

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

### Informationsnummer

### Inhalt

Seite

#### I Mitteilungen

.....

#### II Vorbereitende Rechtsakte

##### **Kommission**

2000/C 311 E/01	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluß bzw. im konsolidierten Abschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze (KOM(2000) 80 endg. — 2000/0043(COD)) .....	1
2000/C 311 E/02	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG—Türkei (KOM(2000) 141 endg. — 1998/299(CNS)) .....	5
2000/C 311 E/03	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2000) 121 endg. — 2000/0069(COD)) <sup>(1)</sup> .....	13
2000/C 311 E/04	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (KOM(2000) 75 endg. — 1999/0102(CNS)) .....	112
2000/C 311 E/05	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei (KOM(2000) 169 endg. — 1998/0300(COD)) .....	125
2000/C 311 E/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (KOM(2000) 189 endg. — 2000/0077(COD)) <sup>(1)</sup> .....	134

DE
----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 311 E/07	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2000) 177 <i>endg.</i> — 2000/0082(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	136
2000/C 311 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002 (KOM(2000) 229 <i>endg.</i> — 2000/0094 (CNS)) .....	160
2000/C 311 E/09	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (KOM(2000) 328 <i>endg.</i> — 1999/0253(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	169
2000/C 311 E/10	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative 2001—2005 (KOM(2000) 256 <i>endg.</i> — 2000/0107(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	180
2000/C 311 E/11	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit eines dritten Landes im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (KOM(2000) 271 <i>endg.</i> — 1999/0012(COD)) <sup>(1)</sup> .....	187
2000/C 311 E/12	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit auf in der Gemeinschaft niedergelassene Staatsangehörige dritter Länder (KOM(2000) 271 <i>endg.</i> — 1999/0013(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	197
2000/C 311 E/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nahrungsergänzungen (KOM(2000) 222 <i>endg.</i> — 2000/0080(COD)) <sup>(1)</sup> .....	207
2000/C 311 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung der Sonderfazilität für Kriseneinsätze (KOM(2000) 119 <i>endg.</i> — 2000/0081(CNS)) .....	213
2000/C 311 E/15	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (KOM(2000) 301 <i>endg.</i> — 1999/0204(COD)) <sup>(1)</sup> .....	217
2000/C 311 E/16	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 in bezug auf die befristeten mengenmäßigen Beschränkungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Schweden verbracht werden (KOM(2000) 295 <i>endg.</i> — 2000/0118(CNS)) .....	238
2000/C 311 E/17	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (KOM(2000) 179 <i>endg.</i> — 2000/0121(COD)) <sup>(1)</sup> .....	240
2000/C 311 E/18	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (KOM(2000) 303 <i>endg.</i> — 2000/0127(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	251



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 311 E/19	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 (KOM(2000) 321 endg. — 1999/0208(COD)) <sup>(1)</sup> .....	259
2000/C 311 E/20	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG „zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)“ zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte OGAW-Prospekte (KOM(2000) 331 endg. — 98/0242(COD)) <sup>(1)</sup> .....	273
2000/C 311 E/21	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (KOM(2000) 329 endg. — 98/0243(COD)) <sup>(1)</sup> .....	302
2000/C 311 E/22	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (KOM(2000) 279 endg. — 2000/0116(COD)) <sup>(1)</sup> .....	320
2000/C 311 E/23	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung betreffend die Trennung zwischen interner Auditfunktion und ex-ante-Finanzkontrolle (Artikel 24 Absatz 5 der Haushaltsordnung) (KOM(2000) 341 endg. — 2000/0135(CNS)) .....	328
2000/C 311 E/24	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (KOM(2000) 289 endg. — 2000/0122(CNS)) .....	329
2000/C 311 E/25	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (KOM(2000) 278 endg. — 2000/0151(CNS)) .....	330
2000/C 311 E/26	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zur Einbeziehung von Reis (KOM(2000) 278 endg. — 2000/0152(CNS)) .....	342

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluß bzw. im konsolidierten Abschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze**

(2000/C 311 E/01)

KOM(2000) 80 endg. — 2000/0043(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Februar 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 der Richtlinie 78/660/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags (nunmehr Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g))<sup>(1)</sup> sind die Posten im Jahresabschluß auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.
- (2) Nach Artikel 33 der Richtlinie 78/660/EWG können die Mitgliedstaaten den Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, bestimmte Aktiva neu oder zu ihrem Wiederbeschaffungswert zu bewerten oder andere Methoden anzuwenden, die den Auswirkungen der Inflation auf die in der Bilanz ausgewiesenen Posten Rechnung tragen.
- (3) Nach Artikel 29 der Richtlinie 83/349/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags (nunmehr Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g))<sup>(2)</sup> sind die in die Konsolidierung einzubeziehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 42 und 60 der Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten.
- (4) Banken und andere Finanzinstitute erstellen ihre Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse gemäß der Richtlinie 86/635/EWG; Versicherungsunternehmen richten sich dabei nach der Richtlinie 91/674/EWG. Die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Änderungen lassen die Richtlinien 86/635/EWG und 91/674/EWG unberührt. Die Kommission kann allerdings nach Konsultation der jeweiligen beratenden Ausschüsse ähnliche Vorschläge zur Änderung dieser beiden Richtlinien vorlegen.
- (5) Die Dynamik der internationalen Finanzmärkte hat dazu geführt, daß weite Kreise nicht nur herkömmliche primäre Finanzinstrumente wie Aktien und Anleihen, sondern auch verschiedene Formen derivativer Finanzinstrumente wie Futures, Optionen, Forwards und Swaps verwenden.
- (6) Die international führenden Standard-Setting-Einrichtungen für die Rechnungslegung rücken von der Bewertung

dieser Finanzinstrumente zu historischen Kosten ab und befürworten eine Rechnungslegung auf Grundlage des „fair value“.

- (7) In der Kommissionsmitteilung „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung“<sup>(3)</sup> wurde die EU aufgefordert, die Kohärenz zwischen den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und den Entwicklungen in der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards zu wahren.
- (8) Um die Kohärenz zwischen international anerkannten Rechnungslegungsstandards und den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG zu wahren, müssen diese Richtlinien dahingehend geändert werden, daß sie eine Bewertung bestimmter Finanzaktiva und -passiva zum „fair value“ zulassen. Dadurch werden europäische Gesellschaften ihre Abschlüsse im Einklang mit derzeitigen Entwicklungen auf internationaler Ebene erstellen können.
- (9) Um eine gemeinschaftsweite Vergleichbarkeit der Finanzinformationen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Rechnungslegung zum „fair value“ einzuführen. Die Mitgliedstaaten können die Einführung einer solchen Rechnungslegung für alle oder für bestimmte Kategorien von Unternehmen und für den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß oder lediglich für den konsolidierten Abschluß gestatten oder vorschreiben.
- (10) Eine Rechnungslegung zum „fair value“ sollte allerdings nur für die Posten möglich sein, bei denen man sich international weitgehend darüber einig ist, daß eine Rechnungslegung zum „fair value“ angemessen ist. Sie sollte daher nicht für alle Finanzaktiva und -passiva gelten.
- (11) Der Anhang sollte bestimmte Informationen über die zum „fair value“ bewerteten Bilanzposten enthalten. Der Lagebericht sollte in bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente Aufschluß über die Risikomanagementziele und -strategien des Unternehmens geben.
- (12) Die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten ist ein Bereich, der sich rasch weiterentwickelt und der daher in regelmäßigen Abständen überprüft werden muß. Diese Analyse sollte vom Kontaktausschuß für die Richtlinien der Rechnungslegung vorgenommen werden, damit die Mitgliedstaaten Gelegenheit erhalten, über ihre praktischen Erfahrungen mit der Rechnungslegung zum „fair value“ zu berichten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/60/EG (ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 65).

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EWG (ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60).

<sup>(3)</sup> KOM(95) 508.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abschnitt 7a eingefügt:

„ABSCHNITT 7a

**Bewertung zum ‚fair value‘**

*Artikel 42a*

(1) In Abweichung von Artikel 32 gestatten die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder bestimmten Kategorien von Gesellschaften eine Bewertung sämtlicher Bilanzposten — d. h. auch derivativer Finanzinstrumente — mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Posten zum ‚fair value‘ oder schreiben diesen Gesellschaften eine solche Bewertung vor.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Erlaubnis oder Vorschrift auf konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG beschränken.

(3) Nicht zum ‚fair value‘ bewertet werden dürfen:

a) Bilanzposten, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt;

b) Verbindlichkeiten, sofern sie nicht

i) als Teil eines Handelsbestands gehalten werden;

ii) als abgesicherte Posten ausgewiesen sind oder

iii) derivative Finanzinstrumente sind.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten:

a) Instrumente, die bis zur Fälligkeit gehalten werden und bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt, von der Bewertung zum ‚fair value‘ ausnehmen;

b) von der Gesellschaft selbst vergebene Darlehen und Kredite, die nicht für Handelszwecke gehalten werden, von der Bewertung zum ‚fair value‘ ausnehmen;

c) die Bewertung zum ‚fair value‘ auf Instrumente beschränken, die zu Handelszwecken gehalten werden. Im Falle einer solchen Beschränkung gelten alle derivativen Finanzinstrumente als zu Handelszwecken gehalten.

d) Warenkontrakte ausnehmen, die ursprünglich dazu gedacht waren, den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten Bedarf an einer Ware abzusichern, und die mit der Lieferung der Ware als abgegolten gelten.

*Artikel 42b*

(1) Der in Artikel 42 a genannte ‚fair value‘ wird nach einer der folgenden Methoden bestimmt:

a) Bei Instrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt ohne weiteres ermitteln läßt, entspricht er dem Marktwert. Läßt sich der Marktwert für das gesamte Instrument nicht ohne weiteres bestimmen, wohl aber für seine Komponenten, so kann der Marktwert des Instruments von dem seiner Komponenten abgeleitet werden.

b) Bei Instrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln läßt, wird dieser Wert mit Hilfe anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt. Diese sollten einen angemessenen Näherungswert für den Marktwert gewährleisten.

(2) Instrumente, die sich weder nach der unter Absatz 1 Buchstabe a) noch nach der unter Absatz 1 Buchstabe b) beschriebenen Methode verlässlich, d. h. ohne wesentliche Fehler und Verzerrungen bewerten lassen, werden nicht zum ‚fair value‘, sondern nach den Artikeln 34 bis 42 bewertet.

*Artikel 42c*

(1) Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) ist — sofern ein Bilanzposten zum ‚fair value‘ gemäß Artikel 42a Absatz 1 bewertet wird — eine Änderung im ‚fair value‘ dieses Postens bei der Berechnung der Gewinne oder Verluste des betreffenden Geschäftsjahres in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, daß Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Finanzanlagen in einer ‚fair value‘-Rücklage direkt unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden. Soweit mit diesen Finanzanlagen Gewinne oder Verluste tatsächlich realisiert werden, sind die sie betreffenden unter dem Eigenkapital erfaßten Beträge aus der ‚fair value‘-Rücklage herauszunehmen. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung dieser Rücklage erlassen.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 darf eine Änderung des ‚fair value‘ eines nach Artikel 42b bewerteten Postens bei der Berechnung der Gewinne oder Verluste des betreffenden Geschäftsjahres nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden; die Wertänderung ist stattdessen direkt in der ‚fair value‘-Rücklage zu erfassen, wenn

a) dieser Posten als Hedging-Instrument im Rahmen eines Hedge-Rechnungslegungssystems erfaßt wird, bei dem derartige Wertänderungen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden müssen, oder

b) die Wertänderung auf eine Kursdifferenz bei einem Geldvermögenswert zurückzuführen ist, der Teil der Nettobeteiligung einer Gesellschaft an einem ausländischen verbundenen Unternehmen ist.

(4) Die in Absatz 3 genannte ‚fair value‘-Rücklage ist so gering zu halten, daß die darin ausgewiesenen Beträge für eine Anwendung der Bewertungsmethoden unter den in Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Umständen nicht mehr erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung dieser Rücklage erlassen.“

2. Folgende Artikel 43a, 43b und 43c werden eingefügt:

„Artikel 43a

Wurde eine Bewertung zum ‚fair value‘ gemäß Artikel 42a vorgenommen, muß der Anhang zum Jahresabschluß zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) die zum ‚fair value‘ bewerteten Bilanzposten;
- b) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des ‚fair value‘ nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstabe b) zugrunde gelegt wurden;
- c) für jede Gruppe der nach dem ‚fair value‘ bewerteten Posten: den ‚fair value‘ selbst sowie die in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der ‚fair value‘-Rücklage nach Artikel 42c Absatz 3 direkt ausgewiesenen Gewinne oder Verluste;
- d) für die in Artikel 42c Absatz 2 und in Artikel 42c Absatz 3 genannte ‚fair value‘-Rücklage eine Aufstellung mit folgenden gesonderten Angaben:
  - i) Höhe der Rücklage zu Beginn des Geschäftsjahres;
  - ii) Differenzen, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Rücklage eingestellt wurden;
  - iii) Beträge, die im Laufe des Geschäftsjahres von der Rücklage auf einen anderen Posten umgebucht wurden, und Art dieser Umbuchungen;
  - iv) Höhe der Rücklage am Ende des Geschäftsjahres;
- e) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente Angaben zu Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.

Artikel 43b

Wenn eine Gesellschaft gemäß Artikel 42a Absatz 1 eine Bewertung zum ‚fair value‘ vornehmen darf, dies jedoch nicht tut, so sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente folgende Informationen offenzulegen:

- a) Umfang und Art der Instrumente, einschließlich wesentlicher Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
- b) ‚fair value‘ der derivativen Finanzinstrumente.

Artikel 43c

Ist keine Bewertung zum ‚fair value‘ gemäß Artikel 42a Absatz 1 erfolgt und hat eine Gesellschaft bei einer Finanzanlage keine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) vorgenommen, so daß diese Finanzanlage zu einem Betrag über ihrem ‚fair value‘ ausgewiesen wird, sind die folgenden Informationen offenzulegen:

- a) Buchwert und ‚fair value‘ der einzelnen Vermögenswerte oder einer angemessenen Gruppierung dieser Einzelanlagen und
- b) die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die das Unternehmen zu der Überzeugung veranlassen, daß der Buchwert wieder erreicht wird.“

3. Es wird folgender Artikel 46a eingefügt:

„Artikel 46a

Unabhängig davon, ob die in Abschnitt 7a beschriebene Bewertung zum ‚fair value‘ vorgenommen wird oder nicht, hat der Lagebericht einzugehen auf:

- a) die Risikomanagementziele und -strategien der Gesellschaft in bezug auf die von ihr verwendeten Finanzinstrumente sowie die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden, sowie
- b) die Preis-, Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Zahlungsrisiken sowie die Risiken künftiger Entwicklungen, denen die Gesellschaft im Zusammenhang mit den von ihr verwendeten Finanzinstrumenten ausgesetzt ist.“

4. Es wird folgender Artikel 52 a eingefügt:

„Artikel 52a

Das Europäische Parlament und der Rat prüfen gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Jahren ab der Annahme der Richtlinie die Artikel 42a, 42b, 42c, 43a, 43b, 43c und 46a der Richtlinie 78/660/EWG anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung im Bereich der Rechnungslegung und ändern die Artikel erforderlichenfalls.“

Artikel 2

Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:

1. Folgende Artikel 34a, 34b und 34c werden eingefügt:

„Artikel 34a

Wurde eine Bewertung zum ‚fair value‘ gemäß Artikel 42a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen, muß der Anhang zum konsolidierten Abschluß zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) die zum ‚fair value‘ bewerteten Bilanzposten des konsolidierten Abschlusses;

- b) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des ‚fair value‘ nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/660/EWG zugrunde gelegt wurden;
- c) für jede Gruppe der nach dem ‚fair value‘ bewerteten Posten den ‚fair value‘ selbst sowie die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und in der ‚fair value‘-Rücklage nach Artikel 42c Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG direkt ausgewiesenen Gewinne oder Verluste;
- d) für die in Artikel 42c Absatz 2 und in Artikel 42c Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG genannte ‚fair value‘-Rücklage eine Aufstellung mit folgenden gesonderten Angaben:
- i) Höhe der Rücklage zu Beginn des Geschäftsjahres;
  - ii) Differenzen, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Rücklage eingestellt wurden;
  - iii) Beträge, die von der Rücklage im Laufe des Geschäftsjahres auf einen anderen Posten umgebucht wurden und Art dieser Umbuchungen;
  - iv) Höhe der Rücklage am Ende des Geschäftsjahres;
- e) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, Angaben zu Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.

#### Artikel 34b

Wenn eine Gesellschaft gemäß Artikel 42a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG eine Bewertung zum ‚fair value‘ vornehmen darf, dies jedoch nicht tut, so sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente folgende Informationen offenzulegen:

- a) Umfang und Art der Instrumente einschließlich wesentlicher Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
- b) ‚fair value‘ der derivativen Finanzinstrumente.

#### Artikel 34c

Hat eine in die Konsolidierung einbezogene Gesellschaft keine Bewertung zum ‚fair value‘ gemäß Artikel 42a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen und bei einer Finanzanlage keine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen, so daß diese zu einem höheren Betrag als ihrem ‚fair value‘ ausgewiesen wird, so sind im Anhang zum konsolidierten Abschluß die folgenden Informationen offenzulegen:

- a) Buchwert und ‚fair value‘ der einzelnen Anlagen oder einer angemessenen Gruppierung dieser Einzelanlagen und

- b) die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die das Unternehmen zu der Überzeugung veranlassen, der Buchwert werde wieder erreicht werden.“

2. Es wird folgender Artikel 36 a eingefügt:

#### „Artikel 36a

Unabhängig davon, ob die in Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG beschriebene Bewertung zum ‚fair value‘ vorgenommen wird oder nicht, hat der konsolidierte Lagebericht einzugehen auf:

- a) die vom Unternehmen zur Steuerung finanzieller Risiken verfolgten Ziele sowie die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden (Rückgriff auf Finanzinstrumente) und
- b) Preis-, Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Zahlungsrisiken sowie die Risiken künftiger Entwicklungen, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit den von ihm verwendeten Finanzinstrumenten ausgesetzt ist.“

3. Es wird folgender Artikel 48 eingefügt:

#### „Artikel 48

Das Europäische Parlament und der Rat prüfen gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Jahren ab der Annahme der Richtlinie die Artikel 34a, 34b, 34c und 36a der Richtlinie 83/349/EWG anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung im Bereich der Rechnungslegung und ändern die Artikel erforderlichenfalls.“

#### Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem . . . nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Regelungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG—Türkei <sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/02)

KOM(2000) 141 *endg.* — 1998/299(CNS)*(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. März 2000)*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 408 vom 29.12.1998, S. 14.

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997, daß die Türkei für einen Beitritt zur Europäischen Union in Betracht kommt.
- (2) Die Kommission übermittelte dem Rat am 4. März 1998 eine Mitteilung mit der Bezeichnung: „Europäische Strategie für die Türkei — Erste Durchführungsvorschläge der Kommission“ zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt.
- (3) Der Europäische Rat von Cardiff (15./16. Juni 1998) vertrat die Auffassung, daß diese Mitteilung eine gute Grundlage für die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei bildete.
- (4) Die Kommission wurde von dem Europäischen Rat von Cardiff aufgefordert, die erforderlichen Vorschläge zur Durchführung der europäischen Strategie zu unterbreiten.
- (5) Der Europäische Rat von Cardiff wies darauf hin, daß die europäische Strategie eine finanzielle Unterstützung erfordert.
- (6) Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 13. September 1999 auf die finanzielle Hilfe zugunsten der Türkei hingewiesen.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (7) Die Zollunion EG—Türkei trat am 31. Dezember 1995 in Kraft, und die Türkei bemüht sich seither um grundlegende Wirtschaftsreformen.
- (8) Der Europäische Rat erklärte in den Schlußfolgerungen seiner Tagung in Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999, daß die Türkei ein beitriftswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitriftswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung basieren auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates sowie der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Völkerrechts, von denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Politik leiten lassen.
- (10) Die Gemeinschaft mißt der zur Verbesserung der demokratischen Praktiken der Achtung der Menschenrechte sowie Beteiligung der Zivilgesellschaft an Bedeutung bei.
- (12) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 6. März 1995 eine gemeinsame Erklärung über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte abgegeben <sup>(1)</sup>.
- (13) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 6. Mai 1999 eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(2)</sup> geschlossen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Die Gemeinschaft mißt der Notwendigkeit zur Verbesserung und Förderung der demokratischen Praktiken und der Achtung der Menschenrechte sowie einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an diesem Prozeß seitens der Türkei große Bedeutung bei.
- (11) Das Europäische Parlament hat folgende Entschlüsse angenommen: am 13. Dezember 1995 zur Lage der Menschenrechte in der Türkei, am 17. September 1998 zu den Berichten der Kommission über die Entwicklung der Beziehungen zur Türkei seit dem Inkrafttreten der Zollunion, am 3. Dezember 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die weitere Entwicklung der Beziehungen zur Türkei und zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über eine „Europäische Strategie für die Türkei — erste operative Vorschläge der Kommission“ und am 6. Oktober 1999 zum Stand der Beziehungen EU—Türkei <sup>(3)</sup>, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung der Achtung der Menschenrechte in der Türkei für die Entwicklung enger Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union.

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 46, ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 176, ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 57, und Sitzungsprotokolle dieser Daten.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(16) Für die Verabschiedung dieser Verordnung sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse als die Befugnisse des Artikels 308 vor —

(14) Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde wird ein mehrjähriger indikativer Betrag für den Zeitraum 2000—2002 als finanzielle Referenz vorgeschlagen, die eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers darstellt. Dieser Referenzbetrag ist Teil des mehrjährigen Finanzrahmens für die Mittelmeerprogramme.

(15) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> handelt, sind diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 dieses Beschlusses zu beschließen.

Unverändert

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Anstrengungen der Türkei zur Vorbereitung auf den Beitritt und zu ihrer Heranführung an die Europäische Union in allen mit der Vertiefung der Zollunion zusammenhängenden Bereichen.

#### Artikel 2

Der Referenzbetrag, der den Willen des Gesetzgebers widerspiegelt, beläuft sich auf 15 Mio. EUR für den Zeitraum 2000—2002. Dieser Bezugsrahmen läßt die im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt. Die Haushaltsbehörde legt die jährlichen Beträge ausgehend von den für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Mittel fest, unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, wie in Artikel 2 der Haushaltsordnung ausgeführt.

#### Artikel 3

(1) Begünstigte der Kooperationsprojekte und -aktionen sind nicht nur der türkische Staat und die Regionen, sondern auch die Gebietskörperschaften, die regionalen Organisationen, die öffentlichen Einrichtungen, die lokalen oder traditionellen Gemeinschaften, die Organisationen zur Unterstützung der Unternehmen, die Genossenschaften und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Vereinigungen, die Stiftungen und die nichtstaatlichen Organisationen.

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Ist eines der wesentlichen Kriterien für die Weiterführung der Stützungsmaßnahmen zugunsten der Türkei nicht erfüllt, und insbesondere im Falle der Verletzung der Grundsätze der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie des Völkerrechts, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen beschließen.

*Artikel 4*

In den folgenden als Anhaltspunkt angegebenen Bereichen kommen Kooperationsprojekte und -aktionen für eine Finanzierung in Betracht:

- Unterstützung bei der Angleichung des türkischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht und beim Aufbau der dafür erforderlichen Verwaltungsstrukturen;
- Zugang zum Binnenmarkt, insbesondere durch Schaffung der erforderlichen Instrumente für die Zertifizierung und die Qualitätssicherung;
- Unterstützung bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Türkei;
- Zusammenarbeit zur Vertiefung der Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei insbesondere durch die Integration der Türkei in das paneuropäische System von Ursprungsregeln, durch die Unterstützung des Beitritts der Türkei zu den Übereinkommen über das Versandverfahren und das Einheitspapier;
- Unterstützung bei der Angleichung der Agrarpolitik der Türkei zwecks Einführung der erforderlichen Maßnahmen der GAP zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Veterinärmedizin und Pflanzenschutz;
- Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Forschung, Bildung, Ausbildung und Jugend;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik, neue Technologien und Informationsgesellschaft;
- Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres;
- Zusammenarbeit in jeder Form zum Schutz und zur Förderung der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und zum Schutz der Minderheiten.

Die Kommission teilt ihre vorläufigen Planung dem in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuß sowie dem Gemischten Parlamentarischen Ausschuß und dem Gemischten Wirtschafts- und Sozialausschuß EU—Türkei mit.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 5

## Unverändert

(1) Die finanzielle Unterstützung aufgrund dieser Verordnung wird in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

(2) Die Mittel, die bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen eingesetzt werden können, umfassen insbesondere technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen oder andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(2) Die Mittel, die bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen eingesetzt werden können, umfassen innerhalb der von der Haushaltsbehörde im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegten Grenzen insbesondere technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen oder andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann insbesondere Investitionsausgaben mit Ausnahme des Immobilienerwerbs und laufende Ausgaben (einschließlich Verwaltungs-, Wartungs- und Betriebsausgaben) umfassen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Projekt auf die Übernahme der laufenden Kosten durch die Begünstigten abzielen muß.

## Unverändert

(4) Grundsätzlich ist bei allen Kooperationsmaßnahmen ein finanzieller Beitrag der in Artikel 3 genannten Partner erforderlich. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten, der Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Aktion verlangt. In bestimmten Fällen kann der Beitrag in Sachleistungen erfolgen, wenn es sich bei dem Partner um eine Nichtregierungsorganisation oder um eine Organisation handelt, die sich auf bestimmte Gemeinschaften stützt.

(5) Es können Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.

(6) Alle zweckdienlichen Maßnahmen werden getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.

(7) Die Kommission kann in Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Initiativen ergreifen, um eine reibungslose Koordinierung mit den anderen Geldgebern zu gewährleisten.

## Artikel 6

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Bei der Evaluierung der Projekte und Programme werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Effizienz und wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Aktionen;
- kulturelle, soziale und geschlechts- und umweltspezifische Aspekte;
- Aufbau der erforderlichen Verwaltungen zur Erreichung der Ziele der Aktion;
- die bisherige Erfahrung mit gleichartigen Aktionen.

(4) Die Kommission ist ermächtigt, ohne die Stellungnahme des in Artikel 7 genannten Ausschusses die zusätzlichen Mittelbindungen zu genehmigen, die zur Deckung der zu erwartenden oder festgestellten Überschreitungen der Kosten dieser Aktionen notwendig sind, sofern diese Überschreitung oder der zusätzliche Bedarf höchstens 20 % der in dem Finanzierungsbeschuß festgelegten ursprünglichen Mittelbindung beträgt.

(5) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Erhaltung und Schutz der Umwelt auf der Grundlage der Prinzipien der umweltgerechten Entwicklung;

Unverändert

(3) Die Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung 2 Mio. EUR je Maßnahme übersteigt, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß kurz über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie für Projekte und Programme mit einem Wert von 2 Mio. EUR oder weniger zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

Die Kommission trifft alle notwendigen Maßnahmen, um kleinen gemeinnützigen NRO das Erlangen von Zuschüssen zu erleichtern.

Unverändert

Beträgt die im vorstehenden Absatz genannte zusätzliche Mittelbindung weniger als 4 Mio. EUR, wird der in Artikel 7 genannte Ausschuß vom Beschluß der Kommission unterrichtet. Beträgt diese zusätzliche Mittelbindung mehr als 4 Mio. EUR, aber weniger als 20 % des ursprünglich festgelegten Betrags, so wird die Stellungnahme des Ausschusses eingeholt.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(6) Werden für die Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geschlossen, so sehen diese vor, daß Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(7) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Türkei zu gleichen Bedingungen offen.

(8) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder der Türkei haben.

*Artikel 8*

Einmal jährlich findet in einer Sitzung des gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschusses ein Meinungsaustausch anhand eines Berichts des Vertreters der Kommission über die vorläufige für die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 7*

(1) Die Kommission wird von mit der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 vom 23. Juli 1996 <sup>(1)</sup> eingesetzten, als „Mittelmeer-Ausschuß“ bezeichneten Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

*Artikel 8*

Einmal jährlich findet in einer Sitzung des gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschusses ein Meinungsaustausch anhand eines Berichts des Vertreters der Kommission über die vorläufige Planung für die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt. Das Europäische Parlament wird von den Vorschlägen und dem Ergebnis der Erörterungen unterrichtet.

*Artikel 9*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat im ersten Quartal des Jahres einen Jahresbericht vor. Dieser Bericht umfaßt mindestens die folgenden Bestandteile:

- a) eine detaillierte Zusammenstellung der im Verlauf des vorangegangenen Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen;
- b) die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene vorläufige Planung und den Stand der Durchführung der in diesem Plan enthaltenen Maßnahmen;
- c) die Vorausschau auf das Programm und die durchzuführenden Maßnahmen des folgenden Haushaltsjahres;
- d) eine Zusammenfassung der gegebenenfalls für spezifische Aktionen durchgeführten Evaluierungen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 30. Juli 1996, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 10*

Die Kommission nimmt regelmäßig Evaluierungen der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die Ziele dieser Aktionen erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der Evaluierungen, die gegebenenfalls von diesem geprüft werden können. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Antrag zur Verfügung gestellt.

*Artikel 11*

unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen sowie Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls zu ihrer Änderung.

*Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- e) eine Information betreffend die Einrichtungen, mit denen die Vereinbarungen getroffen oder Verträge geschlossen worden sind.

Unverändert

*Artikel 11*

Sechs Monate vor Ende dieses dreijährigen Finanzrahmens unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen sowie Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls zu ihrer Änderung.

Unverändert

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt**

(2000/C 311 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 121 endg. — 2000/0069(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. März 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates <sup>(1)</sup> sind gemeinsame Sicherheitsstandards für Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Luftfahrzeugen sowie Personen und Stellen, die diese Tätigkeiten ausführen, vorgesehen. Diese harmonisierten Sicherheitsstandards gelten für alle von Luftverkehrsunternehmen aus der Gemeinschaft betriebenen Luftfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland eingetragen sind. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung hat der Rat für in Anhang II nicht aufgeführte Bereiche nach dem Verfahren des Artikels 80 Absatz 2 des Vertrages gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu erlassen.
- (2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates <sup>(2)</sup> vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen setzen die Erteilung und die jederzeitige Gültigkeit einer Betriebsgenehmigung den Besitz eines gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses voraus, in dem die unter die Betriebsgenehmigung fallenden Tätigkeiten festgelegt sind und das den Kriterien der einschlägigen Verordnung des Rates entspricht. Diese Kriterien sind nun festzulegen.
- (3) Die Joint Aviation Authority (JAA) hat eine Reihe harmonisierter Vorschriften für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen verabschiedet (JAR-OPS 1). In den JAR-OPS 1 (Änderung 1 vom 1. März 1998) ist das für diese Beförderungsart erforderliche Sicherheitsniveau festgelegt; sie bilden daher eine gute Grundlage für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften betreffend den Betrieb von Flugzeugen. Im Hinblick auf die Konformität mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und der Gemeinschaftspolitik

muß dieser Text geändert werden, wobei seine vielfältigen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu berücksichtigen sind. Dieser geänderte Text weicht von JAR-OPS 1 ab und kann daher nicht durch einen Verweis in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 in Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden. Daher ist ein neuer Anhang III in die Verordnung einzufügen, in dem die notwendigen Vorschriften enthalten sind.

- (4) Luftverkehrsbetreibern sollte ausreichende Flexibilität gewährt werden, damit sie auf unvorhergesehene dringende Umstände oder zeitlich begrenzte betriebliche Gründe reagieren bzw. demonstrieren können, daß sie ein gleichwertiges Maß an Sicherheit auch ohne Anwendung der gemeinsamen Vorschriften im Anhang III erreichen können. Die gleiche Flexibilität muß auch für die Anwendung der übrigen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 aufgelisteten JAR gelten. Daher sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt sein, Ausnahmen von den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu gewähren. Da durch diese Ausnahmen in bestimmten Fällen die gemeinsamen Sicherheitsbestimmungen unterlaufen werden oder Verzerrungen am Markt entstehen könnten, muß ihr Umfang streng begrenzt sein und ihre Gewährung einer angemessenen Kontrolle durch die Gemeinschaft unterliegen.
- (5) Die Bestimmungen über das Ausschlußverfahren sollten dahingehend geändert werden, daß dem Beschluß 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> Rechnung getragen wird.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung dient der Harmonisierung der in Anhang II und Anhang III aufgeführten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Sicherheit in der Zivilluftfahrt, insbesondere in bezug auf

<sup>(1)</sup> ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission (AbL. L 130 vom 26.5.1999, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.



- a) Entwicklung, Herstellung, Betrieb und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,  
b) Personen und Stellen, die diese Tätigkeiten ausführen.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 11 sind als gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die in der Gemeinschaft auf die Bereiche des Anhangs II anwendbar sind, die jeweiligen in diesem Anhang aufgeführten und am 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften maßgeblich.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 gelten für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen in der Gemeinschaft die in Anhang III genannten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren.“

3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Bereiche, die durch Anhang II oder Anhang III nicht abgedeckt sind, erläßt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 80 Absatz 2 des Vertrages gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren. Gegebenenfalls legt die Kommission so bald wie möglich entsprechende Vorschläge vor.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 berühren nicht die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, unmittelbar auf ein Sicherheitsproblem zu reagieren, das ein den Vorschriften dieser Verordnung unterliegendes Erzeugnis bzw. eine diesen Vorschriften unterliegende Person oder Organisation betrifft. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen und den Gründen hierfür zu unterrichten.

(2) Die Kommission entscheidet gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 darüber, ob es gerechtfertigt ist, wegen eines unzureichenden Sicherheitsniveaus oder einer Unzulänglichkeit der gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen fortzusetzen. In diesem Fall unternimmt sie ferner die notwendigen Schritte zur Änderung der betreffenden gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Einklang mit Artikel 4 oder 11. Falls die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigt sind, hat der Mitgliedstaat die betreffenden Maßnahmen aufzuheben.

(3) Die Mitgliedstaaten können für unvorhergesehene, dringende Fälle oder aus zeitlich begrenzten betrieblichen Gründen Ausnahmen von den in dieser Verordnung genannten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gewähren. In diesen Fällen sind die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten so rasch wie möglich von den gewährten Ausnahmen zu unterrichten.

(4) Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 entscheiden, daß gemäß Absatz 3 gewährte Ausnahmen nicht den allgemeinen Sicherheitszielen

dieser Verordnung oder einer anderen Vorschrift des Gemeinschaftsrechts entsprechen. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat diese Ausnahmen zu widerrufen.

(5) Kann ein Maß an Sicherheit, das den in den Anhängen I, II und III dieser Verordnung aufgeführten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gleichwertig ist, auf andere Weise erreicht werden, so können die Mitgliedstaaten eine von diesen Bestimmungen abweichende Zulassung erteilen; hierbei darf es weder zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Antragstellers noch zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen. In diesem Fall hat der betreffende Mitgliedstaat die Kommission vor Erteilung dieser Zulassung zu unterrichten und das Abweichen von den technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu begründen sowie zu erläutern, auf welche Weise ein gleichwertiges Maß an Sicherheit erreicht wird.

(6) Die Kommission wird gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 entscheiden, ob eine in Einklang mit Absatz 5 vorgeschlagene Zulassung ein gleichwertiges Maß an Sicherheit gewährleistet und somit erteilt werden kann. In diesem Fall teilt sie ihre Entscheidung allen Mitgliedstaaten mit, die diese Maßnahme ebenfalls anwenden dürfen. Die entsprechenden Bestimmungen der Anhänge II und III können in Anbetracht einer solchen Maßnahme ebenfalls geändert werden.

Für die betreffende Maßnahme gelten die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7.“

5. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts notwendigen Änderungen der in den Anhängen aufgelisteten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren vornehmen.“

6. Artikel 12 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG (\*) unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(\*) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

7. Der Text im Anhang zu dieser Verordnung wird als Anhang III beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

## „ANHANG III

## GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN UND VERWALTUNGSVERFAHREN FÜR DEN GEWERBLICHEN LUFTVERKEHR

## OPS 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen

## Inhalt (allgemeine Übersicht)

ABSCHNITT A	— Geltungsbereich
ABSCHNITT B	— Allgemeines
ABSCHNITT C	— Luftverkehrsbetreiberzeugnis und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen
ABSCHNITT D	— Betriebliche Verfahren
ABSCHNITT E	— Allwetterflugbetrieb
ABSCHNITT F	— Flugleistungen — Allgemein
ABSCHNITT G	— Flugleistungsstufe A
ABSCHNITT H	— Flugleistungsstufe B
ABSCHNITT I	— Flugleistungsstufe C
ABSCHNITT J	— Masse und Schwerpunktlage
ABSCHNITT K	— Instrumente und Ausrüstungen
ABSCHNITT L	— Kommunikations- und Navigationsausrüstung
ABSCHNITT M	— Instandhaltung
ABSCHNITT N	— Flugbesatzung
ABSCHNITT O	— Kabinenbesatzung
ABSCHNITT P	— Handbücher, Bordbücher und Aufzeichnungen
ABSCHNITT R	— Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
ABSCHNITT S	— Luftsicherheit

## ABSCHNITT A

## Anhang 1 zu OPS 1.001

## GELTUNGSBEREICH

## Spätere Geltungstermine in OPS 1

## OPS 1.001

Für die Anwendung einiger der in OPS 1 enthaltenen Bestimmungen gelten folgende spätere als die in OPS 1.001 b) genannten Termine:

## Anwendungsbereiche

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.001)	— OPS 1.470 f)	...
	— OPS 1.652 ‚Anmerkungen‘	...
	— OPS 1.652 m)	...
a) OPS 1 gilt für den Betrieb von Zivilflugzeugen zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung in Luftfahrtunternehmen mit Hauptniederlassung und, falls vorhanden, mit eingetragenem Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat, im folgenden Luftfahrtunternehmen genannt. Die Vorschriften von OPS 1 gelten nicht für Flugzeuge, die im Militär-, Zoll- und Polizeidienst eingesetzt werden.	— OPS 1.665 a) 2	...
	— OPS 1.668 a) 1	...
	— OPS 1.668 a) 2	...
	— OPS 1.670 a) 3	...
b) Die Bestimmungen von OPS 1 sind spätestens anzuwenden ab dem	— OPS 1.685	...
	— OPS 1.705 a)	...
1. . . ., sofern nichts anderes bestimmt ist, von Luftfahrtunternehmen mit Flugzeugen, deren höchstzulässige Startmasse mehr als 10 000 kg beträgt oder deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl größer als 19 ist.	— OPS 1.725 a)	...
	— OPS 1.780 a)	...
	— OPS 1.805 a) 2	...
2. Dies gilt auch für Luftfahrtunternehmer, deren Gesamtflotte Flugzeuge über und unter den genannten Grenzwerten enthält.	— OPS 1.805 c) 2	...

## ABSCHNITT B

## ALLGEMEINES

## OPS 1.005

## Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge zum Zwecke der gewerbmäßigen Beförderung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von OPS 1 betreiben.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat die Lufttüchtigkeitsbestimmungen einzuhalten, soweit diese für in der gewerbmäßigen Beförderung eingesetzte Flugzeuge gelten.
- c) Jedes Flugzeug ist in Übereinstimmung mit den in seinem Lufttüchtigkeitszeugnis enthaltenen Angaben und innerhalb der im Flughandbuch enthaltenen zugelassenen Betriebsgrenzen zu betreiben.

## OPS 1.010

## Ausnahmen

Vorbehaltlich der anwendbaren allgemeinen Überprüfungsverfahren kann die Luftfahrtbehörde in begründeten Ausnahmefällen und vorbehaltlich zusätzlicher Auflagen, die für die Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Sicherheit für erforderlich gehalten werden, befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der OPS Teil 1 gewähren, wenn sie sich von deren Notwendigkeit überzeugt hat.

## OPS 1.015

## Betriebliche Anweisungen

- a) Vorbehaltlich der anwendbaren allgemeinen Überprüfungsverfahren kann die Luftfahrtbehörde aus Sicherheitsgründen durch betriebliche Anweisungen ein Betriebsverbot oder eine Betriebseinschränkung anordnen oder den Betrieb mit Auflagen versehen.
- b) Betriebliche Anweisungen der Luftfahrtbehörde enthalten folgende Angaben:
1. den Grund für die Herausgabe,
  2. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer und
  3. von den betroffenen Luftfahrtunternehmern durchzuführende Maßnahmen.
- c) Betriebliche Anweisungen der Luftfahrtbehörde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen von OPS 1.

## OPS 1.020

## Gesetze, Vorschriften und Verfahren — Pflichten des Luftfahrtunternehmers

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. die Mitarbeiter auf die Einhaltung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgebenden Gesetze, Vorschriften und Verfahren der vom Flugbetrieb betroffenen Staaten hingewiesen werden und
2. die Besatzungsmitglieder mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgebenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren vertraut sind.

## OPS 1.025

## Gemeinsame Sprache

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß sich alle Besatzungsmitglieder in einer gemeinsamen Sprache verständigen können.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Betriebspersonal die Sprache, in der diejenigen Teile des Betriebshandbuchs verfaßt sind, die sich auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben beziehen, verstehen kann.

## OPS 1.030

## Mindestausrüstungsliste — Pflichten des Luftfahrtunternehmers

- a) Der Luftfahrtunternehmer muß für jedes Flugzeug eine von der Luftfahrtbehörde genehmigte Mindestausrüstungsliste (MEL) erstellen. Diese muß auf der Grundlage der den behördlichen Anforderungen genügenden Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL), falls vorhanden, erstellt werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur in Übereinstimmung mit der Mindestausrüstungsliste betreiben, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat etwas anderes genehmigt. Eine solche Genehmigung wird unter keinen Umständen den Betrieb außerhalb der in der Basis-Mindestausrüstungsliste festgelegten Einschränkungen gestatten.

## OPS 1.035

## Qualitätssystem

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat ein Qualitätssystem einzurichten und dessen Leiter zu benennen, der die Einhaltung und die Eignung der Verfahren, die für die Gewährleistung einer sicheren betrieblichen Praxis und lufttüchtiger Flugzeuge notwendig sind, überwacht. Diese Überwachung muß ein Rückmeldesystem an den verantwortlichen Betriebsleiter enthalten (siehe auch OPS 1.175 h)), um die Durchführung notwendiger Korrekturmaßnahmen zu gewährleisten.
- b) Das Qualitätssystem muß ein Qualitätssicherungsprogramm mit Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung des gesamten Betriebes mit allen geltenden Vorschriften, Vorgaben und Verfahren umfassen.
- c) Das Qualitätssystem und dessen Leiter müssen den behördlichen Anforderungen genügen.
- d) Das Qualitätssystem muß in den einschlägigen Unterlagen beschrieben sein.
- e) Die Luftfahrtbehörde kann, abweichend von den Bestimmungen des Absatzes a) der Benennung von zwei Leitern für das Qualitätssystem, einen für den Betrieb und einen für die Instandhaltung, zustimmen, wenn der Luftfahrtunternehmer eine Führungsorganisation für das Qualitätssystem bestimmt hat, die einheitliche Anwendung im gesamten Unternehmen sicherstellt.

## OPS 1.037

## Unfallverhütung und Flugsicherheitsprogramm

Der Luftfahrtunternehmer hat ein Programm zur Unfallverhütung und Flugsicherheit festzulegen, das in das Qualitätssystem einbezogen werden kann, einschließlich:

1. Programmen, um bei allen mit dem Betrieb befaßten Personen ein Gefahrenbewußtsein zu erreichen und aufrechtzuerhalten; und
2. Auswertung einschlägiger Informationen über Unfälle und Störungen und die Verbreitung diesbezüglicher Informationen.

## OPS 1.040

**Zusätzliche Besatzungsmitglieder**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Besatzungsmitglieder, die nicht zur vorgeschriebenen Flug- oder Kabinenbesatzung gehören, ebenfalls so geschult und befähigt sind, daß sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

## OPS 1.050

**Angaben über den Such- und Rettungsdienst**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die für den beabsichtigten Flug zutreffenden wesentlichen Angaben über den Such- und Rettungsdienst im Cockpit leicht zugänglich sind.

## OPS 1.055

**Aufzeichnungen über mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß zur unverzüglichen Mitteilung an die Rettungsleitstellen Aufzeichnungen über die in jedem seiner Flugzeuge mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung verfügbar sind. Die Aufzeichnungen müssen, soweit zutreffend, die Anzahl, die Farbe und die Art der Rettungsflöße und pyrotechnischen Signalmittel, Einzelheiten über die medizinische Ausrüstung, Wasservorräte sowie die Art und die Frequenzen der tragbaren Funkausrüstung umfassen.

## OPS 1.060

**Notwasserung**

Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge mit einer genehmigten Fluggastplatzanzahl von mehr als 30 Sitzen nicht für Flüge über Wasser einsetzen, bei denen die Entfernung zu einer für eine Notlandung geeigneten Stelle an Land größer ist als die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 120 Minuten zurückgelegt werden kann, oder die mehr als 400 NM beträgt; maßgeblich ist die kürzere der beiden Strecken. Hiervon ausgenommen sind Flugzeuge, die die in den anzuwendenden Bauvorschriften enthaltenen Bestimmungen für die Notwasserung erfüllen.

## OPS 1.065

**Beförderung von Kriegswaffen und Kampfmitteln**

a) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung aller betroffenen Staaten keine Kriegswaffen und Kampfmittel im Luftverkehr befördern.

b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Kriegswaffen und Kampfmittel:

1. im Flugzeug in einem während des Fluges für die Fluggäste nicht zugänglichen Bereich untergebracht werden und
2. Schußwaffen ungeladen sind,

es sei denn, alle betroffenen Staaten haben vor Beginn des Fluges ihre Genehmigung dazu erteilt, daß derartige Kriegswaffen und Kampfmittel unter teilweise oder vollständig anderen als den in diesem Absatz genannten Bedingungen befördert werden dürfen.

c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der Kommandant vor Beginn des Fluges über Einzelheiten und Unterbringung jeglicher an Bord des Flugzeugs zu befördernder Kriegswaffen und Kampfmittel unterrichtet wird.

## OPS 1.070

**Beförderung von Sportwaffen und Munition**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit er über die beabsichtigte Beförderung von Sportwaffen in seinen Flugzeugen unterrichtet wird.

b) Nimmt der Luftfahrtunternehmer Sportwaffen zur Beförderung an, hat er sicherzustellen, daß diese:

1. im Flugzeug in einem während des Fluges für die Fluggäste nicht zugänglichen Bereich untergebracht werden, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hält die Erfüllung dieser Forderung für nicht praktikabel und ist mit einer anderen Verfahrensweise einverstanden, und
2. Schußwaffen oder andere Waffen, die Munition enthalten können, ungeladen sind.

c) Munition für Sportwaffen darf im angegebenen Fluggastgepäck unter bestimmten Auflagen entsprechend den in OPS 1.1150 a) 14 festgelegten Gefahrgutvorschriften befördert werden (siehe 1.1160 b) 5).

## OPS 1.075

**Beförderung von Personen**

Keine Person darf sich im Fluge in einem Bereich des Flugzeugs aufhalten, der nicht für die Unterbringung von Personen vorgesehen ist, es sei denn, der Kommandant hat dies zeitweilig gestattet:

1. zur Ergreifung von Maßnahmen, die der Sicherheit des Flugzeugs oder der Sicherheit von an Bord befindlichen Personen, Tieren oder Gütern dienen, oder
2. wenn es sich um einen Bereich handelt, in dem Fracht oder Vorräte befördert werden und dieser für den Personenzutritt während des Fluges vorgesehen ist.

## OPS 1.085

**Pflichten der Besatzung**

a) Jedes Besatzungsmitglied ist für die ordnungsgemäße Ausübung seines Dienstes verantwortlich:

1. sofern dieser die Sicherheit des Flugzeugs und seiner Insassen betrifft; und
2. in den im Betriebshandbuch niedergelegten Anweisungen und Verfahren festgelegt ist.

b) Jedes Besatzungsmitglied hat:

1. den Kommandanten über jede Störung, die die Sicherheit des Fluges gefährdet hat oder gefährdet haben könnte, zu unterrichten; oder
2. die gemäß JAR-OPS 1.420 vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Regelungen zur Störungsmeldung anzuwenden. In diesen Fällen ist dem Kommandanten eine Kopie des Berichts zu übermitteln.

c) Ein Besatzungsmitglied darf in einem Flugzeug nicht Dienst ausüben:

1. während es unter dem Einfluß irgendeines berauschenden Mittels oder Medikamentes steht, das seine Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnte,

2. nach dem Tiefseetauchen, außer wenn danach ein angemessener Zeitraum verstrichen ist,
  3. nach einer Blutspende, außer wenn danach ein angemessener Zeitraum verstrichen ist,
  4. wenn es daran zweifelt, die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, oder
  5. wenn es weiß oder vermutet, daß es so ermüdet ist oder sich derart unwohl fühlt, daß der Flug gefährdet werden könnte.
- d) Ein Besatzungsmitglied darf nicht:
1. innerhalb von acht Stunden vor der festgelegten Meldezeit zu einem Flugdienst oder vor dem Beginn einer Bereitschaftszeit Alkohol zu sich nehmen,
  2. eine Flugdienstzeit mit einem Blutalkoholspiegel von mehr als 0,2 Promille antreten,
  3. während einer Flugdienst- oder Bereitschaftszeit Alkohol zu sich nehmen.
- e) Der Kommandant:
1. ist für den sicheren Betrieb des Flugzeugs und die Sicherheit der Insassen während der Flugzeit verantwortlich,
  2. ist befugt, alle von ihm für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugzeugs und der an Bord befindlichen Personen oder Sachen als notwendig erachteten Anweisungen zu erteilen,
  3. ist befugt, Personen oder Teile der Fracht, die seiner Ansicht nach eine mögliche Gefahr für die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen darstellen können, von Bord bringen zu lassen,
  4. hat die Beförderung von Personen abzulehnen, die in einem solchen Maße unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, daß die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen wahrscheinlich gefährdet ist,
  5. hat das Recht, die Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde, von zwangsweise abgeschobenen oder von in Gewahrsam befindlichen Personen abzulehnen, wenn deren Beförderung eine Gefahr für die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen darstellt,
  6. hat sicherzustellen, daß die Fluggäste über die Lage der Notausstiege sowie über die Unterbringung und den Gebrauch der jeweiligen Sicherheits- und Notausrüstung unterrichtet sind,
  7. hat die Einhaltung aller Betriebsverfahren und Prüflisten in Übereinstimmung mit dem Betriebshandbuch sicherzustellen,
  8. darf den Besatzungsmitgliedern die Ausübung von Tätigkeiten während des Starts, des Anfangssteigfluges, des Endanfluges und der Landung nicht gestatten, wenn diese nicht für den sicheren Betrieb des Flugzeugs erforderlich sind,
  9. darf nicht zulassen, daß:
    - i) während des Fluges der Flugdatenschreiber funktionsuntüchtig gemacht oder ausgeschaltet wird, Aufzeichnungen gelöscht werden oder nach einem Unfall oder einem meldepflichtigen Zwischenfall nach dem Flug die aufgezeichneten Daten gelöscht werden,
    - ii) während des Fluges die Tonaufzeichnungsanlage funktionsuntüchtig gemacht oder ausgeschaltet wird, es sei denn, der

Kommandant ist der Auffassung, daß die aufgezeichneten Daten, die andernfalls automatisch gelöscht würden, für die Untersuchung eines Zwischenfalls oder eines Unfalles erhalten bleiben sollen oder daß nach einem Unfall oder meldepflichtigen Zwischenfall die aufgezeichneten Daten während des Fluges oder danach manuell gelöscht werden,

10. hat zu entscheiden, ob er ein Flugzeug, das nicht betriebsbereite Einrichtungen oder Funktionen aufweist, die nach der Konfigurationsabweichungsliste (Configuration Deviation List — CDL) oder nach der Mindestausrüstungsliste zulässig sind, übernimmt oder ablehnt; und
  11. hat sich zu vergewissern, daß die Vorflugkontrolle durchgeführt worden ist.
- f) Der verantwortliche Pilot hat in einem Notfall, der sofortiges Entscheiden und Handeln erfordert, die Maßnahmen zu ergreifen, die er unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet. In solchen Fällen darf er im Interesse der Sicherheit von Vorschriften, betrieblichen Verfahren und Methoden abweichen.

OPS 1.090

#### Befugnisse des Kommandanten

Alle im Flugzeug beförderten Personen haben den vom Kommandanten zur Gewährleistung der Sicherheit des Flugzeugs sowie der darin beförderten Personen und Sachen rechtmäßig erteilten Anweisungen Folge zu leisten.

OPS 1.100

#### Zutritt zum Cockpit

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß keine Person Zutritt zum Cockpit erhält oder im Cockpit befördert wird außer ein für den Flug eingeteiltes Flugbesatzungsmitglied, es sei denn:
  1. diese Person ist ein diensttuendes Besatzungsmitglied,
  2. diese Person ist ein für die Zulassung, für die Erteilung von Lizenzen oder für Überprüfungen zuständiger Behördenvertreter, und das Betreten des Cockpits ist für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben notwendig, oder
  3. es ist nach dem Betriebshandbuch zulässig, und die Beförderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Festlegungen im Betriebshandbuch.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, daß:
  1. im Interesse der Sicherheit der Zutritt zum Cockpit keine Ablenkung und/oder Störungen bei der Durchführung des Fluges verursacht und
  2. alle im Cockpit beförderten Personen mit den jeweiligen Sicherheitsverfahren vertraut gemacht werden.
- c) Die endgültige Entscheidung über den Zutritt zum Cockpit obliegt dem Kommandanten.

OPS 1.105

#### Unerlaubte Beförderung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit niemand sich selbst oder Fracht an Bord eines Flugzeugs verbergen kann.

OPS 1.110

**Tragbare elektronische Geräte**

Der Luftfahrtunternehmer darf niemandem an Bord eines Flugzeuges die Benutzung eines tragbaren elektronischen Geräts gestatten, das die Funktion der Flugzeugsysteme und -ausrüstung beeinträchtigen kann, und niemand darf ein solches Gerät an Bord eines Flugzeuges benutzen.

OPS 1.115

**Alkohol und andere Rauschmittel**

Der Luftfahrtunternehmer darf keiner Person gestatten, ein Flugzeug zu betreten oder sich dort aufzuhalten, und keine Person darf ein Flugzeug betreten oder sich dort aufhalten, wenn sie in einem Maße unter dem Einfluß von Alkohol oder von anderen Rauschmitteln steht, daß mit Wahrscheinlichkeit die Sicherheit des Flugzeuges oder dessen Insassen gefährdet ist.

OPS 1.120

**Gefährdung der Sicherheit**

Niemand darf:

1. vorsätzlich oder fahrlässig handeln oder eine Handlung unterlassen und damit ein Flugzeug oder eine darin befindliche Person gefährden,
2. vorsätzlich oder fahrlässig handeln oder eine Handlung unterlassen und damit eine von dem Flugzeug ausgehende Gefährdung von Personen oder Sachen verursachen oder zulassen.

OPS 1.125

**Mitzuführende Dokumente**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die folgenden Dokumente oder Kopien von diesen auf jedem Flug mitgeführt werden:

1. Eintragungsschein,
  2. Lufttüchtigkeitszeugnis,
  3. Lärmzeugnis (soweit erforderlich),
  4. Luftverkehrsbetreiberzeugnis;
  5. Lizenz zum Betreiben einer Flugfunkstelle und
  6. Haftpflichtversicherungsschein(e).
- b) Jedes Mitglied der Flugbesatzung hat auf jedem Flug eine gültige Lizenz mit der/den entsprechenden Berechtigung(en) für den beabsichtigten Flug mitzuführen.

OPS 1.130

**Mitzuführende Dokumente**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. auf jedem Flug die für die jeweiligen Aufgaben der Besatzung gültigen Teile des Betriebshandbuchs mitgeführt werden,
2. die für die Durchführung eines Fluges erforderlichen Teile des Betriebshandbuchs für die Besatzung an Bord des Flugzeuges leicht zugänglich sind und
3. das gültige Flughandbuch im Flugzeug mitgeführt wird, es sei denn, der Luftfahrtbehörde ist nachgewiesen worden, daß das nach den

Bestimmungen von OPS 1.1045, Anhang 1, Teil B geforderte Betriebshandbuch die für das Flugzeug entsprechenden Angaben enthält.

OPS 1.135

**Zusätzliche mitzuführende Unterlagen und Formblätter**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß zusätzlich zu den in den Bestimmungen von OPS 1.125 und OPS 1.130 vorgeschriebenen Dokumenten und Handbüchern auf jedem Flug folgende Unterlagen und Formblätter entsprechend der Betriebsart und dem Einsatzgebiet mitgeführt werden:

1. der Flugdurchführungsplan, der mindestens die nach OPS 1.1060 vorgeschriebenen Angaben enthält,
2. das technische Bordbuch, das mindestens die nach OPS 1.915 a) vorgeschriebenen Angaben enthält,
3. Einzelheiten des bei den Flugverkehrsdiensten aufgegebenen Flugplans (ATS-Flugplan),
4. die zutreffenden NOTAM/AIS-Beratungsunterlagen,
5. die zutreffenden meteorologischen Informationen,
6. die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts J,
7. Benachrichtigungen über besondere Kategorien von Fluggästen, wie etwa nicht zur Besatzung gehörendes Sicherheitspersonal, behinderte Personen, Fluggäste, denen die Einreise verwehrt wurde, zwangsweise abgeschobene Personen und in Gewahrsam befindliche Personen,
8. Benachrichtigung über besondere Ladungen, einschließlich gefährlicher Güter, mit den nach OPS 1.1215 d) vorgeschriebenen schriftlichen Angaben für den Kommandanten,
9. gültiges, nach OPS 1.290 b) 7 vorgeschriebenes Kartenmaterial und die dazugehörigen Angaben,
10. alle weiteren Unterlagen, wie Frachtbrief und Fluggastverzeichnis, die von den Staaten gefordert werden können, die von dem Flug betroffen sind, und
11. Formblätter, um die von der Behörde und dem Luftfahrtunternehmer geforderten Meldungen abgeben zu können.

b) Die Luftfahrtbehörde kann gestatten, daß die in Absatz a) genannten Unterlagen oder Teile davon in anderer als in gedruckter Form vorliegen. Ein ausreichendes Maß an Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und Zuverlässigkeit muß gewährleistet sein.

OPS 1.140

**Am Boden aufzubewahrende Informationen**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

- mindestens für die Dauer des Fluges oder einer Reihe von Flügen:
- i) einschlägige, für den Flug und die Betriebsart zutreffende Informationen am Boden gesichert werden und
  - ii) die Informationen aufbewahrt werden, bis nach den Bestimmungen von OPS 1.1065 ein Duplikat am Aufbewahrungsort abgelegt worden ist, oder, wenn dies unbillig ist,
  - iii) die Informationen in einem feuersicheren Behälter im Flugzeug mitgeführt werden.

b) Die in Absatz a) genannten Informationen umfassen:

1. soweit zweckdienlich eine Kopie des Flugdurchführungsplanes,
2. Kopien der Teile des technischen Bordbuches, die für den Flug von Bedeutung sind,
3. streckenbezogene NOTAM-Unterlagen, wenn diese vom Luftfahrtunternehmer hierfür zusammengestellt worden sind,
4. Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage (siehe OPS 1.625) und
5. Benachrichtigung über besondere Ladungen.

OPS 1.145

#### **Vollmacht zur Überprüfung**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß einer von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person jederzeit gestattet wird, an Bord eines in Übereinstimmung mit einem von dieser Luftfahrtbehörde ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnis eingesetzten Flugzeuges zu gehen und mitzuffliegen sowie das Cockpit zu betreten und sich dort aufzuhalten; der Kommandant kann den Zutritt zum Cockpit verweigern, wenn die Sicherheit des Flugzeugs nach seiner Ansicht dadurch gefährdet würde.

OPS 1.150

#### **Vorlage von Unterlagen, Dokumenten und Aufzeichnungen**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat:

1. jeder von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person Zugang zu Unterlagen und Aufzeichnungen, die sich auf Flugbetrieb und/oder Instandhaltung beziehen, zu gewähren und
2. auf Verlangen der Luftfahrtbehörde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes diese Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

b) Der Kommandant hat die an Bord mitzuführenden Unterlagen und Dokumente auf Verlangen einer von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person innerhalb einer angemessenen Zeit vorzulegen.

OPS 1.155

#### **Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. aufbewahrungspflichtige Originalunterlagen oder Kopien davon für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt werden, auch wenn er nicht mehr der Halter des Flugzeugs ist, und
2. über Flugdienst, Dienst und Ruhezeiten eines Besatzungsmitglieds geführte Aufzeichnungen einem anderen Luftfahrtunternehmer zur Verfügung gestellt werden, wenn das Besatzungsmitglied für diesen tätig wird.

OPS 1.160

#### **Aufbewahrung, Vorlage und Verwendung von Aufzeichnungen der Flugschreiber**

a) *Aufbewahrung von Aufzeichnungen*

1. Der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, hat nach einem Unfall, soweit möglich, die diesen Unfall betreffenden Originaldaten, wie sie vom Flugschreiber aufgezeichnet wurden, für einen Zeitraum von 60

Tagen aufzubewahren, es sei denn, die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.

2. Ohne eine vorherige abweichende Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde hat der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, nach einer meldepflichtigen Störung, soweit möglich, die diese Störung betreffenden Originaldaten, wie sie vom Flugschreiber aufgezeichnet wurden, für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren, es sei denn, die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.

3. Außerdem hat der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, auf Anordnung der Luftfahrtbehörde die aufgezeichneten Originaldaten für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren, es sei denn die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.

4. Ist an Bord eines Flugzeugs ein Flugdatenschreiber mitzuführen, hat der Luftfahrtunternehmer für dieses Flugzeug:

i) die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers für die gemäß OPS 1.715, 1.720 und 1.725 vorgeschriebenen Betriebsstunden zu sichern. Zum Zweck der Überprüfung und Instandhaltung von Flugdatenschreibern ist es zulässig, bis zu einer Stunde der zum Zeitpunkt der Überprüfung ältesten Aufzeichnungen zu löschen; und

ii) eine Unterlage über das Auslesen und Umwandeln der gespeicherten Daten in technische Maßeinheiten zu führen.

b) *Vorlage von Aufzeichnungen*

Der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, hat nach Aufforderung durch die Luftfahrtbehörde vorhandene oder gesicherte Aufzeichnungen eines Flugschreibers innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

c) *Verwendung von Aufzeichnungen*

1. Die Aufzeichnungen der Tonaufzeichnungsanlage dürfen für andere Zwecke als zur Untersuchung eines Unfalls oder einer meldepflichtigen Störung nur mit Zustimmung aller betroffenen Besatzungsmitglieder verwendet werden.

2. Die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers dürfen nur zur Untersuchung eines Unfalles oder einer meldepflichtigen Störung verwendet werden, es sei denn solche Aufzeichnungen:

i) werden vom Luftfahrtunternehmer ausschließlich für Lufttüchtigkeits- oder Instandhaltungszwecke verwendet oder

ii) sind anonymisiert worden oder

iii) werden nach einem Verfahren offengelegt, das einen ausreichenden Schutz gewährt.

OPS 1.165

#### **Vermieten und Anmieten (Leasing)**

a) *Begriffsbestimmungen*

Die in diesem Paragraphen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Vermieten oder Anmieten ohne Besatzung (Dry lease) bedeutet, daß ein Flugzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Mieters betrieben wird.

2. Vermieten oder Anmieten mit Besatzung (Wet lease) bedeutet, daß ein Flugzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Vermieters betrieben wird.

## b) Anmieten oder Vermieten von Flugzeugen zwischen Luftfahrtunternehmern

## 1. Vermieten mit Besatzung (Wet lease-out)

Ein Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug mit vollständiger Besatzung unter Beibehaltung aller in Abschnitt C vorgeschriebenen Funktionen und Verantwortlichkeiten einem anderen Luftfahrtunternehmer zur Verfügung stellt, bleibt für dieses Flugzeug der verantwortliche Luftfahrtunternehmer.

## 2. Anmieten und Vermieten außer Vermieten nach Absatz b) 1

i) Mit Ausnahme der Fälle nach Absatz b) 1 muß ein Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug eines anderen Luftfahrtunternehmers verwendet oder diesem zur Verwendung zur Verfügung stellt, hierfür vorher eine Genehmigung seiner zuständigen Luftfahrtbehörde einholen. Alle Bedingungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, müssen in den Mietvertrag aufgenommen werden.

ii) Die von der Luftfahrtbehörde genehmigten Bestandteile der Mietverträge, ausgenommen bei Verträgen, die die Vermietung eines Flugzeugs mit vollständiger Besatzung ohne Übertragung von Funktionen und Verantwortlichkeiten zum Inhalt haben, stellen bezüglich des betroffenen Flugzeugs Änderungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses dar, unter dem der Betrieb durchgeführt wird.

## c) Anmieten und Vermieten von Flugzeugen durch einen Luftfahrtunternehmer von einem oder an einen Halter, der kein Luftfahrtunternehmer ist

## 1. Anmieten von Flugzeugen gemäß Absatz a) 1 (Dry lease-in)

i) Ein Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde auf der Grundlage ‚Dry-Lease‘ ein Flugzeug von einem Halter, der kein Luftfahrtunternehmer ist, nicht anmieten. Alle Bedingungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, müssen in den Mietvertrag aufgenommen werden.

ii) Ein Luftfahrtunternehmer hat für Flugzeuge, die auf der Grundlage ‚Dry-Lease‘ angemietet werden, sicherzustellen, daß alle Abweichungen von den Bestimmungen der Abschnitte K, L und/oder von den anwendbaren Lufttüchtigkeitsbestimmungen mitgeteilt werden und für diese annehmbar sind.

## 2. Anmieten von Flugzeugen gemäß Absatz a) 2 (Wet lease-in)

i) Ein Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde auf der Grundlage ‚Wet-Lease‘ ein Flugzeug von einem Halter, der kein anderer Luftfahrtunternehmer ist, nicht anmieten.

ii) Ein Luftfahrtunternehmer hat für Flugzeuge, die auf der Grundlage ‚Wet-Lease‘ angemietet werden, sicherzustellen, daß:

A) die Sicherheitsnormen des Vermieters hinsichtlich Instandhaltung und Betrieb den JAR-Vorschriften gleichwertig sind,

B) der Vermieter ein Luftfahrtunternehmer mit einem von einem Unterzeichnerstaat nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnis ist,

C) für das Flugzeug ein Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis nach Anhang 8 zum ICAO-Abkommen ausgestellt ist und

D) alle Bestimmungen, die von der Luftfahrtbehörde des Mieters für anwendbar erklärt wurden, erfüllt sind.

## 3. Vermieten von Flugzeugen gemäß Absatz a) 1 (Dry lease-out)

Ein Luftfahrtunternehmer darf auf der Grundlage ‚Dry-Lease‘ ein Flugzeug zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung an einen Luftfahrtunternehmer eines Unterzeichnerstaates des ICAO-Abkommens unter folgenden Bedingungen vermieten:

A) die Luftfahrtbehörde hat den Luftfahrtunternehmer von den einschlägigen Bestimmungen von OPS 1 befreit und hat das Flugzeug aus dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis gestrichen, nachdem die ausländische Luftfahrtbehörde die Verantwortung für die Aufsicht über die Instandhaltung und den Betrieb des Flugzeugs schriftlich übernommen hat; und

B) die Instandhaltung des Flugzeugs erfolgt in Übereinstimmung mit einem genehmigten Instandhaltungsprogramm.

## 4. Vermieten mit Besatzung (Wet lease-out)

Der Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug mit vollständiger Besatzung unter Beibehaltung aller in Abschnitt C vorgeschriebenen Funktionen und Verantwortlichkeiten einem anderen Halter zur Verfügung stellt, bleibt für dieses Flugzeug der verantwortliche Luftfahrtunternehmer.

## ABSCHNITT C

## LUFTVERKEHRSBETREIBERZEUGNIS UND AUFSICHT ÜBER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

## OPS 1.175

## Allgemeine Vorschriften für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses

Anmerkung 1: In Anhang 1 zu diesem Paragraphen sind der Inhalt und die festgelegten Bedingungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (Air Operator Certificate — AOC) dargelegt.

Anmerkung 2: In Anhang 2 zu diesem Paragraphen sind die Anforderungen bezüglich Leitung und Organisation dargelegt.

a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses betreiben.

b) Wer ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis oder die Änderung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses beantragt, muß es der Luftfahrtbehörde ermöglichen, alle Sicherheitsaspekte des beabsichtigten Betriebes zu prüfen.

c) Wer ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis beantragt:

1. darf nicht im Besitz eines von einer anderen Luftfahrtbehörde ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnisses sein, es sei denn, dies ist von den betroffenen Luftfahrtbehörden ausdrücklich genehmigt,

2. muß seine Hauptniederlassung und, falls vorhanden, den eingetragenen Sitz des Unternehmens in dem für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständigen Staat haben,

3. muß der Luftfahrtbehörde nachweisen, daß er in der Lage ist, einen sicheren Flugbetrieb durchzuführen,

d) Hat ein Luftfahrtunternehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten Luftfahrzeuge eingetragen, muß geeignete Vorsorge getroffen werden, um eine zentrale Sicherheitsüberwachung durch die das Luftverkehrsbetreiberzeugnis ausstellende Behörde sicherzustellen.



- e) Der Luftfahrtunternehmer muß der Luftfahrtbehörde zwecks Feststellung der fortdauernden Einhaltung der Bestimmungen von OPS Zutritt zu seinem Betrieb und seinen Flugzeugen gewähren, und er muß sicherstellen, daß im Hinblick auf die Instandhaltung Zutritt zu allen beauftragten Instandhaltungsbetrieben nach JAR-145 gewährt wird.
- f) Ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis ist zu ändern, zu widerrufen oder sein Ruhen ist anzuordnen, wenn der Luftfahrtbehörde nicht mehr nachgewiesen werden kann, daß der Luftfahrtunternehmer einen sicheren Flugbetrieb aufrechterhalten kann.
- g) Der Luftfahrtunternehmer muß über eine organisatorische Einrichtung verfügen, die geeignet ist, jeden Flug, der im Rahmen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses durchgeführt wird, betrieblich zu steuern und zu überwachen.
- h) Der Luftfahrtunternehmer muß einen den behördlichen Anforderungen genügenden verantwortlichen Betriebsleiter bestimmen haben, der mit einer Ermächtigung des Unternehmers ausgestattet ist, die sicherstellt, daß der gesamte Flugbetrieb und alle Instandhaltungsmaßnahmen finanziert und gemäß dem von der Luftfahrtbehörde vorgeschriebenen Standard durchgeführt werden können.
- i) Der Luftfahrtunternehmer muß den behördlichen Anforderungen genügende Fachbereichsleiter ernannt haben, die für
1. den Flugbetrieb,
  2. das Instandhaltungssystem,
  3. die Schulung der Besatzungen und
  4. den Bodenbetrieb verantwortlich sind.
- j) Der Luftfahrtunternehmer muß sicherstellen, daß jeder Flug entsprechend den Bestimmungen im Betriebshandbuch durchgeführt wird.
- k) Der Luftfahrtunternehmer muß für zweckmäßige Bodenabfertigungsdienste sorgen, um die sichere Durchführung seiner Flüge zu gewährleisten.
- l) Der Luftfahrtunternehmer muß sicherstellen, daß seine Flugzeuge so ausgerüstet und seine Besatzungen so qualifiziert sind, wie es das jeweilige Einsatzgebiet und die jeweilige Betriebsart erfordern.
- m) Der Luftfahrtunternehmer muß für alle im Rahmen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses betriebenen Flugzeuge die Instandhaltungsvorschriften in Übereinstimmung mit Abschnitt M erfüllen.
- n) Der Luftfahrtunternehmer muß der Luftfahrtbehörde eine Kopie des Betriebshandbuches, das den Bestimmungen des Abschnitts P entspricht, und alle Ergänzungen und Änderungen hierzu zur Verfügung stellen.
- o) Der Luftfahrtunternehmer muß an der Hauptbetriebsbasis betriebliche Hilfsdienste, geeignet für das Einsatzgebiet und die Betriebsart, bereithalten.

OPS 1.180

#### **Ausstellung und Änderung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses sowie Aufrechterhaltung seiner Gültigkeit**

- a) Ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis wird nur ausgestellt oder geändert und bleibt nur gültig, wenn:
1. für die betriebenen Flugzeuge ein Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis nach Anhang 8 des ICAO-Abkommens von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde,

2. das Instandhaltungssystem von der Luftfahrtbehörde in Übereinstimmung mit Abschnitt M genehmigt worden ist und
3. der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde nachgewiesen hat, daß er in der Lage ist:
  - i) eine geeignete Organisation aufzubauen und aufrechtzuerhalten,
  - ii) ein Qualitätssystem in Übereinstimmung mit OPS 1.035 aufzubauen und aufrechtzuerhalten,
  - iii) die geforderten Schulungsprogramme einzuhalten,
  - iv) die Instandhaltungsvorschriften entsprechend der Art und dem Umfang des Betriebes, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen in OPS 1.175 g) bis o) einzuhalten und
  - v) den Bestimmungen von OPS 1.175 zu genügen.
- b) Unbeschadet der Bestimmung von OPS 1.185 f) muß der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde jede Änderung der gemäß Absatz a) gemachten Angaben so bald wie möglich mitteilen.
- c) Ist die Luftfahrtbehörde nicht überzeugt, daß die Forderungen des Absatzes a) erfüllt sind, kann sie Nachweisflüge verlangen, die wie Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung durchzuführen sind.

OPS 1.185

#### **Administrative Anforderungen**

- a) Der Antrag auf Erstaussstellung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muß folgende Angaben enthalten:
1. eingetragener Name, Firmenname, Anschrift und Postanschrift des Antragstellers,
  2. eine Beschreibung des beabsichtigten Betriebes,
  3. eine Beschreibung der Führungsorganisation,
  4. den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters,
  5. die Namen der wichtigsten Fachbereichsleiter, insbesondere der für den Flugbetrieb, das Instandhaltungssystem, die Ausbildung der Besatzungen und den Bodenbetrieb zuständigen, sowie deren Qualifikation und Erfahrung und
  6. das Betriebshandbuch.
- b) Für das Instandhaltungssystem des Luftfahrtunternehmers muß der Antrag nach Absatz a) auf Erstaussstellung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für die zu betreibenden Flugzeugmuster folgendes enthalten:
1. das Instandhaltungs-Organisationshandbuch,
  2. die Flugzeuginstandhaltungsprogramme des Luftfahrtunternehmers,
  3. das Technische Bordbuch,
  4. sofern zutreffend, den technischen Inhalt der Instandhaltungsverträge zwischen dem Luftfahrtunternehmer und jedem beauftragten, nach JAR-145 anerkannten Instandhaltungsbetrieb und
  5. die Anzahl der Flugzeuge.

- c) Der Antrag auf Erstaussstellung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muß mindestens 90 Tage vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme gestellt werden. Das Betriebshandbuch darf später vorgelegt werden, jedoch nicht später als 60 Tage vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme.
- d) Der Antrag auf Änderung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muß mindestens 30 Tage oder zu einem anderen, mit der Luftfahrtbehörde vereinbarten Zeitpunkt vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme gestellt werden.
- e) Der Antrag auf Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muß mindestens 30 Tage oder zu einem anderen, mit der Luftfahrtbehörde vereinbarten Zeitpunkt vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden.
- f) Außer in Ausnahmefällen ist der beabsichtigte Wechsel eines Fachbereichsleiters der Luftfahrtbehörde 10 Tage im voraus anzuzeigen.

*Anhang 1 zu OPS 1.175*

**Inhalt und festgelegte Bedingungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses**

Das Luftverkehrsbetreiberzeugnis enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift (Hauptniederlassung) des Luftfahrtunternehmers,
- b) Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer,
- c) Beschreibung der zulässigen Betriebsarten,
- d) für den Betrieb des Luftfahrtunternehmers zugelassene Flugzeugmuster,
- e) Eintragungszeichen der für den Betrieb des Luftfahrtunternehmers zugelassenen Flugzeuge, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat ein Verfahren genehmigt, nach dem ihr die Eintragungszeichen der unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis betriebenen Flugzeuge mitgeteilt werden,
- f) zulässige Einsatzgebiete,
- g) besondere Einschränkungen und
- h) besondere Berechtigungen/Genehmigungen, wie:
- CAT II/CAT III (einschließlich genehmigter Betriebsmindestbedingungen),
  - (MNPS) Mindestleistungsanforderungen,
  - (ETOPS) Langstreckenbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen,
  - (RNAV) Flächennavigation,
  - (RVSM) Reduced Vertical Separation Minima
  - Transport gefährlicher Güter.

*Anhang 2 zu OPS 1.175*

**Leitung und Organisation eines Luftfahrtunternehmens**

a) *Allgemeines*

1. Das Luftfahrtunternehmen muß über eine verlässliche und effektive Führungsstruktur verfügen, um die sichere Durchführung des Flugbetriebes zu gewährleisten. Die Fachbereichsleiter müssen ihre Befähigung im Bereich der Zivilluftfahrt nachgewiesen haben.

2. In diesem Anhang bedeutet der Begriff ‚Befähigung‘, daß die Person über technische Qualifikationen und Erfahrungen als Führungskraft verfügt, die den behördlichen Anforderungen genügen.

b) *Ernannte Fachbereichsleiter*

1. Das Betriebshandbuch muß eine Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fachbereichsleiter einschließlich ihrer Namen enthalten. Beabsichtigte oder tatsächliche Veränderungen der Besetzung oder der Aufgaben müssen der Luftfahrtbehörde mitgeteilt werden.
2. Der Luftfahrtunternehmer muß Vorsorge treffen, um eine fortwährende Überwachung auch bei Abwesenheit des Fachbereichsleiters zu gewährleisten.
3. Der Luftfahrtunternehmer muß der Luftfahrtbehörde nachweisen, daß die Führungsorganisation geeignet und dem Streckennetz und dem Umfang des Flugbetriebs angemessen ist.
4. Eine Person, die von dem Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses als Fachbereichsleiter bestimmt ist, darf nur im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde gleichzeitig von einem anderen Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses als Fachbereichsleiter bestimmt sein. Der Fachbereichsleiter muß über einen Arbeitsvertrag mit genügend Arbeitsstunden verfügen, um seine Führungsaufgaben entsprechend der Art und dem Umfang des Betriebes des Luftfahrtunternehmers wahrnehmen zu können.
5. Im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde darf eine Person mehr als eine Fachbereichsleitung innehaben.

*Anmerkung:* Die Anforderungen für die Besetzung der Stelle des Fachbereichsleiters Instandhaltung entsprechend OPS 1.175 i) 2 sind in OPS 1.895 festgelegt.

c) *Angemessenheit des Personals und seine Überwachung*

1. *Besatzungsmitglieder*

Der Luftfahrtunternehmer muß ausreichend Flug- und Kabinenbesatzungen für den beabsichtigten Betrieb beschäftigen, die in Übereinstimmung mit Abschnitt N bzw. Abschnitt O geschult und geprüft sind.

2. *Bodenpersonal*

i) Die Anzahl des Bodenpersonals ist von der Art und dem Umfang des Betriebes abhängig. Insbesondere Betriebs- und Bodenabfertigungsdienste müssen über geschultes Personal verfügen, das sich seiner Verantwortung innerhalb des Unternehmens bewußt ist.

ii) Der Luftfahrtunternehmer, der für die Durchführung bestimmter Aufgaben andere Unternehmen beauftragt, bleibt für die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsstandards verantwortlich. In solchen Fällen ist dem betroffenen Fachbereichsleiter die Aufgabe zu übertragen, sicherzustellen, daß ein unter Vertrag genommener Auftragnehmer die geforderten Sicherheitsstandards einhält.

3. *Überwachung*

i) Die Anzahl des zu bestimmenden Überwachungspersonals ist von der Struktur des Luftfahrtunternehmens und der Anzahl der Mitarbeiter abhängig. Die Aufgaben und die Verantwortung des Überwachungspersonals sind festzulegen; Flugdienst-einsätze des Überwachungspersonals sind so vorzusehen, daß es seine Überwachungsaufgaben wahrnehmen kann.

ii) Die Überwachung aller Besatzungsmitglieder muß von Personen wahrgenommen werden, die über ausreichend Erfahrung und über entsprechende persönliche Eigenschaften verfügen, so daß die Erfüllung der im Betriebshandbuch festgelegten Standards sichergestellt ist.

d) *Räumlichkeiten*

1. Der Luftfahrtunternehmer muß sicherstellen, daß an jeder Betriebsbasis ausreichend Arbeitsraum für Mitarbeiter, die mit sicherheitsrelevanten Aufgaben des Flugbetriebes betraut sind, vorhanden ist. Hierbei sind der Bedarf des mit der flugbetrieblichen Steuerung und mit der Aufbewahrung und Bereitstellung wesentlicher Aufzeichnungen befaßten Bodenpersonals sowie der Bedarf für die Flugplanung durch die Besatzungen zu berücksichtigen.

2. Die Bürodienste müssen in der Lage sein, unverzüglich die betrieblichen Anweisungen und andere Informationen an alle Betroffenen zu verteilen.

e) *Dokumentation*

Der Luftfahrtunternehmer muß Vorkehrungen für die Erstellung und Änderung von Handbüchern und anderen Dokumenten treffen.

ABSCHNITT D

**BETRIEBLICHE VERFAHREN**

OPS 1.195

**Betriebliche Steuerung und Überwachung**

Der Luftfahrtunternehmer hat betriebliche Steuerung auszuüben und ein von der Luftfahrtbehörde genehmigtes Verfahren zur Überwachung des Flugbetriebes festzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten.

OPS 1.200

**Betriebshandbuch**

Der Luftfahrtunternehmer hat gemäß Abschnitt P ein Handbuch für den Gebrauch durch das Betriebspersonal und dessen Anleitung bereitzustellen.

OPS 1.205

**Befähigung des Betriebspersonals**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß alle Personen, die dem Bodenbetrieb oder Flugbetrieb zugeteilt oder dort direkt eingesetzt sind, ordnungsgemäß eingewiesen sind, ihre Fähigkeiten in ihren speziellen Aufgaben nachgewiesen haben und sich ihrer Verantwortung und der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf den gesamten Betrieb bewußt sind.

OPS 1.210

**Festlegung von Verfahren**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat für jedes Flugzeugmuster Verfahren und Anweisungen festzulegen, die die Aufgaben des Bodenpersonals und der Besatzungsmitglieder für jede vorgesehene Art von Flug- und Bodenbetrieb enthalten.

b) Der Luftfahrtunternehmer hat Prüflisten zu erstellen, die von den Besatzungsmitgliedern in allen Betriebsphasen des Flugzeuges unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen sowie in Notfällen, soweit zutreffend, zu benutzen sind, um sicherzustellen, daß die im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsverfahren befolgt werden.

c) Der Luftfahrtunternehmer darf von einem Besatzungsmitglied keine Tätigkeiten während kritischer Flugphasen verlangen, die nicht für den sicheren Betrieb des Flugzeuges erforderlich sind.

OPS 1.215

**Inanspruchnahme der Flugverkehrsdienste**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Flugverkehrsdienste, sofern vorhanden, für alle Flüge in Anspruch genommen werden.

OPS 1.220

**Auswahl von geeigneten Flugplätzen durch den Luftfahrtunternehmer**

Der Luftfahrtunternehmer darf für die Benutzung nur Flugplätze auswählen, die für die eingesetzten Flugzeugmuster und den vorgesehenen Flugbetrieb geeignet sind.

OPS 1.225

**Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat in Übereinstimmung mit OPS 1.430 Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen für jeden Start-, Bestimmungs- oder Ausweichflugplatz festzulegen, der nach OPS 1.220 zur Benutzung ausgewählt wurde.

b) Bei diesen Mindestbedingungen muß ein von der Luftfahrtbehörde geforderter Zuschlag zu den festgesetzten Werten berücksichtigt werden.

c) Die Mindestbedingungen für ein Anflug- und Landeverfahren gelten als anwendbar, wenn:

1. die auf der betreffenden Karte ausgewiesenen Bodenanlagen, die für das beabsichtigte Verfahren erforderlich sind, betriebsbereit sind,
2. die für die Art des Anfluges erforderlichen Flugzeugsysteme betriebsbereit sind,
3. die geforderten Kriterien der Flugzeugleistung erfüllt sind und
4. die Besatzung entsprechend qualifiziert ist.

OPS 1.230

**Instrumentenabflug- und Instrumentenanflugverfahren**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Instrumentenabflug- und Instrumentenanflugverfahren, die von dem Staat festgelegt wurden, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, angewendet werden.

b) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes a) darf der Kommandant eine von der veröffentlichten Abflug- oder Anflugstrecke abweichende Flugverkehrskontrollfreigabe annehmen, wenn dabei die Kriterien der Hindernisfreiheit beachtet und die Betriebsbedingungen in vollem Maße berücksichtigt werden. Der Endanflug muß nach Sicht oder nach dem festgelegten Instrumentenanflugverfahren durchgeführt werden.

c) Verfahren, die von den in Absatz a) geforderten Verfahren abweichen, dürfen nur angewendet werden, wenn sie, falls erforderlich, von dem Staat, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, genehmigt und von der Luftfahrtbehörde anerkannt worden sind.

## OPS 1.235

**Lärminderungsverfahren**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren zur Lärminderung bei Instrumentenflugbetrieb gemäß ICAO PANS OPS Band 1 (Dok. 8168-OPS/611) festzulegen.
- b) Startsteigverfahren zur Lärminderung für ein bestimmtes Flugzeugmuster sollen für alle Flugplätze gleich sein.

## OPS 1.240

**Flugstrecken und -gebiete**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der Flugbetrieb nur auf Strecken und in Gebieten durchgeführt wird, für die:
1. Bodenanlagen und Bodendienste, einschließlich der Wetterdienste, vorhanden sind, die für den geplanten Betrieb geeignet sind,
  2. die Leistung des einzusetzenden Flugzeuges ausreicht, um die Mindestflughöhen einzuhalten,
  3. die Ausrüstung des einzusetzenden Flugzeuges die Mindestforderungen für den geplanten Flugbetrieb erfüllt,
  4. geeignetes Kartenmaterial gemäß OPS 1.135 a) 9 zur Verfügung steht,
  5. bei Einsatz von zweimotorigen Flugzeugen geeignete Flugplätze innerhalb der in OPS 1.245 genannten Zeit-/Entfernungsbeschränkungen vorhanden sind,
  6. bei Einsatz von einmotorigen Flugzeugen Flächen vorhanden sind, die eine sichere Notlandung ermöglichen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der Flugbetrieb gemäß den für die Flugstrecken oder Fluggebiete von der Luftfahrtbehörde vorgeschriebenen Beschränkungen durchgeführt wird.

## OPS 1.241

**Flüge in bestimmten Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung (Reduced Vertical Separation Minima (RVSM))**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug in bestimmten Lufträumen, in denen auf der Grundlage regionaler Abkommen vertikale Staffelmindstwerte von 300 m (1 000 ft) angewendet werden, nur mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde betreiben (RVSM-Genehmigung) (siehe OPS 1.872).

## OPS 1.243

**Flüge in Gebieten mit besonderen Navigationsanforderungen**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug in bestimmten Gebieten oder bestimmten Lufträumen, in denen auf der Grundlage regionaler Abkommen Mindestleistungsanforderungen hinsichtlich der Navigation vorgeschrieben sind, nur mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde betreiben (MNPS-/RNP-/RNAV-Genehmigung) (siehe OPS 1.865 c) 2 und OPS 1.870).

## OPS 1.245

**Größte Entfernung von einem geeigneten Flugplatz für zweimotorige Flugzeuge ohne ETOPS-Genehmigung**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf, außer wenn dies ausdrücklich von der Luftfahrtbehörde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von OPS 1.246 a) genehmigt wurde (ETOPS-Genehmigung), ein zweimotoriges Flugzeug nicht auf einer Flugstrecke einsetzen, wenn diese einen Punkt enthält, der

1. bei Flugzeugen der Flugleistungsstufe A mit entweder:
  - i) einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 20 oder mehr oder
  - ii) einer höchstzulässigen Startmasse von 45,360 kg oder mehr, weiter von einem geeigneten Flugplatz entfernt ist als die Strecke, die gemäß Absatz b) bei einem ausgefallenen Triebwerk in 60 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann,
2. bei Flugzeugen der Flugleistungsstufe B oder C weiter von einem geeigneten Flugplatz entfernt ist, als
  - i) die Strecke, die gemäß Absatz b) bei einem ausgefallenen Triebwerk in 120 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann oder
  - ii) 300 NM, maßgebend ist der kleinere Wert.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat die Geschwindigkeit für die Berechnung der größten Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz für jedes betriebene zweimotorige Flugzeugmuster oder jede Baureihe davon, basierend auf der wahren Fluggeschwindigkeit, zu bestimmen, die das Flugzeug ohne Überschreitung von  $V_{MO}$  mit einem ausgefallenen Triebwerk unter folgenden Bedingungen einhalten kann:
  1. Internationale Standard Atmosphäre (ISA),
  2. Horizontalflug:
    - i) Für Strahlflugzeuge in:
      - A) Flugfläche 170 oder
      - B) der höchsten Flugfläche, die das Flugzeug mit einem ausgefallenen Triebwerk unter Einhaltung der im Flughandbuch angegebenen Brutto-Steigrate erreichen und beibehalten kann, maßgebend ist der kleinere Wert.
    - ii) Für propellergetriebene Flugzeuge in:
      - A) Flugfläche 80 oder
      - B) der höchsten Flugfläche, die das Flugzeug mit einem ausgefallenen Triebwerk unter Einhaltung der im Flughandbuch angegebenen Brutto-Steigrate erreichen und beibehalten kann, maßgebend ist der kleinere Wert.
  3. Höchster Dauerschub oder höchste Dauerleistung des verbleibenden Triebwerks,
  4. Eine Mindest-Flugzeugmasse, die sich ergibt bei:
    - i) einem Start in Meereshöhe mit höchstzulässiger Startmasse und
    - ii) einem Steigflug mit allen Triebwerken auf die für den Langstreckenflug beste Höhe und
    - iii) einem Reiseflug mit allen Triebwerken mit Reisefluggeschwindigkeit für den Langstreckenflug in dieser Höhe, nach einer Flugzeit nach dem Start, die der in Absatz a) vorgeschriebenen anwendbaren Grenze entspricht.

c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die folgenden Angaben für jedes Muster oder jede Baureihe im Betriebshandbuch enthalten sind:

1. die nach Absatz b) ermittelte Reisefluggeschwindigkeit mit einem ausgefallenen Triebwerk und
2. die nach den Absätzen a) und b) ermittelte größte Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz.

*Anmerkung:* Die oben ermittelten Fluggeschwindigkeiten und Flughöhen (Flugflächen) sind nur für die Festlegung der größten Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz zu verwenden.

OPS 1.246

#### **Langstreckenbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen (ETOPS)**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde (ETOPS-Genehmigung) keine Flüge jenseits der gemäß OPS 1.245 ermittelten Entfernungen durchführen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß vor Durchführung eines ETOPS-Fluges ein verwendbarer ETOPS-Streckenausweichflugplatz vorhanden ist, entweder innerhalb der genehmigten Ausweichflugdauer oder einer anderen Ausweichflugdauer, wenn sich diese aus der Anwendung der MEL ergibt; die kürzere Flugdauer ist maßgebend (siehe OPS 1.297 d)).

OPS 1.250

#### **Festlegung von Mindestflughöhen**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Mindestflughöhen und die Methoden zur Bestimmung dieser Höhen für alle zu befliegenden Streckenabschnitte, die den geforderten Bodenabstand sicherstellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abschnitte F bis I festzulegen.
- b) Die Methode zur Festlegung der Mindestflughöhen bedarf der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.
- c) Sind die Mindestflughöhen, die von Staaten festgelegt wurden, deren Gebiet überflogen wird, größer als die vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Höhen, müssen die höheren Werte angewendet werden.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat bei der Festlegung der Mindestflughöhen folgende Faktoren zu berücksichtigen:
  1. die Genauigkeit, mit der die Position des Flugzeuges bestimmt werden kann,
  2. wahrscheinliche Ungenauigkeiten in den Anzeigen der benutzten Höhenmesser,
  3. die Besonderheiten des Terrains (z. B. schroffe Höhenänderungen) entlang der Flugstrecken oder in den Fluggebieten,
  4. die Wahrscheinlichkeit, auf ungünstige Wetterbedingungen zu treffen (z. B. starke Turbulenzen und Abwinde) sowie
  5. mögliche Ungenauigkeiten der Luftfahrtkarten.
- e) Bei Erfüllung der in den Bestimmungen des Absatzes d) vorgeschriebenen Forderungen ist folgendes zu beachten:
  1. Berichtigungen bei Temperatur- und Druckabweichungen von den Standardwerten,
  2. Forderungen der Flugverkehrskontrollstellen sowie
  3. unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Flugstrecke.

OPS 1.255

#### **Kraftstoff**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Grundsätze für die Kraftstoffermittlung zum Zweck der Flugplanung und der Umplanung während des Fluges festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, daß für jeden Flug genügend Kraftstoff für den geplanten Betrieb und für Abweichungen vom geplanten Betrieb genügend Reserven an Bord sind.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß bei der Planung der Flüge ausschließlich folgendes zugrunde gelegt wird:
  1. Verfahren und Angaben, die in dem Betriebshandbuch enthalten oder daraus abgeleitet worden sind oder aktuelle flugzeugbezogene Angaben sowie
  2. die Betriebsbedingungen, unter denen der Flug durchzuführen ist, einschließlich:
    - i) realistischer Kraftstoffverbrauchsdaten des Flugzeuges,
    - ii) voraussichtlicher Massen,
    - iii) zu erwartender Wetterbedingungen sowie
    - iv) Verfahren und Beschränkungen der Flugverkehrsdienste.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die vor dem Flug durchgeführte Berechnung der erforderlichen ausfliegbaren Kraftstoffmenge folgendes enthält:
  1. Kraftstoff für das Rollen (taxi fuel),
  2. Kraftstoff für die Flugphase (trip fuel),
  3. Reservekraftstoff bestehend aus:
    - i) Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch,
    - ii) Ausweichkraftstoff, wenn ein Bestimmungsausweichflugplatz gefordert wird. Dies schließt nicht aus, daß der Startflugplatz als Ausweichflugplatz gewählt wird,
    - iii) Endreserve und
    - iv) zusätzlicher Kraftstoff, wenn dies die Art des Flugbetriebes erfordert (z. B. ETOPS) und
  4. extra Kraftstoff, wenn dies vom Kommandanten gefordert wird.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Verfahren für die Umplanung während des Fluges zur Berechnung der erforderlichen ausfliegbaren Kraftstoffmenge folgendes enthält, wenn der Flug entlang einer anderen als der ursprünglich geplanten Flugstrecke oder zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Bestimmungsausweichflugplatz durchgeführt werden soll:
  1. Kraftstoff für den Rest des Fluges,
  2. Reservekraftstoff bestehend aus:
    - i) Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch,
    - ii) Ausweichkraftstoff (alternate fuel), wenn ein Bestimmungsausweichflugplatz gefordert wird (Dies schließt nicht aus, daß der Startflugplatz als Ausweichflugplatz gewählt wird);

iii) Endreserve und

iv) zusätzlicher Kraftstoff, wenn dies die Art des Flugbetriebes erfordert (z. B. ETOPS) und

3. extra Kraftstoff, wenn dies vom Kommandanten gefordert wird.

OPS 1.260

#### **Beförderung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit (Persons with Reduced Mobility (PRMs)) Verfahren festzulegen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit keine Sitze zugewiesen werden oder von ihnen belegt werden, wenn dadurch:
1. die Besatzung in ihren Aufgaben behindert werden könnte,
  2. der Zugang zu der Notausrüstung behindert werden könnte oder
  3. die Räumung des Flugzeuges in Notfällen behindert werden könnte.
- c) Der Kommandant muß benachrichtigt werden, wenn Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit befördert werden sollen.

OPS 1.265

#### **Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde, und von zwangsweise abgeschobenen oder in Gewahrsam befindlichen Personen**

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für die Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde (inadmissible passengers), von zwangsweise abgeschobenen oder in Gewahrsam befindlichen Personen (deportees or persons in custody) festzulegen, um die Sicherheit des Flugzeuges und seiner Insassen zu gewährleisten. Der Kommandant muß benachrichtigt werden, wenn solche Personen befördert werden sollen.

OPS 1.270

#### **Verstauen von Gepäck und Fracht**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.270)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, daß nur solches Handgepäck in das Flugzeug gebracht und in den Fluggastraum mitgenommen wird, das ordnungsgemäß und sicher verstaut werden kann.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, daß sämtliche Gepäck- und Frachtstücke an Bord, die bei Verschiebungen Verletzungen oder Beschädigungen verursachen oder Gänge und Ausgänge verstellen könnten, in Stauräumen untergebracht werden, die so ausgelegt sind, daß ein Bewegen der Gepäck- oder Frachtstücke verhindert wird.

OPS 1.280

#### **Belegung der Fluggastsitze**

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, daß die Fluggäste so plaziert sind, daß sie bei einer Noträumung diese bestmöglich unterstützen können und nicht behindern.

OPS 1.285

#### **Unterweisung der Fluggäste**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

- a) *Allgemeines*
1. Die Fluggäste sind mündlich über Sicherheitsbelange, die teilweise oder ganz audiovisuell dargestellt werden dürfen, zu unterweisen.
  2. Den Fluggästen sind Karten mit Sicherheitshinweisen zur Verfügung zu stellen, die mit Hilfe von bildhaften Darstellungen die Bedienung der Notausrüstung und die von den Fluggästen zu benutzenden Notausgänge beschreiben.
- b) *Vor dem Start*
1. Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, über folgende Punkte zu unterrichten:
    - i) Regelungen über das Rauchen,
    - ii) Verstellen der Rückenlehne in die senkrechte Position und das Einklappen des Tisches,
    - iii) Lage der Notausgänge,
    - iv) Lage und Benutzung der bodennahen Fluchtwegmarkierungen,
    - v) Verstauen des Handgepäckes,
    - vi) Beschränkungen für die Benutzung von tragbaren elektronischen Geräten und
    - vii) Lage und Inhalt der Karte mit Sicherheitshinweisen.
  - und
  2. Die Fluggäste müssen eine Vorführung zu folgenden Punkten erhalten:
    - i) Anlegen und Lösen der Anschnallgurte (Bauchgurt mit oder ohne Schultergurte),
    - ii) Lage und Gebrauch der nach OPS 1.770 und OPS 1.775 geforderten Sauerstoffausrüstung. Die Fluggäste sind anzuweisen, das Rauchen einzustellen, wenn die Sauerstoffanlage benutzt wird und
    - iii) Lage und Handhabung der Schwimmwesten, sofern diese nach OPS 1.825 mitzuführen sind.
- c) *Nach dem Start*
- Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:
- i) Regelungen über das Rauchen und
  - ii) Benutzung der Anschnallgurte.
- d) *Vor der Landung*
- Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:
- i) Regelungen über das Rauchen,
  - ii) Benutzung der Anschnallgurte,
  - iii) Verstellen der Rückenlehne in die senkrechte Position und das Einklappen des Tisches,
  - iv) Wiederverstauen des Handgepäckes und
  - v) Beschränkungen für die Benutzung von tragbaren elektronischen Geräten.

e) *Nach der Landung*

Die Fluggäste sind erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:

- i) Regelungen über das Rauchen und
  - ii) Benutzung der Anschnallgurte.
- f) Bei einem Notfall während des Fluges sind die Fluggäste über Notverfahren den Umständen entsprechend anzuweisen.

## OPS 1.290

**Flugvorbereitung**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß für jeden beabsichtigten Flug ein Flugdurchführungsplan erstellt wird.
- b) Der Kommandant darf einen Flug nur antreten, wenn er sich überzeugt hat, daß:
  - 1. das Flugzeug lufttüchtig ist,
  - 2. das Flugzeug nicht in Abweichung von der Konfigurationsabweichungsliste (CDL) betrieben wird,
  - 3. die gemäß den Bestimmungen der Abschnitte K und L für den durchzuführenden Flug erforderliche Instrumentierung und Ausrüstung vorhanden ist,
  - 4. die Instrumentierung und die Ausrüstung in betriebsbereitem Zustand sind, es sei denn, in der Mindestausrüstungsliste ist etwas anderes geregelt,
  - 5. die Teile des Betriebshandbuches, die für die Durchführung des Fluges erforderlich sind, zur Verfügung stehen,
  - 6. sich die Dokumente, zusätzliche Informationen und Formblätter, die nach OPS 1.125 und OPS 1.135 erforderlich sind, an Bord befinden,
  - 7. das gültige Kartenmaterial und die dazugehörigen Angaben oder gleichwertige Unterlagen zur Verfügung stehen, um den beabsichtigten Betrieb des Flugzeuges einschließlich etwaiger zu erwartender Umleitungen durchführen zu können,
  - 8. die für den geplanten Flug erforderlichen Bodenanlagen und Bodendienste zur Verfügung stehen und geeignet sind,
  - 9. die im Betriebshandbuch festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Kraftstoff- und Ölmengen, der Sauerstoffanforderungen, Sicherheitsmindesthöhen, Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen und der Verfügbarkeit geforderter Ausweichflugplätze für den geplanten Flug erfüllt werden können,
  - 10. die Ladung ordnungsgemäß verteilt und gesichert ist,
  - 11. der Flug mit der Masse des Flugzeugs zu Beginn des Startlaufs gemäß den anwendbaren Bestimmungen in den Abschnitten F bis I durchgeführt werden kann und
  - 12. alle weiteren, über die in den Absätzen 9 und 11 genannten betrieblichen Beschränkungen hinausgehenden Beschränkungen erfüllt werden können.

## OPS 1.295

**Auswahl von Flugplätzen**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Planung eines Fluges Verfahren für die Auswahl von Bestimmungs- und/oder Ausweichflugplätzen gemäß OPS 1.220 festzulegen.

- b) Wenn es aus Wettergünden oder flugleistungsbedingten Gründen nicht möglich ist, zu dem Startflugplatz zurückzukehren, hat der Luftfahrtunternehmer einen Startausweichflugplatz auszuwählen und im Flugdurchführungsplan anzugeben. Dieser muß so gelegen sein, daß er:
  - 1. bei zweimotorigen Flugzeugen, entweder:
    - i) innerhalb einer Stunde Flugzeit bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille und der tatsächlichen Startmasse erreicht werden kann oder
    - ii) sofern Flugzeuge einschließlich Besatzung für ETOPS-Betrieb zugelassen sind, innerhalb von zwei Stunden oder der genehmigten ETOPS-Ausweichflugzeit, je nachdem, welches der geringere Wert ist, bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille erreicht werden kann oder
  - 2. bei drei- und viermotorigen Flugzeugen innerhalb einer Flugzeit von zwei Stunden bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille und der tatsächlichen Startmasse erreicht werden kann und
  - 3. falls im Flughandbuch keine Reisegeschwindigkeit mit einem ausgefallenen Triebwerk angegeben ist, die Reisegeschwindigkeit zu wählen ist, die sich ergibt, wenn die verbleibenden Triebwerke mit höchster Dauerleistung betrieben werden.

- 1. bei zweimotorigen Flugzeugen, entweder:

- i) innerhalb einer Stunde Flugzeit bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille und der tatsächlichen Startmasse erreicht werden kann oder
- ii) sofern Flugzeuge einschließlich Besatzung für ETOPS-Betrieb zugelassen sind, innerhalb von zwei Stunden oder der genehmigten ETOPS-Ausweichflugzeit, je nachdem, welches der geringere Wert ist, bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille erreicht werden kann oder

- 2. bei drei- und viermotorigen Flugzeugen innerhalb einer Flugzeit von zwei Stunden bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille und der tatsächlichen Startmasse erreicht werden kann und

- 3. falls im Flughandbuch keine Reisegeschwindigkeit mit einem ausgefallenen Triebwerk angegeben ist, die Reisegeschwindigkeit zu wählen ist, die sich ergibt, wenn die verbleibenden Triebwerke mit höchster Dauerleistung betrieben werden.

- c) Der Luftfahrtunternehmer hat für jeden Flug nach Instrumentenflugregeln wenigstens einen Bestimmungsausweichflugplatz festzulegen, es sei denn, daß einer der beiden folgenden Fälle zutrifft:

- 1. Fall 1:

- i) die Dauer des geplanten Fluges vom Start bis zur Landung überschreitet nicht sechs Stunden und

- ii) zwei getrennte Pisten stehen auf dem Bestimmungsflugplatz zur Verfügung und die vorherrschenden Wetterbedingungen sind so, daß, in einem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Bestimmungsflugplatz, der Anflug von der entsprechenden Sektorenmindesthöhe und die Landung unter Sichtwetterbedingungen durchgeführt werden können,

- 2. Fall 2:

- Der Bestimmungsflugplatz ist abgelegen, und ein geeigneter Ausweichflugplatz ist nicht vorhanden.

- d) Der Luftfahrtunternehmer hat zwei Bestimmungsausweichflugplätze festzulegen, wenn:

- 1. die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden für den Bestimmungsflugplatz darauf hindeuten, daß während eines Zeitraums von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen unter den anzuwendenden Planungsmindestbedingungen liegen oder

- 2. wenn keine Wetterinformationen zur Verfügung stehen.

- e) Der Luftfahrtunternehmer hat die geforderten Ausweichflugplätze im Flugdurchführungsplan anzugeben.

OPS 1.297

**Planungsmindestbedingungen für IFR-Flüge**

a) *Planungsmindestbedingungen für den Startausweichflugplatz*

Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Ausweichflugplatz für den Start nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, daß in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den anzuwendenden Landeminima nach OPS 1.225 entsprechen oder diese übertreffen. Die Hauptwolkenuntergrenze muß berücksichtigt werden, wenn nur Nichtpräzisions- und/ oder Platzrundenanflüge möglich sind. Beschränkungen bei Flugbetrieb mit einem ausgefallenen Triebwerk müssen berücksichtigt werden.

b) *Planungsmindestbedingungen für Bestimmungsflugplätze und für Bestimmungsausweichflugplätze*

Der Luftfahrtunternehmer darf einen Bestimmungsflugplatz und/ oder Bestimmungsausweichflugplatz nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, daß in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den folgenden anzuwendenden Planungsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen:

1. Planungsmindestbedingungen für den Bestimmungsflugplatz:
  - i) die nach OPS 1.225 festzulegende Pistensichtweite/Sicht und
  - ii) für einen Nichtpräzisionsanflug oder einen Platzrundenanflug eine Hauptwolkenuntergrenze, die in oder über der Sinkflugmindesthöhe liegt.
2. Planungsmindestbedingungen für den Bestimmungsausweichflugplatz gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1

Planungsmindestbedingungen — Streckenausweichflugplatz und Bestimmungsausweichflugplatz

Art des Anfluges	Planungsmindestbedingungen
BS II und III	Mindestbedingungen für BS I (Anmerkung 1)
BS I	Nichtpräzision (Anmerkungen 1 u. 2)
Nichtpräzision	Nichtpräzision (Anmerkungen 1 u. 2) plus 200 ft/1 000 m
Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge

Anmerkung 1: Pistensichtweite

Anmerkung 2: Die Hauptwolkenuntergrenze muß in oder über der Sinkflugmindesthöhe MDH liegen.

c) *Planungsmindestbedingungen für einen Streckenausweichflugplatz*

Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Streckenausweichflugplatz nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen

oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, daß in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den Planungsmindestbedingungen der Tabelle 1 entsprechen oder diese übertreffen.

d) *Planungsmindestbedingungen für einen Streckenausweichflugplatz unter ETOPS-Bedingungen*

Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Streckenausweichflugplatz unter ETOPS-Bedingungen nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, daß in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen auf dem Flugplatz den in der Tabelle 2 vorgeschriebenen Planungsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen und mit der ETOPS-Genehmigung des Luftfahrtunternehmers übereinstimmen.

Tabelle 2

Planungsmindestbedingungen — ETOPS

Art des Anfluges	Planungsmindestbedingungen	
(erforderliche RVR/Sicht u. gegebenenfalls Hauptwolkenuntergrenze)		
	Flugplatz mit	
	mindestens zwei unterschiedlichen Anflugverfahren, die auf zwei unterschiedlichen Anflughilfen für zwei voneinander getrennte Pisten beruhen (siehe IEM OPS 1.295 cc) i) ii))	mindestens zwei unterschiedlichen Anflugverfahren, die auf zwei unterschiedlichen Anflughilfen für eine Piste beruhen oder mindestens einem Anflugverfahren für eine Piste mit einer Anflughilfe
Präzisionsanflug BS II, III (ILS, MLS)	Mindestbedingungen für Präzisionsanflüge BS I	Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge
Präzisionsanflug BS I (ILS, MLS)	Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder, wenn keine entsprechenden Angaben vorhanden, Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m
Nichtpräzisionsanflug	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m, der niedrigere Wert ist maßgebend	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m, der höhere Wert ist maßgebend
Platzrundenanflug	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge	



## OPS 1.300

**Flugplanabgabe an die Flugverkehrsdienste**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flug nur angetreten wird, wenn ein Flugplan an die Flugverkehrsdienste (ATS Flight Plan) übermittelt oder eine andere geeignete Information hinterlegt wurde, um gegebenenfalls die Einschaltung des Flugalarmdienstes zu ermöglichen.

## OPS 1.305

**Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.305)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, kein Flugzeug mit Avgas oder einem Kraftstoff mit breitem Siedepunktbereich (wide cut fuel) wie z. B. Jet-B oder ähnlichen Kraftstoffen betankt oder enttankt wird oder es zu einer Vermischung dieser Kraftstoffarten kommen kann. In allen anderen Fällen sind die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Flugzeug ist ordnungsgemäß mit geschultem Personal zu besetzen, das bereitsteht, um eine Räumung des Flugzeuges zweckmäßig und zügig mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einzuleiten und zu lenken.

## OPS 1.307

**Betanken mit oder Enttanken von Kraftstoff mit breitem Siedepunktbereich (wide cut fuel)**

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für das Betanken mit oder Enttanken von Kraftstoff mit einem breiten Siedepunktbereich (z. B. Jet-B oder gleichwertige Kraftstoffe) festzulegen, soweit die Verwendung eines solchen Kraftstoffs erforderlich wird.

## OPS 1.310

**Besatzungsmitglieder auf ihren Plätzen**a) *Flugbesatzungsmitglieder*

1. Bei Start und Landung muß sich jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied auf seinem Platz befinden.
2. Bei allen anderen Flugphasen muß jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied während seines Dienstes im Cockpit auf seinem Platz verbleiben, es sei denn, seine Abwesenheit ist für die Wahrnehmung von Aufgaben in Verbindung mit dem Flugbetrieb oder aus physiologischen Gründen erforderlich, vorausgesetzt, daß jederzeit mindestens ein entsprechend qualifizierter Pilot am Steuer bleibt.

b) *Kabinenbesatzungsmitglieder*

In allen mit Fluggästen besetzten Fluggasträumen müssen die vorgeschriebenen Kabinenbesatzungsmitglieder bei Start und Landung und, wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, die ihnen zugewiesenen Plätze einnehmen.

## OPS 1.315

**Hilfseinrichtungen für die Noträumung**

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, daß vor dem Rollen, dem Start und der Landung eine sich automatisch entfaltende Hilfseinrichtung für die Noträumung entsichert sein muß, wenn dies durchführbar und nicht gefährdend ist.

## OPS 1.320

**Sitze und Anschnallgurte**a) *Besatzungsmitglieder*

1. Jedes Besatzungsmitglied muß bei Start und Landung und, wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, durch alle vorgesehenen Anschnallgurte ordnungsgemäß gesichert sein.
2. Während der anderen Flugphasen müssen die Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit angeschnallt bleiben, wenn sie sich auf ihren Plätzen befinden.

b) *Fluggäste*

1. Bei Start und Landung, während des Rollens und wenn es aus Sicherheitsgründen für notwendig gehalten wird, hat der Kommandant sicherzustellen, daß jeder Fluggast an Bord einen Sitz oder eine Liege einnimmt und ordnungsgemäß durch alle vorgesehenen Anschnallgurte gesichert ist.
2. Der Luftfahrtunternehmer hat für die Mehrfachbelegung Sitze zu bestimmen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen; der Kommandant hat für die Einhaltung dieser Regelung Sorge zu tragen. Dabei darf nur ein Erwachsener zusammen mit einem Kleinkind, das ordnungsgemäß durch einen zusätzlichen Schlaufengurt oder ein anderes Rückhaltesystem gesichert ist, auf einem solchen Sitz untergebracht werden.

## OPS 1.325

**Sicherung von Fluggasträumen und Küchen**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, daß vor dem Rollen, dem Start und der Landung alle Ausgänge und Fluchtwege nicht verstellt sind.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, daß vor dem Start, der Landung und wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, alle Ausrüstungsgegenstände und das gesamte Gepäck ordnungsgemäß gesichert sind.

## OPS 1.330

**Zugang zur Notausrüstung**

Der Kommandant hat sicherzustellen, daß die erforderliche Notausrüstung für den sofortigen Gebrauch leicht zugänglich ist.

## OPS 1.335

**Rauchen an Bord**

Der Kommandant hat sicherzustellen, daß an Bord nicht geraucht wird:

1. wenn dies aus Sicherheitsgründen für notwendig gehalten wird,
2. wenn sich das Flugzeug am Boden befindet, es sei denn, es ist ausdrücklich nach den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren zulässig,
3. innerhalb der Rauchverbotsbereiche sowie in den Gängen und Toiletten,
4. in den Frachträumen und/oder anderen Bereichen, in denen Fracht mitgeführt wird, die sich nicht in schwer entflammaren Behältern befindet oder mit schwer entflammaren Planen abgedeckt ist und
5. in Fluggastbereichen, in denen Sauerstoff verabreicht wird.

## OPS 1.340

**Wetterbedingungen**

a) Der Kommandant darf bei einem Flug nach Instrumentenflugregeln:

1. den Start nur beginnen oder
2. den Flug über den Punkt, ab dem im Falle einer Umplanung während des Fluges ein geänderter Flugplan gilt, nur fortsetzen,

wenn Informationen vorliegen, nach denen die auf dem Bestimmungsflugplatz und/oder den nach OPS 1.295 vorgeschriebenen Ausweichflugplätzen zu erwartenden Wetterbedingungen den nach OPS 1.297 vorgeschriebenen Planungsmindestbedingungen entsprechen.

b) Der Kommandant darf einen Flug nach Instrumentenflugregeln:

1. bei Anwendung des Entscheidungspunktverfahrens (decision point procedure) nicht über den Entscheidungspunkt (decision point) hinaus fortsetzen oder
2. bei Anwendung des Verfahrens über einen vorher festgelegten Punkt (pre-determined point procedure) über diesen hinaus nicht fortsetzen,

es sei denn, es liegen Informationen vor, nach denen die auf dem Bestimmungsflugplatz und/oder den nach OPS 1.295 vorgeschriebenen Ausweichflugplätzen zu erwartenden Wetterbedingungen den nach OPS 1.225 vorgeschriebenen Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen entsprechen.

c) Der Kommandant darf einen Flug nach Instrumentenflugregeln zum geplanten Bestimmungsflugplatz nur fortsetzen, wenn Informationen vorliegen, nach denen zur voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen am Bestimmungsflugplatz oder an mindestens einem Bestimmungsausweichflugplatz den anzuwendenden Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen.

d) Der Kommandant darf bei einem Flug nach Sichtflugregeln den Start nur beginnen, wenn die aktuellen Wettermeldungen oder eine Kombination von aktuellen Wettermeldungen und Wettervorhersagen darauf hinweisen, daß die Wetterbedingungen entlang der Flugstrecke oder auf dem nach Sichtflugregeln zu befliegenden Teil der Flugstrecke, in dem entsprechenden Zeitraum, die Befolgung der Sichtflugregeln ermöglichen.

## OPS 1.345

**Eis und andere Ablagerungen**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für den Vereisungsschutz und das Enteisen des Flugzeugs am Boden und für die damit verbundenen Kontrollen des Flugzeugs festzulegen.
- b) Der Kommandant darf den Start nur beginnen, wenn die Außenflächen des Flugzeugs frei sind von jeglichen Ablagerungen, die die Flugleistung und/oder die Steuerbarkeit des Flugzeuges ungünstig beeinflussen könnten, außer wenn dies nach den Angaben im Flughandbuch zulässig ist.
- c) Der Kommandant darf einen Flug unter bekannten oder zu erwartenden Vereisungsbedingungen nur antreten, wenn das Flugzeug für diese Bedingungen zugelassen und ausgerüstet ist.

## OPS 1.350

**Betriebsstoffmengen**

Der Kommandant darf einen Flug nur antreten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß mindestens die geplanten Kraftstoff- und Ölmengen mitgeführt werden, um den Flug unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen sicher durchführen zu können.

## OPS 1.355

**Bedingungen für den Start**

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Starts davon zu überzeugen, daß das Wetter am Flugplatz und der Zustand der zu benutzenden Piste nach den vorliegenden Informationen einen sicheren Start und Abflug ermöglichen.

## OPS 1.360

**Anwendung von Wettermindestbedingungen für den Start**

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Starts davon zu überzeugen, daß die Pistensichtweite oder die Sicht in Startrichtung des Flugzeuges den anzuwendenden Mindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen.

## OPS 1.365

**Mindestflughöhen**

Der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot darf außer bei Start und Landung die festgelegten Mindestflughöhen nicht unterschreiten.

## OPS 1.370

**Simulation von außergewöhnlichen Zuständen im Flug**

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, daß außergewöhnliche Zustände im Fluge oder Notsituationen, die die teilweise oder vollständige Anwendung von außergewöhnlichen Verfahren oder Notverfahren erfordern, nicht auf Flügen des gewerblichen Luftverkehrs simuliert werden. Das Gleiche gilt für die Simulation von Instrumentenwetterbedingungen (Instrument Meteorological Conditions, IMC) mit künstlichen Mitteln.

## OPS 1.375

**Kraftstoffmanagement während des Fluges**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.375)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat ein Verfahren festzulegen, das sicherstellt, daß Überprüfungen der Kraftstoffmengen und ein Kraftstoffmanagement während des Fluges durchgeführt werden.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, daß die jeweilige Restmenge des ausfliegbaren Kraftstoffes während des gesamten Fluges nicht geringer ist als die Kraftstoffmenge, die erforderlich ist, um den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen zu können, auf dem eine sichere Landung durchgeführt werden kann, dabei muß die Endreservekraftstoffmenge (final reserve) noch zur Verfügung stehen.
- c) Der Kommandant muß einen Notfall erklären, wenn die tatsächlich ausfliegbare Kraftstoffmenge geringer ist als die Endreserve.

## OPS 1.385

**Gebrauch von Zusatzsauerstoff**

Der Kommandant hat sicherzustellen, daß Flugbesatzungsmitglieder, die während des Fluges Aufgaben wahrnehmen, die für die sichere Flugdurchführung wesentlich sind, bei Kabinendruckhöhen von mehr als 10 000 ft für die über 30 Minuten hinausgehende Zeit und bei Kabinendruckhöhen von mehr als 13 000 ft ununterbrochen Zusatzsauerstoff nehmen.

## OPS 1.390

**Kosmische Strahlung**a) *Aktive Überwachung*

1. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug über 15 000 m (49 000 ft) nur betreiben, wenn die in OPS 1.680 aufgeführte Ausrüstung betriebsfähig ist, und
2. der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot hat bei Überschreiten der im Betriebshandbuch angegebenen Grenzwerte so bald wie möglich den Sinkflug einzuleiten.

b) *Passive Überwachung*

Der Luftfahrtunternehmer hat die kosmische Strahlung zu berücksichtigen, der seine Flug- und Kabinenbesatzung während des Fluges ausgesetzt ist, und hat folgende Vorkehrungen für die Besatzungsmitglieder zu treffen, die einer Strahlung von mehr als 1 mSv pro Jahr ausgesetzt sind:

1. er hat die Strahlung zu beurteilen;
2. er hat sofern möglich, ihre Arbeitszeiten so zu legen, daß sie einer Strahlung von weniger als 6 mSv pro Jahr ausgesetzt sind;
3. er hat sie über die mit der zu erwartenden Strahlung verbundenen Gesundheitsrisiken zu unterrichten;
4. er hat sicherzustellen, daß bei schwangeren Frauen die entsprechende Dosis für den Embryo so niedrig wie möglich gehalten wird, sobald sie den Luftfahrtunternehmer über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben, und in jedem Fall dafür zu sorgen, daß die Dosis nicht 1 mSv für die restliche Zeit der Schwangerschaft übersteigt;
5. er hat sicherzustellen, daß in Fällen, bei denen die zu erwartende Strahlendosis 6 mSv pro Jahr überschreitet, Aufzeichnungen über jedes betroffene Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied geführt werden, und für eine angemessene medizinische Überwachung zu sorgen.

## OPS 1.395

**Bodenannäherung**

Wird eine gefährliche Annäherung an den Boden durch ein Flugbesatzungsmitglied festgestellt oder durch die Bodenannäherungswarnanlage gemeldet, hat der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot für sofortige Abhilfe zu sorgen, um sichere Flugbedingungen herzustellen.

## OPS 1.400

**Anflug- und Landebedingungen**

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Landeanflugs zu vergewissern, daß das Wetter am Flugplatz und der Zustand der zu benutzenden Piste nach den vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Flugleistungsangaben im Betriebshandbuch einem sicheren Anflug; einer sicheren Ladung oder einem sicheren Fehlanflug nicht entgegenstehen.

## OPS 1.405

**Beginn und Fortsetzung des Anfluges**

- a) Der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot darf ungeachtet der gemeldeten Pistensichtweite/Sicht einen Instrumentenanflug beginnen, jedoch den Anflug nicht über das Voreinflugzeichen oder eine gleichwertige Position fortsetzen, wenn die gemeldete Pistensichtweite/Sicht geringer ist als die anzuwendenden Mindestwerte.
- b) Wird die Pistensichtweite nicht gemeldet, darf der verantwortliche Pilot die gemeldete Sicht nach Anhang 1 zu OPS 1.430 h) in einen Wert für die Pistensichtweite umrechnen.
- c) Fällt die gemeldete Pistensichtweite/Sicht nach Passieren des Voreinflugzeichens oder einer gleichwertigen Position gemäß Absatz a) unter den anzuwendenden Mindestwert, darf der verantwortliche Pilot den Anflug bis zur Entscheidungshöhe über MSL (DA) oder über der Schwelle (DH) oder der Sinkflugmindesthöhe über MSL (MDA) oder über der Schwelle (MDH) fortsetzen.
- d) Ist kein Voreinflugzeichen oder keine gleichwertige Position vorhanden, hat der verantwortliche Pilot im Endanflug vor Unterschreiten einer Höhe über dem Flugplatz von 1 000 ft über die Fortsetzung oder über den Abbruch des Anfluges zu entscheiden.
- e) Der Pilot darf den Anflug unterhalb der Entscheidungshöhe oder der Sinkflugmindesthöhe fortsetzen, und die Landung darf durchgeführt werden, sofern die erforderlichen Sichtmerkmale in dieser Höhe feststellbar sind und danach erkennbar bleiben.

## OPS 1.410

**Betriebsverfahren — Flughöhe über der Schwelle**

Der Luftfahrtunternehmer hat für die Durchführung von Präzisionsanflügen Betriebsverfahren festzulegen, die sicherstellen, daß das Flugzeug in Landekonfiguration und Landefluglage die Schwelle in einer sicheren Höhe überfliegt.

## OPS 1.415

**Bordbuch**

Der Kommandant hat sicherzustellen, daß die Eintragungen in das Bordbuch erfolgen.

## OPS 1.420

**Meldung besonderer Ereignisse**a) *Störungen während des Fluges*

1. Der Luftfahrtunternehmer oder der Kommandant des Flugzeuges hat der Luftfahrtbehörde einen Bericht über jede Störung vorzulegen, die die sichere Durchführung eines Fluges gefährdet hat oder gefährdet haben könnte.
2. Die Berichte sind innerhalb von 72 Stunden nach dem Ereignis abzugeben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände dieses verhindern.

b) *Technische Mängel und Überschreitungen technischer Grenzwerte*

Der Kommandant hat sicherzustellen, daß alle technischen Mängel und alle Überschreitungen technischer Grenzwerte, die auftraten, während er für den Flug verantwortlich war, im technischen Bordbuch aufgezeichnet werden.

c) *Störungen im Flugverkehr*

Der Kommandant hat gemäß ICAO PANS RAC einen Bericht über Störungen im Flugverkehr vorzulegen, wenn das Flugzeug während des Fluges folgenden Gefahren ausgesetzt war:

1. einem Fastzusammenstoß mit einem anderen Luftfahrzeug,
2. fehlerhaften Flugverkehrsverfahren oder einer Nichteinhaltung der anzuwendenden Verfahren durch die Flugverkehrsdienste oder einer Flugbesatzung oder
3. einem Versagen der Einrichtungen der Flugverkehrsdienste.

d) *Gefahr durch Vögel und Vogelschlag*

1. Der Kommandant hat unverzüglich die zuständige Bodenstation zu unterrichten, sobald eine mögliche Gefahr durch Vögel wahrgenommen wird.
2. Der Kommandant hat nach der Landung einen schriftlichen Vogelschlagbericht vorzulegen, wenn das Flugzeug, für das er verantwortlich ist, Vogelschlag erlitten hat.

e) *Notfälle während des Fluges mit gefährlichen Gütern an Bord*

Bei Auftreten eines Notfalles während des Fluges muß der Kommandant, sofern es die Umstände erlauben, die zuständige Flugsicherungsdienststelle über die gefährlichen Güter an Bord unterrichten.

f) *Widerrechtliche Eingriffe*

Nach einem widerrechtlichen Eingriff an Bord eines Flugzeuges hat der Kommandant der örtlich zuständigen Behörde und/oder Luftfahrtbehörde so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen.

g) *Unregelmäßigkeiten von Boden- und Navigationseinrichtungen und gefährliche Flugbedingungen*

Der Kommandant muß die zuständige Bodenstation so bald wie möglich benachrichtigen, wenn eine möglicherweise gefährliche Situation wie:

1. Unregelmäßigkeiten einer Boden- oder Navigationseinrichtung,
2. eine extreme Wettererscheinung,
3. eine Vulkanaschewolke oder
4. ein hoher Strahlungspegel

während des Fluges angetroffen wird.

OPS 1.425

### Meldung von Flugunfällen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, daß der nächsten geeigneten Stelle auf die schnellstmögliche Weise ein Unfall gemeldet wird, in den das Flugzeug verwickelt ist, wenn dabei Personen schwer verletzt (wie in ICAO Anhang 13 definiert), getötet oder am Flugzeug oder an Sachen wesentliche Beschädigungen festgestellt wurden.
- b) Der Kommandant hat der Luftfahrtbehörde einen Bericht vorzulegen, wenn während seiner Verantwortlichkeit für den Flug ein Unfall an Bord zu schweren Verletzungen oder zum Tod von Personen geführt hat.

## Anhang 1 zu OPS 1.270

### Verstauen von Gepäck und Fracht

Bei der Festlegung von Verfahren zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Verstauens des Handgepäcks und der Fracht hat der Luftfahrtunternehmer folgendes zu berücksichtigen:

1. Jeder in die Kabine mitgenommene Gegenstand ist so unterzubringen, daß er ausreichend gegen Bewegung gesichert ist;
2. Auf oder neben den Stauräumen angegebene Massegrenzen dürfen nicht überschritten werden;
3. Stauräume unter Sitzen dürfen nur benutzt werden, wenn die Sitze mit einer Rückhaltestange ausgerüstet sind und das Gepäck von einer Größe ist, daß es ordnungsgemäß von dieser Vorrichtung zurückgehalten werden kann;
4. Gegenstände dürfen nicht in Toiletten verstaut werden. Sie dürfen gegen Trennwände nur gelehnt werden, wenn die Gegenstände ausreichend gegen Bewegung nach vorn, zur Seite oder nach oben gesichert sind und die Trennwände mit einer Beschriftung versehen sind, aus der die Höchstmasse des Gepäcks ersichtlich ist;
5. Gepäck- und Frachtstücke, die in Gepäckfächern untergebracht werden, dürfen nur so groß sein, daß sie ein sicheres Verriegeln der Klappen nicht verhindern;
6. Gepäck- und Frachtstücke dürfen nicht an Stellen untergebracht werden, an denen sie den Zugang zur Notausrüstung behindern können;
7. Vor dem Start, vor der Landung und wenn der verantwortliche Pilot das Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte einschaltet oder das Anlegen auf andere Weise anordnet, ist zu kontrollieren, daß das Gepäck so verstaut ist, daß es eine Räumung des Flugzeugs nicht behindern oder durch Herabfallen oder eine andere Bewegung Verletzungen hervorrufen kann, wobei die jeweilige Flugphase zu berücksichtigen ist.

## Anhang 1 zu OPS 1.305

### Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen

Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren für das Betanken und Enttanken während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, festzulegen, die sicherstellen, daß folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

1. Eine geschulte Person muß sich während des Tankvorganges an einem festgelegten Platz aufhalten, wenn sich Fluggäste an Bord befinden. Diese Person muß in der Lage sein, die Notverfahren bezüglich des Brandschutzes und der Brandbekämpfung durchzuführen, den Sprechverkehr auszuüben sowie eine Räumung einzuleiten und zu lenken;
2. Die Besatzung, sonstiges Personal und Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, daß das Flugzeug be- oder enttankt wird;
3. Die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte müssen ausgeschaltet sein;
4. Die Rauchverbotszeichen müssen eingeschaltet sein, ebenso die Innenbeleuchtung, um die Notausstiege erkennen zu können;
5. Die Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, ihre Anschnallgurte zu lösen und das Rauchen einzustellen;

6. Es muß geschultes Personal in ausreichender Anzahl an Bord sein, das für eine sofortige Noträumung bereit ist;
7. Wenn das Vorhandensein von Kraftstoffdämpfen im Flugzeug festgestellt wird oder eine andere Gefahr während des Be- oder Enttankens eintritt, muß der Tankvorgang sofort abgebrochen werden;
8. Der Bereich unter den Ausgängen, die für die Noträumung vorgesehen sind, sowie die Bereiche für die Entfaltung der Notrutschen müssen freigehalten werden; und
9. Es müssen Vorkehrungen für eine sichere und schnelle Räumung des Flugzeugs getroffen werden.

Anhang 1 zu OPS 1.375

**Kraftstoffmanagement während des Fluges**

a) *Überprüfungen der Kraftstoffmengen während des Fluges*

1. Der Kommandant hat sicherzustellen, daß die Kraftstoffmengen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Restmenge des Kraftstoffes muß aufgezeichnet und beurteilt werden,
  - i) um den tatsächlichen Verbrauch mit dem geplanten Verbrauch zu vergleichen,
  - ii) um zu überprüfen, ob die Restmenge des Kraftstoffes ausreicht, den Flug zu beenden,
  - iii) um die zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes bei Ankunft auf dem Bestimmungsort zu ermitteln.
2. Die wesentlichen Kraftstoffdaten müssen aufgezeichnet werden.

b) *Kraftstoffmanagement während des Fluges*

Wenn sich bei einer Überprüfung der Kraftstoffmengen während des Fluges herausstellt, daß die bei Ankunft auf dem Bestimmungsort zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes kleiner ist als der erforderliche Ausweichkraftstoff zuzüglich der Endreserve, hat der Kommandant bei seiner Entscheidung, den Flug zum Bestimmungsort fortzusetzen oder ihn umzuleiten, den jeweils herrschenden Verkehr und die jeweils zu erwartenden Betriebsbedingungen am Bestimmungsort, entlang der Flugstrecke zum Ausweichort und am Bestimmungsausweichort zu berücksichtigen, um nicht mit weniger als der Endreserve zu landen.

c) Wenn sich bei einer Überprüfung der Kraftstoffmenge während des Fluges, der zu einem abgelegenen Bestimmungsort geplant wurde, herausstellt, daß die an dem Punkt letztmöglichen Ausweichens zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes kleiner ist als die Summe von:

1. Kraftstoff, um den Flug zu einem Streckenausweichort, der gemäß OPS 1.297 c) festgelegt wurde, durchzuführen,
2. Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch und
3. der Endreserve,

hat der Kommandant entweder

- i) zum Streckenausweichort zu fliegen oder
- ii) den Flug zum Bestimmungsort fortzusetzen, vorausgesetzt, am Bestimmungsort stehen zwei getrennte Pisten zur Verfügung und die erwarteten Wetterbedingungen entsprechen zumindest den für die Planung des Fluges gemäß OPS 1.297 b) 1 festgelegten Wetterbedingungen.

ABSCHNITT E

**ALLWETTERFLUGBETRIEB**

OPS 1.430

**Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen — Allgemeines**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.430)

- a) Der Luftfahrtunternehmer muß für jeden anzufliegenden Flugplatz Betriebsmindestbedingungen festlegen, die die in Anhang 1 angegebenen Werte nicht unterschreiten dürfen. Diese Betriebsmindestbedingungen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, nicht die von ihm festgelegten Mindestbedingungen unterschreiten.

Anmerkung: Absatz a) schließt nicht die Berechnung von Betriebsmindestbedingungen während des Fluges für einen nicht eingeplanten Ausweichort aus, wenn die Berechnung nach einem zulässigen Verfahren durchgeführt wurde.

- b) Bei der Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen für den jeweiligen Flugbetrieb hat der Unternehmer folgendes zu berücksichtigen:
  1. das Flugzeugmuster, die Flugeigenschaften und Flugeigenschaften des Flugzeuges,
  2. die Zusammensetzung der Flugbesatzung, ihre Qualifikation und Erfahrung,
  3. die Abmessungen und Eigenschaften der zu benutzenden Piste,
  4. die Eignung und Leistungsfähigkeit der verfügbaren optischen und nicht optischen Bodenhilfen,
  5. die zur Verfügung stehende Ausrüstung des Flugzeuges für die Navigation und/oder die Einhaltung der Flugbahn während des Starts, des Anfluges, des Abfluges, des Aufsetzens, des Ausrollens und des Fehlanfluges,
  6. die Hindernisse und notwendige Hindernisfreiheit für Anflug und Fehlanflug sowie für die Steigflugbereiche bei der Durchführung von Verfahren für unvorhergesehene Fälle,
  7. die Hindernisfreiheitshöhe über NN oder über Grund für Instrumentenanflugverfahren und
  8. die Hilfsmittel zur Bestimmung und Meldung der Wetterbedingungen.
- c) Die in diesem Abschnitt genannten Flugzeugkategorien müssen nach dem in Anhang 2 zu OPS 1.430 c) genannten Verfahren festgelegt werden.

OPS 1.435

**Begriffsbestimmungen**

Die in diesem Abschnitt verwendeten und nicht in JAR-1 erklärten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Platzrundenanflug: Der Sichtanflugteil eines Instrumentenanfluges, in dem ein Luftfahrzeug zur Landung auf eine Piste ausgerichtet wird, deren Lage für einen Geradeausanflug nicht geeignet ist.
2. Verfahren bei geringer Sicht (Low Visibility Procedures — LVP): An einem Flugplatz angewendete Verfahren, um einen sicheren Betrieb bei Anflügen nach Betriebsstufe II und III (CAT II und CAT III) und Starts bei geringer Sicht zu gewährleisten.

3. Low Visibility Take-Off (LVTO): Ein Start bei einer Pistensichtweite von weniger als 400 m.

OPS 1.445

4. Flight control system: A system which includes an automatic landing system and/or a hybrid landing system.

5. Ausfallunempfindliches Flugsteuerungssystem (Fail-Passive Flight Control System): Ein Flugsteuerungssystem, bei dessen Ausfall keine wesentliche Änderung des Lastigkeitszustandes des Flugzeugs oder keine wesentliche Ablage von der Flugbahn oder der Fluglage eintritt, die Landung jedoch nicht automatisch durchgeführt wird. Bei einem automatischen, ausfallunempfindlichen Flugsteuerungssystem übernimmt nach dessen Ausfall der Pilot die Steuerung des Flugzeugs.

6. Betriebssicheres Flugsteuerungssystem (Fail-Operational Flight Control System): Ein Flugsteuerungssystem, bei dessen Ausfall unterhalb der Alarmhöhe der Anflug, das Abfangen und die Landung vollkommen automatisch durchgeführt werden können. Bei einem Ausfall arbeitet das automatische Landesystem wie ein ausfallunempfindliches System.

7. Betriebssicheres hybrides Landesystem: Ein System, das aus einem ausfallunempfindlichen (fail-passive), automatischen Landesystem als Hauptsystem und einem unabhängigen Führungssystem als Hilfssystem besteht, das dem Piloten die manuelle Fortsetzung der Landung nach Ausfall des Hauptsystems ermöglicht.

*Anmerkung:* Ein typisches unabhängiges Führungssystem als Hilfssystem besteht aus einer überwachten, in Augenhöhe projizierten Flugführungsanzeige (head-up display), üblicherweise in Form einer Kommandoanzeige, wahlweise kann es jedoch auch eine Ablageanzeige sein.

8. Sichtanflug: Ein Anflug, bei dem entweder ein Teil oder das gesamte Instrumentenanflugverfahren nicht zu Ende geführt wird und der Anflug mit Erdsicht erfolgt.

OPS 1.440

#### Flugbetrieb bei geringer Sicht — Allgemeine Betriebsregeln

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.440)

a) Der Luftfahrtunternehmer darf keinen Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III durchführen, wenn nicht:

1. jedes betroffene Flugzeug für den Betrieb mit Entscheidungshöhen unter 200 ft oder ohne Entscheidungshöhe zugelassen und nach JAR-AWO ausgerüstet ist oder mit einer gleichwertigen Ausrüstung versehen ist, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde entspricht,
  2. zur Überwachung der Gesamtsicherheit dieses Flugbetriebes ein geeignetes System zur Aufzeichnung des Erfolgs und Mißerfolgs eines Anfluges und/oder einer automatischen Landung eingerichtet und unterhalten wird,
  3. der Flugbetrieb von der Luftfahrtbehörde genehmigt ist,
  4. die Flugbesatzung aus mindestens 2 Piloten besteht und
  5. die Entscheidungshöhe mittels eines Funkhöhenmessers ermittelt wird.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde keine Starts bei geringer Sicht mit weniger als 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 200 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D durchführen.

#### Flugbetrieb bei geringer Sicht Flugplätze

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III nur einen Flugplatz benutzen, wenn dieser dafür von dem Staat, in dem der Flugplatz gelegen ist, genehmigt wurde.
- b) Der Luftfahrtunternehmer muß sich vergewissern, daß an Flugplätzen, an denen Flugbetrieb bei geringer Sicht durchgeführt werden soll, hierfür Verfahren (Low Visibility Procedures — LVP) festgelegt wurden und angewendet werden.

OPS 1.450

#### Flugbetrieb bei geringer Sicht — Schulung und Qualifikationen

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.450)

Der Luftfahrtunternehmer muß sicherstellen, daß vor Durchführung eines Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III:

1. jedes Flugbesatzungsmitglied:
  - i) die in Anhang 1 vorgeschriebene Schulung und Überprüfung, einschließlich der Schulung im Simulator bis zu den Grenzwerten der Pistensichtweite und Entscheidungshöhe, die der Genehmigung des Luftfahrtunternehmers für Betriebsstufe II/III entsprechen, abgeschlossen hat und
  - ii) die nach Anhang 1 geforderten Qualifikationen besitzt,
2. die Schulung und Überprüfung nach einem ausführlichen, von der Luftfahrtbehörde genehmigten und im Betriebshandbuch enthaltenen Lehrplan durchgeführt wird. Diese Schulung ist zusätzlich zu der in OPS 1, Abschnitt N vorgeschriebenen Schulung durchzuführen;
3. die Qualifikation der Flugbesatzung auf den Flugbetrieb und das Flugzeugmuster abgestimmt ist.

OPS 1.455

#### Flugbetrieb bei geringer Sicht — Betriebsverfahren

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.455)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren und Anweisungen für den Start bei geringer Sicht und den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III festzulegen. Diese Verfahren müssen in das Betriebshandbuch aufgenommen werden und die entsprechenden Aufgaben der Flugbesatzungsmitglieder während des Rollens, des Starts, Anfluges, des Abfangens, der Landung, des Ausrollens und des Fehlanfluges enthalten.
- b) Der Kommandant muß sich davon überzeugen, daß:
  1. der Betriebszustand der optischen und nichtoptischen Einrichtungen ausreicht, um einen Start bei geringer Sicht oder einen Anflug nach Betriebsstufe II oder III zu beginnen,
  2. nach den Meldungen der Flugverkehrsdienste entsprechende Verfahren für geringe Sicht (LVPS — Low Visibility Procedures) in Kraft sind, bevor ein Start bei geringer Sicht oder ein Anflug nach Betriebsstufe II oder III begonnen wird, und
  3. die Flugbesatzungsmitglieder ausreichend qualifiziert sind, bevor ein Start bei geringer Sicht mit einer Pistensichtweite von weniger als 150 m für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 200 m für Flugzeuge der Kategorie D oder ein Anflug nach Betriebsstufe II oder III begonnen wird.

## OPS 1.460

**Flugbetrieb bei geringer Sicht — Mindestausrüstung**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat in das Betriebshandbuch die Mindestausrüstung aufzunehmen, die bei Beginn eines Starts bei geringer Sicht oder eines Anfluges nach Betriebsstufe II oder III entsprechend dem Flughandbuch oder einer anderen genehmigten Unterlage betriebsfähig sein muß.
- b) Der Kommandant muß sich davon überzeugen, daß das Flugzeug und die für den jeweilig durchzuführenden Betrieb erforderlichen Bordsysteme in ordnungsgemäßem Zustand sind.

## OPS 1.465

**Betriebsmindestbedingungen für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR)**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.465)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

- VFR-Flüge nach den Sichtflugregeln und den Tabellenangaben des Anhangs 1 zu OPS 1.465 durchgeführt werden,
- Flüge nach Sonder-Sichtflugregeln nicht begonnen werden, wenn die Sicht weniger als 3 km beträgt und nicht fortgeführt werden, wenn die Sicht weniger als 1,5 km beträgt.

Anhang 1 zu OPS 1.430

**Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen**a) *Startminima*

## 1. Allgemeines

- Der Luftfahrtunternehmer hat Startminima als Mindestsichten oder Mindestpistensichtweiten unter Berücksichtigung aller wichtigen Faktoren eines jeden anzufliegenden Flugplatzes und der Flugzeugeigenschaften festzulegen. Ist es notwendig, Hindernissen während des Abfluges und/oder im Falle einer Notlandung nach Sicht auszuweichen, so müssen zusätzliche Bedingungen (z. B. die Hauptwolkenuntergrenze) festgelegt werden.
- Der Kommandant darf einen Start ohne geeigneten Startausweichflugplatz nur beginnen, wenn die Wetterbedingungen am Startflugplatz den für diesen geltenden Landeminima entsprechen oder diese übertreffen.
- Wird keine Pistensichtweite gemeldet und ist die gemeldete meteorologische Sicht geringer als die für den Start erforderliche Sicht, darf ein Start nur begonnen werden, wenn der Kommandant feststellen kann, daß die Pistensichtweite/Sicht entlang der Piste dem geforderten Mindestwert entspricht oder diesen übertrifft.
- Liegt keine gemeldete meteorologische Sicht oder Pistensichtweite vor, darf ein Start nur begonnen werden, wenn der Kommandant feststellen kann, daß die Pistensichtweite/Sicht entlang der Piste dem geforderten Mindestwert entspricht oder diesen übertrifft.

## 2. Sichtmerkmale

Die Startminima müssen so gewählt werden, daß eine ausreichende Führung des Flugzeugs gewährleistet wird, um es sowohl im Falle eines Startabbruchs unter ungünstigen Bedingungen als auch bei Fortsetzung des Starts nach Ausfall des kritischen Triebwerks steuern zu können.

## 3. Geforderte Pistensichtweite/Sicht

- Bei mehrmotorigen Flugzeugen, deren Flugleistungen bei Ausfall des kritischen Triebwerks an einem beliebigen Punkt während des Starts den Abbruch des Starts oder dessen Fortsetzung bis zu einer Höhe von 1 500 ft über dem Flugplatz

ermöglichen, wobei die geforderten Abstände zu den Hindernissen eingehalten werden müssen, sind die vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Startminima als Pistensichtweite/Sichtweite anzugeben, die die in der nachstehenden Tabelle 1 genannten Werte nicht unterschreiten dürfen, soweit in Absatz 4)

Tabelle 1  
Pistensichtweite/Sicht für den Start

Pistensichtweite/Sicht für den Start	
Bodenanlagen	Pistensichtweite/Sicht (Anmerkung 3)
Keine (nur bei Tage)	500 m
Randbefuerung und/oder Mittellinienmarkierung	250/300 m (Anmerkungen 1 und 2)
Rand- und Mittellinienbefuerung	200/250 m (Anmerkung 1)
Rand- und Mittellinienbefuerung und mehrfache RVR-Informationen	150/200 m (Anmerkungen 1 und 4)

Anmerkung 1: Die höheren Werte gelten für Flugzeuge der Kategorie D.

Anmerkung 2: Für Flugbetrieb bei Nacht sind mindestens Rand- und Endbefuerung der Piste erforderlich.

Anmerkung 3: Der gemeldete Wert für die Pistensichtweite/Sicht, der sich auf den Anfang des Startlaufes bezieht, kann durch den vom Piloten festgestellten Wert ersetzt werden.

Anmerkung 4: Der geforderte Wert für die Pistensichtweite muß für alle zugehörigen RVR-Meldpunkte mit Ausnahme der in Anmerkung 3 genannten Bedingung erreicht werden.

- Bei mehrmotorigen Flugzeugen, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks die in Absatz a) i) genannten Flugleistungsanforderungen nicht erfüllen können, kann eine sofortige Landung und ein Ausweichen vor Hindernissen nach Sicht erforderlich sein. Diese Flugzeuge dürfen unter der Voraussetzung, daß sie bei Triebwerksausfall ab einer bestimmten Höhe die anwendbaren Kriterien bezüglich der Hindernisfreiheit erfüllen können, nach den folgenden Startminima betrieben werden. Den vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Startminima muß die Höhe zugrunde gelegt werden, von der die Nettostartflughöhe mit einem ausgefallenen Triebwerk konstruiert werden kann. Die verwendeten Mindestwerte für die Pistensichtweite dürfen weder die Werte der Tabelle 1 noch die der Tabelle 2 unterschreiten.

Tabelle 2

Angenommene Höhe für einen Triebwerksausfall über der Piste in Abhängigkeit von der Pistensichtweite/Sicht für den Start

Pistensichtweite/Sicht für den Start — Flugbahn	
Angenommene Höhe für einen Triebwerksausfall über der Piste	Pistensichtweite/Sicht (Anmerkung 2)
< 50 ft	200 m
51—100 ft	300 m
101—150 ft	400 m
151—200 ft	500 m
201—300 ft	1 000 m
> 300 ft	1 500 m (Anmerkung 1)

Anmerkung 1: 1 500 m sind ebenfalls zugrunde zu legen, wenn eine Startflugbahn mit positiver Neigung nicht konstruiert werden kann.

Anmerkung 2: Der gemeldete Wert für die Pistensichtweite/Sicht, der sich auf den Anfang des Startlaufes bezieht, kann durch den vom Piloten festgestellten Wert ersetzt werden.

- iii) Wenn die gemeldete Pistensichtweite oder meteorologische Sicht nicht vorliegt, darf der Kommandant den Start nicht beginnen, es sei denn, er kann feststellen, daß die aktuellen Bedingungen den anwendbaren Startminima entsprechen.

#### 4. Ausnahmen von Absatz a) 3. i):

- i) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde und unter der Voraussetzung, daß die Forderungen der nachstehenden Unterabsätze A) bis E) erfüllt werden, darf ein Luftfahrtunternehmer die Startminima auf 125 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D reduzieren, wenn:

A) Verfahren bei geringer Sicht in Kraft sind;

B) auf der Piste Hochleistungs-Mittellinienfeuer im Abstand von 15 m oder weniger und Hochleistungs-Randfeuer im Abstand von 60 m oder weniger in Betrieb sind,

C) die Flugbesatzungsmitglieder die Schulung in einem für dieses Verfahren anerkannten Simulator erfolgreich abgeschlossen haben,

D) ein Sichtsegment von 90 m aus dem Cockpit zu Beginn des Startlaufes vorhanden ist und

E) der für die Pistensichtweite geforderte Wert an allen erforderlichen Meldepunkten für die Pistensichtweite erreicht wurde.

- ii) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde darf der Luftfahrtunternehmer für ein Flugzeug, bei dem ein zugelassenes Rollführungssystem zur Anzeige der seitlichen Ablage für den Start benutzt wird, die Startminima auf weniger als 125 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D, jedoch auf nicht weniger als 75 m, reduzieren, vorausgesetzt, Absicherung der Piste und Anlagen wie für Landbetrieb nach Betriebsstufe III sind vorhanden.

#### b) Nichtpräzisionsanflug

##### 1. System-Minima

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß System-Minima für Nichtpräzisions-Anflugverfahren mittels ILS ohne Gleitweg (nur LLZ), VOR, NDB, SRA und VDF nicht die in der nachstehenden Tabelle 3 angegebenen Werte für die Sinkflugmindesthöhe (MDH) unterschreiten.

Tabelle 3

System-Minima in Abhängigkeit von den verwendeten Nichtpräzisionsanflug-Hilfen

System-Minima	
Bodenanlage	Niedrigste Sinkflugmindesthöhe (MDH)
ein Sichtsegment von 90 m aus dem Cockpit zu Beginn des Startlaufes vorhanden ist; und	250 ft
der für die Pistensichtweite geforderte Wert an allen erforderlichen Meldepunkten für die Pistensichtweite erreicht wurde.	250 ft
Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde darf der Luftfahrtunternehmer für ein Flugzeug, bei dem ein zugelassenes Rollführungssystem zur Anzeige der seitlichen Ablage für den Start benutzt wird, die Startminima auf weniger als 125 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D, jedoch auf nicht weniger als 75 m, reduzieren, vorausgesetzt, Absicherung der Piste und Anlagen wie für Landbetrieb nach Betriebsstufe III sind vorhanden.	300 ft
Nicht-Präzisionsanflug	350 ft
VOR	300 ft
VOR/DME	250 ft
NDB	300 ft
VDF (QDM u. QGH)	300 ft

##### 2. Sinkflugmindesthöhe

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Sinkflugmindesthöhe für einen Nichtpräzisionsanflug nicht geringer ist als:

- i) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie oder
- ii) das System-Minimum.

##### 3. Sichtmerkmale

Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der MDA/MDH (Sinkflugmindesthöhe über MSL oder der Schwelle) nur fortsetzen, wenn wenigstens eines der folgenden Sichtmerkmale für die Piste für ihn deutlich sichtbar und erkennbar ist:

- i) Elemente der Anflugbefeuerung,
- ii) die Schwelle,
- iii) die Schwellenmarkierungen,
- iv) die Schwellenbefeuerung,
- v) die Schwellenkennfeuer,
- vi) die optische Gleitweganzeige,
- vii) die Aufsetzzone oder Aufsetzonenmarkierungen,
- viii) die Aufsetzonenbefeuerung,
- ix) die Randbefeuerung der Piste oder
- x) andere von der Luftfahrtbehörde anerkannte Sichtmerkmale.



## 4. Erforderliche Pistensichtweite

Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die ein Luftfahrtunternehmer für Nichtpräzisionsanflüge anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 4a

Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge — Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung (Anmerkungen 1, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250—299 ft	800 m	800 m	800 m	1 200 m
300—449 ft	900 m	1 000 m	1 000 m	1 400 m
450—649 ft	1 000 m	1 200 m	1 200 m	1 600 m
650 ft und darüber	1 200 m	1 400 m	1 400 m	1 800 m

Tabelle 4b

Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge — Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung (Anmerkungen 2, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250—299 ft	1 000 m	1 100 m	1 200 m	1 400 m
300—449 ft	1 200 m	1 300 m	1 400 m	1 600 m
450—649 ft	1 400 m	1 500 m	1 600 m	1 800 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m

Tabelle 4c

Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge — Bodenanlagen mit Grundausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge Bodenanlagen mit Grundausrüstung (Anmerkungen 3, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250—299 ft	1 200 m	1 300 m	1 400 m	1 600 m
300—449 ft	1 300 m	1 400 m	1 600 m	1 800 m
450—649 ft	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m

Tabelle 4d

Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge — keine Anflugbefeuerungsanlagen

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung (Anmerkungen 4, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250—299 ft	1 000 m	1 500 m	1 600 m	1 800 m
300—449 ft	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m
450—649 ft	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m

*Anmerkung 1:* Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI)-Anflugbefeuerung auf einer Länge von 720 m oder mehr, Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

*Anmerkung 2:* Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI)-Anflugbefeuerung auf einer Länge von 420—719 m, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

*Anmerkung 3:* Bodenanlagen mit Grundausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI)-Anflugbefeuerung auf einer Länge von weniger als 420 m, einer Anflugbefeuerung von niedriger Leistung (LI) auf einer beliebigen Länge, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

*Anmerkung 4:* Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung bestehen aus den Pistenmarkierungen, der Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung, Pistenendbefeuerung, oder es ist überhaupt keine Befeuerung vorhanden.

*Anmerkung 5:* Die Tabellen gelten nur für konventionelle Anflüge mit einem Anflugwinkel von nicht mehr als 4°. Bei Gleitwegen mit einem steileren Winkel ist es gewöhnlich erforderlich, daß die optische Gleitwegführung (z. B. PAPI/Precision Approach Path Indicator — Präzisions-Gleitwinkelbefeuerung) auch in der Sinkflugmindesthöhe sichtbar ist.

*Anmerkung 6:* Bei den oben genannten Werten handelt es sich entweder um die gemeldete Pistensichtweite oder die meteorologische Sicht, die, wie in Absatz h) unten beschrieben, in die Pistensichtweite umgerechnet wurde.

*Anmerkung 7:* Die in den Tabellen 4a, 4b, 4c und 4d genannte Sinkflugmindesthöhe über der Schwelle (MDH) bezieht sich auf die ursprüngliche Berechnung der MDH. Bei der Wahl der dazugehörigen Pistensichtweite ist es nicht notwendig, eine Aufrundung auf die nächsten zehn Fuß zu berücksichtigen, was jedoch aus betrieblichen Gründen geschehen kann, z. B. bei der Umrechnung auf die Sinkflugmindesthöhe über MSL (MDA).

## 5. Nachtflugbetrieb

Für den Nachtflugbetrieb müssen mindestens die Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung eingeschaltet sein.

## c) Präzisionsanflug — Flugbetrieb nach Betriebsstufe I (CAT I)

## 1. Allgemeines

Flugbetrieb nach Betriebsstufe I ist ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Benutzung von ILS, MLS oder PAR mit einer Entscheidungshöhe von nicht weniger als 200 ft und einer Pistensichtweite von nicht weniger als 550 m.

## 2. Entscheidungshöhe

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die für einen Präzisionsanflug nach Betriebsstufe I anzuwendende Entscheidungshöhe nicht geringer ist als:

- i) die im Flughandbuch (AFM Aeroplane Flight Manual) gegebenenfalls angegebene Entscheidungsmindesthöhe,
- ii) die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann,
- iii) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie oder
- iv) 200 ft.

## 3. Sichtmerkmale

Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der nach Absatz c) 2 für die Betriebsstufe I festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn wenigstens eines der folgenden Sichtmerkmale für die Piste für ihn deutlich sichtbar und erkennbar ist:

- i) Elemente der Anflugbefeuerung,
- ii) die Schwelle,
- iii) die Schwellenmarkierungen,
- iv) die Schwellenbefeuerung,
- v) die Schwellenkennfeuer,
- vi) die optische Gleitweganzeige,
- vii) die Aufsetzzone oder Aufsetzonenmarkierungen,
- viii) die Aufsetzonenbefeuerung oder
- ix) die Pistenrandbefeuerung.

## 4. Erforderliche Pistensichtweite

Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe I anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 5

Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe I in Abhängigkeit von den Bodenanlagen und der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe I				
Entscheidungshöhe (Anmerkung 7)	Bodenanlagen/Pistensichtweiten (Anmerkung 5)			
	vollständige Ausrüstung (Anmerkungen 1 und 6)	mittlere Ausrüstung (Anmerkungen 2 und 6)	Grundaus- rüstung (Anmerkungen 3 und 6)	keine Aus- rüstung (Anmerkungen 4 und 6)
200 ft	550 m	700 m	800 m	1 000 m
201—250 ft	600 m	700 m	800 m	1 000 m
251—300 ft	650 m	800 m	900 m	1 200 m
301 ft und darüber	800 m	900 m	1 000 m	1 200 m

*Anmerkung 1:* Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs(HI/MI-)Anflugbefeuerung auf einer Länge von 720 m oder mehr, Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

*Anmerkung 2:* Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs(HI/MI-)Anflugbefeuerung auf einer Länge von 420—719 m, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

*Anmerkung 3:* Bodenanlagen mit Grundausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs(HI/MI-)Anflugbefeuerung auf einer Länge von weniger als 420 m, einer Anflugbefeuerung von niedriger Leistung (LI) auf einer beliebigen Länge, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

*Anmerkung 4:* Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung bestehen aus den Pistenmarkierungen, der Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung, Pistenendbefeuerung, oder es ist überhaupt keine Befeuerung vorhanden.

*Anmerkung 5:* Bei den oben genannten Zahlen handelt es sich entweder um die gemeldete Pistensichtweite oder die meteorologische Sicht, die, wie in Absatz h) unten beschrieben, in die Pistensichtweite umgerechnet wurde.

*Anmerkung 6:* Die Tabelle gilt nur für konventionelle Anflüge mit einem Gleitwinkel bis einschließlich 4° (Grad).

*Anmerkung 7:* Die in Tabelle 5 genannte Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH) bezieht sich auf die ursprüngliche Berechnung der DH. Bei der Wahl der dazugehörigen Pistensichtweite ist es nicht notwendig, eine Aufrundung auf die nächsten zehn Fuß zu berücksichtigen, was jedoch aus betrieblichen Gründen geschehen kann.

## 5. Flugbetrieb mit nur einem Piloten

Für den Flugbetrieb mit nur einem Piloten hat der Luftfahrtunternehmer die mindestens erforderliche Pistensichtweite (Minimum-RVR) für alle Anflüge in Übereinstimmung mit OPS 1.430 und diesem Anhang zu berechnen. Eine Pistensichtweite von weniger als 800 m ist nicht zulässig, es sei denn, es wird ein mit einem ILS (Instrumentenlandesystem) oder MLS (Mikrowellenlandesystem) gekoppelter Autopilot verwendet. In diesem Fall gelten die normalen Mindestbedingungen. Die verwendete Entscheidungshöhe darf nicht weniger als das 1,25fache der Einsatzmindesthöhe des Autopiloten betragen.

## 6. Nachtflugbetrieb

Für den Nachtflugbetrieb müssen mindestens die Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung eingeschaltet sein.

## d) Präzisionsanflug — Flugbetrieb nach Betriebsstufe II (CAT II)

## 1. Allgemeines

Flugbetrieb nach Betriebsstufe II ist ein Präzisionsinstrumentenanflug und eine Landung unter Benutzung von ILS oder MLS mit:

- i) einer Entscheidungshöhe von weniger als 200 ft, jedoch nicht weniger als 100 ft und
- ii) einer Pistensichtweite von nicht weniger als 300 m.

## 2. Entscheidungshöhe

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Entscheidungshöhe für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II nicht geringer ist als:

- i) die im Flughandbuch (AFM) gegebenenfalls angegebene Entscheidungsmindesthöhe,

- ii) die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann,
- iii) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie,
- iv) die Entscheidungshöhe, bis zu welcher die Flugbesatzung die Genehmigung besitzt, den Anflug durchzuführen oder
- v) 100 ft.

### 3. Sichtmerkmale

Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der nach Absatz d) 2 für die Betriebsstufe II festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu einem Segment aus mindestens 3 aufeinanderfolgenden Feuern der Mittellinie der Anflugbefeuerung oder der Aufsetzzonenbefeuerung oder der Pistenmittellinienbefeuerung oder der Pistenrandbefeuerung oder einer Kombination aus diesen hergestellt und aufrechterhalten werden kann. Die Sichtmerkmale müssen ein seitliches Element der Bodenbefeuerung enthalten, d. h. einen Anflugbefeuerungsquerbalken oder die Schwellenbefeuerung oder einen Kurzbalken der Aufsetzzonenbefeuerung.

### 4. Erforderliche Pistensichtweite

Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 6

Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe II in Abhängigkeit von der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe II		
Entscheidungshöhe	automatischer Anflug unterhalb der DH (siehe Anmerkung 1)	
	RVR für Flugzeugkategorie A, B u. C	RVR für Flugzeugkategorie D
100 ft—120 ft	300 m	300 m (Anmerkung 2)/350 m
121—140 ft	400 m	400 m
141 ft und darüber	450 m	450 m

*Anmerkung 1:* In dieser Tabelle bedeutet „automatischer Anflug unterhalb der DH“ den ununterbrochenen Gebrauch des automatischen Flugsteuerungssystems bis zu einer Höhe, die nicht mehr als 80 % der anwendbaren DH beträgt. Demnach können sich die Lufttüchtigkeitsforderungen über die danach festgelegte Einsatzmindesthöhe des automatischen Flugsteuerungssystems auf die anwendbare DH auswirken.

*Anmerkung 2:* Für ein Flugzeug der Kategorie D, das eine automatische Landung (autoland) durchführt, können 300 m angewandt werden.

### e) Präzisionsanflug — Flugbetrieb nach Betriebsstufe III (CAT III)

#### 1. Allgemeines

Flugbetrieb nach Betriebsstufe III wird unterteilt in:

- i) Flugbetrieb nach Betriebsstufe III A (CAT III A)
  - Ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Verwendung von ILS oder MLS mit:
    - A) einer Entscheidungshöhe von weniger als 100 ft und

B) einer Pistensichtweite von nicht weniger als 200 m.

#### ii) Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B (CAT III B)

Ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Verwendung von ILS oder MLS mit:

- A) einer Entscheidungshöhe von weniger als 50 ft oder keiner Entscheidungshöhe und
- B) einer Pistensichtweite von weniger als 200 m, jedoch nicht unter 75 m.

### 2. Entscheidungshöhe

Für den Flugbetrieb mit Entscheidungshöhe hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß diese nicht geringer ist als:

- i) die im Flughandbuch (AFM) gegebenenfalls angegebene Entscheidungshöhe,
- ii) die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann, oder
- iii) die Entscheidungshöhe, bis zu welcher die Flugbesatzung die Genehmigung besitzt, den Anflug durchzuführen.

### 3. Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe

Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe darf nur durchgeführt werden, wenn:

- i) der Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe im Flughandbuch (AFM) genehmigt ist,
  - ii) die Anflughilfe und die Flugplatzeinrichtungen den Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe ermöglichen
- und
- iii) der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III ohne Entscheidungshöhe besitzt.

*Anmerkung:* Im Falle einer Piste für Betriebsstufe III kann davon ausgegangen werden, daß Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe möglich ist, sofern dieses nicht ausdrücklich durch Veröffentlichungen im Luftfahrthandbuch (AIP) oder NOTAM eingeschränkt wird.

### 4. Sichtmerkmale

- i) Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III A darf der Pilot einen Anflug unterhalb der nach Absatz e) 2 festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu einem Segment aus mindestens 3 aufeinanderfolgenden E — 52 — den Feuern der Mittellinie der Anflugbefeuerung oder der Aufsetzzonenbefeuerung oder der Pistenmittellinienbefeuerung oder der Pistenrandbefeuerung oder einer Kombination aus diesen hergestellt und aufrechterhalten werden kann.
- ii) Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B mit Entscheidungshöhe darf der Pilot einen Anflug unterhalb der nach Absatz e) 2 festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu mindestens einem Mittellinienfeuer hergestellt und aufrechterhalten werden kann.
- iii) Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III ohne Entscheidungshöhe besteht keine Forderung nach Sichtkontakt vor dem Aufsetzen.

### 5. Erforderliche Pistensichtweite

Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 7

Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe III in Abhängigkeit vom Flugsteuerungssystem und der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe III					
Betriebsstufe	Entscheidungshöhe (ft)	Fail Passive	Flugsteuerungssystem/RVR (m)		
			ohne Rollführungssystem	Fail Operational	
				mit Rollführungs- oder Rollsteuerungssystem	Fail Passive
III A	weniger als 100 ft	200 m (Anmerkung 1)	200 m	200 m	200 m
III B	weniger als 50 ft	nicht zulässig	nicht zulässig	125 m	75 m
III B	ohne DH	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	75 m

Anmerkung 1: Für Flugbetrieb nach aktuellen RVR-Werten, die unter 300 m liegen, wird im Falle eines Ausfalls des Autopiloten bei oder unterhalb der Entscheidungshöhe (DH) ein Durchstartvorgang angenommen.

## f) Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge

- Die niedrigsten, von einem Luftfahrtunternehmen für Platzrundenanflüge anzuwendenden Landeminima sind:

Tabelle 8

Sicht und MDH für Platzrundenflüge gegenüber Flugzeugkategorie

	Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
MDH	400 ft	500 ft	600 ft	700 ft
Meteorologische Mindestsicht	1 500 m	1 600 m	2 400 m	3 600 m

- Ein Platzrundenanflug mit vorgeschriebenen Kursen über Grund ist ein anerkanntes Verfahren im Sinne dieses Absatzes.

## g) Sichtanflug (visual approach)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß für einen Anflug nach Sicht eine Pistensichtweite von weniger als 800 m nicht angewendet wird.

## h) Umrechnung der gemeldeten meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite

- Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Umrechnung der meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite für die Berechnung der Startminima, der Minima nach Betriebsstufe II oder III oder wenn eine gemeldete Pistensichtweite vorliegt, nicht angewendet wird.
- Bei Umrechnung der meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die nachstehende Tabelle benutzt wird.

Tabelle 9

Umrechnung der Sicht in Pistensichtweite

in Betrieb befindliche Befeuerungselemente	RVR = gemeldete meteorologische Sicht multipliziert mit: Sicht ×	
	Tag	Nacht
Hochleistungs-Anflug- und Pistenbefeuerung	1,5	2,0
alle anderen Arten von Befeuerungsanlagen	1,0	1,5
keine Befeuerung	1,0	nicht anwendbar

Anhang 2 zu OPS 1.430 c)

### Flugzeugkategorien — Allwetterflugbetrieb

## a) Klassifizierung von Flugzeugen

Das bei der Klassifizierung von Flugzeugen nach Kategorien zugrunde zu legende Kriterium ist die über der Schwelle angezeigte Fluggeschwindigkeit ( $V_{AT}$ ), die dem 1,3fachen der Überziehgeschwindigkeit ( $V_{SO}$ ) oder dem 1,23fachen der Überziehgeschwindigkeit in Landekonfiguration bei höchstzulässiger Landemasse ( $V_{SIG}$ ) entspricht. Die den  $V_{AT}$ -Geschwindigkeitswerten entsprechenden Flugzeugkategorien sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Flugzeugkategorie	$V_{AT}$
A	weniger als 91 kt
B	von 91 bis 120 kt
C	von 121 bis 140 kt
D	von 141 bis 165 kt
(E)	von 166 bis 210 kt

Die zu berücksichtigende Landekonfiguration ist vom Luftfahrtunternehmer oder dem Flugzeughersteller festzulegen.

b) *Dauerhafte Änderung der Kategorie — höchstzulässige Landemasse*

1. Mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde darf der Luftfahrtunternehmer einen niedrigeren Wert für die höchstzulässige Landemasse dauerhaft festlegen und diese Masse zur Ermittlung der  $V_{AT}$  benutzen.
2. Die für ein bestimmtes Flugzeug festgelegte Kategorie muß ein Festwert und damit unabhängig von den wechselnden Bedingungen des täglichen Flugbetriebes sein.

Anhang 1 zu OPS 1.440

**Flugbetrieb bei geringer Sicht — Allgemeine Betriebsregeln**

a) *Allgemeines*

Die folgenden Verfahren gelten für die Einführung und die Genehmigung von Flugbetrieb bei geringer Sicht.

b) *Betriebsnachweis der Bordsysteme*

Der Luftfahrtunternehmer hat die unter Absatz c) angegebenen Vorschriften zu erfüllen, wenn er ein für die Mitgliedstaaten neues Flugzeugmuster im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III einsetzen will.

*Anmerkung:* Bei Flugzeugmustern, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III eingesetzt werden, wird statt dessen die flugbetriebliche Nachweisführung nach Absatz f) angewendet.

1. *Betriebliche Zuverlässigkeit*

Die Erfolgsquote darf bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III nicht geringer als die nach JAR-AWO geforderte sein.

2. *Kriterien für einen erfolgreichen Anflug*

Ein Anflug wird als erfolgreich angesehen, wenn:

- i) die Kriterien den in JAR-AWO festgelegten oder gleichwertigen Forderungen entsprechen,
- ii) kein Ausfall eines für die Betriebsgenehmigung erforderlichen Flugzeugsystems eintritt.

c) *Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bordsysteme — Allgemeines*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat ein Berichtssystem einzurichten, um die Durchführung von Prüfungen und regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen während der betrieblichen Auswertung zu ermöglichen, bevor er die Genehmigung zur Durchführung von Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III erhält. Die Berichterstattung hat alle erfolgreichen und nicht erfolgreichen Anflüge unter Angabe der Gründe für das Mißlingen zu erfassen, einschließlich einer Aufzeichnung der Ausfälle von Systemkomponenten. Dieses Berichtssystem muß auf Meldungen der Flugbesatzung und automatischen Aufzeichnungen, wie unter Absatz d) und e) beschrieben, beruhen.

2. Die Aufzeichnungen von Anflügen können während normaler Streckenflüge oder anderer vom Luftfahrtunternehmer durchgeführter Flüge vorgenommen werden.

d) *Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bordsysteme — Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe (DH) von 50 ft oder mehr*

1. Für den Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe von 50 ft oder mehr müssen vom Luftfahrtunternehmer Daten aufgezeichnet und ausgewertet werden. Falls erforderlich, ist die Auswertung auch von der Luftfahrtbehörde vorzunehmen.
2. Es reicht aus, wenn folgende Daten von der Flugbesatzung aufgezeichnet werden:
  - i) benutzter Flugplatz und benutzte Piste,
  - ii) Wetterbedingungen,
  - iii) Zeit,
  - iv) Grund für den Ausfall, der zum Abbruch des Anfluges geführt hat,
  - v) Eignung der automatischen Geschwindigkeitsregelung,
  - vi) Trimmungszustand beim Auskuppeln des automatischen Flugsteuerungssystems,
  - vii) Vereinbarkeit des automatischen Flugsteuerungssystems, der Flugkommandoanlage und der Ausgangsdaten (raw data),
  - viii) Angabe der Flugzeugposition, bezogen auf die ILS-Mittellinie beim Durchfliegen einer Höhe von 30 m (100 ft) und
  - ix) Aufsetzposition.

3. Mit der während der Erstausswertung durchgeführten und von der Luftfahrtbehörde genehmigten Anzahl der Anflüge muß nachgewiesen werden, daß die Betriebseigenschaften des Systems im tatsächlichen Flugdienst derart sind, daß die Anflüge zu 95 %, mit einem Vertrauensbereich von 90 %, erfolgreich sind.

e) *Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bordsysteme — Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe (DH) von weniger als 50 ft oder ohne DH*

1. Für Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe von weniger als 50 ft oder ohne Entscheidungshöhe muß zur Bestätigung, daß das System im tatsächlichen Flugdienst entsprechend seiner Auslegung arbeitet, zusätzlich zu den Berichten der Flugbesatzung ein Flugdatenschreiber oder eine andere Ausrüstung verwendet werden, die die entsprechenden Informationen liefert. Folgende Daten sind erforderlich:
  - i) die Verteilung der Abweichungen vom ILS bei 30 m (100 ft), beim Aufsetzen und, sofern zutreffend, beim Abschalten des Rollführungssystems sowie der Höchstwert der Abweichungen zwischen diesen Punkten und
  - ii) die Sinkgeschwindigkeit beim Aufsetzen.

2. Jede Unregelmäßigkeit bei der Landung muß zur Feststellung der Ursache unter Benutzung aller verfügbaren Daten eingehend untersucht werden.

f) *Nachweisführung im Flugdienst*

*Anmerkung:* Es wird davon ausgegangen, daß der Luftfahrtunternehmer die in diesem Absatz enthaltenen Forderungen bezüglich der Nachweisführung im Flugdienst erfüllt hat, wenn er den Anforderungen des Absatzes b) genügt.

1. Es muß nachgewiesen werden, daß das System im Streckenbetrieb eine Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aufweist, die mit dem betrieblichen Konzept in Einklang steht. Eine ausreichende Anzahl behördlich festgesetzter, erfolgreicher Landungen unter Verwendung des in jedem Flugzeugmuster eingebauten automatischen Lande- und Ausrollsystems muß im Streckenbetrieb, einschließlich von Schulungsflügen, durchgeführt werden.
2. Die Nachweisführung muß unter Verwendung eines ILS der Betriebsstufe II oder III durchgeführt werden. Es können jedoch andere ILS-Einrichtungen für die Nachweisführung benutzt werden, wenn der Luftfahrtunternehmer dies wünscht, vorausgesetzt, es werden genügend Daten aufgezeichnet, mit denen die Ursache für eine ungenügende Leistungsfähigkeit des Systems festgestellt werden kann.
3. Bei verschiedenen Baureihen des gleichen Flugzeugmusters, bei denen die gleiche Grundausrüstung hinsichtlich Flugsteuerungs- und Anzeigesysteme verwendet wird, oder bei einem Flugzeugmuster mit unterschiedlicher Grundausrüstung hinsichtlich Flugsteuerungs- und Anzeigesysteme hat der Luftfahrtunternehmer nachzuweisen, daß die Baureihen die Leistungsanforderungen des Basissystems erfüllen; der Luftfahrtunternehmer hat jedoch nicht für jede Baureihe eine vollständige betriebliche Nachweisführung zu erbringen.
4. Führt der Luftfahrtunternehmer ein bereits von der Luftfahrtbehörde eines anderen Mitgliedstaates für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und/oder III zugelassenes Flugzeugmuster ein, kann die Genehmigung für ein eingeschränktes Nachweisprogramm erteilt werden.

g) *Fortlaufende Überwachung*

1. Nach Erteilung der erstmaligen Genehmigung muß der Flugbetrieb fortlaufend durch den Luftfahrtunternehmer überwacht werden, um unerwünschte Entwicklungen festzustellen, bevor sie zu einer Gefahr werden. Zu diesem Zweck können Berichte der Flugbesatzung benutzt werden.
2. Die nachstehenden Informationen müssen über einen Zeitraum von 12 Monaten aufbewahrt werden:
  - i) Die Gesamtzahl der erfolgreichen, tatsächlichen oder simulierten Anflüge je Flugzeugmuster bei Verwendung der CAT-II- oder -III-Bordausrüstung nach den geltenden Landeminima der Betriebsstufe II oder III sowie
  - ii) nach Flugplätzen und Flugzeugkennzeichen gegliederte Berichte von nicht erfolgreichen Anflügen und/oder automatischen Landungen, unterteilt nach folgenden Merkmalen:
    - A) Mängel der Bordausrüstung,
    - B) Schwierigkeiten bei den Bodeneinrichtungen,
    - C) Fehlanflüge infolge von Anweisungen des Flugverkehrskontrolldienstes oder
    - D) andere Gründe.
3. Der Luftfahrtunternehmer hat ein Verfahren zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des automatischen Landesystems jedes seiner Flugzeuge zu erstellen.

h) *Übergangszeiträume*

1. Luftfahrtunternehmer ohne Erfahrungen mit Betriebsstufe II oder III
  - i) Luftfahrtunternehmer ohne Betriebserfahrung mit Betriebsstufe II oder III können eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III A erhalten, wenn sie eine Mindestenerfahrung von 6 Monaten im Flugbetrieb nach Betriebsstufe I mit dem betreffenden Flugzeugmuster erworben haben.
  - ii) Nach Ablauf von 6 Monaten im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III A mit dem betreffenden Flugzeugmuster kann der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B erhalten. Bei Erteilung einer solchen Genehmigung kann die Luftfahrtbehörde für eine weitere Zeitspanne höhere Minima auferlegen. Die Erhöhung der Minima bezieht sich normalerweise nur auf die Pistensichtweite und/oder eine Einschränkung des Flugbetriebes ohne Entscheidungshöhe. Sie muß so gewählt werden, daß dadurch keine Änderung der Betriebsverfahren erforderlich wird.
2. Luftfahrtunternehmer mit Erfahrungen bezüglich Betriebsstufe II oder III
 

Luftfahrtunternehmer, die bereits Erfahrungen bezüglich der Betriebsstufe II oder III besitzen, können auf Antrag eine Genehmigung für einen verkürzten Übergangszeitraum erhalten.

  - i) Instandhaltung der Ausrüstung für Betriebsstufe II, III und für Starts bei geringer Sicht (LVTO — Low Visibility Take-off)

Der Luftfahrtunternehmer hat in Zusammenarbeit mit dem Hersteller Instandhaltungsanweisungen für die bordseitigen Flugführungssysteme zu erstellen und diese in sein nach OPS 1.910 vorgeschriebenes und von der Luftfahrtbehörde zu genehmigendes Instandhaltungsprogramm aufzunehmen.

Anhang 1 zu OPS 1.450

**Flugbetrieb bei geringer Sicht — Schulung und Qualifikationen**

- a) *Allgemeines*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Schulung der Flugbesatzung für Flugbetrieb bei geringer Sicht nach Lehrplänen für die Theorie-, die Simulator- und/oder die Flugschulung erfolgt. Der Luftfahrtunternehmer darf mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde den Lehrgangsinhalt nach den Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 kürzen.

  1. Flugbesatzungsmitglieder, die keine Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III haben, müssen an der gesamten in den Absätzen b), c) und d) beschriebenen Schulung teilnehmen.
  2. Flugbesatzungsmitglieder, die bei einem anderen Luftfahrtunternehmer Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III erworben haben, dürfen an einem verkürzten Theorielehrgang teilnehmen.
  3. Flugbesatzungsmitglieder, die bei dem Luftfahrtunternehmer Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III erworben haben, dürfen an einem verkürzten Lehrgang für die Theorie-, Simulator- und/oder Flugschulung teilnehmen. Der verkürzte Lehrgang muß mindestens die Forderungen der Absätze d) 1, d) 2 i) oder d) 2 ii) soweit zutreffend und d) 3 i) erfüllen.

b) *Theorieschulung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der erstmalige Lehrgang zur theoretischen Schulung für den Flugbetrieb bei geringer Sicht mindestens umfaßt:

1. die Eigenschaften und Betriebsgrenzen des ILS und/oder MLS,
2. die Eigenschaften der optischen Hilfen,
3. die Nebelarten und deren Eigenschaften,
4. die betriebliche Eignung und die Betriebsgrenzen des betreffenden Bordsystems,
5. die Auswirkungen von Niederschlag, Eisbildung, Windscherung und Turbulenz in geringen Höhen,
6. die Auswirkungen bestimmter Fehlfunktionen des Flugzeuges,
7. Anwendung und Beschränkungen der Systeme zur Bestimmung der Pistensichtweite,
8. grundlegende Forderungen bezüglich der Hindernisfreiheit,
9. Erkennen von Ausfällen der Bodenausrüstung und die von der Flugbesatzung zu ergreifenden Maßnahmen,
10. die bei Bodenverkehr zu befolgenden Verfahren und Vorsichtsmaßnahmen, wenn die Pistensichtweite weniger als 400 m beträgt, sowie alle zusätzlich erforderlichen Verfahren für Starts bei Pistensichtweiten von weniger als 150 m oder weniger als 200 m für Flugzeuge der Kategorie D,
11. die Aussagekraft der mit Funkhöhenmessern bestimmten Entscheidungshöhen sowie die Auswirkung des Bodenprofils im Anflugbereich auf die Funkhöhenmesseranzeigen und auf die automatischen Anflugsysteme und Landesysteme,
12. sofern zutreffend, die Bedeutung und Aussagekraft der Alarmhöhe und die bei einem ober- und unterhalb der Alarmhöhe auftretenden Ausfall zu ergreifenden Maßnahmen,
13. die von Piloten zu erbringenden Voraussetzungen für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Berechtigung, Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III durchzuführen, und
14. die Bedeutung der richtigen Sitzposition und Augenhöhe.

c) *Simulator- und/oder Flugschulung*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Simulator- und/oder Flugschulung für Flugbetrieb bei geringer Sicht beinhaltet:
  - i) die Überprüfung der Ausrüstung auf einwandfreie Funktion am Boden und im Flug,
  - ii) die Auswirkung von Betriebszustandsänderungen der Bodenanlagen auf die Start- und Landeminima,
  - iii) die Überwachung der automatischen Flugsteuerungssysteme und der Betriebszustandsanzeige des automatischen Landesystems mit besonderer Berücksichtigung der bei Ausfall dieser Systeme zu ergreifenden Maßnahmen,
  - iv) die bei Ausfällen z. B. von Triebwerken, elektrischen Systemen, Hydrauliksystemen oder Flugsteuerungssystemen zu ergreifenden Maßnahmen,

v) die Auswirkung bekannter Ausrüstungsausfälle und der Gebrauch der Mindestausrüstungslisten,

vi) die musterzulassungsbedingten Betriebsgrenzen,

vii) die Unterweisung hinsichtlich der erforderlichen Sichtmerkmale bei Erreichen der Entscheidungshöhe in Verbindung mit Informationen über die höchstzulässige Abweichung vom Gleitweg oder Landekurs und

viii) sofern zutreffend, die bei einem ober- und unterhalb der Alarmhöhe auftretenden Ausfall zu ergreifenden Maßnahmen.

2. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jedes Flugbesatzungsmitglied für die Durchführung seiner Aufgaben geschult und über die erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Besatzungsmitgliedern unterwiesen ist. Zu diesem Zweck sind möglichst entsprechend ausgerüstete Flugsimulatoren zu verwenden.
3. Die Schulung muß in Abschnitte aufgeteilt werden, die den Normalbetrieb ohne Ausfälle am Flugzeug oder seiner Ausrüstung umfassen, die aber auch alle anzutreffenden Wetterbedingungen einschließen sowie ins einzelne gehende Szenarien der Ausfälle am Flugzeug und seiner Ausrüstung, die den Betrieb nach Betriebsstufe II oder III beeinträchtigen könnten. Wenn das automatische Flugzeugsteuerungssystem den Gebrauch hybrider oder anderer spezieller Systeme einschließt, wie z. B. eine in Augenhöhe projizierte Flugführungsanzeige (head-up display) oder andere, weiterentwickelte Sichtdarstellungssysteme, müssen die Flugbesatzungsmitglieder den Gebrauch dieser Systeme im normalen und außergewöhnlichen Betriebszustand während der Simulatorschulung üben.
4. Die Verfahren bei Ausfall eines Piloten während eines Starts bei schlechter Sicht und während des Betriebs nach Betriebsstufe II und III sind zu üben.
5. Bei Flugzeugen, für die keinusterspezifischer Simulator zur Verfügung steht, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß der Abschnitt der Flugschulung, der der Übung der Sichtszenarien des Flugbetriebes nach Betriebsstufe II dient, in einem dafür von der Luftfahrtbehörde zugelassenen Simulator durchgeführt wird. Die Schulung muß in diesem Fall mindestens 4 Anflüge umfassen. Musterbezogene Schulung und Verfahren sind im Flugzeug durchzuführen und zu üben.
6. Die Schulung für Betriebsstufe II und III muß mindestens umfassen:
  - i) Anflüge unter Verwendung der entsprechenden im Flugzeug eingebauten Flugführungssysteme, Autopiloten und Steuerungssysteme bis zur jeweiligen Entscheidungshöhe, den Übergang zum Sichtflug und die Landung,
  - ii) Anflüge ohne äußere Sichtmerkmale mit allen Triebwerken unter Verwendung der entsprechenden im Flugzeug eingebauten Flugführungssysteme, Autopiloten und Steuerungssysteme bis zur jeweiligen Entscheidungshöhe mit anschließendem Durchstarten,
  - iii) gegebenenfalls Anflüge, das Abfangen, Landen und Ausrollen unter Verwendung automatischer Flugsteuerungssysteme und

- iv) Normalbetrieb des jeweiligen Systems mit und ohne Erfassen der Sichtmerkmale bei Erreichen der Entscheidungshöhe.
7. Anschließende Schulungsabschnitte müssen mindestens umfassen:
- i) Anflüge mit Triebwerksausfall in verschiedenen Anflugabschnitten,
- ii) Anflüge mit Ausfall kritischer Systeme wie z. B. elektrischer Systeme, automatischer Flugsteuerungssysteme, boden- und/oder bordseitiger ILS/MLS-Systeme sowie Überwachungsgeräte für den Betriebszustand;
- iii) Anflüge, bei denen Ausfälle am automatischen Flugsteuerungssystem in niedriger Höhe folgende Maßnahmen erfordern:
- A) Rückkehr zur manuellen Flugsteuerung, um das Abfangen, Landen und Ausrollen oder einen Fehlanflug durchzuführen oder
- B) Rückkehr zur manuellen Flugsteuerung oder einer rückgestuften automatischen Betriebsart, um Fehlanflüge ab oder unterhalb der Entscheidungshöhe durchzuführen einschließlich der Fehlanflüge, die zu einem Aufsetzen auf der Piste führen können,
- iv) Systemausfälle unter für den Flugbetrieb genehmigten Mindestsichtbedingungen, die sowohl ober- als auch unterhalb der Entscheidungshöhe zu übermäßigen Landekurs- und/oder Gleitwegabweichungen führen. Zusätzlich ist die Fortsetzung des Anflugs bis zur manuellen Landung zu üben, wenn die Rückstufung des automatischen Systems aus einer in Augenhöhe projizierten Anzeige (head-up display) besteht oder eine solche Anzeige die einzige Hilfe für das Abfangen bildet;
- v) für das betreffende Flugzeugmuster oder die betreffende Baureihe spezifische Ausfälle und Verfahren.
8. Das Schulungsprogramm muß Übungen für den Umgang mit Fehlern umfassen, die eine Rückstufung zu höheren Minima erfordern.
9. Das Schulungsprogramm muß die Handhabung des Flugzeugs für den Fall umfassen, daß während eines Anfluges nach Betriebsstufe III mit der Ausfallsicherheit ‚Fail Passive‘ der Fehler zu einem Abschalten des Autopiloten bei oder unterhalb der Entscheidungshöhe führt und die letzte gemeldete Pistensichtweite 300 m oder weniger beträgt.
10. Bei der Durchführung von Starts mit Pistensichtweiten von weniger als 400 m muß die Schulung System- und Triebwerksausfälle einschließen, die zur Fortsetzung oder zum Abbruch des Starts führen.
- d) *Umschulungsbestimmungen für die Durchführung von Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Flugbesatzungspersonal bei der Umschulung auf ein neues Muster oder eine neue Baureihe eines Flugzeugs, mit dem Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III durchgeführt werden, die folgende Schulung für Verfahren bei geringer Sicht durchführt.

Die für die Durchführung eines verkürzten Lehrgangs geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Erfahrung von Flugbesatzungsmitgliedern sind in den Absätzen a) 2 und a) 3 beschrieben:

#### 1. Theorieschulung

Es gelten die in Absatz b) vorgeschriebenen jeweiligen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schulung und der Erfahrungen des Flugbesatzungsmitglieds im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III.

#### 2. Simulator- und/oder Flugschulung

- i) mindestens 8 Anflüge und/oder Landungen in einem für diesen Zweck zugelassenen Simulator,
- ii) steht keinusterspezifischer Simulator zur Verfügung, sind mindestens 3 Anflüge mit wenigstens einem Durchstartmanöver mit dem Flugzeug durchzuführen,
- iii) eine geeignete zusätzliche Schulung, wenn eine Spezialausrüstung, wie z. B. eine in Augenhöhe projizierte Anzeige (head-up display) oder andere Sichtdarstellungssysteme, verwendet wird.

#### 3. Qualifikation der Flugbesatzung

Die Anforderungen an die Qualifikation der Flugbesatzung sind unternehmensspezifisch und abhängig vom eingesetzten Flugzeugmuster:

- i) Der Luftfahrtunternehmer hat jedes Flugbesatzungsmitglied vor erstmaligem Einsatz im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III einer Überprüfung zu unterziehen;
- ii) Die in i) vorgeschriebene Überprüfung kann durch den erfolgreichen Abschluß einer nach Absatz d) 2 vorgeschriebenen Simulator- und/oder Flugschulung ersetzt werden.

#### 4. Streckeneinsatz unter Aufsicht

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jedes Flugbesatzungsmitglied dem folgenden Streckeneinsatz unter Aufsicht unterzogen wird:

- i) Für Betriebsstufe II mindestens 3 manuelle Landungen nach Abschalten des Autopiloten,
- ii) Für Betriebsstufe III mindestens drei automatische Landungen. Es ist nur 1 automatische Landung erforderlich, wenn die nach Absatz d) 2 geforderte Schulung auf einem Simulator, der für ‚Zero Flight Time Training‘ zugelassen ist, durchgeführt wird.

#### e) *Mustererfahrung und Erfahrung als Kommandant*

Vor dem erstmaligen Einsatz auf dem Flugzeugmuster im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III gelten für den Kommandanten oder für Piloten, die vom Kommandanten mit der Durchführung des Fluges betraut wurden, folgende zusätzliche Anforderungen, bevor Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III begonnen wird:

1. 50 Stunden oder 20 Flüge auf dem Muster, einschließlich des Streckeneinsatzes unter Aufsicht und



2. bis zum Erreichen von 100 Stunden oder 40 Flügen einschließlich des Streckeneinsatzes unter Aufsicht auf dem Muster müssen 100 m zu den geltenden Werten für die Pistensichtweite für Betriebsstufe II oder III hinzugefügt werden, wenn keine Qualifikation für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III bereits bei einem Luftfahrtunternehmer erworben wurde;
3. bei Flugbesatzungsmitgliedern, die bereits Erfahrungen als Kommandant im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III besitzen, kann die Luftfahrtbehörde eine Verringerung der in Ziffer 2 genannten Erfahrungswerte genehmigen.
- f) *Starts bei geringer Sicht mit einer Pistensichtweite von weniger als 150 m oder 200 m*
1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die folgende Schulung vor dem Einsatz bei Starts mit Pistensichtweiten von weniger als 150 m oder von weniger als 200 m bei Flugzeugen der Kategorie D durchgeführt wird:
- normaler Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite,
  - Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite mit einem Triebwerksausfall zwischen  $V_1$  und  $V_2$ , oder sobald Sicherheitsabwägungen dies zulassen; und
  - Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite mit einem Triebwerksausfall vor  $V_1$ , der zu einem Startabbruch führt.
2. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die nach Ziffer 1 geforderte Schulung in einem zugelassenen Simulator durchgeführt wird. Diese Schulung muß die Anwendung der speziellen Verfahren und Ausrüstungen umfassen. Steht kein zugelassener Simulator zur Verfügung, kann die Luftfahrtbehörde die Durchführung dieser Schulung in einem Flugzeug ohne Anwendung der festgelegten Mindestwerte für die Pistensichtweite genehmigen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.965).
3. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flugbesatzungsmitglied vor der Durchführung von Starts bei geringer Sicht mit Pistensichtweiten von weniger als 150 m, oder weniger als 200 m für Flugzeuge der Kategorie D, einer Überprüfung unterzogen wird. Die Überprüfung kann durch die erfolgreiche Durchführung einer nach Absatz f) 1 vorgeschriebenen Simulator- und/oder Flugschulung für eine ‚Erstumschulung auf ein Flugzeugmuster‘ ersetzt werden.
- g) *Wiederkehrende Schulung und Überprüfung — Flugbetrieb bei geringer Sicht*
1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß im Rahmen der innerbetrieblichen, wiederkehrenden Schulung und der Befähigungsüberprüfungen die Kenntnisse und Fähigkeiten des Piloten für die Wahrnehmung seiner mit der jeweiligen Betriebskategorie, für die er ermächtigt ist, einschließlich Starts bei geringer Sicht (LVTO), verknüpften Aufgaben überprüft werden. Es sind mindestens drei Anflüge innerhalb der Gültigkeitsdauer der in OPS 1.965 b) beschriebenen Befähigungsüberprüfung erforderlich, von denen einer durch einen Anflug und Landung im Flugzeug unter Verwendung genehmigter Verfahren nach Betriebsstufe II und III ersetzt werden kann. Ein Durchstartmanöver ist bei der Befähigungsüberprüfung durchzuführen. Besitzt der Luftfahrtunternehmer die Genehmigung, Starts bei Pistensichtweiten von weniger als 150/200 m durchzuführen, so hat mindestens ein Start bei geringer Sicht mit den niedrigsten anwendbaren Minima während der Befähigungsüberprüfung zu erfolgen.
2. Für die Schulung des Flugbetriebs nach Betriebsstufe III hat der Luftfahrtunternehmer einen für CAT-III-Schulung zugelassenen Flugsimulator zu verwenden.
3. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III mit Flugzeugen, die über ein Flugsteuerungssystem mit der Ausfallsicherheit ‚fail passive‘ verfügen, mindestens einmal im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Befähigungsüberprüfungen ein Durchstartmanöver mit ausgefallenem Autopiloten bei oder unterhalb der Entscheidungshöhe durchgeführt wird, wobei die letzte gemeldete Pistensichtweite 300 m oder weniger beträgt.
4. Die Luftfahrtbehörde kann die Durchführung der wiederkehrenden Schulung und Überprüfung für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und für Starts bei geringer Sicht im Flugzeug genehmigen, wenn für das Flugzeugmuster kein zugelassener Simulator zur Verfügung steht.
- Anmerkung:* Die auf automatischen Anflügen und/oder automatischen Landungen beruhende Befähigung zur Durchführung von Starts bei geringer Sicht und von Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III wird, wie in diesem Paragraphen vorgeschrieben, durch wiederkehrende Schulung und Überprüfung aufrechterhalten.
- Anhang 1 zu OPS 1.455
- Flugbetrieb bei geringer Sicht — Betriebsverfahren**
- a) *Allgemeines*
- Der Flugbetrieb bei geringer Sicht umfaßt:
- manuelles Starten mit oder ohne einem elektronischen Führungssystem;
  - automatisches Anfliegen bis unterhalb der Entscheidungshöhe mit manuellem Abfangen, Landen und Ausrollen,
  - automatisches Anfliegen mit anschließendem automatischem Abfangen, automatischem Landen und manuellem Ausrollen und
  - automatisches Anfliegen mit anschließendem automatischem Abfangen, automatischem Landen und automatischem Ausrollen,
- mit einer Pistensichtweite von weniger als 400 m.
- Anmerkung 1:* Für jedes dieser Betriebsverfahren kann ein hybrides System verwendet werden.
- Anmerkung 2:* Es können andere Arten von Führungssystemen oder Anzeigen zugelassen und genehmigt werden.
- b) *Verfahren und Betriebsanweisungen*
- Die Art und der Umfang der Verfahren und Anweisungen hängt von der verwendeten Bordausrüstung und den im Cockpit anzuwendenden Verfahren ab. Der Luftfahrtunternehmer hat die Aufgaben der Flugbesatzungsmitglieder während des Starts, Anfluges, Abfangens, Ausrollens und des Durchstartmanövers im Betriebsanwendungshandbuch festzulegen. Auf die Verantwortung der Flugbesatzung beim Übergang von einem Flug ohne Sicht auf einen Flug mit Sicht sowie auf die bei Sichtverschlechterung oder bei Ausfall von Ausrüstungsteilen anzuwendenden Verfahren ist besonders hinzuweisen. Insbesondere ist der Aufgabenverteilung der Flugbesatzung so Rechnung zu tragen, daß der Pilot, der über das Landen oder Durchstarten entscheidet, nicht durch seine Arbeitsbelastung in der Überwachung und Entscheidungsfindung behindert wird.

2. Der Luftfahrtunternehmer hat im Betriebshandbuch ausführliche Betriebsverfahren und -anweisungen anzugeben. Die Anweisungen müssen den im Flughandbuch enthaltenen Betriebsgrenzen und vorgeschriebenen Verfahren entsprechen und insbesondere folgende Punkte umfassen:
- i) Überprüfung der Flugzeugausrüstung auf ordnungsgemäße Funktion vor dem Start und während des Fluges,
  - ii) Auswirkung von Betriebszustandsänderungen der Bodenanlagen und Bordausrüstung auf die Start- und Landeminima,
  - iii) Verfahren für den Start, Anflug, das Abfangen, die Landung, das Ausrollen sowie für das Durchstartmanöver,
  - iv) bei Ausfällen, Warnungen und anderen nicht normalen Situationen zu befolgende Verfahren,
  - v) die erforderlichen Mindestsichtmerkmale,
  - vi) die Wichtigkeit der richtigen Sitzposition und Augenhöhe,
  - vii) notwendige Maßnahmen bei Sichtverschlechterung,
  - viii) Aufgabenzuweisung an die Besatzung für die Durchführung der unter den Ziffern i) bis iv) genannten Verfahren, damit der Kommandant sich im wesentlichen mit der Überwachung und Entscheidungsfindung befassen kann;
  - ix) die Forderung, daß sich die Höhenansagen unterhalb einer Flughöhe von 200 ft auf den Funkhöhenmesser zu beziehen haben und daß ein Pilot bis zum Abschluß der Landung fortlaufend die Flugzeuginstrumente zu überwachen hat,
  - x) die Forderung hinsichtlich der Absicherung der erweiterten Schutzzone für den Landekursender,
  - xi) die Umsetzung von Meldungen über Windgeschwindigkeit, Windscherung, Turbulenz, Pistenkontaminierung und die Verwendung mehrfacher RVR-Bestimmungen,
  - xii) die anzuwendenden Verfahren für Übungsanflüge und -landungen auf Pisten, bei denen nicht alle Maßnahmen für die Betriebsstufe II oder III des Flugplatzes in Kraft sind,
  - xiii) die sich aus der Musterzulassung ergebenden Betriebsgrenzen und
  - xiv) Informationen über die höchstzulässige Abweichung vom ILS-Gleitweg und/oder Landekurs.

## Anhang 1 zu OPS 1.465

**Mindestsichten für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln**

Luftraumklasse	B	C D E	F G
			oberhalb 900 m (3 000 ft) NN oder oberhalb 300 m (1 000 ft) über Grund, je nachdem, welcher Wert höher ist in und unterhalb von 900 m (3 000 ft) NN oder 300 m (1 000 ft) über Grund, je nachdem, welcher Wert höher ist
Abstand von den Wolken	frei von Wolken	1 500 m in waagerechter Richtung 300 m (1 000 ft) in senkrechter Richtung	frei von Wolken und Erdsicht
Flugsicht	8 km in und oberhalb 3 050 m (10 000 ft) NN (Anmerkung 1) 5 km unterhalb von 3 050 m (10 000 ft) NN		5 km (Anmerkung 2)

Anmerkung 1: Wenn die Übergangshöhe niedriger als 3 050 m (10 000 ft) NN ist, sollte Flugfläche 100 anstelle von 10 000 ft genommen werden.

Anmerkung 2: Flugzeuge der Kategorie A und B dürfen bei Flugsichten bis herab zu 3 000 m betrieben werden, vorausgesetzt, die für Flugverkehrsdienste zuständige Behörde hat die Anwendung einer Flugsicht von weniger als 5 km genehmigt, und nach den näheren Umständen ist die Wahrscheinlichkeit, anderem Verkehr zu begegnen, gering, und die IAS beträgt 140 kt oder weniger.

## ABSCHNITT F

## FLUGLEISTUNGEN — ALLGEMEIN

## OPS 1.470

## Anwendungsbereiche

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß mehrmotorige Propellerturbinenflugzeuge, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als 9 oder deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg beträgt, und alle mehrmotorigen Strahlflugzeuge in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts G (Flugleistungsklasse A) betrieben werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Flugzeuge mit Propellerantrieb, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl 9 oder weniger und deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg oder weniger beträgt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts H (Flugleistungsklasse B) betrieben werden.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Flugzeuge mit Kolbenantrieben, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als 9 oder deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg beträgt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts I (Flugleistungsklasse C) betrieben werden.
- d) Kann die vollständige Erfüllung der Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts aufgrund besonderer Gestaltungsmerkmale (z. B. Überschallflugzeuge oder Wasserflugzeuge) nicht nachgewiesen werden, hat der Luftfahrtunternehmer anerkannte Flugleistungsforderungen anzuwenden, die ein gleiches Maß an Sicherheit wie bei Erfüllung der Bestimmungen des entsprechenden Abschnitts gewährleisten.
- e) Mehrmotorige Propellerturbinenflugzeuge, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als 9 und deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg oder weniger beträgt, können mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde mit Betriebsbeschränkungen betrieben werden, die von denen der Flugleistungsklasse A abweichen. Diese abweichenden Betriebsbeschränkungen dürfen nicht weniger einschränkend als die des Abschnitts H sein.
- f) Die Bestimmungen des Absatzes e) treten am 1. April 2000 außer Kraft.

## OPS 1.475

## Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Flugzeugmasse:
1. zu Beginn des Startvorganges  
oder im Fall einer Umplanung während des Fluges
  2. an dem Punkt, ab dem der geänderte Flugdurchführungsplan gilt,  
nicht größer ist als die Masse, mit der die Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts für den durchzuführenden Flug erfüllt werden können. Dabei ist der zu erwartende Betriebsstoffverbrauch und der in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen abgelassene Kraftstoff zu berücksichtigen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß bei der Prüfung, ob die Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts erfüllt sind, die

im Flughandbuch enthaltenen anerkannten Flugleistungsdaten verwendet werden. Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts sind diese Daten erforderlichenfalls durch andere Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, zu ergänzen. Bereits in den Leistungsdaten des Flughandbuchs berücksichtigte betriebliche Faktoren können bei der Anwendung der im zutreffenden Abschnitt vorgeschriebenen Faktoren einbezogen werden, um ihre doppelte Anwendung zu vermeiden.

- c) Beim Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts sind die Flugzeugkonfiguration, die Umgebungsbedingungen und der Betrieb von Flugzeugsystemen, die die Flugleistungen beeinträchtigen, zu berücksichtigen.
- d) Für Flugleistungszwecke kann eine feuchte Piste, sofern es sich nicht um eine Grasbahn handelt, als trocken eingestuft werden.

## OPS 1.480

## Begriffsbestimmungen

- a) Begriffe, die in den Abschnitten F, G, H, I und J verwendet werden und in JAR-I nicht definiert sind, haben die folgenden Bedeutungen:
1. **Verfügbare Startabbruchstrecke:** Die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der Stoppbahn, soweit eine solche Stoppbahn von der zuständigen Behörde als verfügbar erklärt worden ist und die Masse des Flugzeugs bei den gegebenen Betriebsbedingungen zu tragen vermag.
  2. **Kontaminierte Piste:** Eine Piste gilt als kontaminiert, wenn mehr als 25 % ihrer Oberfläche (ob in zerstreuten oder zusammenhängenden Bereichen) innerhalb der geforderten Länge und Breite, die benutzt wird, bedeckt ist mit:
    - i) stehendem Wasser mit mehr als 3 mm (0,125 in) Tiefe oder mit Matsch oder losem Schnee mit einer Tiefe, die einer Wassertiefe von mehr als 3 mm (0,125 in) entspricht,
    - ii) gepreßtem Schnee, der nicht weiter zusammengedrückt werden kann und beim Aufnehmen zusammenhängend bleibt oder in Klumpen zerbricht oder
    - iii) Eis, einschließlich nassem Eis.
  3. **Feuchte Piste:** Eine Piste gilt als feucht, wenn ihre Oberfläche nicht trocken ist, aber die vorhandene Feuchtigkeit der Piste noch kein glänzendes Aussehen verleiht.
  4. **Trockene Piste:** Eine trockene Piste ist eine Piste, die weder naß noch kontaminiert ist. Eingeschlossen sind solche befestigten Pisten, die mit Querrillen oder einem porösen Belag versehen sind und so instand gehalten werden, daß selbst bei vorhandener Feuchtigkeit eine Bremswirkung wie bei einer tatsächlich trockenen Piste erhalten bleibt.
  5. **Verfügbare Landestrecke:** Die Länge der Piste, die von der zuständigen Behörde für das Ausrollen eines landenden Flugzeugs als verfügbar und geeignet erklärt worden ist.
  6. **Höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl:** Die vom Luftfahrtunternehmer (abzüglich der Pilotensitze oder Sitze im Führerraum und, falls zutreffend, der Sitze für die Kabinenbesatzung) verwendete höchste Anzahl Sitze eines einzelnen Flugzeugs, die von der Luftfahrtbehörde für seinen Betrieb genehmigt und im Betriebshandbuch festgelegt ist.

7. Verfügbare Startstrecke: Die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der verfügbaren Freifläche.
8. Startmasse: Die Masse des Flugzeugs bei Beginn des Startlaufes unter Einbeziehung aller an Bord befindlichen Sachen und Personen.
9. Verfügbare Startrollstrecke: Die Länge der Piste, die von der zuständigen Behörde für den Startlauf eines startenden Flugzeugs als verfügbar und geeignet erklärt worden ist.
10. Nasse Piste: Eine Piste gilt als naß, wenn ihre Oberfläche zu einem geringeren Teil als unter Absatz a) 2 angegeben mit Wasser, Schnee oder Matsch bedeckt ist oder wenn soviel Feuchtigkeit vorhanden ist, daß die Piste zwar eine reflektierende Oberfläche, jedoch keine nennenswerten Bereiche mit stehendem Wasser aufweist.
- b) Für die Begriffe ‚Startabbruchstrecke‘, ‚Startstrecke‘, ‚Startrollstrecke‘, ‚Nettostartflugbahn‘, ‚Nettoflugbahn mit einem ausgefallenen Triebwerk‘ und ‚Nettoflugbahn mit zwei ausgefallenen Triebwerken im Reiseflug‘; soweit sie sich auf das Flugzeug beziehen, gelten die Begriffsbestimmungen in den Lufttüchtigkeitsforderungen, nach denen das Flugzeug zugelassen wurde oder, wenn nach Auffassung der Luftfahrtbehörde diese für den Nachweis der Erfüllung der flugleistungsbezogenen Betriebsgrenzen als ungeeignet anzusehen sind, die von der Luftfahrtbehörde festgelegten Begriffsbestimmungen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat bei der Ermittlung der höchstzulässigen Startmasse die folgenden Forderungen zu erfüllen:
1. die Startabbruchstrecke darf die verfügbare Startabbruchstrecke nicht überschreiten;
  2. die Startstrecke darf die verfügbare Startstrecke nicht überschreiten, wobei der Anteil der Freifläche nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Startrollstrecke betragen darf;
  3. die Startrollstrecke darf die verfügbare Startrollstrecke nicht überschreiten;
  4. zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen muß die Geschwindigkeit V 1 für den Startabbruch der Geschwindigkeit V 1 für die Fortsetzung des Starts entsprechen; und
  5. die für einen Start auf einer nassen oder kontaminierten Piste ermittelte Startmasse darf nicht höher sein als der Wert, der sich für einen Start auf einer trockenen Piste unter sonst gleichen Randbedingungen ergeben würde.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes b) ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Druckhöhe am Flugplatz,
  2. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,
  3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,
  4. die Neigung der Piste in Startrichtung,
  5. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente und
  6. der Pistenlängenverlust durch Ausrichten des Flugzeugs vor dem Beginn des Startlaufs.

#### ABSCHNITT G

#### FLUGLEISTUNGSKLASSE A

##### OPS 1.485

##### Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß für die Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Abschnitts erfüllt sind, die im Flughandbuch festgelegten anerkannten Flugleistungsdaten durch zusätzliche Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, ergänzt werden, wenn die Angaben im Flughandbuch unzureichend sind, u. a. hinsichtlich:

1. der Berücksichtigung zu erwartender ungünstiger Betriebsbedingungen, wie etwa Start und Landung auf kontaminierten Pisten, und
  2. der Berücksichtigung eines Triebwerkausfalls in allen Flugabschnitten.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß im Falle einer kontaminierten Piste Flugleistungsdaten verwendet werden, die nach den Bestimmungen von JAR 25 X 1591 oder einer anderen gleichwertigen Vorschrift, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, ermittelt worden sind.

##### OPS 1.490

##### Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.

##### OPS 1.495

##### Hindernisfreiheit beim Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Nettostartflugbahn zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 35 ft oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus  $0,125 \times D$  hat. Dabei ist D die horizontale Entfernung, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke oder der Startstrecke zurückgelegt hat, wenn vor dem Ende der verfügbaren Startstrecke ein Kurvenflug vorgesehen ist. Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von weniger als 60 m kann die halbe Spannweite plus 60 m plus  $0,125 \times D$  als Abstand für die horizontale Hindernisfreiheit verwendet werden.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des Absatzes a) hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:

1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
2. die Druckhöhe am Flugplatz,
3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und

4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, daß:
1. Kursänderungen über Grund bis zu dem Punkt nicht vorgenommen werden dürfen, an dem die Nettostartflugbahn eine Höhe über Grund entsprechend der halben Spannweite, jedoch nicht weniger als 50 ft über dem Ende der verfügbaren Startrollstrecke erreicht hat. Danach wird bis zum Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund angenommen, daß die Querneigung des Flugzeuges nicht mehr als 15° beträgt. Nach Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund können Querneigungen bis zu 25° geplant werden,
  2. bei Querneigungen des Flugzeuges von mehr als 15° der betroffene Abschnitt der Nettostartflugbahn einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft zu allen Hindernissen innerhalb der nach den Absätzen a), d) und e) festgelegten seitlichen Abstände hat,
  3. der Luftfahrtunternehmer besondere von der Luftfahrtbehörde genehmigte Verfahren zu benutzen hat, um eine größere Querneigung von bis zu 20° zwischen 200 ft und 400 ft oder eine Querneigung von bis zu 30° über 400 ft anzuwenden (siehe Anhang 1 zu OPS 1.495 c) 3), und
  4. Der Einfluß der Querneigung auf die Fluggeschwindigkeit und auf die Flugbahn, einschließlich der Streckenzunahme aufgrund erhöhter Fluggeschwindigkeiten, ist entsprechend zu berücksichtigen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn keine Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 300 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
  2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- e) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 600 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
  2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat zur Erfüllung der Forderungen von OPS 1.495 und zur Gewährleistung einer hindernisfreien Flugbahn Verfahren festzulegen, die es ermöglichen, den Flug in Übereinstimmung mit den Reiseflugforderungen gemäß OPS 1.500 fortzusetzen oder auf dem Startflugplatz oder Ausweichstartflugplatz zu beenden.

## OPS 1.500

**Reiseflug — Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die mit den Angaben im Flughandbuch ermittelte Nettoflugbahn mit einem ausgefallenen Triebwerk im Reiseflug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen an allen Punkten der Flugstrecke die Bestimmungen des Absatzes b) oder c) erfüllt. Die Nettoflugbahn muß in 1 500 ft Höhe über dem Flugplatz, auf dem nach Ausfall eines Triebwerkes gelandet werden soll, eine positive Neigung aufweisen. Müssen aufgrund der Wetterbedingungen Vereisungsschutzeinrichtungen betrieben werden, ist deren Einfluß auf die Nettoflugbahn zu berücksichtigen.
- b) Die Nettoflugbahn muß in einer Höhe von mindestens 1 000 ft über allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges eine positive Neigung haben.
- c) Die Nettoflugbahn muß die Fortsetzung des Fluges aus der Reiseflughöhe bis zu einem Flugplatz ermöglichen, auf dem eine Landung nach den anzuwendenden Bestimmungen von OPS 1.515 oder OPS 1.520 ausgeführt werden kann. Sie muß zu allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges einen senkrechten Mindestabstand von 2 000 ft aufweisen. Dabei ist zu beachten, daß:
  1. von einem Triebwerkausfall an dem ungünstigsten Punkt der Flugstrecke ausgegangen wird,
  2. die Windeinflüsse auf die Flugbahn berücksichtigt werden,
  3. nur soviel Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren abgelassen wird, daß der Flugplatz mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven erreicht werden kann und
  4. für den Flugplatz, auf dem nach dem Ausfall eines Triebwerks gelandet werden soll, die folgenden Kriterien gelten:
    - i) die Flugleistungsvorschriften sind mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges zu erfüllen; und
    - ii) Wettermeldungen oder -vorhersagen und Meldungen über die Flugplatzbedingungen zur voraussichtlichen Ankunftszeit müssen eine sichere Landung ermöglichen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen nach OPS 1.500 hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach Absatz b) und c) auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.

## OPS 1.505

**Reiseflug — Berücksichtigung des Ausfalls von zwei Triebwerken bei Flugzeugen mit mehr als zwei Triebwerken**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flugzeug mit mehr als zwei Triebwerken bei einer Reiseflugleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille an keinem Punkt entlang der beabsichtigten Flugstrecke mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, es sei denn, der Flug wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze b) bis f) durchgeführt.

- b) Die Angaben für die Nettoflughöhe mit zwei ausgefallenen Triebwerken im Reiseflug müssen es ermöglichen, daß das Flugzeug den Flug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen von dem Punkt aus, für den der gleichzeitige Ausfall beider Triebwerke angenommen worden ist, bis zu einem Flugplatz fortsetzen kann, an dem das Flugzeug unter Benutzung des vorgeschriebenen Verfahrens für eine Landung mit zwei ausgefallenen Triebwerken landen und zum Stillstand kommen kann. Die Nettoflughöhe muß zu allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges einen senkrechten Abstand von mindestens 2 000 ft aufweisen. Bei Flügen in Höhen und in Wetterbedingungen, bei denen Vereisungsschutzrichtungen betrieben werden müssen, ist deren Einfluß auf die Nettoflughöhe zu berücksichtigen. Liegt die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 %, hat der Luftfahrtunternehmer den obengenannten Mindestwert für den seitlichen Abstand auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen.
- c) Es wird davon ausgegangen, daß die beiden Triebwerke an dem ungünstigsten Punkt des Flugstreckenabschnitts ausfallen, an dem das Flugzeug bei einer Reiseflugleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die geltenden Flugleistungsvorschriften erfüllt werden können.
- d) Die Nettoflughöhe muß in einer Höhe von 1 500 ft über dem Flugplatz, auf dem nach Ausfall beider Triebwerke gelandet werden soll, eine positive Neigung aufweisen.
- e) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.
- f) Die zu erwartende Flugzeugmasse am Punkt des doppelten Triebwerksausfalls muß genügend Kraftstoff beinhalten, um den Flug zum Flugplatz fortzusetzen, der für eine Landung vorgesehen ist, dort in einer Höhe von mindestens 1 500 ft anzukommen und danach 15 Minuten lang im Horizontalflug weiterzufliegen.
1. die bei Strahlflugzeugen nicht mehr als 60 %,
  2. bei Flugzeugen mit Propellerturbinen nicht mehr als 70 % der verfügbaren Landestrecke beträgt.
  3. Für Steilanflugverfahren kann die Luftfahrtbehörde die Verwendung von Landestreckendaten genehmigen, die auf einer Höhe über der Pistenschwelle von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft beruhen. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend (siehe Anhang 1 zu OPS 1.515 a) 3).
  4. Für den Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 kann die Luftfahrtbehörde ausnahmsweise die Anwendung von Kurzlandeverfahren genehmigen, von deren Notwendigkeit sie überzeugt sein muß (siehe Anhänge 1 und 2 zu OPS 1.515 a) 4). Die Luftfahrtbehörde kann die Erfüllung weiterer zusätzlicher Bedingungen verlangen, die sie in diesen Fällen für die Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Sicherheit für erforderlich hält.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des Absatzes a) hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Höhenlage des Flugplatzes,
  2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente und
  3. die Längsneigung der Piste in Landerichtung von mehr als + 2 %.
- c) Bei der Überprüfung nach Absatz a) ist davon auszugehen, daß:
1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und
  2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeuges am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.

## OPS 1.510

**Landung — Bestimmungs- und Ausweichflugplätze**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die gemäß OPS 1.475 a) ermittelte Landemasse des Flugzeuges nicht die höchstzulässige Landemasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur festgelegt ist.
- b) Bei Instrumentenanflügen mit Entscheidungshöhen von weniger als 200 ft hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die Anflugmasse des Flugzeuges unter Berücksichtigung der Startmasse und des zu erwartenden Kraftstoffverbrauchs einen Fehlanflug mit ausgefallenem kritischem Triebwerk sowie mit der dafür vorgesehenen Fluggeschwindigkeit und Flugzeugkonfiguration unter Einhaltung des veröffentlichten Steiggradienten, mindestens jedoch von 2,5 % ermöglicht, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat einem anderen Verfahren zugestimmt.
- d) Kann der Luftfahrtunternehmer für einen Bestimmungsflugplatz mit nur einer Piste die Bestimmung des Absatzes c) 1 nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn zwei Ausweichflugplätze zur Verfügung stehen, für die die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der Absätze a), b) und c) möglich ist. Vor Beginn des Landeanfluges auf den Bestimmungsflugplatz hat der Kommandant sich davon zu überzeugen, daß eine Landung in Übereinstimmung mit OPS 1.510 und den Absätzen a) und b) durchgeführt werden kann.
- e) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmung des Absatzes c) 2 nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der Absätze a), b) und c) möglich ist.

## OPS 1.515

**Landung — Trockene Pisten**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die gemäß OPS 1.475 a) für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landemasse des Flugzeuges eine Landung an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz aus einer Höhe von 50 ft über der Pistenschwelle bis zum Stillstand innerhalb einer Strecke ermöglicht,

## OPS 1.520

**Landung — Nasse und kontaminierte Pisten**

- a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, daß die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit naß sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.515 geforderten Landestrecke beträgt.

- b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, daß die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der mit den für kontaminierte Pisten anerkannten oder gleichwertigen Daten ermittelten Landestrecke, jedoch nicht weniger als die nach Absatz a) geforderte Landestrecke beträgt.
- c) Abweichend von Absatz a) kann für nasse Pisten eine Landestrecke verwendet werden, die kürzer als die nach Absatz a), jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.515 a) ist, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landestreckenangaben enthält.
- d) Abweichend von Absatz b) können bei besonders behandelten kontaminierten Pisten Landestrecken verwendet werden, die kürzer als die nach Absatz b), jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.515 a) sind, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landestreckenangaben für kontaminierte Pisten enthält.
- e) Bei dem Nachweis gemäß den Absätzen b), c) und d) gilt OPS 1.515 mit folgenden Ausnahmen entsprechend. Die Bestimmungen von OPS 1.515 a) 1 und 2 finden bei der Erfüllung von Absatz b) keine Anwendung.

*Anhang 1 zu OPS 1.495 c) 3*

**Genehmigung größerer Querneigungen**

Für die Anwendung größerer Querneigungen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. das Flughandbuch muß anerkannte Angaben für notwendige Geschwindigkeitserhöhungen enthalten und Angaben, die unter Berücksichtigung größerer Querneigungen und Geschwindigkeiten die Ermittlung der Flugbahn ermöglichen;
2. eine optische Führung muß zur Einhaltung der Navigationsgenauigkeit vorhanden sein; Wettermindestbedingungen und Windbeschränkungen sind für jede Piste festzulegen und bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde;
3. Schulung nach den Bestimmungen von OPS 1.975.

*Anhang 1 zu OPS 1.515 a) 3*

**Steilanflugverfahren**

Die Luftfahrtbehörde kann Steilanflüge mit Gleitwinkeln von 4,5° oder mehr in Verbindung mit Flughöhen von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft, über der Pistenschwelle unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

1. Das Flughandbuch muß den höchstzulässigen Gleitwinkel, sonstige Betriebsgrenzen, die normalen und außergewöhnlichen Verfahren für den Steilanflug, einschließlich Notverfahren, sowie Angaben für die Korrektur der Landestrecken bei Steilanflügen enthalten;
2. Flugplätze, an denen Steilanflüge erfolgen sollen, müssen mit einem Gleitwegbezugssystem, das mindestens eine optische Gleitweganzeige liefert, ausgestattet sein.
3. Für Pisten, die für Steilanflüge verwendet werden sollen, sind Wettermindestbedingungen festzulegen, die der Genehmigung bedürfen. Bei der Festlegung der Wettermindestbedingungen ist zu berücksichtigen:

- i) die Hindernissituation,
- ii) das Gleitwegbezugssystem und die Pistenführung, wie etwa optische Hilfen, MLS, 3D-NAV, ILS, LLZ, VOR, NDB,
- iii) die Sichtmerkmale, die bei Erreichen der Entscheidungshöhe und Sinkflugmindesthöhe gegeben sein müssen,
- iv) die vorhandene Ausrüstung des Flugzeugs,
- v) die Qualifikation des Piloten und eine besondere Einweisung in den Flugplatz,
- vi) die im Flughandbuch festgelegten Betriebsgrenzen und Verfahren und
- vii) die Festlegungen für einen Fehlanflug.

*Anhang 1 zu OPS 1.515 a) 4*

**Kurzlandverfahren**

Für die Erfüllung der Forderungen des Paragraphen OPS 1.515 a) 4 darf die für die Ermittlung der zulässigen Landemasse zugrundegelegte Strecke die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche und die verfügbare Landestrecke umfassen. Die Luftfahrtbehörde kann diesen Betrieb unter folgenden Bedingungen genehmigen:

1. Nachweis der Notwendigkeit für Kurzlandverfahren. Für diesen Betrieb muß ein deutliches öffentliches Interesse und die betriebliche Notwendigkeit entweder aufgrund der Abgelegenheit des Flugplatzes oder physikalischer Beschränkungen hinsichtlich der Verlängerung der Piste bestehen;
2. Flugzeug und betriebliche Bedingungen
  - i) Kurzlandverfahren werden nur für Flugzeuge genehmigt, bei denen der senkrechte Abstand zwischen Augenhöhe des Piloten und dem tiefsten Punkt des Fahrwerks 3 m nicht überschreitet, wenn sich das Flugzeug auf dem üblichen Gleitweg befindet;
  - ii) Die Flugsicht/Pistensichtweite darf bei der Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen 1,5 km nicht unterschreiten. Zusätzlich sind im Betriebshandbuch Windbeschränkungen festzulegen.
  - iii) Im Betriebshandbuch sind für diesen Betrieb die Mindestbefähigung der Piloten, die Schulungsbestimmungen und das besondere Vertrautmachen mit dem Flugplatz festzulegen;
3. Es wird davon ausgegangen, daß der Beginn der nutzbaren Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche in einer Höhe von 50 ft überflogen wird;
4. Zusätzliche Forderungen — Die Luftfahrtbehörde kann zusätzliche Forderungen erheben, die sie für einen sicheren Betrieb unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugzeugmusters, orographischer Gegebenheiten im Anflugbereich, vorhandener Anflughilfen und eines Fehlanfluges/Durchstartens als notwendig erachtet. Die Forderung einer optischen Gleitweganzeige vom Typ VASI/PAPI kann z. B. eine solche zusätzliche Auflage sein.

## Anhang 2 zu OPS 1.515 a) 4

**Flugplatzeigenschaften für Kurzlandverfahren***Flugplatzeigenschaften*

1. Die Benutzung der Sicherheitsfläche ist von der Flugplatzbehörde zu genehmigen;
2. Die nach den Bestimmungen von OPS 1.515 a) 4 und diesem Anhang nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf 90 m nicht überschreiten;
3. Die Breite der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf, ausgehend von der verlängerten Pistenmittellinie, nicht geringer sein als die zweifache Pistenbreite oder als die zweifache Flugzeugspannweite, der größere Wert ist maßgebend;
4. Die ausgewiesene Sicherheitsfläche muß von Hindernissen und Vertiefungen, die ein zu kurz kommendes Flugzeug gefährden könnten, frei sein. Es darf sich kein beweglicher Gegenstand auf der ausgewiesenen Sicherheitsfläche befinden, während auf der Piste Kurzlandverfahren durchgeführt werden;
5. In Landerichtung darf die Steigung der ausgewiesenen Sicherheitsfläche 5 % und das Gefälle 2 % nicht überschreiten;
6. Für diesen Betrieb sind die Bestimmungen von OPS 1.480 a) 5 hinsichtlich der Tragkraft auf die ausgewiesene Sicherheitsfläche nicht anzuwenden.

## ABSCHNITT H

**FLUGLEISTUNGSKLASSE B**

## OPS 1.525

**Allgemeines**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein einmotoriges Flugzeug nicht
  1. bei Nacht oder
  2. unter Instrumentenflugwetterbedingungen, ausgenommen Sonder-Sichtflugregeln, betreiben.

*Anmerkung:* Einschränkungen für den Betrieb von einmotorigen Flugzeugen sind in OPS 1.240 a) 6 geregelt.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat zweimotorige Flugzeuge, die nicht die Steigleistungsforderungen gemäß Anhang 1 zu OPS 1.525 b) erfüllen, wie einmotorige Flugzeuge zu betreiben.

## OPS 1.530

**Start**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die im Flughandbuch angegebene einfache Startstrecke folgende Strecken nicht überschreitet:

1. wenn multipliziert mit dem Faktor 1,25, die verfügbare Startrollstrecke,
2. wenn eine Stoppfläche und/oder Freifläche verfügbar ist:
  - i) die verfügbare Startrollstrecke,
  - ii) wenn multipliziert mit dem Faktor 1,15, die verfügbare Startstrecke und
  - iii) wenn multipliziert mit dem Faktor 1,3, die verfügbare Startabbruchstrecke,
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes b) ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
  1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
  2. die Druckhöhe am Flugplatz,
  3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,
  4. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,
  5. die Neigung der Piste in Startrichtung und
  6. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.

## OPS 1.535

**Hindernisfreiheit beim Start — Mehrmotorige Flugzeuge**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die in Übereinstimmung mit diesem Absatz ermittelte Startflugbahn von mehrmotorigen Flugzeugen zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus  $0,125 \times D$  hat, wobei D die horizontale Strecke ist, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke oder der Startstrecke zurückgelegt hat, wenn vor dem Ende der verfügbaren Startstrecke ein Kurvenflug vorgesehen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden Absätze b) und c). Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Absatzes ist davon auszugehen, daß:
  1. die Startflugbahn in einer Höhe von 50 ft über der Startfläche am Ende der nach OPS 1.530 b) geforderten Startstrecke beginnt und in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche endet,
  2. das Flugzeug ohne Querneigung bis zu einer Höhe von 50 ft über der Startfläche geflogen wird und danach die Querneigung nicht mehr als 15° beträgt,
  3. das kritische Triebwerk auf der Startflugbahn, mit allen Triebwerken an dem Punkt ausfällt, an dem die Sicht zum Ausweichen vor Hindernissen nicht mehr gegeben ist,
  4. der Steiggradient der Startflugbahn zwischen 50 ft und der angenommenen Höhe für den Triebwerksausfall gleich dem 0,77fachen des durchschnittlichen Steiggradienten während des Steigfluges und des Überganges in die Reiseflugkonfiguration mit einer Leistung aller Triebwerke ist und



5. der Steiggradient der Startflughahn ab der in Übereinstimmung mit a) 4 erreichten Höhe bis zum Ende der Startflughahn gleich dem im Flughandbuch angegebenen Reiseflugsteiggradienten mit ausgefallenem Triebwerk ist.
- b) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flughahn keine Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 300 m, wenn der Flug unter Bedingungen durchgeführt wird, die eine Kursführung nach Sichtmerkmalen ermöglichen oder wenn Navigationshilfen zur Verfügung stehen, die mit gleicher Genauigkeit dem Piloten die Einhaltung der beabsichtigten Flughahn ermöglichen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.535 b) 1 und c) 1) oder
  2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flughahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 600 m für Flüge unter Bedingungen, die eine Kursführung nach Sichtmerkmalen ermöglichen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.535 b) 1 und c) 1) oder
  2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen der Absätze a), b) und c) hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
  2. die Druckhöhe am Flugplatz,
  3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und
  4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.

OPS 1.540

**Reiseflug — Mehrmotorige Flugzeuge**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Flugzeug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bei Ausfall eines Triebwerks den Flug in oder oberhalb der im Betriebshandbuch festgelegten Mindestflughöhen bis zu einem Punkt 1 000 ft über einem Flugplatz fortsetzen kann, an dem die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, wobei die restlichen Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen betrieben werden.
- b) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, daß:
1. das Flugzeug in einer Höhe fliegt, die nicht größer ist als diejenige, in der die Steiggeschwindigkeit mit Leistung aller Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen 300 ft pro Minute beträgt und
  2. die Neigung der Reiseflughahn mit ausgefallenem Triebwerk dem um 0,5 % verringerten/erhöhten Wert des Flughandbuches für den Steig- oder Sinkflug entspricht.

OPS 1.542

**Reiseflug — Einmotorige Flugzeuge**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Flugzeug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bei Ausfall des Triebwerks in der Lage ist, einen Punkt zu erreichen, von dem aus eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann. Für Landflugzeuge muß eine Notlandemöglichkeit auf Land gegeben sein; die Luftfahrtbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- b) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, daß:
1. das Flugzeug in einer Höhe fliegt, die nicht größer ist als diejenige, in der die Steiggeschwindigkeit mit einer Triebwerksleistung innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen 300 ft pro Minute beträgt und
  2. die Neigung der Reiseflughahn mit ausgefallenem Triebwerk dem um 0,5 % erhöhten Wert des Flughandbuches für den Sinkflug entspricht.

OPS 1.545

**Landung — Bestimmungs- und Ausweichflugplätze**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die gemäß OPS 1.475 a) ermittelte Landmasse des Flugzeuges nicht die höchstzulässige Landmasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur festgelegt ist.

OPS 1.550

**Landung — Trockene Pisten**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die gemäß OPS 1.475 a) für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landmasse des Flugzeuges eine Landung aus einer Höhe von 50 ft über der Pistenschwelle bis zum Stillstand innerhalb von 70 % der verfügbaren Landstrecke an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz ermöglicht.
1. Die Luftfahrtbehörde kann die Verwendung von Landstreckendaten genehmigen, die auf Steilanflugverfahren mit einer Höhe über der Pistenschwelle von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft beruhen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.550 a)).
  2. Die Luftfahrtbehörde kann nach den Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.550 a) Kurzlandverfahren genehmigen.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des Absatzes a) ist zu berücksichtigen:
1. die Höhenlage des Flugplatzes,
  2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente,
  3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche und
  4. die Neigung der Piste in Landerichtung.

c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, daß:

1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und
2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeugs am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.

d) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmungen des Absatzes c) 2 nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der Absätze a), b) und c) möglich ist.

#### OPS 1.555

#### Landung — Nasse und kontaminierte Pisten

- a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, daß die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit naß sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.550 geforderten Landestrecke beträgt.
- b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, daß die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die mit den von der Luftfahrtbehörde hierfür anerkannten Daten ermittelte Landestrecke die verfügbare Landestrecke nicht überschreitet.
- c) Abweichend von Absatz a) kann für nasse Pisten eine Landestrecke verwendet werden, die kürzer als die nach Absatz a), jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.550 a) ist, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landestreckenangaben enthält.

#### Anhang 1 zu OPS 1.525 b)

#### Allgemeines — Steigleistung in der Start- und Landekonfiguration

Grundlage für die Forderungen dieses Anhangs sind JAR-23.63 c) 1 und JAR-23.63 c) 2 in der Fassung vom 11. März 1994.

#### a) Steigleistung in der Startkonfiguration

##### 1. Alle Triebwerke in Betrieb

Der gleichförmige Steiggradient nach dem Start muß mindestens 4 % betragen, mit:

- A) einer Startleistung aller Triebwerke,
- B) ausgefahrenem Fahrwerk oder mit eingefahrenem Fahrwerk, wenn dieses in nicht mehr als 7 Sekunden eingefahren werden kann,
- C) den Flügelklappen in Startstellung und
- D) einer Geschwindigkeit im Steigflug von mindestens  $1,1 V_{MC}$  oder  $1,2 V_{S1}$ , maßgebend ist die höhere Geschwindigkeit.

##### 2. Ein Triebwerk ausgefallen

i) Der gleichförmige Steiggradient muß in einer Höhe von 400 ft über der Startfläche meßbar positiv sein, mit:

- A) ausgefallenem kritischem Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,
- B) einer Startleistung des verbliebenen Triebwerks,
- C) eingefahrenem Fahrwerk,
- D) den Flügelklappen in Startstellung und
- E) der in 50 ft Höhe erreichten Geschwindigkeit im Steigflug.

ii) Der gleichförmige Steiggradient darf in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche nicht geringer als 0,75 % sein, mit:

- A) ausgefallenem kritischem Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,
- B) nicht mehr als Dauerhöchstleistung des verbliebenen Triebwerks,
- C) eingefahrenem Fahrwerk,
- D) eingefahrenen Flügelklappen und
- E) einer Geschwindigkeit im Steigflug von  $1,2 V_{S1}$  oder mehr.

#### b) Steigleistung in der Landekonfiguration

##### 1. Alle Triebwerke in Betrieb

Der gleichförmige Steiggradient muß mindestens 2,5 % betragen, mit:

- A) einer Triebwerksleistung oder einem Triebwerksschub nicht höher als diejenige oder derjenige, die oder der 8 Sekunden nach Beginn der Verstellung der Triebwerksleistungshebel aus der niedrigsten Leerlaufstellung verfügbar ist,
- B) ausgefahrenem Fahrwerk,
- C) den Flügelklappen in der Landstellung und
- D) einer Geschwindigkeit im Steigflug von  $1,2 V_{REF}$ .

##### 2. Ein Triebwerk ausgefallen

Der gleichförmige Steiggradient darf in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche nicht geringer als 0,75 % sein, mit:

- A) ausgefallenem kritischem Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,
- B) nicht mehr als Dauerhöchstleistung des verbliebenen Triebwerks,
- C) eingefahrenem Fahrwerk,
- D) eingefahrenen Flügelklappen und
- E) einer Geschwindigkeit im Steigflug von  $1,2 V_{S1}$  oder mehr.

## Anhang 1 zu OPS 1.535 b) 1 und c) 1

**Startflugbahn — Kursführung nach Sichtmerkmalen**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß eine Kursführung nach Sichtmerkmalen nur dann erfolgt, wenn die während des Starts herrschenden Wetterbedingungen, einschließlich Hauptwolkenuntergrenze und Sicht, ein Erkennen der Hindernisse und Bodenbezugspunkte ermöglichen. Für die betroffenen Flugplätze sind im Betriebsbuch die Wettermindestbedingungen festzulegen, die es der Flugbesatzung ermöglichen, die korrekte Flugbahn anhand von Bezugspunkten am Boden fortlaufend zu bestimmen und einzuhalten sowie einen sicheren Abstand zu Hindernissen und Bodenerhebungen zu gewährleisten:

- a) Die Kursführung nach Sichtmerkmalen ist durch Bezugspunkte am Boden so festzulegen, daß der zu fliegende Kurs über Grund entsprechend den Anforderungen an die Hindernisfreiheit bestimmt werden kann;
- b) Das Verfahren muß die Leistungsfähigkeit des Flugzeugs bezüglich Vorwärtsgeschwindigkeit, Querneigung und bei Wind berücksichtigen;
- c) Eine schriftliche und/oder bildliche Darstellung des Verfahrens muß der Besatzung zur Verfügung stehen; und
- d) Die einschränkenden Umgebungsbedingungen wie z. B. Wind, Bewölkung, Sicht, Tag/Nacht, Lichtverhältnisse in der Umgebung, Beleuchtung von Hindernissen müssen festgelegt sein.

## Anhang 1 zu OPS 1.550 a)

**Steilanflugverfahren**

Die Luftfahrtbehörde kann Steilanflüge mit Gleitwegwinkeln von 4,5° oder mehr in Verbindung mit Flughöhen von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft über der Pistenschwelle unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

1. Das Flughandbuch muß den höchstzulässigen Gleitwinkel, sonstige Betriebsgrenzen, die normalen und außergewöhnlichen Verfahren für den Steilanflug, einschließlich Notverfahren, sowie Angaben für die Korrektur der Landestrecken bei Steilanflügen enthalten;
2. Flugplätze, an denen Steilanflüge erfolgen sollen, müssen mit einem Gleitwegbezugssystem, das mindestens eine optische Gleitweganzeige liefert, ausgestattet sein; und
3. Für Pisten, die für Steilanflüge verwendet werden sollen, sind Wettermindestbedingungen festzulegen, die der Genehmigung bedürfen. Bei der Festlegung der Wettermindestbedingungen ist zu berücksichtigen:
  - i) die Hindernissituation,
  - ii) das Gleitwegbezugssystem und die Pistenführung, wie etwa optische Hilfen, MLS, 3D-NAV, ILS, LLZ, VOR, NDB,
  - iii) die Sichtmerkmale, die bei Erreichen der Entscheidungshöhe und Sinkflugmindesthöhe gegeben sein müssen,
- iv) die vorhandene Ausrüstung des Flugzeugs,
- v) die Qualifikation des Piloten und eine besondere Einweisung in den Flugplatz,
- vi) die im Flughandbuch festgelegten Betriebsgrenzen und Verfahren und
- vii) die Festlegungen für einen Fehlanflug.

## Anhang 2 zu OPS 1.550 a)

**Kurzlandverfahren**

Für die Erfüllung der Forderungen des Paragraphen OPS 1.550 a) 2 darf die für die Ermittlung der zulässigen Landemasse zugrundegelegte Strecke die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche und die verfügbare Landestrecke umfassen. Die Luftfahrtbehörde kann diesen Betrieb unter folgenden Bedingungen genehmigen:

1. Die Benutzung der Sicherheitsfläche ist von der Flugplatzbehörde zu genehmigen;
2. Die ausgewiesene Sicherheitsfläche muß von Hindernissen und Vertiefungen, die ein zu kurz kommendes Flugzeug gefährden könnten, frei sein. Es darf sich kein beweglicher Gegenstand auf der ausgewiesenen Sicherheitsfläche befinden, während auf der Piste Kurzlandverfahren durchgeführt werden;
3. In Landerichtung darf die Steigung der ausgewiesenen Sicherheitsfläche 5 % und das Gefälle 2 % nicht überschreiten;
4. Die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf nach den Bestimmungen dieses Anhangs 90 m nicht überschreiten;
5. Die Breite der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf, ausgehend von der verlängerten Pistenmittellinie, nicht geringer sein als die zweifache Pistenbreite;
6. Es wird davon ausgegangen, daß der Beginn der nutzbaren Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche in einer Höhe von 50 ft überflogen wird;
7. Für diesen Betrieb sind die Bestimmungen von OPS 1.480 a) 5 hinsichtlich der Tragkraft auf die ausgewiesene Sicherheitsfläche nicht anzuwenden.
8. Für jede benutzte Piste sind genehmigungspflichtige Wettermindestbedingungen festzulegen, die nicht geringer sein dürfen als die Anflugmindestbedingungen unter Sichtflugregeln oder für Nicht-Präzisionsanflüge; maßgebend ist der größere Wert;
9. Die Anforderungen an den Piloten sind gemäß OPS 1.975 a) festzulegen;
10. Die Luftfahrtbehörde kann zusätzliche Forderungen erheben, die für einen sicheren Betrieb unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugzeugmusters, der Anflughilfen und eines Fehlanfluges/Durchstartens notwendig sind.

## ABSCHNITT I

## FLUGLEISTUNGSKLASSE C

## OPS 1.560

**Allgemeines**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß für die Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Abschnitts erfüllt sind, die im Flughandbuch festgelegten anerkannten Flugleistungsdaten durch zusätzliche Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, ergänzt werden, wenn die Angaben im Flughandbuch unzureichend sind.

## OPS 1.565

**Start**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß bei Flugzeugen mit Startstreckenangaben im Flughandbuch ohne Triebwerkausfall die vom Flugzeug benötigte Strecke vom Beginn des Startlaufes bis zum Erreichen einer Höhe von 50 ft über der Startfläche mit allen Triebwerken innerhalb der festgelegten höchstzulässigen Startleistung multipliziert mit dem Faktor
1. 1,33 bei zweimotorigen Flugzeugen oder
  2. 1,25 bei dreimotorigen Flugzeugen oder
  3. 1,18 bei viermotorigen Flugzeugen
- die verfügbare Startstrecke an dem Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, nicht überschreitet.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß bei Flugzeugen mit Startstreckenangaben im Flughandbuch mit Triebwerkausfall die folgenden Forderungen in Übereinstimmung mit den Angaben im Flughandbuch erfüllt werden:
1. die Startabbruchstrecke darf die verfügbare Startabbruchstrecke nicht überschreiten;
  2. die Startstrecke darf die verfügbare Startstrecke nicht überschreiten, wobei der Anteil der Freifläche nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Startrollstrecke betragen darf;
  3. die Startrollstrecke darf die verfügbare Startrollstrecke nicht überschreiten;
  4. zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen muß die Geschwindigkeit  $V_1$  für den Startabbruch der Geschwindigkeit  $V_1$  für die Fortsetzung des Starts entsprechen und
  5. die für einen Start auf einer nassen oder kontaminierten Bahn ermittelte Startmasse darf nicht höher sein als der Wert, der sich für einen Start auf einer trockenen Bahn unter sonst gleichen Randbedingungen ergeben würde.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes b) und c) ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Druckhöhe am Flugplatz,

2. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,

3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,

4. die Neigung der Piste in Startrichtung,

5. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente und

6. der Pistenlängenverlust durch Ausrichten des Flugzeugs vor dem Beginn des Startlaufes.

## OPS 1.570

**Hindernisfreiheit beim Start**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Startflughahn mit einem ausgefallenen Triebwerk zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft plus  $0,01 \times D$  oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus  $0,125 \times D$  hat. Dabei ist D die horizontale Entfernung, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke zurückgelegt hat. Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von weniger als 60 m kann die halbe Spannweite plus 60 m plus  $0,125 \times D$  als Abstand für die horizontale Hindernisfreiheit verwendet werden.
- b) Die Startflughahn beginnt in einer Höhe von 50 ft über der Startfläche am Ende der in OPS 1.565 b) bzw. c) geforderten Startstrecke und endet in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufes,
  2. die Druckhöhe am Flugplatz,
  3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und
  4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.
- d) Für den Nachweis der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) sind Kursänderungen über Grund bis zu dem Punkt nicht erlaubt, an dem die Startflughahn eine Höhe von 50 ft über der Startfläche erreicht hat. Danach wird bis zum Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund angenommen, daß die Querneigung des Flugzeuges nicht mehr als  $15^\circ$  beträgt. Nach Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund können Querneigungen von mehr als  $15^\circ$ , jedoch nicht über  $25^\circ$  geplant werden. Der Einfluß der Querneigung auf die Fluggeschwindigkeit und auf die Flugbahn, einschließlich der Streckenzunahme aufgrund erhöhter Fluggeschwindigkeiten, ist entsprechend zu berücksichtigen.
- e) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn keine Kursänderung über Grund von mehr als  $15^\circ$  erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 300 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
  2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.

f) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, die Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:

1. 600 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.

g) Der Luftfahrtunternehmer hat zur Erfüllung der Forderungen von OPS 1.570 und zur Gewährleistung einer hindernisfreien Flugbahn Verfahren festzulegen, die es ermöglichen, den Flug in Übereinstimmung mit den Reiseflugforderungen gemäß OPS 1.580 fortzusetzen oder auf dem Startflugplatz oder Ausweichstartflugplatz zu beenden.

#### OPS 1.575

#### Reiseflug — Ohne Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Flugzeug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen an jedem Punkt der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon, eine Steiggeschwindigkeit von mindestens 300 ft pro Minute mit allen Triebwerken innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen erreichen kann,

1. in den für einen sicheren Flug entlang eines jeden Abschnittes der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon im Betriebshandbuch für das Flugzeug festgelegten oder mit den darin enthaltenen Angaben ermittelten Mindestflughöhen und
2. in den Mindestflughöhen, die für die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen von OPS 1.580 und 1.585 erforderlich sind.

#### OPS 1.580

#### Reiseflug — Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Flugzeug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen mit einem Triebwerksausfall an jedem beliebigen Punkt der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon und einer Leistung der restlichen Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen den Flug aus der Reiseflughöhe zu einem Flugplatz, auf dem eine Landung in Übereinstimmung mit OPS 1.595 oder OPS 1.600 möglich ist, fortsetzen kann. Dabei ist zu allen Hindernissen, die sich innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges befinden, ein senkrechter Abstand von mindestens:

1. 1 000 ft, wenn die Steiggeschwindigkeit nicht negativ ist oder
2. 2 000 ft, wenn die Steiggeschwindigkeit negativ ist, einzuhalten.

b) Die Flugbahn muß in einer Höhe von 450 m (1 500 ft) über dem Flugplatz, auf dem nach Ausfall eines Triebwerks gelandet werden soll, eine positive Neigung haben.

c) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen ist davon auszugehen, daß die verfügbare Steiggeschwindigkeit des Flugzeugs um 150 ft pro Minute geringer ist als die angegebene Bruttosteiggeschwindigkeit.

d) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach Absatz a) auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.

e) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.

#### OPS 1.585

#### Reiseflug — Berücksichtigung des Ausfalls von zwei Triebwerken bei Flugzeugen mit mehr als zwei Triebwerken

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flugzeug mit mehr als zwei Triebwerken bei einer Reiseflugleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille, an keinem Punkt der beabsichtigten Flugstrecke mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, es sei denn, der Flug wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze b) bis e) durchgeführt.

b) Die nachgewiesene Flugbahn mit zwei ausgefallenen Triebwerken muß es ermöglichen, daß das Flugzeug den Flug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bis zu einem Flugplatz fortsetzen kann, für den mit der zu erwartenden Landemasse die geltenden Vorschriften erfüllt werden können, dabei sind alle Hindernisse innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges mit einem senkrechten Abstand von mindestens 2 000 ft zu überfliegen.

c) Es wird davon ausgegangen, daß die beiden Triebwerke an dem ungünstigsten Punkt des Flugstreckenabschnitts ausfallen, an dem das Flugzeug bei einer Reiseflugleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die geltenden Flugleistungsvorschriften erfüllt werden können.

d) Die zu erwartende Flugzeugmasse an dem Punkt des doppelten Triebwerksausfalls muß genügend Kraftstoff beinhalten, um den Flug zum Flugplatz fortzusetzen, der für eine Landung vorgesehen ist, dort in einer Höhe von mindestens 450 m (1 500 ft) anzukommen und danach noch 15 Minuten lang im Horizontalflug weiterzufliegen.

e) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen ist davon auszugehen, daß die verfügbare Steiggeschwindigkeit des Flugzeugs 150 ft pro Minute geringer als die angegebene ist.

f) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach Absatz a) auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.

g) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.

## OPS 1.590

**Landung — Bestimmungs- und Ausweichflugplätze**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die gemäß OPS 1.475 a) ermittelte Landemasse des Flugzeugs nicht die höchstzulässige Landemasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und, falls im Flughandbuch berücksichtigt, für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur im Flughandbuch festgelegt ist.

## OPS 1.595

**Landung — Trockene Pisten**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die gemäß OPS 1.475 a) für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landemasse des Flugzeugs eine Landung aus einer Höhe von 50 ft über der Pisten-schwelle bis zum Stillstand innerhalb von 70 % der verfügbaren Landestrecke an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz ermöglicht.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des Absatzes a) hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Höhenlage des Flugplatzes,
  2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente,
  3. die Art der Pistenoberfläche und
  4. die Längsneigung der Piste in Landerichtung.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, daß:
1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und
  2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeugs am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.
- d) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmung des Absatzes b) 2 nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der Absätze a), b) und c) möglich ist.

## OPS 1.600

**Landung — Nasse und kontaminierte Pisten**

- a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, daß die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit naß sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.595 geforderten Landestrecke beträgt.
- b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, daß die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die mit den von der Luftfahrtbehörde hierfür anerkannten Daten ermittelte Landestrecke die verfügbare Landestrecke nicht überschreitet.

## ABSCHNITT J

**BERECHNUNG VON MASSE, SCHWERPUNKTLAGE UND FLUGLEISTUNG**

## OPS 1.605

**Allgemeines**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.605)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Beladung, Masse und Schwerpunktlage des Flugzeugs in jeder Betriebsphase mit den im anerkannten Flughandbuch oder, falls einschränkender, mit den im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsgrenzen übereinstimmen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat vor der ersten Inbetriebnahme die Masse und Schwerpunktlage des Flugzeugs durch Wägung zu ermitteln; danach ist die Wägung bei Verwendung von Einzelmassen für Flugzeuge alle vier Jahre und bei Verwendung von Flottenmassen alle neun Jahre zu wiederholen. Die Auswirkungen von Änderungen und Reparaturen auf die Masse und die Schwerpunktlage sind zu berücksichtigen und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Flugzeuge sind erneut zu wiegen, wenn die Auswirkungen von Änderungen auf die Masse und die Schwerpunktlage nicht genau bekannt sind.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat die Masse aller betrieblichen Ausrüstungsgegenstände und die der Besatzungsmitglieder, die in der Betriebsleermasse des Flugzeugs enthalten sind, durch Wägung oder unter Verwendung von Standardmassen zu ermitteln. Der Einfluß ihrer Positionierung auf die Schwerpunktlage des Flugzeugs muß bestimmt werden.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat die Nutzlast, einschließlich Ballast, durch Wägung oder unter Anwendung der in OPS 1.620 festgelegten Standardmassen für Fluggäste und Gepäck zu ermitteln.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat die Kraftstoffmasse anhand der tatsächlichen Dichte oder, wenn diese nicht bekannt ist, anhand der mit den Angaben im Betriebshandbuch ermittelten Dichte zu bestimmen.

## OPS 1.607

**Begriffsbestimmungen**

- a) *Betriebsleermasse (dry operating mass)*

Die gesamte Masse eines für eine bestimmte Betriebsart einsatzbereiten Flugzeugs, abzüglich des ausfliegbaren Kraftstoffs und der Nutzlast. Dazu gehören z. B. auch:

1. die Besatzung und ihr Gepäck,
2. die Verpflegung und die für die Betreuung der Fluggäste erforderlichen beweglichen Ausrüstungsgegenstände sowie
3. das Trinkwasser und die Toilettenchemikalien.

- b) *Höchstzulässige Leertankmasse (maximum zero fuel mass)*

Die höchstzulässige Masse eines Flugzeugs ohne ausfliegbaren Kraftstoff. Kraftstoffmengen in besonderen Kraftstoffbehältern sind in die Leertankmasse einzubeziehen, wenn dies nach den Angaben im Flughandbuch über Betriebsgrenzen vorgeschrieben ist.

c) *Höchstzulässige Landemasse (maximum structural landing mass)*

OPS 1.620

Die höchstzulässige Gesamtmasse des Flugzeugs bei der Landung unter normalen Bedingungen.

d) *Höchstzulässige Startmasse (maximum structural take-off mass)*

Die höchstzulässige Gesamtmasse des Flugzeugs zu Beginn des Startlaufes.

e) *Einteilung der Fluggäste*

1. Männliche und weibliche Erwachsene sind Personen mit einem Alter von zwölf Jahren und darüber.
2. Kinder sind Personen mit einem Alter von zwei Jahren bis zu einem Alter von unter zwölf Jahren.
3. Kleinkinder sind Personen, mit einem Alter unter zwei Jahren.

f) *Nutzlast (traffic load)*

Die Gesamtmasse der Fluggäste, des Gepäcks und der Fracht, einschließlich jeglicher unentgeltlich beförderter Ladung.

OPS 1.610

**Beladung, Masse und Schwerpunktlage**

Der Luftfahrtunternehmer hat die Grundsätze und Verfahren für die Beladung und für die Massen- und Schwerpunktberechnung zur Erfüllung der Bestimmungen von OPS 1.605 im Betriebshandbuch festzulegen. Die Regelungen müssen alle vorgesehenen Betriebsarten beinhalten.

OPS 1.615

**Massewerte für Besatzungsmitglieder**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Ermittlung der Betriebsleermasse folgende Massen zu verwenden:
1. tatsächliche Masse der Besatzung, einschließlich ihres Gepäcks oder
  2. Standardmassen, einschließlich Handgepäck, von 85 kg für Flugbesatzungsmitglieder und 75 kg für Kabinenbesatzungsmitglieder oder
  3. andere, den behördlichen Anforderungen genügende Standardmassen.
- b) Wird zusätzliches Gepäck mitgeführt, hat der Luftfahrtunternehmer die Betriebsleermasse entsprechend zu berichtigen. Die Unterbringung dieses zusätzlichen Gepäcks ist bei der Ermittlung der Schwerpunktlage des Flugzeugs zu berücksichtigen.

**Massewerte für Fluggäste und Gepäck**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Massen für die Fluggäste und das aufgegebene Gepäck entweder unter Verwendung der durch Wägung jeder einzelnen Person und des Gepäcks ermittelten Masse oder unter Verwendung der in den Tabellen 1 bis 3 angegebenen Standardmassen zu bestimmen. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastplätze weniger als zehn, können die Massen für die Fluggäste auf der Grundlage einer mündlichen Auskunft eines jeden Fluggastes oder einer solchen Auskunft in seinem Namen unter Hinzurechnung einer im voraus festgelegten Konstante für Handgepäck und Kleidung ermittelt werden.
- b) Werden die tatsächlichen Massen durch Wägung ermittelt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß persönliche Dinge und das Handgepäck des Fluggastes mitgewogen werden. Die Wägungen sind unmittelbar vor dem Einsteigen in das Flugzeug in dessen Nähe durchzuführen.
- c) Werden die Massen für Fluggäste mit Hilfe von Standardmassen ermittelt, sind die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Standardmassen zu verwenden. Die Standardmassen schließen Handgepäck und Kleinkinder, die sich jeweils zusammen mit einem Erwachsenen auf einem Sitz befinden, mit ein. Kleinkinder, die sich allein auf einem Fluggastplatz befinden, gelten als Kinder im Sinne dieses Absatzes.
- d) *Massewerte für Fluggäste — Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastplätzen*
1. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastplätze in einem Flugzeug 20 oder mehr, gelten die in der Tabelle 1 dafür aufgeführten Standardmassen. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastplätze 30 oder mehr, können statt dessen die in der Tabelle 1 dafür aufgeführten Standardmassen verwendet werden.
  2. Als Feriencharterflüge im Sinne der Tabelle 1 gelten nur Flüge, die ausschließlich als Bestandteil einer Pauschalreise durchgeführt werden. Die Massewerte für Feriencharterflüge sind anzuwenden, vorausgesetzt, daß auf nicht mehr als 5 % der eingebauten Fluggastplätze bestimmte Kategorien von Fluggästen ohne Entgelt befördert werden.

Tabelle 1

Fluggastplätze	20 und mehr		30 und mehr Alle Erwachs.
	männl.	weibl.	
Alle Flüge außer Feriencharterflügen	88 kg	70 kg	84 kg
Feriencharterflüge	83 kg	69 kg	76 kg
Kinder	35 kg	35 kg	35 kg

- e) *Massewerte für Fluggäste — Flugzeuge mit 19 oder weniger Fluggastplätzen*
1. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastplätze in einem Flugzeug 19 oder weniger, gelten die Standardmassen der Tabelle 2.
  2. Bei Flügen, bei denen in der Fluggastkabine kein Handgepäck befördert wird oder bei denen das Handgepäck gesondert berücksichtigt wird, dürfen von den in Tabelle 2 für Männer und Frauen angegebenen Standardmassen jeweils 6 kg abgezogen werden. Gegenstände wie ein Mantel, ein Regenschirm, eine kleine Handtasche, Lesestoff oder eine kleine Kamera gelten nicht als Handgepäck im Sinne dieses Absatzes.

Tabelle 2

Fluggastsitze	1—5	6—9	10—19
Männer	104 kg	96 kg	92 kg
Frauen	86 kg	78 kg	74 kg
Kinder	35 kg	35 kg	35 kg

## f) Massewerte für Gepäck

1. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastsitze in einem Flugzeug 20 oder mehr, gelten für jedes aufgeführte Gepäckstück die Standardmassen der Tabelle 3. Für Flugzeuge mit 19 Fluggastsitzen oder weniger ist die tatsächliche, durch Wägung ermittelte Masse des aufgegebenen Gepäcks zu verwenden.

2. Im Sinne der Tabelle 3 sind:

- i) Inlandsflüge: Flüge mit Abflug- und Bestimmungsort innerhalb der Grenzen eines Staates,
- ii) innereuropäische Flüge: Flüge, die keine Inlandsflüge sind und deren Abflug- und Bestimmungsort innerhalb des in Anhang 1 zu OPS 1.620 f) dargestellten Bereiches liegen, und
- iii) interkontinentale Flüge: Flüge, die keine innereuropäischen Flüge sind und deren Abflug- und Bestimmungsort in verschiedenen Erdteilen liegen.

Tabelle 3

20 oder mehr Fluggastsitze

Art der Flüge	Standardmassewerte für Gepäck
Inlandsflüge	11 kg
Innereuropäische Flüge	13 kg
Interkontinentale Flüge	15 kg
Alle anderen Flüge	13 kg

g) Der Luftfahrtunternehmer kann andere als die in den Tabellen 1—3 aufgeführten Standardmassen verwenden, wenn er seine Gründe hierfür vorher der Luftfahrtbehörde mitgeteilt und deren Genehmigung dazu eingeholt hat. Er hat ferner einen detaillierten Wägungsdurchführungsplan zur Genehmigung vorzulegen und das statistische Analyseverfahren gemäß Anhang 1 zu OPS 1.620 g) anzuwenden. Nach Überprüfung und Genehmigung der Wägungsergebnisse durch die Luftfahrtbehörde gelten diese anderen Standardmassen ausschließlich für diesen Luftfahrtunternehmer. Sie können nur unter solchen Bedingungen angewandt werden, die mit den Bedingungen übereinstimmen, unter denen die Wägungen durchgeführt wur-

den. Überschreiten die anderen Standardmassen die Werte der Tabellen 1—3, sind diese höheren Werte anzuwenden.

- h) Wird festgestellt, daß für einen geplanten Flug die Masse einer erheblichen Anzahl von Fluggästen einschließlich Handgepäck augenscheinlich die Standardmassen überschreitet, hat der Luftfahrtunternehmer die tatsächliche Masse dieser Fluggäste durch Wägung zu ermitteln oder einen entsprechenden Zuschlag hinzuzurechnen.
- i) Werden für aufgeführte Gepäckstücke Standardmassen verwendet und ist zu erwarten, daß eine erhebliche Anzahl von aufgegebenen Fluggastgepäckstücken die Standardmasse überschreitet, hat der Luftfahrtunternehmer die tatsächliche Masse dieser Gepäckstücke durch Wägung zu ermitteln oder einen entsprechenden Zuschlag hinzuzurechnen.
- j) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß dem Kommandanten mitgeteilt wird, wenn für die Bestimmung der Masse der Ladung nicht das Standardverfahren angewandt wurde, und daß dieses Verfahren in den Unterlagen über Masse und Schwerpunkt-lage vermerkt ist.

OPS 1.625

### Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.625)

- a) Vor jedem Flug hat der Luftfahrtunternehmer Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage zu erstellen, in denen die Ladung und deren Verteilung angegeben sind. Mit den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage muß der Kommandant feststellen können, ob mit der Ladung und deren Verteilung die Masse- und Schwerpunktgrenzen des Flugzeugs eingehalten werden. Die Person, die die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage erstellt, muß in den Unterlagen namentlich genannt sein. Die Person, die die Beladung des Flugzeugs überwacht, hat durch ihre Unterschrift zu bestätigen, daß die Ladung und deren Verteilung mit den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage übereinstimmen. Diese Unterlagen bedürfen der Zustimmung durch den Kommandanten; seine Zustimmung erfolgt durch Gegenzeichnung oder ein gleichwertiges Verfahren (siehe auch OPS 1.1055 a) 12).
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für kurzfristig auftretende Änderungen der Ladung festzulegen (last minute change).
- c) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde kann der Luftfahrtunternehmer ein von den Absätzen a) und b) abweichendes Verfahren anwenden.

Anhang 1 zu OPS 1.605

### Masse und Schwerpunktlage — Allgemeines

- a) Bestimmung der Betriebsleermasse des Flugzeugs

#### 1. Wägung des Flugzeugs

i) Neuhergestellte, im Herstellerbetrieb gewogene Flugzeuge können ohne erneute Wägung in Betrieb genommen werden, wenn die Wägeberichte im Fall von Umbauten oder Änderungen am Flugzeug entsprechend angepaßt worden sind. Flugzeuge, die ein Luftfahrtunternehmer mit einem genehmigten Kontrollprogramm zur Überwachung der Masse einem anderen Luftfahrtunternehmer mit einem genehmigten Programm überläßt, müssen von dem Luftfahrtunternehmer, der das Flugzeug übernimmt, vor der Inbetriebnahme nicht erneut gewogen werden, es sei denn, die letzte Wägung liegt mehr als vier Jahre zurück.



ii) Die Masse und die Schwerpunktlage jedes Flugzeugs sind in regelmäßigen Abständen neu zu ermitteln. Die höchstzulässige Zeitspanne zwischen zwei Wägungen muß vom Luftfahrtunternehmer festgelegt werden und muß die Bestimmungen des OPS 1.605 b) erfüllen. Außerdem sind bei einer kumulativen Veränderung der Betriebsleermasse von mehr als  $\pm 0,5\%$  der höchstzulässigen Landemasse oder bei einer kumulativen Änderung der Schwerpunktlage von mehr als  $\pm 0,5\%$  der mittleren Flügeltiefe die Masse und die Schwerpunktlage jedes Flugzeugs neu zu ermitteln, entweder durch

A) Wägung oder

B) Berechnung, wenn der Luftfahrtunternehmer nachweisen kann, daß die gewählte Berechnungsmethode geeignet ist.

## 2. Flottenmasse und Flottenschwerpunktlage

i) Für eine Flotte oder Gruppe von Flugzeugen derselben Baureihe und Ausstattung darf eine mittlere Betriebsleermasse und Schwerpunktlage als Flottenmasse und Flottenschwerpunktlage verwendet werden, vorausgesetzt, die Betriebsleermassen und Schwerpunktlagen der einzelnen Flugzeuge entsprechen den in Absatz a) 2 ii) aufgeführten Toleranzen. Darüber hinaus sind die in den nachfolgenden Absätzen a) 2 iii), a) 2 iv) und a) 3) festgelegten Kriterien anzuwenden.

ii) Toleranzen

A) Weicht die durch Wägung ermittelte oder die berechnete Betriebsleermasse eines Flugzeugs einer Flotte um mehr als  $\pm 0,5\%$  der höchstzulässigen Landemasse der Flotte oder die Schwerpunktlage um mehr als  $\pm 0,5\%$  der mittleren Flügeltiefe von der Schwerpunktlage der Flotte ab, ist das Flugzeug aus dieser Flotte herauszunehmen. Es können getrennte Flotten mit jeweils eigener mittlerer Flottenmasse gebildet werden.

B) Liegt die Flugzeugmasse innerhalb der Betriebsleermassentoleranz der Flotte, die Schwerpunktlage jedoch außerhalb der zulässigen Flottentoleranz, darf das Flugzeug weiterhin mit der Betriebsleermasse der Flotte, jedoch mit einem eigenen Wert für die Schwerpunktlage, betrieben werden.

C) Unterscheidet sich ein Flugzeug von anderen Flugzeugen der Flotte durch bestimmte Merkmale, für die eine genaue Berechnung möglich ist, z. B. Küchen- oder Sitzanordnung, und führen diese Unterschiede zu einer Überschreitung der Flottentoleranzen, darf das Flugzeug in der Flotte verbleiben, wenn die Angaben über seine Masse und/oder Schwerpunktlage entsprechend berichtet werden.

D) Flugzeuge, für die die mittlere Flügeltiefe nicht bekannt ist, müssen mit den Werten ihrer individuellen Masse und Schwerpunktlage betrieben werden oder einem besonderen Untersuchungs- und Genehmigungsverfahren unterzogen werden.

iii) Verwendung von Flottenwerten

A) Nach der Wägung des Flugzeugs oder wenn die Ausrüstung oder die Ausstattung des Flugzeugs verändert worden ist, hat der Luftfahrtunternehmer zu überprüfen, ob das Flugzeug innerhalb der in Absatz a) 2 ii) festgelegten Toleranzen liegt.

B) Flugzeuge, die seit der letzten Flottenmassenbestimmung nicht gewogen worden sind, können in der Flotte verbleiben und mit Flottenwerten betrieben werden, wenn die einzelnen Werte rechnerisch angepaßt worden sind und innerhalb der in Absatz a) 2 ii) festgelegten Toleranzen liegen. Liegen diese Werte nicht innerhalb dieser Toleranzen, muß der Luftfahrtunternehmer entweder neue Flottenwerte, die die Bedingungen der Absätze a) 2 i) und a) 2 ii) erfüllen, ermitteln oder die Flugzeuge, die nicht innerhalb der Grenzen liegen, mit ihren individuellen Werten betreiben.

C) Ein Flugzeug darf in eine mit Flottenwerten betriebene Flotte nur aufgenommen werden, wenn der Luftfahrtunternehmer durch Wägung oder Berechnung festgestellt hat, daß die tatsächlichen Werte des Flugzeugs innerhalb der in Absatz a) 2 ii) festgelegten Toleranzen liegen.

iv) Um Absatz a) 2 i) zu erfüllen, müssen die Flottenwerte zumindest nach einer jeden Flottenmassenbestimmung angepaßt werden.

3. Anzahl der Flugzeuge, die gewogen werden müssen, um Flottenwerte aufrechtzuerhalten

i) Der Luftfahrtunternehmer hat zwischen zwei Flottenmassenbestimmungen Flugzeuge in einer Mindestanzahl entsprechend der nachstehenden Tabelle zu wiegen, wobei ‚n‘ die Anzahl der Flugzeuge in einer Flotte ist, für die Flottenwerte verwendet werden.

Anzahl Flugzeuge in der Flotte (n)	Mindestanzahl der Wägungen
2 oder 3	n
4 bis 9	$(n + 3)/2$
10 oder mehr	$(n + 51)/10$

ii) Für die Wägung sollen aus der Flotte die Flugzeuge ausgewählt werden, deren Wägung am längsten zurückliegt.

iii) Der Zeitraum zwischen zwei Flottenmassebestimmungen darf 48 Monate nicht überschreiten.

## 4. Wägung

i) Die Wägung ist entweder vom Hersteller oder von einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen.

ii) Es sind die üblichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit bewährten Verfahren zu treffen, insbesondere:

A) sind Flugzeug und Ausrüstung auf Vollständigkeit zu prüfen,

B) sind Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu berücksichtigen,

C) ist sicherzustellen, daß das Flugzeug sauber ist und

D) ist sicherzustellen, daß die Wägung in einem geschlossenen Gebäude durchgeführt wird.

iii) Wiegeeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu kalibrieren, auf Null einzustellen und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers einzusetzen. Innerhalb von zwei Jahren oder einer vom Hersteller der Wiegeeinrichtung festgelegten Frist, maßgebend ist der kürzere der beiden Zeiträume, sind die Anzeigeskalen vom Hersteller, von einer öffentlichen Eichstelle oder von einer dafür anerkannten Organisation zu kalibrieren. Mit der Einrichtung muß sich die Flugzeugmasse hinreichend genau ermitteln lassen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.605, Absatz a) 4 iii)).

b) *Spezielle Standardmassen für die Nutzlast*

Zusätzlich zu den Standardmassen für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck kann der Luftfahrtunternehmer bei der Luftfahrtbehörde für andere Teile der Ladung Standardmassen genehmigen lassen.

c) *Beladung des Flugzeugs*

1. Der Luftfahrtunternehmer muß sicherstellen, daß die Beladung seiner Flugzeuge unter Aufsicht qualifizierten Personals erfolgt.
2. Der Luftfahrtunternehmer muß sicherstellen, daß das Laden der Fracht in Übereinstimmung mit den für die Berechnung der Flugzeugmasse und Flugzeugschwerpunktlage verwendeten Daten erfolgt.
3. Der Luftfahrtunternehmer hat die zusätzlichen strukturellen Belastungsgrenzen, wie etwa die Festigkeitsgrenzen der Kabinen- und Frachtraumböden, die höchstzulässige Beladung pro laufendem Meter, die höchstzulässige Zuladungsmasse pro Frachtabteil und/oder die höchstzulässige Sitzplatzkapazität, zu beachten.

d) *Grenzen der Schwerpunktlagen*

1. *Betriebsschwerpunktbereich (operational CG envelope)*

Werden Sitzplätze nicht zugewiesen und werden Auswirkungen der Fluggastanzahl pro Sitzreihe, der Frachtmass in den einzelnen Frachtabteilen und der Kraftstoffmasse in den einzelnen Kraftstofftanks für die Berechnung der Schwerpunktlage nicht genau berücksichtigt, ist der zulässige Schwerpunktbereich mit Betriebssicherheitsreserven zu versehen. Bei der Ermittlung dieser Reserve für die Schwerpunktlage sind mögliche Abweichungen von der angenommenen Verteilung der Ladung zu berücksichtigen. Ferner hat der Luftfahrtunternehmer Verfahren festzulegen, die sicherstellen, daß bei extremer Sitzplatzwahl in Längsrichtung korrigierende Maßnahmen durch die Besatzung ergriffen werden. Die Reserve für die Schwerpunktlage mit den dazugehörigen Betriebsverfahren, einschließlich der Annahmen für die Verteilung der Fluggäste in der Kabine, müssen den behördlichen Anforderungen genügen.

2. *Schwerpunktlage im Fluge*

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes d) 1 hat der Luftfahrtunternehmer nachzuweisen, daß die Verfahren der ungünstigsten Veränderung der Schwerpunktlage im Fluge durch Ortsveränderungen der Insassen und den Verbrauch oder das Umpumpen von Kraftstoff Rechnung tragen.

Anhang 1 zu OPS 1.620 f)

**Festlegung des Gebietes für innereuropäische Flüge**

Innereuropäische Flüge im Sinne der OPS 1.620 f) sind Flüge, die keine Inlandsflüge sind und die innerhalb des durch folgende Punkte beschriebenen Gebietes durchgeführt werden:

— N7200	E04500
— N4000	E04500
— N3500	E03700
— N3000	E03700
— N3000	W00600
— N2700	W00900
— N2700	W03000
— N6700	W03000
— N7200	W01000
— N7200	E04500

wie in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt:

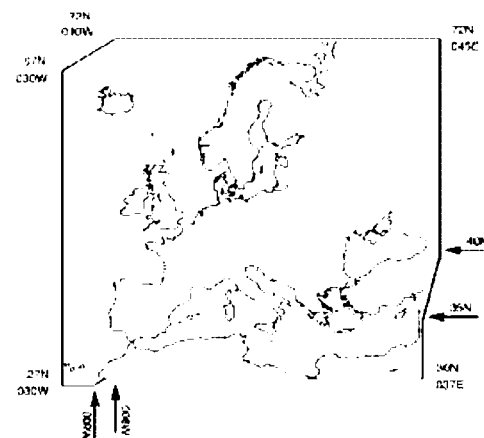


Figure 1 - Europe region

Abbildung 1

Innereuropäische Flüge

Anhang 1 zu OPS 1.620 g)

**Verfahren für die Ermittlung anderer Standardmassewerte für Fluggäste und Gepäck**

a) *Fluggäste*

1. *Wägung auf Stichprobenbasis*

Der Mittelwert der Masse für Fluggäste und deren Handgepäck ist durch Wägung auf Stichprobenbasis zu ermitteln. Die Stichprobenauswahl muß nach Art und Umfang für das Fluggastvolumen repräsentativ sein und muß die Betriebsart, die Häufigkeit der Flüge auf den verschiedenen Flugstrecken, ankommende und abgehende Flüge, die jeweilige Jahreszeit und die Sitzplatzkapazität des Flugzeugs berücksichtigen.

## 2. Stichprobenumfang

Der Wägungsdurchführungsplan muß mindestens das Wiegen der größeren Fluggastanzahl umfassen, die sich aus i) oder ii) ergibt:

i) Eine Anzahl von Fluggästen, die sich unter Anwendung normaler statistischer Verfahren und auf der Grundlage einer Genauigkeit von 1 % für die Ermittlung einer mittleren Masse für alle Erwachsenen und von 2 % für die Ermittlung einer mittleren Masse getrennt für Männer und Frauen ergibt.

ii) Für Flugzeuge mit:

A) einer Fluggastsitzplatzkapazität von 40 oder mehr, eine Anzahl von insgesamt 2 000 Fluggästen oder

B) einer Fluggastsitzplatzkapazität von weniger als 40 eine Anzahl von Fluggästen von insgesamt 50 multipliziert mit der Fluggastsitzplatzkapazität.

## 3. Massewerte für Fluggäste

Die Massewerte für Fluggäste müssen persönliche Gegenstände, die beim Einsteigen in das Flugzeug mitgeführt werden, einschließen. Werden Zufallsstichproben von Fluggastmassewerten genommen, sind Kleinkinder zusammen mit der erwachsenen Begleitperson zu wiegen (siehe auch OPS 1620 c) d) and e).

## 4. Ort der Wägung

Die Wägung der Fluggäste hat so nah wie möglich am Flugzeug und an einem Ort zu erfolgen, der eine Veränderung der Masse der Fluggäste durch Zurücklassen persönlicher Gegenstände oder Mitnahme weiterer persönlicher Gegenstände vor dem Einsteigen in das Flugzeug unwahrscheinlich macht.

## 5. Waage

Für das Wiegen der Fluggäste ist eine Waage mit einer Tragkraft von mindestens 150 kg zu verwenden. Die Masse muß mindestens in Schritten von höchstens 500 g angezeigt werden. Die Genauigkeit der Waage muß innerhalb von 0,5 % oder 200 g liegen, wobei der größere Wert maßgebend ist.

## 6. Aufzeichnung der Wiegeergebnisse

Für jeden betroffenen Flug sind die Massen der Fluggäste, die entsprechende Fluggastkategorie (d. h. Männer, Frauen oder Kinder) und die Flugnummer aufzuzeichnen.

### b) Aufgegebenes Gepäck

Für das statistische Verfahren zur Ermittlung anderer Standardmassewerte für Gepäck auf der Grundlage von mittleren Gepäckmassen für den erforderlichen Stichprobenmindestumfang gelten die Bestimmungen des Absatzes a) 1 entsprechend. Für Gepäck liegt die Genauigkeit bei 1 %. Es sind mindestens 2 000 aufgegebenes Gepäckstücke zu wiegen.

### c) Ermittlung anderer Standardmassewerte für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck

1. Um sicherzustellen, daß durch die Verwendung anderer Standardmassewerte für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck anstelle der tatsächlichen durch Wägung ermittelten Massen die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird, ist eine statistische Analyse

durchzuführen. Für die sich daraus ergebenden mittleren Massewerte für Fluggäste und Gepäck gilt folgendes:

2. Für Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastsitzen können diese mittleren Massewerte als Standardmassewerte für Männer und Frauen verwendet werden.

3. Für kleinere Flugzeuge sind folgende Massezuschläge zu den mittleren Fluggastmassewerten hinzuzufügen, um die Standardmassewerte zu erhalten:

Anzahl der Fluggastsitze	Massezuschlag
1—5 Sitze	16 kg
6—9 Sitze	8 kg
10—19 Sitze	4 kg

Für Flugzeuge mit 30 oder mehr Fluggastsitzen können anstelle getrennter Standardmassewerte für Männer und Frauen gemeinsame Standardmassewerte für Erwachsene verwendet werden. Für Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastsitzen können die nach diesem Anhang ermittelten Standardmassewerte für Gepäck verwendet werden.

4. Der Luftfahrtunternehmer kann der Luftfahrtbehörde einen detaillierten Wägungsdurchführungsplan zur Genehmigung vorlegen und eine Abweichung von den geänderten Standardmassewerten genehmigt bekommen, wenn diese Abweichung nach dem in diesem Anhang enthaltenen Verfahren ermittelt wurde. Die Abweichungen sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

5. Die Standardmassewerte für Erwachsene sind auf der Grundlage eines Verhältnisses Männer zu Frauen von 80:20 für alle Flüge, außer für Feriencharterflüge, zu bestimmen; für Feriencharterflüge ist ein Verhältnis von 50:50 anzunehmen. Beantragt der Luftfahrtunternehmer für bestimmte Flugstrecken oder Flüge die Genehmigung eines anderen Verhältnisses, hat er der Luftfahrtbehörde Daten vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß das abweichende Verhältnis Männer zu Frauen auf der sicheren Seite liegt und dadurch mindestens 84 % der tatsächlichen Verhältnisse Männer zu Frauen abgedeckt sind, wobei eine Stichprobe von mindestens 100 repräsentativen Flügen zu verwenden ist.

6. Die mittleren Massewerte sind auf volle Kilogramm zu runden. Die Massewerte für aufgegebenes Gepäck sind auf halbe Kilogramm zu runden.

Anhang 1 zu OPS 1.625

### **Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage**

#### a) Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage

##### 1. Inhalt

i) Die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage müssen folgende Angaben enthalten:

A) Flugzeugkennzeichen und Flugzeugmuster,

B) Flugnummer und Datum,

C) Identität des Kommandanten,

- D) Identität der Person, die die Unterlagen erstellt hat,
- E) die Betriebsleermasse und die dazugehörige Schwerpunktlage des Flugzeugs,
- F) die Kraftstoffmasse beim Start und die Masse des Kraftstoffs für die Flugphase (trip fuel),
- G) die Masse von Verbrauchsmitteln außer Kraftstoff,
- H) die Ladung, unterteilt in Fluggäste, Gepäck, Fracht, Ballast, etc.,
- I) die Abflugmasse, Landemasse und Leertankmasse,
- J) die Verteilung der Ladung,
- K) die zutreffenden Flugzeugschwerpunktlagen und
- L) die Grenzwerte für Masse und Schwerpunktlage.
- ii) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde kann der Luftfahrtunternehmer in den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage einige der obigen Angaben weglassen.

## 2. Kurzfristig auftretende Veränderungen

Treten nach Fertigstellung der Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage kurzfristig Änderungen ein, ist der Kommandant darüber zu unterrichten. Diese Änderungen sind in den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage aufzunehmen. Die für eine kurzfristig auftretende Änderung höchstzulässige Änderung der Fluggastanzahl oder der Zuladung im Frachtraum ist im Betriebshandbuch anzugeben. Werden diese Werte überschritten, sind die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage neu zu erstellen.

### b) Rechnergestützte Systeme

Werden die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage rechnergestützt erstellt, hat der Luftfahrtunternehmer die Integrität der Ausgabedaten zu überprüfen. Er hat ein Verfahren festzulegen, mittels dessen geprüft wird, ob Änderungen der eingegebenen Grunddaten richtig in das System eingehen und ob die Anlage fortlaufend ordnungsgemäß arbeitet, indem die Ausgabedaten spätestens alle sechs Monate überprüft werden.

### c) Bordseitige Systeme zur Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage

Die Verwendung einer bordseitigen Rechneranlage als Hauptquelle zur Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage für die Flugvorbereitung bedarf der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.

### d) Datenverbindung

Werden die Angaben über Masse und Schwerpunktlage über Datenverbindung an Bord des Flugzeugs übermittelt, ist eine Kopie der endgültigen Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage in der vom Kommandanten bestätigten Fassung am Boden aufzubewahren.

## ABSCHNITT K

### INSTRUMENTE UND AUSTRÜSTUNGEN

OPS 1.630

#### Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flug nur angetreten wird, wenn die in diesem Abschnitt geforderten Instrumente und Ausrüstungen:
1. in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften, einschließlich der Mindestleistungsanforderungen und der Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften zugelassen und eingebaut sind, ausgenommen Ausrüstungsteile nach Absatz c) und
  2. sich in betriebsfähigem Zustand für die Betriebsart befindet, vorbehaltlich der Bestimmungen der MEL (siehe OPS 1.030).
- b) Die Mindestleistungsanforderungen für Instrumente und Ausrüstungen sind die in der JAR-TSO aufgeführten anwendbaren Joint Technical Standard Orders (JTSO), es sei denn, in den Betriebs- oder Lufttüchtigkeitsvorschriften sind abweichende Leistungsanforderungen festgelegt. Instrumente und Ausrüstungen, die bei Inkrafttreten der OPS andere Entwurfs- und Leistungsanforderungen als die JTSO erfüllen, dürfen weiterhin betrieben oder eingebaut werden, es sei denn, in diesem Abschnitt sind zusätzliche Anforderungen festgelegt. Instrumente und Ausrüstungen, die bereits zugelassen sind, müssen eine geänderte JTSO oder eine geänderte andere Spezifikation nicht erfüllen, es sei denn, eine rückwirkende Anwendung ist vorgeschrieben.
- c) Ausrüstungsteile, die keiner Zulassung bedürfen:
1. Sicherungen gemäß OPS 1.635,
  2. elektrische Taschenlampen nach OPS 1.640 a) 4,
  3. Uhr gemäß OPS 1.650 b) und 1.652 b),
  4. Kartenhalter gemäß OPS 1.652 n),
  5. Bordapotheke gemäß OPS 1.745,
  6. medizinische Notfallausrüstung gemäß OPS 1.755,
  7. Megaphone gemäß OPS 1.810,
  8. Überlebensausrüstung und pyrotechnische Signalmittel gemäß OPS 1.835 a) und c) und
  9. Treibanker und Ausrüstung gemäß OPS 1.840 zum Festmachen, Verankern oder Manövrieren von Wasser- und Amphibienflugzeugen auf dem Wasser.
- d) Ist die Benutzung einer Ausrüstung während des Fluges durch ein Flugbesatzungsmitglied von dessen Platz aus vorgesehen, muß diese Ausrüstung von dem Platz dieses Flugbesatzungsmitglieds aus leicht zu betätigen sein. Sind Ausrüstungsteile durch mehr als ein Flugbesatzungsmitglied zu betätigen, müssen sie so eingebaut sein, daß sie von jedem Platz, von dem aus sie bedient werden müssen, leicht betätigt werden können.

e) Instrumente müssen so angeordnet sein, daß das Flugbesatzungsmitglied, das sie benutzen soll, die Anzeigen mit möglichst geringer Veränderung seiner Sitzposition und seiner Blickrichtung in Flugrichtung leicht sehen kann. Wenn in einem Flugzeug, das von mehr als einem Flugbesatzungsmitglied bedient wird, ein Instrument nur einfach gefordert wird, muß es so eingebaut sein, daß es von den jeweiligen Flugbesatzungsplätzen aus sichtbar ist.

## OPS 1.635

**Elektrische Sicherungen**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, in dem im Fluge austauschbare Schmelzsicherungen verwendet werden, nur betreiben, wenn Ersatzsicherungen verfügbar sind, und zwar mindestens 10 % der Anzahl dieser Sicherungen für jeden Nennwert der mindestens drei Sicherungen eines jeden Nennwertes, wobei der größere Wert maßgebend ist.

## OPS 1.640

**Flugzeugbeleuchtung**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn dieses ausgerüstet ist:

- a) für Flüge am Tage:
1. mit einer Zusammenstoßwarnlichtanlage,
  2. mit einer über die elektrische Anlage des Flugzeugs versorgten Beleuchtung für alle für den sicheren Betrieb des Flugzeugs wesentlichen Instrumente und Ausrüstungen,
  3. mit einer über die elektrische Anlage des Flugzeugs versorgten Beleuchtung für alle Fluggasträume und
  4. für jedes vorgeschriebene Besatzungsmitglied mit einer elektrischen Taschenlampe, die von dem vorgesehenen Sitz des Besatzungsmitglieds leicht erreichbar ist,
- b) für Flüge bei Nacht zusätzlich zu der unter Absatz a) genannten Ausrüstung:
1. mit Navigations-/Positionslichtern und
  2. mit zwei Landescheinwerfern oder einem einzelnen Scheinwerfer mit zwei getrennt versorgten Leuchtfäden und,
  3. wenn es sich um Wasser- und Amphibienflugzeuge handelt, mit Lichtern, die die internationalen Richtlinien zur Vermeidung von Zusammenstößen auf See erfüllen.

## OPS 1.645

**Scheibenwischer**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg nur betreiben, wenn für jeden Pilotenarbeitsplatz ein Scheibenwischer oder eine gleichwertige Einrichtung vorhanden ist, um bei Niederschlag einen Teil der Windschutzscheibe freizuhalten.

## OPS 1.650

**VFR-Flüge am Tage — Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nach Sichtflugregeln (VFR) am Tag nur betreiben, wenn die folgenden Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörigen Ausrüstungen vorhanden sind:

- a) ein Magnetkompaß,
- b) eine genau gehende Uhr, die Stunden, Minuten und Sekunden anzeigt,
- c) ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann;
- d) ein Fahrtmesser, der die Fluggeschwindigkeit in Knoten anzeigt,
- e) ein Variometer,
- f) ein Wendezeiger mit Scheinlot oder ein Drehkoordinator mit Scheinlot,
- g) ein Fluglageanzeiger,
- h) ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel und
- i) ein Außenluftthermometer mit Anzeige im Cockpit in Grad Celsius.
- j) Für Flüge von nicht mehr als 60 Minuten Dauer mit Start und Landung auf demselben Flugplatz und innerhalb einer Entfernung von höchstens 50 NM von diesem Flugplatz können sämtliche in den obigen Absätzen f), g) und h) und in den nachfolgenden Unterabsätzen k) 4, k) 5 und k) 6 vorgeschriebenen Instrumente entweder durch einen Wendezeiger mit Scheinlot oder einen Drehkoordinator mit Scheinlot oder durch einen Fluglageanzeiger zusammen mit einem Scheinlot ersetzt werden.
- k) Sind zwei Piloten vorgeschrieben, müssen für den Kopiloten folgende separate Instrumente vorhanden sein:
  1. ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann,
  2. ein Fahrtmesser, der die Fluggeschwindigkeit in Knoten anzeigt,
  3. ein Variometer,
  4. ein Wendezeiger mit Scheinlot oder ein Drehkoordinator mit Scheinlot,
  5. ein Fluglageanzeiger und
  6. ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel.
- l) Die Fahrtmesseranlage muß über eine Pitotrohrbeheizung oder über eine gleichwertige Einrichtung verfügen, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, bei
  1. Flugzeugen, deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg oder deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als neun beträgt,

2. Flugzeugen, die am oder nach dem 1. April 1999 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben
- m) Wenn gefordert wird, daß Instrumente doppelt vorhanden sind, schließt diese Forderung für jeden Piloten eigene Anzeigen und gegebenenfalls eigene Wahlschalter oder andere zugehörige Ausrüstungen ein.
- n) Alle Flugzeuge müssen mit Einrichtungen versehen sein, die anzeigen, wenn die vorgeschriebenen Fluginstrumente nicht ordnungsgemäß mit Energie versorgt werden, und
- o) alle Flugzeuge, deren Kompressibilitätsgrenzwerte auf den vorgeschriebenen Fahrtmessern nicht angezeigt werden, müssen mit einer Machzahlanzeige an jedem Pilotensitz ausgerüstet sein.

## OPS 1.652

**IFR- oder Nachtflugbetrieb — Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nach Instrumentenflugregeln (IFR) oder nach Sichtflugregeln bei Nacht nur betreiben, wenn die folgenden Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörigen Ausrüstungen vorhanden sind:

- a) ein Magnetkompaß,
- b) eine genau gehende Uhr, die Stunden, Minuten und Sekunden anzeigt,
- c) zwei Feinhöhenmesser, die die Höhe in Fuß anzeigen, mit Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann;
- d) eine Fahrtmesseranlage mit Pitotrohrbeheizung oder einer gleichwertigen Einrichtung, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, einschließlich einer Warnanzeige bei Ausfall der Pitotrohrbeheizung. Diese Warnanzeige ist nicht gefordert für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastplatzanzahl von neun oder weniger oder mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger und sofern das derzeitige Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 1. April 1998 ausgestellt worden ist;
- e) ein Variometer,
- f) ein Wendezweiger mit Scheinlot,
- g) ein Fluglageanzeiger,
- h) ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel,
- i) ein Außenluftthermometer mit Anzeige im Cockpit in Grad Celsius und
- j) zwei unabhängige Systeme für statischen Druck. Für propellergetriebene Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger ist eine Anlage für statischen Druck mit einer alternativen Entnahmestelle für statischen Druck zulässig.
- k) Sind zwei Piloten vorgeschrieben, müssen für den Kopiloten folgende separate Instrumente vorhanden sein:

1. ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala, in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann; dieser Feinhöhenmesser kann einer der beiden in Absatz c) geforderten Höhenmesser sein;
2. eine Fahrtmesseranlage mit Pitotrohrbeheizung oder einer gleichwertigen Einrichtung, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, einschließlich einer Warnanzeige bei Ausfall der Pitotrohrbeheizung. Diese Warnanzeige ist nicht gefordert für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastplatzanzahl von neun oder weniger oder mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger und sofern das derzeitige Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 1. April 1998 ausgestellt worden ist;
3. ein Variometer,
4. ein Wendezweiger mit Scheinlot,
5. ein Fluglageanzeiger und
6. ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel.
- l) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastplatzanzahl von mehr als neun müssen außerdem mit einem unabhängigen Reserveinstrument zur Fluglageanzeige ausgerüstet sein, das von jedem Pilotensitz aus benutzt werden kann und das:
1. während des normalen Betriebes ständig mit Energie versorgt wird und nach vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung aus einer Energiequelle, die unabhängig von der normalen Stromversorgung ist, gespeist wird,
2. nach vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung mindestens 30 Minuten lang zuverlässig arbeitet, unter Berücksichtigung anderer Verbraucher, die aus der Notstromquelle versorgt werden, und der Betriebsverfahren,
3. unabhängig von allen anderen Fluglageanzeigergeräten arbeitet,
4. bei vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung automatisch in Betrieb ist und
5. in allen Betriebsphasen ausreichend beleuchtet ist,
- ausgenommen hiervon sind Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger, die am 1. April 1995 bereits in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und die mit einem Reserveinstrument zur Fluglageanzeige auf der linken Instrumententafel ausgestattet sind.
- m) Es muß für die Flugbesatzung klar ersichtlich sein, wenn das in Absatz l) geforderte Reserveinstrument zur Fluglageanzeige mit Notstromversorgung arbeitet. Ist für das Instrument eine eigene Stromquelle vorhanden, muß entweder auf dem Instrument selbst oder auf der Instrumententafel angezeigt werden, wenn diese Versorgung in Betrieb ist. Diese Forderung muß spätestens bis zum 1. April 2000 erfüllt sein.
- n) Ein Kartenhalter, der so angebracht ist, daß eine gute Lesbarkeit der Karten gewährleistet ist, und der für Nachtflugbetrieb beleuchtet werden kann.

- o) Ist ein Reserveinstrument zur Fluglageanzeige eingebaut und über einen Längs- und Querneigungswinkelbereich von 360° verwendbar, können die Wendezeiger mit Scheinlot durch Scheinlotanzeiger ersetzt werden. Verwendbar bedeutet, daß das Instrument über einen Längs- und Querneigungswinkelbereich von 360° arbeitet und nicht kippt.
- p) Wenn gefordert wird, daß Instrumente doppelt vorhanden sind, schließt diese Forderung für jeden Piloten eigene Anzeigen und gegebenenfalls eigene Wahlschalter oder andere zugehörige Ausrüstungen ein.
- q) Alle Flugzeuge müssen mit Einrichtungen versehen sein, die anzeigen, wenn die vorgeschriebenen Fluginstrumente nicht ordnungsgemäß mit Energie versorgt werden, und
- r) alle Flugzeuge, deren Kompressibilitätsgrenzwerte auf den vorgeschriebenen Fahrtmessern nicht angezeigt werden, müssen mit einer Machzahlanzeige an jedem Pilotensitz ausgerüstet sein.

OPS 1.655

#### **Zusätzliche Ausrüstung für Betrieb mit nur einem Piloten nach IFR oder bei Nacht**

Der Luftfahrtunternehmer darf Flüge nach IFR mit nur einem Piloten nur dann durchführen, wenn das Flugzeug über einen Autopiloten mit mindestens Höhen- und Steuerkurshaltung verfügt.

OPS 1.660

#### **Höhenvorwarnsystem**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Propellerturbinenflugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun oder ein Strahlflugzeug nur betreiben, wenn dieses über ein Höhenvorwarnsystem verfügt, das in der Lage ist:

1. die Flugbesatzung darauf aufmerksam zu machen, daß sich das Flugzeug im Steig- oder im Sinkflug der vorgewählten Höhe nähert, und
2. die Flugbesatzung mindestens durch ein akustisches Signal darauf aufmerksam zu machen, daß eine vorgewählte Höhe über- oder unterschritten wird.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Absatzes sind Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun, deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg nicht überschreitet und die erstmals vor dem 1. April 1972 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben und bereits am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren.

OPS 1.665

#### **Bodenannäherungswarnanlage**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb:
1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 oder

2. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 9 nach dem 1. Januar 1999

nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Bodenannäherungswarnanlage ausgerüstet ist.

- b) Die in Absatz a) geforderte Bodenannäherungswarnanlage muß die Flugbesatzung rechtzeitig durch spezifische akustische Signale, die durch optische Signale ergänzt sein können, bezüglich Sinkgeschwindigkeit, Annäherung an den Boden, Höhenverlust nach dem Start oder beim Durchstarten, einer fehlerhaften Landekonfiguration und Unterschreitung des Gleitweges automatisch warnen.

OPS 1.668

#### **Bordseitige Kollisionswarnanlage**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb:

1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 nach dem 1. Januar 2000 oder
2. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, aber nicht mehr als 15 000 kg, oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19, aber nicht mehr als 30, nach dem 1. Januar 2005,

nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer bordseitigen Kollisionswarnanlage, die hinsichtlich der Mindestleistungsanforderungen mindestens denen des ACAS II entspricht, ausgerüstet ist.

OPS 1.670

#### **Bordwetterradar**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf:
1. ein Flugzeug mit Druckkabine oder
  2. ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder
  3. ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nach dem 1. April 1999

bei Nacht und unter Instrumentenflugwetterbedingungen nur dann in Bereichen betreiben, in denen Gewitter oder andere durch Bordwetterradar erfaßbare, potentiell gefährliche Wetterbedingungen entlang der Flugstrecke zu erwarten sind, wenn das Flugzeug mit einem Bordwetterradar ausgerüstet ist.

- b) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde darf bei Flugzeugen mit Propellerantrieb und Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 5 700 kg und einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von nicht mehr als neun das Bordwetterradar durch eine andere Ausrüstung ersetzt werden, die in der Lage ist, Gewitter und andere durch Bordwetterradar erfaßbare, potentiell gefährliche Wetterbedingungen zu erkennen.

## OPS 1.675

**Ausrüstung für Betrieb unter Vereisungsbedingungen**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug unter erwarteten oder tatsächlichen Vereisungsbedingungen nur betreiben, wenn es für den Betrieb unter Vereisungsbedingungen zugelassen und ausgerüstet ist.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug bei Nacht unter erwarteten oder tatsächlichen Vereisungsbedingungen nur betreiben, wenn es mit einer Beleuchtung oder einer anderen Einrichtung versehen ist, um die Bildung von Eis visuell zu erkennen oder anderweitig festzustellen. Die Verwendung einer Beleuchtung darf keine Blendung oder Reflexion verursachen, die die Flugbesatzung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert.

## OPS 1.680

**Meßgerät für kosmische Strahlung**

Der Luftfahrtunternehmer muß sicherstellen, daß Flugzeuge, die in Höhen oberhalb 15 000 m (49 000 ft) betrieben werden, mit einem Gerät zum ständigen Messen und Anzeigen der Dosisleistung der gesamten ionisierenden Strahlung und Neutronenstrahlung galaktischen und solaren Ursprungs und der kumulativen Dosis für jeden Flug ausgerüstet sind.

## OPS 1.685

**Gegensprechanlage für die Flugbesatzung**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, für das mehr als ein Flugbesatzungsmitglied vorgeschrieben ist, nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Gegensprechanlage für die Flugbesatzung mit Kopfhörern und Mikrofonen, jedoch keine Handmikrophone, zur Benutzung durch alle Flugbesatzungsmitglieder ausgerüstet ist. Für Flugzeuge, die am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und erstmals vor dem 1. April 1975 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben, ist eine solche Gegensprechanlage für die Flugbesatzung erst ab dem 1. April 2002 erforderlich.

## OPS 1.690

**Gegensprechanlage für die Besatzung**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse über 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es mit einer Gegensprechanlage für die Besatzung ausgerüstet ist. Ausgenommen hiervon sind Flugzeuge, die erstmals vor dem 1. April 1965 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben und bereits am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren.
- b) Die in Absatz a) vorgeschriebene Gegensprechanlage für Besatzungsmitglieder muß:
1. unabhängig von der Kabinen-Lautsprecheranlage arbeiten, ausgenommen Handapparate, Kopfhörer, Mikrophone, Wahlschalter und Rufeinrichtungen,
  2. eine Gegensprechverbindung zwischen dem Cockpit und:

i) jedem Fluggastraum,

ii) jeder Küche, die nicht auf einem Fluggastdeck untergebracht ist, und

iii) jedem Besatzungsraum, der sich nicht auf dem Fluggastdeck befindet und der von einem Fluggastraum aus nicht leicht zugänglich ist, ermöglichen;

3. von jedem Platz der vorgeschriebenen Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit aus leicht erreichbar und benutzbar sein,
4. an den vorgeschriebenen Flugbegleiterplätzen in der Nähe eines jeden einzelnen Notausganges oder Notausgangspaares in Fußbodenhöhe leicht erreichbar und benutzbar sein,
5. über eine Rufeinrichtung mit akustischen oder optischen Signalen zum gegenseitigen Rufen der Flugbesatzungsmitglieder und der Flugbegleiter verfügen,
6. über eine Möglichkeit verfügen, mit der der Empfänger eines Rufes feststellen kann, ob es sich um einen normalen oder einen Notruf handelt, und
7. für die Verwendung am Boden eine Zweiweg-Verbindung zwischen dem Bodenpersonal und mindestens zwei Flugbesatzungsmitgliedern ermöglichen.

## OPS 1.695

**Kabinen-Lautsprecheranlage**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es über eine eingebaute Kabinen-Lautsprecheranlage verfügt.
- b) Die in Absatz a) vorgeschriebene Kabinen-Lautsprecheranlage muß:
1. unabhängig von den Gegensprechanlagen arbeiten, ausgenommen Handapparate, Kopfhörer, Mikrophone, Wahlschalter und Rufeinrichtungen,
  2. von jedem Platz der vorgeschriebenen Flugbesatzung aus zur sofortigen Benutzung leicht erreichbar sein,
  3. für jeden vorgeschriebenen Notausgang in Fußbodenhöhe, neben dem sich ein Flugbegleitersitz befindet, über ein Mikrofon verfügen, das für den auf dem Sitz befindlichen Flugbegleiter leicht erreichbar ist. Ein Mikrofon für mehr als einen Ausgang ist zulässig, wenn die Ausgänge so nahe beieinanderliegen, daß eine Kommunikation zwischen den auf ihren Sitzen befindlichen Flugbegleitern ohne Hilfsmittel möglich ist;
  4. an allen Arbeitsplätzen in der Kabine, von denen aus die Anlage zur Benutzung zugänglich ist, innerhalb von zehn Sekunden von einem Flugbegleiter betätigt werden können, und außerdem
  5. so beschaffen sein, daß die Durchsagen an allen Fluggastsitzen, in den Toiletten und an allen Flugbegleitersitzen und -arbeitsplätzen zu hören und zu verstehen sind.

## OPS 1.700

**Tonaufzeichnungsgeräte für das Cockpit — 1**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf
1. ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb und einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun oder



2. ein Flugzeug mit einer Startmasse von mehr als 5 700 kg,

das erstmals am oder nach dem 1. April 1998 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn es mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnet:

- i) den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
  - ii) die Hintergrundgeräusche im Cockpit sowie ohne Unterbrechung alle Signale von jedem benutzten, am Kopfhörer angebaute Mikrophon oder Maskenmikrophon,
  - iii) die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,
  - iv) Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
  - v) Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprecheranlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß mindestens die Informationen, die während der letzten zwei Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können. Dieser Zeitraum darf für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger auf 30 Minuten verkürzt werden.
- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zu dem Zeitpunkt bei der Beendigung des Fluges fort dauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann. Außerdem muß die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit, abhängig von der Verfügbarkeit der Stromversorgung, so früh wie möglich während der Cockpitkontrollen vor dem Anlassen der Triebwerke zu Beginn des Fluges einsetzen und bis zu den Cockpitkontrollen unmittelbar nach dem Abschalten der Triebwerke zu Ende des Fluges fort dauern.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- e) Für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen darf in Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit mit dem Flugdatenschreiber kombiniert werden.
- f) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:

1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;
2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;

3. seit der Feststellung, daß die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und

4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit, es sei denn, er ist mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert.

OPS 1.705

### Tonaufzeichnungsgeräte für das Cockpit — 2

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf nach dem 1. April 2000 ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb, das in der Zeit ab dem 1. Januar 1990 bis einschließlich 31. März 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat und eine höchstzulässige Startmasse von 5 700 kg oder weniger und eine höchste genehmigte Fluggastanzahl von mehr als neun hat, nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die folgendes aufzeichnet:
1. den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
  2. die Hintergrundgeräusche im Cockpit sowie, soweit möglich, ohne Unterbrechung alle Signale von jedem benutzten, am Kopfhörer angebaute Mikrophon oder Maskenmikrophon,
  3. die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,
  4. Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
  5. Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprecheranlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß mindestens die Informationen, die während der letzten 30 Betriebsminuten der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Fluges fort dauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann. Außerdem muß die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit, abhängig von der Verfügbarkeit der Stromversorgung, so früh wie möglich während der Cockpitkontrollen vor dem Flug einsetzen und bis zu den Cockpitkontrollen unmittelbar nach dem Abschalten der Triebwerke zu Ende des Fluges andauern.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- e) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;

2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
3. seit der Feststellung, daß die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit, es sei denn, er ist mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert.

## OPS 1.710

**Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit — 3**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, das vor dem 1. April 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn es mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die folgendes aufzeichnet:
  1. den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
  2. die Hintergrundgeräusche im Cockpit,
  3. die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,
  4. Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
  5. Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprecheranlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß mindestens die Informationen, die während der letzten 30 Betriebsminuten der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Fluges fort dauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muß eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- e) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:
  1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;
  2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
  3. seit der Feststellung, daß die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
  4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit.

## OPS 1.715

**Flugdatenschreiber — 1**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf
  1. ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb und einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun oder
  2. ein Flugzeug mit einer Startmasse von mehr als 5 700 kg,
 das am oder nach dem 1. April 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn dieses Flugzeug mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten ein digitales Verfahren benutzt und ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten von dem Speichermedium zur Verfügung steht.
- b) Der Flugdatenschreiber muß mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können. Dieser Zeitraum darf für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger auf zehn Stunden verkürzt werden.
- c) Der Flugdatenschreiber muß, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
  1. die Parameter, die für die Ermittlung der Flughöhe, der Flugeschwindigkeit, des Steuerkurses, der Beschleunigung, der Längs- und Querneigung, der Tastung jeder Sprechfunksendung, des Schubes oder der Leistung eines jeden Triebwerkes, der Stellung der auftriebserhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, der Lufttemperatur, der Benutzung der automatischen Flugsteuerungssysteme sowie des Anstellwinkels notwendig sind,
  2. für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 27 000 kg die weiteren Parameter, die für die Ermittlung der Stellung der primären Steuerorgane und der Längsstrimmung, der der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primärnavigationsdaten, der Warnsignale im Cockpit und der Fahrwerksposition notwendig sind; und
  3. für die unter Absatz a) genannten Flugzeuge mit neuartigen oder einzigartigen Entwurfsmerkmalen oder Betriebseigenschaften alle damit in Verbindung stehenden Parameter des Flugzeugs.
- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.
- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muß automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muß automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muß eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- g) Für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen darf in Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger der Flugdatenschreiber mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert werden.

h) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:

1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
3. seit der Feststellung, daß der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

## OPS 1.720

**Flugdatenschreiber — 2**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, das in dem Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis einschließlich 31. März 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat und eine höchstzulässige Startmasse über 5 700 kg hat, nur betreiben, wenn es mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten ein digitales Verfahren benutzt, und ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten von dem Speichermedium zur Verfügung steht.
- b) Der Flugdatenschreiber muß mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Der Flugdatenschreiber muß, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
  1. die Parameter, die für die Ermittlung der Flughöhe, der Flugeschwindigkeit, des Steuerkurses, der Beschleunigung, der Längs- und Querneigung, der Tastung einer jeden Sprechfunktionsung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren, des Schubes oder der Leistung jedes Triebwerkes, der Stellung der auftriebs erhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, der Lufttemperatur, der Benutzung der automatischen Flugsteuerungssysteme sowie des Anstellwinkels notwendig sind, und
  2. für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 27 000 kg die weiteren Parameter, die für die Ermittlung der Stellung der primären Steuerorgane und der Längstrimmung, der der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primärnavigationsdaten, der Warnsignale im Cockpit und der Fahrwerksposition notwendig sind.
- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.
- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muß automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muß automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muß eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.

g) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:

1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
3. seit der Feststellung, daß der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

## OPS 1.725

**Flugdatenschreiber — 3**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb, für das OPS 1.715 oder OPS 1.720 nicht anwendbar ist und das eine höchstzulässige Startmasse über 5 700 kg hat, nur betreiben, wenn dieses mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der mittels eines digitalen Verfahrens Daten aufzeichnet und speichert, und wenn ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten auf dem Speichermedium zur Verfügung steht; für Flugzeuge, die am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und die vor dem 1. April 1975 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben, ist bis zum 1. April 2000 der Gebrauch von nicht-digitalen Flugdatenschreibern weiterhin zulässig.
- b) Der Flugdatenschreiber muß mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Der Flugdatenschreiber muß, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
  1. Für Flugzeuge, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben:
    - i) die Parameter, die für die Ermittlung der Druckhöhe, der Flugeschwindigkeit, des Steuerkurses und der Vertikalbeschleunigung notwendig sind, und
    - ii) für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse über 27 000 kg, deren Muster nach dem 30. September 1969 erstmals zugelassen wurde, die zusätzlichen Parameter, die für die Ermittlung der folgenden Daten notwendig sind:
      - A) die Tastung jeder Sprechfunktionsung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren,
      - B) die Fluglage des Flugzeugs zum Erreichen seiner Flugbahn und
      - C) die wesentlichen Kräfte, die auf das Flugzeug einwirken und zu der erreichten Flugbahn führen sowie der Ursprung dieser Kräfte.

2. Für Flugzeuge, die am oder nach dem 1. Januar 1987, jedoch vor dem 1. Januar 1989 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben:
- i) die Parameter, die für die Ermittlung der Druckhöhe, der Flugeschwindigkeit, des Steuerkurses und der Vertikalbeschleunigung notwendig sind, und
  - ii) für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse über 27 000 kg, deren Muster nach dem 30. September 1969 erstmals zugelassen wurde, die zusätzlichen Parameter, die für die Ermittlung der folgenden Daten notwendig sind:
    - A) die Tastung jeder Sprechfunksendung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren, und
    - B) die Längs- und Querneigung, den Schub oder die Leistung jedes Triebwerks, die Stellung der auftriebserhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, die Lufttemperatur, die Benutzung der automatischen Flugsteuersysteme, die Stellung der primären Steuerorgane und der Längstrimmung, die der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primär Navigationsdaten, die Warnsignale im Cockpit und die Fahrwerksposition.
- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.
- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muß automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muß automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muß eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- g) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
  2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
  3. seit der Feststellung, daß der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
  4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

## OPS 1.730

**Sitze, Anschnallgurte und Rückhaltesysteme für Kinder**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn dieses ausgerüstet ist:
1. einem Sitz oder einer Liege für jede Person, die zwei Jahre oder älter ist,

2. einem Anschnallgurt (Beckengurt mit oder ohne Diagonalschultergurt oder Beckengurt mit Schultergurten) für jeden Fluggastsitz für einen Fluggast, der zwei Jahre oder älter ist,
3. einem zusätzlichen Schlaufengurt oder einem anderen Rückhaltesystem für jedes Kleinkind,
4. vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes b) einem Anschnallgurt mit Schultergurten für jeden Flugbesatzungssitz und für jeden Sitz neben einem Pilotensitz. Diese Anschnallgurte müssen über eine Einrichtung verfügen, die den Körper der Person im Fall einer plötzlichen Verzögerung zurückhält;
5. vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes b), einem Anschnallgurt mit Schultergurten für jeden Flugbegleiter- und Beobachtersitz. Dies gilt nicht bei der Benutzung von Fluggastsitzen durch Flugbegleiter, die zusätzlich zu der geforderten Mindestanzahl von Flugbegleitern an Bord sind; und

Flugbegleitersitzen in der Nähe von vorgeschriebenen Notausgängen in Fußbodenhöhe, es sei denn, eine andere Anordnung von Flugbegleitersitzen ist für den Fall der Notevakuierung von Fluggästen zweckmäßiger. Die Flugbegleitersitze müssen nach vorn oder nach hinten gerichtet sein, wobei die Abweichung der Sitzrichtung von der Flugzeuglängsachse nicht mehr als 15° betragen darf.

- b) Alle Anschnallgurte mit Schultergurten müssen ein zentrales Gurtschloß haben.
- c) Anstelle eines Anschnallgurtes mit Schultergurten kann für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 5 700 kg ein Anschnallgurt mit diagonalem Schultergurt oder für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 2 730 kg ein Beckengurt zugelassen werden, wenn die Anbringung von Schultergurten nicht durchführbar ist.

## OPS 1.731

**Anschnall- und ‚Nicht-Rauchen‘-Zeichen**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn alle Fluggastsitze vom Cockpit aus eingesehen werden können, es sei denn, das Flugzeug verfügt über eine Einrichtung, mit der allen Fluggästen und Flugbegleitern angezeigt wird, wann die Anschnallgurte anzulegen sind und wann das Rauchen nicht gestattet ist.

## OPS 1.735

**Innentüren und Vorhänge**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es über die folgende Ausrüstung verfügt:

- a) für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 eine Tür zwischen dem Fluggastraum und dem Cockpit mit der Aufschrift ‚nur für Besatzungsmitglieder/Crew only‘ und einer Verriegelung, um Fluggäste daran zu hindern, die Tür ohne Einwilligung eines Flugbesatzungsmitglieds zu öffnen,
- b) eine Einrichtung zum Öffnen jeder Tür, die einen Fluggastraum von einem anderen Raum, der über einen Notausgang verfügt, trennt. Die Einrichtung zum Öffnen muß leicht zugänglich sein;

- c) eine Einrichtung, die eine Tür oder einen Vorhang in geöffneter Position sichert, wenn es erforderlich ist, durch diese Tür oder diesen Vorhang zu gehen, um von einem Fluggastsitz aus zu einem vorgeschriebenen Notausgang zu gelangen,
- d) eine Beschriftung auf jeder Innentür oder neben einem Vorhang, die bzw. der ein Durchgang zu einem Fluggastnotausgang ist, die besagt, daß die Tür bzw. der Vorhang während Start und Landung in der geöffneten Position gesichert sein muß, und
- e) für Besatzungsmitglieder Hilfsmittel zum Entriegeln jeder Tür, die normalerweise für Fluggäste zugänglich ist und von diesen verriegelt werden kann.

## OPS 1.745

**Bordapotheke**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es mit leicht zugänglichen Bordapotheken entsprechend der folgenden Tabelle ausgestattet ist:

Anzahl der eingebauten Fluggastsitze	Anzahl geforderte Bordapotheken
0 bis 99	1
100 bis 199	2
200 bis 299	3
300 und mehr	4

- b) Der Luftfahrtunternehmer muß dafür sorgen, daß die Bordapotheken:
1. in regelmäßigen Abständen überprüft wird mit dem Ziel, den Inhalt in einem für die beabsichtigte Verwendung geeigneten Zustand zu erhalten, und
  2. in Übereinstimmung mit den Aufschriften oder entsprechend den Erfordernissen regelmäßig nachgefüllt wird.

## OPS 1.755

**Medizinische Notfallausrüstung**

- a) Liegt ein Punkt der geplanten Flugstrecke mehr als 60 Minuten Flugzeit, bei normaler Reisefluggeschwindigkeit, von einem Flugplatz entfernt, an dem qualifizierte medizinische Hilfe erwartet werden kann, darf der Luftfahrtunternehmer ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 nur betreiben, wenn es mit einer medizinischen Notfallausrüstung ausgestattet ist.
- b) Der Kommandant muß sicherstellen, daß Arzneimittel nur von Ärzten, Krankenschwestern oder ähnlich qualifiziertem Personal verabreicht werden.
- c) *Anforderungen an Medizinische Notfallausrüstungen*
1. Die medizinische Notfallausrüstung muß staubdicht, feuchtigkeitsfest und vor unbefugtem Zugriff geschützt sein und, wenn möglich, im Cockpit befördert werden und

2. Der Luftfahrtunternehmer hat dafür zu sorgen, daß die medizinische Notfallausrüstung:

- i) in regelmäßigen Abständen überprüft wird mit dem Ziel, den Inhalt in einem für die beabsichtigte Verwendung geeigneten Zustand zu erhalten, und
- ii) in Übereinstimmung mit den Aufschriften oder entsprechend den Erfordernissen regelmäßig nachgefüllt wird.

## OPS 1.760

**Sauerstoff für Erste Hilfe**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine, für das ein Flugbegleiter vorgeschrieben ist, in Höhen oberhalb 25 000 ft nur betreiben, wenn es mit einem Vorrat an unverdünntem Sauerstoff für Fluggäste, die nach einem Kabinendruckverlust aus physiologischen Gründen gegebenenfalls Sauerstoff benötigen, ausgestattet ist. Die Sauerstoffmenge muß auf der Grundlage einer durchschnittlichen Durchflußrate von mindestens drei Litern STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute und Person bemessen werden und muß nach dem Kabinendruckverlust für die verbleibende Dauer des Fluges in Kabinendruckhöhen von mehr als 8 000 ft für mindestens 2 % der beförderten Fluggäste ausreichen, jedoch wenigstens für eine Person. Es muß eine ausreichende Anzahl von Auslässen vorhanden sein, mindestens jedoch zwei. Die Versorgung muß den Flugbegleitern zugänglich sein.
- b) Die für den Flug erforderliche Sauerstoffmenge für Erste Hilfe muß auf der Grundlage der Kabinendruckhöhen und Flugdauer, unter Berücksichtigung der für jede Betriebsart und jede Strecke festgelegten Betriebsverfahren, ermittelt werden.
- c) Die mitgeführte Sauerstoffausrüstung muß eine Durchflußrate von vier Litern STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute für jeden Benutzer sicherstellen können. Es muß eine Einrichtung vorhanden sein, um die Durchflußrate in jeder Höhe auf mindestens zwei Liter STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute zu verringern.

## OPS 1.770

**Zusatzsauerstoff — Flugzeuge mit Druckkabine**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.770)

a) *Allgemeines*

1. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft nur betreiben, wenn eine Zusatzsauerstoff-Ausrüstung vorhanden ist, die die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Sauerstoffvorräte speichern und verteilen kann.
2. Die Menge des geforderten zusätzlichen Sauerstoffs muß auf der Grundlage der Kabinendruckhöhen und der Flugdauer und unter der Annahme ermittelt werden, daß ein Kabinendruckverlust in der Höhe oder an der Stelle der Flugstrecke, die in bezug auf den Sauerstoffbedarf am kritischsten ist, auftritt, und daß das Flugzeug nach dem Druckverlust in Übereinstimmung mit dem im Flughandbuch festgelegten Notverfahren auf eine für die Flugstrecke sichere Höhe absteigt, die eine sichere Fortführung des Fluges und Landung ermöglicht.

3. Nach einem Kabinendruckverlust muß davon ausgegangen werden, daß die Kabinendruckhöhe der Druckhöhe entspricht, es sei denn, es wird der Luftfahrtbehörde nachgewiesen, daß bei keinem wahrscheinlichen Kabinenschaden oder Ausfall der Kabinendruckanlage ein Kabinendruck auftritt, der der Druckhöhe entspricht. Unter diesen Umständen darf diese nachgewiesene höchste Kabinendruckhöhe als Grundlage für die Ermittlung der Sauerstoffmenge verwendet werden.
- b) *Anforderungen bezüglich Sauerstoffausrüstung und Sauerstoffversorgung*
1. *Flugbesatzungsmitglieder*
- i) Jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied muß entsprechend den Bestimmungen in Anhang 1 mit Zusatzsauerstoff versorgt werden. Alle im Cockpit sitzenden Personen, die aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie diensttuende Flugbesatzungsmitglieder zu behandeln. Im Cockpit sitzende Personen, die nicht aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.
- ii) Flugbesatzungsmitglieder, die nicht unter die Bestimmungen des Absatzes b) 1 i) fallen, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.
- iii) Sauerstoffmasken müssen so untergebracht sein, daß sie sich in unmittelbarer Reichweite der Flugbesatzungsmitglieder befinden, wenn diese an ihrem vorgesehenen Platz ihren Dienst versehen.
- iv) Die Sauerstoffmasken zur Benutzung durch Flugbesatzungsmitglieder in Flugzeugen mit Druckkabine, die in Höhen oberhalb 25 000 ft fliegen, müssen von einer schnell aufsetzbaren Bauart (quick donning mask) sein.
2. *Flugbegleiter, zusätzliche Besatzungsmitglieder und Fluggäste*
- i) Flugbegleiter und Fluggäste müssen entsprechend Anhang 1 mit zusätzlichem Sauerstoff versorgt werden, es sei denn, es gilt Ziffer v). Flugbegleiter, die zusätzlich zu der vorgeschriebenen Mindestanzahl Flugbegleiter an Bord sind, und zusätzliche Besatzungsmitglieder sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.
- ii) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb von 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, müssen genügend zusätzliche Entnahmestellen und Masken und/oder genügend tragbare Sauerstoffgeräte mit Masken für den Gebrauch durch alle vorgeschriebenen Flugbegleiter vorhanden sein. Die zusätzlichen Entnahmestellen und/oder tragbaren Sauerstoffgeräte sind gleichmäßig in der Kabine zu verteilen, damit jedem vorgeschriebenen Flugbegleiter unabhängig von seinem Standort zum Zeitpunkt des Kabinendruckverlustes unverzüglich Sauerstoff zur Verfügung steht.
- iii) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, müssen Sauerstoffmasken vorhanden sein, die an Entnahmestellen angeschlossen sind und für jeden Insassen, unabhängig vom Sitzplatz, unmittelbar verfügbar sind. Die gesamte Anzahl der Masken und Entnahmestellen muß die Anzahl der Sitze um mindestens 10 % übersteigen. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen gleichmäßig in der Fluggastkabine verteilt sein.
- iv) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, oder die nicht innerhalb von vier Minuten auf 13 000 ft sicher sinken können, wenn sie in oder unterhalb von 25 000 ft eingesetzt werden, und die am oder nach dem 9. November 1998 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben, ist eine Sauerstoffanlage vorzusehen, die jedem Insassen, unabhängig von seinem Sitzplatz, automatisch unmittelbar verfügbaren Sauerstoff anbietet. Die gesamte Anzahl der Masken und Entnahmestellen muß die Anzahl der Sitze um mindestens 10 % übersteigen. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen gleichmäßig in der Fluggastkabine verteilt sein.
- v) Die Anforderungen bezüglich des Sauerstoffvorrats gemäß Anhang 1 können bei Flugzeugen, die bis zu einer Flughöhe von höchstens 25 000 ft zugelassen sind, so verringert werden, daß der Sauerstoffvorrat für die gesamte Flugzeit in Kabinendruckhöhen zwischen 10 000 ft und 13 000 ft für alle vorgeschriebenen Flugbegleiter und für mindestens 10 % der Fluggäste ausreicht, sofern das Flugzeug an allen Punkten der zu fliegenden Strecke innerhalb von vier Minuten sicher auf eine Kabinendruckhöhe von 13 000 ft sinken kann.

## OPS 1.775

**Zusatzsauerstoff — Flugzeuge ohne Druckkabine**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.775)

- a) *Allgemeines*
1. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug ohne Druckkabine in Höhen oberhalb 10 000 ft nur betreiben, wenn dieses mit einer Ausrüstung für Zusatzsauerstoff ausgestattet ist, die die vorgeschriebenen Sauerstoffmengen speichern und abgeben kann.
  2. Die Menge an Zusatzsauerstoff zur Erhaltung der Körperfunktionen muß für den Flug unter Berücksichtigung der Flughöhen und Flugdauer ermittelt werden, die vereinbar ist mit den für jede Betriebsart im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsverfahren, mit den zu fliegenden Strecken und mit den im Betriebshandbuch festgelegten Notverfahren.
  3. Flugzeuge, die in Höhen oberhalb 10 000 ft betrieben werden, müssen mit einer Ausrüstung ausgestattet sein, die die vorgeschriebenen Sauerstoffmengen speichern und abgeben kann.
- b) *Anforderungen bezüglich Sauerstoffversorgung*
1. *Flugbesatzungsmitglieder*
- Jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied muß entsprechend den Bestimmungen in Anhang 1 mit Zusatzsauerstoff versorgt werden. Alle im Cockpit sitzenden Personen, die aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie diensttuende Flugbesatzungsmitglieder zu behandeln.

## 2. Flugbegleiter, zusätzliche Besatzungsmitglieder und Fluggäste

Flugbegleiter und Fluggäste müssen entsprechend den Bestimmungen des Anhangs I mit zusätzlichem Sauerstoff versorgt werden. Flugbegleiter, die zusätzlich zu der vorgeschriebenen Mindestanzahl Flugbegleiter an Bord sind, und zusätzliche Besatzungsmitglieder sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.

## OPS 1.780

**Atemschutzgerät für die Besatzung**

a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine und nach dem 1. April 2000 ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es ausgestattet ist:

1. für jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied mit einem Atemschutzgerät, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Sauerstoff liefert. Hierfür kann der nach den Bestimmungen von OPS 1.770 b) 1 oder OPS 1.775 b) 1 vorgeschriebene Zusatzsauerstoff verwendet werden. Zusätzlich muß, wenn sich mehr als ein Flugbesatzungsmitglied, aber kein Flugbegleiter, an Bord befindet, ein tragbares Atemschutzgerät mitgeführt werden, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Atemgas liefert; und
  2. für jeden vorgeschriebenen Flugbegleiter mit einem tragbaren Atemschutzgerät, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Atemgas liefert.
- b) Für die Flugbesatzung vorgesehene Atemschutzgeräte sind in geeigneter Weise im Cockpit unterzubringen, so daß sie für jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied, von seinem zugeteilten Platz aus, leicht zugänglich und unmittelbar verwendbar sind.
- c) Für die Flugbegleiter vorgesehene Atemschutzgeräte müssen in unmittelbarer Nähe jedes einem vorgeschriebenen Flugbegleiter zugeteilten Platzes eingebaut sein.
- d) Zusätzlich muß in unmittelbarer Nähe eines jeden nach den Bestimmungen von OPS 1.790 c) und d) vorgeschriebenen Handfeuerlöschers ein tragbares und leicht zugängliches Atemschutzgerät vorhanden sein. Befindet sich ein Handfeuerlöscher in einem Frachtraum, ist das Atemschutzgerät außerhalb dieses Frachtraumes, jedoch in unmittelbarer Nähe des Frachtraumzuganges anzubringen.
- e) Die Benutzung von Atemschutzgeräten darf die Verwendung der nach den Bestimmungen von OPS 1.685, OPS 1.690, OPS 1.810 und OPS 1.850 vorgeschriebenen Sprecheinrichtungen nicht behindern.

## OPS 1.790

**Handfeuerlöscher**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es mit Handfeuerlöschern zur Benutzung in Besatzungsräumen, Fluggasträumen und gegebenenfalls Frachträumen und Bordküchen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ausgestattet ist:

- a) Art und Menge des Löschmittels müssen für die Brände, die in dem Raum vorkommen können, für den der Feuerlöscher vorgesehen ist,

geeignet sein; in Räumen, in denen sich Personen aufhalten, muß die Gefahr einer Konzentration giftiger Gase auf ein Mindestmaß reduziert sein;

- b) Mindestens ein Handfeuerlöscher mit Halon 1211 (Bromochlorodifluoromethan, CBrClF<sub>2</sub>) oder einem gleichwertigen Löschmittel muß zur Benutzung durch die Flugbesatzung leicht zugänglich im Cockpit untergebracht sein;
- c) Mindestens ein Handfeuerlöscher muß entweder in jeder Bordküche, die sich nicht auf dem Hauptfluggastdeck befindet, vorhanden sein oder ist so anzubringen, daß er in einer solchen Bordküche schnell einsetzbar ist;
- d) Mindestens ein für den Einsatz in jedem Fracht- und Gepäckraum der Klasse A und B und in jedem für die Besatzung während des Fluges zugänglichen Frachtraum der Klasse E schnell erreichbarer Handfeuerlöscher muß zur Verfügung stehen; und
- e) Handfeuerlöscher müssen mindestens in folgender Anzahl leicht zugänglich im Fluggastraum untergebracht sein:

Höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl	Vorgeschriebene Anzahl der Feuerlöscher
7 bis 30	1
31 bis 60	2
61 bis 200	3
201 bis 300	4
301 bis 400	5
401 bis 500	6
501 bis 600	7
601 oder mehr	8

Sind mehrere Feuerlöscher vorgeschrieben, sind diese gleichmäßig im Fluggastraum zu verteilen;

- f) In Flugzeugen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 und nicht mehr als 60 muß mindestens einer der vorgeschriebenen Feuerlöscher im Fluggastraum und in Flugzeugen mit einer höchsten genehmigten Fluggastanzahl von mehr als 60 müssen mindestens zwei der Feuerlöscher im Fluggastraum Halon 1211 (Bromochlorodifluoromethan, CBrClF<sub>2</sub>) oder ein gleichwertiges Löschmittel enthalten.

## OPS 1.795

**Notäxte und Brechstangen**

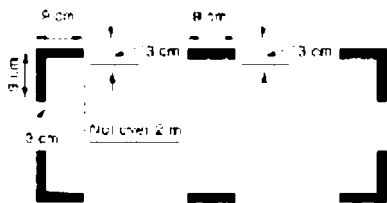
- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nur betreiben, wenn dieses mit mindestens einer im Cockpit untergebrachten Notaxt oder Brechstange ausgerüstet ist. In einem Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 200 muß eine zusätzliche Notaxt oder Brechstange mitgeführt und im Bereich der am weitesten hinten gelegenen Bordküche untergebracht sein.

- b) Die im Fluggastraum untergebrachten Notäxte und Brechstangen dürfen für die Fluggäste nicht sichtbar sein.

OPS 1.800

### Markierung von Durchbruchstellen

Wenn an einem Flugzeug Rumpfbereiche vorhanden sind, die im Notfall für einen Durchbruch der Rettungsmannschaften geeignet sind, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß diese Bereiche, wie unten dargestellt, gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnungen müssen rot oder gelb sein und gegebenenfalls eine weiße Konturenlinie haben, um sich gegen den Hintergrund abzuheben. Wenn die Markierungen der Ecken eines Durchbruchbereiches weiter als 2 Meter auseinander liegen, müssen Zwischenmarkierungen mit den Abmessungen 9 cm × 3 cm eingefügt werden, so daß nicht mehr als 2 Meter zwischen zwei benachbarten Markierungen liegen.



OPS 1.805

### Einrichtungen für die Noträumung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn keine Schwelle der Notausgänge:

- mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn sich das Flugzeug mit ausgefahrenem Fahrwerk auf dem Boden befindet, oder
- bei Flugzeugen, für die die Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. April 2000 beantragt wurde, mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn eines oder mehrere Fahrwerksbeine versagt haben oder nicht ausgefahren werden konnten,

es sei denn, an jedem Ausgang, bei dem die Forderungen von Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind, ist eine Ausrüstung oder Einrichtung vorhanden, mittels derer die Fluggäste und die Besatzung im Notfall den Boden sicher erreichen können.

- b) Eine solche Ausrüstung oder Einrichtung muß an Ausgängen über den Tragflächen nicht vorhanden sein, wenn die vorgesehene Stelle, an der der Fluchtweg auf der Flugzeugstruktur endet, nicht mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn das Flugzeug mit ausgefahrenem Fahrwerk am Boden steht und die Flügelklappen sich in der Start- oder Landeposition befinden. Maßgebend ist jene Position, bei der die Flügelklappen höher über dem Boden liegen.

- c) Für Flugzeuge mit einem vorgeschriebenen separaten Notausgang für die Flugbesatzung

- bei denen der niedrigste Punkt dieses Notausgangs bei ausgefahrenem Fahrwerk mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt oder

- für die die Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. April 2000 beantragt wurde, und bei denen der niedrigste Punkt des Notausstieges mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn eines oder mehrere Fahrwerksbeine versagt haben oder nicht ausgefahren werden konnten,

ist eine Einrichtung vorzusehen, mittels derer alle Flugbesatzungsmitglieder im Notfall sicher den Boden erreichen können.

OPS 1.810

### Megaphone

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 60 und mit mindestens einem Fluggast an Bord nur betreiben, wenn dieses entsprechend der nachfolgenden Tabelle mit tragbaren batteriebetriebenen Megaphonen, die bei einer Noträumung für die Besatzungsmitglieder schnell zugänglich sind, ausgestattet ist:

- Für jedes Fluggastdeck:

Fluggastsitzanzahl	Vorgeschriebene Anzahl der Megaphone
61 bis 99	1
100 oder mehr	2

- In Flugzeugen mit mehr als einem Fluggastdeck ist bei einer gesamten Fluggastsitzanzahl von mehr als 60 mindestens ein Megaphon mitzuführen.

OPS 1.815

### Notbeleuchtung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug zur Beförderung von Fluggästen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nur betreiben, wenn dieses mit einer Notbeleuchtungsanlage ausgestattet ist, die über eine unabhängige Energiequelle verfügt, um die Noträumung des Flugzeugs zu erleichtern. Die Notbeleuchtungsanlage muß folgendes umfassen:

- für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19:
  - Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung,
  - Innenbeleuchtung in Bereichen der in Fußbodenhöhe befindlichen Notausgänge und
  - beleuchtete Kennzeichen und Hinweiszeichen für die Notausgänge,
  - für Flugzeuge, für die die Musterzulassung oder eine gleichwertige Maßnahme vor dem 1. Mai 1972 beantragt wurde, auf Flügen bei Nacht eine Außennotbeleuchtung an allen Notausgängen über den Tragflächen und an Notausgängen, für die Hilfsmittel zum Erreichen des Bodens vorgeschrieben sind,



- v) für Flugzeuge, für die die Musterzulassung oder eine gleichwertige Maßnahme am oder nach dem 1. Mai 1972 beantragt wurde, auf Flügen bei Nacht, eine Außennotbeleuchtung an allen Fluggastnotausgängen,
  - vi) für Flugzeuge, deren Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. Januar 1958 erteilt wurde, ein bodennahes Fluchtwegmarkierungssystem im Fluggastraum,
2. für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 19 oder weniger, die nach JAR-25 oder den geltenden Anforderungen für normale, Nutz-, Kunst- und Zubringerflugzeuge zugelassen sind:
- i) Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung,
  - ii) Innenbeleuchtung in Bereichen der Notausgänge und
  - iii) beleuchtete Kennzeichen und Hinweiszeichen für die Notausgänge,
3. für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 19 oder weniger, die nicht nach JAR-25 oder den geltenden Anforderungen für normale, Nutz-, Kunst- und Zubringerflugzeuge zugelassen sind, Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf nach dem 1. April 1998 ein Flugzeug zur Beförderung von Fluggästen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von neun oder weniger bei Nacht nur betreiben, wenn dieses mit einer Lichtquelle für allgemeine Kabinenbeleuchtung ausgerüstet ist, um die Noträumung des Flugzeugs zu erleichtern. Für die Beleuchtungsanlage können Deckenleuchten oder andere Lichtquellen, die im Flugzeug vorhanden sind und die auch nach dem Abschalten der Flugzeuggatterie betriebstüchtig bleiben, verwendet werden.

## OPS 1.820

**Automatischer Notsender (Automatic Emergency Locator Transmitter/ELT)**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn dieses mit einem automatischen Notsender ausgestattet ist; der Sender muß so im Flugzeug angebracht sein, daß bei einem Unfall die größtmögliche Wahrscheinlichkeit besteht, daß er ein feststellbares Signal sendet und die Möglichkeit, daß er zu anderen Zeiten ein Signal sendet, weitestgehend ausgeschlossen ist.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der Notsender auf den im ICAO-Anhang 10 vorgeschriebenen Notfrequenzen senden kann.

## OPS 1.825

**Schwimmwesten**a) *Landflugzeuge*

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Landflugzeug

- 1. für Flüge über Wasser in einer Entfernung von mehr als 50 NM von der Küste oder

- 2. für Starts und Landungen auf einem Flugplatz, bei dem die Startflug- oder Anflugbahn so über Wasser verläuft, daß bei einer Störung mit einer Notwasserung zu rechnen wäre,

nur betreiben, wenn für jeden Insassen eine Schwimmweste mit einem Licht zur Ortung Überlebender vorhanden ist. Jede Schwimmweste ist so unterzubringen, daß sie vom Sitz oder von der Liege der Person, für die sie vorgesehen ist, leicht zugänglich ist. Schwimmwesten für Kleinkinder können durch andere genehmigte Schwimmhilfen mit einem Licht zur Ortung Überlebender ersetzt werden.

b) *Wasserflugzeuge und Amphibienflugzeuge*

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Wasserflugzeug oder ein Amphibienflugzeug über Wasser nur betreiben, wenn für jeden Insassen eine Schwimmweste mit einem Licht zur Ortung Überlebender vorhanden ist. Jede Schwimmweste ist so unterzubringen, daß sie vom Sitz oder von der Liege der Person, für die sie vorgesehen ist, leicht zugänglich ist. Schwimmwesten für Kleinkinder können durch andere genehmigte Schwimmhilfen mit einem Licht zur Ortung Überlebender ersetzt werden.

## OPS 1.830

**Rettungsflöße und Rettungsnotsender (Survival ELT) für Langstreckenflüge über Wasser**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Flügen über Wasser in einer Entfernung von zur Notlandung geeigneten Flächen an Land nur betreiben, wenn die Entfernung nicht größer ist als:
  - 1. die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 120 Minuten zurückgelegt werden kann, oder 400 NM; maßgeblich ist die kürzere der beiden Strecken. Dies gilt für Flugzeuge, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks/der kritischen Triebwerke an jedem Punkt entlang der Flugstrecke oder der geplanten Ausweichstrecke den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen können, oder
  - 2. bei allen anderen Flugzeugen die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 30 Minuten zurückgelegt werden kann oder 100 NM; maßgeblich ist der kleinere Wert, es sei denn, es wird die in den nachfolgenden Absätzen b) und c) aufgeführte Ausrüstung mitgeführt.
- b) Eine ausreichende Anzahl von Rettungsflößen zur Aufnahme aller Flugzeuginsassen. Werden keine zusätzlichen Rettungsflöße mit ausreichender Kapazität mitgeführt, müssen die Rettungsflöße im Falle des Verlustes eines Rettungsfloßes mit der höchsten Nennkapazität aufgrund ihrer über die Nennkapazität hinausgehenden Schwimmfähigkeit und Sitzplatzkapazität alle Flugzeuginsassen aufnehmen können. Die Rettungsflöße müssen ausgestattet sein mit:

- 1. einem Licht zur Ortung Überlebender und
- 2. einer Lebensrettungsausrüstung einschließlich lebenserhaltender Ausrüstung entsprechend dem durchzuführenden Flug und

- c) mindestens zwei Rettungs-Notsendern für den Betrieb auf den in ICAO Annex 10, Band V, Kapitel 2 vorgeschriebenen Notfrequenzen.

## OPS 1.835

**Überlebensausrüstung**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug über Gebieten, in denen die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes besonders schwierig wäre, nicht betreiben, es sei denn, das Flugzeug ist ausgerüstet mit:

- a) Geräten zum Abgeben von pyrotechnischen Notsignalen nach ICAO-Anhang 2,
- b) mindestens zwei Rettungs-Notsendern für den Betrieb auf den in ICAO Annex 10, Band V, Kapitel 2 vorgeschriebenen Notfrequenzen und
- c) zusätzlicher Überlebensausrüstung für die zu befliegende Strecke unter Berücksichtigung der Anzahl der Flugzeuginsassen.

Die unter c) genannte Ausrüstung muß nicht mitgeführt werden, wenn entweder:

1. das Flugzeug innerhalb einer Entfernung zu einem Gebiet, in dem die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes nicht besonders schwierig ist, fliegt, die entspricht:
  - i) 120 Minuten Flugzeit mit der Reisefluggeschwindigkeit nach Ausfall eines Triebwerks; dies gilt für Flugzeuge, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks/der kritischen Triebwerke an jedem Punkt entlang der Flugstrecke oder der geplanten Ausweichstrecke den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen können, oder
  - ii) für alle anderen Flugzeuge 30 Minuten Flugzeit mit der Reisefluggeschwindigkeit

oder
2. bei Flugzeugen, die nach JAR-25 oder einer gleichwertigen Bauvorschrift zugelassen sind, die Entfernung zu einem für eine Notlandung geeigneten Gebiet nicht größer ist als die Strecke, die in einer Flugzeit von 90 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann.

## OPS 1.840

**Wasserflugzeuge und Amphibienflugzeuge — Sonstige Ausrüstung**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Wasserflugzeug oder ein Amphibienflugzeug nur betreiben, wenn es:

1. entsprechend seiner Größe, seiner Masse und seiner Bedienungseigenschaften mit einem Treibanker und weiterer Ausrüstung, die zum Festmachen, Verankern oder Manövrieren des Luftfahrzeugs auf dem Wasser erforderlich ist, und
2. sofern zutreffend, mit der nach den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vorgeschriebenen Ausrüstung zur Erzeugung von akustischen Signalen ausgestattet ist.

## Anhang 1 zu OPS 1.770

**Sauerstoff — Mindestmengen für Zusatzsauerstoff in Flugzeugen mit Druckkabine während und nach einer Notlandung (Anmerkung 1)**

Tabelle 1

a) Vorrat für	b) Dauer und Druckhöhe
1. Alle im Cockpit sitzenden diensttuenden Personen	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 13 000 ft und die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 13 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband, mindestens jedoch: <ol style="list-style-type: none"> <li>i) für 30 Minuten in Flugzeugen, die für Flughöhen bis zu 25 000 ft zugelassen sind (Anmerkung 2)</li> <li>ii) für 2 Stunden in Flugzeugen, die für Flughöhen über 25 000 ft zugelassen sind (Anmerkung 3)</li> </ol>
2. Alle vorgeschriebenen Flugbegleiter	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 13 000 ft, mindestens jedoch für 30 Minuten (Anmerkung 2), und für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 13 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband
3. 100 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 15 000 ft, mindestens jedoch für 10 Minuten (Anmerkung 4)
4. 30 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 14 000 ft bis zu 15 000 ft
5. 10 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 14 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband

*Anmerkung 1:* Für den vorzusehenden Sauerstoffvorrat sind die Kabinendruckhöhe und das Sinkflugprofil auf der geplanten Flugstrecke zu berücksichtigen.

*Anmerkung 2:* Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug von 10 Minuten aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 10 000 ft und für einen anschließenden 20minütigen Flug in 10 000 ft notwendig ist.

*Anmerkung 3:* Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug von 10 Minuten aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 10 000 ft und für einen anschließenden 110minütigen Flug in 10 000 ft notwendig ist. Der gemäß OPS 1.780 a) 1 vorgeschriebene Sauerstoff darf in die Berechnung des notwendigen Vorrats einbezogen werden.

*Anmerkung 4:* Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 15 000 ft notwendig ist.

*Anmerkung 5:* Im Sinne dieser Tabelle bedeutet der Begriff 'Fluggäste' die tatsächliche Anzahl der beförderten Personen und schließt Kleinkinder mit ein.

## Anhang 1 zu OPS 1.775

**Zusatzsauerstoff in Flugzeugen ohne Druckkabine**

Tabelle 1

a)	b)
Vorrat für	Dauer und Druckhöhe
1. Alle im Cockpit sitzenden diensttuenden Personen	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft
2. Alle vorgeschriebenen Flugbegleiter	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 13 000 ft und für den über 30 Minuten hinausgehenden Zeitraum in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft bis zu 13 000 ft
3. 100 % der Fluggäste (siehe Anmerkung)	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 13 000 ft
4. 10 % der Fluggäste (siehe Anmerkung)	Für die gesamte über 30 Minuten hinausgehende Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft bis zu 13 000 ft

Anmerkung: Im Sinne dieser Tabelle bedeutet der Begriff ‚Fluggäste‘ die tatsächliche Anzahl der beförderten Personen und schließt Kleinkinder mit einem Alter von unter 2 Jahren mit ein.

## ABSCHNITT L

**KOMMUNIKATIONS- UND NAVIGATIONS-AUSRÜSTUNG**

## OPS 1.845

**Allgemeines**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flug nur dann angetreten wird, wenn die in diesem Abschnitt geforderte Kommunikations- und Navigationsausrüstung
- in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, einschließlich der Mindestleistungsanforderungen und der Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften, zugelassen und eingebaut wurde,
  - so eingebaut wurde, daß der Ausfall einer für die Kommunikation und/oder die Navigation notwendigen Ausrüstungseinheit nicht zum Ausfall einer weiteren für die Kommunikation oder die Navigation notwendigen Ausrüstungseinheit führt,
  - sich in betriebsfähigem Zustand für die Betriebsart befindet, vorbehaltlich der Bestimmungen der MEL (siehe OPS 1.030) und
  - so angeordnet ist, daß die Ausrüstung, die während des Fluges von einem Flugbesatzungsmitglied genutzt werden muß, von seinem Platz aus problemlos zu bedienen ist. Sind Ausrüstungsteile durch mehr als ein Flugbesatzungsmitglied zu betätigen, müssen sie so eingebaut sein, daß sie von jedem Platz, von dem aus sie bedient werden müssen, leicht betätigt werden können.
- b) Mindestleistungsanforderungen für Kommunikations- und Navigationsausrüstungen sind die in JAR-TSO aufgeführten Forderungen der

geltenden Joint Technical Standard Orders (JTSO), sofern die Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften nicht andere Leistungsanforderungen vorschreiben. Der Betrieb oder Einbau von Kommunikations- und Navigationsausrüstungen, die bei Inkrafttreten von OPS 1 anderen Bau- und Leistungsanforderungen als denen von JTSO entsprechen, ist auch weiterhin gestattet, sofern dieser Abschnitt nicht zusätzliche Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen. Bereits zugelassene Kommunikations- und Navigationsausrüstungen müssen geänderten JTSO oder anderen geänderten Spezifikationen nur entsprechen, sofern rückwirkende Vorschriften erlassen wurden.

## OPS 1.850

**Funkausrüstung**

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur dann betreiben, wenn es mit der für die Betriebsart erforderlichen Funkausrüstung ausgestattet ist.
- b) Werden in diesem Abschnitt zwei voneinander unabhängige Funkanlagen vorgeschrieben, so sind zwei voneinander unabhängige Antennen zu installieren, sofern nicht robuste, fest installierte Antennen oder andere Antennenbauarten gleicher Zuverlässigkeit verwendet werden, jedoch keine Drahtantennen.
- c) Die unter Absatz a) geforderte Funkausrüstung muß den Sprechfunkverkehr auf der Luftfahrtnotfrequenz 121,5 MHz ermöglichen.

## OPS 1.855

**Aufschaltanlage (Audio Selector Panel)**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur dann nach Instrumentenflugregeln betreiben, wenn es mit einer Aufschaltanlage ausgerüstet ist, die für alle Flugbesatzungsmitglieder zugänglich ist.

## OPS 1.860

**Funkausrüstung für Flüge nach Sichtflugregeln auf Flugstrecken, die mit Hilfe sichtbarer Landmarken geflogen werden**

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Strecken, die mit Hilfe sichtbarer Landmarken nach Sichtflugregeln geflogen werden, nur dann betreiben, wenn es über die notwendige Funkausrüstung (Kommunikationsausrüstung einschließlich Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder)) verfügt, die unter normalen Betriebsbedingungen folgendes ermöglicht:

- Funkverkehr mit den zuständigen Bodenstationen,
- Funkverkehr mit den zuständigen Flugverkehrskontrollstellen von jedem Punkt des kontrollierten Luftraumes aus, der befliegen werden soll,
- Empfang von Informationen des Flugwetterdienstes und
- Beantwortung von SSR-Abfragen, für die jeweilige Flugstrecke.

## OPS 1.865

**Kommunikations- und Navigationsausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln oder nach Sichtflugregeln auf Strecken, die nicht mit Hilfe sichtbarer Landmarken geflogen werden**

a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Strecken, die nicht mit Hilfe sichtbarer Landmarken nach Sichtflugregeln geflogen werden können oder nach Instrumentenflugregeln geflogen werden, nur dann betreiben, wenn es über die von den Flugverkehrskontrollstellen in dem betreffenden Luftraum geforderte Funkausrüstung (Kommunikationsausrüstung einschließlich Sekundärradar-Antwortgerät) und Navigationsausrüstung verfügt.

b) *Funkausrüstung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Funkausrüstung mindestens folgendes umfaßt:

1. zwei voneinander unabhängige Kommunikationsanlagen, die unter normalen Betriebsbedingungen notwendig sind, um mit den zuständigen Bodenstationen von jedem Punkt des Fluges aus, Ausweichstrecken eingeschlossen, Funkverbindung halten zu können; und
2. die für die jeweilige Flugstrecke geforderte Sekundärradar-Ausrüstung.

c) *Navigationsausrüstung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Navigationsausrüstung

1. mindestens folgendes umfaßt:

- i) eine VOR-Empfangsanlage, eine ADF-Anlage, eine DME-Anlage,
- ii) eine ILS- oder MLS-Anlage, sofern diese für Anflug und Landung gefordert werden,
- iii) eine Empfangsanlage für Markierungsfunkfeuer, sofern diese für Anflug und Landung gefordert wird,
- iv) eine Flächennavigationsausrüstung, sofern eine solche für die jeweilige Flugstrecke gefordert wird,
- v) eine zusätzliche DME-Anlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach DME-Signalen geflogen wird,
- vi) eine zusätzliche VOR-Empfangsanlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach VOR-Signalen geflogen wird,

vii) eine zusätzliche ADF-Anlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach NDB-Signalen geflogen wird oder

2. die vorgeschriebene Navigationsleistung (Required Navigation Performance (RNP)) für den Betrieb im betreffenden Luftraum erfüllt.

d) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes a) 5 und/oder a) 6 darf der Luftfahrtunternehmer ein Flugzeug ohne die dort geforderte Navigationsausrüstung betreiben, wenn es über eine gleich-

wertige Ausrüstung verfügt, die für die jeweilige Flugstrecke behördlich genehmigt wurde. Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit dieser Ausrüstung muß die sichere Navigation auf der geplanten Strecke gewährleisten.

## OPS 1.870

**Zusätzliche Navigationsausrüstung für Flüge in bestimmten Lufträumen mit besonderen Leistungsanforderungen für die Navigationsausrüstung (MNPS-Luftraum)**

a) Der Luftfahrtunternehmer darf für Flüge im MNPS-Luftraum nur Flugzeuge mit einer Navigationsausrüstung einsetzen, die den im ICAO-Dokument 7030 für ergänzende regionale Verfahren festgelegten Mindestleistungsanforderungen entspricht.

b) Die in diesem Paragraphen geforderte Navigationsausrüstung muß gut sichtbar sein und vom Sitz eines jeden Piloten bedient werden können.

c) Für unbeschränkte Flüge im MNPS-Luftraum muß ein Flugzeug mit zwei voneinander unabhängigen Langstrecken-Navigationsanlagen ausgerüstet sein.

d) Für Flüge im MNPS-Luftraum auf bestimmten veröffentlichten Flugstrecken muß ein Flugzeug, sofern nicht anders festgelegt, mit einer Langstrecken-Navigationsanlage ausgerüstet sein.

## OPS 1.872

**Ausrüstung für Flüge in bestimmten Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung (RVSM)**

(siehe auch OPS 1.241)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Flugzeuge für Flüge im Luftraum mit verringerter Höhenstaffelung (RVSM-Luftraum) ausgerüstet sind mit:

1. zwei voneinander unabhängigen Höhenmesseranlagen,
2. einer Höhenwarnanlage,
3. einer Anlage zur automatischen Höhenhaltung; und
4. einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) mit automatischer Höhenübermittlung, das mit der für die Höhenhaltung verwendeten Höhenmesseranlage gekoppelt werden kann.

## ABSCHNITT M

## INSTANDHALTUNG

## OPS 1.875

**Allgemeines**

a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es von einem geeigneten, gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetrieb instand gehalten und zum Betrieb freigegeben wurde. Ausgenommen sind Vorflugkontrollen, die nicht von einem gemäß JAR-145 genehmigten Betrieb ausgeführt werden müssen.

- b) Dieser Abschnitt enthält Flugzeug-Instandhaltungsvorschriften, die eingehalten werden müssen, um den Bedingungen für die Betriebsgenehmigung eines Luftfahrtunternehmens gemäß OPS 1.180 zu genügen.

OPS 1.880

### Begriffsbestimmungen

Folgende Definitionen aus JAR-145 sind auf diesen Abschnitt anzuwenden:

- a) Vorflugkontrolle: Die vor einem Flug durchgeführte Inspektion, um sicherzustellen, daß das Luftfahrzeug für den beabsichtigten Flug tauglich ist. Die Störungsbehebung ist nicht Teil der Vorflugkontrolle.
- b) Approved standard: means a manufacturing/design/maintenance/quality standard approved by the Authority.
- c) Von der Luftfahrtbehörde genehmigt: Unmittelbar von der Luftfahrtbehörde selbst oder gemäß einem behördlich genehmigten Verfahren genehmigt.

OPS 1.885

### Beantragung und Genehmigung des Instandhaltungssystems des Luftfahrtunternehmers

- a) Wer die erstmalige Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC — Air Operator Certificate) beantragt, hat für die Genehmigung des Instandhaltungssystems die Unterlagen gemäß OPS 1.185 b) einzureichen.
- b) Wer die erstmalige Erteilung, Änderung oder Verlängerung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC — Air Operator Certificate) beantragt und dabei die Forderungen dieses Abschnitts in Verbindung mit einem entsprechenden gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetriebshandbuch erfüllt, ist berechtigt, die Genehmigung für sein Instandhaltungssystem von der Luftfahrtbehörde zu erhalten.

Anmerkung: Detaillierte Anforderungen sind in OPS 1.180 a) 3 und 1.180 b) und OPS 1.185 enthalten.

OPS 1.890

### Verantwortlichkeit für die Instandhaltung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Lufttüchtigkeit des Flugzeuges und die Betriebstüchtigkeit von Betriebs- und Notausrüstung sicherzustellen, indem er:
1. Vorflugkontrollen ausführt,
  2. jeden den sicheren Betrieb beeinträchtigenden Fehler und jede Beschädigung behebt, um die genehmigte Norm wieder zu erfüllen; hierbei sind die Mindestausrüstungsliste und die Konfigurationsabweichungsliste zu berücksichtigen, sofern diese für das Flugzeugmuster bestehen;
  3. die gesamte Instandhaltung gemäß dem in OPS 1.910 vorgeschriebenen, genehmigten Instandhaltungsprogramm durchführt,

4. die Bewertung der Wirksamkeit des genehmigten Instandhaltungsprogramms vornimmt,

5. jede von der Luftfahrtbehörde herausgegebene betriebliche Anweisung oder Lufttüchtigkeitsanweisung und jede andere von ihr vorgeschriebene Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit durchführt und

6. Änderungen nach einer genehmigten Norm durchführt und für nicht vorgeschriebene Änderungen Entscheidungsgrundsätze für deren Durchführung festlegt.

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Lufttüchtigkeitszeugnis für jedes betriebene Flugzeug seine Gültigkeit behält unter Berücksichtigung:

1. der Forderungen in Absatz a);

2. eines jeden Ablaufdatums im Zeugnis und

3. jeder anderen im Zeugnis enthaltenen Instandhaltungsaufgabe.

- c) Zur Erfüllung der Bestimmungen des Absatzes a) sind Verfahren anzuwenden, die den behördlichen Anforderungen genügen.

OPS 1.895

### Organisation der Instandhaltung

- a) Der Luftfahrtunternehmer muß eine gemäß JAR-145 erteilte Genehmigung haben, die ausreicht, die Forderungen gemäß OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 zu erfüllen, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat sich davon überzeugt, daß die Instandhaltung vertraglich an einen geeigneten, gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Instandhaltungsbetrieb übertragen werden kann.

- b) Der Luftfahrtunternehmer muß eine Person oder eine Gruppe von Personen beschäftigen, die die Luftfahrtbehörde für geeignet erachtet, um sicherzustellen, daß die gesamte Instandhaltung zeitgerecht gemäß einer genehmigten Norm so durchgeführt wird, daß die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für die Instandhaltung gemäß OPS 1.890 eingehalten werden und das in OPS 1.900 geforderte Qualitätssystem wirksam ist. Diese Person oder der Leiter der Gruppe von Personen ist der Fachbereichsleiter nach OPS 1.175 i) 2.

- c) Besitzt der Luftfahrtunternehmer keine ausreichende Genehmigung gemäß JAR-145, müssen Vereinbarungen mit einem entsprechenden Instandhaltungsbetrieb getroffen werden, um die Bestimmungen in OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 zu erfüllen. Ein schriftlicher Instandhaltungsvertrag muß zwischen dem Luftfahrtunternehmer und einem gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetrieb abgeschlossen werden, in dem die Aufgaben gemäß OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 im einzelnen geregelt und die die Qualitätssicherung gemäß OPS 1.900 unterstützenden Maßnahmen festgelegt sind. Dieser Instandhaltungsvertrag, zusammen mit allen Nachträgen, muß den behördlichen Anforderungen genügen. Dieser Instandhaltungsvertrag, zusammen mit allen Nachträgen, muß den behördlichen Anforderungen genügen.

- d) Der Luftfahrtunternehmer hat ausreichende Büroräume an geeigneten Orten für das unter b) genannte Personal bereitzustellen.

## OPS 1.900

**Qualitätssystem**

- a) Für Zwecke der Instandhaltung muß das nach OPS 1.035 vorgeschriebene Qualitätssystem zusätzlich mindestens folgendes umfassen:
1. die Überwachung, daß die Aufgaben gemäß OPS 1.890 in Übereinstimmung mit den anerkannten Verfahren durchgeführt werden,
  2. die Überwachung, daß die gesamte vertraglich vereinbarte Instandhaltung vertragsgemäß durchgeführt wird und
  3. die Überwachung der ständigen Erfüllung der Bestimmungen dieses Abschnitts.
- b) Besitzt der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung gemäß JAR-145, kann das Qualitätssystem mit dem von JAR-145 geforderten kombiniert werden.

## OPS 1.905

**Instandhaltungs-Organisationshandbuch des Luftfahrtunternehmers**

- a) Der Luftfahrtunternehmer muß ein Instandhaltungs-Organisationshandbuch bereitstellen, das die Einzelheiten des Organisationsaufbaus enthält, einschließlich
1. des Fachbereichsleiters, der für das Instandhaltungssystem gemäß OPS 1.175 i) 2 verantwortlich ist, und der Gruppe von Personen gemäß OPS 1.895 b),
  2. der Verfahren, die einzuhalten sind, um der Verantwortlichkeit für die Instandhaltung gemäß OPS 1.890 und den Qualitätsaufgaben entsprechend OPS 1.900 zu genügen. Hat der Luftfahrtunternehmer selbst eine ausreichende Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb gemäß JAR-145, können solche Einzelheiten im Instandhaltungsbetriebshandbuch gemäß JAR-145 enthalten sein.
- b) Das Instandhaltungs-Organisationshandbuch und jede folgende Ergänzung hierzu bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.

## OPS 1.910

**Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmers**

- a) Der Luftfahrtunternehmer muß sicherstellen, daß das Flugzeug gemäß seinem Flugzeug-Instandhaltungsprogramm instand gehalten wird. Das Programm muß Einzelheiten einschließlich der Intervalle für die gesamte durchzuführende Instandhaltung enthalten. Das Programm muß ein Zuverlässigkeitsprogramm umfassen, sofern die Luftfahrtbehörde ein solches Zuverlässigkeitsprogramm für erforderlich hält.
- b) Das Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmers und jede folgende Ergänzung hierzu bedürfen der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

## OPS 1.915

**Technisches Bordbuch des Luftfahrtunternehmers für das Flugzeug**

- a) Der Luftfahrtunternehmer muß ein System der technischen Aufzeichnung (Technisches Bordbuch) benutzen, das für jedes Flugzeug die folgenden Informationen umfaßt:
1. Angaben über jeden Flug, die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit notwendig sind,
  2. die gültige Freigabebescheinigung für das Flugzeug,
  3. die gültige Erklärung über den Status der Instandhaltung des Flugzeuges, die angibt, welche geplante oder außerplanmäßige Instandhaltung als nächste durchzuführen ist, es sei denn, die Luftfahrtbehörde stimmt zu, daß diese Erklärung anderswo aufbewahrt wird,
  4. alle Mängel, deren Behebung zurückgestellt ist, sofern sie den Betrieb des Flugzeuges beeinträchtigen, und
  5. alle erforderlichen Angaben über Vereinbarungen für die Unterstützung der Instandhaltung.
- b) Das Technische Bordbuch des Flugzeuges und die Ergänzungen hierzu bedürfen der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

## OPS 1.920

**Instandhaltungsaufzeichnungen**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Technische Bordbuch des Flugzeuges für 24 Monate nach der letzten Eintragung aufbewahrt wird.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein System eingerichtet wird, um die im folgenden angegebenen Aufzeichnungen in einer von der Luftfahrtbehörde für geeignet erachteten Form für die vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren:
1. sämtliche detaillierten Instandhaltungsaufzeichnungen für das Flugzeug und für alle Flugzeugteile: 24 Monate, nachdem das Flugzeug oder das Bauteil zum Betrieb freigegeben wurde,
  2. je nach Zweckmäßigkeit, die Gesamtzeit und/oder die Gesamtanzahl der Flüge des Flugzeuges und aller lebensdauerbegrenzten Flugzeugteile: zwölf Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde,
  3. je nach Zweckmäßigkeit, die Zeit und/oder die Zahl der Flüge seit der letzten Überholung des Flugzeuges oder der Flugzeugteile, für die eine zulässige Betriebsdauer bis zur nächsten Überholung angegeben ist: bis die Überholung des Flugzeuges oder des Flugzeugteils durch eine andere Überholung von gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Tiefe ersetzt wurde,
  4. der gültige Status der Kontrollen des Flugzeuges, so daß die Übereinstimmung mit dem genehmigten Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmens festgestellt werden kann: bis die Kontrolle des Flugzeuges oder des Flugzeugteils durch eine andere Kontrolle von gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Tiefe ersetzt wurde,

5. der gültige Stand der für das Flugzeug und die Flugzeugteile anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen: 12 Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde, und
6. Einzelheiten aller Modifikationen und Reparaturen für das Flugzeug, die Motoren, Propeller und alle anderen für die Lufttüchtigkeit wesentlichen Flugzeugteile: 12 Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde.
- c) Übergibt der Luftfahrtunternehmer das Flugzeug auf Dauer einem anderen Halter, hat er sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen gemäß den Absätzen a) und b) mit übergeben werden; die angegebenen Aufbewahrungsfristen bleiben auch für den neuen Halter gültig.

OPS 1.930

#### **Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses hinsichtlich des Instandhaltungssystems**

Der Luftfahrtunternehmer muß OPS 1.175 und 1.180 erfüllen, um die fortdauernde Gültigkeit des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses hinsichtlich des Instandhaltungssystems sicherzustellen.

OPS 1.935

#### **Fall gleichwertiger Sicherheit**

Der Luftfahrtunternehmer darf Verfahren, die von den in diesem Abschnitt beschriebenen abweichen, nur einführen, wenn die Notwendigkeit besteht und die gleichwertige Sicherheit vorbehalten der anwendbaren allgemeinen Überprüfungsverfahren vorher bestätigt wurde, und nur mit behördlicher Genehmigung.

ABSCHNITT N

#### **FLUGBESATZUNG**

OPS 1.940

#### **Zusammensetzung der Flugbesatzung**

(siehe Anhang 1 und 2 zu OPS 1.940)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:
1. die Zusammensetzung der Flugbesatzung sowie die Anzahl der Flugbesatzungsmitglieder auf den für sie vorgesehenen Sitzen mindestens den Bestimmungen des Flughandbuchs entspricht,
  2. die Flugbesatzung durch weitere Besatzungsmitglieder verstärkt wird, wenn dies aufgrund der Betriebsart erforderlich ist, wobei die Anzahl der Flugbesatzungsmitglieder die im Betriebshandbuch festgelegte Anzahl nicht unterschreiten darf,
  3. jedes Flugbesatzungsmitglied im Besitz der erforderlichen gültigen Lizenz ist, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, und über die notwendige Qualifikation zur Wahrnehmung der ihm zugeteilten Aufgaben verfügt,
  4. Verfahren, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, festgelegt werden, die die Zusammensetzung der gesamten Flugbesatzung aus unerfahrenen Mitgliedern ausschließen,
  5. ein Pilot, der gemäß der geltenden Bestimmungen über die Lizenzierung von Flugbesatzungsmitgliedern als verantwortlicher Pilot qualifiziert ist, aus der Besatzung zum Kommandanten be-

stimmt wird; dieser kann die Durchführung des Fluges an einen anderen entsprechend qualifizierten Piloten delegieren;

6. sofern im Flughandbuch ein Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme (system panel operator) vorgeschrieben ist, dieses im Besitz einer Lizenz für Flugingenieure oder in ausreichendem Maße für diese Aufgabe qualifiziert ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt und
7. bei Beschäftigung von Flugbesatzungsmitgliedern, die auch als solche in anderen Unternehmen tätig sind, die Vorschriften des Abschnitts N erfüllt werden. Insbesondere ist hierbei die Gesamtanzahl der Muster oder Baureihen zu beachten, auf welchen ein Flugbesatzungsmitglied zum Zweck der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden darf. Diese Gesamtanzahl, einschließlich der Tätigkeiten bei anderen Luftfahrtunternehmern, darf nicht die in OPS 1.980 und OPS 1.981 festgelegten Grenzen überschreiten.

- b) *Flugbesatzung für Flüge nach Instrumentenflugregeln oder für Flüge bei Nacht*

Für Flüge nach Instrumentenflugregeln oder für Flüge bei Nacht hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß:

1. die Flugbesatzung bei Propellerturbinenflugzeugen, deren höchste genehmigte Anzahl der Fluggastsitze mehr als 9 beträgt, sowie Strahlflugzeugen die Flugbesatzung aus mindestens zwei Piloten besteht oder
2. die Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.940 erfüllt sind, wenn bei Propellerturbinenflugzeugen, deren höchste genehmigte Anzahl der Fluggastsitze nicht mehr als 9 beträgt, und bei Flugzeugen mit Kolbenantrieben die Flugbesatzung aus einem Piloten bestehen soll. Werden die Bestimmungen des Anhangs 2 nicht erfüllt, muß die Flugbesatzung aus mindestens zwei Piloten bestehen.

OPS 1.945

#### **Umschulung und Überprüfung**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.945)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:
1. ein Flugbesatzungsmitglied beim Wechsel auf ein anderes Flugzeugmuster oder auf ein Flugzeug einer anderen Klasse einen den Anforderungen für Lizenzen an Flugbesatzungsmitglieder entsprechenden Lehrgang für die Musterberechtigung erhalten hat, sofern eine neue Muster- oder Klassenberechtigung erforderlich ist;
  2. ein Flugbesatzungsmitglied vor seinem Streckenflugeinsatz ohne Aufsicht eine vom Luftfahrtunternehmer durchgeführte Umschulung abgeschlossen hat,
    - i) beim Wechsel auf ein Flugzeug, für das eine neue Musterberechtigung (type rating) oder Klassenberechtigung (class rating) erforderlich ist,
    - ii) beim Wechsel des Unternehmens,
  3. die Umschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal nach einem detaillierten Lehrplan durchgeführt wird, der im Betriebshandbuch enthalten ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt,

4. der Umfang der für ein Flugbesatzungsmitglied durchzuführen- den Umschulung unter Berücksichtigung der bisherigen gemäß OPS 1.985 aufgezeichneten Schulungsmaßnahmen festgelegt wird,
  5. die erforderliche Qualifikation und Erfahrung der Flugbesatzungs- mitglieder als Voraussetzung für eine Umschulung im Betriebs- handbuch festgelegt sind,
  6. jedes Flugbesatzungsmitglied vor dem Streckenflugeinsatz unter Aufsicht gemäß OPS 1.965 b) und OPS 1.965 d) geschult und überprüft worden ist,
  7. jedes Flugbesatzungsmitglied nach dem Streckenflugeinsatz unter Aufsicht gemäß OPS 1.965 c) überprüft wird,
  8. ein Flugbesatzungsmitglied nach Beginn einer Umschulung nicht als solches vor Abschluß oder Abbruch der Umschulung auf einem Flugzeug eines anderen Musters oder einer anderen Klasse tätig wird und
  9. die Umschulung auch das effektive Arbeiten als Besatzung (Crew Ressource Management) beinhaltet.
- b) Bei dem Wechsel auf ein anderes Flugzeugmuster oder ein Flugzeug einer anderen Klasse kann die Überprüfung gemäß den Bestimmun- gen von OPS 1.965 b) mit der praktischen Prüfung für die entspre- chende Muster- oder Klassenberechtigung verbunden werden.
- c) Die Umschulung und der Lehrgang für die Muster- oder Klassenbe- rechtigung können miteinander verbunden werden.

## OPS 1.950

**Unterschiedsschulung und Vertrautmachen**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flugbesat- zungsmitglied folgende Schulung erhält:
1. Unterschiedsschulung
    - i) bei dem Einsatz auf einem Flugzeug einer anderen Baureihe des gleichen Musters oder eines anderen Musters der gleichen Klasse oder
    - ii) bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren für verwendete Muster oder Baureihen, die zusätzliche Kennt- nisse und Schulung auf einem geeigneten Übungsgerät erfor- dert.
  2. Vertrautmachen
    - i) bei dem Einsatz auf einem anderen Flugzeug des gleichen Musters oder der gleichen Baureihe oder
    - ii) bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren für verwendete Muster oder Baureihen, die zusätzliche Kennt- nisse erfordert.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat im Betriebshandbuch die Fälle fest- zulegen, in denen die unter Absatz a) genannten Schulungsmaßnah- men durchzuführen sind.

## OPS 1.955

**Ernennung zum Kommandanten**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß für Kopiloten, die zum Kommandanten ernannt, sowie für Flugbesatzungsmitglieder, die als Kommandant übernommen werden sollen,
1. ein Mindestmaß an Erfahrung, das den Anforderungen der Luft- fahrtbehörde genügt, im Betriebshandbuch festgelegt ist und
  2. für Flüge mit mehreren Flugbesatzungsmitgliedern der Pilot einen entsprechenden Kommandantenlehrgang abgeschlossen hat.
- b) Der Inhalt des Kommandantenlehrgangs gemäß Absatz a) 2 muß im Betriebshandbuch festgelegt sein und mindestens umfassen:
1. Schulung im Flugsimulator (einschließlich eines Streckenflug- übungsprogramms (Line Orientated Flying Training (LOFT)) und/ oder Flugschulung,
  2. Befähigungsüberprüfung (Operator Proficiency Check) als Kom- mandant,
  3. Verantwortungsbereiche eines Kommandanten,
  4. Streckenflugeinsatz als Kommandant unter Aufsicht. Eine Min- destanzahl von 10 Flügen ist für Piloten vorgeschrieben, die be- reits Flugerfahrung auf dem Muster haben;
  5. die Streckenflugüberprüfung gemäß OPS 1.965 c) als Komman- dant und den Nachweis der gemäß OPS 1.975 geforderten Kennt- nisse über Flugstrecken und Flugplätze und
  6. die Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Ressource Management (CRM)).

## OPS 1.960

**Kommandanten mit einer Lizenz für Berufspiloten**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. ein Berufspilot mit CPL auf Flugzeugen, die nach den Festlegungen im Flughandbuch mit einer Mindestflugbesatzung von einem Piloten betrieben werden dürfen, nur dann als Kommandant tätig wird, wenn er:
  - i) für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR), bei denen Fluggäste beför- dert werden und die mehr als 50 NM über den Startflugplatz hinausführen, über eine Flugerfahrung von mindestens 500 Flug- stunden auf Flugzeugen verfügt oder im Besitz einer gültigen Instrumentenflugberechtigung ist, oder
  - ii) für Flüge nach Instrumentenflugregeln auf mehrmotorigen Flug- zeugen über eine Flugerfahrung von mindestens 700 Stunden auf Flugzeugen verfügt. Die Flugerfahrung muß mindestens 400 Stunden als verantwortlicher Pilot umfassen, davon 100 Stunden nach Instrumentenflugregeln einschließlich 40 Stunden auf mehrmotorigen Flugzeugen. Flugstunden als verantwortlicher Pi- lot können durch eine doppelt hohe Anzahl von Flugstunden als Kopilot ersetzt werden, wenn bei diesen Flügen nach den Bestim- mungen des Betriebshandbuchs die Flugbesatzung aus mehreren Piloten bestanden hat;



2. ergänzend zu den Bestimmungen des Absatzes 1 ii) für Flüge nach Instrumentenflugregeln mit einer Flugbesatzung von einem Piloten die Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.940 erfüllt sind und
3. ergänzend zu den Bestimmungen des Absatzes 1 bei einer Flugbesatzung von mehreren Piloten der Pilot vor dem Einsatz als Kommandant die Schulung gemäß OPS 1.955 a) 2 abgeschlossen hat.

OPS 1.965

**Wiederkehrende Schulung und Überprüfung**

(siehe Anhang 1 und 2 zu OPS 1.965)

a) *Allgemeines*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. jedes Flugbesatzungsmitglied für das Muster oder die Baureihe, auf dem/der sein Einsatz zugelassen ist, wiederkehrend geschult und überprüft wird,
2. für die wiederkehrende Schulung und Überprüfung ein von der Luftfahrtbehörde anerkanntes Programm im Betriebshandbuch festgelegt ist,
3. wiederkehrende Schulung durch folgendes Personal erfolgt:
  - i) Theorie- und Auffrischungsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal,
  - ii) Flugschulung/Flugsimulatorschulung durch einen Fluglehrer/Prüfer für Musterberechtigung (Type Rating Instructor (TRI)) oder durch einen Fluglehrer für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (Synthetic Flight Instructor (SFI)),
  - iii) Schulung und Überprüfung des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung durch entsprechend qualifiziertes Personal und
  - iv) Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management Training (CRM)) durch entsprechend qualifiziertes Personal,
4. Wiederkehrende Überprüfungen durch folgendes Personal durchgeführt werden:
  - i) Befähigungsüberprüfungen (Operator Proficiency Check) durch einen Prüfberechtigten für Musterberechtigung und
  - ii) Streckenflugüberprüfungen (Line Checks) durch vom Luftfahrtunternehmer bestimmte Kommandanten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, und
5. jedes Flugbesatzungsmitglied einer Befähigungsprüfung durch den Luftfahrtunternehmer als Teil einer vollständigen Standardflugbesatzung unterzogen wird.

b) *Befähigungsüberprüfungen (Operator Proficiency Check)*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:
  - i) jedes Flugbesatzungsmitglied Befähigungsüberprüfungen unterzogen wird, um seine Fähigkeit nachzuweisen, normale,

außergewöhnliche und Notverfahren (normal, abnormal and emergency procedures) durchzuführen,

- ii) die Überprüfung ohne Sichtbezug nach außen durchgeführt wird, wenn das Flugbesatzungsmitglied Flüge nach Instrumentenflugregeln durchführen soll.

2. Die Gültigkeitsdauer einer Befähigungsüberprüfung beträgt 6 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 6 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

c) *Streckenflugüberprüfung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß sich jedes Flugbesatzungsmitglied einer Streckenflugüberprüfung im Flugzeug unterzieht, bei der seine Fähigkeit zur Durchführung des normalen, im Betriebshandbuch beschriebenen Streckenflugbetriebs überprüft wird. Die Gültigkeitsdauer einer Streckenflugüberprüfung beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

d) *Schulung und Überprüfung des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jedes Flugbesatzungsmitglied hinsichtlich der Unterbringung und Handhabung der mitgeführten Not- und Sicherheitsausrüstung geschult und überprüft wird. Die Gültigkeitsdauer dieser Überprüfung beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

e) *effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management)*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die wiederkehrende Schulung für jedes Flugbesatzungsmitglied die Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung beinhaltet.

f) *Theorie- und Auffrischungsschulung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jedes Flugbesatzungsmitglied alle 12 Kalendermonate eine Theorie- und Auffrischungsschulung erhält. Wird die Schulung innerhalb von 3 Kalendermonaten vor Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer durchgeführt, ist die nächste Theorie- und Auffrischungsschulung innerhalb von 12 Kalendermonaten, gerechnet vom Ablauf der vorangegangenen Theorie- und Auffrischungsschulung, abzuschließen.

g) *Flugschulung/Flugsimulatorschulung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jedes Flugbesatzungsmitglied mindestens alle 12 Kalendermonate eine Flugschulung/Flugsimulatorschulung erhält. Wird die Schulung innerhalb von 3 Kalendermonaten vor Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer durchgeführt, ist die nächste Flugschulung/Flugsimulatorschulung innerhalb von 12 Kalendermonaten, gerechnet vom Ablauf der vorangegangenen Flugschulung/Flugsimulatorschulung, abzuschließen.

OPS 1.968

**Befähigung des Piloten zum Führen eines Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.968)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. ein Pilot, der ein Flugzeug von jedem Pilotensitz aus führen soll, entsprechend geschult und überprüft wird und
2. das Schulungs- und Überprüfungsprogramm im Betriebshandbuch festgelegt ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

OPS 1.970

**Fortlaufende Flugerfahrung**

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. Kommandant: ein Pilot nur als Kommandant eingesetzt wird, wenn er innerhalb der letzten 90 Tage mindestens 3 Starts und 3 Landungen als steuernder Pilot auf demselben Muster oder einem hierfür geeigneten und nach den anzuwendenden Vorschriften im Bereich synthetischer Übungsgeräte anerkannten Flugsimulator durchgeführt hat und
  2. Kopilot: der Kopilot bei Starts und Landungen am Steuer nur dann tätig werden darf, wenn er innerhalb der letzten 90 Tage als Pilot am Steuer desselben Musters oder eines hierfür geeigneten und nach den anzuwendenden Vorschriften im Bereich synthetischer Übungsgeräte anerkannten Flugsimulators während Start und Landung tätig war.
- b) Die 90-Tage-Periode gemäß Absatz a) 1 und 2 kann durch Streckenflugeinsatz unter Aufsicht eines Einweisungsberechtigten oder Prüfberechtigten für Musterberechtigung auf höchstens 120 Tage ausgedehnt werden. Bei einem längeren Zeitraum als 120 Tage können die Anforderungen hinsichtlich der Flugerfahrung durch einen Schulungsflug oder durch Verwendung eines anerkannten Flugsimulators erfüllt werden.

OPS 1.975

**Verantwortlicher Pilot — Nachweis von Kenntnissen über Flugstrecken und Flugplätze**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Pilot vor seinem Einsatz als verantwortlicher Pilot ausreichende Kenntnisse über die vorgesehene Flugstrecke, die anzufliegenden Flugplätze, einschließlich der Ausweichflugplätze, sowie über die Bodeneinrichtungen und Verfahren erworben hat.
- b) Die Gültigkeitsdauer des Nachweises von Kenntnissen über die Flugstrecke und die anzufliegenden Flugplätze beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests
  1. des Monats, in dem der Nachweis erbracht wurde, oder
  2. des Monats, in dem das Flugbesatzungsmitglied auf der Flugstrecke oder zu dem Flugplatz das letzte Mal eingesetzt worden ist.

c) Der Nachweis von Kenntnissen über die Flugstrecke und die anzufliegenden Flugplätze ist durch den Einsatz auf der jeweiligen Flugstrecke oder das Anfliegen des jeweiligen Flugplatzes innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Absatz b) zu erneuern.

d) Wird innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer ein erneuter Nachweis geführt, so gilt dieser für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem der vorangegangene Nachweis ungültig wird.

OPS 1.978

**Besonderes Qualifizierungsprogramm**

- a) Die gemäß OPS 1.965 und OPS 1.970 geltenden Fristen können verlängert werden, wenn die Luftfahrtbehörde ein vom Luftfahrtunternehmer festgelegtes, besonderes Qualifizierungsprogramm genehmigt hat.
- b) Dieses Programm muß Schulungen und Überprüfungen umfassen, mit denen Fähigkeiten erworben und aufrechterhalten werden können, die mindestens den Bestimmungen gemäß OPS 1.945, 1.965 und 1.970 entsprechen.

OPS 1.980

**Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.980)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flugbesatzungsmitglied nur dann auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetzt wird, wenn es die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzt.
- b) Beim Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß dies durch die Unterschiede und/oder Ähnlichkeiten der betreffenden Flugzeuge gerechtfertigt ist. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:
  1. der technische Standard des Flugzeugs,
  2. betriebliche Verfahren und
  3. die Handhabungseigenschaften.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetztes Flugbesatzungsmitglied für jedes Muster oder jede Baureihe die in Abschnitt N vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen für die Schulung, Überprüfung und für die fortlaufende Flugerfahrung gewährt.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat folgende von der Luftfahrtbehörde anerkannte geeignete Verfahren und/ oder betriebliche Beschränkungen für den Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen im Betriebshandbuch festzulegen:
  1. die Mindestenerfahrung der Flugbesatzungsmitglieder,
  2. die Mindestenerfahrung für ein Muster oder eine Baureihe, bevor mit der Schulung und dem Einsatz auf einem weiteren Muster oder einer weiteren Baureihe begonnen wird,

3. den Verfahrensablauf durch den ein für ein Muster oder eine Baureihe qualifiziertes Besatzungsmitglied für ein weiteres Muster oder eine weitere Baureihe geschult und qualifiziert wird, und
4. für jedes Muster oder jede Baureihe die jeweiligen Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung.

## OPS 1.981

**Einsatz auf Hubschraubern und Flugzeugen**

Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf Hubschraubern und Flugzeugen eingesetzt:

1. hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß der Einsatz auf Hubschraubern und Flugzeugen auf jeweils ein Muster begrenzt wird,
2. hat der Luftfahrtunternehmer von der Luftfahrtbehörde anerkannte geeignete Verfahren und/oder betriebliche Beschränkungen im Betriebshandbuch festzulegen.

## OPS 1.985

**Schulungsaufzeichnungen**

Der Luftfahrtunternehmer hat:

1. Aufzeichnungen über alle Schulungen, Überprüfungen und Nachweise gemäß OPS 1.945, 1.955, 1.965, 1.968 und 1.975 eines jeden Flugbesatzungsmitglieds aufzubewahren und
2. Aufzeichnungen über alle Einführungsschulungen, Umschulungen, wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen auf Verlangen dem betreffenden Flugbegleiter zur Verfügung zu stellen.

## Anhang 1 zu OPS 1.940

**Ablösung von Flugbesatzungsmitgliedern während des Fluges**

- a) Ein Mitglied der Flugbesatzung kann während des Fluges von seinem Dienst am Steuer durch ein anderes, ausreichend qualifiziertes Flugbesatzungsmitglied abgelöst werden.

b) *Ablösung des Kommandanten*

Der Kommandant kann abgelöst werden durch:

- i) einen anderen als Kommandant qualifizierten Piloten oder
  - ii) einen verantwortlichen Piloten, der gemäß Absatz c) qualifiziert ist.
- c) Mindestanforderungen an einen verantwortlichen Piloten für die Ablösung des Kommandanten:

1. Inhaber einer gültigen Lizenz für Verkehrspiloten,
2. Umschulung und Überprüfung gemäß OPS 1.945 mit Lehrgang für die Musterberechtigung,
3. alle wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.965,

4. Nachweis der fortlaufenden Flugerfahrung gemäß OPS 1.970,
5. Nachweis der Kenntnisse über Flugstrecken als verantwortlicher Pilot gemäß OPS 1.975,
6. Einsatz als verantwortlicher Pilot ausschließlich im Reiseflug und nicht unterhalb von FL 200,

d) *Ablösung des Kopiloten*

Der Kopilot kann abgelöst werden durch:

- i) einen anderen ausreichend qualifizierten Piloten oder
- ii) einen Kopiloten, der gemäß Absatz e) zur Ablösung im Reiseflug qualifiziert ist.

e) *Mindestanforderungen an einen Kopiloten zur Ablösung im Reiseflug*

1. Inhaber einer gültigen Lizenz für Berufspiloten mit Instrumentenflugberechtigung,
2. Umschulung und Überprüfung gemäß OPS 1.945, einschließlich Lehrgang für die Musterberechtigung, ausgenommen der Schulung für Start und Landung,
3. alle zu wiederholenden Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.965, mit Ausnahme der Schulung für Start und Landung, und
4. Einsatz als Kopilot ausschließlich im Reiseflug und nicht unterhalb von FL 200.
5. Flugerfahrung gemäß OPS 1.970 ist nicht gefordert. Der Pilot muß jedoch in Abständen von nicht mehr als 90 Tagen eine Schulung in einem Flugsimulator zur Auffrischung der fliegerischen Fähigkeiten erhalten. Diese Auffrischungsschulung und die Schulung gemäß OPS 1.965 können miteinander verbunden werden.

f) *Ablösung des Flugbesatzungsmitglieds zum Bedienen der Flugzeugsysteme*

Das Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme kann während des Fluges von einem Flugbesatzungsmitglied abgelöst werden, das entweder eine Lizenz für Flugingenieure besitzt oder ausreichend qualifiziert ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

## Anhang 2 zu OPS 1.940

**Flüge mit nur einem Piloten nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht**

Flugzeuge gemäß OPS 1.940 b) 2 dürfen mit nur einem Piloten nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht betrieben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Luftfahrtunternehmer hat in das Betriebshandbuch ein Programm zur Durchführung von Umschulungen und wiederkehrenden Schulungen für Piloten aufzunehmen, das ergänzende Bestimmungen für den Betrieb mit nur einem Piloten enthält,

2. Die Verfahren im Cockpit müssen insbesondere umfassen:

- i) Bedienung der Triebwerke und Durchführung von Notverfahren,
- ii) Verwendung von Checklisten für normale, außergewöhnliche und Notverfahren,
- iii) Funksprechverkehr mit der Flugverkehrskontrollstelle,
- iv) An- und Abflugverfahren,
- v) Bedienung des Autopiloten und
- vi) Vereinfachung der Aufzeichnungen während des Fluges,

3. Die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß OPS 1.965 sind als alleiniger Pilot auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse unter Berücksichtigung der für den Einsatz charakteristischen Umgebungsbedingungen abzulegen;

4. Der Pilot hat mindestens 50 Flugstunden auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse nach Instrumentenflugregeln nachzuweisen, davon 10 Stunden als verantwortlicher Pilot, und

5. Ein Pilot, der als alleiniger Pilot nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht eingesetzt wird, hat in den letzten 90 Tagen vor Beginn des Einsatzes als alleiniger Pilot mindestens 5 Flüge nach Instrumentenflugregeln einschließlich 3 Landeanflüge nach Instrumentenflugregeln auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch die Überprüfung eines Landeanflugs nach Instrumentenflugregeln auf einem Flugzeug des/der entsprechenden Musters/Klasse ersetzt werden.

*Anhang 1 zu OPS 1.945*

**Umschulung durch den Luftfahrtunternehmer**

a) Die Umschulung durch den Luftfahrtunternehmer muß umfassen:

- 1. Theorieschulung und Überprüfung, auch betreffend Flugzeugsysteme, normale, außergewöhnliche und Notverfahren,
- 2. Schulung und Überprüfung der Handhabung der Not- und Sicherheitsausrüstung, wobei diese vor Beginn der Flugzeugschulung abgeschlossen worden sein müssen,
- 3. Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung,
- 4. Flugschulung/Flugsimulatorschulung und Überprüfung und
- 5. Streckenflugeinsatz unter Aufsicht und Streckenflugüberprüfung.

b) Die Umschulung ist in der Reihenfolge gemäß Absatz a) durchzuführen.

c) Hat ein Flugbesatzungsmitglied zuvor noch keine Umschulung durch einen Luftfahrtunternehmer abgeschlossen, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß das betreffende Flugbesatzungsmitglied in Ergänzung zu den Bestimmungen des Absatzes a) eine allgemeine Erste-Hilfe-Schulung erhält und, soweit erforderlich, in Verfahren bei einer Notwasserung unter Benutzung der entsprechenden Ausrüstung im Wasser geschult wird.

*Anhang 1 zu OPS 1.965*

**Wiederkehrende Schulung und Überprüfung — Piloten**

a) *Wiederkehrende Schulungen*

Wiederkehrende Schulungen müssen umfassen:

1. Theorie- und Auffrischungsschulung

i) Theorie- und Auffrischungsschulungen müssen sich erstrecken auf:

- A) Flugzeugsysteme,
- B) betriebliche Verfahren und Anforderungen einschließlich Enteisen und Vereisungsschutz am Boden und Ausfall des Piloten und
- C) Auswertung von Unfällen und Zwischenfällen.

ii) Die in der Theorie- und in der Auffrischungsschulung erworbenen Kenntnisse sind anhand eines Fragebogens oder mittels anderer geeigneter Methoden zu überprüfen.

2. Flugschulung/Flugsimulatorschulung

i) Die Schulung im Flugzeug oder Flugsimulator ist so zu gestalten, daß innerhalb der vorangegangenen 3 Jahre der Ausfall aller wichtigen Flugzeugsysteme und die damit verbundenen Verfahren geschult wurden.

ii) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerkausfälle nur simuliert werden.

iii) Die Flugschulung/Flugsimulatorschulung und die Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer können miteinander verbunden werden.

3. Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung

i) Die Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung kann mit der Überprüfung des Gebrauchs der Ausrüstung verbunden werden und hat im Flugzeug oder in einem geeigneten Übungsgerät zu erfolgen.

ii) Die Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung muß jedes Jahr umfassen:

- A) praktische Handhabung der mitgeführten Schwimmwesten,
- B) praktische Handhabung der Atemschutzausrüstung,
- C) praktische Handhabung der Feuerlöscher,
- D) Unterweisung in Unterbringung und Gebrauch der mitgeführten Not- und Sicherheitsausrüstung,
- E) Unterweisung in Lage und Bedienung aller Notausstiege und Türen und
- F) Luftsicherheitsverfahren (security),

iii) Im Abstand von 3 Jahren muß die Schulung umfassen:

- A) praktische Bedienung aller Arten von Notausstiegen und Türen,
- B) Demonstration der Handhabung der mitgeführten Notrutschen,
- C) praktische Bekämpfung eines echten oder simulierten Brandes unter Verwendung einer Ausrüstung, die der Ausrüstung im Flugzeug entspricht. Ist das Flugzeug mit Halon-Feuerlöschern ausgerüstet, kann eine den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügende alternative Methode angewendet werden;
- D) Auswirkungen von Rauch in geschlossenen Räumen und die praktische Handhabung der zu verwendenden Ausrüstung in einer simulierten, raucherfüllten Umgebung,
- E) praktische oder simulierte Handhabung der mitgeführten pyrotechnischen Signalmittel und
- F) Demonstration der Handhabung der Arten von mitgeführten Rettungsflößen.

4. Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung

b) *Wiederkehrende Überprüfungen*

Wiederkehrende Überprüfungen müssen enthalten:

1. Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer

- i) Sofern zutreffend, müssen die Befähigungsüberprüfungen folgende Flugübungen umfassen:
  - A) Startabbruch, falls ein Flugsimulator zur Verfügung steht, andernfalls nur die Andeutung der notwendigen Handgriffe,
  - B) Start mit Triebwerkausfall zwischen der Entscheidungsgeschwindigkeit für den Startabbruch ( $V_1$ ) und der Startsteigfluggeschwindigkeit ( $V_2$ ) oder sobald dies aus Sicherheitserwägungen möglich ist,
  - C) Präzisionsinstrumentenanflug bis zur Entscheidungshöhe, bei mehrmotorigen Flugzeugen mit ausgefallenem Triebwerk,
  - D) Nichtpräzisionsanflug bis zur Sinkflugmindesthöhe,
  - E) Instrumentenfehlflug bei Erreichen der Entscheidungshöhe oder Sinkflugmindesthöhe, bei mehrmotorigen Flugzeugen mit ausgefallenem Triebwerk und
  - F) Landung mit ausgefallenem Triebwerk. Bei einmotorigen Flugzeugen ist eine praktische Notlandeübung durchzuführen.
- ii) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerkausfälle nur simuliert werden.

iii) Zusätzlich zu den Überprüfungen gemäß Absatz i) A) bis i) F), müssen alle zwölf Monate die Überprüfungen gemäß den Anforderungen über die Vergabe von Lizenzen an Flug-

besatzungsmitglieder abgeschlossen werden, die mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer verbunden werden können.

- iv) Sofern ein Pilot ausschließlich Flüge nach Sichtflugregeln durchführt, können die Überprüfungen gemäß Absatz i) C) bis i) E) entfallen, ausgenommen hiervon sind Landeanflugübungen und bei mehrmotorigen Flugzeugen das Durchstarten mit ausgefallenem Triebwerk.
- v) Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer sind von einem Prüfer für Musterberechtigungen durchzuführen.

2. Überprüfungen des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung

Zu überprüfen sind die Bedienung oder Handhabung der Ausrüstung, für die eine Schulung gemäß Absatz a) 3 durchgeführt worden ist.

3. Streckenflugüberprüfungen

- i) Durch Streckenflugüberprüfungen muß der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines vollständigen Streckenfluges erbracht werden, einschließlich der Verfahren zum Vorbereiten und Abschließen des Fluges sowie der Handhabung der mitgeführten Ausrüstung, gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs.
- ii) Die Flugbesatzung ist hinsichtlich ihrer Fähigkeiten zum effektiven Arbeiten als Besatzung zu beurteilen.
- iii) Piloten, die Aufgaben als steuernde und nicht steuernde Piloten wahrnehmen sollen, sind in beiden Funktionen zu überprüfen.
- iv) Streckenflugüberprüfungen sind im Flugzeug durchzuführen.
- v) Streckenflugüberprüfungen sind durch Kommandanten durchzuführen, die vom Luftfahrtunternehmer dazu bestimmt worden sind und die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen.

Anhang 2 zu OPS 1.965

**Wiederkehrende Schulung und Überprüfung — Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme (system panel operators)**

- a) Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme müssen, soweit zutreffend, den Bestimmungen für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Piloten sowie den besonderen zusätzlichen Anforderungen entsprechen.
- b) Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme sind, soweit möglich, zusammen mit den wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen für Piloten durchzuführen.
- c) Eine Streckenflugüberprüfung ist durch einen Kommandanten durchzuführen, der vom Luftfahrtunternehmer bestimmt worden ist und der den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, oder von einem Lehrer oder Prüfer für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme.

## Anhang 1 zu OPS 1.968

**Befähigung des Piloten zum Führen eines Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus**

a) Kommandanten, die auch auf dem rechten Pilotensitz die Aufgaben des Kopiloten wahrnehmen oder von dort aus Schulungen oder Überprüfungen durchführen sollen, müssen sich gemäß Betriebs- handbuch, zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 b), zusätzlichen Schulungen und Überprüfungen unterziehen. Diese zusätzlichen Schulungen müssen mindestens umfassen:

1. Triebwerksausfall während des Starts,
2. Landeanflug und Durchstarten mit ausgefallenem Triebwerk,
3. Landung mit ausgefallenem Triebwerk.

b) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerksausfälle nur simuliert werden.

c) Eine Tätigkeit vom rechten Sitz ist nur zulässig, wenn auch die in OPS 1 geforderten Überprüfungen für das Führen vom linken Sitz gültig sind.

d) Ein Pilot, der den Kommandanten ablösen soll, muß die Handgriffe und Verfahren zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 b) nachgewiesen haben, die üblicherweise nicht in seiner Verantwortung als Pilot lägen. In Bereichen, in denen die Unterschiede zwischen dem rechten und dem linken Sitz nur unwesentlich sind (z. B. durch den Einsatz des Autopiloten), kann die praktische Ausbildung auf einem der Pilotensitze erfolgen.

e) Ein Pilot, der, ohne Kommandant zu sein, den linken Sitz einnimmt, muß die Handgriffe und Verfahren, die sonst in der Verantwortung des Kommandanten in seiner Funktion als nicht steuernder Pilot lägen, zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 b) nachweisen. In Bereichen, in denen die Unterschiede zwischen dem rechten und dem linken Sitz nur unwesentlich sind (z. B. durch den Einsatz des Autopiloten), kann die praktische Ausbildung auf einem der Pilotensitze erfolgen.

## Anhang 1 zu OPS 1.980

**Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen**

a) Wird ein Flugbesatzungsmitglied im Rahmen einer Lizenzeintragung oder mehrerer Lizenzeintragungen auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetzt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß:

1. die im Betriebshandbuch festgelegte Mindestflugbesatzung für jedes Muster oder jede Baureihe gleich ist,
2. ein Flugbesatzungsmitglied nicht auf mehr als zwei Mustern oder Baureihen eingesetzt wird, für die eine gesonderte Lizenzeintragung erforderlich ist, und
3. in einer Flugdienstzeit nur Flugzeuge einer Lizenzeintragung geflogen werden, es sei denn, der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festgelegt, die eine angemessene Flugvorbereitungszeit gewährleisten.

b) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einer Flugzeugklasse, einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:

1. Ein Flugbesatzungsmitglied darf nicht eingesetzt werden auf mehr als:

- i) drei verschiedenen Mustern oder Baureihen mit Kolbenantrieb oder
- ii) drei verschiedenen Mustern oder Baureihen mit Propellerturbinenantrieb; oder
- iii) einem Muster oder einer Baureihe mit Propellerturbinenantrieb und einem Flugzeugmuster oder einer Baureihe mit Kolbenantrieb oder
- iv) einem Muster oder einer Baureihe mit Propellerturbinenantrieb und einem Flugzeug innerhalb einer bestimmten Klasse.

2. Für jedes eingesetzte Muster oder jede eingesetzte Baureihe ist OPS 1.965 zu erfüllen, wenn der Luftfahrtunternehmer keine besonderen Verfahren und/oder betrieblichen Beschränkungen, die den behördlichen Anforderungen genügen, nachgewiesen hat.

c) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:

1. Es sind die Bestimmungen der Absätze a) 1, a) 2 und a) 3 zu erfüllen;
2. Absatz d).

d) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:

1. Es sind die Bestimmungen der Absätze a) 1, a) 2 und a) 3 zu erfüllen;
2. Vor Ausübung der Rechte von zwei Lizenzeintragungen:

i) muß das Flugbesatzungsmitglied zwei aufeinanderfolgende Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer abgeschlossen haben und 500 Stunden in der zutreffenden Position innerhalb der Flugbesatzung bei demselben Luftfahrtunternehmer in der gewerbsmäßigen Beförderung im Einsatz gewesen sein.

ii) Wird ein Pilot, der die Rechte von zwei Lizenzeintragungen ausübt, von einem Luftfahrtunternehmer, bei dem er bereits Erfahrung erworben hat, auf einem dieser Muster zum Kommandanten ernannt, beträgt die Mindestenerfahrung als Kommandant 6 Monate und 300 Flugstunden, und der Pilot muß zwei aufeinanderfolgende Befähigungsüberprüfungen abgeschlossen haben, bevor er wieder die Rechte beider Lizenzeintragungen ausüben darf.

3. Vor Beginn der Schulung und vor dem Einsatz auf dem zweiten Muster oder der zweiten Baureihe muß ein Flugbesatzungsmitglied 3 Monate und 150 Flugstunden auf dem ersten Muster oder der ersten Baureihe im Einsatz gewesen sein; hierin muß mindestens eine Befähigungsüberprüfung eingeschlossen sein.

4. Nach Abschluß der erstmaligen Streckenflugüberprüfung auf dem neuen Muster sind 50 Flugstunden oder 20 Flüge ausschließlich auf Flugzeugen dieses Musters zu absolvieren.

5. Für jedes eingesetzte Muster ist OPS 1.970 zu erfüllen, es sei denn die Luftfahrtbehörde hat Erleichterungen gemäß Ziffer 7 gewährt.
6. Der Zeitraum, innerhalb dessen auf jedem Muster Streckenflugerfahrung zu erwerben ist, muß im Betriebshandbuch festgelegt sein.
7. Sollen Erleichterungen zur Vereinfachung der Anforderungen hinsichtlich der Schulung und Überprüfung sowie der fortlaufenden Flugerfahrung bei Einsatz auf den Flugzeugmustern gewährt werden, so hat der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde nachzuweisen, welche Maßnahmen aufgrund der Gemeinsamkeiten der Muster oder Baureihen nicht wiederholt werden müssen.
- i) OPS 1.965 b) schreibt jährlich zwei Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer vor. Werden Erleichterungen gemäß Ziffer 7 für Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer beim Wechseln zwischen zwei Mustern gewährt, so gilt jede Befähigungsüberprüfung auch für das andere Muster. Dabei darf der Zeitraum zwischen den Befähigungsüberprüfungen den in den anwendbaren Vorschriften über die Lizenzierung von Flugbesatzungsmitgliedern für jedes Muster vorgeschriebenen Zeitraum nicht überschreiten. Zusätzlich ist die genehmigungspflichtige, einschlägige wiederkehrende Schulung im Betriebshandbuch festzulegen.
- ii) OPS 1.965 c) schreibt jährlich eine Streckenflugüberprüfung vor. Werden Erleichterungen gemäß Ziffer 7 für Streckenflugüberprüfungen beim Wechseln zwischen Mustern oder Baureihen gewährt, so gilt jede Streckenflugüberprüfung auch für das andere Muster oder die andere Baureihe.
- iii) Die jährliche Schulung und Überprüfung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung muß alle Anforderungen für jedes Muster umfassen.
8. Für jedes eingesetzte Muster oder für jede eingesetzte Baureihe ist OPS 1.965 zu erfüllen, es sei denn die Luftfahrtbehörde hat gemäß Ziffer 7 Erleichterungen gewährt.
- e) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf einer Kombination von Mustern oder Baureihen eingesetzt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß besondere Verfahren und/oder betriebliche Beschränkungen nach den Bestimmungen von OPS 1.980 d) anerkannt worden sind.

#### ABSCHNITT O

#### KABINENBESATZUNG

##### OPS 1.988

##### Anwendungsbereiche

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Besatzungsmitglieder, die nicht der Flugbesatzung angehören und die von ihm in einem Fluggastraum eines Flugzeugs eingesetzt werden, die Bestimmungen dieses Abschnitts und die geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen. Ausgenommen sind zusätzliche Besatzungsmitglieder, die ausschließlich mit der Wahrnehmung von nicht sicherheitsbezogenen Aufgaben betraut sind.

##### OPS 1.990

#### Anzahl und Zusammensetzung der Kabinenbesatzung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur dann zur Fluggastbeförderung einsetzen, wenn mindestens ein Kabinenbesatzungsmitglied (Flugbegleiter) mit den im Betriebshandbuch für die Sicherheit der Fluggäste genannten Aufgaben betraut ist.
- b) Bei der Erfüllung der in Absatz a) genannten Bestimmungen hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, daß die Anzahl der Flugbegleiter mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht:
1. ein Flugbegleiter für jeweils bis zu 50 auf demselben Fluggastdeck eingebaute Fluggastsitze oder
  2. die Anzahl der Flugbegleiter, die an der Vorführung der Noträumung aktiv teilgenommen hat, oder die Anzahl, die für eine entsprechende theoretische Berechnung einer Noträumung zugrunde gelegt wurde. In den Fällen, in denen die höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl um mindestens 50 Sitze geringer ist als die Anzahl der Sitze, die während der Vorführung geräumt wurde, kann die Anzahl der Flugbegleiter wie folgt verringert werden: Für jedes ganze Vielfache von 50 Sitzen, um das die höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl unter die bei der Musterzulassung festgelegte höchstzulässige Sitzplatzanzahl sinkt, kann die Anzahl der Flugbegleiter um eine Person verringert werden.
- c) Unter besonderen Umständen kann die Luftfahrtbehörde von dem Luftfahrtunternehmer verlangen, die Kabinenbesatzung durch zusätzliche Flugbegleiter zu verstärken.
- d) Bei unvorhersehbaren Umständen kann die vorgeschriebene Mindestanzahl der Flugbegleiter verringert werden, vorausgesetzt, daß:
1. die Anzahl der Fluggäste gemäß den im Betriebshandbuch angegebenen Verfahren reduziert wurde und
  2. der Luftfahrtbehörde nach Abschluß des Fluges ein Bericht vorgelegt wird.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß bei Beschäftigung von Flugbegleitern, die auch als solche in anderen Unternehmen tätig sind, die Vorschriften des Abschnitts O erfüllt werden. Insbesondere ist hierbei die Gesamtanzahl der Muster oder Baureihen zu beachten, auf die ein Flugbegleiter zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden darf. Diese Gesamtanzahl, einschließlich der Tätigkeiten bei anderen Luftfahrtunternehmern, darf nicht die in OPS 1.1030 festgelegten Grenzen überschreiten.

##### OPS 1.995

##### Mindestforderungen

- a) Ein Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jeder Flugbegleiter die geltenden Mindestalter- und medizinischen Forderungen erfüllt.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jeder Flugbegleiter in der Lage ist, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren wahrzunehmen.

## OPS 1.1000

**Leitende Flugbegleiter**

- a) Besteht die Kabinenbesatzung aus mehr als einer Person, hat der Luftfahrtunternehmer einen leitenden Flugbegleiter zu ernennen.
- b) Der leitende Flugbegleiter trägt gegenüber dem Kommandanten die Verantwortung für die Durchführung und Koordination der im Betriebshandbuch festgelegten Sicherheits- und Notverfahren für die Fluggastkabine.
- c) Werden gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 mehrere Flugbegleiter eingesetzt, darf der Luftfahrtunternehmer nur Personen als leitende Flugbegleiter bestimmen, die über mindestens 1 Jahr Erfahrung als Flugbegleiter verfügen und einen entsprechenden Lehrgang abgeschlossen haben.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, durch die ein Flugbegleiter ausgewählt werden kann, der in ausreichendem Maße qualifiziert ist, die Leitung der Kabinenbesatzung zu übernehmen, falls der ernannte leitende Flugbegleiter dazu nicht mehr in der Lage ist. Diese Verfahren müssen den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen und die Berufserfahrung der Flugbegleiter berücksichtigen.

## OPS 1.1005

**Grunds Schulung**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jeder Flugbegleiter eine von der Luftfahrtbehörde genehmigte Grunds Schulung gemäß der geltenden Forderungen erfolgreich abgeschlossen hat und über eine Bescheinigung über die berufliche Befähigung verfügt, in dem die von dem jeweiligen Flugbegleiter erfolgreich abgeschlossene Schulung beschrieben ist.

## OPS 1.1010

**Umschulung und Unterschiedsschulung**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jeder Flugbegleiter eine entsprechende Schulung gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs wie folgt abgeschlossen hat, bevor er die ihm zugeteilten Aufgaben wahrnimmt:

## 1. Umschulung

Ein Umschulungslehrgang ist abzuschließen:

- i) vor dem ersten Einsatz als Flugbegleiter durch den Luftfahrtunternehmer oder
- ii) vor dem Einsatz auf einem anderen Flugzeugmuster.

## 2. Unterschiedsschulung

Eine Unterschiedsschulung ist abzuschließen:

- i) vor dem Einsatz auf einer anderen Baureihe des Flugzeugmusters oder

- ii) vor dem Einsatz auf den verwendeten Flugzeugmustern oder Baureihen bei geänderter Ausrüstung oder geänderter Anordnung der Ausrüstung oder geänderten Sicherheitsverfahren.

## OPS 1.1012

**Vertrautmachen**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jeder Flugbegleiter nach Abschluß der Umschulung und vor dem Einsatz als Mitglied der Mindestkabinenbesatzung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 b) vertraut gemacht wurde.

## OPS 1.1015

**Wiederkehrende Schulung**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß jeder Flugbegleiter gemäß den geltenden Forderungen für Muster und Baureihen, auf denen er eingesetzt wird, wiederkehrend geschult wird. Hierbei sind die Aufgaben zu berücksichtigen, die ihm bei einer Noträumung, normalen Verfahren und Notverfahren, einschließlich der erforderlichen Handgriffe, zugeteilt sind.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Programm für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen theoretischen und praktischen Unterricht, verbunden mit dem Einüben von Handgriffen umfaßt.
- c) Die Gültigkeitsdauer einer wiederkehrenden Schulung und der damit verbundenen Überprüfung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.1025 beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Monats der Überprüfung. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

## OPS 1.1020

**Auffrischungsschulung**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1020)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Flugbegleiter, die länger als 6 Kalendermonate keinen Flugdienst geleistet haben und bei denen die Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Überprüfung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.1025 b) 3 noch nicht abgelaufen ist, eine im Betriebshandbuch festgelegte Auffrischungsschulung gemäß den Bestimmungen des Anhangs 1 zu OPS 1.1020 abschließen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß ein Flugbegleiter, der zwar Flugdienst geleistet hat, jedoch während der vergangenen 6 Kalendermonate keinen Flugdienst als Flugbegleiter gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 b) auf dem Flugzeugmuster verrichtet hat, vor einem solchen Einsatz auf diesem Flugzeugmuster entweder:
1. eine Auffrischungsschulung auf dem Muster abgeschlossen hat oder
  2. zum Zweck des Vertrautmachens auf zwei Flugabschnitten eingesetzt worden ist.



## OPS 1.1025

**Überprüfung**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß sich jeder Flugbegleiter während oder nach dem Abschluß der Schulungen nach den Bestimmungen in OPS 1.1010 und 1.1015 Überprüfungen hinsichtlich seiner Befähigung zur Durchführung von Sicherheits- und Notfallmaßnahmen unterzieht. Diese Überprüfungen sind durch Personal vorzunehmen, das den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

## OPS 1.1030

**Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Flugbegleiter auf höchstens 3 verschiedenen Flugzeugmustern eingesetzt werden. Mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde kann der Einsatz auch auf 4 verschiedenen Mustern erfolgen, wenn die Sicherheitsausrüstung und Notverfahren auf wenigstens zwei dieser Muster ähnlich sind.
- b) Im Sinne des Absatzes a) sind Baureihen eines Flugzeugmusters als verschiedene Muster zu betrachten, wenn sie in einem der folgenden Bereiche nicht ähnlich sind:
1. Bedienung der Notausstiege,
  2. Unterbringung und Art der Sicherheitsausrüstung und
  3. Notverfahren.

## OPS 1.1035

**Schulungsaufzeichnungen**

Der Luftfahrtunternehmer hat:

1. Aufzeichnungen über alle Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.005, 1.1010, 1.1015, 1.1020 und 1.1025 zu führen und
2. Aufzeichnungen über alle Einführungsschulungen, Umschulungen, wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen auf Verlangen dem betreffenden Flugbegleiter zur Verfügung zu stellen.

*Anhang 1 zu OPS 1.1020***Auffrischungsschulung**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die Auffrischungsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt wird und für jeden Flugbegleiter mindestens folgendes umfaßt:

1. Notverfahren, einschließlich Ausfall des Piloten,
2. Noträumungsverfahren, einschließlich Methoden für den Umgang mit Personengruppen,
3. die Bedienung und das tatsächliche Öffnen aller Türen und Notausstiege zur Evakuierung von Fluggästen im Flugzeug oder in einem entsprechenden Übungsgerät,
4. Vorführung der Bedienung aller übrigen Ausstiege; und
5. Unterbringung und Handhabung der Notausrüstung, einschließlich der Sauerstoffanlage, sowie das Anlegen der Schwimmwesten und der tragbaren Sauerstoff- und Atemschutzausrüstung.

## ABSCHNITT P

**HANDBÜCHER, BORDBÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN**

## OPS 1.1040

**Allgemeine Regeln für das Betriebshandbuch**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Betriebshandbuch alle Anweisungen und Angaben enthält, die für das Betriebspersonal zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der Inhalt des Betriebshandbuches, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen, nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) oder zu anwendbaren Vorschriften steht und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt oder, soweit zutreffend, von dieser genehmigt ist.
- c) Sofern nichts anderes von der Luftfahrtbehörde genehmigt ist oder durch nationale Gesetze vorgeschrieben wird, ist das Betriebshandbuch vom Luftfahrtunternehmer in englischer Sprache zu erstellen. Zusätzlich darf der Luftfahrtunternehmer das Handbuch oder Teile davon in eine andere Sprache übersetzen und in dieser Sprache verwenden.
- d) Sollte es für den Luftfahrtunternehmer erforderlich werden, das Betriebshandbuch oder größere Teile/einzelne Bände davon neu zu erstellen, hat er dabei die Bestimmungen des Absatzes c) zu erfüllen. In allen anderen Fällen muß der Luftfahrtunternehmer die Bestimmungen des Absatzes c) so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember 2000, erfüllen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Betriebshandbuch in getrennten Bänden herausgeben.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß dem Betriebspersonal die Teile des Betriebshandbuches, die die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben betreffen, leicht zugänglich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß der Luftfahrtunternehmer den Besatzungsmitgliedern ein persönliches Exemplar der Teile A und B des Betriebshandbuches oder Abschnitte davon zur Verfügung stellen, soweit diese für das Eigenstudium zutreffend sind.
- g) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Betriebshandbuch ergänzt oder geändert wird, so daß die darin enthaltenen Anweisungen und Angaben auf dem neuesten Stand gehalten werden. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Betriebspersonal auf solche Änderungen und Ergänzungen, die für die jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind, hingewiesen wird.
- h) Jeder Inhaber eines Exemplars des Betriebshandbuches oder eines Teiles davon muß dieses mit den vom Luftfahrtunternehmer gelieferten Ergänzungen oder Änderungen auf dem neuesten Stand halten.
- i) Der Luftfahrtunternehmer hat der Luftfahrtbehörde geplante Ergänzungen oder Änderungen vor dem Inkrafttreten vorzulegen. Wenn die Ergänzungen oder Änderungen sich auf einen nach OPS 1 genehmigungspflichtigen Teil des Betriebshandbuches beziehen, muß diese Genehmigung eingeholt werden, bevor die Ergänzungen oder Änderungen in Kraft treten. Wenn im Interesse der Sicherheit sofortige Ergänzungen oder Änderungen erforderlich sind, dürfen sie unverzüglich veröffentlicht und angewendet werden, vorausgesetzt, daß die notwendigen Genehmigungen beantragt worden sind.

j) Der Luftfahrtunternehmer hat alle von der Luftfahrtbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen in das Betriebshandbuch einzuarbeiten.

OPS 1.1050

**Flughandbuch (Aeroplane Flight Manual — AFM)**

k) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß aus genehmigten Unterlagen entnommene Anweisungen und Angaben und hierzu genehmigte Ergänzungen und Änderungen im Betriebshandbuch richtig und vollständig wiedergegeben werden und daß der Inhalt des Betriebshandbuches den genehmigten Unterlagen nicht entgegensteht. Der Luftfahrtunternehmer darf restriktivere Angaben und Verfahren verwenden.

Der Luftfahrtunternehmer muß für jedes Flugzeug, das er betreibt, das gültige genehmigte Flughandbuch oder die gleichwertige Unterlage führen.

OPS 1.1055

**Bordbuch**

l) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Betriebshandbuch in einer Form vorliegt, so daß der Inhalt ohne Schwierigkeit verwendet werden kann.

a) Der Luftfahrtunternehmer hat für jeden Flug die folgenden Angaben in Form eines Bordbuches festzuhalten:

m) Die Luftfahrtbehörde kann dem Luftfahrtunternehmer erlauben, das Betriebshandbuch oder Teile davon in einer anderen als in gedruckter Form herauszugeben. Auch in solchen Fällen muß eine ausreichende Verfügbarkeit, Benutzbarkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet sein.

1. Eintragszeichen des Flugzeugs,

2. Datum,

3. Namen der Besatzungsmitglieder,

n) Bei Verwendung einer Kurzform des Betriebshandbuches bleiben die Bestimmungen in OPS 1.130 unberührt.

4. Zuweisung der Aufgaben an die Besatzungsmitglieder,

5. Startflugplatz,

OPS 1.1045

**Betriebshandbuch — Gliederung und Inhalt**

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1045)

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Betriebshandbuch folgende grundlegende Gliederung hat:

6. Landeflugplatz,

7. Abflugzeit (Abblockzeit),

8. Ankunftszeit (Anblockzeit),

Teil A — Allgemeines/Grundsätzliches

Dieser Teil muß alle musterunabhängigen betrieblichen Grundsätze, Anweisungen und Verfahren enthalten, die für den sicheren Betrieb notwendig sind.

9. Flugdauer,

10. Art des Fluges,

11. Störungen, ggf. Bemerkungen und

Teil B — Flugzeugbezogene Betriebsunterlagen

Dieser Teil muß alle musterbezogenen Anweisungen und Verfahren, die für den sicheren Betrieb notwendig sind, enthalten. Die Unterschiede zwischen den vom Luftfahrtunternehmer eingesetzten Flugzeugmustern, Flugzeugbaureihen oder einzelnen Flugzeugen müssen berücksichtigt werden.

12. Unterschrift des Kommandanten oder gleichwertige Kennzeichnung.

b) Die Luftfahrtbehörde kann dem Luftfahrtunternehmer gestatten, auf die Führung des Bordbuches ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die entsprechenden Angaben in anderen Unterlagen verfügbar sind.

Teil C — Strecken- und flugplatzbezogene Anweisungen und Angaben

Dieser Teil muß alle Anweisungen und Angaben, die für das Einsatzgebiet benötigt werden, enthalten.

c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß alle Eintragungen unverzüglich erfolgen und dauerhaft sind.

OPS 1.1060

**Flugdurchführungsplan**

Teil D — Schulung

Dieser Teil muß alle Anweisungen und Angaben für die Schulung von für den sicheren Betrieb benötigtem Personal enthalten.

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der Flugdurchführungsplan und die während des Fluges vorgenommenen Eintragungen folgende Punkte umfassen:

1. Eintragszeichen des Flugzeugs,

2. Flugzeugmuster und Flugzeugbaureihe,

3. Datum des Fluges,

b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der Inhalt des Betriebshandbuches den Bestimmungen des Anhangs 1 zu OPS 1.1045 entspricht und die jeweiligen Einsatzgebiete und Betriebsarten berücksichtigt.

4. Flugnummer oder entsprechende Angabe,

c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die detaillierte Gliederung des Betriebshandbuches den behördlichen Anforderungen genügt.

5. Namen der Flugbesatzungsmitglieder,
  6. Zuweisung der Aufgaben an die Flugbesatzungsmitglieder,
  7. Startflugplatz,
  8. Abflugzeit (tatsächliche Abblockzeit, Startzeit),
  9. Landeflugplatz (geplanter und tatsächlicher),
  10. Ankunftszeit (tatsächliche Landezeit und Anblockzeit),
  11. Betriebsart (ETOPS, Flug nach Sichtflugregeln, Überführungsflug usw.),
  12. Strecke und Streckenabschnitte mit Kontrollpunkten/Wegpunkten, Entfernungen, Zeiten und Kursen über Grund,
  13. geplante Reisegeschwindigkeit und Flugzeiten zwischen Kontrollpunkten/Wegpunkten; Voraussichtliche und tatsächliche Überflugzeiten,
  14. Sicherheitshöhen und Mindestflugflächen,
  15. geplante Flughöhen und Flugflächen,
  16. Kraftstoffberechnungen und Aufzeichnungen der Kraftstoffmengenüberprüfungen während des Fluges,
  17. Kraftstoffmenge, die sich zum Zeitpunkt des Anlassens der Triebwerke an Bord befindet,
  18. Bestimmungsausweichflugplätze und gegebenenfalls Startausweichflugplätze und Streckenausweichflugplätze, einschließlich der in den Nummern 12, 13, 14 und 15 geforderten Angaben,
  19. ursprüngliche ATS-Flugplanfreigabe und nachfolgende geänderte Freigaben,
  20. Berechnungen im Fall von Umplanungen während des Fluges und
  21. einschlägige Wetterinformationen.
- b) Angaben, die in anderen Unterlagen oder aus annehmbaren Quellen schnell verfügbar sind oder für die Betriebsart ohne Belang sind, können im Flugdurchführungsplan weggelassen werden.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß der Flugdurchführungsplan und dessen Gebrauch im Betriebshandbuch beschrieben sind.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß alle Eintragungen im Flugdurchführungsplan unverzüglich erfolgen und dauerhaft sind.

OPS 1.1065

**Zeiträume für die Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß alle Aufzeichnungen und alle einschlägigen betrieblichen und technischen Unterlagen zu jedem Flug für die in Anhang 1 zu OPS 1.1065 beschriebenen Zeiträume aufbewahrt werden.

OPS 1.1070

**Instandhaltungs-Organisationshandbuch des Luftfahrtunternehmers**

Der Luftfahrtunternehmer hat ein genehmigtes Instandhaltungs-Organisationshandbuch gemäß OPS 1.905 zur Darstellung seiner Instandhaltungs-Organisation zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.

OPS 1.1071

**Technisches Bordbuch (Aeroplane Technical Log)**

Der Luftfahrtunternehmer hat für jedes Flugzeug ein Technisches Bordbuch gemäß OPS 1.915 zu führen.

*Anhang 1 zu OPS 1.1045***Inhalt des Betriebshandbuches**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Betriebshandbuch folgenden Inhalt hat:

**A — ALLGEMEINES/GRUNDSÄTZLICHES****0. VERWALTEN UND KONTROLLIEREN DES BETRIEBSHANDBUCHES****0.1 Einführung**

- a) eine Erklärung, daß das Handbuch den zutreffenden Vorschriften sowie den Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Luftverkehrsbetriebszeugnisses entspricht,
- b) eine Erklärung, daß das Handbuch betriebliche Anweisungen enthält, die von dem betroffenen Personal einzuhalten sind,
- c) eine Aufzählung und kurze Darstellung der verschiedenen Teile des Betriebshandbuches, deren Inhalt, Geltungsbereiche und Benutzung,
- d) Erklärungen und Definitionen von Begriffen, die für die Benutzung des Handbuches benötigt werden.

**0.2 Ergänzungs- und Änderungssystem**

- a) eine Erklärung, wer für die Herausgabe und die Einarbeitung von Ergänzungen und Änderungen verantwortlich ist,
- b) eine Liste der Ergänzungen und Änderungen mit Datum der Einarbeitung und des Inkrafttretens,
- c) eine Erklärung, daß handschriftliche Ergänzungen und Änderungen unzulässig sind, außer in den Fällen, in denen im Interesse der Sicherheit eine sofortige Ergänzung oder Änderung erforderlich ist,
- d) eine Beschreibung des Systems, nach dem die Seiten gekennzeichnet und mit dem Datum des Inkrafttretens versehen werden,
- e) eine Liste der gültigen Seiten,
- f) Kennzeichnung der Änderungen auf Textseiten und soweit möglich auf Karten und Abbildungen,

g) vorläufige Änderungen,

h) eine Beschreibung des Systems zur Verteilung der Handbücher, Ergänzungen und Änderungen.

## 1. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

### 1.1 Organisationsstruktur

Eine Beschreibung der Organisationsstruktur einschließlich des allgemeinen Unternehmensorganigramms und des Organigramms der Abteilung Betrieb. Aus dieser Darstellung müssen die Verknüpfungen zwischen der Abteilung Betrieb und den anderen Abteilungen des Unternehmens hervorgehen. Insbesondere müssen die Hierarchie und die Ablauforganisation aller Bereiche, die für die Sicherheit des Flugbetriebes von Bedeutung sind, beschrieben werden.

### 1.2 Fachbereichsleiter

Die Namen der Fachbereichsleiter, die für den Flugbetrieb, die Instandhaltung, die Ausbildung des Personals und den Bodenbetrieb zuständig sind, wie in OPS 1.175 Abschnitt i) vorgeschrieben. Die Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Fachbereichsleiter muß enthalten sein.

### 1.3 Zuständigkeiten und Pflichten des leitenden Betriebspersonals

Eine Beschreibung der Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse des leitenden Betriebspersonals, sofern diese sich auf die Sicherheit des Flugbetriebes und die Erfüllung der anzuwendenden Vorschriften beziehen.

### 1.4 Befugnisse, Pflichten und Zuständigkeit des Kommandanten

Eine Erklärung, mit der die Befugnisse, Pflichten und Zuständigkeit des Kommandanten festgelegt werden (Verantwortlichkeit des Kommandanten).

### 1.5 Pflichten und Zuständigkeiten der anderen Besatzungsmitglieder

## 2. BETRIEBLICHE STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG

### 2.1 Überwachung des Betriebes durch den Luftfahrtunternehmer

Eine Beschreibung des Systems zur Überwachung des Betriebes durch den Luftfahrtunternehmer (siehe OPS 1.175 g)). Aus dieser muß hervorgehen, wie die Sicherheit des Flugbetriebes und die Qualifikation des Personals überwacht werden. Insbesondere sind die Verfahren bezüglich der folgenden Punkte zu beschreiben:

- a) Gültigkeit von Lizenzen und Qualifikationen,
- b) Befähigung des Betriebspersonals und
- c) Kontrolle, Auswertung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Flugunterlagen, zusätzlichen Informationen und Daten.

### 2.2 System für die Ausgabe von zusätzlichen betrieblichen Anweisungen und Informationen

Eine Beschreibung aller Systeme zur Ausgabe von Informationen betrieblichen Inhalts, ergänzend zu denen im Betriebshandbuch. Die An-

wendbarkeit dieser Informationen und die Zuständigkeit für die Verteilung müssen festgelegt sein.

### 2.3 Unfallverhütung und Flugsicherheitsprogramm

Eine Beschreibung der Hauptaspekte des Flugsicherheitsprogramms.

### 2.4 Betriebliche Steuerung

Eine Beschreibung der Verfahren und Zuständigkeiten, die für die Ausübung der betrieblichen Steuerung in bezug auf die Flugsicherheit erforderlich sind.

### 2.5 Befugnisse der Luftfahrtbehörde

Eine Beschreibung der Befugnisse der Luftfahrtbehörde.

## 3. QUALITÄTSSYSTEM

Eine Beschreibung des eingeführten Qualitätssystems, einschließlich mindestens:

- a) der Qualitätsgrundsätze,
- b) der Beschreibung der Organisation des Qualitätssystems und
- c) der Verteilung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten.

## 4. ZUSAMMENSETZUNG DER BESATZUNGEN

### 4.1 Zusammensetzung der Besatzungen

Eine Beschreibung des Verfahrens, nach dem unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte die Zusammensetzung der Besatzung erfolgt:

- a) verwendetes Flugzeugmuster,
- b) Einsatzgebiet und Betriebsart,
- c) Flugphase,
- d) vorgeschriebene Mindestbesatzung und geplante Flugdienstzeit,
- e) Flugerfahrung, insgesamt und auf dem jeweiligen Muster, Flugerfahrung der letzten Zeit und Qualifikation der Besatzungsmitglieder,
- f) die Bestimmung des Kommandanten und, falls aufgrund der Flugdauer erforderlich, die Verfahren zur Ablösung des Kommandanten oder anderer Flugbesatzungsmitglieder (siehe Anhang 1 zu OPS 1.940) und
- g) die Bestimmung des leitenden Flugbegleiters und, falls aufgrund der Flugdauer erforderlich, die Verfahren zur Ablösung des leitenden Flugbegleiters oder anderer Flugbegleiter.

### 4.2 Bestimmung des Kommandanten

Die Regeln, die bei der Bestimmung des Kommandanten anzuwenden sind.

#### 4.3 Ausfall von Flugbesatzungsmitgliedern während des Fluges

Anweisungen für die Übertragung der Verantwortung im Falle des Ausfalls eines Flugbesatzungsmitglieds.

#### 4.4 Einsatz auf verschiedenen Mustern

Eine Angabe, welche Flugzeuge als ein Muster betrachtet werden können für

- a) die Einsatzplanung der Flugbesatzung und
- b) die Einsatzplanung der Kabinenbesatzung

### 5. QUALIFIKATIONSERFORDERNISSE

5.1 Für Angehörige des Betriebspersonals eine Beschreibung der Lizenz, Berechtigungen, Qualifikation/Befähigung, z. B. für Strecken und Flugplätze, Erfahrung, Schulung, Überprüfungen und Erfahrung der letzten Zeit, die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Flugzeugmuster, Betriebsart und Zusammensetzung der Besatzung müssen dabei berücksichtigt werden.

#### 5.2 Flugbesatzung

- a) Kommandant
- b) der den Kommandanten ablösende Pilot,
- c) Kopilot
- d) Pilot unter Überwachung,
- e) Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme,
- f) Einsatz auf mehr als einem Muster oder mehr als einer Baureihe.

#### 5.3 Kabinenbesatzung

- a) Leitender Flugbegleiter,
- b) Flugbegleiter,
  - i) Flugbegleiter, der zur Mindestbesatzung gehört,
  - ii) zusätzlicher Flugbegleiter und Flugbegleiter auf Flügen zum Zwecke des Vertrautmachens,
- c) Einsatz auf mehr als einem Muster oder mehr als einer Baureihe.

#### 5.4 Schulungs-, Überprüfungs- und Überwachungspersonal

- a) für die Flugbesatzung,
- b) für die Kabinenbesatzung.

#### 5.5 Anderes Betriebspersonal

### 6. GESUNDHEITSVORSICHTSMASSNAHMEN FÜR BESATZUNGEN

#### 6.1 Gesundheitsvorsichtsmaßnahmen für Besatzungen

Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für Besatzungsmitglieder, einschließlich:

- a) Alkohol und anderer berauschender Getränke,
- b) Narkotika,
- c) Drogen,
- d) Schlaftabletten,
- e) pharmazeutischer Präparate,
- f) Impfung,
- g) Tauchen,
- h) Blutspenden,
- i) vorbeugender Maßnahmen bezüglich der Mahlzeiten vor und während des Fluges,
- j) Schlafen und Ruhen und
- k) chirurgischer Eingriffe.

### 7. BESCHRÄNKUNG DER FLUGZEITEN

#### 7.1 Beschränkung der Flug- und Dienstzeiten und Ruhevorschriften

Die vom Luftfahrtunternehmer nach den bestehenden nationalen Vorschriften erarbeitete Regelung.

#### 7.2 Überschreitungen der zulässigen Flugzeiten und Dienstzeiten und/oder Unterschreitung von Mindestruhezeiten

Bedingungen, unter denen Flugzeiten und Dienstzeiten überschritten oder Mindestruhezeiten unterschritten werden dürfen, und die Verfahren, die für die Meldung solcher Abweichungen angewandt werden.

### 8. BETRIEBLICHE VERFAHREN

#### 8.1 Anweisungen für die Flugvorbereitung

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebes sind festzulegen:

##### 8.1.1 Mindestflughöhen

Eine Beschreibung der Methode zur Bestimmung und Anwendung der Mindesthöhen, einschließlich:

- a) eines Verfahrens zur Festlegung der Mindestflughöhen/Mindestflughöhen für VFR-Flüge und

b) eines Verfahrens zur Festlegung der Mindestflughöhen/Mindestflugflächen für IFR-Flüge.

#### 8.1.2 Kriterien für die Feststellung der Benutzbarkeit von Flugplätzen

#### 8.1.3 Methoden zur Bestimmung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen

Das Verfahren zur Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen eines Flugplatzes für IFR-Flüge in Übereinstimmung mit OPS 1 Abschnitt E. Es ist einzugehen auf Verfahren zur Bestimmung der Sicht und/oder der Pistensichtweite und zur Anwendbarkeit der von den Piloten beobachteten Sicht, der gemeldeten Sicht und der gemeldeten Pistensichtweite.

8.1.4 Betriebsmindestbedingungen für den Reiseflug für VFR-Flüge oder für VFR-Flugabschnitte eines Fluges und, wenn einmotorige Flugzeuge eingesetzt werden, Anweisungen für die Streckenauswahl im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Gelände, das eine sichere Notlandung erlaubt.

#### 8.1.5 Darstellung und Anwendung von Betriebsmindestbedingungen für Flugplätze und für den Reiseflug

#### 8.1.6 Interpretation von meteorologischen Informationen

Erläuterungen zur Entschlüsselung von MET-Vorhersagen und MET-Berichten, sofern diese für die jeweiligen Einsatzgebiete von Bedeutung sind, einschließlich der Interpretation von Kennbuchstaben.

#### 8.1.7 Bestimmung der mitzuführenden Mengen an Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol

Die Verfahren, nach denen die mitzuführenden Mengen an Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol bestimmt und im Fluge überwacht werden. Dieser Abschnitt muß auch die Anweisungen für die Messung und die Verteilung dieser mitgeführten Betriebsstoffe enthalten. Solche Anweisungen müssen alle Umstände berücksichtigen, deren Auftreten während des Fluges wahrscheinlich ist, einschließlich der Möglichkeit einer Umplanung während des Fluges und des Ausfalles eines oder mehrerer Triebwerke. Das Verfahren zur Führung der Aufzeichnungen über Kraftstoffe und Öl muß ebenfalls beschrieben werden.

#### 8.1.8 Masse und Schwerpunktlage

Die allgemeinen Grundsätze über Masse und Schwerpunktlage, einschließlich:

- a) Begriffsbestimmungen,
- b) Methoden, Verfahren und Zuständigkeiten für die Erstellung von und die Zustimmung zu Masse- und Schwerpunktsberechnungen,
- c) der Verfahren für die Benutzung von Standard- und/oder tatsächlichen Massewerten,
- d) der Methode für die Bestimmung der zu verwendenden Massewerte für Fluggäste, Gepäck und Fracht,
- e) der zu verwendenden Massewerte für Fluggäste und Gepäck für die verschiedenen Arten von Flügen und Flugzeugmuster,
- f) allgemeiner Anweisungen und Angaben, die für die Verwendung der verschiedenen Arten von Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage notwendig sind,
- g) Verfahren für kurzfristig auftretende Änderungen,

h) Dichte von Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol und

i) Grundsätzen und Verfahren für die Sitzplatzverteilung.

#### 8.1.9 ATS-Flugplan

Verfahren und Zuständigkeiten für das Erstellen und Einreichen des ATS-Flugplanes. Die zu berücksichtigenden Faktoren müssen auch die Mittel für die Einreichung von Einzel- sowie von Dauerflugplänen umfassen.

#### 8.1.10 Flugdurchführungsplan

Verfahren und Zuständigkeiten für die Erstellung und die Annahme des Flugdurchführungsplanes. Die Verwendung des Flugdurchführungsplanes, einschließlich der verwendeten Muster der Flugdurchführungspläne, ist zu beschreiben.

#### 8.1.11 Technisches Bordbuch des Luftfahrtunternehmers

Die Zuständigkeiten und die Verwendung des Technischen Bordbuches, einschließlich der verwendeten Muster, sind zu beschreiben.

#### 8.1.12 Liste der mitzuführenden Dokumente, Formblätter und zusätzlichen Unterlagen

#### 8.2 Anweisungen für die Bodenabfertigung

##### 8.2.1 Verfahren für das Tanken

Eine Beschreibung des Verfahrens für das Tanken, einschließlich:

- a) Sicherheitsvorkehrungen während des Be- und Enttankens, auch wenn eine APU in Betrieb ist oder wenn ein Propellerturbinentriebwerk läuft und die Propellerbremsen angezogen sind,
- b) Be- und Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen und
- c) Vorkehrungen gegen das Vermischen von Kraftstoffsorten.

##### 8.2.2 Sicherheitsrelevante Verfahren für die Bodenabfertigung des Flugzeugs und der Fracht sowie für den Umgang mit Fluggästen

Eine Beschreibung der bei der Zuteilung der Sitzplätze, während des Ein- und Aussteigens der Fluggäste und während des Be- und Entladens des Flugzeugs anzuwendenden Verfahren. Weitere sicherheitsbezogene Verfahren für den Zeitraum, während sich das Flugzeug auf der Abstellfläche befindet, sind ebenfalls anzugeben. Die Verfahren müssen sich erstrecken auf:

- a) Kinder/Kleinkinder, kranke Fluggäste und Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit,
- b) Beförderung von Personen, denen die Einreise verwehrt wurde, zwangsweise abgeschobene Personen oder in Gewahrsam befindliche Personen,
- c) zulässige Abmessungen und Massen für Handgepäck,
- d) Einladen von Gegenständen und deren Sicherung im Flugzeug,

- e) spezielle Ladungen und Klassifizierung der Laderäume,
- f) Positionierung von Bodengeräten,
- g) Betätigen der Flugzeugtüren,
- h) Sicherheit auf dem Vorfeld, einschließlich Brandverhütung, Abgasstrahl- und Ansaugbereiche,
- i) Verfahren beim Anlassen der Triebwerke und während des Rollens auf dem Vorfeld und der Ankunft an der Abstellposition,
- j) Versorgung von Flugzeugen,
- k) Unterlagen und Formblätter für die Abfertigung von Flugzeugen und
- l) Mehrfachbelegung von Fluggastsitzen.

### 8.2.3 Verfahren für die Zurückweisung von Fluggästen

Verfahren um sicherzustellen, daß Personen, die berauscht erscheinen oder die aufgrund ihres Verhaltens oder körperlicher Symptome offenbar unter dem Einfluß von Drogen stehen, das Betreten des Flugzeugs verwehrt wird, ausgenommen hiervon sind Patienten in ärztlicher Behandlung, die entsprechend betreut werden.

### 8.2.4 Enteisierung und Vereisungsschutz am Boden

Eine Beschreibung der Grundsätze und Verfahren für die Enteisierung und den Vereisungsschutz für Flugzeuge am Boden. Eine Beschreibung der Arten und der Auswirkungen von Vereisung und anderen Ablagerungen auf Flugzeuge im Stillstand, während des Rollens und während des Starts muß enthalten sein. Darüber hinaus sind die verwendeten Arten von Enteisungsflüssigkeiten, einschließlich folgender Angaben, zu beschreiben:

- a) Markenbezeichnung oder Handelsnamen,
- b) Eigenschaften,
- c) Auswirkungen auf die Flugleistung,
- d) die jeweilige Wirksamkeitsdauer und
- e) Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung.

## 8.3 Flugbetriebliche Verfahren

### 8.3.1 Grundsätze für VFR-/IFR-Flüge

Eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen Flüge nach VFR zulässig sind oder Flüge nach IFR erforderlich werden oder für den Übergang von einer Betriebsart zur anderen.

### 8.3.2 Navigationsverfahren

Eine Beschreibung aller Navigationsverfahren für die vorgesehenen Betriebsarten und die Einsatzgebiete. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- a) Standard-Navigationsverfahren, einschließlich der Grundsätze für die Durchführung unabhängiger Gegenkontrollen von per Tastatur gemachten Eingaben, soweit diese den vom Flugzeug zu fliegenden Flugweg beeinflussen,

- b) Navigation nach Spezifikationen für Mindestnavigationsleistungen, Polarnavigation und Navigation in anderen besonders bezeichneten Gebieten,

- c) Flächennavigation (RNAV),

- d) Umplanung während des Fluges,

- e) Verfahren für Fälle der Leistungsverringerung von Systemen und

- f) verringerte Höhenstaffelung (RVSM).

### 8.3.3 Verfahren zur Einstellung der Höhenmesser

### 8.3.4 Verfahren im Zusammenhang mit dem Höhenvorwarnsystem

### 8.3.5 Verfahren im Zusammenhang mit der Bodenannäherungswarnanlage

### 8.3.6 Grundsätze und Verfahren für die Benutzung von TCAS/ACAS

### 8.3.7 Grundsätze und Verfahren für das Kraftstoffmanagement im Fluge

### 8.3.8 Widrige und möglicherweise gefährliche atmosphärische Bedingungen

Verfahren für den Betrieb unter und/oder für das Meiden von möglicherweise gefährlichen atmosphärischen Bedingungen, einschließlich von:

- a) Gewittern,

- b) Vereisungsbedingungen,

- c) Turbulenz,

- d) Windscherung,

- e) Strahlstrom,

- f) Vulkanaschewolken,

- g) schweren Niederschlägen,

- h) Sandstürmen,

- i) Leewellen und

- j) bedeutsamen Temperaturinversionen.

### 8.3.9 Wirbelschleppen

Staffelungskriterien bezüglich Wirbelschleppen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Flugzeugmusters, der Windbedingungen und der Lage der jeweiligen Pisten.

### 8.3.10 Besatzungsmitglieder an ihren Plätzen

Die Regelungen für Besatzungsmitglieder, nach denen diese während der verschiedenen Flugphasen oder wenn es im Interesse der Sicherheit notwendig erscheint, die ihnen zugewiesenen Plätze oder Sitze einzunehmen haben.

### 8.3.11 Benutzung von Anschnallgurten durch die Besatzung und die Fluggäste

Die Regelungen für Besatzungsmitglieder und Fluggäste, nach denen diese während der verschiedenen Flugphasen, oder wenn es im Interesse der Sicherheit notwendig erscheint, Anschnallgurte zu benutzen haben.

### 8.3.12 Zutritt zum Cockpit

Die Bedingungen für das Betreten des Cockpits durch nicht der Flugbesatzung angehörende Personen. Die Regelungen für das Betreten des Cockpits durch behördliche Aufsichtspersonen müssen ebenfalls enthalten sein.

### 8.3.13 Benutzung freier Besatzungssitze

Die Bedingungen und Verfahren für die Benutzung freier Besatzungssitze.

### 8.3.14 Ausfall von Besatzungsmitgliedern während des Fluges

Die Verfahren, die im Falle des Ausfalles von Besatzungsmitgliedern im Flug zu befolgen sind. Beispiele für die Arten der Ausfälle und Mittel zu deren Erkennung sind anzugeben.

### 8.3.15 Regelungen bezüglich der Sicherheit in der Kabine

Folgende Bereiche müssen erfaßt sein:

- a) Vorbereitung der Kabine für den Flug, Regeln, die während des Fluges einzuhalten sind, und Vorbereitung der Kabine zur Landung, einschließlich der Verfahren zur Sicherung von Kabine und Bordküchen,
- b) Verfahren zur Sicherstellung, daß die Fluggäste so plaziert sind, daß sie bei einer Noträumung diese bestmöglich unterstützen können und nicht behindern,
- c) Verfahren, die beim Ein- und Aussteigen der Fluggäste zu befolgen sind,
- d) Verfahren, die beim Tanken zu befolgen sind, während sich Fluggäste an Bord befinden oder einsteigen oder aussteigen und
- e) Rauchen an Bord.

### 8.3.16 Verfahren für die Unterweisung der Fluggäste

Der Inhalt, die Mittel und der zeitliche Ablauf der Fluggastunterweisung in Übereinstimmung mit OPS 1.285.

### 8.3.17 Verfahren für Flugzeuge, in denen eine vorgeschriebene Ausrüstung zum Messen kosmischer Strahlung mitgeführt wird

Verfahren für den Gebrauch von Ausrüstungen zum Messen galaktischer und solarer Strahlung und für die Aufzeichnung der Meßwerte, einschließlich der Maßnahmen, die für den Fall der Überschreitung der im Betriebshandbuch angegebenen Grenzwerte zu ergreifen sind. Außerdem die Verfahren, die im Falle einer Entscheidung für einen Sinkflug oder eine Änderung der Flugstrecke zu befolgen sind, einschließlich der entsprechenden Verfahren für die Flugverkehrsdienste.

### 8.4 Allwetterflugbetrieb

Eine Beschreibung der betrieblichen Verfahren für den Allwetterflugbetrieb (siehe OPS Abschnitte D und E).

### 8.5 Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen (ETOPS)

Eine Beschreibung der betrieblichen Verfahren für den Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen.

### 8.6 Benutzung der Mindestausrüstungslisten (MEL) und der Konfigurationsabweichungslisten (CDL)

### 8.7 Flüge ohne Entgelt

Verfahren und betriebliche Einschränkungen für:

- a) Schulungsflüge,
- b) Technische Prüfflüge,
- c) Auslieferungsflüge,
- d) Überführungsflüge (ferry flights),
- e) Vorführungsflüge und
- f) Überstellungsflüge (positioning flights),

einschließlich der Personengruppen, die auf solchen Flügen an Bord sein dürfen.

### 8.8 Regelungen bezüglich Sauerstoff

8.8.1 Eine Darlegung der Bedingungen, unter denen Sauerstoff bereitzustellen und zu verwenden ist.

8.8.2 Die Regelungen bezüglich Sauerstoff für

- a) die Flugbesatzung,
- b) die Flugbegleiter und
- c) die Fluggäste.

## 9. GEFÄHRLICHE GÜTER UND WAFFEN

9.1 Angaben, Anweisungen und allgemeine Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich:

- a) der Grundsätze des Luftfahrtunternehmers für die Beförderung gefährlicher Güter,
- b) der Erläuterungen zu den Vorschriften für die Annahme, Kennzeichnung, Handhabung, Unterbringung und Trennung gefährlicher Güter,
- c) der Maßnahmen für Notfälle im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern,
- d) der Aufgaben des betroffenen Personals gemäß OPS 1.1215 und



e) der Anweisungen für die Mitnahme von Mitarbeitern des Luftfahrtunternehmers.

9.2 Die Bedingungen, unter denen Kriegswaffen, Kampfmittel und Sportwaffen mitgeführt werden dürfen.

## 10. LUFTSICHERHEIT

10.1 Nicht vertrauliche Luftsicherheitsvorschriften und -richtlinien, die die Befugnisse und Zuständigkeiten des Betriebspersonals einschließen. Grundsätze und Verfahren für das Verhalten bei und die Meldung von Straftaten an Bord, wie widerrechtliche Eingriffe, Sabotageakte, Bombendrohungen und Entführungen, sind ebenfalls aufzunehmen.

10.2 Eine Beschreibung von vorbeugenden Luftsicherheitsmaßnahmen und der einschlägigen Schulung.

Anmerkung: Teile der Sicherheitsanweisungen und -richtlinien können als vertrauliches Material behandelt werden.

## 11. MASSNAHMEN BEI UNFÄLLEN UND BESONDEREN EREIGNISSEN

*Maßnahmen bei Unfällen und besonderen Ereignissen Verfahren für Maßnahmen bei Unfällen und besonderen Ereignissen sowie für Meldung und Berichte darüber*

Dieser Abschnitt muß beinhalten:

- a) Definition von Unfällen und besonderen Ereignissen und die jeweiligen Zuständigkeiten des betroffenen Personals,
- b) Beschreibungen, welche Abteilungen des Unternehmens, Behörden oder anderen Stellen bei einem Unfall durch welche Mittel und in welcher Reihenfolge zu benachrichtigt sind,
- c) besondere Regelungen für die Meldung von Unfällen oder besonderen Ereignissen, wenn gefährliche Güter befördert werden,
- d) Regelungen für Berichte über besondere Ereignisse und Unfälle,
- e) die für Meldungen und Berichte zu verwendenden Formblätter und die Verfahren für deren Übermittlung an die zuständige Behörde müssen ebenfalls enthalten sein, und
- f) wenn der Luftfahrtunternehmer zusätzliche sicherheitsbezogene Melde- und Berichtsverfahren für den internen Gebrauch entwickelt, eine Beschreibung des Anwendungsbereiches und der jeweiligen zu benutzenden Formblätter.

## 12. LUFTVERKEHRSREGELN

Luftverkehrsregeln, einschließlich:

- a) der Sichtflug- und Instrumentenflugregeln,
- b) der territorialen Anwendung der Luftverkehrsregeln,
- c) der Flugfunkverfahren, einschließlich Verfahren bei Ausfall von Flugfunkeinrichtungen,
- d) Angaben und Anweisungen bezüglich des Abfluges von Zivilflugzeugen,

e) Umständen, unter denen Funkhörbereitschaft aufrechtzuerhalten ist,

f) Signalen,

g) des im Betrieb benutzten Zeitsystems,

h) Flugsicherheitsfreigaben, Einhaltung des Flugplanes und Positionsmeldungen,

i) optischer Zeichen, die zur Warnung verwendet werden, wenn ein Flugzeug ohne Berechtigung in einem Flugbeschränkungs-, Luftsperr- oder Gefahrengebiet fliegt oder im Begriff ist, in eines der genannten Gebiete einzufliegen,

j) Verfahren für Piloten, die einen Unfall beobachten oder eine Notmeldung empfangen,

k) Boden/Bord-Sichtzeichen zur Benutzung durch Überlebende, Verwendung von Signalhilfen und

l) Not- und Dringlichkeitssignale.

## B — FLUGZEUGBEZOGENE BETRIEBSUNTERLAGEN

Unterschiede zwischen Mustern und Baureihen von Mustern sind zu berücksichtigen.

### 0. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND MASSEINHEITEN

0.1 Allgemeine Informationen (z. B. Flugzeugabmessungen), einschließlich einer Beschreibung der Maßeinheiten, die für den Betrieb des jeweiligen Flugzeugmusters verwendet werden, und Umrechnungstabellen.

### 1. BETRIEBSGRENZEN

1.1 Eine Beschreibung der zugelassenen Grenzwerte und der festgelegten Betriebsgrenzen, einschließlich:

- a) Zulassungsbasis (z. B. JAR-23, JAR-25, ICAO Anhang 16 (JAR-36 und JAR-34) usw.),
- b) Fluggastplatzanordnung für jedes Flugzeugmuster, einschließlich einer bildlichen Darstellung,
- c) genehmigter Betriebsarten (z. B. IFR/VFR, CAT II/III, RNP-Klasse, Flüge unter bekannten Vereisungsbedingungen usw.),
- d) Zusammensetzung der Besatzungen,
- e) Masse und Schwerpunktage,
- f) Geschwindigkeitsgrenzen,
- g) Flugdiagrammen,
- h) Windgrenzwerten, auch für den Betrieb auf kontaminierten Pisten,
- i) Leistungsgrenzen in den jeweiligen Konfigurationen,
- j) Neigung von Pisten,
- k) Beschränkungen für den Betrieb auf nassen oder kontaminierten Pisten,

l) Ablagerungen auf dem Flugzeug und

m) Betriebsgrenzen der Bordanlagen.

## 2. NORMALVERFAHREN

2.1 Die normalen Verfahren und Aufgaben der Besatzung, die entsprechenden Prüflisten, das System für die Verwendung der Prüflisten und die zur Koordinierung zwischen der Flug- und der Kabinenbesatzung notwendigen Verfahren. Die normalen Verfahren und Aufgaben für folgende Fälle müssen enthalten sein:

a) vor dem Flug,

b) vor dem Abflug,

c) Höhenmessereinstellung und Höhenmesserüberprüfung,

d) Rollen, Start und Steigflug,

e) Lärminderung,

f) Reiseflug und Sinkflug,

g) Anflug und Landevorbereitung (einschließlich briefing),

h) Anflug nach Sichtflugregeln,

i) Anflug nach Instrumentenflugregeln,

j) Sichtanflug und Platzrundenanflug (visual approach und circling approach),

k) Fehlanflug (missed approach),

l) normale Landung,

m) nach der Landung und

n) Betrieb auf nassen und kontaminierten Pisten.

## 3. AUSSERGEWÖHNLICHE VERFAHREN UND NOTVERFAHREN

3.1 Die außergewöhnlichen Verfahren, Notverfahren und Aufgaben der Besatzung, die entsprechenden Prüflisten, das System für die Verwendung der Prüflisten und die zur Koordinierung zwischen der Flug- und der Kabinenbesatzung notwendigen Verfahren. Die Verfahren und Notverfahren für folgende Fälle müssen enthalten sein:

a) Ausfall von Besatzungsmitgliedern,

b) Maßnahmen bei Feuer und Rauchentwicklung,

c) Flüge ohne Verwendung der Druckkabine oder bei eingeschränkter Verwendung der Druckkabine,

d) Überschreitung der Festigkeitsgrenzen, insbesondere bei der Landung mit Übergewicht,

e) Überschreitung der Grenzwerte für kosmische Strahlung,

f) Blitzschläge,

g) Notmeldungen und Alarmierung der Flugsicherung bei Notfällen,

h) Triebwerkausfall,

i) Ausfälle von Bordanlagen,

j) Ausweichflüge bei schwerwiegenden technischen Ausfällen,

k) Warnung bei Annäherung an den Boden,

l) ACAS-Warnung,

m) Windscherung und

n) Notlandung/Notwasserung.

## 4. FLUGLEISTUNGEN

4.0 Flugleistungsdaten müssen in einer Form dargestellt werden, daß sie ohne Schwierigkeiten verwendet werden können.

### 4.1 Flugleistungsdaten

Flugleistungsunterlagen, aus denen die notwendigen Daten für die Erfüllung der Flugleistungsvorschriften gemäß OPS 1 Abschnitt F, G, H und I hervorgehen, müssen enthalten sein, um die Ermittlung folgender Werte zu ermöglichen:

a) Grenzwerte für die Startsteigleistung — Masse, Höhe, Temperatur,

b) Länge der Piste (trocken, naß, kontaminiert),

c) Nettoflugbahndaten für die Berechnung der Hindernisfreiheit oder gegebenenfalls Startsteigflugbahn,

d) Steiggradientenverluste bei Steigflügen mit Querneigung,

e) Grenzwerte für den Reisesteigflug,

f) Grenzwerte für die Steigleistung in Anflugkonfiguration,

g) Grenzwerte für die Steigleistung in Landekonfiguration,

h) Länge der Landestrecke bei trockener, nasser oder kontaminierter Piste, einschließlich der Auswirkungen eines Ausfalls einer Bordanlage oder Vorrichtung im Fluge, sofern ein solcher Ausfall die Landestrecke beeinflusst,

i) Grenzwerte für die Bremsenergie und

j) für die verschiedenen Flugphasen jeweils zutreffende Geschwindigkeiten (auch unter Berücksichtigung von nassen oder kontaminierten Pisten).

#### 4.1.1 Ergänzende Daten für Flüge unter Vereisungsbedingungen

Alle zugelassenen Flugleistungsdaten für zulässige Konfigurationen oder Konfigurationsabweichungen, wie z. B. Anti-Blockier-System außer Betrieb, müssen enthalten sein.

4.1.2 Wenn Flugleistungsdaten, wie für die jeweilige Leistungsklasse erforderlich, im Flughandbuch nicht zur Verfügung stehen, sind andere den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügende Daten aufzunehmen. Das Betriebshandbuch kann auch Querverweise auf die im Flughandbuch enthaltenen genehmigten Daten enthalten, wenn solche Daten wahrscheinlich nicht häufig oder nicht in Notfällen verwendet werden.

#### 4.2 Zusätzliche Flugleistungsdaten

Gegebenenfalls Flugleistungsdaten einschließlich:

- a) Steiggradienten mit allen Triebwerken,
- b) Daten für den Sinkflug mit ausgefallenem Triebwerk (drift-down data),
- c) Auswirkungen von Enteisungs-/Vereisungsschutz-Flüssigkeiten,
- d) Flug mit ausgefallenem Fahrwerk,
- e) für Flugzeuge mit drei oder mehr Triebwerken Überführungsflügen mit ausgefallenem Triebwerk und
- f) Flügen nach den Bestimmungen der Konfigurationsabweichungsliste.

#### 5. FLUGPLANUNG

5.1 Angaben und Anweisungen, die für die Flugvorbereitung und für Planungen im Fluge notwendig sind, einschließlich Geschwindigkeitsfestlegungen und Leistungseinstellungen. Gegebenenfalls sind Verfahren für den Betrieb mit ausgefallenem/en Triebwerk(en), ETOPS, insbesondere die Reisefluggeschwindigkeit mit ausgefallenem Triebwerk und die größte Entfernung zu einem geeigneten nach den Bestimmungen von OPS 1.245 ermittelten Flugplatz, und Flüge zu abgelegenen Flugplätzen aufzunehmen.

5.2 Angaben für die Berechnung des Kraftstoffbedarfs für die verschiedenen Flugphasen in Übereinstimmung mit OPS 1.255.

#### 6. MASSE UND SCHWERPUNKTLAGE

Angaben und Anweisungen für die Berechnung der Masse und Schwerpunktlage, einschließlich:

- a) Berechnungssystem (z. B. Indexsystem),
- b) Angaben und Anweisungen für die Erstellung und Verwendung der Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage für die Erstellung per Hand und/oder per Rechner,
- c) Grenzwerten für Massen und Schwerpunktlagen für die vom Luftfahrtunternehmer eingesetzten Muster, Baureihen oder einzelnen Flugzeuge und
- d) Betriebsleermasse und zugehörige Schwerpunktlage oder zugehöriger Index.

#### 7. BELADUNG

Verfahren und Vorkehrungen für das Einladen und das Sichern der Ladung im Flugzeug.

#### 8. KONFIGURATIONSABWEICHUNGSLISTE

Die Konfigurationsabweichungsliste (CDL), falls vom Hersteller bereitgestellt, für die eingesetzten Flugzeugmuster und Baureihen, einschließlich der einzuhaltenden Verfahren, wenn ein Flugzeug unter den Bedingungen seiner CDL abgefertigt wird.

#### 9. MINDESTAUSRÜSTUNGSLISTE

Die Mindestausrüstungsliste (MEL) für die eingesetzten Flugzeugmuster und Baureihen unter Berücksichtigung der Betriebsarten und der Einsatzgebiete. Die Mindestausrüstungsliste muß die Navigationsausrüstung einschließen und die Leistungsanforderungen für die Strecke und das Einsatzgebiet berücksichtigen.

#### 10. ÜBERLEBENS- UND NOTAUSRÜSTUNG EINSCHLIESSLICH SAUERSTOFF

10.1 Eine Liste der für die zu fliegenden Strecken mitzuführenden Überlebensausrüstung und die Verfahren zur Prüfung der Einsatzfähigkeit dieser Ausrüstung vor dem Start. Anweisungen bezüglich der Unterbringung, der Zugänglichkeit und der Benutzung der Überlebens- und Notausrüstung und die zugehörigen Prüflisten.

10.2 Das Verfahren für die Ermittlung des mitzuführenden Sauerstoffvorrats und der verfügbaren Menge. Das Flugprofil, die Anzahl der Insassen und ein möglicher Kabinendruckabfall sind zu berücksichtigen. Die Angaben müssen ohne Schwierigkeiten nutzbar sein.

#### 11. NOTRÄUMUNGSVERFAHREN

11.1 *Anweisungen für die Vorbereitung einer Noträumung, einschließlich der Koordination zwischen den Besatzungsmitgliedern und der Zuweisung der Einsatzpositionen für den Notfall*

#### 11.2 Noträumungsverfahren

Eine Beschreibung der Aufgaben aller Besatzungsmitglieder für eine schnelle Räumung des Flugzeugs und des Umgangs mit den Fluggästen bei einer Notlandung, Notwasserung oder einer anderen Notsituation.

#### 12. FLUGZEUGSYSTEME

Eine Beschreibung der Flugzeugsysteme, der zugehörigen Bedieneinrichtungen und Anzeigen sowie die Betriebsanweisungen.

#### C — ANWEISUNGEN UND ANGABEN ÜBER STRECKEN UND FLUGPLÄTZE

1. Anweisungen und Angaben, die sich auf den Flugfunkverkehr, die Navigation und die Flugplätze beziehen, einschließlich Mindestflugflächen und Mindesthöhen für jede vorgesehene Flugstrecke sowie der Betriebsmindestbedingungen für jeden Flugplatz, der angefliegen werden soll.

- a) Mindestflugfläche/-höhe,
- b) Betriebsmindestbedingungen für Startflugplätze, Bestimmungs- und Ausweichflugplätze,
- c) Flugfunkeinrichtungen und Navigationshilfen,
- d) Pistenangaben und Flugplatzeinrichtungen,
- e) Anflug-, Fehlanflug- und Abflugverfahren, einschließlich Lärminderungsverfahren,
- f) Verfahren bei Ausfall der Flugfunkverbindung,
- g) Such- und Rettungseinrichtungen in dem Gebiet, über dem das Flugzeug eingesetzt werden soll,

- h) eine Beschreibung der Luftfahrtskarten, die unter Berücksichtigung der Art des Fluges und der zu fliegenden Strecke mitzuführen sind, einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Gültigkeit der Karten,
- i) Verfügbarkeit von Luftfahrtinformationen und Wetterdiensten,
- j) Flugfunk- und Navigationsverfahren für die Strecke,
- k) Einteilung der Flugplätze für die Qualifikation der Flugbesatzungen und
- l) besondere flugplatzspezifische Beschränkungen (Flugleistungsbeschränkungen und Betriebsverfahren etc.).

## D — SCHULUNG

1. Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für alle Angehörigen des Betriebspersonals, denen betriebliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung eines Fluges zugewiesen sind.

2. Die Schulungspläne und Überprüfungsprogramme müssen umfassen:

2.1 Für die Flugbesatzung: Alle in Abschnitt E und N vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.

2.2 Für die Kabinenbesatzung: Alle in Abschnitt O vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.

2.3 Für betroffenes Betriebspersonal, einschließlich Besatzungsmitgliedern:

a) Alle in Abschnitt R (Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) vorgeschriebenen einschlägigen Punkte und

b) alle in Abschnitt S (Luftsicherheit) vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.

2.4 Für Betriebspersonal, außer Besatzungsmitgliedern (z. B. Flugdienstberater, Abfertigungspersonal usw.): Alle anderen in OPS 1 vorgeschriebenen einschlägigen Punkte im Zusammenhang mit den Aufgaben dieses Betriebspersonals.

### 3. Verfahren

3.1 Schulungs- und Überprüfungsverfahren.

3.2 Anzuwendende Verfahren, wenn ein Mitarbeiter den geforderten Leistungsstandard nicht erreicht oder aufrechterhält.

3.3 Verfahren, um sicherzustellen, daß außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen, die die Anwendung eines Teiles oder aller Verfahren für außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen erfordern, und Instrumentenflugwetterbedingungen auf Flügen im Rahmen des gewerblichen Luftverkehrs nicht simuliert werden.

4. Aufzubewahrende Unterlagen und Aufbewahrungszeiträume (siehe Anhang 1 zu OPS 1.1065).

Anhang 1 zu OPS 1.1065

### Zeiträume für die Aufbewahrung von Unterlagen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß die folgenden Informationen/Unterlagen über die in den nachfolgenden Tabellen genannten Zeiträume in einer für die Verwendung brauchbaren Form und für die Luftfahrtbehörde zugänglich aufbewahrt werden.

Anmerkung:

Zusätzliche Informationen in bezug auf die Instandhaltungsaufzeichnungen sind in Abschnitt M vorgeschrieben.

Tabelle 1

Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Flügen

Unterlagen nach OPS 1.135 zur Vorbereitung und Durchführung von Flügen	
Flugdurchführungsplan	3 Monate
Technisches Bordbuch	24 Monate nach dem Datum der letzten Eintragung
Streckenbezogene NOTAM/AIS-Beratungsunterlagen, sofern vom Luftfahrtunternehmer herausgegeben	3 Monate
Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage	3 Monate
Mitteilungen über besondere Ladung, einschließlich gefährlicher Güter	3 Monate

Tabelle 2

Berichte

Berichte	
Bordbuch	3 Monate
Flugberichte für die Aufzeichnung der Einzelheiten aller besonderen Ereignisse, wie in OPS 1.420 vorgeschrieben, oder aller Ereignisse, deren Meldung oder Aufzeichnung der Kommandant für notwendig erachtet	3 Monate
Meldung über Überschreitung der Dienstzeiten und/oder reduzierte Ruhezeiten	3 Monate

Tabelle 3

## Aufzeichnungen über Flugbesatzungsmitglieder

Aufzeichnungen über Flugbesatzungsmitglieder	
Flug-, Dienst- und Ruhezeiten	15 Monate
Lizenzen	Solange das Flugbesatzungsmitglied die Rechte seiner Lizenz im Auftrag des Luftfahrtunternehmers ausübt
Umschulung und Überprüfung	3 Jahre
Kommandantenlehrgang (einschließlich Überprüfung)	3 Jahre
Wiederholte Umschulung und Überprüfung	3 Jahre
Schulung und Überprüfung, die das Führen des Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus erlaubt	3 Jahre
Flugerfahrung der letzten Zeit (siehe OPS 1.970)	15 Monate
Kenntnisse über Strecken und anzufliegende Flugplätze (siehe OPS 1.975)	3 Jahre
Schulung und Qualifikation für bestimmte Betriebsarten, wenn in OPS gefordert (z. B. ETOPS, CAT-II/III-Betrieb)	3 Jahre
Schulung im Umgang mit gefährlichen Gütern, soweit zutreffend	3 Jahre

Tabelle 4

## Aufzeichnungen über Kabinenbesatzungsmitglieder

Aufzeichnungen über Kabinenbesatzungsmitglieder	
Flug-, Dienst- und Ruhezeiten	15 Monate
Grundschulung, Umschulung und Unterschiedsschulung	Solange das Kabinenbesatzungsmitglied bei dem Luftfahrtunternehmer beschäftigt ist
Wiederholte Schulung und Auffrischungsschulung (einschließlich Überprüfungen)	Bis 12 Monate nach Beendigung der Beschäftigung des Kabinenbesatzungsmitglieds bei dem Luftfahrtunternehmer
Schulung im Umgang mit gefährlichen Gütern, soweit zutreffend	3 Jahre

Tabelle 5

## Aufzeichnungen über weiteres Betriebspersonal

Aufzeichnungen über weiteres Betriebspersonal	
Schulungs-/Qualifikationsaufzeichnungen über weiteres Personal, für das nach OPS ein genehmigtes Schulungsprogramm gefordert wird	Die Aufzeichnungen über die letzten beiden Schulungen

Tabelle 6

## Sonstige Aufzeichnungen

Sonstige Aufzeichnungen	
Aufzeichnungen über galaktische und solare Strahlungsdosen	Bis 12 Monate nach Beendigung der Beschäftigung des Besatzungsmitglieds bei dem Luftfahrtunternehmer
Aufzeichnungen im Rahmen des Qualitätssystems	5 Jahre

## ABSCHNITT R

**BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER IM LUFTVERKEHR**

## OPS 1.1150

**Begriffsbestimmungen**

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

1. Annahmeprüfliste: Eine Prüfliste, nach der Packstücke von gefährlichen Gütern und die dazugehörigen Frachtpapiere einer Sichtprüfung unterzogen werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überprüfen.
2. Frachtflugzeug: Ein Flugzeug, das Güter und Sachen, jedoch keine Fluggäste befördert. In diesem Zusammenhang gelten folgende Personen nicht als Fluggäste:
  - i) Besatzungsmitglieder,
  - ii) Personal des Luftfahrtunternehmers, dessen Beförderung nach den Vorschriften des Betriebshandbuchs zulässig ist und das gemäß diesen Vorschriften befördert wird,
  - iii) ermächtigte Vertreter einer Behörde oder
  - iv) Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit einer bestimmten Frachtsendung an Bord wahrnehmen.
3. Gefahrgutunfall: Ein Ereignis in Verbindung mit dem Transport gefährlicher Güter, durch das Personen getötet oder schwer verletzt werden oder schwerer Sachschaden entsteht.

4. **Gefahrgutzwischenfall:** Ein anderes Ereignis als ein Gefahrgutunfall in Verbindung mit dem Transport von gefährlichen Gütern, das nicht notwendigerweise an Bord eines Luftfahrzeuges auftritt und bei dem durch Personen- oder Sachschäden, Feuer, Beschädigung, das Austreten oder Auslaufen von Flüssigkeiten, den Austritt von Radioaktivität oder auf andere Weise offenkundig wird, daß die Verpackung ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Jegliches Ereignis im Zusammenhang mit dem Transport von gefährlichen Gütern, durch das das Luftfahrzeug und dessen Insassen ernsthaft gefährdet werden, gilt ebenfalls als Gefahrgutzwischenfall.
5. **Gefahrgut-Transportdokument:** Ein Dokument, dessen Ausführung in den Gefahrgutvorschriften festgelegt ist. Es wird von der Person, welche das Gefahrgut zur Beförderung anbietet, ausgefüllt und enthält Informationen über die zu befördernden gefährlichen Güter. Das Dokument enthält eine unterzeichnete Erklärung, mit der bestätigt wird, daß das Gefahrgut durch die offizielle Versandbezeichnung und UN-Nummer, falls vorhanden, genau und treffend beschrieben wird, daß die Güter korrekt klassifiziert, verpackt, markiert und gekennzeichnet sowie in ordnungsgemäßem Transportzustand sind.
6. **Frachtbehälter:** Ein Behältnis, in dem verpackte oder unverpackte radioaktive Stoffe auf verschiedene Weise befördert werden können. (Anmerkung: siehe auch Begriffsbestimmung ‚Ladeeinheit‘, wenn es sich bei den gefährlichen Gütern um nicht-radioaktive Stoffe handelt.)
7. **Abfertigungsagent (Handling Agent):** Ein Unternehmen, das im Auftrag eines Luftfahrtunternehmers einige oder alle Aufgaben desselben ausführt, einschließlich Annahme, Be- und Entladen sowie Transfer oder anderer Abfertigungsdienste für Fluggäste oder Fracht.
8. **Umverpackung:** Das äußere Gebinde, mit dem ein einzelner Versender ein oder mehrere Packstücke zu einer Transporteinheit zusammenfaßt, um so deren Handhabung und Lagerung zu vereinfachen. (Anmerkung: Eine ‚Ladeeinheit‘ ist in dieser Begriffsbestimmung nicht enthalten.)
9. **Packstück:** Das fertig verpackte und zum Transport vorbereitete Produkt, bestehend aus Verpackung und Inhalt.
10. **Verpackung:** Behältnisse und sämtliche Zubehörteile oder Materialien, die nötig sind, damit das Behältnis seinen Zweck erfüllt und die Einhaltung der Verpackungsvorschriften sichergestellt wird.
11. **Ordnungsgemäße Versandbezeichnung:** Die Bezeichnung für einen bestimmten Artikel oder eine Substanz, die in sämtlichen Frachtdokumenten, Mitteilungen und u. U. auch auf Verpackungen verwendet wird.
12. **Schwere Verletzung:** Die Verletzung einer Person durch Unfall:
- i) die einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden erfordert, beginnend innerhalb von sieben Tagen nach der Verletzung, oder
  - ii) die einen Knochenbruch zur Folge hat (mit Ausnahme einfacher Brüche von Fingern, Zehen oder Nase) oder
  - iii) die Rißwunden zur Folge hat, die schwere Blutungen oder Verletzungen von Nerven-, Muskeln- oder Sehnensträngen verursachen, oder
  - iv) die Schäden an inneren Organen verursacht hat oder
  - v) die Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder an mehr als 5 % der Körperoberfläche zur Folge hat oder
  - vi) wenn die Verletzung nachweislich durch infektiöse Substanzen oder gesundheitsschädliche Strahlung verursacht wurde.
13. **Herkunftsstaat:** Der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die gefährlichen Güter zum ersten Mal an Bord eines Luftfahrzeuges geladen wurden.
14. **Gefahrgutvorschriften:** Die neueste gültige Ausgabe der ‚Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air‘ (ICAO Doc 9284-AN/905), einschließlich der von der International Civil Aviation Organisation (ICAO) genehmigten und veröffentlichten Ergänzungen und Nachträgen.
15. **UN-Nummer:** 4stellige Kennziffer, die einer Substanz oder einer bestimmten Gruppe von Substanzen vom ‚United Nations Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods‘ zur Kennzeichnung zugewiesen ist.
16. **Ladeeinheit (Unit Load Device = ULD):** Jede Art von Luftfahrzeugbehälter, Luftfahrzeugpalette mit Netz oder Luftfahrzeugpalette mit Netz über einem Iglu. (Anmerkung: Die Umverpackung ist in diese Definition nicht eingeschlossen; bei Behältnissen für den Transport von radioaktiven Stoffen siehe Begriffsbestimmung für ‚Frachtbehälter‘.)

OPS 1.1155

**Genehmigung für den Transport gefährlicher Güter**

Der Luftfahrtunternehmer darf gefährliche Güter nicht ohne behördliche Genehmigung befördern.

OPS 1.1160

**Allgemeines**

- a) Bei jeglichem Transport gefährlicher Güter hat der Luftfahrtunternehmer die Gefahrgutvorschriften einzuhalten, unabhängig davon, ob der Flug ganz oder teilweise innerhalb, oder gänzlich außerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates durchgeführt wird.
- b) Artikel und Substanzen, die normalerweise als gefährliche Güter eingestuft würden, sind, wie in den Gefahrgutvorschriften angegeben, von den Bestimmungen dieses Abschnittes ausgenommen, vorausgesetzt:
  - 1. ihr Vorhandensein an Bord eines Flugzeugs ist gemäß den entsprechenden geltenden Bestimmungen oder aus betrieblichen Gründen erforderlich,
  - 2. sie werden als Versorgungsgüter im Rahmen der Verpflegung oder des Kabinenservices mitgeführt,
  - 3. sie werden als tierärztliche Hilfsmittel oder zum schmerzlosen Töten von Tieren während des Fluges mitgeführt,
  - 4. sie werden als medizinische Hilfsmittel für einen Patienten während des Fluges mitgeführt, vorausgesetzt, daß:
    - i) Gasflaschen speziell für die Aufnahme und den Transport eines bestimmten Gases hergestellt wurden,

ii) Arzneimittel, Medikamente und andere medizinische Substanzen der Kontrolle durch ausgebildetes Personal unterliegen, während sie an Bord eines Flugzeuges eingesetzt werden,

iii) Ausrüstungsgegenstände, die Naßbatterien enthalten, in aufrechter Position gelagert und, wenn notwendig, gesichert werden, um das Auslaufen des Elektrolyts zu verhindern, und

iv) geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sämtliche Geräte während des Start- und Landevorganges und in allen anderen Fällen, in denen der Kommandant dies aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, zu verstauen und zu sichern, oder

5. sie werden von Fluggästen oder Mitgliedern der Besatzung mitgeführt.

c) Ersatz für die unter Absatz b) 1 beschriebenen Artikel und Substanzen ist an Bord eines Flugzeuges in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

OPS 1.1165

#### Transportbeschränkungen für gefährliche Güter

a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß Artikel und Substanzen, deren Transport laut Kennzeichnung oder Oberbegriff in den Gefahrgutvorschriften ausdrücklich untersagt ist, nicht an Bord eines Flugzeuges befördert werden.

b) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß Artikel und Substanzen oder andere Stoffe, deren Transport nach den Gefahrgutvorschriften normalerweise untersagt ist, nur befördert werden wenn:

1. sie einer Ausnahmeregelung der betroffenen Staaten in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften unterliegen oder
2. in den Gefahrgutvorschriften angegeben ist, daß sie mit der Genehmigung des Herkunftsstaates befördert werden dürfen.

OPS 1.1170

#### Klassifizierung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß Artikel und Substanzen als gefährliche Güter nach den Gefahrgutvorschriften klassifiziert werden.

OPS 1.1175

#### Verpackung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß gefährliche Güter nach den Gefahrgutvorschriften verpackt sind.

OPS 1.1180

#### Kennzeichnung und Markierung

a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter nach den Gefahrgutvorschriften gekennzeichnet und markiert sind.

b) Gefährliche Güter, die auf einem Flug befördert werden, der ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staats stattfindet, müssen, neben einer gegebenenfalls geforderten anderen Sprache, auch in englischer Sprache gekennzeichnet und markiert sein.

OPS 1.1185

#### Gefahrgut-Transportdokument

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß gefährliche Güter von einem Gefahrgut-Transportdokument begleitet werden, außer wenn dies in den Gefahrgutvorschriften anders festgelegt ist.

b) Für gefährliche Güter, die auf einem Flug befördert werden, der ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staats stattfindet, muß das Gefahrgut-Transportdokument, neben einer gegebenenfalls geforderten anderen Sprache, in englischer Sprache beschildert und gekennzeichnet sein.

OPS 1.1195

#### Annahme von gefährlichen Gütern

a) Der Luftfahrtunternehmer darf gefährliche Güter erst dann zum Transport annehmen, wenn die Packstücke, Umverpackungen oder Frachtbehälter den in den Gefahrgutvorschriften vorgeschriebenen Annahmekontrollverfahren unterzogen wurden.

b) Der Luftfahrtunternehmer oder sein Abfertigungsagent hat eine Annahmeprüfliste zu verwenden. Die Annahmeprüfliste muß es ermöglichen, alle wichtigen Einzelheiten zu überprüfen, und muß so gestaltet sein, daß sie gestattet, die Ergebnisse des durchgeführten Annahmekontrollverfahrens von Hand, mechanisch oder per Computer aufzuzeichnen.

OPS 1.1200

#### Prüfung auf Beschädigung, Leckage und Kontamination

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter unmittelbar vor der Verladung in ein Flugzeug oder in eine Ladeeinheit, wie in den Gefahrgutvorschriften vorgeschrieben, auf Leckage oder Beschädigung untersucht werden,

2. eine Ladeeinheit nicht in ein Flugzeug verladen wird, wenn bei der in den Gefahrgutvorschriften vorgeschriebenen Untersuchung Anzeichen für Leckage oder Beschädigung der darin enthaltenen gefährlichen Güter festgestellt wurden,

3. undichte oder beschädigte Packstücke, Umverpackungen oder Frachtbehälter nicht in ein Flugzeug verladen werden,

4. augenscheinlich undichte oder beschädigte Packstücke mit gefährlichen Gütern, die an Bord eines Flugzeuges entdeckt werden, entweder entfernt oder Vorkehrungen zu ihrer Entfernung durch eine zuständige Behörde oder Organisation getroffen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, daß sich der Rest der Sendung in gutem Zustand für den Weitertransport befindet und daß das Flugzeug oder dessen Fracht weder beschädigt noch kontaminiert worden ist, und
5. Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter beim Entladen aus einem Flugzeug oder aus einer Ladeinheit auf Beschädigungen oder Leckage hin untersucht werden und, sofern dies der Fall ist, der betreffende Stauraum an Bord des Flugzeuges auf Beschädigung oder Kontamination untersucht wird.

## OPS 1.1205

**Dekontamination**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. jegliche Kontamination, die durch undichte oder beschädigte Packstücke mit gefährlichen Gütern entstanden ist, unverzüglich entfernt wird, und
2. ein Flugzeug, das durch radioaktives Material kontaminiert wurde, unverzüglich aus dem Flugbetrieb genommen und erst dann wieder eingesetzt wird, wenn die radioaktive Strahlendosis an allen zugänglichen Flächen und die nicht festhaftende Kontamination wieder die Werte erreicht haben, die nach den Gefahrgutvorschriften zulässig sind.

## OPS 1.1210

**Ladebeschränkungen**a) *Fluggastkabine und Cockpit*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß gefährliche Güter an Bord eines Flugzeuges nicht in einer mit Fluggästen besetzten Flugzeugkabine oder im Cockpit befördert werden, sofern es die Gefahrgutvorschriften nicht anders vorsehen.

b) *Frachträume*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß gefährliche Güter in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften an Bord eines Flugzeuges geladen, von anderen Gütern getrennt, verstaut und gesichert werden.

c) *Nur für Frachtflugzeuge zugelassene gefährliche Güter*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Packstücke mit dem Kennzeichen 'Cargo Aircraft Only' nur in Frachtflugzeugen befördert und nach den Gefahrgutvorschriften verladen werden.

## OPS 1.1215

**Bereitstellen von Informationen**a) *Informationen für das Bodenpersonal*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. Informationen bereitgestellt werden, damit das Bodenpersonal in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter nachzukommen, einschließlich der Maßnahmen, die bei einem Gefahrgutzwischenfall oder -unfall ergriffen werden müssen, und
2. die unter Absatz a) 1 genannten Informationen ggf. auch seinem Abfertigungsagenten zur Verfügung stehen.

b) *Informationen für Fluggäste und andere Personen*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Informationen, wie in den Gefahrgutvorschriften gefordert, bekanntgemacht werden, durch die Fluggäste darauf hingewiesen werden, welche Güter sie nicht an Bord eines Flugzeuges mitführen dürfen;
2. Der Luftfahrtunternehmer und gegebenenfalls sein Abfertigungsagent haben sicherzustellen, daß an Frachtannahmestellen Hinweise mit Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter vorhanden sind.

c) *Informationen für Besatzungsmitglieder*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Betriebshandbuch Informationen enthält, die der Besatzung die Ausübung ihrer Pflichten hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter sowie das Ergreifen von Maßnahmen bei auftretenden Notfällen im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern ermöglicht.

d) *Informationen für den Kommandanten*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß dem Kommandanten schriftliche Informationen gemäß den Gefahrgutvorschriften zur Verfügung stehen.

e) *Informationen im Falle eines Unfalls oder eines Zwischenfalls beim Betrieb eines Flugzeuges*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat bei Zwischenfällen, die beim Betrieb eines seiner Flugzeuge auftreten, auf Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Gefahren, die von mitgeführten gefährlichen Gütern ausgehen, auf ein Minimum zu begrenzen.
2. Der Luftfahrtunternehmer, dessen Flugzeug an einem Unfall beteiligt ist, hat umgehend die sachlich und örtlich zuständige Behörde des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, über an Bord mitgeführte, gefährliche Güter in Kenntnis zu setzen.

## OPS 1.1220

**Schulungsprogramme**

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat gemäß den Gefahrgutvorschriften Schulungsprogramme für das Personal einzurichten und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.



b) *Luftfahrtunternehmer ohne Dauergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. Personal, das im allgemeinen Frachtschlag tätig ist, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern eine entsprechende Schulung erhalten hat. Diese Schulung muß mindestens die in Spalte 1 der in Tabelle 1 gekennzeichneten Bereiche umfassen und in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewußtsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung erwerben, und
2. das nachfolgend genannte Personal:
  - i) Besatzungsmitglieder,
  - ii) Personal zur Fluggastabfertigung und
  - iii) vom Luftfahrtunternehmer eingesetztes Sicherheitspersonal, das die Kontrolle von Fluggästen und ihrem Gepäck durchführt,

eine entsprechende Schulung erhalten hat, die mindestens die in Spalte 2 der in Tabelle 1 gekennzeichneten Bereiche umfaßt und in ausreichendem Maße erfolgen muß, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewußtsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Kenntnisse zu deren Erkennung sowie über die geltenden Bestimmungen bezüglich der Mitnahme solcher Güter durch Fluggäste erwerben.

Tabelle 1

Schulungsbereiche	1	2
Allgemeines	x	x
Beschränkungen bei der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr	x	x
Markierung und Kennzeichnung	x	x
Gefährliche Güter im Gepäck von Fluggästen		x
Notfallmaßnahmen		x

Anmerkung: In den mit ‚x‘ gekennzeichneten Bereichen hat eine Schulung zu erfolgen.

c) *Luftfahrtunternehmer mit einer Dauergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß:

1. Personal, das für die Annahme von gefährlichen Gütern zuständig ist, eine Schulung erhalten hat und ausreichend für diese Aufgabe qualifiziert ist. Diese Schulung muß mindestens die in Spalte 1 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und in ausreichendem Maße erfolgen, damit das Personal in der Lage ist, Entscheidungen über die Annahme oder die Zurückwei-

sung von gefährlichen Gütern, die als Luftfracht befördert werden sollen, zu treffen,

2. Personal, das für die Abfertigung am Boden, Lagerung und Verladung von gefährlichen Gütern zuständig ist, eine entsprechende Schulung erhalten hat, die ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern ermöglichen. Diese Schulung muß mindestens die in Spalte 2 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und hat in ausreichendem Maße zu erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewußtsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung, Handhabung und Verladung erwerben,
3. Personal, das im allgemeinen Frachtschlag tätig ist, eine entsprechende Schulung erhalten hat, die ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern ermöglicht. Diese Schulung muß mindestens die in Spalte 3 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und hat in ausreichendem Maße zu erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewußtsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung, Handhabung und Verladung erwerben,
4. Mitglieder der Flugbesatzung eine Schulung erhalten haben, die mindestens die in Spalte 4 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfaßt. Diese Schulung muß in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewußtsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse darüber erwerben, welchen Transportbedingungen diese Güter an Bord eines Flugzeuges unterliegen, und
5. das nachfolgend genannte Personal:

i) Personal zur Fluggastabfertigung,

ii) vom Luftfahrtunternehmer eingesetztes Sicherheitspersonal, das die Kontrolle von Fluggästen und ihrem Gepäck durchführt, und

iii) Besatzungsmitglieder, die nicht zur Flugbesatzung gehören,

eine entsprechende Schulung erhalten hat, die mindestens die in Spalte 5 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfaßt. Die Schulung muß in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewußtsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen bezüglich der Mitnahme solcher Güter durch Fluggäste bzw. der Mitnahme an Bord eines Flugzeugs erwerben.

- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Personal, welches eine Schulung für den Umgang mit gefährlichen Gütern benötigt, Wiederholungsschulungen erhält; der Abstand dieser Schulungen darf nicht mehr als 2 Jahre betragen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß Aufzeichnungen über die Gefahrgutschulung für das gemäß Absatz d) geschulte Personal geführt werden.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das Personal seines Abfertigungsagenten entsprechend den in Tabelle 1 oder 2 zutreffenden Spalten geschult wird.

Tabelle 2

Schulungsbereiche	1	2	3	4	5
Allgemeines	x	x	x	x	x
Beschränkungen bei der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr	x	x	x	x	x
Klassifizierung und Verzeichnis von gefährlichen Gütern	x	x		x	
Allgemeine Verpackungsanforderungen und -anweisungen	x				
Markierung laut Verpackungsspezifikation	x				
Markierung und Kennzeichnung	x	x	x	x	x
Transportdokumente des Versenders	x				
Annahme von gefährlichen Gütern unter Verwendung einer Prüfliste	x				
Verladung, Beschränkungen bei der Verladung und Trennvorschriften	x	x	x	x	
Prüfung auf Beschädigung oder Leckage und Dekontaminationsverfahren	x	x			
Bereitstellung von Informationen für den Kommandanten	x	x		x	
Gefährliche Güter im Gepäck von Fluggästen	x			x	x
Notfallmaßnahmen	x	x	x		x

Anmerkung: In den mit ‚x‘ gekennzeichneten Bereichen hat eine Schulung zu erfolgen.

OPS 1.1225

#### Meldeverfahren bei Gefahrgutunfällen und -zwischenfällen

Der Luftfahrtunternehmer hat Gefahrgutunfälle und -zwischenfälle der Luftfahrtbehörde zu melden. Ein erster Bericht ist innerhalb von 72 Stunden nach dem Ereignis abzuschicken, sofern dies nicht außergewöhnliche Umstände verhindern.

## ABSCHNITT S

### LUFTSICHERHEIT

OPS 1.1235

#### Luftsicherheitsvorschriften

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß das betroffene Personal mit den einschlägigen Vorschriften des nationalen Sicherheitsprogramms seines Staates vertraut ist und diese beachtet.

OPS 1.1240

#### Schulungsprogramme

Der Luftfahrtunternehmer hat sein Personal so zu schulen, daß es geeignete Maßnahmen zum Schutz vor widerrechtlichen Eingriffen, wie Sabotageakte oder die widerrechtliche Inbesitznahme von Flugzeugen, ergreifen oder die Folgen einer solchen Handlung auf ein Mindestmaß begrenzen kann. Hierzu hat er ein Schulungsprogramm festzulegen und weiterzuentwickeln, das der Genehmigung durch die Behörde bedarf.

OPS 1.1245

#### Meldeverfahren bei widerrechtlichen Eingriffen

Nach einem widerrechtlichen Eingriff an Bord eines Flugzeugs hat der Kommandant oder, in dessen Abwesenheit, der Luftfahrtunternehmer unverzüglich einen Bericht über die Ereignisse bei der zuständigen örtlichen Behörde und der Behörde seines Staates vorzulegen.

OPS 1.1250

#### Prüfliste zur Durchsichtung von Flugzeugen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, daß in jedem Flugzeug eine Prüfliste mitgeführt wird, in der die Verfahren festgelegt sind, nach denen das Flugzeug nach versteckten Waffen, Sprengstoffen oder anderen gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen ist.

OPS 1.1255

#### Sicherung des Cockpits

In Passagierflugzeugen muß die Tür des Cockpits, soweit vorhanden, von innen verschließbar sein, um den Zutritt Unbefugter zu verhindern.“

**Gänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/04)

KOM(2000) 75 endg. — 1999/0102(CNS)

*(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 30. März 2000)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums erläßt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts muß die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen, zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und beschleunigt werden.
- (3) Dieser Bereich unterliegt der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne von Artikel 65 EG-Vertrag.
- (4) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, sie können daher nur auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (5) Der Rat hat mit Rechtsakt vom 26. Mai 1997<sup>(2)</sup> den Wortlaut eines Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt und das Übereinkommen den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen. Dieses Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Um die bei der Aushandlung dieses Übereinkommens erzielten Ergebnisse zu wahren,

übernimmt die Verordnung den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens.

- (6) Die Wirksamkeit und Schnelligkeit der gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen setzt voraus, daß die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke direkt und auf schnellstmöglichem Wege zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen erfolgt. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch erklären können, daß sie ihre Zentralstellen während einer Übergangsfrist von fünf Jahren beibehalten wollen. Diese Übergangsfrist erscheint angesichts der Notwendigkeit einer Anpassung der derzeitigen Übermittlungssysteme der Mitgliedstaaten gerechtfertigt.
- (7) Eine schnelle Übermittlung erfordert den Einsatz aller geeigneten Mittel, wobei zu gewährleisten ist, daß das empfangene Schriftstück mit dem Inhalt des versandten Schriftstücks übereinstimmt und alle Angaben mühelos lesbar sind. Aus Sicherheitsgründen muß das zu übermittelnde Schriftstück mit einem Formblatt im Anhang versehen sein, das in der Sprache des Ortes auszufüllen ist, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder in einer anderen vom Empfängerstaat anerkannten Sprache.
- (8) Um die Wirksamkeit der Verordnung zu gewährleisten, ist die Möglichkeit, die Zustellung von Schriftstücken zu verweigern, auf Ausnahmefälle beschränkt.
- (9) Auf eine schnelle Übermittlung muß auch eine schnelle Zustellung des Schriftstücks in den Tagen nach seinem Eingang folgen. Konnte das Schriftstück nach einem Monat nicht zugestellt werden, so setzt die Empfangsstelle die Übermittlungsstelle davon in Kenntnis. Der Ablauf dieser Frist bedeutet nicht, daß der Antrag an die Übermittlungsstelle zurückgesandt werden muß, wenn feststeht, daß die Zustellung innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist.
- (10) Um die Interessen des Empfängers zu wahren, erfolgt die Zustellung in der Sprache des Orts, an dem sie vorgenommen wird, oder in einer anderen Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht.
- (11) Aufgrund der verfahrensrechtlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestimmt sich der Zustellungszeitpunkt in den einzelnen Mitgliedstaaten nach unterschiedlichen Kriterien. Die Verordnung sieht deshalb insofern ein doppeltes Datum vor, als sich der Zustellungszeitpunkt nach dem Recht des Empfängermitgliedstaats bestimmt, es sei denn, die Schriftstücke müssen innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden. Auf diese Weise sollen sowohl die Rechte des Empfängers als auch die der Person, die die Zustellung beantragt hat, geschützt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 E vom 31.8.1999, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. C 261 vom 27.8.1997, S. 1.

- (12) In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der nachstehenden Übereinkünfte sind, hat die Verordnung in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen, die in den von den Mitgliedstaaten geschlossenen internationalen Übereinkommen enthalten sind, insbesondere in dem Protokoll zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>(1)</sup> und dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen. Es steht den Mitgliedstaaten frei, Vorschriften zur Beschleunigung der Übermittlung von Schriftstücken zu erlassen oder beizubehalten, sofern diese Vorschriften mit der Verordnung vereinbar sind.
- (13) Die nach dieser Verordnung übermittelten Daten müssen geschützt werden. Diese Frage wird durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(2)</sup> und die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation<sup>(3)</sup> geregelt.
- (14) Die Kommission muß ermächtigt werden, die Durchführungsbestimmungen für die vorliegende Verordnung auszuarbeiten. Sie soll dabei von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt werden.
- (15) Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie prüft die Kommission die Anwendung der Verordnung und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor.
- (16) Gemäß den Artikeln 1 und 2 der Protokolle über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands haben diese beiden Staaten ihre Entscheidung mitgeteilt, am Erlaß der vorliegenden Verordnung mitzuwirken. Gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks wirkt dieser Staat am Erlaß der vorliegenden Verordnung nicht mit. Die Verordnung ist daher für Dänemark nicht verbindlich und diesem Staat gegenüber nicht anwendbar.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### TITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Schrift-

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 26.1.1998, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1999, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

stück von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln ist, damit es dort seinem Empfänger zugestellt wird.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht, wenn die Anschrift am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist.

#### Artikel 2

#### Übermittlungs- und Empfangsstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Behörden, Amtspersonen oder sonstigen Personen, im folgenden als „Übermittlungsstellen“ bezeichnet, die für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden müssen, zuständig sind.

- (2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Behörden, Amtspersonen oder sonstigen Personen, im folgenden als „Empfangsstellen“ bezeichnet, die für die Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke aus einem anderen Mitgliedstaat zuständig sind.

- (3) Die Mitgliedstaaten können entweder eine einzige Übermittlungsstelle und eine einzige Empfangsstelle oder eine Stelle für beide Aufgaben angeben. Bundesstaaten, Staaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten mit autonomen Gebietskörperschaften können mehrere derartige Stellen bestimmen. Die Bestimmung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig und kann alle fünf Jahre erneuert werden.

- (4) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgende Angaben mit:

- a) die Namen und Anschriften der Empfangsstellen nach den Absätzen 2 und 3,
- b) den Bereich, in denen diese örtlich zuständig sind,
- c) die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken

und

- d) die Sprachen, in denen das Formblatt im Anhang ausgefüllt werden darf.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung dieser Angaben mit.

#### Artikel 3

#### Zentralstelle

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Zentralstelle, die

- a) den Übermittlungsstellen Auskünfte erteilt;

b) nach Lösungswegen sucht, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung Schwierigkeiten auftreten, und u. a. bei falscher Anschrift Hilfe bietet;

c) in Ausnahmefällen auf Ersuchen einer Übermittlungsstelle einen Zustellungsantrag an die zuständige Empfangsstelle weiterleitet.

Bundesstaaten, Staaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten mit autonomen Gebietskörperschaften können mehrere Zentralstellen bestimmen.

## TITEL II

### GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

#### ABSCHNITT 1

### ÜBERMITTLUNG UND ZUSTELLUNG VON GERICHTLICHEN SCHRIFTSTÜCKEN

#### Artikel 4

#### Übermittlung von Schriftstücken

(1) Gerichtliche Schriftstücke sind zwischen den nach Artikel 2 bestimmten Stellen direkt und so schnell wie möglich zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung von Schriftstücken, Anträgen, Zeugnissen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumenten zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen kann auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind.

(3) Dem zu übermittelnden Schriftstück ist ein Antrag beizufügen, der nach dem Formblatt im Anhang erstellt wird. Das Formblatt ist in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder in einer sonstigen Sprache, die der Empfangsmitgliedstaat zugelassen hat, auszufüllen. Jeder Mitgliedstaat hat die Amtssprache oder die Amtssprachen der Europäischen Union anzugeben, die er außer seiner oder seinen eigenen für die Ausfüllung des Formblatts zuläßt.

(4) Die Schriftstücke sowie alle Dokumente, die übermittelt werden, bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.

(5) Wünscht die Übermittlungsstelle die Rücksendung einer Abschrift des Schriftstücks zusammen mit der Bescheinigung nach Artikel 10, so übermittelt sie das betreffende Schriftstück in zweifacher Ausfertigung.

#### Artikel 5

#### Übersetzung der Schriftstücke

(1) Der Antragsteller wird von der Übermittlungsstelle, der er das Schriftstück zum Zweck der Übermittlung übergibt, davon in Kenntnis gesetzt, daß der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, wenn es nicht in einer der in Artikel 8 genannten Sprachen abgefaßt ist.

(2) Der Antragsteller trägt etwaige vor der Übermittlung des Schriftstücks anfallende Übersetzungskosten unbeschadet einer etwaigen späteren Kostenentscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde.

#### Artikel 6

#### Entgegennahme der Schriftstücke durch die Empfangsstelle

(1) Nach Erhalt des Schriftstücks übersendet die Empfangsstelle der Übermittlungsstelle auf schnellstmöglichem Wege und so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks, eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des Formblatts im Anhang.

(2) Kann der Zustellungsantrag aufgrund der übermittelten Angaben oder Dokumente nicht erledigt werden, so nimmt die Empfangsstelle auf schnellstmöglichem Wege Verbindung zu der Übermittlungsstelle auf, um die fehlenden Auskünfte oder Aktenstücke zu beschaffen.

Bestehen begründete Zweifel daran, ob der Zustellungsantrag unter diese Verordnung fällt, so gilt die Einschätzung der Übermittlungsstelle vorbehaltlich der Ausnahme nach Absatz 3.

(3) Fällt der Zustellungsantrag aufgrund eines offenkundigen Irrtums nicht unter diese Verordnung oder ist die Zustellung wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Formvorschriften nicht möglich, sind der Zustellungsantrag und die übermittelten Schriftstücke sofort nach Erhalt zusammen mit dem Formblatt im Anhang für die Benachrichtigung über die Rücksendung an die Übermittlungsstelle zurückzusenden.

(4) Eine Empfangsstelle, die ein Schriftstück erhält, für dessen Zustellung sie örtlich nicht zuständig ist, leitet dieses Schriftstück zusammen mit dem Zustellungsantrag an die zuständige Empfangsstelle im selben Mitgliedstaat weiter, sofern der Antrag den Voraussetzungen in Artikel 4 Absatz 3 entspricht, und setzt die Übermittlungsstelle unter Verwendung des Formblatts im Anhang davon in Kenntnis. Die zuständige Empfangsstelle teilt der Übermittlungsstelle gemäß Absatz 1 den Eingang des Schriftstücks mit.

#### Artikel 7

#### Zustellung der Schriftstücke

(1) Die Zustellung des Schriftstücks wird von der Empfangsstelle bewirkt oder veranlaßt, und zwar entweder nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats oder in einer von der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Form, sofern dieses Verfahren mit dem Recht des Empfangsmitgliedstaats vereinbar ist.

(2) Alle für die Zustellung erforderlichen Schritte erfolgen so bald wie möglich. Konnte die Zustellung nicht binnen einem Monat nach Eingang des Schriftstücks vorgenommen werden, teilt die Empfangsstelle dies der Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung mit, die in dem Formblatt im Anhang vorgesehen und gemäß Artikel 10 Absatz 2 auszustellen ist. Die Frist wird nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats berechnet.

#### Artikel 8

##### **Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks**

(1) Die Empfangsstelle setzt den Empfänger davon in Kenntnis, daß er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern darf, wenn dieses in einer anderen als den folgenden Sprachen abgefaßt ist:

a) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll,

oder

b) einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht.

(2) Wird der Empfangsstelle mitgeteilt, daß der Empfänger die Annahme des Schriftstücks gemäß Absatz 1 verweigert, setzt sie die Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung nach Artikel 10 unverzüglich davon in Kenntnis und sendet den Antrag sowie die Schriftstücke, um deren Übersetzung ersucht wird, zurück.

#### Artikel 9

##### **Datum der Zustellung**

(1) Unbeschadet von Artikel 8 gilt als Datum der nach Artikel 7 erfolgten Zustellung eines Schriftstücks der Tag, an dem das Schriftstück nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zugestellt worden ist.

(2) Wenn die Zustellung eines Schriftstücks im Rahmen eines im Übermittlungsmitgliedstaat einzuleitenden oder anhängigen Verfahrens innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat, gilt für den Antragsteller als Datum der Zustellung der Tag, der sich aus dem Recht des Übermittlungsmitgliedstaats ergibt.

#### Artikel 10

##### **Bescheinigung über die Zustellung und Abschrift des zugestellten Schriftstücks**

(1) Nach Erledigung der für die Zustellung des Schriftstücks vorzunehmenden Schritte wird nach dem Formblatt im Anhang eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die der Übermittlungsstelle übersandt wird. Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 wird der Bescheinigung eine Abschrift des zugestellten Schriftstücks beigefügt.

(2) Die Bescheinigung ist in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats oder in einer sonstigen Sprache, die der Übermittlungsmitgliedstaat zugelassen hat, auszufüllen. Jeder Mitgliedstaat hat zu diesem Zweck die Amtssprache oder die Amtssprachen der Europäischen Union anzugeben, die er außer seiner oder seinen eigenen für die Ausfüllung des Formblatts zuläßt.

#### Artikel 11

##### **Kosten der Zustellung**

(1) Für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke aus einem Mitgliedstaat darf keine Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des Empfangsmitgliedstaats verlangt werden.

(2) Sofern die Rechtsvorschriften des Empfangsmitgliedstaats dies vorsehen, hat der Antragsteller jedoch die Auslagen zu zahlen oder zu erstatten, die dadurch entstehen,

a) daß bei der Zustellung eine Amtsperson oder eine andere nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zuständige Person mitwirkt;

b) daß eine besondere Form der Zustellung eingehalten wird.

#### ABSCHNITT 2

##### **ANDERE ARTEN DER ÜBERMITTLUNG UND ZUSTELLUNG GERICHTLICHER SCHRIFTSTÜCKE**

#### Artikel 12

##### **Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg**

Jedem Mitgliedstaat steht es in Ausnahmefällen frei, den nach Artikel 2 oder Artikel 3 bestimmten Stellen eines anderen Mitgliedstaats gerichtliche Schriftstücke zum Zweck der Zustellung auf konsularischem oder diplomatischem Weg zu übermitteln.

#### Artikel 13

##### **Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen**

Jedem Mitgliedstaat steht es in Ausnahmefällen frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ohne Anwendung von Zwang zustellen zu lassen.

Jeder Mitgliedstaat kann erklären, daß er eine solche Zustellung in seinem Hoheitsgebiet nicht zuläßt, außer wenn das Schriftstück einem Staatsangehörigen des Übermittlungsmitgliedstaats zuzustellen ist.

*Artikel 14***Zustellung durch die Post**

(1) Jedem Mitgliedstaat steht es frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen zu lassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Bedingungen bekanntgeben, unter denen er eine Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post zuläßt.

*Artikel 15***Unmittelbare Zustellung**

Diese Verordnung schließt nicht aus, daß jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaats zustellen lassen kann.

## TITEL III

**AUSSERGERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE***Artikel 16***Übermittlung**

Außergerichtliche Schriftstücke können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt werden.

## TITEL IV

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 17***Durchführungsbestimmungen**

Folgende Maßnahmen werden nach dem in Artikel 18 vorgesehenen Verfahren beschlossen:

- a) die Erstellung und jährliche Aktualisierung eines Handbuchs mit den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 4 mitgeteilten Angaben,
- b) die Erstellung eines Glossars in den Amtssprachen der Europäischen Union über die Schriftstücke, die nach Maßgabe dieser Verordnung zugestellt werden können,
- c) die Anpassung der Formblätter im Anhang,
- d) die Anwendung der Durchführungsbestimmungen zur Beschleunigung der Übermittlung und der Zustellung der Schriftstücke.

*Artikel 18***Ausschuß**

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu vereinbarenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

*Artikel 19***Nichteinlassung des Beklagten**

(1) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zweck der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist,

- a) daß das Schriftstück in einer Form zugestellt worden ist, die das Recht des Empfangsmitgliedstaats für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder
- b) daß das Schriftstück entweder dem Beklagten selbst oder aber in seiner Wohnung nach einem anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren übergeben worden ist,

und daß in jedem dieser Fälle das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder übergeben worden ist, daß der Beklagte sich hätte verteidigen können.

(2) Jedem Mitgliedstaat steht es frei zu erklären, daß seine Gerichte ungeachtet des Buchstabens a) den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung oder die Übergabe eingegangen ist, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das Schriftstück ist nach einem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren übermittelt worden.
- b) Seit der Absendung des Schriftstücks ist eine Frist von mindestens sechs Monaten verstrichen, die das Gericht nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet.
- c) Trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden des Empfangsmitgliedstaats war eine Bescheinigung nicht zu erlangen.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann das Gericht in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(4) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zweck der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und ist eine Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm das Gericht in bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, sofern

- a) der Beklagte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat, daß er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, daß er sie hätte anfechten können, und
- b) die Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos scheint.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Beklagte von der Entscheidung Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.

Jedem Mitgliedstaat steht es frei zu erklären, daß dieser Antrag nach Ablauf einer in seiner Erklärung anzugebenden Frist unzulässig ist; diese Frist muß jedoch mindestens ein Jahr ab Erlass der Entscheidung betragen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Entscheidungen, die den Personenstand betreffen.

#### Artikel 20

### Verhältnis zu Übereinkünften oder Vereinbarungen, die die Mitgliedstaaten abgeschlossen haben

(1) Die Verordnung hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen, die in den von den Mitgliedstaaten geschlossenen internationalen Übereinkommen enthalten sind, insbesondere vor Artikel IV des Protokolls zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und vor dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Beschleunigung der Übermittlung von Schriftstücken erlassen oder beibehalten, sofern diese Vorschriften mit der Verordnung vereinbar sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Entwurf der von ihnen geplanten Vorschriften.

#### Artikel 21

### Prozeßkostenhilfe

Diese Verordnung gilt unbeschadet der einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich der Prozeßkostenhilfe, insbesondere des Artikels 23 des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, des Artikels 24 des Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 und des Artikels 13 des Ab-

kommens über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten vom 25. Oktober 1980 im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind.

#### Artikel 22

### Datenschutz

(1) Die Empfangsstelle darf die nach dieser Verordnung übermittelten Informationen — einschließlich personenbezogener Daten — nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

(2) Die Empfangsstelle stellt die Vertraulichkeit derartiger Informationen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts sicher.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Auskunftsrecht von Betroffenen über die Verwendung der nach dieser Verordnung übermittelten Informationen, das ihnen nach dem einschlägigen nationalen Recht zusteht.

(4) Die Anwendung der Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG bleibt von der vorliegenden Verordnung unberührt.

#### Artikel 23

### Veröffentlichung

Die Kommission veröffentlicht die ihr von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 2, 3, 4, 9, 10, 13, 14, 15 und 19 mitgeteilten Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

#### Artikel 24

### Überprüfung

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, wobei sie insbesondere auf die Effizienz der in Artikel 2 bezeichneten Stellen und auf die praktische Anwendung von Artikel 3 Buchstabe c) und Artikel 9 achtet. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Aspekte des elektronischen Rechtsverkehrs und die Durchführung von Zustellungen auf elektronischem Wege, für die frühzeitig ein Regelungsrahmen auf europäischer Ebene erstellt werden sollte.

#### Artikel 25

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Oktober 2000.

#### Artikel 26

### Adressaten

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



## ANHÄNGE

**ANTRAG AUF ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN**  
**(Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung)**

Referenz Nr.

(\*) Angabe freigestellt

## 1. ÜBERMITTLUNGSSTELLE

1.1 Name:

1.2 Anschrift:

1.2.1 Straße + Hausnummer:

1.2.2 PLZ + Ort:

1.2.3 Staat:

1.3 Tel.:

1.4 Fax (\*):

1.5 E-Mail (\*):

## 2. EMPFANGSSTELLE

2.1 Name/Bezeichnung:

2.2 Anschrift:

2.2.1 Straße + Hausnummer:3

2.2.2 PLZ + Ort:

2.2.3 Staat:

2.3 Tel.:

2.4 Fax (\*):

2.5 E-Mail (\*):

## 3. ANTRAGSTELLER

3.1 Name/Bezeichnung:

3.2 Anschrift:

3.2.1 Straße + Hausnummer:

3.2.2 PLZ + Ort:

3.2.3 Staat:

3.3 Tel. (\*):

3.4 Fax (\*):

3.5 E-Mail (\*):

## 4. EMPFÄNGER

4.1 Name/Bezeichnung:

4.2 Anschrift:

4.2.1 Straße + Hausnummer:

4.2.2 PLZ + Ort:

4.2.3 Staat:

4.3 Tel. (\*):

4.4 Fax (\*):

4.5 E-Mail (\*):

4.6 Personenkennziffer oder Sozialversicherungsnummer oder gleichwertige Kennnummer/Kennnummer des Unternehmens oder gleichwertige Kennnummer (\*):

## 5. FORM DER ZUSTELLUNG

5.1 Gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsmitgliedstaats

5.2 Gemäß der folgenden besonderen Form:

5.2.1 Sofern diese Form mit den Rechtsvorschriften des Empfangsmitgliedstaats unvereinbar ist, soll die Zustellung nach seinem Recht erfolgen:

5.2.1.1 Ja

5.2.1.2 Nein

## 6. ZUZUSTELLENDEN SCHRIFFTSTÜCK

a) 6.1 Art des Dokuments

6.1.1 gerichtlich

6.1.1.1 schriftliche Vorladung

6.1.1.2 Urteil

6.1.1.3 Rechtsmittel

6.1.1.4 sonstiger Art:

6.1.2 außergerichtlich

b) 6.2 In dem Dokument angegebenes Datum oder Frist (\*):

c) 6.3 Sprache des Schriftstücks:

6.3.1 Original D EN DK ES FIN FR GR IT NL P S sonstige Sprache:

6.3.2 Übersetzung (\*) D EN DK ES FIN FR GR IT NL P S sonstige Sprache:

d) 6.4 Anzahl der Anlagen:

## 7. RÜCKSENDUNG EINER ABSCHRIFT DES SCHRIFFTSTÜCKS ZUSAMMEN MIT DER BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZUSTELLUNG (Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung)

7.1 Ja (in diesem Fall ist das zuzustellende Schriftstück zweifach zu übersenden)

7.2 Nein

1. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung müssen alle für die Zustellung erforderlichen Schritte so bald wie möglich erfolgen. Ist es nicht möglich gewesen, die Zustellung binnen eines Monats nach Erhalt des Schriftstücks vorzunehmen, so muß dies der Übermittlungsstelle anhand der Bescheinigung nach Nummer 13 mitgeteilt werden.
2. Kann der Antrag anhand der übermittelten Informationen oder Dokumente nicht erledigt werden, so müssen Sie nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung auf schnellstmöglichem Wege Verbindung zu der Übermittlungsstelle aufnehmen, um die fehlenden Auskünfte oder Aktenstücke zu beschaffen.

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel:

Referenz Nr. der Empfangsstelle

**EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR DAS FOLGENDE SCHRIFTSTÜCK**  
**(Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung)**

**Diese Bestätigung ist auf schnellstmöglichem Wege und so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks, zu übermitteln.**

8. TAG DES EINGANGS:

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel:

**BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE RÜCKSENDUNG DES ANTRAGS UND DES SCHRIFTSTÜCKS**  
(Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung)

**Der Antrag und das Schriftstück sind sofort nach Erhalt zurückzuschicken.**

9. GRUND FÜR DIE RÜCKSENDUNG:

9.1 Es fällt offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung:

9.1.1 Das Dokument betrifft nicht Zivil- oder Handelssachen.

9.1.2 Die Zustellung erfolgt nicht von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat.

9.2 Aufgrund der Nichtbeachtung der erforderlichen Formvorschriften ist die Zustellung nicht möglich:

9.2.1 Das Dokument ist nicht mühelos lesbar.

9.2.2 Das empfangene Dokument stimmt mit dem versandten Dokument inhaltlich nicht genau überein.

9.2.3 Die zur Ausfüllung des Formblattes verwendete Sprache ist unzulässig.

9.2.4 Sonstiges (genaue Angaben):

9.3 Die Form der Zustellung ist mit dem Recht des Empfangsmitgliedstaats nicht vereinbar (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung)

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel:

**BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE WEITERLEITUNG DES ANTRAGS UND DES SCHRIFTSTÜCKS AN  
DIE ZUSTÄNDIGE EMPFANGSSTELLE  
(Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung)**

**Der Antrag und das Schriftstück wurden an die folgende, örtlich zuständige Empfangsstelle weitergeleitet:**

10.1 Name oder Bezeichnung:

10.2 Anschrift:

10.2.1 Straße + Hausnummer:

10.2.2 PLZ + Ort:

10.2.3 Staat:

10.3 Tel.:

10.4 Fax (\*):

10.5 E-Mail (\*):

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel:

Referenz Nr. der zuständigen Empfangsstelle

**EMPFANGSMITTEILUNG DER ZUSTÄNDIGEN EMPFANGSSTELLE AN DIE ÜBERMITTLUNGSSTELLE  
(Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung)**

**Diese Mitteilung ist auf schnellstmöglichem Wege und so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks, zu übermitteln.**

11. TAG DES EINGANGS:

Geschehen zu:

am:

bitte genaue Angabe Unterschrift und/oder Stempel:

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZUSTELLUNG BZW. NICHTZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN  
(Artikel 10 der Verordnung)**

**Die Zustellung hat so bald wie möglich zu erfolgen. Ist es nicht möglich gewesen, die Zustellung binnen eines Monats nach Erhalt des Schriftstücks vorzunehmen, so teilt die Empfangsstelle dies der Übermittlungsstelle mit (gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung).**

12. DURCHFÜHRUNG DER ZUSTELLUNG

- a) 12.1 Tag und Ort der Zustellung:
- b) 12.2 Das Dokument wurde
- A) 12.2.1 gemäß dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zugestellt, und zwar
- 12.2.1.1 übergeben
- 12.2.1.1.1 dem Empfänger persönlich
- 12.2.1.1.2 einer anderen Person
- 12.2.1.1.2.1 Name:
- 12.2.1.1.2.2 Anschrift:
- 12.2.1.1.2.2.1 Straße + Hausnummer:
- 12.2.1.1.2.2.2 PLZ + Ort:
- 12.2.1.1.2.2.3 Staat:
- 12.2.1.1.2.3 Beziehung zum Empfänger:  
Familienangehöriger Angestellter Sonstiges
- 12.2.1.1.3 am Wohnsitz des Empfängers
- 12.2.1.2 auf dem Postweg zugestellt
- 12.2.1.2.1 ohne Empfangsbestätigung
- 12.2.1.2.2 mit der beigefügten Empfangsbestätigung
- 12.2.1.2.2.1 des Empfängers
- 12.2.1.2.2.2 einer anderen Person
- 12.2.1.2.2.2.1 Name:
- 12.2.1.2.2.2.2 Anschrift:
- 12.2.1.2.2.2.2.1 Straße + Hausnummer:
- 12.2.1.2.2.2.2.2 PLZ + Ort:
- 12.2.1.2.2.2.2.3 Staat:
- 12.2.1.2.2.2.3 Beziehung zum Empfänger:  
Familienangehöriger Angestellter Sonstiges
- 12.2.1.3 auf andere Weise zugestellt (bitte genaue Angabe):
- B) 12.2.2 in folgender besonderer Form zugestellt (bitte genaue Angabe):
- C) 12.2.3 zugestellt von (Funktion, Adresse, Telefon- oder Faxnummer)
- c) 12.3 der Empfänger des Schriftstücks wurde [mündlich] [schriftlich] davon in Kenntnis gesetzt, daß er die Entgegennahme des Schriftstücks verweigern kann, wenn es nicht in einer Amtssprache des Ortes der Zustellung oder in einer Amtssprache des übermittelnden Staates, die er versteht, abgefaßt ist.

13. MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2

Die Zustellung konnte nicht binnen eines Monats nach Erhalt des Schriftstücks vorgenommen werden.

14. VERWEIGERUNG DER ENTGEGENNAHME DES SCHRIFTSTÜCKS

Der Empfänger verweigerte die Annahme des Schriftstücks aufgrund der verwendeten Sprache. Die Schriftstücke sind dieser Bescheinigung beigefügt.

15. GRUND FÜR DIE NICHTZUSTELLUNG DES SCHRIFTSTÜCKS

- 15.1 Wohnsitz nicht bekannt
- 15.2 Empfänger unbekannt
- 15.3 Das Schriftstück konnte nicht vor dem Datum bzw. innerhalb der Frist nach Nummer 6.2 zugestellt werden.
- 15.4 Sonstiges (bitte angeben):

Die Schriftstücke sind dieser Bescheinigung beigefügt.

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel:

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei**

(2000/C 311 E/05)

KOM(2000) 169 endg. — 1998/0300(COD)

*(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 5. April 2000)*

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 179,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei basieren hauptsächlich auf dem Assoziationsabkommen vom 12. September 1963 und den Beschlüssen des damit eingesetzten Assoziationsrats.
- (2) Die Türkei setzt die Durchführung umfangreicher Reformen fort zur Verbesserung ihrer Wirtschaft, zur Umstrukturierung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit ihres öffentlichen Sektors, zur Modernisierung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen und zur Entwicklung des Produktivsektors.
- (3) Der Europäische Rat erklärte auf seiner Tagung in Cardiff am 15./16. Juni 1998, daß er der Durchführung der europäischen Strategie für die Türkei große Bedeutung beimißt, und forderte die Kommission auf, geeignete Vorschläge auch zu den finanziellen Aspekten zu unterbreiten.
- (4) In der Türkei besteht zwischen den einzelnen Provinzen ein erhebliches Einkommensgefälle. Um den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff nachzukommen, ist dieses Gefälle durch Förderung der Entwicklung der rückständigen Regionen und durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts abzubauen.
- (5) Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 13. September 1999 auf die finanzielle Hilfe zugunsten der Türkei hingewiesen.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (6) Der Europäische Rat erklärte in den Schlußfolgerungen seiner Tagung in Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999, daß die Türkei ein beitriftswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitriftswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll.
- (7) Die Bestimmungen dieser Verordnung basieren auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates sowie der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Völkerrechts, von denen sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Politik leiten lassen;
- (8) Die Gemeinschaft mißt zur Verbesserung Förderung demokratischen Praktiken, der Achtung der Menschenrechte stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an Bedeutung bei.
- (11) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 6. Mai 1999 eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup> geschlossen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (7) Die Bestimmungen dieser Verordnung basieren auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates sowie der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Völkerrechts, von denen sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Politik leiten lassen; ferner gelten die im Rahmen der einzelnen Verträge eingegangenen Verpflichtungen.
- (8) Die Gemeinschaft mißt der Notwendigkeit zur Verbesserung und Förderung der demokratischen Praktiken, der Achtung der Menschenrechte, einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an diesem Prozeß seitens der Türkei große Bedeutung bei.
- (9) Das Europäische Parlament hat folgende Entschlüsse angenommen: am 13. Dezember 1995 zur Lage der Menschenrechte in der Türkei, am 17. September 1998 zu den Berichten der Kommission über die Entwicklung der Beziehungen zur Türkei seit dem Inkrafttreten der Zollunion, am 3. Dezember 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die weitere Entwicklung der Beziehungen zur Türkei und zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über eine „Europäische Strategie für die Türkei — erste operative Vorschläge der Kommission“ und am 6. Oktober 1999 zum Stand der Beziehungen EU—Türkei <sup>(1)</sup>, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung der Achtung der Menschenrechte in der Türkei für die Entwicklung enger Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union.
- (10) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 29. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> handelt, sind diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 dieses Beschlusses zu beschließen.

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 46; ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 176; ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 57, und Sitzungsprotokolle dieser Daten.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(12) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 6. März 1995 eine gemeinsame Erklärung über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte abgegeben.

(14) Die mit dieser finanziellen Unterstützung durchgeführten Projekte und Programme müssen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei, zur Reform ihrer Entwicklungspolitiken und zur Umstrukturierung ihrer Verwaltungen und ihres.

(15) Die mit dieser finanziellen Unterstützung finanzierten Projekte und Programme müssen der Bevölkerung zugute kommen, die unter dem Entwicklungsrückstand leidet —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Anstrengungen der Türkei zur Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(12) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 6. März 1995 eine gemeinsame Erklärung über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte <sup>(1)</sup> abgegeben.

(13) Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde wird ein mehrjähriger indikativer Betrag für den Zeitraum 2000—2002 als finanzielle Referenz vorgeschlagen, die eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers darstellt. Dieser Referenzbetrag ist Teil des mehrjährigen Finanzrahmens für die Mittelmeerprogramme.

(14) Die mit dieser finanziellen Unterstützung durchgeführten Projekte und Programme müssen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei, zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Respektierung und des Schutzes der bestehenden Minderheiten, zur Reform ihrer Entwicklungspolitiken und zur Umstrukturierung ihrer Verwaltungen und ihres Rechtssystems beitragen, um diese Grundsätze zu gewährleisten.

(15) Die mit dieser finanziellen Unterstützung finanzierten Projekte und Programme müssen speziell der Bevölkerung zugute kommen, die unter dem Entwicklungsrückstand leidet —

Unverändert

*Artikel 2*

Der Referenzbetrag, der den Willen des Gesetzgebers widerspiegelt, beläuft sich auf 135 Mio. Euro für den Zeitraum 2000—2002. Dieser Bezugsrahmen läßt die im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt. Die Haushaltsbehörde legt die jährlichen Beträge ausgehend von den für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Mittel fest, unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, wie in Artikel 2 der Haushaltsordnung ausgeführt.

<sup>(1)</sup> ABL C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 3*

(1) Begünstigte der Kooperationsprojekte und -aktionen sind nicht nur der türkische Staat und die Regionen, sondern auch die Gebietskörperschaften, die regionalen Organisationen, die öffentlichen Einrichtungen und die lokalen oder traditionellen Gemeinschaften, die Organisationen zur Unterstützung der Unternehmen, die Genossenschaften und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Vereinigungen, die Stiftungen und die nichtstaatlichen Organisationen.

(2) Ist eines der wesentlichen Kriterien für die Weiterführung der Stützungsmaßnahmen zugunsten der Türkei nicht erfüllt, und insbesondere im Falle der Verletzung der Grundsätze der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie des Völkerrechts, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen beschließen.

*Artikel 4*

(1) Die Projekte und Aktionen der Entwicklungskooperation betreffen u. a. folgende Bereiche:

- Modernisierung des Produktionssystems, Verbesserung der Verwaltungskapazitäten und -infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Energie und Verkehr;
- Förderung der industriellen Zusammenarbeit, insbesondere durch Unterstützung der industriellen Diversifizierung und der Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Telekommunikation, Infrastrukturen, ländliche Entwicklung und Sozialdienste;
- Stärkung der Kapazitäten der türkischen Wirtschaft, vor allem durch Aktionen zur Förderung der Umstrukturierung des türkischen öffentlichen Sektors und der Privatinitiative;
- Zusammenarbeit im Gesundheitsschutz;
- Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Ausbildung;
- regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- Zusammenarbeit in jeder Form zum Schutz und zur Förderung der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und zum Schutz der Minderheiten;

Unverändert

(1) Begünstigte der Kooperationsprojekte und -aktionen sind nicht nur der türkische Staat und die Regionen, sondern auch die Gebietskörperschaften, die regionalen Organisationen, die öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen, einschließlich der Zollverwaltung, die lokalen oder traditionellen Gemeinschaften, die Organisationen zur Unterstützung der Unternehmen, die Genossenschaften und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Vereinigungen, die Stiftungen und die nichtstaatlichen Organisationen.

Unverändert

Die Kommission teilt ihre vorläufigen Planung dem in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuß sowie dem Gemischten Parlamentarischen Ausschuß und dem Gemischten Wirtschafts- und Sozialausschuß EU—Türkei mit.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- Zusammenarbeit in humanitären Fragen;
- Förderung der Entwicklung des sozialen Dialogs innerhalb der Türkei und zwischen der Türkei und der Europäischen Union;
- Unterstützung in jeder Form zur Förderung der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen beiden öffentlichen Verwaltungen im Hinblick auf die Angleichung der Rechtsvorschriften und die Ausbildung des Personals, einschließlich des Zollpersonals.

(2) Soweit sich dies als angemessen erweisen sollte, würden Aktionen zur Stützung eines Strukturanpassungsprogramms auf der Grundlage folgender Grundsätze durchgeführt:

- Die Stützungsprogramme sind der besonderen Situation der Türkei angepaßt und berücksichtigen die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen.
- Die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, die insbesondere die nachteiligen Auswirkungen des Strukturanpassungsprozesses in sozialer Hinsicht und auf die Beschäftigung für die benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgleichen.
- Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Situation der Türkei und insbesondere der Umfang der Verschuldung und die Schuldendienstbelastung, die Zahlungsbilanzsituation, die Verfügbarkeit von Devisen, die Währungssituation, die Höhe des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung und das Ausmaß der Arbeitslosigkeit.

## Artikel 5

(1) Die finanzielle Unterstützung aufgrund dieser Verordnung wird in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

(2) Die Mittel, die bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen eingesetzt werden können, umfassen insbesondere technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen oder andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Die Stützungsprogramme sind im Rahmen des Möglichen der besonderen Situation der Türkei angepaßt und berücksichtigen die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen.
- Die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, die insbesondere die nachteiligen Auswirkungen des Strukturanpassungsprozesses in sozialer Hinsicht und auf die Beschäftigung ganz besonders für die benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgleichen.
- Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Situation der Türkei und insbesondere regionale wirtschaftliche Ungleichgewichte, der Umfang der Verschuldung und die Schuldendienstbelastung, die Zahlungsbilanzsituation, die Verfügbarkeit von Devisen, die Währungssituation, die Höhe des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung und das Ausmaß der Arbeitslosigkeit.

## Unverändert

(2) Die Mittel, die bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen eingesetzt werden können, umfassen innerhalb der von der Haushaltsbehörde im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegten Grenzen insbesondere technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen oder andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann insbesondere Investitionsausgaben mit Ausnahme des Immobilienerwerbs und laufende Ausgaben (einschließlich Verwaltungs-, Wartungs- und Betriebsausgaben) umfassen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Projekt auf die Übernahme der laufenden Ausgaben durch die Begünstigten abzielen muß.

(4) Grundsätzlich ist bei allen Kooperationsmaßnahmen ein finanzieller Beitrag der in Artikel 3 genannten Partner erforderlich. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten, der Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Aktion verlangt. In bestimmten Fällen kann der Beitrag in Sachleistungen erfolgen, wenn es sich bei dem Partner um eine Nichtregierungsorganisation oder um eine Organisation handelt, die sich auf bestimmte Gemeinschaften stützt.

(5) Es können Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.

(6) Alle zweckdienlichen Maßnahmen werden getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.

(7) Zur Verwirklichung der im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität und zur Gewährleistung der Effizienz aller Aktionen kann die Kommission alle zweckdienlichen Koordinierungsmaßnahmen treffen, die insbesondere umfassen:

a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über;

(8) Die Kommission kann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung mit den übrigen betroffenen Geldgebern zu gewährleisten.

*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über den Katalog der geplanten Maßnahmen, die Bewilligung jeder Maßnahme, deren Finanzierung in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in Aussicht genommen wird, und den Fortschritt der bereits bewilligten Maßnahmen;

b) eine Koordinierung der Durchführung der Aktionen vor Ort über regelmäßige Treffen und einen Austausch von Informationen zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Bei der Evaluierung der Projekte und Programme werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Effizienz und Lebensfähigkeit der Aktionen;
- kulturelle, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte;
- Erhaltung und Schutz der Umwelt auf der Grundlage der Prinzipien der umweltgerechten Entwicklung;
- Aufbau der erforderlichen Verwaltungen zur Erreichung der Ziele der Aktion;
- die bisherige Erfahrung mit gleichartigen Aktionen.

(3) Die Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung 2 Mio. Euro je Maßnahme übersteigt, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß kurz über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie für Projekte und Programme mit einem Wert von 2 Mio. Euro oder weniger zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

trifft alle notwendigen Maßnahmen, zu erleichtern.

(4) Die Kommission ist ermächtigt, ohne die Stellungnahme des in Artikel 7 genannten Ausschusses die zusätzlichen Mittelbindungen zu genehmigen, die zur Deckung der zu erwartenden oder festgestellten Überschreitungen der Kosten dieser Aktionen notwendig sind, sofern diese Überschreitung oder der zusätzliche Bedarf höchstens 20 % der in dem Finanzierungsbeschluß festgelegten ursprünglichen Mittelbindung beträgt.

Beträgt die im vorstehenden Absatz genannte zusätzliche Mittelbindung weniger als 4 Mio. Euro, so wird der in Artikel 7 genannte Ausschuß über den von der Kommission gefaßten Beschluß unterrichtet. Beträgt die zusätzliche Mittelbindung mehr als 4 Mio. Euro, aber weniger als 20 % des ursprünglich festgelegten Betrags, so wird die Stellungnahme des Ausschusses eingeholt.

(5) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Effizienz und wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Aktionen;

Unverändert

Die Kommission trifft alle notwendigen Maßnahmen, um kleinen gemeinnützigen NRO das Erlangen von Zuschüssen zu erleichtern.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(6) Werden für die Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geschlossen, so sehen diese vor, daß Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(7) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Türkei zu gleichen Bedingungen offen.

(8) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder der Türkei haben.

*Artikel 7*

(1) Die Kommission wird von mit der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 vom 23. Juli 1996 <sup>(1)</sup> eingesetzten, als „Mittelmeer-Ausschuß“ bezeichneten Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

*Artikel 8*

Einmal jährlich findet in einer Sitzung des gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschusses ein Meinungsaustausch anhand eines Berichts des Vertreters der Kommission über die vorläufige für die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

*Artikel 9*

b) vorläufige

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Einmal jährlich findet in einer Sitzung des gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschusses ein Meinungsaustausch anhand eines Berichts des Vertreters der Kommission über die vorläufige Planung für die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt. Das Europäische Parlament wird von den Vorschlägen und dem Ergebnis der Erörterungen unterrichtet.

Unverändert

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat im ersten Quartal des Jahres einen Jahresbericht vor. Dieser Bericht umfaßt mindestens die folgenden Bestandteile:

- a) eine detaillierte Zusammenstellung der im Verlauf des vorangegangenen Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen;
- b) die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene vorläufige Planung und den Stand der Durchführung der in diesem Plan enthaltenen Maßnahmen;
- c) die Vorausschau auf das Programm und die durchzuführenden Maßnahmen des folgenden Haushaltsjahres;

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 10*

Die Kommission nimmt regelmäßig Evaluierungen der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die Ziele dieser Aktionen erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz der künftigen Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der Evaluierungen, die gegebenenfalls von diesem geprüft werden können. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Antrag zur Verfügung gestellt.

*Artikel 11*

unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen sowie Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls zu ihrer Änderung.

*Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

d) eine Zusammenfassung der gegebenenfalls für spezifische Aktionen durchgeführten Evaluierungen;

e) eine Information betreffend die Einrichtungen, mit denen die Vereinbarungen getroffen oder Verträge geschlossen worden sind.

Unverändert

Sechs Monate vor Ende dieses dreijährigen Finanzrahmens unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen sowie Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls zu ihrer Änderung.

Unverändert



**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel**

(2000/C 311 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 189 endg. — 2000/0077(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. April 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie des Rates 76/768/EWG <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie der Kommission 2000/11/EG <sup>(2)</sup>, wurden die nationalen Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel umfassend harmonisiert. Das wichtigste Ziel der Richtlinie besteht im Schutz der öffentlichen Gesundheit. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, bestimmte toxikologische Prüfungen vorzunehmen, um die Sicherheit kosmetischer Mittel für die menschliche Gesundheit beurteilen zu können.
- (2) Gemäß der Richtlinie 76/768/EWG muß das Ziel verfolgt werden, Tierversuche abzuschaffen und ein Verbot solcher Versuche auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten durchzusetzen.
- (3) Die Sicherheit kosmetischer Fertigerzeugnisse kann bereits aufgrund des Wissens über die Sicherheit der in diesen Erzeugnissen enthaltenen Bestandteile und anhand von Methoden beurteilt werden, die keine Versuche an Tieren erfordern. Daher sollten Tierversuche für kosmetische Fertigerzeugnisse verboten werden.
- (4) Es wird zunehmend aber langsam möglich sein, die Sicherheit der in kosmetischen Mitteln verwendeten Bestandteile und Kombinationen von Bestandteilen — zumindest hinsichtlich akuter Effekte — zu gewährleisten, ohne auf Tierversuche zurückgreifen zu müssen, da auf Gemeinschaftsebene vom Europäischen Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) validiert oder als wissenschaftlich validiert anerkannte alternative Versuchsmethoden zur Verfügung stehen werden. Nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-food-Erzeugnisse“ (SCCNFP) zur Anwendbarkeit validierter alternativer Methoden auf den Be-

reich der kosmetischen Mittel wird die Kommission unverzüglich die als anwendbar auf die Bestandteile anerkannten validierten oder gebilligten Methoden veröffentlichen. Um ein Höchstmaß an Schutz für die Tiere zu erreichen, muß eine Frist gesetzt werden, wann ein endgültiges Verbot eingeführt werden soll. Das Datum für die Anwendung dieses Verbots soll jedoch hinaus geschoben werden, wenn nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche, die dem Verbraucher ein gleichwertiges Schutzniveau bieten, und als solche wissenschaftlich validiert sind, erzielt worden sind.

- (5) Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um dem ethischen Gebot des Tierschutzes weltweite Anerkennung zu verschaffen. Um dies zu erreichen, muß die Gemeinschaft eine rasche Anerkennung der auf Gemeinschaftsebene validierten alternativen Methoden durch die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) anstreben. Darüber hinaus muß sich die Kommission im Rahmen bilateraler Vereinbarungen mit Drittländern bemühen, diese zur Anerkennung der Ergebnisse von Tests, die in der Gemeinschaft anhand von alternativen Methoden durchgeführt wurden, zu bewegen, damit die Ausfuhr kosmetischer Mittel, die anhand solcher Methoden überprüft wurden, nicht behindert wird.
- (6) Der Hersteller eines kosmetischen Mittels sollte die Möglichkeit haben, darauf hinzuweisen, daß das kosmetische Fertigerzeugnis und/oder seine Bestandteile oder die Kombinationen von Bestandteilen nicht im Tierversuch getestet wurden, einschließlich Versuche für Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 76/768/EWG. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zu erarbeiten, um der Kosmetikindustrie, den europäischen Gesetzgebern und vor allem den Verbrauchern Klarheit und praktische Anleitung in bezug auf Angaben zu Tierversuchen im Kosmetiksektor zu geben. Ziel dieser Leitlinien sollte es sein sicherzustellen, daß einheitliche Kriterien für die Verwendung solcher Angaben gelten, daß ein gemeinsames Verständnis der Angaben erreicht wird, und daß solche Angaben den Verbraucher nicht in die Irre führen.
- (7) Da es sich bei den für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinn des Artikels 2 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> handelt, sollten sie anhand des in Artikel 5 dieses Beschlusses dargelegten Regelungsverfahrens beschlossen werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

<sup>(2)</sup> ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i wird gestrichen.

2. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

#### „Artikel 4a

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung von Tierversuchen auf ihrem Staatsgebiet zu untersagen, die der Einhaltung dieser Richtlinie dienen, sei es:

a) zur Prüfung kosmetischer Fertigerzeugnisse (ab dem 1. Dezember 2001);

b) zur Prüfung von Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen, sobald die Kommission eine alternative Versuchsmethode nach der Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Gültigkeit durch das Europäische Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) und den Wissenschaftlichen Beratungsausschuß des ECVAM und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses ‚Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse‘ veröffentlicht hat, in jedem Fall jedoch (ab dem 1. Dezember 2004). Sind nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt worden, die dem Verbraucher ein gleichwertiges Schutzniveau bieten, und als solche wissenschaftlich validiert sind, so legt die Kommission bis zum (1. Juni 2004) einen Entwurf mit Maßnahmen vor, mit dem das Datum für die Anwendung dieser Bestimmung um einen ausreichenden Zeitraum, der keinesfalls länger als zwei Jahre ist, nach dem Verfahren des Artikels 10 verschoben wird.

(2) Kosmetisches Fertigerzeugnis im Sinne dieser Richtlinie ist ein kosmetisches Mittel, das in seinem gegenwärtigen Zustand für den Endverbraucher bestimmt ist.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung alternativer Methoden vor, die Tierversuche bis zum Inkrafttreten des Verbots gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ersetzen können. Dieser Bericht enthält genaue Daten über die Anzahl und die Art der Tierversuche mit kosmetischen Mitteln. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Informationen neben den in der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere genannten Statistiken zu sammeln. Die Kommission wacht insbesondere über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung der Versuchsmethoden, für die keine lebenden Tiere verwendet werden.“

3. Artikel 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der letzte Satz des Artikels 6 Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der folgende zweite Unterabsatz wird eingefügt:

„Darüber hinaus kann der Hersteller oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist, auf der Verpackung des Erzeugnisses und auf jedem dem Erzeugnis beigelegten oder sich darauf beziehenden Schriftstück, Schild, Etikett, Ring oder Verschluss angeben, daß keine Tierversuche durchgeführt wurden, sofern weder das Fertigerzeugnis noch sein Prototyp oder irgendeiner seiner Bestandteile jemals solchen Versuchen unterzogen wurden, einschließlich Versuche für Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie. Die Kommission veröffentlicht im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Durchführung dieses Grundsatzes.“

4. In Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8a Absatz 3 wird die Bezeichnung „Wissenschaftlicher Ausschuß für Kosmetologie“ durch die Bezeichnung „Wissenschaftlicher Ausschuß Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“ ersetzt.

5. In Artikel 9 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Ausschuß für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Sektor der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt“ durch die Bezeichnung „Ständiger Ausschuß für kosmetische Mittel“ ersetzt.

6. Artikel 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „Artikel 10

(1) Die Kommission wird vom Ausschuß unterstützt.

(2) Wo auf diesen Absatz bezug genommen wird, gelten in Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG die in Artikel 5 festgelegten Regelungsverfahren dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist beträgt drei Monate.“

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens (bis 1. Dezember 2001) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie betroffenen Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle im Namen der Europäischen Gemeinschaft**

(2000/C 311 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 177 endg. — 2000/0082(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. April 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4, sowie auf Artikel 300 Absatz 2 erster Satz des ersten Unterabsatzes und Absatz 3, erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft unterzeichnete am 24. Juni 1998 in Aarhus das Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung betreffend Schwermetalle (nachstehend als „das Protokoll“ bezeichnet).
- (2) Ziel des Protokolls ist die Verringerung durch anthropogene Tätigkeiten verursachter Schwermetallemissionen, bei denen mit weiträumigem grenzüberschreitenden atmosphärischen Transport zu rechnen ist, und die erhebliche schädliche Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben können.
- (3) Das Protokoll verlangt die Verringerung der jährlichen Gesamtemissionen von Kadmium, Blei und Quecksilber in die Atmosphäre und die Anwendung von Produktüberwachungsmaßnahmen.
- (4) Die in dem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Einhaltung der gemeinschaftspolitischen Ziele im Umweltbereich bei.

(5) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

(6) Daher sollte das Protokoll von der Gemeinschaft angenommen werden.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das am 24. Juni 1998 unterzeichnete Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 16 des Protokolls beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

**PROTOKOLL****über Schwermetalle im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung**

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

ENTSCHLOSSEN, das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung durchzuführen,

BESORGT DARÜBER, daß Emissionen bestimmter Schwermetalle nationale Grenzen überschreiten und Schäden an Ökosystemen mit Bedeutung für Umwelt und Wirtschaft verursachen und sich schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken können,

IN ANBETRACHT DESSEN, daß Verbrennungs- und Industrieprozesse die vorrangigen anthropogenen Quellen von Emissionen von Schwermetallen in die Atmosphäre sind,

IM BEWUSSTSEIN, daß Schwermetalle natürliche Bestandteile der Erdrinde sind und daß viele Schwermetalle in bestimmten Formen und angemessenen Konzentrationen lebensnotwendig sind,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG vorhandener wissenschaftlicher und technischer Daten über die Emissionen, geochemischen Prozesse, den atmosphärischen Transport und die Auswirkungen von Schwermetallen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie über Minderungsverfahren und -kosten,

IM BEWUSSTSEIN, daß es Techniken und Verfahren zur Reduzierung der durch die Schwermetallemissionen verursachten Luftverunreinigung gibt,

IM BEWUSSTSEIN, daß die wirtschaftlichen Bedingungen von Ländern im Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) unterschiedlich sind und sich die Wirtschaft in bestimmten Ländern im Übergang zur Marktwirtschaft befindet,

ENTSCHLOSSEN, Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhinderung oder Minimierung der Emissionen bestimmter Schwermetalle und ihrer entsprechenden Verbindungen unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß Grundsatz 15 der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung zu treffen,

IN BEKRÄFTIGUNG DESSEN, daß die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Naturschätze gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die unter ihrer Hoheitsgewalt oder Aufsicht ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder Gebieten außerhalb der Grenzen der staatlichen Hoheitsgewalt kein Schaden zugefügt wird,

IM BEWUSSTSEIN, daß Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen von Schwermetallen auch zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit in Gebieten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der UN-ECE einschließlich der Arktis und internationaler Gewässer beitragen würden,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Minderung der Emissionen bestimmter Schwermetalle zusätzlichen Nutzen für die Minderung der Emissionen anderer Schadstoffe mit sich bringen kann,

IM BEWUSSTSEIN, daß weitere und effektivere Maßnahmen zur Begrenzung und Verringerung der Emissionen bestimmter Schwermetalle erforderlich sein können und daß beispielsweise von den Auswirkungen ausgehende Studien eine Grundlage für weitere Maßnahmen darstellen können,

IN ANBETRACHT des wichtigen Beitrags des privaten Sektors und der Nichtregierungsorganisationen zu den Kenntnissen über die mit Schwermetallen in Verbindung gebrachten Auswirkungen, vorhandene Alternativen und Minderungsverfahren und ihre Rolle bei der Reduzierung der Emissionen von Schwermetallen,

IM BEWUSSTSEIN der Maßnahmen zur Begrenzung von Schwermetallen auf nationaler Ebene und in internationalen Foren,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## Artikel 1

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „Übereinkommen“ das am 13. November 1979 in Genf geschlossene Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung;
2. bedeutet „EMEP“ das Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa;
3. bedeutet „Exekutivorgan“ das gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens gebildete Exekutivorgan für das Übereinkommen;
4. bedeutet „Kommission“ die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;
5. bedeutet „Vertragsparteien“ die Vertragsparteien dieses Protokolls, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert;
6. bedeutet „geographischer Anwendungsbereich des EMEP“ das Gebiet, das in Artikel 1 Absatz 4 des am 28. September 1984 in Genf angenommenen Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) festgelegt ist;
7. bedeutet „Schwermetalle“ die Metalle bzw. in einigen Fällen Metalloide, die beständig sind und eine Dichte größer als  $4,5 \text{ g/cm}^3$  aufweisen, sowie ihre Verbindungen;
8. bedeutet „Emission“ die Freisetzung aus einer Punktquelle oder einer diffusen Quelle in die Atmosphäre;
9. bedeutet „ortsfeste Quelle“ jedes feste Gebäude oder Bauwerk, jede feste Einrichtung, Anlage oder Ausrüstung, das bzw. die ein in Anhang I aufgeführtes Schwermetall direkt oder indirekt in die Atmosphäre freisetzt oder freisetzen kann;
10. bedeutet „neue ortsfeste Quelle“ jede ortsfeste Quelle, deren Bau oder wesentliche Modifikation nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten I) dieses Protokolls oder II) einer Änderung von Anhang I oder II begonnen wurde, wobei die ortsfeste Quelle erst aufgrund dieser Änderung unter dieses Protokolls fällt. Es ist Angelegenheit der zuständigen nationalen Behörden, unter Berücksichtigung solcher Faktoren wie des Umweltnutzens einer Modifikation zu entscheiden, ob diese wesentlich ist;
11. bedeutet „Kategorie großer ortsfester Quellen“ jede Kategorie ortsfester Quellen, die in Anhang II aufgeführt ist und mindestens mit einem Prozent an den Gesamtemissionen eines in Anhang I aufgeführten Schwermetalls aus ortsfeste Quellen einer Vertragspartei für das gemäß Anhang I festgelegte Bezugsjahr beteiligt ist.

## Artikel 2

**Ziel**

Ziel dieses Protokolls ist die Begrenzung von anthropogenen Schwermetallemissionen, die weiträumig und über Ländergrenzen hinweg übertragen werden und bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erheblichen Schaden zufügen, gemäß den folgenden Artikeln.

## Artikel 3

**Grundlegende Verpflichtungen**

- (1) Jede Vertragspartei verringert ihre jährlichen Gesamtemissionen aller der in Anhang I aufgeführten Schwermetalle in die Atmosphäre vom Stand der Emissionen in einem gemäß diesem Anhang festgelegten Bezugsjahr durch wirksame Maßnahmen, die ihren speziellen Gegebenheiten angemessen sind.
- (2) Jede Vertragspartei wendet spätestens nach Ablauf der in Anhang IV angegebenen Fristen folgendes an:
  - a) die unter Berücksichtigung von Anhang III besten verfügbaren Techniken für jede neue ortsfeste Quelle innerhalb einer Kategorie großer ortsfester Quellen, für die Anhang III beste verfügbare Techniken ausweist,
  - b) die in Anhang V festgelegten Grenzwerte für jede neue ortsfeste Quelle innerhalb einer Kategorie großer ortsfester Quellen. Als Alternative kann eine Vertragspartei andere Strategien zur Emissionsminderung anwenden, die zu äquivalenten Gesamtemissionen führen,
  - c) die unter Berücksichtigung von Anhang III besten verfügbaren Techniken für jede bestehende ortsfeste Quelle innerhalb einer Kategorie großer ortsfester Quellen, für die Anhang III beste verfügbare Techniken ausweist. Als Alternative kann eine Vertragspartei andere Strategien zur Emissionsminderung anwenden, die zu äquivalenten Gesamtemissionsminderungen führen;
  - d) die Grenzwerte, die in Anhang V für jede bestehende ortsfeste Quelle innerhalb einer Kategorie großer ortsfester Quellen festgelegt sind, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist. Als Alternative kann eine Vertragspartei andere Strategien zur Emissionsminderung anwenden, die zu äquivalenten Gesamtemissionsminderungen führen.
- (3) Jede Vertragspartei wendet gemäß den in Anhang VI festgelegten Bedingungen und Fristen Produktkontrollmaßnahmen an.
- (4) Jede Vertragspartei erwägt unter Berücksichtigung von Anhang VII die Anwendung zusätzlicher Produktmanagementmaßnahmen.
- (5) Jede Vertragspartei erstellt und unterhält Emissionsverzeichnisse für die in Anhang I aufgeführten Schwermetalle, wobei für die Vertragsparteien im geographischen Anwendungsbereich des EMEP als Minimum die vom Lenkungsorgan des EMEP festgelegten Methoden zur Anwendung kommen und für die Vertragsparteien außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs des EMEP als Richtschnur die im Arbeitsplan des Exekutivorgans entwickelten Methoden dienen.

(6) Eine Vertragspartei, die nach Anwendung von Absatz 2 und Absatz 3 den Anforderungen von Absatz 1 für ein in Anhang I aufgeführtes Schwermetall nicht entsprechen kann, wird für dieses Schwermetall von ihren Verpflichtungen in Absatz 1 befreit.

(7) Eine Vertragspartei, deren Gesamtfläche 6 000 000 km<sup>2</sup> überschreitet, wird von ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b), c) und d) befreit, wenn sie nachweisen kann, daß sie nicht später als acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls ihre jährlichen Gesamtemissionen jedes der in Anhang I aufgeführten Schwermetalle aus den in Anhang II aufgeführten Kategorien von Quellen um mindestens 50 % gegenüber dem Emissionsgrad dieser Kategorien in dem in Anhang I festgelegten Bezugsjahr verringert haben wird. Eine Vertragspartei, die diesen Absatz geltend machen möchte, gibt dies bei der Unterzeichnung oder beim Beitritt zu diesem Protokoll an.

#### Artikel 4

##### Informations- und Technologieaustausch

(1) Die Vertragsparteien erleichtern in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten den Austausch von Technologien und Techniken, die zur Verringerung der Emissionen von Schwermetallen ausgelegt sind, einschließlich — ohne darauf beschränkt zu sein — des Austauschs, mit dem die Entwicklung von Produktmanagementmaßnahmen und die Anwendung bester verfügbarer Techniken unterstützt wird, indem sie insbesondere folgendes fördern:

- a) den gewerblichen Austausch verfügbarer Technologie,
- b) direkte Kontakte und Zusammenarbeit der Industrie im wirtschaftlichen Bereich einschließlich Joint Ventures,
- c) den Austausch von Informationen und Erfahrungen und
- d) die Bereitstellung technischer Hilfe.

(2) Bei der Förderung der in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten schaffen die Vertragsparteien günstige Bedingungen durch Erleichterung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen geeigneten Organisationen und Einzelpersonen im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor, die in der Lage sind, Technologien, Konstruktions- und Ingenieurleistungen, Ausrüstungen oder Finanzmittel bereitzustellen.

#### Artikel 5

##### Strategien, Politiken, Programme und Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei entwickelt unverzüglich Strategien, Politiken und Programme, um ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachzukommen.

(2) Eine Vertragspartei kann außerdem

- a) ökonomische Instrumente zur Förderung kostengünstiger Konzepte zur Verringerung von Schwermetallemissionen anwenden,
- b) Verträge zwischen Staat und Industrie sowie freiwillige Vereinbarungen fördern,

c) die effizientere Nutzung von Ressourcen und Rohstoffen unterstützen,

d) den Einsatz weniger umweltbelastender Energiequellen fördern,

e) Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung von Transportsystemen mit geringerer Umweltbelastung ergreifen,

f) Maßnahmen zur allmählichen Ablösung bestimmter, Schwermetalle freisetzender Verfahren ergreifen, wenn im industriellen Maßstab anwendbare Ersatzverfahren zur Verfügung stehen,

g) Maßnahmen zur Entwicklung und Nutzung sauberer Verfahren zur Verhinderung und Begrenzung von Umweltbelastungen ergreifen.

(3) Die Vertragsparteien können strengere als die in diesem Protokoll geforderten Maßnahmen ergreifen.

#### Artikel 6

##### Forschung, Entwicklung und Überwachung

Die Vertragsparteien fördern mit Schwerpunkt auf die in Anhang I aufgeführten Schwermetalle Forschung, Entwicklung, Überwachung und Zusammenarbeit unter anderem in bezug auf

- a) Emissionen, weiträumige Verfrachtung, Deposition und ihre Modellierung, bestehende Konzentrationen in der biotischen und abiotischen Umwelt, die Erarbeitung von Verfahren für die Harmonisierung relevanter Methoden,
- b) Schadstoffpfade und -verzeichnisse in repräsentativen Ökosystemen,
- c) relevante Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt einschließlich der Quantifizierung solcher Auswirkungen,
- d) beste verfügbare Techniken und Praktiken sowie Emissionsbegrenzungsverfahren, die derzeit bei den Vertragsparteien angewendet werden oder in Entwicklung sind,
- e) Einsammlung, Verwertung und erforderlichenfalls Entsorgung von Produkten oder Abfällen, die ein Schwermetall oder mehrere Schwermetalle enthalten,
- f) Methoden, die die Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren bei der Bewertung alternativer Begrenzungsstrategien gestatten,
- g) ein von den Auswirkungen ausgehendes Konzept, das zweckdienliche Informationen einschließlich der unter Buchstabe a) bis f) gewonnenen Informationen über gemessene oder modellierte Umweltkonzentrationen, Übertragungspfade und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zusammenführt, zum Zwecke der Formulierung künftiger Begrenzungsstrategien, die auch wirtschaftliche und technologische Faktoren berücksichtigen,

h) Alternativen zur Verwendung von Schwermetallen in den in den Anhängen VI und VII aufgeführten Produkten,

i) Sammeln von Informationen über Konzentrationen von Schwermetallen in bestimmten Produkten, über das Emissionspotential dieser Metalle während der Herstellung, Verarbeitung, des Vertriebs im Handel, der Verwendung und der Entsorgung des Produkts sowie über Verfahren zur Verringerung dieser Emissionen.

#### Artikel 7

##### Berichterstattung

(1) In Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit gewerblichen Wissens

a) übermittelt jede Vertragspartei dem Exekutivorgan über den Exekutivsekretär der Kommission in regelmäßigen Abständen, die von den im Exekutivorgan zusammentretenden Vertragsparteien festgelegt werden, Informationen über Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Protokolls getroffen hat,

b) übermittelt jede Vertragspartei im geographischen Anwendungsbereich des EMEP diesem über den Exekutivsekretär der Kommission in regelmäßigen, vom Lenkungsorgan des EMEP festzulegenden und von den Vertragsparteien auf einer Tagung des Exekutivorgans zu billigen Abständen Informationen über den Grad der Emissionen der in Anhang I aufgeführten Schwermetalle und hält sich dabei zumindest an die Methoden sowie die zeitliche und räumliche Auflösung, die vom Lenkungsorgan des EMEP festgelegt worden sind. Vertragsparteien außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs des EMEP stellen dem Exekutivorgan auf Anforderung ähnliche Informationen zur Verfügung. Außerdem sammelt jede Vertragspartei gegebenenfalls einschlägige Informationen über ihre Emissionen anderer Schwermetalle und berichtet darüber unter Berücksichtigung der Leitlinien zu den Methoden und zur zeitlichen und räumlichen Auflösung des Lenkungsorgans des EMEP und des Exekutivorgans.

(2) Form und Inhalt der gemäß Absatz 1 Buchstabe a) vorzulegenden Informationen werden in einem Beschluß festgelegt, der von den Vertragsparteien auf einer Tagung des Exekutivorgans angenommen wird. Bei Ergänzungen bezüglich Format oder Inhalt der Informationen, die in die Berichte aufzunehmen sind, wird dieser Beschluß erforderlichenfalls überarbeitet.

(3) Rechtzeitig vor jeder Jahrestagung des Exekutivorgans legt das EMEP Informationen über den weiträumigen Transport und die Deposition von Schwermetallen vor.

#### Artikel 8

##### Berechnungen

Das EMEP stellt dem Exekutivorgan unter Verwendung geeigneter Modelle und Messungen und rechtzeitig vor jeder Jahrestagung des Exekutivorgans Berechnungen grenzüberschreitender Ströme und Ablagerungen von Schwermetallen im geographischen Anwendungsbereich des EMEP zur Verfügung. Außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs des EMEP werden den besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien des Übereinkommens angemessene Modelle benutzt.

#### Artikel 9

##### Erfüllung

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen dieses Protokolls wird regelmäßig überprüft. Der durch den Beschluß 1997/2 des Exekutivorgans auf seiner fünfzehnten Tagung eingesetzte Durchführungsausschuß führt diese Überprüfungen durch und erstattet den im Exekutivorgan zusammentretenden Vertragsparteien gemäß dem Anhang zu diesem Beschluß, einschließlich seiner Änderungen, Bericht.

#### Artikel 10

##### Überprüfung durch die Vertragsparteien auf Tagungen des Exekutivorgans

(1) Die Vertragsparteien überprüfen auf Tagungen des Exekutivorgans nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) des Übereinkommens die von den Vertragsparteien, dem EMEP und anderen Nebenorganen vorgelegten Informationen und die Berichte des Durchführungsausschusses im Sinne von Artikel 9 dieses Protokolls.

(2) Die Vertragsparteien überprüfen auf Tagungen des Exekutivorgans, welche Fortschritte auf dem Weg zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll gemacht worden sind.

(3) Die Vertragsparteien überprüfen auf Tagungen des Exekutivorgans, ob die in diesem Protokoll festgelegten Verpflichtungen ausreichend und wirksam sind.

a) Bei diesen Überprüfungen werden die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über die Auswirkungen der Deposition von Schwermetallen, Bewertungen technologischer Entwicklungen und sich verändernde wirtschaftliche Bedingungen berücksichtigt;

b) Bei diesen Überprüfungen wird vor dem Hintergrund der Forschung, Entwicklung, Überwachung und Zusammenarbeit im Rahmen dieses Protokolls

i) der Fortschritt auf dem Weg zur Erreichung des Ziels dieses Protokolls bewertet,

ii) beurteilt, ob zusätzliche Emissionsminderungen über die in diesem Protokoll geforderten Werte hinaus gerechtfertigt sind, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt weiter zu verringern, und

iii) berücksichtigt, in welchem Maße eine zufriedenstellende Grundlage für die Anwendung eines von den Auswirkungen ausgehenden Konzepts besteht.

c) Die Verfahren, die Methoden und der Zeitplan für diese Überprüfungen werden von den Vertragsparteien auf einer Tagung des Exekutivorgans festgelegt.

(4) Die Vertragsparteien erstellen anhand der Schlußfolgerungen aus den Überprüfungen gemäß Absatz 3 und so bald wie möglich nach Abschluß der Überprüfung einen Arbeitsplan über weitere Schritte zur Verringerung der Emissionen der in Anhang I aufgeführten Schwermetalle in die Atmosphäre.

## Artikel 11

**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Im Falle einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls bemühen sich die betroffenen Vertragsparteien um eine Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl. Die Streitparteien unterrichten das Exekutivorgan über ihre Streitigkeit.

(2) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt zu diesem Protokoll oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei, die keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, in einer dem Verwahrer vorgelegten schriftlichen Urkunde erklären, daß sie in bezug auf jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls eines oder beide der folgenden Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch anerkennt:

- a) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof,
- b) ein Schiedsverfahren nach Verfahren, die von den Vertragsparteien so bald wie möglich auf einer Tagung des Exekutivorgans in einer Anlage über ein Schiedsverfahren beschlossen werden.

Eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, kann in bezug auf ein Schiedsverfahren nach dem unter Buchstabe b vorgesehenen Verfahren eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

(3) Eine nach Absatz 2 abgegebene Erklärung bleibt in Kraft, bis sie gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen erlischt, oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmenotifikation beim Verwahrer.

(4) Eine neue Erklärung, eine Rücknahmenotifikation oder das Erlöschen einer Erklärung berührt nicht die beim Internationalen Gerichtshof oder bei dem Schiedsgericht anhängigen Verfahren, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) Vorbehaltlich der Einigung der Streitparteien auf die Mittel der Streitbeilegung gemäß Absatz 2 wird die Streitigkeit auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Vergleichsverfahren unterworfen, wenn nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem eine Vertragspartei einer anderen notifiziert hat, daß eine Streitigkeit zwischen ihnen besteht, die betreffenden Vertragsparteien ihre Streitigkeit nicht durch die in Absatz 1 genannten Mittel beilegen konnten.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 5 wird eine Vergleichskommission gebildet. Die Kommission besteht aus einer jeweils gleichen Anzahl von Mitgliedern, die durch die betreffenden Parteien oder, falls mehrere Parteien des Vergleichsverfahrens eine Streitgenossenschaft bilden, durch die Gesamtheit dieser Parteien ernannt werden, sowie einem Vorsitzenden, der gemeinsam von den auf diese Weise ernannten Mitgliedern gewählt wird. Die Kommission fällt einen Spruch mit Empfehlungscharakter, den die Parteien nach Treu und Glauben prüfen.

## Artikel 12

**Anhänge**

Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil dieses Protokolls. Die Anhänge III und VII haben Empfehlungscharakter.

## Artikel 13

**Änderungen des Protokolls**

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen.

(2) Vorgeschlagene Änderungen werden schriftlich beim Exekutivsekretär der Kommission eingereicht, der sie allen Vertragsparteien übermittelt. Die im Exekutivorgan zusammenkommenden Vertragsparteien erörtern die vorgeschlagenen Änderungen auf ihrer folgenden Tagung, vorausgesetzt, die Vorschläge wurden vom Exekutivsekretär mindestens neunzig Tage vorher an die Vertragsparteien weitergeleitet.

(3) Änderungen des Protokolls und der Anhänge I, II bis IV, V und VI bedürfen der einvernehmlichen Annahme durch die auf einer Tagung des Exekutivorgans anwesenden Vertragsparteien und treten für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben, in Kraft. Für jede andere Vertragspartei treten Änderungen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme derselben hinterlegt hat.

(4) Änderungen der Anhänge III und VII bedürfen der einvernehmlichen Annahme durch die auf einer Tagung des Exekutivorgans anwesenden Vertragsparteien. Eine Änderung einer dieser Anhänge wird nach Ablauf von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem sie der Exekutivsekretär an alle Vertragsparteien weitergeleitet hat, für die Vertragsparteien wirksam, die dem Verwahrer keine Notifikation gemäß Absatz 5 vorgelegt haben, sofern mindestens sechzehn Vertragsparteien keine solche Notifikation eingereicht haben.

(5) Jede Partei, die eine Änderung von Anhang III oder Anhang VII nicht genehmigen kann, notifiziert dies dem Verwahrer innerhalb von neunzig Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung schriftlich. Der Verwahrer setzt unverzüglich alle Vertragsparteien über jede dieser eingegangenen Notifikationen in Kenntnis. Eine Vertragspartei kann jederzeit die vorausgegangene Notifikation durch eine Annahme ersetzen; mit Hinterlegung einer Annahmearkunde beim Verwahrer wird die Änderung des betreffenden Anhangs für diese Vertragspartei wirksam.

(6) Im Falle eines Vorschlags zur Änderung von Anhang I, VI oder VII durch Hinzufügen eines Schwermetalls, einer Produktkontrollmaßnahme oder eines Produkts bzw. einer Produktkategorie zu diesem Protokoll

- a) legt der Antragsteller dem Exekutivorgan die Informationen entsprechend dem Beschluß des Exekutivorgans 1998/1, einschließlich aller Änderungen, vor und
- b) beurteilen die Vertragsparteien den Vorschlag nach den im Beschluß des Exekutivorgans 1998/1 festgelegten Verfahren einschließlich aller Änderungen.



(7) Beschlüsse zur Änderung des Beschlusses des Exekutivorgans 1998/1 bedürfen der einvernehmlichen Annahme durch die im Exekutivorgan zusammentretenden Vertragsparteien und werden sechzig Tage nach dem Tag der Annahme wirksam.

#### Artikel 14

##### Unterzeichnung

(1) Dieses Protokoll liegt vom 24. bis zum 25. Juni 1998 in Aarhus (Dänemark) und danach bis zum 21. Dezember 1998 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für die Mitgliedstaaten der Kommission, für Staaten, die in der Kommission nach Absatz 8 der EntschlieÙung 36 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. März 1947 beratenden Status haben, sowie für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten, die Mitglieder der Kommission sind, gebildet werden und für die Aushandlung, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte in Angelegenheiten zuständig sind, die in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen, zur Unterzeichnung auf, vorausgesetzt, daß die betreffenden Staaten und Organisationen Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

(2) Solche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in ihrem eigenen Namen die Rechte aus und nehmen die Pflichten wahr, die dieses Protokoll ihren Mitgliedstaaten überträgt. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisationen nicht berechtigt, solche Rechte einzeln auszuüben.

#### Artikel 15

##### Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.

(2) Dieses Protokoll steht ab dem 21. Dezember 1998 Staaten und Organisationen, die die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 erfüllen, zum Beitritt offen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Aarhus (Dänemark) am 24. Juni 1998.

#### Artikel 16

##### Verwahrer

Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der die Aufgaben des Verwahrers übernimmt.

#### Artikel 17

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

(2) Für jeden Staat und für jede Organisation gemäß Artikel 14 Absatz 1, der oder die nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner oder ihrer eigenen Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 18

##### Rücktritt

Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird am neunzigsten Tag nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

#### Artikel 19

##### Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

## ANHANG I

**SCHWERMETALLE, AUF DIE IN ARTIKEL 3 ABSATZ 1 BEZUG GENOMMEN WIRD, UND DAS BEZUGS-  
JAHR FÜR DIE VERPFLICHTUNG**

Schwermetall	Bezugsjahr
Cadmium (Cd)	1990 oder ein beliebiges anderes Jahr von 1985 bis einschließlich 1995, das von einer Vertragspartei bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt angegeben wird.
Blei (Pb)	1990 oder ein beliebiges anderes Jahr von 1985 bis einschließlich 1995, das von einer Vertragspartei bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt angegeben wird.
Quecksilber (Hg)	1990 oder ein beliebiges anderes Jahr von 1985 bis einschließlich 1995, das von einer Vertragspartei bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt angegeben wird.

## ANHANG II

**KATEGORIEN ORTSFESTER QUELLEN**

## I. EINLEITUNG

1. Nicht in diesem Anhang inbegriffen sind Anlagen oder Teile von Anlagen für die Erforschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren.
2. Die im folgenden angegebenen Schwellenwerte beziehen sich im allgemeinen auf Produktionskapazitäten oder -mengen. Führt ein Betreiber bei der gleichen Anlage oder am gleichen Standort verschiedene Tätigkeiten aus, die unter die gleiche Unterüberschrift fallen, so werden die Kapazitäten für diese Tätigkeiten addiert.

## II. VERZEICHNIS DER KATEGORIEN

Kategorie	Beschreibung der Kategorie
1	Feuerungsanlagen mit einer berechneten Feuerungswärmeleistung über 50 MW
2	Anlagen zum Rösten oder Sintern von Metallerg (einschließlich Sulfiderz) oder Konzentraten mit einer Kapazität über 150 Tonnen Sintergut pro Tag bei Eisenerz oder -konzentrat und 30 Tonnen Sintergut pro Tag beim Rösten von Kupfer, Blei oder Zink oder bei der Gold- und Quecksilbererzaufbereitung
3	Anlagen für die Erzeugung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb, inklusive Elektrolichtbogenöfen) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität über 2,5 Tonnen je Stunde
4	Eisengießereien mit einer Produktionskapazität über 20 Tonnen je Tag
5	Anlagen zur Erzeugung von Kupfer, Blei und Zink aus Erz, Konzentraten oder Sekundärrohstoffen durch metallurgische Verfahren mit einer Kapazität über 30 Tonnen Metall je Tag im Primärbereich und 15 Tonnen Metall je Tag im Sekundärbereich oder zur Primärerzeugung von Quecksilber
6	Anlagen zum Schmelzen (Raffinieren, Gießen usw.), einschließlich Legieren, von Kupfer, Blei und Zink, einschließlich rückgewonnener Einsatzstoffe, mit einer Schmelzkapazität über 4 Tonnen je Tag bei Blei bzw. 20 Tonnen je Tag bei Kupfer und Zink
7	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen je Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen je Tag
8	Anlagen zur Herstellung von Glas nach dem Bleieinsatzverfahren mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen je Tag
9	Anlagen zur Chloralkalielektrolyse nach dem Amalgamverfahren
10	Anlagen zur Verbrennung gefährlicher oder medizinischer Abfälle mit einer Kapazität über 1 Tonne je Stunde oder zur kombinierten Verbrennung von gefährlichen oder medizinischen Abfällen gemäß Festlegung in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften
11	Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Kapazität über 3 Tonnen je Stunde oder zur kombinierten Verbrennung von Siedlungsabfällen gemäß Festlegung in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

## ANHANG III

**BESTE VERFÜGBARE TECHNIKEN ZUR BEGRENZUNG DER EMISSIONEN VON SCHWERMETALLEN UND IHREN VERBINDUNGEN AUS DEN IN ANHANG II AUFGEFÜHRTE KATEGORIEN VON QUELLEN**

## I. EINLEITUNG

1. Mit diesem Anhang sollen den Vertragsparteien Leitlinien zur Ermittlung bester verfügbarer Techniken für ortsfeste Quellen gegeben werden, die es ihnen ermöglichen, die Verpflichtungen des Protokolls zu erfüllen.
2. Der Begriff „Beste verfügbare Techniken“ (Best available techniques — BAT) steht für die effektivste und am weitesten fortgeschrittene Stufe der Entwicklung von Tätigkeiten und entsprechenden Verfahren und verweist darauf, daß bestimmte Techniken praktisch dazu geeignet sind, die Grundlage für Emissionsgrenzwerte zu liefern, die so beschaffen sind, daß Emissionen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt als Ganzes verhindert und, wo dies nicht praktikabel ist, generell reduziert werden:

- Der Begriff „Techniken“ betrifft sowohl die eingesetzte Technologie als auch die Art und Weise, in der die Anlage geplant, gebaut, instandgehalten, betrieben und außer Betrieb gesetzt wird;
- „verfügbare“ Techniken bedeutet, daß sie in einem Maßstab entwickelt wurden, der ihre Realisierung in dem relevanten Sektor der Industrie unter wirtschaftlich und technisch tragfähigen Bedingungen bei Berücksichtigung der Kosten und Vorteile erlaubt, unabhängig davon, ob die Techniken innerhalb des Territoriums der fraglichen Vertragspartei angewendet werden oder von dort stammen, solange sie für den Betreiber auf vernünftigem Wege zugänglich sind;
- „beste“ heißt am effektivsten im Hinblick auf die Erreichung eines hohen allgemeinen Schutzniveaus der Umwelt als Ganzes.

Bei der Ermittlung der besten verfügbaren Techniken sollte generell bzw. in spezifischen Fällen den nachstehenden Faktoren besondere Beachtung geschenkt werden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten und des Nutzen einer Maßnahme sowie das Vorsorge- und Vermeidungsprinzip:

- Einsatz abfallarmer Technologien;
- Verwendung mindergefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung von Stoffen, die im Prozeß gebildet und verwendet worden sind, sowie von Abfällen;
- Vergleichbare Betriebsprozesse, -einrichtungen oder -methoden, die im industriellen Maßstab erfolgreich erprobt worden sind;
- Technologische Fortschritte und Veränderungen bei den wissenschaftlichen Kenntnissen und Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Umfang der betreffenden Emissionen;
- Inbetriebnahmetermine für neue oder bestehende Anlagen;
- Zur Einführung der besten verfügbaren Technik benötigte Zeit;
- Verbrauch und Beschaffenheit der in dem Prozeß verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und ihre Energieeffizienz;
- Notwendigkeit der Verhinderung bzw. Minimierung der Gesamtauswirkungen der Emissionen auf die Umwelt und der Risiken für sie;
- Notwendigkeit der Verhütung von Unfällen und der Minimierung ihrer Folgen für die Umwelt.

Das Konzept der besten verfügbaren Techniken zielt nicht darauf ab, eine bestimmte Technik oder Technologie vorzuschreiben; es müssen auch die technischen Merkmale der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die örtlichen Umweltbedingungen berücksichtigt werden.

3. Die Informationen zur Leistungsfähigkeit und zu den Kosten der Emissionsbegrenzung stützen sich auf amtliche Unterlagen des Exekutivorgans und seiner Nebenorgane, insbesondere auf Dokumente, die bei der Task Force für Schwermetallemissionen und der für Schwermetalle zuständigen Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingingen und von ihnen geprüft wurden. Darüber hinaus wurden andere internationale Informationen über beste verfügbare Techniken zur Emissionsbegrenzung berücksichtigt (z. B. die technischen Hinweise der Europäischen Gemeinschaft zu BAT, die PARCOM-Empfehlungen zu BAT und die direkt von Experten zur Verfügung gestellten Informationen).

4. Die Erfahrungen mit neuen Produkten und neuen Anlagen, die mit emissionsarmen Techniken arbeiten, sowie aus der Umrüstung vorhandener Anlagen wachsen ständig. Dies kann eine Änderung und Aktualisierung dieses Anhangs erforderlich machen.
5. In diesem Anhang ist eine Reihe von Maßnahmen mit verschiedenen Kosten- und Effizienzmerkmalen aufgeführt. Welche Maßnahmen für einen bestimmten Fall ausgewählt werden, ist von einer Reihe von Faktoren abhängig und kann von diesen Faktoren eingeschränkt werden, zu denen wirtschaftliche Gegebenheiten, die technologische Infrastruktur, vorhandene Einrichtungen zur Emissionsbegrenzung, die Sicherheit, der Energieverbrauch und die Frage zählen, ob es sich um eine neue oder bestehende Quelle handelt.
6. In diesem Anhang werden die Emissionen von Cadmium, Blei und Quecksilber sowie ihrer Verbindungen in fester (partikelgebundener) und/oder gasförmiger Gestalt berücksichtigt. Auf die Speziation dieser Verbindungen wird hier im allgemeinen nicht eingegangen. Dennoch wurde die Effizienz von Einrichtungen zur Emissionsbegrenzung im Hinblick auf die physikalischen Eigenschaften des Schwermetalls insbesondere im Falle von Quecksilber berücksichtigt.
7. Die in  $\text{mg/m}^3$  ausgedrückten Emissionswerte beziehen sich auf Standardbedingungen (Volumen bei 273,15 K, 101,3 kPa, Trockengas) ohne Korrektur für den Sauerstoffgehalt — sofern nicht anders angegeben — und werden gemäß Entwurf des Europäischen Komitees für Normung (Comité européen de normalisation, CEN) und in einigen Fällen nach einzelstaatlichen Probenahme- und Überwachungsverfahren berechnet.

## II. ALLGEMEINE MÖGLICHKEITEN FÜR DIE VERRINGERUNG DER EMISSIONEN VON SCHWERMETALLEN UND IHRER VERBINDUNGEN

8. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für die Begrenzung oder Vermeidung von Schwermetallemissionen. Die Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen konzentrieren sich auf nachgeschaltete Technologien und Prozeßmodifikationen (einschließlich Wartung und Betriebskontrolle). Folgende Maßnahmen, die je nach den technischen und/oder wirtschaftlichen Bedingungen durchgeführt werden können, stehen zur Verfügung:
  - a) Anwendung emissionsarmer Prozeßtechnologien, insbesondere in Neuanlagen;
  - b) Abgasreinigung (sekundäre Minderungsmaßnahmen) mit Filtern, Wäschern, Absorbieren usw.;
  - c) Wechsel oder Aufbereitung von Rohstoffen, Brennstoffen und/oder anderen Einsatzmaterialien (z. B. Verwendung von Rohstoffen mit niedrigem Schwermetallgehalt);
  - d) Beste Betriebsführungspraktiken wie gute Haushaltsführung, Programme zur vorbeugenden Instandhaltung oder Primärmaßnahmen wie die Kapselung von stauberzeugenden Anlagen;
  - e) Geeignete Umweltmanagementtechniken zur Verwendung und Entsorgung bestimmter Produkte, die Cd, Pb und/oder Hg enthalten.
9. Es ist notwendig, Minderungsverfahren zu überwachen, damit geeignete Begrenzungsmaßnahmen und -praktiken ordnungsgemäß durchgeführt werden und eine wirksame Emissionsminderung erreicht wird. Die Überwachung der Minderungsverfahren umfaßt:
  - a) die Erarbeitung eines Verzeichnisses der oben genannten Minderungsmaßnahmen, die bereits verwirklicht wurden;
  - b) den Vergleich der tatsächlichen Verringerung der Cd-, Pb- und Hg-Emissionen mit den Zielen des Protokolls;
  - c) die Bestimmung der Cd-, Pb- und Hg-Emissionsmengen aus relevanten Quellen mit geeigneten Techniken;
  - d) die regelmäßige Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, um einen weiterhin effizienten Betrieb zu gewährleisten.
10. Maßnahmen zur Emissionsminderung sollten kostengünstig sein, wobei bei den Überlegungen zur Kostenwirksamkeit von den jährlichen Gesamtkosten pro eingesparter Schadstoffeinheit (einschließlich Kapital- und Betriebskosten) ausgegangen werden sollte. Die Kosten für die Emissionsminderung sollten auch im Verhältnis zum Gesamtprozeß gesehen werden.

## III. TECHNIKEN ZUR EMISSIONSBEGRENZUNG

11. Die wichtigsten Kategorien verfügbarer Techniken für die Minderung von Cd-, Pb- und Hg-Emissionen sind Primärmaßnahmen wie die Roh- und/oder Brennstoffsubstitution und emissionsarme Prozeßtechnologien sowie Sekundärmaßnahmen wie die Begrenzung diffuser Emissionen und die Abgasreinigung. Sektorspezifische Techniken sind in Kapitel IV aufgeführt.

12. Die Angaben zur Effizienz gründen sich auf Betriebserfahrungen und gelten als aussagekräftig hinsichtlich der Leistungsfähigkeit bestehender Anlagen. Die Gesamteffizienz zur Minderung der Emissionen aus Punktquellen und diffusen Quellen ist in starkem Maße von der Effizienz der Gasreinigungs- und Staubabscheidungssysteme (z. B. Absaughauben) abhängig. Es sind Auffang-/Abscheidegrade von über 99 % nachgewiesen worden. In bestimmten Fällen hat es sich gezeigt, daß die Gesamtemissionen durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung um 90 % und mehr verringert werden können.
13. Bei partikelgebundenen Emissionen von Cd, Pb und Hg können die Metalle mittels Entstaubungsanlagen aufgefangen werden. Typische Staubkonzentrationen nach der Abgasreinigung mit ausgewählten Verfahren sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die meisten dieser Maßnahmen werden im allgemeinen sektorübergreifend angewendet. In Tabelle 2 ist die voraussichtliche Mindestleistung ausgewählter Verfahren zur Abscheidung von gasförmigem Quecksilber angegeben. Die Anwendung dieser Maßnahmen ist an bestimmte Prozesse gebunden und besonders dann von Bedeutung, wenn die Quecksilberkonzentrationen im Abgas hoch sind.

Tabelle 1

**Leistung von Entstaubungsanlagen, ausgedrückt als Stundenmittel der Staubkonzentration im Reingas**

	Staubkonzentrationen nach der Reinigung (mg/m <sup>3</sup> )
Gewebefilter	< 10
Gewebefilter, Membrantyp	< 1
elektrostatische Trockenabscheider	< 50
elektrostatische Naßabscheider	< 50
Hochleistungswäscher	< 50

Anmerkung: Bei mittlerem und niederem Druck arbeitende Wäscher und Zykclone weisen im allgemeinen eine niedrigere Staubabscheideleistung auf.

Tabelle 2

**Voraussichtliche Mindestleistung von Quecksilberabscheidern, ausgedrückt als Stundenmittel der Quecksilberkonzentration im Reingas**

	Quecksilbergehalt nach der Reinigung (mg/m <sup>3</sup> )
Selenfilter	< 0,01
Selenwäscher	< 0,2
Aktivkohlefilter	< 0,01
Aktivkohleindüsung + Staubabscheider	< 0,05
Odda-Norzink-Chloridprozeß	< 0,1
Bleisulfidprozeß	< 0,05
Bolkem-(Thiosulfat)-Prozeß	< 0,1

14. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Techniken zur Emissionsbegrenzung keine anderen Umweltprobleme hervorrufen. Ein Verfahren sollte nicht allein aufgrund seiner geringen Emissionen in die Luft ausgewählt werden, wenn dessen Einsatz die Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schwermetallemissionen — beispielsweise aufgrund einer stärkeren Abwasserbelastung — insgesamt verschlechtert. Zu berücksichtigen ist ferner der Verbleib des aus der verbesserten Abgasreinigung stammenden abgeschiedenen Staubs. Hat der Umgang mit solchen Abfällen negative Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge, dann verringert sich dadurch der Nutzen der geringeren Staub- und Abgasemissionen in die Luft.
15. Maßnahmen zur Emissionsminderung können vorrangig auf Prozeßtechniken wie auch auf die Abgasreinigung gerichtet sein. Beide Varianten bestehen nicht unabhängig voneinander; die Wahl eines speziellen Prozesses könnte die Anwendung einiger Abgasreinigungsmethoden ausschließen.

16. Die Auswahl einer Technik zur Emissionsminderung erfolgt unter Beachtung von Parametern wie der Schadstoffkonzentration und/oder der -speziation im Rohgas, dem Gasvolumenstrom, der Gastemperatur etc. Daher können sich die Anwendungsgebiete überschneiden; in einem solchen Fall ist die am besten geeignete Technik nach fall-spezifischen Gegebenheiten auszuwählen.
17. Nachstehend werden geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Abgasemissionen in verschiedenen Sektoren beschrieben. Dabei sind diffuse Emissionen zu berücksichtigen. Die Staubemissionsbegrenzung im Zusammenhang mit dem Umschlag, dem innerbetrieblichen Transport und der Lagerung von Rohstoffen oder Nebenprodukten ist für die weiträumige Verbreitung zwar nicht von Belang, kann aber für die örtliche Umwelt eine Rolle spielen. Die Emissionen lassen sich verringern, indem diese Tätigkeiten in vollkommen eingehauste Gebäude verlagert werden, die mit Lüftungs- und Entstaubungseinrichtungen, Sprühanlagen oder anderen geeigneten Mitteln zur Emissionsbegrenzung ausgestattet sein können. Bei Lagerung auf nicht überdachten Flächen sollte die Oberfläche des Materials auf andere Weise geschützt werden, damit sie nicht vom Wind mitgerissen werden. Haldenflächen und Straßen sollten sauber gehalten werden.
18. Die in den Tabellen aufgeführten Zahlen zu Investitionen und Kosten wurden von verschiedenen Quellen zusammengestellt und sind äußerst fallspezifisch. Sie sind in USD von 1990 (1 USD (1990) = 0,8 ECU (1990)) angegeben und werden von Faktoren beeinflusst wie Anlagenkapazität, Abscheideeffizienz und Rohgaskonzentration, Technologieart und der Frage, ob eine Neuanlage oder eine Nachrüstung gewählt wird.

#### IV. SEKTOREN

19. Dieses Kapitel enthält für jeden relevanten Sektor eine Tabelle mit den wichtigsten Emissionsquellen, den Emissionsbegrenzungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken, dem spezifischen Abscheidegrad der Maßnahmen und gegebenenfalls die damit verbundenen Kosten. Sofern nicht anders angegeben bezieht sich der Abscheidegrad in den Tabellen auf Abgasemissionen aus Kaminen.

#### **Verbrennung fossiler Brennstoffe in Kesseln von Versorgungs- und Industrieunternehmen** (Anlage II, Kategorie 1)

20. Die Verbrennung von Kohle in Kesseln von Versorgungs- und Industrieunternehmen stellt eine bedeutende Quelle anthropogener Quecksilberemissionen dar. In Kohle ist der Schwermetallgehalt normalerweise um einige Größenordnungen höher als in Erdöl oder -gas.
21. Durch Maßnahmen für einen verbesserten Wirkungsgrad der Energieumwandlung und zur Energieeinsparung wird der Brennstoffbedarf gesenkt, wodurch zugleich die Schwermetallemissionen zurückgehen. Ebenso führt die Verbrennung von Erdgas oder alternativen Brennstoffen mit einem geringen Schwermetallgehalt anstelle von Kohle zu einer bedeutenden Verringerung der Emissionen von Schwermetallen wie Quecksilber. Die Kombiprozess-Technologie mit integrierter Kohlevergasung (integrated gasification combined-cycle IGCC) ist eine neue Anlagentechnologie im Kraftwerkssektor, die sich durch ein geringes Emissionspotential auszeichnet.
22. Mit Ausnahme von Quecksilber werden Schwermetalle in fester Form gebunden mit Flugaschepartikeln emittiert. Unterschiedliche Technologien zur Kohleverbrennung sind mit unterschiedlich starker Flugaschebildung verbunden: Kessel mit Rostfeuerung 20—40 %, Wirbelschichtfeuerung 15 %, Kesselfeuerung mit trockenem Schlackeabzug (Kohlenstaubfeuerung) 70—100 % Gesamtscheanfall. Es wurde festgestellt, daß der Schwermetallgehalt im Flugascheanteil mit geringerer Partikelgröße höher ist.
23. Durch Aufbereitung, z. B. „Wäsche“ oder „biologische Behandlung“, von Kohle verringert sich der Schwermetallgehalt, der auf die anorganischen Bestandteile der Kohle zurückzuführen ist. Der Umfang, in dem die Schwermetalle bei dieser Technologie entfernt werden, variiert jedoch sehr stark.
24. Mit elektrostatischen Abscheidern (ESA) oder Gewebefiltern (GF) kann ein Staubabscheidegrad von insgesamt mehr als 99,5 % erzielt werden, in vielen Fällen mit Staubkonzentrationen im Reingas von etwa 20 mg/m<sup>3</sup>. Mit Ausnahme von Quecksilber lassen sich Schwermetallemissionen um mindestens 90—99 % verringern, wobei der niedrigere Wert für die leichter flüchtigen Elemente zutrifft. Eine niedrige Filtertemperatur trägt dazu bei, den Gehalt des Abgases an gasförmigem Quecksilber zu reduzieren.
25. Durch den Einsatz von Techniken zur Verringerung der Emissionen von Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid und Partikeln aus dem Abgas können auch Schwermetalle beseitigt werden. Mittels geeigneter Abwasserbehandlung sollten eventuelle „medienübergreifende“-Auswirkungen vermieden werden.

26. Wie aus Tabelle 3 ersichtlich ist, variiert der Grad der Quecksilberabscheidung bei Anwendung der obengenannten Techniken je nach Anlage sehr stark. Es wird weiter an der Entwicklung von Verfahren für die Quecksilberabscheidung geforscht, aber solange derartige Verfahren im industriellen Maßstab nicht zur Verfügung stehen, ist die Nennung einer besten verfügbaren Technik für den spezifischen Zweck der Quecksilberabscheidung nicht möglich.

Tabelle 3

**Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Emissionsminderung bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe**

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Abscheidegrad (%)	Minderungskosten
Verbrennung von Heizöl	Umstellung von Heizöl auf Gas	Cd, Pb: 100; Hg: 70—80	äußerst fallspezifisch
Verbrennung von Kohle	Umstellung von Kohle auf Brennstoffe mit geringeren Schwermetallemissionen	Staub: 70—100	äußerst fallspezifisch
	ESA (kaltseitig)	Cd, Pb: > 90; Hg: 10—40	Spezifische Investitionen 5—10 USD/m <sup>3</sup> Abgas je Stunde (> 200,000 m <sup>3</sup> /h)
	Abgas-Naßentschwefelung <sup>(1)</sup>	Cd, Pb: > 90; Hg: 10—90 <sup>(2)</sup>	—
	Gewebefilter (GF)	Cd: > 95; Pb: > 99; Hg: 10—60	Spezifische Investitionen 8—15 USD/m <sup>3</sup> Abgas je Stunde (> 200,000 m <sup>3</sup> /h)

<sup>(1)</sup> Der Grad der Hg-Abscheidung wächst mit dem Anteil an ionischem Quecksilber. Anlagen zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR — Selective Catalytic Reduction) bei rohgasseitigem Betrieb erleichtern die Hg(II)-Bildung.

<sup>(2)</sup> Diese Anlagen dienen in erster Linie der SO<sub>2</sub>-Reduktion. Die Verringerung des Schwermetallgehalts ist ein Nebeneffekt (Spezifische Investitionen 60—250 USD/kW<sub>e</sub>).

**Primärbereich der Eisen- und Stahlindustrie** (Anhang II, Kategorie 2)

27. In diesem Abschnitt werden die Emissionen von Sinteranlagen, Pelletanlagen, Hochöfen und Stahlwerken mit Sauerstoffblaskonverter behandelt. Emissionen von Cd, Pb und Hg treten in Verbindung mit Partikeln auf. Der Schwermetallgehalt im emittierten Staub ist von der Zusammensetzung der Rohstoffe und den bei der Stahlerzeugung zugesetzten Legierungsmetallen abhängig. Die wichtigsten Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Tabelle 4 aufgeführt. Es sollten möglichst Gewebefilter verwendet werden; ist dies aufgrund der Bedingungen nicht machbar, können elektrostatische Abscheider und/oder Hochleistungswäscher eingesetzt werden.

28. Bei der Anwendung bester verfügbarer Technologien im Primärbereich der Eisen- und Stahlindustrie können die prozeßbezogenen spezifischen Gesamtstaubemissionen auf die folgenden Werte reduziert werden:

Sinteranlagen: 40—120 g/Mg

Pelletanlagen: 40 g/Mg

Hochofen: 35—50 g/Mg

Sauerstoffblaskonverter: 35—70 g/Mg.

29. Durch die Reinigung der Abgase mit Gewebefiltern wird der Staubgehalt im Reingas auf weniger als 20 mg/m<sup>3</sup> gesenkt, während bei elektrostatischen Abscheidern und Wäschern 50 mg/m<sup>3</sup> erreicht werden (im Stundenmittel). Jedoch gibt es im Primärbereich der Eisen- und Stahlindustrie viele Gewebefilteranwendungen, die weit niedrigere Werte ermöglichen.

Tabelle 4

**Emissionsquellen, Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Staubabscheidung im Primärbereich der Eisen- und Stahlindustrie**

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Staubabscheidegrad (%)	Minderungskosten (Gesamtkosten USD)
Sinteranlagen	Emissionsoptimiertes Sintern	ca. 50	—
	Wäscher und ESA	> 90	—
	Gewebefilter	> 99	—
Pelletanlagen	ESA + Kalkreaktor + Gewebefilter	> 99	—
	Wäscher	> 95	—
Hochöfen	GF/ESA	> 99	ESA: 0,24-1/Mg Roheisen
Gichtgasreinigung	Naßwäscher	> 99	—
	elektrostatische Naßabscheider	> 99	—
Sauerstoffblaskonverter	Primärentstaubung: Naßabscheider/ESA/GF	> 99	elektrostatischer Trockenabscheider: 2,25/Mg Stahl
	Sekundärentstaubung: elektrostatischer Trockenabscheider/GF	> 97	GF: 0,26/Mg Stahl
Diffuse Emissionen	Förderbänder in geschlossener Ausführung, gekapselte Bauweise, Befeuchten von gelagertem Einsatzmaterial, Straßenreinigung	80—99	—

30. Direktreduktions- und -schmelzprozesse befinden sich in der Entwicklung und könnten in der Zukunft Sinteranlagen und Hochöfen ablösen. Die Anwendung dieser Technologien erfolgt in Abhängigkeit der Eigenschaften der Erze und erfordert die Verarbeitung des entstehenden Produkts in einem Elektrolichtbogenofen, der mit geeigneten Minderungseinrichtungen ausgestattet sein sollte.

**Sekundärbereich der Eisen- und Stahlindustrie** (Anhang II, Kategorie 3)

31. Es ist sehr wichtig, alle Emissionen wirksam aufzufangen. Dies kann durch die Installation von Einhausungen oder mobilen Abzugshauben bzw. mit Hilfe von Absaugsystemen für das gesamte Gebäude geschehen. Die gefaßten Abgase müssen gereinigt werden. Für alle staubemittierenden Prozesse im Sekundärbereich der Eisen- und Stahlindustrie ist die Entstaubung mit Gewebefiltern, bei denen der Staubgehalt im Reingas auf weniger als 20 mg/m<sup>3</sup> gesenkt wird, als beste verfügbare Technik anzusehen. Kommt diese Technik auch für die Minimierung diffuser Emissionen zum Einsatz, so wird die spezifische Staubemission (einschließlich der unmittelbar mit dem Prozeß im Zusammenhang stehenden diffusen Emissionen) nicht über den Bereich von 0,1 bis 0,35 kg/Mg Stahl hinausgehen. Es gibt viele Beispiele für einen Reingas-Staubgehalt unter 10 mg/m<sup>3</sup> im Falle einer Verwendung von Gewebefiltern. Dabei liegt die spezifische Staubemission normalerweise unter 0,1 kg/Mg.
32. Zum Schmelzen von Schrott kommen zwei unterschiedliche Ofenarten zum Einsatz: Siemens-Martin-Öfen und Elektrolichtbogenöfen, wobei der Einsatz von SM-Öfen gegenwärtig ausläuft.
33. Der Gehalt an den hier untersuchten Schwermetallen im emittierten Staub hängt von der Zusammensetzung des Eisen- und Stahlschrotts und den bei der Stahlerzeugung zugesetzten Legierungsmetallen ab. Messungen am Elektrolichtbogenofen haben gezeigt, daß emittiertes Quecksilber zu 95 % und Cadmiumemissionen zu 25 % als Dämpfe auftreten. Die wichtigsten Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Tabelle 5 aufgeführt.



Tabelle 5

**Emissionsquellen, Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Staubabscheidung im Sekundärbereich der Eisen- und Stahlindustrie**

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Staubabscheidegrad (%)	Minderungskosten (Gesamtkosten USD)
Lichtbogenofen	ESA	> 99	—
	GF	> 99,5	GF: 24/Mg Stahl

**Eisengießereien** (Anhang II, Kategorie 4)

34. Es kommt vor allem darauf an, alle Emissionen wirksam zu erfassen. Dies läßt sich durch die Installation von Einhausungen oder mobilen Abzughauben bzw. mittels Absaugsystemen für das gesamte Gebäude erreichen. Die gefaßten Emissionen müssen gereinigt werden. In Eisengießereien wird mit Kupolöfen, Elektrolichtbogenöfen und Induktionsöfen gearbeitet. Vor allem beim Schmelzen und, in geringem Maße, auch beim Gießen treten direkte Partikelemissionen und gasförmige Schwermetallemissionen auf. Diffuse Emissionen entstehen bei der Rohstoffaufbereitung, beim Schmelzen, Gießen und Gußputzen. Die wichtigsten Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Tabelle 6 zusammen mit den erreichbaren Abscheidegraden und, sofern verfügbar, den Kosten angegeben. Mit diesen Maßnahmen lassen sich die Staubkonzentrationen auf mindestens 20 mg/m<sup>3</sup> verringern.
35. Die Eisengießereiindustrie umfaßt eine Vielzahl äußerst verschiedenartiger Produktionsstätten. Bei bestehenden kleineren Anlagen stellen die aufgeführten Maßnahmen unter Umständen nicht die beste verfügbare Technik dar, wenn sie wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Tabelle 6

**Emissionsquellen, Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Staubabscheidung in Eisengießereien**

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Staubabscheidegrad (%)	Minderungskosten (Gesamtkosten USD)
Lichtbogenofen	ESA	> 99	—
	GF	> 99,5	GF: 24/Mg Eisen
Induktionsöfen	GF/Trockenabsorption + GF	> 99	—
Kaltwindkupolöfen	Abzug Gicht: GF	> 98	—
	Abzug über Gicht: GF + Vorentstaubung	> 97	8—12/Mg Eisen
	GF + Chemisorption	> 99	45/Mg Eisen
Heißwindkupolöfen	GF + Vorentstaubung	> 99	23/Mg Eisen
	Desintegrator/ Venturi-Wäscher	> 97	—

**Primär- und Sekundärbereich der Nichteisenmetallindustrie** (Anhang II, Kategorien 5 und 6)

36. In diesem Abschnitt geht es um die Emissionen von Cd, Pb und Hg und ihrer Begrenzung im Primär- und Sekundärbereich der Erzeugung von Nichteisenmetallen wie Blei, Kupfer, Zink, Zinn und Nickel. Aufgrund der Vielzahl der im einzelnen eingesetzten Rohstoffe und angewendeten Prozesse ist es möglich, daß in diesem Sektor beinahe alle Arten von Schwermetallen und Schwermetallverbindungen emittiert werden. Für die in diesem Anhang untersuchten Schwermetalle ist besonders die Produktion von Kupfer, Blei und Zink relevant.

37. Am Beginn der Verarbeitung der Quecksilbererze und -konzentrate steht das Zerkleinern und mitunter das Klarsieren. Anreicherungsverfahren spielen keine große Rolle, obwohl in einigen Anlagen bei der Verarbeitung geringhaltiger Erze Flotationsverfahren genutzt werden. Dazu wird das zerkleinerte Erz in kleinen Betrieben in Retorten oder bei Großbetrieben in Öfen auf jene Temperatur erwärmt, bei der Quecksilber(II)-sulfid sublimiert. Der entstehende Quecksilberdampf wird in einem Kühlsystem kondensiert und als Quecksilbermetall aufgefangen. Die sich in Kondensatoren und Becken absetzende Masse sollte entfernt, mit Kalk behandelt und in die Retorte bzw. den Ofen zurückgeführt werden.
38. Zur effizienten Rückgewinnung von Quecksilber können die folgenden Verfahren angewendet werden:
- Maßnahmen zur Verringerung der Staubbildung im Bergbau und bei der Lagerung einschließlich der Minimierung der Haldengröße;
  - Indirekte Beheizung des Ofens;
  - Möglichst trockene Lagerung des Erzes;
  - Senkung der Temperatur des Gases beim Eintritt in den Kondensator auf nur 10 bis 20 °C über dem Taupunkt;
  - Möglichst niedrige Austrittstemperatur; und
  - Leiten der Reaktionsgase durch einen der Kondensationsstufe nachgeschalteten Wäscher und/oder einen Selenfilter.

Die Staubbildung kann durch indirekte Beheizung, separate Verarbeitung von Feinkornklassen des Erzes und die Kontrolle des Erzwassergehaltes niedrig gehalten werden. Staub sollte mit Zyklonen und/oder elektrostatischen Abscheidern aus dem heißen Reaktionsgas entfernt werden, bevor es in die Quecksilberkondensationsstufe gelangt.

39. Bei der Goldgewinnung durch Amalgamierung können ähnliche Maßnahmen wie bei Quecksilber angewendet werden. Die Gewinnung von Gold erfolgt auch auf anderem Wege als durch Amalgamieren; diese Verfahren sind für Neuanlagen zu bevorzugen.
40. Nichteisenmetalle werden vornehmlich aus schwefelhaltigen Erzen gewonnen. Aus technischen und Produktqualitätsgründen müssen die Abgase gründlich entstaubt ( $< 3 \text{ mg/m}^3$ ) und möglicherweise auch einer zusätzlichen Quecksilberabscheidung unterzogen werden, bevor sie einer  $\text{SO}_3$ -Kontaktanlage zugeführt werden, wodurch auch die Schwermetallemissionen abnehmen.
41. Gegebenenfalls sollten Gewebefilter verwendet werden. Es kann ein Staubgehalt im Reingas von weniger als  $10 \text{ mg/m}^3$  erzielt werden. Der bei pyrometallurgischen Produktionsprozessen anfallende Staub sollte innerhalb oder außerhalb des Betriebes unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aufgearbeitet werden.
42. Was die Primärbleigewinnung anbelangt, so liegen erste Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, daß es interessante neue Technologien zur Direktschmelzreduktion gibt, bei denen kein Sintern der Konzentrate erfolgt. Diese Verfahren stehen für eine neue Generation autogener Direktschmelztechnologien für Blei, bei denen die Umwelt nicht so stark belastet und weniger Energie verbraucht wird.
43. Sekundärblei wird hauptsächlich aus gebrauchten Pkw- und Lkw-Batterien gewonnen, die vor dem Eintrag in den Schmelzofen demontiert werden. Bei dieser besten verfügbaren Technik sollte ein Schmelzvorgang in einem Kurztrommelofen oder Schachtofen durchgeführt werden. Mit Sauerstoff-Brennstoff-Brennern können Abgasvolumen und Flugstaubanfall um 60 % gesenkt werden. Durch Reinigung des Abgases mit Gewebefiltern lassen sich Staubkonzentrationen im Reingas von  $5 \text{ mg/m}^3$  erzielen.
44. Die Primärzinkproduktion erfolgt durch ein Verfahren mit Röstung, Laugung und Elektrolyse. Drucklaugung kann als Alternative zur Röstung angewendet und je nach den Konzentratmerkmalen für Neuanlagen als BAT betrachtet werden. Emissionen aus der pyrometallurgischen Zinkgewinnung in Imperial-Smelting-Schachtofen (IS-Schachtofen) können durch Verwendung einer doppelglockigen Gichtöffnung und Reinigung mit leistungsstarken Wäschern, effiziente Absaugung sowie Reinigung der bei der Schlacke- und Bleiabtrennung anfallenden Gase und gründliche Reinigung ( $< 10 \text{ mg/m}^3$ ) der CO-reichen Ofenabgase auf ein Mindestmaß abgesenkt werden.
45. Zur Gewinnung von Zink aus oxidierten Rückständen kommt ein IS-Ofen zum Einsatz. Sehr geringwertige Rückstände und Flugstaub (z. B. aus der Stahlindustrie) werden zunächst in Drehrohröfen (Wälz-Öfen) behandelt, in denen hochzinkhaltiges Oxid entsteht. Die Verwertung von metallischen Werkstoffen erfolgt durch Einschmelzen entweder in Induktionsöfen, in Öfen mit direkter oder indirekter Beheizung mit Erdgas oder flüssigen Brennstoffen oder in vertikalen New-Jersey-Retorten, die sich zur Wiederaufbereitung einer großen Vielzahl oxidischer und metallischer Sekundärmaterialien eignen. Zudem kann Zink durch ein Schlackenverblaseverfahren auch aus Bleiöfenschlacken rückgewonnen werden.

Tabelle 7a)

**Emissionsquellen, Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Staubabscheidung im Primärbereich der Nichteisenmetallindustrie**

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Staubabscheidegrad (%)	Minderungskosten (Gesamtkosten USD)
Diffuse Emissionen	Absaughauben, Einhausung usw. — Abgasreinigung durch GF	> 99	—
Rösten/Sintern	Preßwind-Sintern: ESA + Wäscher (vor der Doppelkontakt-Schwefelsäureanlage) + GF für Abgase	—	7—10/Mg H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>
Herkömmliches Schmelzen (Reduktion im Schachtofen)	Schachtofen: Gichtverschluß/wirksame Absaugung von Abstichöffnungen + GF, Gießbrinnenabdeckung, doppelglockige Gichtöffnung	—	—
Imperial-Smelting-Verfahren	Hochleistungswäsche Venturi-Wäscher doppelglockige Gichtöffnung	> 95 — —	— — 4/Mg gewonnenes Metall
Drucklaugen	Anwendung in Abhängigkeit von den Laugungsmerkmalen der Konzentrate	> 99	standort-spezifisch
Direktschmelz-Reduktionsverfahren	Schwebeschmelzen, z. B. Kivcet-, Outokumpu- und Mitsubishi-Verfahren	—	—
	Badschmelzen, z. B. rotierender Sauerstoffblaskonverter, Ausmelt-, Isasmelt-, QSL- und Noranda-Verfahren	Ausmelt: Pb 77, Cd 97; QSL: Pb 92, Cd 93	QSL: Betriebskosten 60/Mg Pb

Tabelle 7b)

**Emissionsquellen, Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Staubabscheidung im Sekundärbereich der Nichteisenmetallindustrie**

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Staubabscheidegrad (%)	Minderungskosten (Gesamtkosten, USD)
Bleigewinnung	Kurztrommelofen: Absaughauben für Abstichöffnungen + GF; Rohrkonkondensator, Sauerstoff-Brennstoff-Brenner	99,9	45/Mg Pb
Zinkgewinnung	Imperial-Smelting-Verfahren	> 95	14/Mg Zn

46. Im allgemeinen sollten die Verfahren mit einer wirksamen Staubabscheidevorrichtung sowohl für Primärgase als auch für diffuse Emissionen kombiniert werden. Die wichtigsten Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in den Tabellen 7a) und b) aufgeführt. Durch die Verwendung von Gewebefiltern wurden in einigen Fällen Staubkonzentrationen im Reingas von unter 5 mg/m<sup>3</sup> erreicht.

**Zementindustrie** (Anhang II, Kategorie 7)

47. In Zementöfen können Sekundärbrennstoffe wie Altöl oder Altreifen zum Einsatz kommen. Beim Einsatz von Abfällen gelten unter Umständen die Emissionsbestimmungen für Abfallverbrennungsprozesse und beim Einsatz von gefährlichen Abfällen — je nach der in der Anlage verbrannten Menge — die Emissionsbestimmungen für das Verbrennen gefährlicher Abfälle. In diesem Abschnitt geht es jedoch um Öfen, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden.
48. In allen Stufen der Zementherstellung, die aus dem Materialtransport, der Rohstoffaufbereitung (Brecher, Trockner), dem Klinkerbrennprozeß und der Zementherstellung besteht, werden Partikel emittiert. Mit den Rohstoffen, fossilen Brennstoffen und den als Brennstoff eingesetzten Abfällen gelangen Schwermetalle in den Zementöfen.
49. Für den Klinkerbrennprozeß stehen folgende Öfen zur Verfügung: langer Naßdrehrohrofen, langer Trockendrehrohrofen, Drehrohrofen mit Zyklonvorwärmer, Drehrohrofen mit Rostvorwärmer, Schachtofen. Im Hinblick auf den Energiebedarf und die Möglichkeiten der Emissionsbegrenzung sind Drehrohrofen mit Zyklonvorwärmern zu bevorzugen.
50. Zur Wärmerückgewinnung werden die Abgase von Drehrohrofen durch das Vorwärmersystem und die Mahltrockner (sofern vorhanden) geführt, bevor sie entstaubt werden. Der abgeschiedene Staub wird wieder zum Einsatzmaterial zurückgeführt.
51. Mit den Abgasen werden weniger als 0,5 % des in den Ofen gelangenden Bleis und Cadmiums freigesetzt. Der hohe Alkaligehalt und die Waschwirkung im Ofen begünstigen die Einbindung von Metallen im Klinker- bzw. Ofenstaub.
52. Die Schwermetallemissionen in der Luft können beispielsweise dadurch verringert werden, daß ein Teil des abgeschiedenen Staubes nicht zum Rohmaterial zurückgeführt, sondern deponiert wird. Dabei müssen jedoch im Einzelfall einer solchen Maßnahme die Folgen einer Abgabe von Schwermetallen über die Deponie in die Umwelt berücksichtigt werden. Eine weitere Möglichkeit ist eine Umleitung von heißem Mehl, wobei ein Teil des kalzinierten heißen Mehls unmittelbar vor den Ofeneingang abgezogen und der Zementaufbereitung zugeführt wird. Als Alternative zur Rückführung von Einsatzmaterial kann der Staub dem Klinker zugesetzt werden. Eine weitere wichtige Maßnahme ist ein sehr gut geregelter gleichmäßiger Ofenbetrieb, um Notabschaltungen der elektrostatischen Abscheider zu vermeiden. Diese können durch zu hohe CO-Konzentrationen verursacht werden. Vor allem kommt es darauf an, im Falle einer Notabschaltung das Auftreten sehr hoher Schwermetallemissionen zu vermeiden.
53. Die wichtigsten Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Tabelle 8 aufgeführt. Zur Verringerung direkter Staubemissionen von Brechern, Mühlen und Trocknern werden in erster Linie Gewebefilter verwendet, während für die Ofen- und Klinkerkühlerabgase elektrostatische Abscheider (ESA) eingesetzt werden. Mit ESA können die Staubkonzentrationen auf 50 mg/m<sup>3</sup> verringert werden. Beim Einsatz von Gewebefiltern läßt sich der Staubgehalt im Reingas auf 10 mg/m<sup>3</sup> reduzieren.

Tabelle 8

**Emissionsquellen, Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Abscheidung in der Zementindustrie**

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Abscheidegrad (%)	Minderungskosten
Direkte Emissionen von Brechern, Mühlen, Trocknern	GF	Cd, Pb: > 95	—
Direkte Emissionen von Drehrohrofen, Klinkerkühlern	ESA	Cd, Pb: > 95	—
Direkte Emissionen von Drehrohrofen	Aktivkohleadsorption	Hg: > 95	—

**Glasindustrie** (Anhang II, Kategorie 8)

54. In Anbetracht der verschiedenen Glasarten, bei denen Blei als Rohstoff eingesetzt wird (z. B. Kristallglas, Kathodenstrahlröhren), sind in der Glasindustrie Bleiemissionen von besonderer Relevanz. Bei Kalknatronbehälterglas hängen die Bleiemissionen von der Qualität des in dem Verfahren verwendeten, wiederaufbereiteten Glases ab. Der Bleigehalt in Stäuben aus der Kristallglasschmelze liegt gewöhnlich bei etwa 20—60 %.

55. Staubemissionen stammen vor allem von der Gemengemischung, den Öfen, diffusen Undichtigkeiten an den Ofenöffnungen sowie dem Endbearbeiten und Blasen der Glaserzeugnisse. Sie sind hauptsächlich von der Art des verwendeten Brennstoffs, dem Ofentyp und der Art des hergestellten Glases abhängig. Mit Sauerstoff-Brennstoff-Brennern können Abgasvolumen und Flugstaub um 60 % reduziert werden. Bei elektrischer Beheizung sind die Bleiemissionen deutlich niedriger als bei Öl- oder Gasfeuerung.
56. Das Gemenge wird in Dauerwannen, Tageswannen oder Hafenöfen geschmolzen. Während des Schmelzvorgangs im periodischen Ofenbetrieb variieren die Staubemissionen sehr stark. Bei Kristallglaswannen sind die Staubemissionen höher (< 5 kg/Mg Glasschmelze) als bei anderen Wannan (< 1 kg/Mg Natron- und Kaliglasschmelze).
57. Zu den Maßnahmen zur Reduzierung direkter metallhaltiger Staubemissionen zählen: die Pelletierung des Glasgemenges, die Umstellung der Beheizung von Öl/Gas-Feuerung auf elektrisch, die Verwendung eines größeren Anteils Scherben im Gemenge und die bessere Auswahl von Rohstoffen (Größenverteilung) und wiederaufgearbeitetem Glas (Vermeidung bleihaltiger Anteile). Abgase können mit Gewebefiltern gereinigt werden, wodurch die Emissionskonzentrationen unter 10 mg/m<sup>3</sup> sinken. Mit elektrostatischen Abscheidern werden Reingaskonzentrationen von 30 mg/m<sup>3</sup> erreicht. Die entsprechenden Emissionsabscheidegrade sind in Tabelle 9 angegeben.
58. Ein Kristallglas ohne Bleiverbindungen befindet sich derzeit in der Entwicklung.

Tabelle 9

**Emissionsquellen, Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Staubabscheidung in der Glasindustrie**

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Staubabscheidegrad (%)	Minderungskosten (Gesamtkosten)
Direkte Emissionen	GF	> 98	—
	ESA	> 90	—

**Chloralkaliindustrie** (Anhang II, Kategorie 9)

59. In der Chloralkaliindustrie werden durch Elektrolyse einer Salzlösung Cl<sub>2</sub>, Alkalihydroxide und Wasserstoff gewonnen. Bei bestehenden Anlagen kommen üblicherweise das Amalgamverfahren und das Diaphragmaverfahren zur Anwendung. In beiden Fällen ist zur Vermeidung von Umweltproblemen die Einführung guter Praktiken notwendig. Beim Membranverfahren entstehen keine direkten Quecksilberemissionen. Außerdem zeichnet es sich durch eine niedrigere elektrolytische Energie und einen höheren Wärmebedarf für die Aufkonzentrierung der Alkalilauge (die Gesamtenergiebilanz zeigt einen kleinen Vorteil der Membranzellentechnologie in der Größenordnung von 10 bis 15 %) und einen kompakteren Zellenbetrieb aus. Für Neuanlagen gilt sie daher als die bevorzugte Variante. Im Beschluß 90/3 der Kommission zur Verhütung der Meeresverschmutzung von Lande aus (PARCOM) vom 14. Juni 1990 wird empfohlen, die bestehenden, mit Amalgamzellen arbeitenden Chloralkalialanlagen so bald wie möglich abzulösen und bis 2010 vollständig abzuschaffen.
60. Die konkreten Investitionen zum Austausch der Amalgamzellen durch den Membranprozeß werden mit 700 bis 1 000 USD/Mg Cl<sub>2</sub> Leistung beziffert. Obwohl sich unter anderem durch höhere Gebühren der Versorgungsunternehmen wie auch durch höhere Kosten für die Reinigung der Salzlösung zusätzliche Kosten ergeben könnten, werden die Betriebskosten in den meisten Fällen sinken. Dies ist vor allem auf Einsparungen aufgrund eines geringeren Energieverbrauchs sowie niedrigere Kosten für die Abwasserbehandlung und Abfallentsorgung zurückzuführen.
61. Beim Amalgamverfahren sind folgende Quellen für Quecksilberemissionen in die Umwelt anzuführen: Entlüftung des Zellraums, Prozeßentlüftungsanlagen, Produkte — insbesondere Wasserstoff — und Abwasser. Bezüglich der Emissionen in die Luft ist besonders das diffus aus den Zellen in den Zellenraum emittierte Hg zu berücksichtigen. Vorbeugende Maßnahmen und Kontrollen besitzen einen hohen Stellenwert und sollten entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Quelle bei einer bestimmten Anlage Priorität genießen. In jedem Falle sind spezielle Begrenzungsmaßnahmen bei der Rückgewinnung von Quecksilber aus den in den Verfahren anfallenden Schlämmen erforderlich.
62. Zur Verringerung der Emissionen aus bestehenden Anlagen für das Amalgamverfahren können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
- Prozeßkontrollmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Optimierung des Zellenbetriebs, Wartung und effizientere Arbeitsmethoden;
  - Abdeckungen, Abdichtungen und geregelte Absaugung;
  - Reinigung der Zellenräume und Maßnahmen, die seine Reinhaltung erleichtern; sowie
  - Reinigung gefaßter Gasströme (bestimmte belastete Luftströme und Wasserstoffgas).

63. Durch diese Maßnahmen können die Quecksilberemissionen auf Werte weit unter 2,0 g/Mg Cl<sub>2</sub>-Produktionskapazität (ausgedrückt als Jahresdurchschnitt) gesenkt werden. Es gibt Beispiele für Anlagen, die Emissionen weit unter 1,0 g/Mg Cl<sub>2</sub>-Produktionskapazität erreichen. Im Ergebnis des PARCOM-Beschlusses 90/3 wurde die Forderung erhoben, daß nach dem Amalgamverfahren arbeitende bestehende Chloralkalialanlagen bei Emissionen, die unter das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus fallen, bis zum 31. Dezember 1996 einen Stand von 2 g Hg/Mg Cl<sub>2</sub> erreichen müssen. Da Emissionen zu einem Großteil von guten Betriebspraktiken abhängig sind, dürften sich für den Durchschnitt Wartungszeiträume von höchstens einem Jahr als notwendig erweisen.

#### Verbrennung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem medizinischen Bereich und gefährlichen Abfällen

(Anhang II, Kategorien 10 und 11)

64. Bei der Verbrennung von Siedlungsmüll sowie von medizinischen und gefährlichen Abfällen entstehen Emissionen von Cadmium, Blei und Quecksilber. Quecksilber, ein beträchtlicher Teil des Cadmiums und kleinere Anteile Blei verdampfen bei diesem Prozeß. Zur Senkung der Emissionen sollten sowohl vor als auch nach der Verbrennung besondere Maßnahmen ergriffen werden.
65. Als beste verfügbare Technologie zur Entstaubung gelten Gewebefilter kombiniert mit Trocken- oder Naßverfahren zur Verminderung flüchtiger Stoffe. Mit Naßabscheidern kombinierte elektrostatische Abscheider können ebenfalls für das Erreichen niedriger Staubemissionen ausgelegt werden, doch bieten sie vor allem im Vergleich mit vorbeschichteten Gewebefiltern weniger Einsatzmöglichkeiten zur Adsorption flüchtiger Schadstoffe.
66. Bei der Anwendung von BAT zur Abgasreinigung wird die Staubkonzentration im Reingas auf einen Bereich von 10 bis 20 mg/m<sup>3</sup> vermindert. In der Praxis werden noch niedrigere Konzentrationen erreicht, und in einigen Fällen sind Werte von unter 1 mg/m<sup>3</sup> genannt worden. Die Quecksilberkonzentration kann auf einen Bereich von 0,05 bis 0,10 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 11 % O<sub>2</sub>) reduziert werden.
67. Die wichtigsten Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung sind in Tabelle 10 aufgeführt. Es ist schwierig, allgemeingültige Daten bereitzustellen, da die relativen Kosten in USD/Tonne von einer besonders breiten Palette standortspezifischer Variablen, wie beispielsweise der Abfallzusammensetzung, abhängig sind.
68. Schwermetalle sind in allen Teilen des Siedlungsabfallstroms (z. B. Produkte, Papier, organisches Material) enthalten. Folglich können die Schwermetallemissionen verringert werden, wenn weniger Siedlungsmüll verbrannt wird. Dies läßt sich durch verschiedene abfallwirtschaftliche Vorgehensweisen, darunter Programme zur Verwertung und die Kompostierung organischen Materials, erreichen. Darüber hinaus ist es in einigen UN-ECE-Ländern gestattet, Siedlungsmüll auf geordneten Deponien abzulagern. Auf einer ordnungsgemäß bewirtschafteten Deponie sind Cadmium- und Bleiemissionen ausgeschlossen und können Quecksilberemissionen niedriger sein als bei der Verbrennung. In verschiedenen UN-ECE-Ländern laufen Maßnahmen zur Erforschung der Emission von Quecksilber aus Deponien.

Tabelle 10

#### Emissionsquellen, Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, Abscheidegrad und Kosten der Abscheidung bei der Verbrennung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem medizinischen Bereich und gefährlichen Abfällen

Emissionsquelle	Emissionsbegrenzungsmaßnahme(n)	Abscheidegrad (%)	Minderungskosten (Gesamtkosten USD)
Kamin	Hochleistungswäscher	Pb, Cd: > 98; Hg: ca. 50	—
	ESA (3 Felder)	Pb, Cd; 80—90	10—20/Mg Abfall
	Naß-ESA (1 Feld)	Pb, Cd: 95—99	—
	Gewebefilter	Pb, Cd: 95—99	15—30/Mg Abfall
	Aktivkohleindüsung + GF	Hg: > 85	Betriebskosten: ca. 2—3/Mg Abfall
	Filtration mittels Aktivkohlebett	Hg: > 99	Betriebskosten: ca. 50/Mg Abfall

## ANHANG IV

**FRISTEN BIS ZUR ANWENDUNG VON GRENZWERTEN UND BESTEN VERFÜGBAREN TECHNIKEN FÜR NEUE UND BESTEHENDE ORTSFESTE QUELLEN**

Nach Ablauf folgender Fristen sind die Grenzwerte und besten verfügbaren Techniken anzuwenden:

- a) Neue ortsfeste Quellen: zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls;
- b) Bestehende ortsfeste Quellen: acht Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls. Im Bedarfsfall kann diese Frist für bestimmte ortsfeste Quellen entsprechend der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Abschreibungsfristen verlängert werden.

## ANHANG V

**GRENZWERTE FÜR DIE BEGRENZUNG DER EMISSIONEN AUS GROSSEN ORTSFESTE QUELLEN**

## I. EINLEITUNG

1. Für die Bekämpfung der Schwermetallemissionen sind zwei Arten von Grenzwerten von Belang:
  - Werte für spezifische Schwermetalle oder Kategorien von Schwermetallen und
  - Werte für Partikelemissionen im allgemeinen.
2. Prinzipiell können Grenzwerte für Partikel nicht die spezifischen Grenzwerte für Cadmium, Blei und Quecksilber ersetzen, weil die Menge der mit Partikelemissionen assoziierten Metalle je nach Verfahren unterschiedlich ausfällt. Die Einhaltung dieser Grenzwerte trägt jedoch erheblich zur Reduzierung der Schwermetallemissionen im allgemeinen bei. Zudem ist die Überwachung von Partikelemissionen in aller Regel billiger als die Überwachung einzelner Schadstoffe, und eine kontinuierliche Überwachung der einzelnen Schwermetalle ist im allgemeinen nicht realisierbar. Daher sind die Grenzwerte für Partikel von großer praktischer Bedeutung und werden in diesem Anhang in dem meisten Fällen auch als Ergänzung oder Ersatz für spezifische Grenzwerte für Cadmium, Blei oder Quecksilber angegeben.
3. Grenzwerte, die in  $\text{mg/m}^3$  ausgedrückt werden, beziehen sich auf Standardbedingungen (Volumen bei 273,15 K, 101,3 kPa, Trockengas) und werden als Durchschnittswert einstündiger Messungen, die sich über mehrere Betriebsstunden — in der Regel 24 Stunden — erstrecken, berechnet. Anfahr- und Abschaltzeiten sollten ausgeklammert werden. Die Mittelungszeit kann verlängert werden, falls dies zur Erzielung hinreichend genauer Überwachungsergebnisse erforderlich ist. Im Hinblick auf den Sauerstoffgehalt des Abgases gelten die für ausgewählte große ortsfeste Quellen angegebenen Werte. Jede Verdünnung zum Zwecke der Verringerung der Konzentrationen von Schadstoffen in Abgasen ist unzulässig. Grenzwerte für Schwermetalle beziehen sich auf den festen, den gasförmigen und den dampfförmigen Zustand des Metalls und seiner Verbindungen, angegeben als das Metall. Werden Grenzwerte für Gesamtemissionen (ausgedrückt als g/Einheit der Produktion bzw. Kapazität) angegeben, beziehen sie sich auf die Summe der als Jahreswert gefaßten Abgas- und diffusen Emissionen.
4. Kann die Überschreitung angegebener Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden, werden entweder die Emissionen oder ein Betriebsparameter, der angibt, ob eine Abgasreinigungsanlage ordnungsgemäß betrieben und gewartet wird, überwacht. Die Überwachung von Emissionen bzw. Betriebsindikatoren sollte kontinuierlich erfolgen, wenn der ausgestoßene Massenfluß der Partikel größer als 10 kg/h ist. Werden die Emissionen zur Überwachung herangezogen, müssen die Luftschadstoffkonzentrationen in abgasführenden Kanälen auf repräsentative Weise gemessen werden. Bei diskontinuierlicher Überwachung der Partikelemissionen sollten die Konzentrationen in regelmäßigen Abständen gemessen werden, mit mindestens drei unabhängigen Messungen je Überprüfung. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie Referenzmessungen zur Kalibrierung automatischer Meßsysteme werden nach den vom Europäischen Komitee für Normung (Comité européen de normalisation, CEN) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) festgelegten Normen durchgeführt. Nationale Normen gelten solange, bis CEN- und ISO-Normen vorliegen. Sie können auch zugrundegelegt werden, wenn sie Ergebnisse liefern, die den CEN- und ISO-Normen gleichwertig sind.
5. Bei kontinuierlicher Überwachung ist von einer Einhaltung der Grenzwerte auszugehen, wenn keine der auf der Grundlage des 24-Stunden-Mittels errechneten Emissionskonzentrationen den Grenzwert überschreitet oder wenn das 24-Stunden-Mittel des überwachten Parameters nicht über dem korrelierten Wert des Parameters liegt, der bei ordnungsgemäßem Betrieb und ordnungsgemäßer Wartung der Abgasreinigungsanlage während einer Überprüfung aufgestellt wurde. Bei der diskontinuierlichen Emissionsüberwachung gelten die Bestimmungen als erfüllt, wenn der gemittelte Meßwert je Überprüfung nicht den Grenzwert überschreitet. Eine Übereinstimmung mit jedem der Grenzwerte, ausgedrückt als Gesamtemissionen je Produktionseinheit oder jährliche Gesamtemissionen, liegt vor, wenn der ermittelte Wert — wie oben beschrieben — nicht überschritten wird.

## II. SPEZIFISCHE GRENZWERTE FÜR AUSGEWÄHLTE GROSSE ORTSFESTE QUELLEN

**Verbrennung fossiler Brennstoffe** (Anhang II, Kategorie 1):

6. Grenzwerte beziehen sich auf 6 %  $\text{O}_2$  in Abgas bei festen Brennstoffen und 3 %  $\text{O}_2$  bei flüssigen Brennstoffen.
7. Grenzwerte für Partikelemissionen bei festen und flüssigen Brennstoffen: 50  $\text{mg/m}^3$ .

**Sinteranlagen** (Anhang II, Kategorie 2):

8. Grenzwert für Partikelemissionen: 50  $\text{mg/m}^3$ .

**Pelletanlagen** (Anhang II, Kategorie 2):

9. Grenzwert für Partikelemissionen:

a) Mahlen, Trocknen: 25 mg/m<sup>3</sup>; und

b) Pelletieren: 25 mg/m<sup>3</sup>; oder

10. Grenzwert für Partikelgesamtemissionen: 40 g/Mg produzierte Pellets.

**Hochöfen** (Anhang II, Kategorie 3):

11. Grenzwerte für Partikelemissionen: 50 mg/m<sup>3</sup>.

**Elektrolichtbogenöfen** (Anhang II, Kategorie 3):

12. Grenzwert für Partikelemissionen: 20 mg/m<sup>3</sup>.

**Gewinnung von Kupfer und Zink, einschließlich Imperial-Smelting-Öfen** (Anhang II, Gruppen 5 und 6):

13. Grenzwert für Partikelemissionen: 20 mg/m<sup>3</sup>.

**Gewinnung von Blei** (Anhang II, Kategorien 5 und 6):

14. Grenzwert für Partikelemissionen: 10 mg/m<sup>3</sup>.

**Zementindustrie** (Anhang II, Kategorie 7):

15. Grenzwert für Partikelemissionen: 50 mg/m<sup>3</sup>.

**Glasindustrie** (Anhang II, Kategorie 8):

16. Grenzwerte beziehen sich auf verschiedene O<sub>2</sub>-Konzentrationen im Abgas in Abhängigkeit von der Ofenart: Wannenöfen: 8 %; Hafenöfen und Tageswannen: 13 %.

17. Grenzwert für Bleiemissionen: 5 mg/m<sup>3</sup>.

**Chloralkaliindustrie** (Anhang II, Kategorie 9):

18. Grenzwerte beziehen sich auf die Gesamtmasse des von einer Anlage in die Luft freigesetzten Quecksilbers, und zwar unabhängig von der Emissionsquelle und ausgedrückt als Jahresmittelwert.

19. Grenzwerte bestehender Chloralkalianlagen werden von den im Exekutivorgan zusammentretenden Vertragsparteien spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls neu bewertet.

20. Grenzwert für neue Chloralkalianlagen: 0,01 g Hg/Mg Cl<sub>2</sub>-Produktionskapazität.

**Siedlungsabfälle, medizinische Abfälle und gefährliche Abfälle** (Anhang II, Kategorien 10 und 11):

21. Grenzwerte beziehen sich auf eine O<sub>2</sub>-Konzentration von 11 % im Abgas.

22. Grenzwert für Partikelemissionen:

a) 10 mg/m<sup>3</sup> bei der Verbrennung gefährlicher und medizinischer Abfälle;

b) 25 mg/m<sup>3</sup> bei der Verbrennung von Siedlungsabfällen.

23. Grenzwert für Quecksilberemissionen:

a) 0,05 mg/m<sup>3</sup> bei der Verbrennung gefährlicher Abfälle;

b) 0,08 mg/m<sup>3</sup> bei der Verbrennung von Siedlungsabfällen;

c) Grenzwerte für quecksilberhaltige Emissionen, die bei der Verbrennung von medizinischen Abfällen entstehen, werden von den im Exekutivorgan zusammentretenden Vertragsparteien spätestens zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Protokolls neu bewertet.



## ANHANG VI

**PRODUKTKONTROLLMASSNAHMEN**

1. Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist und spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls darf der Bleigehalt von Ottokraftstoff, das für Straßenfahrzeuge verkauft wird, 0,013 g/l nicht überschreiten. Vertragsparteien, die unverbleiter Ottokraftstoff mit einem Bleigehalt unter 0,013 g/l verkaufen, bemühen sich, diesen Wert zu halten oder zu senken.
2. Jede Vertragspartei ist bestrebt zu gewährleisten, daß sich aus der Umstellung auf Kraftstoffe mit einem Bleigehalt gemäß Absatz 1 eine Verringerung der gefährlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt ergibt.
3. Gelangt ein Staat zu der Auffassung, daß für ihn die Begrenzung des Bleigehalts von auf dem Markt befindlicher Ottokraftstoff gemäß Absatz 1 schwerwiegende sozioökonomische oder technische Probleme zur Folge hätte bzw. unter anderem aufgrund seiner klimatischen Situation insgesamt keine Vorteile für Umwelt und Gesundheit mit sich bringen würde, so kann er den in dem genannten Absatz angegebenen Zeitraum auf maximal 10 Jahre verlängern und darf während dessen Ottokraftstoff mit einem Bleigehalt von höchstens 0,15 g/l verkaufen. In einem solchen Fall gibt der Staat in einer zusammen mit seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunde zu hinterlegenden Erklärung an, daß er beabsichtigt, den Zeitraum zu verlängern, und legt dem Exekutivorgan schriftlich eine entsprechende Begründung vor.
4. Eine Vertragspartei ist berechtigt, kleine Mengen, d. h. bis zu 0,5 % ihres Gesamtabsatzes an Ottokraftstoff, von verbleitem Ottokraftstoff mit einem Bleigehalt von höchstens 0,15 g/l für alte Straßenfahrzeuge zu verkaufen.
5. Jede Vertragspartei erreicht bis spätestens fünf Jahre bzw. zehn Jahre im Falle von Ländern im Übergang zur Marktwirtschaft, die in einer mit ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunde zu hinterlegenden Erklärung ihre Absicht zur Übernahme eines Zehnjahreszeitraums bekunden, nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Protokolls Konzentrationen, die folgende Werte nicht überschreiten:
  - a) 0,05 Masseprozent Quecksilber in Alkali-Mangan-Batterien, die zur längeren Verwendung unter extremen Bedingungen (z. B. Temperatur unter 0 °C oder über 50 °C, Erschütterungen) vorgesehen sind, und
  - b) 0,025 Masseprozent Quecksilber in allen anderen Alkali-Mangan-Batterien.

Diese Grenzwerte dürfen bei der Anwendung einer neuen Batterietechnologie oder bei Verwendung einer Batterie in einem neuen Produkt überschritten werden, wenn mittels angemessener Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet ist, daß die entstehende Batterie oder das Produkt, aus dem eine Batterie nicht ohne weiteres entnommen werden kann, auf umweltgerechte Weise entsorgt wird. Ebenfalls von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Alkali-Mangan-Knopfzellen und aus Knopfzellen zusammengesetzte Batterien.

---

## ANHANG VII

## PRODUKTMANAGEMENTMASSNAHMEN

1. Mit diesem Anhang sollen den Vertragsparteien Leitlinien für Produktmanagementmaßnahmen gegeben werden.
2. Die Vertragsparteien können geeignete Produktmanagementmaßnahmen, wie sie beispielsweise nachstehend aufgeführt sind, in Erwägung ziehen, sofern dies aufgrund des potentiellen Risikos nachteiliger Auswirkungen von Emissionen eines oder mehrerer der in Anhang I aufgeführten Schwermetalle auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gerechtfertigt ist, wobei alle relevanten Risiken und Vorteile solcher Maßnahmen zu berücksichtigen sind und sichergestellt sein muß, daß jegliche Veränderungen an Produkten zu einer Verminderung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt führen:
  - a) die Substitution von Produkten, in denen eines oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Schwermetalle bewußt eingesetzt werden, sofern eine geeignete Alternative vorhanden ist;
  - b) die Minimierung oder Substitution eines oder mehrerer der in Anhang I aufgeführten, bewußt eingesetzten Schwermetalle;
  - c) die Bereitstellung von Produktangaben einschließlich Etikettierung, um zu gewährleisten, daß die Nutzer über den Gehalt an einem oder mehreren der in Anhang I aufgeführten, bewußt eingesetzten Schwermetalle und die Notwendigkeit der sicheren Verwendung und Abfallbehandlung informiert sind;
  - d) die Nutzung ökonomischer Anreize oder freiwilliger Vereinbarungen zur Verringerung oder Beseitigung des Gehalts an den in Anhang I aufgeführten Schwermetallen in Produkten und
  - e) die Entwicklung und Realisierung von Programmen für die umweltgerechte Erfassung, Verwertung oder Entsorgung von Produkten, die eines der Schwermetalle von Anhang I enthalten.
3. Jedes Produkt bzw. jede Produktkategorie, die nachstehend aufgeführt sind, enthält eines oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Schwermetalle und unterliegt ordnungsrechtlichen oder freiwilligen Maßnahmen durch mindestens eine Vertragspartei des Übereinkommens, die sich zu einem erheblichen Teil auf den Anteil des Produkts an den Emissionen eines oder mehrerer der Schwermetalle von Anhang I beziehen. Allerdings liegen noch keine ausreichenden Informationen vor, anhand derer bestätigt würde, daß sie bei allen Vertragsparteien eine signifikante Quelle darstellen, so daß eine Aufnahme in Anhang VI gerechtfertigt wäre. Jede Vertragspartei ist aufgerufen, die verfügbaren Informationen zu prüfen, und, wo sie überzeugt ist, daß Vorsichtsmaßnahmen geboten sind, Produktmanagementmaßnahmen wie die in Absatz 2 angegebenen für eines oder mehrere der im folgenden genannten Produkte zu ergreifen:
  - a) quecksilberhaltige elektrische Bauteile, d. h. Bauelemente, die einen oder mehrere Kontakte/Sensoren zur Übertragung von elektrischem Strom aufweisen, z. B. Relais, Thermostaten, Niveaufächter, Druckschalter und andere Schalter (Maßnahmen sind unter anderem ein Verbot der meisten quecksilberhaltigen elektrischen Bauteile, freiwillige Programme zur Ablösung einiger Quecksilberschalter durch elektronische oder Spezialschalter, freiwillige Verwertungsprogramme für Schalter sowie freiwillige Verwertungsprogramme für Thermostaten);
  - b) quecksilberhaltige Meßgeräte wie Thermometer, Manometer, Barometer, Druckmesser, Druckschalter und Druckgeber (Maßnahmen sind unter anderem ein Verbot quecksilberhaltiger Thermometer und ein Verbot von Meßinstrumenten);
  - c) quecksilberhaltige Leuchtstofflampen (Maßnahmen sind unter anderem Verringerungen des Quecksilbergehalts je Lampe durch freiwillige und ordnungspolitische Programme sowie freiwillige Verwertungsprogramme);
  - d) quecksilberhaltiges Dentalamalgam (Maßnahmen sind unter anderem freiwillige Aktionen und ein Verbot der Verwendung von Dentalamalgam mit Ausnahmeregelungen sowie freiwillige Programme zur Förderung des Aufhanges von Dentalamalgam in Zahnarztpraxen vor der Einleitung in Abwasserbehandlungsanlagen);
  - e) quecksilberhaltige Pestizide einschließlich Saatgutbeizen (Maßnahmen sind unter anderem Verbote für alle Quecksilberpestizide einschließlich der Saatgutbehandlung und ein Verbot der Verwendung von Quecksilber als Desinfektionsmittel);
  - f) quecksilberhaltige Farben (Maßnahmen sind unter anderem Verbote für alle derartigen Farben, Verbote für die Verwendung derartiger Farben im Innenbereich und für Kinderspielzeug sowie Verbote für die Verwendung in Antifouling); und
  - g) quecksilberhaltige außer den in Anhang VI aufgeführten Batterien (Maßnahmen sind unter anderem die Verringerung des Quecksilbergehalts durch freiwillige und ordnungspolitische Programme sowie Umweltabgaben und freiwillige Recyclingprogramme).

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002**

(2000/C 311 E/08)

KOM(2000) 229 endg. — 2000/0094 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. April 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius<sup>(1)</sup> haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen darüber geführt, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls in dieses Abkommen aufgenommen werden sollen.
- (2) Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 3. Dezember 1999 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2001 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Der Schlüssel für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius

über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Thunfisch-Wadenfänger: Frankreich 20 Schiffe, Spanien 20 Schiffe, Italien 2 Schiffe, Vereinigtes Königreich 1 Schiff;
- Oberflächen-Langleinenfischer: Spanien 19 Schiffe, Frankreich 13 Schiffe, Portugal 8 Schiffe;
- Leinenfischer: Frankreich 25 BRT/Monat im Jahresdurchschnitt.

Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 2.

## PROTOKOLL

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002***Artikel 1*

Gemäß Artikel 2 des Abkommens werden für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend am 3. Dezember 1999, folgende Fangmöglichkeiten gewährt:

- Thunfisch-Wadenfänger: Lizenzen für 43 Schiffe;
- Oberflächen-Langleinensfischer: Lizenzen für 40 Schiffe;
- Leinenfischer: Lizenzen für 25 BRT/Monat im Jahresdurchschnitt

*Artikel 2*

(1) Der Finanzbeitrag gemäß Artikel 6 des Abkommens wird für den oben genannten Zeitraum auf 206 250 Euro jährlich festgesetzt.

(2) Dieser Beitrag entspricht einer jährlichen Fangmenge von 5 500 Tonnen in den Gewässern von Mauritius. Übersteigen die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern von Mauritius getätigten Fänge diese Menge, so wird der vorgenannte Betrag entsprechend erhöht.

(3) Die Verwendung dieses Beitrags unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung von Mauritius.

(4) Der Finanzbeitrag wird auf das von der Regierung von Mauritius bezeichnete Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

*Artikel 3*

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des Anwendungszeitraums des Protokolls mit einem Betrag von 618 750 Euro wie folgt an den nachstehenden Maßnahmen:

1. Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren Erforschung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in der Fischereizone von Mauritius, Anwendung einer geeigneten Regelung zur Überwachung und Kontrolle einschließlich eines elektronischen Informati-

onssystems für Fischereimanagement, das sich auf das Schiffüberwachungssystem VMS stützt: 543 750 Euro.

2. Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 75 000 Euro. Von diesem Betrag können bis zu 25 000 Euro auf Wunsch der Fischereibehörde von Mauritius dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Treffen zu Fischereithemen zu decken.
3. Das Ministerium für Fischerei von Mauritius übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission in Mauritius drei Monate nach dem jeweiligen Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, von der Fischereibehörde von Mauritius zusätzliche Auskünfte zu diesen Ergebnissen einzuholen und die Zahlungen nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.
4. Alle angegebenen Beträge werden auf das von der Regierung von Mauritius bezeichnete Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

*Artikel 4*

Werden die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Zahlungen von der Gemeinschaft nicht geleistet, so kann dies die Aussetzung des Fischereiabkommens zur Folge haben.

*Artikel 5*

Der Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

*Artikel 6*

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 3. Dezember 1999.

## ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREI DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT IN DEN  
GEWÄSSERN VON MAURITIUS****1. LIZENZANTRÄGE UND -ERTEILUNG**

Für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen für die Fischereitätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft in den Gewässern von Mauritius gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften reicht über ihren Vertreter in Mauritius mindestens zwanzig Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer bei der zuständigen Behörde von Mauritius für jedes Schiff einen Antrag des Reeders ein, der Fischfang nach Maßgabe dieses Abkommens betreiben will. Die Anträge werden auf Vordrucken gestellt, die Mauritius zu diesem Zweck ausgibt und von denen ein Muster als Anlage 1 beigefügt ist.
- b) Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann und bei Vorliegen höherer Gewalt muß die Lizenz eines Schiffes durch eine Lizenz für ein anderes Schiff der Gemeinschaft ersetzt werden.
- c) Die Lizenzen werden dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Mauritius von den Behörden von Mauritius ausgehändigt.
- d) Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Sobald die Behörde von Mauritius den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Nachweis über die Vorauszahlung erhalten hat, wird das Schiff auf eine Liste gesetzt, die den Fischereiaufsichtsbehörden von Mauritius zugestellt wird. Bis zum Erhalt der Lizenz kann per Fernkopierer eine Kopie zugestellt werden, die an Bord mitzuführen ist und bis zum Erhalt des Originaldokuments zum Fischfang berechtigt.
- e) Die Behörden von Mauritius teilen vor dem Inkrafttreten des Protokolls die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere das Bankkonto und die Währung.

**2. GELTUNGSDAUER DER LIZENZEN UND ZAHLUNG DER LIZENZGEBÜHREN****I. Vorauszahlungen**

Für Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer haben die Lizenzen eine Geltungsdauer von einem Jahr. Sie sind erneuerbar.

Die Gebühren sind auf 25 Euro/t in den Gewässern von Mauritius gefangenen Fisch festgesetzt.

Für Thunfisch-Wadenfänger werden die Lizenzen erteilt, nachdem eine Vorauszahlung von 1 750 Euro pro Jahr und Thunfisch-Wadenfänger überwiesen worden ist. Dies entspricht den Gebühren für 70 t pro Jahr in den Gewässern von Mauritius gefangenen Fisch.

Für Oberflächen-Langleinenfischer werden die Lizenzen erteilt, nachdem eine Vorauszahlung von 1 375 Euro pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer mit einer Tonnage von über 150 BRT und 1 000 Euro pro Oberflächen-Langleinenfischer mit einer Tonnage von 150 BRT oder weniger gezahlt wurde. Dies entspricht den Gebühren für 55 Tonnen bzw. 40 Tonnen pro Jahr in den Gewässern von Mauritius gefangenen Fisch.

Für Leinenfischer haben die Lizenzen eine Geltungsdauer von drei, sechs oder zwölf Monaten. Die Gebühren werden wie folgt entsprechend der Tonnage festgesetzt: 80 Euro pro Jahr und BRT *pro rata temporis*.

**II. Endabrechnung**

Für Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer erstellt die Kommission die Endabrechnung der für ein Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren am Ende eines jeden Kalenderjahres anhand der Fangmeldungen, die jeder Reeder übermittelt und die von den für die Überprüfung von Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten bestätigt wurden — ORSTOM (französisches Forschungsinstitut), IEO (spanisches ozeanographisches Institut), IPIMAR (Instituto Nacional das Pexcas e do Mar) und internationale Fischereiorganisationen für den Indischen Ozean, die von den Behörden von Mauritius bezeichnet werden können. Diese Abrechnung wird den Behörden von Mauritius und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Ausstehende Zahlungen müssen die Reeder binnen 30 Tagen nach Zustellung der Endabrechnung begleichen. Fällt die Endabrechnung niedriger aus als der als Vorauszahlung geleistete Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

**3. FANGMELDUNGEN**

Die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in den Gewässern von Mauritius berechtigten Schiffe müssen ihre Fangangaben den Behörden von Mauritius mit Kopie an die Delegation der Europäischen Gemeinschaften in Mauritius wie folgt übermitteln:

Die Thunfisch-Wadenfänger füllen eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 2 aus. Die Oberflächen-Langleinenfischer füllen eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 3 aus. Die Leinenfischer füllen eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 4 aus.

Die Formulare sind leserlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen. Sie sind überdies von jedem Schiff im Besitz einer Lizenz auszufüllen, auch wenn nicht gefischt wurde.

Die Formulare sind den Behörden von Mauritius spätestens 45 Tage nach Abschluß der einzelnen Fangreisen zuzuschicken.

#### 4. BEOBACHTER

Alle Schiffe mit einer Tonnage von über 50 BRT nehmen auf Antrag der Behörden von Mauritius zur Kontrolle der in den Gewässern von Mauritius getätigten Fänge einen von diesen Behörden benannten Beobachter an Bord. Dem Beobachter wird jegliche Erleichterung bei der Ausübung seiner Tätigkeit einschließlich des Zugangs zu den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen eingeräumt. Die Anwesenheit des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten. Er erhält geeignete Verpflegung und Unterkunft an Bord. Verläßt ein Schiff die Gewässer von Mauritius mit einem mauritischen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach Mauritius auf Kosten des Reeders gesorgt.

#### 5. FUNKVERBINDUNGEN

Schiffe mit einer Tonnage von über 50 BRT übermitteln ihre Position und die an Bord befindlichen Fänge bei jedem Einlaufen und jedem Auslaufen aus den Gewässern von Mauritius sowie alle drei Tage während ihrer Fangtätigkeit in den Gewässern von Mauritius an eine Funkstation (deren Name, Rufzeichen und Frequenz in der Lizenz angegeben sind) oder per Fax (Nr. 230 208 1929) oder über E-mail (fish@intnet.mu).

#### 6. FISCHEREIZONEN

Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer können in den Gewässern von Mauritius bis auf eine Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien heran fischen.

Leinenfischer dürfen lediglich in ihren traditionellen Fanggebieten fischen (Soudan Bank und östliche Soudan Bank).

#### 7. VERSORGUNG DER THUNFISCHKONSERVENINDUSTRIE

Thunfischfänger der Gemeinschaft verpflichten sich, einen Teil ihrer Fänge an die Thunfischkonservenindustrie von Mauritius zu verkaufen. Der Preis wird zwischen den Gemeinschaftsreedern und den Unternehmern der Thunfischkonservenindustrie von Mauritius vereinbart.

#### 8. AUFBRINGUNG

##### I. Unterrichtung

Die Fischereibehörde von Mauritius unterrichtet die Delegation und den Flaggenstaat binnen 48 Stunden von jeder Aufbringung eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen des Fischereiabkommens in der Fischereizone von Mauritius tätig ist, und übermittelt einen kurzen Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die Delegation und der Flaggenstaat werden zudem über den weiteren Verlauf der eingeleiteten Verfahren und über etwaige Sanktionen unterrichtet.

##### II. Regelung

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes und diesbezüglicher Vorschriften kann der Verstoß wie folgt geregelt werden:

- a) im Wege des Vergleichs; in diesem Fall bewegt sich die Höhe des Bußgeldes innerhalb der in den Rechtsvorschriften von Mauritius vorgesehenen Spanne;
- b) gerichtlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von Mauritius, wenn keine Regelung im Wege des Vergleichs zustande gekommen ist.

##### III. Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung erlaubt, den Hafen zu verlassen, wenn

- a) die sich aus dem Vergleichsverfahren ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind und eine entsprechende Quittung vorgelegt wurde, oder
- b) bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, daß eine Bankkaution hinterlegt wurde.

Anlage 1

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR AUSLÄNDISCHE SCHIFFE**

Name des Antragstellers: .....

Adresse des Antragstellers: .....

.....

Name und Adresse des Schiffscharterers falls abweichend:.....

.....

Gegebenenfalls Name und Adresse des Vertreters in Mauritius: .....

.....

Name des Schiffes: .....

Schiffstyp: .....

Land der Registrierung: .....

Hafen und Registernummer: .....

Äußere Kennzeichen des Schiffes: .....

Rufzeichen: .....

Fax-Nummer des Schiffes: .....

Länge des Schiffes: .....

Breite des Schiffes: .....

Maschinentyp und Leistung: .....

Bruttoregistertonnen: .....

Nettoregistertonnen: .....

Mindestbesatzung: .....

Gewöhnlich ausgeübte Fischerei: .....

Vorgeschlagene Zielarten: .....

.....

Beantragte Geltungsdauer: .....

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum: .....

Unterschrift: .....







Anlage 3

**FANGMELDUNG OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHER**

Name des Schiffes: ..... Name des Kapitäns:.....  
 Datum der Aussetzung: ..../..../... Fangreise vom: ..../..../... /bis: .....  
 Fangeinsatz Nr: ..... Aussetzung Nr: .....

Windrichtung: .....	Stärke: ..... (Beaufort)
Seegang: .....	Dünung: .....
Oberflächentemperatur: ..... °C	Strömung: Geschwindigkeit: ..... Richtung: .....
Mond: Neumond + ..... Tage	Mondaufgang: .....
	von 0 bis 24 Uhr
	Monduntergang: .....

**Angaben zur Aussetzung**

Beginn: ..... Beendigung: .....

Abschnitt	Position	Kurs	Geschwindigkeit	Bemerkungen
Beginn: Sendeboje Nr. 1				
Sendeboje Nr. 2				
Sendeboje Nr. 3				
Sendeboje Nr. 4				
Sendeboje Nr. 5				
Sendeboje Nr. 6				
Sendeboje Nr. 7				

Zahl der Haken: .....
Länge: Bojenreeps: ..... Mundschnüre: .....
Länge der ausgesetzten Leine: .....
Beobachtete Tiefe der Leine (Echolot): .....
Köder: Garnele: ..... % Makrele: ..... % .....

**Angaben zur Fischerei**

	Uhrzeit (0 bis 24 Uhr)		Breite			Länge		
Beginn der Drehung								
Ende der Drehung								

Art	Anzahl	Geschätztes Einheitsgewicht	Gesamtgewicht	Anzahl der verzehrten Fische
Schwertfisch (*)				
Gelbflossenthun (**)				
Großaugenthun (**)				
Speerfisch (**)				
Segelfisch (*)				
Meerbrasse				
Weißhai				
Andere (anzugeben)				
Gesamtgewicht				

Gesamtgewicht der angelandeten Fänge (gewogen)

(\*) VDK

(\*\*) mit Kopf, ohne Kiemen

Angabe des zugrunde gelegten Gewichts (VAT, VDK, GANZ), wenn Ihre Schätzungen dem vorgesehenen Schätzwert nicht entsprechen



**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft <sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 328 endg. — 1999/0253(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 26. April 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 116 E vom 26.4.2000.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Vertrag über die Europäische Union markiert den Beginn einer neuen Etappe im Prozeß des immer engeren Zusammenwachsens der Völker Europas.

(2) Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

(3) Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht. Dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im UN-Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte sowie im Internationalen Pakt der UN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.

(3) Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht. Dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im UN-Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte sowie im Internationalen Pakt der UN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4) Gemäß Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann der Rat geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.
- (5) Auf seiner außerordentlichen Sitzung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, so bald wie möglich Vorschläge zur Durchführung des Artikels 13 EG-Vertrag im Hinblick auf die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzulegen.
- (6) In den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Wien am 11. Dezember 1998 vereinbarten beschäftigungspolitischen Leitlinien für das Jahr 1999 wird die Notwendigkeit unterstrichen, günstigere Bedingungen zu schaffen für die Entstehung eines Arbeitsmarktes, der soziale Integration fördert. Dies soll geschehen durch ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen, die darauf abstellen, Diskriminierungen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, wie z. B. ethnischer Minderheiten, zu bekämpfen.
- (7) Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft können die Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität und die Erhaltung und Weiterentwicklung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
- (8) Die Kommission legte im Dezember 1995 eine Mitteilung über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus <sup>(1)</sup> vor.

- a) Das Europäische Parlament hat eine Reihe von Entschliefungen über die Bekämpfung des Rassismus in der Europäischen Union verabschiedet.

Unverändert

- a) Der Rat nahm am 15. Juli 1996 eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit an <sup>(2)</sup>, durch die eine wirkungsvolle justitielle Zusammenarbeit bei Vergehen herbeigeführt werden soll, die auf rassistischen oder fremdenfeindlichen Verhaltensweisen gründen.
- b) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Rasse oder der ethnischen Herkunft sollte die Gemeinschaft darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere da Frauen häufig Opfer einer Mehrfachdiskriminierung sind.

<sup>(1)</sup> KOM(95) 653 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. L 185 vom 24.7.1996.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (9) Um die Entwicklung demokratischer und toleranter Gesellschaften zu gewährleisten, die allen Menschen — ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft — eine Teilhabe ermöglichen, sollten spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft über die Gewährleistung des Zugangs zu abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit hinausgehen und auch Aspekte wie Bildung, Sozialschutz und soziale Sicherheit, soziale Vergünstigungen, Zugang — als Kunde wie auch als Anbieter — zu Waren und Dienstleistungen, mit abdecken.
- (10) Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden. Dieses Diskriminierungsverbot sollte auch hinsichtlich Drittstaatsangehörigen angewandt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit.
- (11) Belästigungen, die ihren Grund in der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person oder Personengruppe haben und ein durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Beleidigungen und andere Beeinträchtigungen geprägtes Umfeld schaffen, sind als Diskriminierung anzusehen.
- (12) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder dem Beschließen von Maßnahmen entgegenstehen, mit denen bezweckt wird, Benachteiligungen von Angehörigen einer bestimmten Rasse oder ethnischen Gruppe zu verhindern oder auszugleichen.
- (13) Eine unterschiedliche Behandlung kann gerechtfertigt sein, wenn ein Merkmal, das mit der Rasse oder ethnischen Herkunft zusammenhängt, eine wesentliche berufliche Anforderung darstellt.
- (14) Opfer von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte auch die Möglichkeit bestehen, daß Verbände oder juristische Personen im Namen der Opfer deren Rechte wahrnehmen.
- (15) Voraussetzungen für eine effektive Anwendung des Gleichheitssatzes sind ein angemessener zivilrechtlicher Schutz vor Viktimisierung und eine Anpassung der allgemeinen Beweislastvorschriften.
- Unverändert
- (10) Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung von natürlichen oder juristischen Personen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden. Dieses Diskriminierungsverbot sollte auch hinsichtlich Drittstaatsangehörigen angewandt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit.
- Unverändert
- (14) Opfer von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte auch die Möglichkeit bestehen, daß Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen im Namen der Opfer deren Rechte wahrnehmen.
- (15) Voraussetzungen für eine effektive Anwendung des Gleichheitssatzes sind ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung und eine Anpassung der allgemeinen Beweislastvorschriften in Zivil- und Verwaltungssachen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten für eine angemessene Information über die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sorgen.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß sämtliche mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbaren Bestimmungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Kollektivverträgen, Betriebsordnungen oder Statuten der freien Berufe und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für nichtig erklärt oder geändert werden.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten den sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern fördern, mit dem Ziel, gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung anzugehen und diese zu bekämpfen.
- (19) Der Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft würde verstärkt, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine unabhängige Stelle gäbe, die zuständig wäre für die Analyse der mit Diskriminierungen verbundenen Probleme, für die Prüfung möglicher Lösungsansätze und für die Bereitstellung konkreter Hilfeangebote für die Opfer.
- (20) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, günstigere Vorschriften beizubehalten oder einzuführen. Die Umsetzung der Richtlinie darf nicht eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorsehen, daß gegen die aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verstoßen wird.
- (22) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiarität- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich ein einheitliches, hohes Niveau des Schutzes vor Diskriminierungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Umfangs und der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —
- (16) Die Mitgliedstaaten sollten für eine angemessene Information über die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sorgen, insbesondere durch Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, daß eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, der Religion oder des Glaubens keine verschleierte Form der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft darstellt.
- Unverändert
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten den Dialog zwischen den Sozialpartnern und zwischen Nichtregierungsorganisationen fördern, mit dem Ziel, gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung anzugehen und diese zu bekämpfen.
- Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel 1***Zweck**

Zweck dieser Richtlinie ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zweck dieser Richtlinie ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

*Artikel 2***Der Begriff „Diskriminierung“**

Unverändert

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, daß es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft geben darf.

(2) Im Sinne von Absatz 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren ihrem Wesen nach geeignet sind, eine Personen oder Personengruppe zu berühren, die einer bestimmten Rasse oder einer bestimmten ethnischen Gruppe angehört, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein legitimes Ziel, das nichts mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person oder Personengruppe zu tun hat, objektiv gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind geeignet und erforderlich.

b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren ihrem Wesen nach geeignet sind, zu berühren, die einer bestimmten Rasse oder einer bestimmten ethnischen Gruppe angehört, benachteiligen können und wenn demgemäß die Gefahr besteht, daß diese Personen eine besondere Benachteiligung erfahren, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein legitimes Ziel, das nichts mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person oder Personengruppe zu tun hat, objektiv gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind geeignet und erforderlich.

(3) Belästigungen einer Person oder Personengruppe, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft der betreffenden Person oder Personengruppe stehen und mit denen die Schaffung eines durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Beleidigungen oder andere Beeinträchtigungen geprägten Umfelds in einem der in Artikel 3 genannten Bereiche bezweckt oder bewirkt wird, sind als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 anzusehen.

Unverändert

(4) Eine Anweisung oder Aufforderung zur Diskriminierung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft ist als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 anzusehen.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 3

Unverändert

**Sachlicher Geltungsbereich**

Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten, diese Richtlinie und findet in folgenden Bereichen Anwendung:

Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten, gilt diese Richtlinie sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor sowie für öffentliche Einrichtungen und findet Anwendung auf:

- a) Bedingungen — einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen — für den Zugang zu abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Branche, Tätigkeitsbereich und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg;
- b) Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung;
- c) Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich Inanspruchnahme der von solchen Organisationen gebotenen Leistungen;
- e) Sozialschutz und soziale Sicherheit;
- f) soziale Vergünstigungen;
- g) Bildung, einschließlich Ausbildungsbeihilfen und Stipendien, unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen;
- h) Zugang zu Waren und Dienstleistungen als Kunde wie auch als Anbieter.

- a) Bedingungen — einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen — für den Zugang zu abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unbezahlter und gemeinnütziger Arbeit, unabhängig von Branche, Tätigkeitsbereich und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg;
- b) Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung;

Unverändert

- e) Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung;

Unverändert

- h) Zugang zu Waren und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum als Kunde wie auch als Anbieter.

## Artikel 4

Unverändert

**Wesentliche berufliche Anforderung**

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß eine Ungleichbehandlung aufgrund eines mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft zusammenhängenden Merkmals keine Diskriminierung darstellt, wenn aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen, unter denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, das betreffende Merkmal eine wesentliche berufliche Anforderung darstellt.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 5***Positive Maßnahmen**

Von der Richtlinie unberührt bleibt das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen, von denen Angehörige einer bestimmten Rasse oder ethnischen Gruppe betroffen sind, beizubehalten oder anzunehmen.

Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen von Personen einer bestimmten Rasse oder ethnischen Herkunft spezifische Maßnahmen beizubehalten oder zu erlassen.

*Artikel 6***Mindestanforderungen**

(1) Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden.

Unverändert

## KAPITEL II

**RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG***Artikel 7***Rechtsschutz**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Personen, die sich infolge der Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für beschwert halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, währenddessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen die in dieser Richtlinie zur Rechtsdurchsetzung vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren im Namen der beschwerten Person mit deren Einwilligung einleiten können.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Personen, die sich infolge der Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für beschwert halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg einschließlich etwaiger Schiedsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, währenddessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

Unverändert

*Artikel 8***Beweislast**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit dem System ihrer nationalen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß immer dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskri-

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

minierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

(2) Absatz 1 läßt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

(3) Soweit von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, gilt Absatz 1 nicht für Strafverfahren.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

*Artikel 9***Viktimisierung**

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um den einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die direkt oder indirekt eine Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellen.

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um Personen vor Benachteiligungen zu schützen, die direkt oder indirekt eine Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellen.

*Artikel 10***Information**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten in ihrem Hoheitsgebiet — insbesondere in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und in den Betrieben — eine angemessene Information über die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden über alle aufgrund dieser Richtlinie auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen in geeigneter Form unterrichtet werden.

Unverändert

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden über alle aufgrund dieser Richtlinie auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen in geeigneter Form unterrichtet werden. Sie betonen insbesondere die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, der Religion oder des Glaubens nicht eine verschleierte Form der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft darstellt.

*Artikel 11***Sozialer Dialog**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit dem Ziel, die Gleichbehandlung voranzubringen, u. a. durch Überwachung der betrieblichen Praxis, durch Kollektivvereinbarungen, Verhaltenskodizes, Forschungsarbeiten oder durch einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Lösungen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten regen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an, auf geeigneter Ebene, auch auf Unternehmensebene, Antidiskriminierungsvereinbarungen zu schließen, die die in Artikel 3 genannten Bereiche betreffen, soweit diese von der Tarifautonomie gedeckt sind. Die Vereinbarungen müssen den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen sowie den einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften.

(3) Die Mitgliedstaaten fördern auch den Dialog mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, an der Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft mitzuwirken, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung voranzubringen.

## KAPITEL III

Unverändert

**EINRICHTUNG UNABHÄNGIGER STELLEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER GLEICHBEHANDLUNG***Artikel 12***Einrichtung unabhängiger Stellen**

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt für die Einrichtung einer oder mehrerer unabhängigen Stellen Sorge, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes — ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft — zu fördern. Diese Stellen können Teil einer unabhängigen Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des einzelnen zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es u. a. zu den Aufgaben dieser unabhängigen Stelle gehört, Beschwerden einzelner über Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft entgegenzunehmen und diesen Beschwerden nachzugehen, Untersuchungen oder Erhebungen zum Thema „Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ durchzuführen, einschlägige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu machen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es u. a. zu den Aufgaben dieser unabhängigen Stelle gehört, die Opfer von Diskriminierungen bei der Verfolgung ihrer Beschwerden über Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu unterstützen, Untersuchungen oder Erhebungen zum Thema „Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ durchzuführen, einschlägige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu machen.

## KAPITEL IV

Unverändert

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 13***Einhaltung**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) daß sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) daß sämtliche mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbare Bestimmungen in Einzel- oder Kollektivverträgen oder -vereinbarungen, Betriebsordnungen, Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck sowie Statuten der freien Berufe und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen für nichtig erklärt oder geändert werden.

*Artikel 14***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens an dem in Artikel 15 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

*Artikel 15***Umsetzung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 16***Bericht**

Binnen zwei Jahren nach dem in Artikel 15 genannten Datum übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung der Richtlinie benötigt.

Binnen zwei Jahren nach dem in Artikel 15 genannten Datum und danach alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung der Richtlinie benötigt, einschließlich der Standpunkte der Sozialpartner und einschlägiger Nichtregierungsorganisationen.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz des „Gender Mainstreaming“ wird dieser Bericht u. a. eine Bewertung der Auswirkungen der im Hinblick auf Frauen und Männer getroffenen Maßnahmen enthalten.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 18***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Dieser Bericht wird gegebenenfalls auch den von der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in deren Jahresbericht über den Stand von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft geäußerten Standpunkt berücksichtigen, insbesondere, soweit diese Schlußfolgerungen und Gutachten für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstellt hat.

Der Bericht der Kommission wird im Lichte der erhaltenen Informationen erforderlichenfalls Vorschläge zur Überarbeitung und Aktualisierung der Richtlinie enthalten.

Unverändert

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative 2001—2005**

(2000/C 311 E/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 256 endg. — 2000/0107(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. April 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

Auf Vorschlag der Kommission,

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bedeutung von Unternehmen und unternehmerischer Initiative für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele und die Schwierigkeiten, mit denen das dynamische Unternehmertum zu kämpfen hat, waren Gegenstand verschiedener Mitteilungen, Beschlüsse und Berichte <sup>(1)</sup>, so auch der jüngsten Mitteilung „Herausforderungen an die Unternehmenspolitik in der wissensbasierten Wirtschaft“ <sup>(2)</sup>. Darin wurden die Hauptbereiche für die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene festgelegt.
- (2) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) leisten einen beträchtlichen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Beschäftigung und haben mit besonderen Problemen zu kämpfen.

<sup>(1)</sup> Beispielsweise Mitteilung über ein Integriertes Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk (KOM(1006) 329), Bericht der Task Force BEST (Business Environment Simplification Task Force), Band I und II, 1998, Mitteilung „Förderung von unternehmerischer Initiative und Wettbewerbsfähigkeit“ (KOM(1998) 550 endg.), Empfehlung zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen (ABl. L 145 vom 5.6.1997, S. 29), Mitteilung an den Rat „Förderung von unternehmerischer Initiative in Europa: Prioritäten für die Zukunft“ (KOM(1998) 222 endg.), Bericht über die Koordinierung der Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und das Handwerk (KOM(1997) 610 endg.), Beschluß über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1999), Mitteilung zur Übertragung kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. C 93 vom 28.3.1998, S. 2), Mitteilung über europäische Kapitalmärkte für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(1997) 187), Mitteilung über Risikokapital: Schlüssel zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union (SEK(1998) 552 endg.) Bericht über die Konzertierte Aktionen in den Mitgliedstaaten im Bereich der Unternehmenspolitik (KOM(1999) 569 endg.), Mitteilung über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen angesichts der Globalisierung (KOM(1998) 718 endg.) Bericht des Ministerrates Industrie vom 9.11.1999 über das Zusammenwirken von nachhaltiger Entwicklung und Unternehmenspolitik.

<sup>(2)</sup> Mitteilung der Kommission vom (5. April 2000).

(3) Um diese Schwierigkeiten zu überwinden bedarf es bestimmter Maßnahmen. Eine Reihe von Programmen, insbesondere das Dritte Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000) <sup>(3)</sup>, das am 31. Dezember 2000 ausläuft, haben den entsprechenden Aktionsrahmen gesteckt.

(4) Am 29. Juni 1999 berichtete die Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen <sup>(4)</sup> über die externe Evaluierung des Dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000).

(5) Am 9. November 1999 nahm der Rat einen Bericht über die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in die Industriepolitik der Europäischen Union an.

(6) Es ist notwendig, ein Anschlußprogramm für den Zeitraum ab 1. Januar 2001 zu verabschieden und zu gewährleisten, daß die Unternehmenspolitik mit ausreichenden Mitteln zur Erreichung ihrer Ziele ausgestattet wird. Das neue Programm sollte auf eine begrenzte Anzahl von Zielsetzungen ausgerichtet sein.

(7) Die Möglichkeit der Kommission, Maßnahmen in verwandten Gebieten im Rahmen anderer Aktionen zu treffen, die eine gesetzliche Grundlage darstellen, sollten durch diesen Beschluß nicht beeinträchtigt werden.

(8) Die Kommission verabschiedet Maßnahmen für spezifische Tätigkeiten. Statistische Arbeiten und Analysen auch für die Verbreitung der Ergebnisse sollen von der Kommission und unter ihrer Verantwortung durchgeführt werden.

(9) Soweit es sich bei den für die Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 <sup>(5)</sup> handelt, in der die Modalitäten für die Ausübung der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse festgelegt sind, werden sie gemäß dem Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 dieses Beschlusses verabschiedet.

(10) Vorliegender Beschluß ist die rechtliche Grundlage für spezifische ergänzende Maßnahmen, die nicht bereits Teil anderer Gemeinschaftspolitiken sind und auf Mitgliedstaatsebene nicht besser ausgeführt werden könnten.

<sup>(3)</sup> Beschluß des Rates 97/15/EG vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25ff).

<sup>(4)</sup> KOM(1999) 319 endg.

<sup>(5)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (11) Die Kommission hat eine Mitteilung mit dem Titel „Hin zu einem Europäischen Forschungsraum“ angenommen<sup>(1)</sup>.
- (12) Die Zusatzprotokolle zu den Assoziierungsabkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas ermöglichen die Beteiligung dieser Länder am Gemeinschaftsprogramm.
- (13) Auch eine Beteiligung von Zypern, Malta und der Türkei im Rahmen der Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern wäre vorzusehen.
- (14) Anerkanntermaßen sind europäische Unterstützungsnetze für Unternehmen wichtig für die Umsetzung der Gemeinschaftspolitik. Deren Verwaltung und laufenden Geschäfte setzen voraus, daß den Dienststellen der Kommission externe Fachleute in einer entsprechenden Infrastruktur fachgerecht beistehen.

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Es wird ein Programm für die Gemeinschaftspolitik für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), beschlossen, das über einen Zeitraum von 5 Jahren ab 1. Januar 2001 laufen soll.

#### Artikel 2

- (1) Das Programm hat folgende Ziele:
- Förderung der unternehmerischen Initiative als wertvolle und produktive Fähigkeit, die auf Kundenorientierung und einer stärker ausgeprägten Dienstleistungskultur basiert;
  - Schaffung eines günstigen Klimas, in dem sich Forschung, Innovation und unternehmerische Initiative im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung entfalten können
  - Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU
  - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in einer wissensbasierten Wirtschaft
  - Bereitstellung und Koordinierung von Unterstützungsnetzen und Dienstleistungen für Unternehmen
- (2) Zur Erreichung der Zielsetzungen laut Artikel 2 (1) werden konzertierte Aktionen und Benchmarking eingesetzt.

#### Artikel 3

- (1) Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen für die Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele werden übereinstimmend mit den Bestimmungen von Artikel 4 verabschiedet.
- (2) Die statistischen Arbeiten und Analysen für die Durchführung des Programms und die Verbreitung der Ergebnisse von Forschung und Analyse erfolgen im Rahmen des Europäi-

schen Statistischen Systems durch die Kommission und unter ihrer Verantwortung.

#### Artikel 4

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, gilt das in Beschluß 1999/468/EG Artikel 4 festgelegte Verwaltungsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3.
- (3) Der im Beschluß 1999/468/EG Artikel 4 Absatz 3 genannte Zeitraum beträgt drei Monate.
- (4) Vertreter der Beitrittsländer, die sich am Mehrjahresprogramm gemäß den vereinbarten Verfahren beteiligen, sind Beobachter in dem Ausschuß.

#### Artikel 5

- (1) Vor Ende Juni 2003 evaluiert die Kommission die Umsetzung des Programms und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens Ende Dezember 2004 einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung des Programms. Dieser Bericht stellt fest, ob das Programm seinen Zweck erfüllt hat. Die Kostenwirksamkeit soll analysiert und anhand von Leistungsindikatoren soll beurteilt werden, ob die Ziele erreicht wurden.

#### Artikel 6

Das Programm steht folgenden Teilnehmern offen:

- den EFTA/EWR-Ländern gemäß den in dem EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen,
- den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) in Übereinstimmung mit den in den Europaabkommen festgelegten Bedingungen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte,
- Zypern zu den gleichen Bedingungen wie den EFTA/EWR-Ländern, finanziert durch die zusätzlichen Mittel gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren,
- Malta und der Türkei, finanziert durch zusätzliche Mittel in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

#### Artikel 7

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2005.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 6 endg.



## ANHANG 1

**MEHRJAHRESPROGRAMM FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (2001—2005)**

Es wird anerkannt, dass Unternehmen, und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Schlüsselemente darstellen bei den Bemühungen um stärkeres wirtschaftliches Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und bei der Schaffung von Arbeitsplätzen. In Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Unternehmenspolitik der Europäischen Union bildet das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative (2001—2005) den Rahmen für eine Reihe von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu maximieren und produktive unternehmerische Tätigkeit anzuregen.

Die Maßnahmen, die innerhalb des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative (2001—2005) auf europäischer Ebene durchgeführt werden, stellen einen Mehrwert dar in Verbindung mit den Aktivitäten, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Das Subsidiaritätsprinzip bleibt gewahrt. Transnationale Maßnahmen werden Vorteile bieten, die nicht erzielt würden, wenn ähnliche Maßnahmen auf rein nationaler Ebene durchgeführt würden.

Eine Reihe von bestehenden Gemeinschaftsinitiativen behandeln einige der Probleme, die in der Mitteilung identifiziert wurden. Dieses beinhaltet das 5. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsvorhaben <sup>(1)</sup> und das Programm der Förderung der Innovation und der Einbeziehung von KMU <sup>(2)</sup>, die Strategie für den Europäischen Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, sowie der auf KMU ausgerichteten Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds. Das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative wird diese Aktivitäten vervollständigen. Der Cardiff-Prozess und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> integrieren die verschiedenen Initiativen.

Um die Ziele zu erfüllen, werden folgende Maßnahmen unternommen:

**1. Förderung von unternehmerischer Initiative als wertvoller und produktiver Fähigkeit, die auf Kundenorientierung und einer stärker ausgeprägten Dienstleistungskultur basiert**

Ein Großteil der Arbeit wird sich auf die Ermittlung von besten Praktiken konzentrieren, die durch die Beurteilung durch Peer-Groups, konzertierte Aktionen, die Nutzung von Benchmarking-Techniken und eine effektive Fortschrittsmessung ermittelt werden (neuer BEST-Prozess). Studien und statistische Analysen werden zur Unterstützung hinzugezogen.

**2. Ausbau günstiger gesetzlicher und unternehmensfreundlicher Rahmenbedingungen, in denen sich Forschung, Innovation und unternehmerische Initiative im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung entfalten können**

Das System zur Abschätzung der Folgen für Unternehmen durch von der Gemeinschaft vorgeschlagene Rechtsakte wird weiterentwickelt. Aktivitäten zur generellen Förderung eines besseren Regelwerkes werden in enger Kooperation mit den Mitgliedstaaten und Vertretern der Wirtschaft unternommen. Beste Praktiken werden durch Peer-Groups und konzertierte Aktionen, die Nutzung von Benchmarking-Techniken und eine effektive Ermittlung (neuer BEST Prozess). Studien und statistische Analysen werden zur Unterstützung hinzugezogen.

**3. Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU**

Fehlende Garantien sind auch weiterhin das größte Hindernis für KMU, um Finanzierungsmittel zu erhalten. In Reaktion auf die Beschlüsse des Rates von Lissabon werden sich künftige Maßnahmen im Bereich Garantien auf Risikokapital, Mikrokredite und Kredite für KMU (Informations- und Kommunikationstechniken) konzentrieren. Diese Maßnahmen werden vom EIF durchgeführt und mit Hilfe von in den Mitgliedstaaten bereits existierenden Garantieinstrumenten umgesetzt.

Die Verfügbarkeit von Risikokapital soll gesteigert werden durch Beteiligungen an Risikokapitalfonds (ETF Startkapital) und durch die Beteiligung an den operativen Kosten solcher Fonds. Diese Aktionen werden vom EIF durchgeführt.

Die KMU-Bürgschaftsfazilitäten und ETF Startkapital sind Aktivitäten die ursprünglich im Rahmen der Initiative für Wachstum und Beschäftigung durchgeführt wurden <sup>(5)</sup>. Sie werden in 2001 fortgesetzt. Jegliche Entscheidung über eine Fortsetzung wird unter anderem von den Ergebnissen einer Beurteilung ihrer Effektivität abhängen.

Business Angel Netze werden weiterentwickelt.

<sup>(1)</sup> Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluß des Rates 1999/172/EG vom 25. Januar 1999 (ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 91).

<sup>(3)</sup> KOM(1999) 624 endg.

<sup>(4)</sup> KOM(2000) 214 endg.

<sup>(5)</sup> Beschluß des Rates 98/347/EG vom 19. Mai 1998 (ABl. L 155 vom 29.5.1998).

Beste Praktiken werden herausgearbeitet durch Beurteilung durch Peer Groups und konzertierte Aktionen, den Einsatz der Benchmarking-Methode und eine effektive Fortschrittsbeobachtung (neuer BEST-Prozess). Dazu gehören die Organisation Runder Tische mit Vertretern von Banken und KMU. Studien und statistische Analysen werden zur Unterstützung verwendet.

#### 4. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU in einer wissensbasierten Wirtschaft

Beste Praktiken werden durch Peer-Groups und konzertierte Aktionen, die Nutzung von Benchmarking-Techniken und eine effektive Fortschrittsmessung identifiziert (neuer BEST Prozeß). Studien und statistische Analysen werden zur Unterstützung hinzugezogen.

#### 5. Bereitstellung und Koordinierung von Unterstützungsnetzen und Dienstleistungen für Unternehmen

Dies dient dazu, die effektive Arbeit der Euro Info Centres und des Euro Info Correspondence Center Netzwerks und der Europartnerschaft-Unternehmenskooperationsveranstaltungen zu sichern. Die Durchführung dieser Aktivitäten könnte es erfordern, daß die Kommission auf technische Unterstützungsorganisationen oder Experten zurückgreift, deren Finanzierung im allgemeinen finanziellen Rahmen des Programmes vorgesehen werden könnte.

Informationen über Unternehmenspolitik werden durch Druckerzeugnisse und elektronische Mittel bereitgestellt.

#### 6. Sonstiges

Das Europäische Beobachtungsnetz für KMU wird entwickelt. Evaluationen des Mehrjahresprogramms sind vorgesehen.

---

## ANHANG 2

### FINANZIERUNGSTRUMENTE DER GEMEINSCHAFT

#### 1. LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DES ETF-STARTKAPITALPROGRAMMS

##### 1.1 Einführung

Das ETF-Startkapitalprogramm wird treuhänderisch vom EIF verwaltet. Der EIF wird die für das Programm bereitgestellten Gemeinschaftsmittel in einschlägige spezialisierte Wagniskapitalfonds, insbesondere kleinere oder neugegründete Fonds, regional tätige oder auf bestimmte Wirtschaftszweige bzw. Technologien spezialisierte Fonds oder Wagniskapitalfonds, die die Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen finanzieren, beispielsweise Fonds, die mit Forschungszentren oder Technologieparks verbunden sind, investieren; diese wiederum stellen Risikokapital für KMU bereit. Mit dem ETF-Startkapitalprogramm wird die von der EIB in Zusammenarbeit mit dem EIF eingerichtete Europäische Technologiefazilität durch eine Anlagepolitik verstärkt, die sowohl im Hinblick auf die zwischengeschalteten Fonds als auch auf deren Anlagepolitik ein höheres Risikoprofil beinhaltet.

##### 1.2 Intermediäre

Der EIF wird die Investitionen nach Möglichkeit gezielt in kleinere oder neugegründete Fonds, in bestimmten — geförderten und sonstigen — Regionen tätige oder auf bestimmte Industriezweige bzw. Technologien spezialisierte Fonds oder in Wagniskapitalfonds leiten, die mit Forschungszentren und Technologieparks verbunden sind. Die Intermediäre werden nach kaufmännischen und marktüblichen Grundsätzen auf faire und transparente Weise ausgewählt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden; dabei wird dem Ziel Rechnung getragen, über ein breites Spektrum spezialisierter Fonds tätig zu werden.

##### 1.3 Investitionshöchstgrenze

Die Höchstgrenze für die Gesamtinvestition in einen zwischengeschalteten Wagniskapitalfonds beträgt 25 % des gesamten Beteiligungskapitals des entsprechenden Fonds, in Ausnahmefällen 35 %, wie etwa bei neuen Fonds, denen eine besonders starke Katalysatorfunktion bei der Entwicklung der Wagniskapitalmärkte für eine bestimmte Technologie oder in einer bestimmten Region zukommen dürfte. Das Engagement in einem einzelnen Wagniskapitalfonds darf jeweils 10 Mio. EUR nicht übersteigen. Die zwischengeschalteten Wagniskapitalfonds gehen im Hinblick auf die Portfoliodiversifikation nach marktüblichen Grundsätzen vor.

##### 1.4 Dauer der Fazilität

Das ETF-Startkapitalprogramm wird als langfristige Fazilität eingerichtet, die normalerweise 5- bis 12-jährige Positionen in Wagniskapitalfonds übernimmt. Der EIF wird die für die Fazilität vorgesehenen Mittel nach Möglichkeit in dem Kalenderjahr vollständig binden, das auf das Jahr der entsprechenden Haushaltszahlungen folgt. In jedem Fall darf die Dauer der Investitionen 16 Jahre ab Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung nicht übersteigen.

##### 1.5 Realisierung der Investitionen

Da die meisten Investitionen im Rahmen des ETF-Startkapitalprogramms in nichtbörsennotierte, illiquide Wagniskapitalfonds fließen, basiert die Realisierung dieser Investitionen auf der Ausschüttung der Erlöse, die die zwischengeschalteten Fonds durch die Veräußerung ihrer Investitionen in KMU erzielen.

## 1.6 Wiederanlage der Erlöse aus realisierten Investitionen

Erlöse aus realisierten Investitionen können in den ersten vier Jahren der Programmdurchführung wiederangelegt werden. Die Wiederanlagefrist kann um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn die Fazilität 48 Monate nach ihrer Einführung zufriedenstellend beurteilt wird.

## 1.7 Treuhandkonto

Für die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Programms wird innerhalb des EIF ein besonderes Treuhandkonto eingerichtet. Dieses Konto ist verzinslich; die angefallenen Zinsen werden den für die Fazilität bereitgestellten Mitteln hinzugefügt. Die vom EIF im Rahmen des ETF-Startkapitalprogramms getätigten Investitionen sowie die Verwaltungsgebühren des EIF und sonstigen förderungsfähigen Ausgaben werden dem Treuhandkonto belastet, die Erlöse aus realisierten Investitionen werden dem Treuhandkonto gutgeschrieben. Vier Jahre nach Start des Programms bzw. — sofern die Wiederanlagefrist verlängert wird — nach Ablauf der verlängerten Wiederanlagefrist, fließen etwaige Guthaben auf dem Treuhandkonto, die noch nicht gebunden oder abgehoben/investiert wurden oder zur Deckung förderungsfähiger Kosten und Ausgaben, wie der Verwaltungsgebühren des EIF, benötigt werden, in den Gemeinschaftshaushalt zurück.

## 1.8 Rechnungshof

Es werden geeignete Vereinbarungen getroffen, damit der Rechnungshof der Europäischen Union die Ordnungsmäßigkeit der geleisteten Zahlungen entsprechend seinem Auftrag überprüfen kann.

## 2. LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DER KMU-BÜRGSCHAFTSFAZILITÄT

### 2.1 Einführung

Die KMU-Bürgschaftsfazilität wird treuhänderisch vom EIF verwaltet. Der EIF übernimmt Rückbürgschaften bzw. Kobürgschaften für die Bürgschaftssysteme der Mitgliedstaaten sowie Direktbürgschaften im Falle der EIB oder sonstiger geeigneter Finanzintermediäre, während seine Ausfälle in Zusammenhang mit den entsprechenden Bürgschaften durch Mittel der Gemeinschaft gedeckt werden. Dadurch kann das Programm gezielt auf KMU mit Wachstumspotential ausgerichtet werden, für die die Beschaffung von Finanzmitteln besonders schwierig ist, da eine Kreditvergabe an KMU, beispielsweise an kleine oder neugegründete Unternehmen, als hohes Risiko eingestuft wird.

### 2.2 Intermediäre

Bürgschaftssysteme in den Mitgliedstaaten im öffentlichen oder privaten Sektor, einschließlich Bürgschaftssysteme auf Gegenseitigkeit, sowie der EIB oder sonstiger geeigneter Finanzinstitute in Verbindung mit den von ihnen angebotenen risikoübernehmenden KMU-Fazilitäten. Die Intermediäre werden nach kaufmännischen und marktüblichen Grundsätzen auf faire und transparente Weise ausgewählt; dabei berücksichtigt werden: (a) die Auswirkungen auf das für KMU zur Verfügung stehende Fremdfinanzierungsvolumen und/oder (b) die Auswirkungen auf den Zugang von KMU zu Fremdfinanzierungsmitteln und/oder (c) die Auswirkungen auf die vom jeweiligen Intermediär durch Kredite an KMU übernommenen Risiken.

### 2.3 Förderungsfähige Kreditvergabe an KMU

Die finanziellen Kriterien für die Förderung einer Kreditvergabe an KMU durch Bürgschaften im Rahmen der KMU-Bürgschaftsfazilität werden auf Einzelbasis für jeden Intermediär im Rahmen der bereits vorhandenen Bürgschaftssysteme festgelegt, um möglichst viele KMU zu erreichen. Diese Regelungen tragen den marktüblichen Konditionen und Verfahren in dem betreffenden Gebiet Rechnung. Die Bürgschaften und Rückbürgschaften werden vorwiegend für Kredite an KMU mit weniger als 100 Mitarbeitern gewährt. Besonderes Augenmerk liegt auf Krediten zur Finanzierung immaterieller Vermögenswerte.

### 2.4 EIF-Bürgschaften

Die vom EIF übernommenen Bürgschaften beziehen sich auf einzelne Darlehen in einem bestimmten Darlehensportfolio, bei dem es sich um ein bestehendes Darlehensportfolio, wenn dies zur Erhöhung der Kreditvergabe an KMU führt, oder um ein innerhalb einer bestimmten Frist einzurichtendes Darlehensportfolio handeln kann. Die EIF-Bürgschaften decken einen Teil des inhärenten Kreditrisikos des zugrundeliegenden Darlehensportfolios ab, wobei das Risiko mit dem betreffenden Finanzintermediär geteilt wird.

### 2.5 Höchstgrenze für die kumulativen Ausfälle des EIF

Die Verpflichtung des EIF zur Entrichtung seines Anteils an den Kreditausfällen des Intermediärs besteht solange, bis der kumulative Betrag der Zahlungen zur Deckung der Ausfälle aus einem bestimmten Darlehensportfolio, vermindert um den kumulativen Betrag der entsprechenden beigetriebenen Forderungen, einen zuvor vereinbarten Betrag erreicht. Danach erlischt die EIF-Bürgschaft automatisch.

### 2.6 Gleichrangigkeit von EIF und Intermediär

Die vom EIF gewährten Bürgschaften sind mit den vom Intermediär gewährten Bürgschaften und gegebenenfalls Krediten in der Regel gleichrangig.

### 2.7 Treuhandkonto

Für die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Programms wird innerhalb des EIF ein Treuhandkonto eingerichtet. Dieses Konto ist verzinslich; die aufgelaufenen Zinsen werden den Mitteln der Fazilität hinzugefügt.

## 2.8 Verfügungsrecht des EIF über das Treuhandkonto

Der EIF ist berechtigt, das Treuhandkonto mit den Zahlungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Höchstbetrag der kumulativen Ausfälle im Rahmen der Bürgschaftsfazilität und vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission mit sonstigen förderungsfähigen Kosten, beispielsweise seinen Verwaltungsgebühren, sowie förderungsfähigen Rechtskosten und Werbekosten des Programms zu belasten.

## 2.9 Einzahlung beigetriebener Ausfälle auf das Treuhandkonto

Beigetriebene Kreditausfälle, für die Zahlungen im Rahmen der Bürgschaft geleistet wurden, werden dem Treuhandkonto gutgeschrieben.

## 2.10 Dauer des Programms

Die einzelnen KMU-Bürgschaften sollen mit einer Laufzeit von 5—10 Jahren ausgestattet werden. Sofern das Treuhandkonto ausreichende Guthaben aufweist, wird der EIF bis vier Jahre nach Einführung der Fazilität neue Bürgschaftsverpflichtungen übernehmen. Bei Ablauf ausstehender Bürgschaften vorhandene Guthaben auf dem Treuhandkonto fließen in den Gemeinschaftshaushalt zurück.

## 2.11 Rechnungshof

Es werden geeignete Vereinbarungen getroffen, damit der Rechnungshof der Europäischen Union die Ordnungsmäßigkeit der geleisteten Zahlungen entsprechend seinem Auftrag überprüfen kann.

## 3. LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DER NEUEN STARTKAPITAL-AKTION

Die neue Startkapital-Aktion hat folgende Ziele:

- Förderung der Bereitstellung von Beteiligungsfinanzierung oder eigenkapitalähnlicher Finanzierung (z.B. nachrangige Darlehen) für die Gründung und Übertragung innovativer Kleinunternehmen mit Wachstums- und Beschäftigungspotential durch Unterstützung von Startkapitalfonds oder ähnlicher Organisationen während der ersten Jahre ihrer Tätigkeit,
- Gemeinschaftsweite Vernetzung von Startkapitalfonds und ihrer Führungskräfte, Austausch über die besten Praktiken und Weiterbildung.

Die neue Aktion wird eine spezielle Beteiligungsfinanzierung bei der Übertragung von Kleinunternehmen und Handwerksbetrieben auf neue Eigentümer vorsehen.

Die Aktion Startkapital wird neue oder erst vor kurzer Zeit gegründete Startkapitalfonds durch die Bereitstellung von rückzahlbaren Vorschüssen in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Betriebskosten unterstützen.

Die rückzahlbaren Vorschüsse für den Zeitraum von maximal drei Jahren werden in drei Teilen ausgestellt: 30 % nach der Vertragsunterzeichnung und weitere 30 % unter der Bedingung, daß mindestens 30 % des Fondskapitals in mindestens 5 kleine Unternehmen investiert wurde. Die Schlußzahlung von bis zu 40 % wird unter der Bedingung vorgenommen, daß 60 % des Fondskapitals, davon mindestens die Hälfte für Gründungsinvestitionen, in mindestens 15 kleine Unternehmen investiert worden sind. Die zweite und dritte Zahlung wird auf der Grundlage von Jahresberichten, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt worden sind, vorgenommen.

Startkapitalinvestitionen sollten über einen längeren Zeitraum (mindestens fünf Jahre) im jeweiligen Unternehmen verbleiben, um neu gegründeten kleinen Unternehmen in der schwierigen Anfangsphase beizustehen und ihr anschließendes Wachstum zu fördern. Weiterhin sollten die Fonds im Stande sein, ihre Investitionen in die jeweiligen Unternehmen zu erhöhen und so deren Wachstum zu begleiten. Falls jedoch ein Fonds seine Beteiligung schon vorher verkaufen möchte, sind an die Kommission jeweils 10 % des Mehrerlöses aus dem Verkauf abzuführen. Diese Rückzahlung ist aber in keinem Fall höher als die erhaltenen Zuschüsse.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach der Vertragsunterzeichnung wandelt die Kommission den rückzahlbaren Vorschuß in einen verlorenen Zuschuß um; davon wird der Anteil des Mehrerlöses aus frühzeitigen Beteiligungsverkäufen abgezogen, der an die Kommission zurückzuzahlen ist. Durch diese Regelung begünstigt die Kommission langfristige Investitionen in kleine Unternehmen, um deren Lebensdauer zu verlängern und die Schaffung sicherer und dauerhafter Arbeitsplätze zu fördern.

Der Europäische Investitionsfonds wird die Startkapital-Aktion verwalten.

## 4. LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DER BÜRGCHAFTSFAZILITÄT FÜR KLEINE UNTERNEHMEN FÜR INVESTITIONEN IM BEREICH INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (ICT)

### 4.1 Einführung

Die Bürgschaftsfazilität für kleine Unternehmen für Investitionen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) wird treuhänderisch vom EIF verwaltet. Der EIF übernimmt Rückbürgschaften bzw. Kobürgschaften für die Bürgschaftssysteme der Mitgliedstaaten sowie Direktbürgschaften im Falle der EIF oder sonstiger geeigneter Finanzintermediäre, während seine Ausfälle in Zusammenhang mit den entsprechenden Bürgschaften durch Mittel der Gemeinschaft gedeckt werden. Dadurch kann das Programm gezielt auf kleine Unternehmen mit Wachstumspotential ausgerichtet werden, die ihr Unternehmen modernisieren wollen, und die Potentiale des Internet und des e-commerce durch die Ausrüstung mit ICT sowie durch Investitionen in Trainingsmaßnahmen nutzen wollen. Für diese Unternehmen ist die Beschaffung von Finanzmitteln besonders schwierig, da eine Kreditvergabe an kleine Unternehmen, oder neugegründete Unternehmen, als hohes Risiko eingestuft wird.

#### 4.2 **Intermediäre**

Bürgschaftssysteme in den Mitgliedstaaten im öffentlichen oder privaten Sektor, einschließlich Bürgschaftssysteme auf Gegenseitigkeit, sowie der EIB oder sonstiger geeigneter Finanzinstitute in Verbindung mit den von ihnen angebotenen risikübernehmenden KMU-Fazilitäten. Die Intermediäre werden nach kaufmännischen und marktüblichen Grundsätzen auf faire und transparente Weise ausgewählt. Dabei werden berücksichtigt: (a) die Auswirkungen auf das für kleine Unternehmen zur Verfügung stehende Fremdfinanzierungsvolumen und/oder (b) die Auswirkungen auf den Zugang von kleinen Unternehmen zu Fremdfinanzierungsmitteln und/oder (c) die Auswirkungen auf die vom jeweiligen Intermediär durch Kredite an kleine Unternehmen übernommenen Risiken.

#### 4.3 **Förderfähige Kreditvergabe an kleine Unternehmen**

Die finanziellen Kriterien für die Förderung einer Kreditvergabe an kleine Unternehmen durch Bürgschaften im Rahmen der KMU-Bürgschaftsfazilität werden auf Einzelbasis für jeden Intermediär im Rahmen der bereits vorhandenen Bürgschaftssysteme festgelegt, um möglichst viele kleine Unternehmen zu erreichen. Diese Regelungen tragen den marktüblichen Konditionen und Verfahren in dem betreffenden Gebiet Rechnung. Die Bürgschaften und Rückbürgschaften werden vorwiegend für Kredite an kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern gewährt. Besonderes Augenmerk liegt auf Krediten zur Finanzierung immaterieller Vermögenswerte.

#### 4.4 **EIF-Bürgschaften**

Die vom EIF übernommenen Bürgschaften beziehen sich auf einzelne Darlehen in einem bestimmten Darlehensportfolio, bei dem es sich um ein bestehendes Darlehensportfolio, wenn dies zur Erhöhung der Kreditvergabe an kleine Unternehmen für Investitionen im Bereich ICT führt, oder um ein innerhalb einer bestimmten Frist einzurichtendes Darlehensportfolio handeln kann. Die EIF-Bürgschaften decken einen Teil des inhärenten Kreditrisikos des zugrundeliegenden Darlehensportfolios ab, wobei das Risiko mit dem betreffenden Finanzintermediär geteilt wird.

#### 4.5 **Höchstgrenze für die kumulativen Ausfälle des EIF**

Die Verpflichtung des EIF zur Entrichtung seines Anteils an den Kreditausfällen des Intermediärs besteht solange, bis der kumulative Betrag der Zahlungen zur Deckung der Ausfälle aus einem bestimmten Darlehensportfolio, vermindert um den kumulativen Betrag der entsprechenden beigetriebenen Forderungen, einen zuvor vereinbarten Betrag erreicht. Danach erlischt die EIF-Bürgschaft automatisch.

#### 4.6 **Gleichrangigkeit von EIF und Intermediär**

Die vom EIF gewährten Bürgschaften sind mit den vom Intermediär gewährten Bürgschaften und gegebenenfalls Krediten in der Regel gleichrangig.

#### 4.7 **Treuhandkonto**

Für die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Programms wird innerhalb des EIF ein Treuhandkonto eingerichtet. Dieses Konto ist verzinslich; die aufgelaufenen Zinsen werden den Mitteln der Fazilität hinzugefügt.

#### 4.8 **Verfügungsrecht des EIF über das Treuhandkonto**

Der EIF ist berechtigt, das Treuhandkonto mit den Zahlungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Höchstbetrag der kumulativen Ausfälle im Rahmen der Bürgschaftsfazilität und vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission mit sonstigen förderfähigen Kosten, beispielsweise seinen Verwaltungsgebühren, sowie förderfähigen Rechtskosten und Werbekosten des Programms zu belasten.

#### 4.9 **Einzahlung beigetriebener Forderungen auf das Treuhandkonto**

Beigetriebene Kreditforderungen, für die Zahlungen im Rahmen der Bürgschaft geleistet wurden, werden dem Treuhandkonto gutgeschrieben.

#### 4.10 **Dauer des Programms**

Die einzelnen Bürgschaften für kleine Unternehmen sollen mit einer Laufzeit von 5-10 Jahren ausgestattet werden. Sofern das Treuhandkonto ausreichende Guthaben aufweist, wird der EIF bis vier Jahre nach Einführung der Fazilität neue Bürgschaftsverpflichtungen übernehmen. Bei Ablauf ausstehender Bürgschaften vorhandene Guthaben auf dem Treuhandkonto fließen in den Gemeinschaftshaushalt zurück.

#### 4.11 **Rechnungshof**

Es werden geeignete Vereinbarungen getroffen, damit der Rechnungshof der Europäischen Union die Ordnungsmäßigkeit der geleisteten Zahlungen entsprechend seinem Auftrag überprüfen kann.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit eines dritten Landes im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen <sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 271 endg. — 1999/0012(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Mai 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 67 vom 10.3.1999, S. 12.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unverändert

(1) Die Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gehört gemäß Artikel 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zu den Zielen der Gemeinschaft.

(1) Die Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gehört gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) EG-Vertrag zu den Zielen der Gemeinschaft.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr schließt das Recht der Dienstleistungserbringer ein, ihr Personal in einen anderen Mitgliedstaat zu entsenden, selbst wenn es sich dabei um Personen handelt, die nicht Unionsbürger sind, sondern die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen, wenn sie sich rechtmäßig innerhalb der Gemeinschaft aufhalten. Zum Personal zählen auch die Geschäftsführer von Gesellschaften.

Unverändert

(3) Der freie Dienstleistungsverkehr schafft keine unmittelbaren Rechte zugunsten der betreffenden Arbeitnehmer, berührt aber auch keinesfalls solche Rechte, die auf der Ebene der Gemeinschaft, der einzelnen Mitgliedstaaten oder kraft internationaler Abkommen bereits anerkannt sind, einschließlich der im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte, insbesondere in bezug auf das Familienleben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 209 vom 22.7.1999, S. 5.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (4) Die Dienstleistungserbringer, die einen drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer entsenden müssen, werden in einem Maße mit Problemen konfrontiert, so daß sie häufig gezwungen sind, auf die betreffenden Aufträge zu verzichten, oder es entstehen nachteilige Verzögerungen; ferner führen die vorbeugenden Kontrollen, die die Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Dienstleistungen erbracht werden, vor jeder Entsendung durchführen, zu unnützen Wiederholungen gegenüber den nachträglichen Kontrollen und den Kontrollen in dem Land, in dem der Leistungserbringer niedergelassen ist.
- (5) Die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Leistung erbracht wird, verfügen über keine Garantien hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Situation des Dienstleistungserbringers und seines zu entsendenden Arbeitnehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist. Ferner haben die Mitgliedstaaten nicht die Gewähr, daß die entsandten Arbeitnehmer bei Beendigung der Leistungserbringung in den Mitgliedstaat zurückkehren, in dem sie hauptsächlich tätig sind.
- (6) Ein „EG-Dienstleistungsausweis“ genanntes Dokument, das von dem Mitgliedstaat ausgestellt wird, in dem der Leistungserbringer niedergelassen ist, sollte das Instrument darstellen, das die Entsendung erleichtert, so daß ein Leistungserbringer mit Blick auf gegenwärtige oder mögliche Entsendungen im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit reagieren kann, selbst wenn er einen oder mehrere Angehörige dritter Länder beschäftigt. Es muß von der Entscheidung des Dienstleistungserbringers abhängen, ob er den EG-Dienstleistungsausweis beantragt.
- (7) Der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellende Mitgliedstaat berücksichtigt Erwägungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung zwecks Bekämpfung der illegalen Zuwanderung, indem die Ordnungsgemäßheit der Situation in dem Mitgliedstaat, in dem der Leistungserbringer den Drittstaatsangehörigen beschäftigt, bescheinigt wird. Damit wird gewährleistet, daß der entsandte Arbeitnehmer seine Haupttätigkeit in dem Mitgliedstaat ausübt, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist. Daher muß der Ausweis fälschungssicher sein. Das Erfordernis eines Einreisevisums ist damit nicht mehr notwendig.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (6) Ein „EG-Dienstleistungsausweis“ genanntes Dokument, das von dem Mitgliedstaat ausgestellt wird, in dem der Leistungserbringer niedergelassen ist, soll die Rechtsunsicherheit im Bereich der Entsendung beseitigen und den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern. Der Dienstleistungserbringer muß die Möglichkeit haben, in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, diesen Ausweis im Hinblick auf die Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistung(en) in anderen Mitgliedstaaten zu beantragen. Der Ausweis muß entsprechend dem Antrag für einen, mehrere oder alle Mitgliedstaaten gültig sein.
- (6a) Die vorliegende Richtlinie berührt im übrigen nicht die Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) <sup>(1)</sup>. Der EG-Dienstleistungsausweis darf nur Daten enthalten, die nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(2)</sup> erforderlich sind.

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 190.

<sup>(2)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (8) Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte EG-Dienstleistungsausweis sollte auf diese Weise die Gewähr bieten, daß jeder andere Mitgliedstaat, in dem eine Leistung erbracht wird, die Einreise und den Aufenthalt der betreffenden Person zum Zwecke der Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen zuläßt, d. h. den Aufenthalt während und gelegentlich der Erbringung der Dienstleistung. Diese Garantie sollte mit der Verpflichtung verbunden sein, die Entsendung nicht als Unterbrechung des Aufenthalts und der zugelassenen Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu betrachten, und insbesondere die entsandte Person unter allen Umständen wieder in das Hoheitsgebiet zuzulassen. Der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, sollte daher auf seine eigenen Anforderungen hinsichtlich der Einreise, des Aufenthalts und des Zugangs zu einer vorübergehenden Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis verzichten. Die vorliegende Richtlinie läßt die in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, geltenden durch die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>(1)</sup> vorgesehenen Vorschriften über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, unberührt.
- (9) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, muß verlangen können, daß vor Einreise des entsandten Arbeitnehmers in sein Hoheitsgebiet dessen Anwesenheit und die von ihm zu erbringende(n) Dienstleistung(en) angezeigt werden. Die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige muß es diesem Mitgliedstaat gestatten, im konkreten Einzelfall die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Maßnahmen innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzen zu treffen. Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, muß außerdem verlangen können, daß der betreffende Arbeitnehmer nach seiner Einreise einen befristeten Aufenthaltstitel einholt, wenn die Dienstleistung(en), zu deren Erbringung er in diesen Mitgliedstaat entsandt wird, während eines Zeitraums von zwölf Monaten eine Frist von sechs Monaten überschreitet.
- (10) Jeder Mitgliedstaat sollte somit — insbesondere im Falle der Ausstellung eines befristeten Aufenthaltstitels — in der Lage sein zu kontrollieren, ob der Aufenthalt des entsandten Arbeitnehmers im einzelnen Fall tatsächlich der Erbringung einer Dienstleistung in diesem Mitgliedstaat dient. Der vorübergehende Charakter des freien Dienstleistungsverkehrs ist unter Berücksichtigung der Kontinuität, der Häufigkeit und der Dauer der betreffenden Dienstleistung zu beurteilen. Die Gültigkeitsdauer des befristeten Aufenthaltstitels muß auf die Gültigkeitsdauer des EG-Dienstleistungsausweises beschränkt werden können, wenn der betreffende Mitgliedstaat im Falle von Entsendungen, die eine Dauer von sechs bzw. zwölf Monaten überschreiten, in Übereinstimmung mit den Regeln des freien Dienstleistungsverkehrs einen Aufenthaltstitel nach den innerstaatlichen Vorschriften ausstellen will.
- (8) Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte EG-Dienstleistungsausweis sollte auf diese Weise die Gewähr bieten, daß jeder andere Mitgliedstaat, in dem eine Leistung erbracht wird, die Einreise und den Aufenthalt der betreffenden Person zum Zwecke der Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen zuläßt, d. h. den Aufenthalt während und gelegentlich der Erbringung der Dienstleistung. Diese Garantie sollte mit der Verpflichtung verbunden sein, die Entsendung nicht als Unterbrechung des Aufenthalts und der zugelassenen Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu betrachten, und insbesondere die entsandte Person unter allen Umständen wieder in das Hoheitsgebiet zuzulassen, z. B. bei Kündigung des Arbeitsvertrags mit dem Dienstleistungserbringer. Der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, sollte daher auf seine eigenen Anforderungen hinsichtlich der Einreise, des Aufenthalts und des Zugangs zu einer vorübergehenden Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis verzichten. Die vorliegende Richtlinie läßt die in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, geltenden durch die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>(1)</sup> vorgesehenen Vorschriften über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, unberührt.
- (9) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, muß verlangen können, daß vor Einreise des entsandten Arbeitnehmers in sein Hoheitsgebiet dessen Anwesenheit und die von ihm zu erbringende(n) Dienstleistung(en) angezeigt werden. Die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige muß es diesem Mitgliedstaat gestatten, im konkreten Einzelfall die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Maßnahmen innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzen zu treffen. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis plötzlich aufgelöst wird, und der Aufenthalt des entsandten Arbeitnehmers in diesem Mitgliedstaat somit nicht mehr im Rahmen der Dienstleistungserbringung erfolgt. Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, muß außerdem verlangen können, daß der betreffende Arbeitnehmer nach seiner Einreise einen befristeten Aufenthaltstitel einholt, wenn die Dienstleistung(en), zu deren Erbringung er in diesen Mitgliedstaat entsandt wird, während eines Zeitraums von zwölf Monaten eine Frist von sechs Monaten überschreitet.
- Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (11) Die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie setzt auch voraus, daß Staatsangehörige dritter Länder und Unionsbürger, die als Arbeitnehmer entsandt werden, in bezug auf die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die innerhalb der Gemeinschaft erworben wurden, gleichbehandelt werden. Die Gleichbehandlung auf der Grundlage dieser Richtlinie sollte nur von dem Dienstleistungserbringer geltend gemacht werden können, der Arbeitnehmer beschäftigt, die Staatsangehörige dritter Länder sind. Diese Gleichbehandlung sollte nicht für Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gelten, die in einem Drittland erworben und lediglich durch einen Mitgliedstaat anerkannt wurden.
- (12) Die Mitgliedstaaten dürfen Dienstleistungserbringern, die außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind, keine günstigere Behandlung zuteil werden lassen können als Dienstleistungserbringern, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind. Die Mitgliedstaaten sollten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit Ausnahmen von dieser Richtlinie vorsehen können. Die Grenzen dieser Ausnahmen sind gegenüber den Dienstleistungserbringern in ihrer Funktion als Arbeitgeber und gegenüber Arbeitnehmern, die Staatsangehörige dritter Länder sind, entsprechend der in der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/35/EWG <sup>(2)</sup>, vorgesehenen Koordinierung festzulegen, damit sich der Dienstleistungserbringer auf einen einheitlichen Rahmen, ungeachtet der Staatsangehörigkeit seiner Beschäftigten, stützen kann.
- (13) Für die Durchführung dieser Richtlinie ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unerlässlich. Es ist weiterhin für die Behörden der Mitgliedstaaten von Nutzen, daß der EG-Dienstleistungsausweis aus Gründen der Zweckmäßigkeit einheitlich gestaltet wird. Die Befugnis für den Erlass des einheitlichen Vordrucks und der sonstigen Modalitäten des EG-Dienstleistungsausweises sollte der Kommission entsprechend dem in der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung <sup>(3)</sup> vorgesehenen Verfahren übertragen werden.

- (13a) Da es sich bei den erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> handelt, sollten sie gemäß dem Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 850.

<sup>(2)</sup> ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (14) Die Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in der Frage, welche Staatsangehörigen dritter Länder zur Aufnahme einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zugelassen werden, unter welchen Voraussetzungen diese Zulassung verlängert werden kann, und welche beruflichen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat reglementiert sind oder nicht.
- (15) Gemäß dem in Artikel 3b dritter Absatz EG-Vertrag festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs erforderliche Maß hinaus. Sie beschränkt sich auf die Kontrollen, die der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen vorausgehen und berührt nicht die nachträglichen Kontrollen in dem Mitgliedstaat, in dem die betreffenden Leistungen erbracht werden. Sie bleibt ferner auf die Entsendung von Arbeitnehmern beschränkt, die eine Höchstdauer von zwölf Monaten keinesfalls überschreitet, sowie auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die innerhalb der Gemeinschaft erworben wurden.
- (16) Zur Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten ein System geeigneter Sanktionen vorsehen.
- (17) Spätestens vier Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie hat die Kommission die Anwendungsmodalitäten dieser Richtlinie zu überprüfen und, falls erforderlich, Änderungsvorschläge zu unterbreiten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen Arbeitnehmer, die Staatsangehörige dritter Länder sind, in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsenden.

*Artikel 2*

(1) Beabsichtigt ein Dienstleistungserbringer im Rahmen seiner üblichen Tätigkeiten einen Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines dritten Landes ist, in einen anderen Mitgliedstaaten mit Blick auf einer der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 96/71/EG aufgeführten Situationen zu entsenden, so stellt der Mitgliedstaat, in dem ein Dienstleistungserbringer ansässig ist, diesem auf Antrag ein „EG-Dienstleistungsausweis“ genanntes Dokument aus.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Unverändert
- (15) Gemäß dem in Artikel 5 dritter Absatz EG-Vertrag festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs erforderliche Maß hinaus. Sie beschränkt sich auf die Kontrollen, die der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen vorausgehen und berührt nicht die nachträglichen Kontrollen in dem Mitgliedstaat, in dem die betreffenden Leistungen erbracht werden. Sie bleibt ferner auf die Entsendung von Arbeitnehmern beschränkt, die eine Höchstdauer von zwölf Monaten keinesfalls überschreitet, sowie auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die innerhalb der Gemeinschaft erworben wurden.
- Unverändert

*Artikel 2*

(1) Beabsichtigt ein Dienstleistungserbringer im Rahmen seiner üblichen Tätigkeiten einen Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines dritten Landes ist, zur Erbringung einer Dienstleistung oder mehrerer Dienstleistungen in einen, mehrere oder alle anderen Mitgliedstaaten zu entsenden, so stellt der Mitgliedstaat, in dem ein Dienstleistungserbringer ansässig ist, diesem auf Antrag ein „EG-Dienstleistungsausweis“ genanntes Dokument aus.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

c) der Arbeitnehmer dem sozialen Sicherungssystem des zuständigen Mitgliedstaats gegen die Risiken Krankheit und Arbeitsunfälle angegliedert ist oder, in Ermangelung einer solchen Angliederung, während der Dauer der Entsendung in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten gegen Krankheit und Unfall versichert ist.

(2) Der EG-Dienstleistungsausweis wird für eine bestimmte Gültigkeitsdauer erteilt, während deren der Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße und tatsächliche Beschäftigung ausübt und die folgende Zeiträume nicht übersteigt:

a) zwölf Monate bei ordnungsgemäßer und tatsächlicher Beschäftigung von nicht weniger als zwölf Monaten vor der Ausstellung des Ausweises

b) sechs Monate bei ordnungsgemäßer und tatsächlicher Beschäftigung von nicht weniger als sechs Monaten vor der Ausstellung des Ausweises.

Als ordnungsgemäße Beschäftigung gilt eine Tätigkeit, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelung oder einer Genehmigung des Mitgliedstaats ausgeübt wird, der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellt, die entweder den Zugang zur Beschäftigung bei dem antragstellenden Dienstleistungserbringer oder bei einem anderen in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Arbeitgeber zuläßt.

(1a) Ein Arbeitnehmer gilt als entsandt, wenn ihn der Dienstleistungserbringer auf seine Rechnung und unter seiner Leitung entsendet, und zwar entweder im Rahmen eines Vertrags oder mehrerer Verträge mit einem oder mehreren Dienstleistungsempfänger/n, der/die in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist/sind, oder in eine Niederlassung oder ein derselben Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen entsenden, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Der Ausweis darf nur ausgestellt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nachweist,

a) daß es sich um kein Leiharbeitsunternehmen handelt, das den Arbeitnehmer einem entleihenden Unternehmen zur Verfügung stellt;

b) daß sich der Arbeitnehmer in diesem Staat gemäß den nationalen Vorschriften rechtmäßig für zumindest zwölf Monate aufhält, außer es handelt sich um Personen, die nur über Dokumente verfügen, die bestätigen, daß ihr Aufenthalt in Erwartung ihrer Abschiebung geduldet wird;

c) daß der Arbeitnehmer gegen die Risiken von Krankheit und Arbeitsunfällen im Rahmen der Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat durch einen Sozialversicherungsträger des Mitgliedstaats, in dem der Leistungserbringer niedergelassen ist oder eine private Versicherung versichert ist.

(2) Der EG-Dienstleistungsausweis wird für eine bestimmte Gültigkeitsdauer erteilt, während deren der Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausübt. Die Gültigkeitsdauer darf die Dauer der ordnungsgemäßen Beschäftigung vor Ausstellung des Ausweises nicht übersteigen, keinesfalls jedoch mehr als zwölf Monate betragen. Die Dauer der vorangehenden ordnungsgemäßen Beschäftigung muß mindestens sechs Monate betragen.

Entfällt

Als ordnungsgemäße Beschäftigung gilt eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, die gemäß einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts oder aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, durch einen Arbeitnehmer ausgeübt werden darf, der in diesem Staat seinen Aufenthalt hat, außer es handelt sich um Personen, die nur über Dokumente verfügen, die bestätigen, daß ihr Aufenthalt in Erwartung ihrer Abschiebung geduldet wird.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Als tatsächliche Beschäftigung gilt eine Tätigkeit, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausgeübt wird, der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellt.

(3) Der EG-Dienstleistungsausweis kann nur dann erneuert werden, wenn die in den Absätzen 1, und 2 genannten Voraussetzungen für die Erteilung erneut erfüllt sind.

(4) Der EG-Dienstleistungsausweis ist ein eigenständiges Dokument, dessen Inhaber der Dienstleistungserbringer ist, und das der Dienstleistungserbringer dem in dem Ausweis aufgeführten Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Angaben über:

- a) den Dienstleistungserbringer und den entsandten Arbeitnehmer,
- b) die Gültigkeitsdauer,
- c) die ausstellende Behörde und den ausstellenden Mitgliedstaat

Die genauen Modalitäten für diese Angaben, ein einheitlicher Vordruck des auszustellenden Dokuments und die technischen Spezifikationen für den Schutz vor Fälschungen werden nach dem in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(5) Der Mitgliedstaat, der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellt, darf die Entsendung zum Zwecke der Leistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat nicht als Unterbrechung des Aufenthalts oder der Beschäftigung des entsandten Arbeitnehmers in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis ansehen.

Der Mitgliedstaat, der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellt, darf die Wiedereinreise des entsandten Arbeitnehmers in sein Hoheitsgebiet nach seinen innerstaatlichen Regeln nicht verweigern, ganz gleich welches die Gründe für eine solche Verweigerung sein könnten

Entfällt

(3) Der EG-Dienstleistungsausweis kann nur dann erneuert werden, wenn die in den Absätzen 1, 1a und 2 genannten Voraussetzungen für die Erteilung erneut erfüllt sind.

(3a) Die Gültigkeit des EG-Dienstleistungsausweises erlischt, wenn eine der in den Absätzen 1, 1a und 2 genannten Voraussetzungen aufgrund von Ereignissen, die nach Ausstellung des Ausweises eingetreten sind, nicht mehr erfüllt sind.

(4) Der EG-Dienstleistungsausweis ist ein eigenständiges Dokument, dessen Inhaber der Dienstleistungserbringer ist, und das der Dienstleistungserbringer dem in dem Ausweis aufgeführten Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Der Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, verpflichtet diesen, den Ausweis, sobald dieser seine Gültigkeit verloren hat, unverzüglich seinen zuständigen Behörden zurückzugeben. Der Ausweis enthält Angaben über:

- Unverändert
- c) die ausstellende Behörde und den ausstellenden Mitgliedstaat,
- d) der oder die Mitgliedstaaten, für die der Ausweis gilt.

(4a) Die genauen Modalitäten für diese Angaben, ein einheitlicher Vordruck des auszustellenden Dokuments und die technischen Spezifikationen für den Schutz vor Fälschungen werden nach dem in Artikel 5a Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Unverändert

Der Mitgliedstaat, der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellt, darf die Wiedereinreise des entsandten Arbeitnehmers in sein Hoheitsgebiet nach seinen innerstaatlichen Regeln nicht verweigern, ganz gleich welches die Gründe für eine solche Verweigerung sein könnten, einschließlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Arbeitnehmer.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, gestattet einem Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines dritten Landes ist, die Einreise und den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen, wenn der Betreffende während der gesamten Dauer der Dienstleistung im Besitz des EG-Dienstleistungsausweises und eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses

(2) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, verlangt weder von dem entsandten Arbeitnehmer noch von dem Leistungserbringer als dessen Arbeitgeber

- a) ein Einreise- oder Ausreisevisum,
- b) einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltserlaubnis außer dem in Absatz 3 vorgesehenen Titel,
- c) eine Genehmigung oder Arbeitserlaubnis für den Zugang zur Beschäftigung,
- d) irgendein sonstiges Dokument, das den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten gleichwertig ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, kann dem Leistungserbringer auferlegen, die Anwesenheit des entsandten Arbeitnehmers, die voraussichtliche Dauer seiner Anwesenheit und die Dienstleistung(en), zu deren Erbringung er entsandt wird, vor dessen Einreise in sein Hoheitsgebiet anzuzeigen

Wenn die Gesamtdauer der betreffenden Dienstleistungserbringung(en) innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten die Dauer von sechs Monaten überschreitet, stellt dieser Mitgliedstaat nach der Einreise des entsandten Arbeitnehmers zur Feststellung der Zulassung des Aufenthalts einen befristeten Aufenthaltstitel aus.

(4) Um die Erbringung einer Dienstleistung zu erleichtern, gewährleistet der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, daß Staatsangehörige dritter Länder und Unionsbürger, die zum Zwecke einer Leistungserbringung als Arbeitnehmer entsandt werden, in bezug auf die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die innerhalb der Gemeinschaft erworben und von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, gleichbehandelt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, daß der Arbeitgeber, dessen Rechte als Leistungserbringer hiervon betroffen sind, im Falle der Nichteinhaltung dieser Gleichbehandlung einen Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht einlegen kann.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Unverändert

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, gestattet einem Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines dritten Landes ist, die Einreise und den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen, wenn der Betreffende während der gesamten Dauer der Dienstleistung im Besitz des EG-Dienstleistungsausweises, eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist, und einer Erklärung des Dienstleistungserbringers über die zu erbringende konkrete Dienstleistung, aus der auch die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts hervorgeht.

## Unverändert

(3) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, kann dem Leistungserbringer auferlegen, die Anwesenheit des entsandten Arbeitnehmers, die voraussichtliche Dauer seiner Anwesenheit und die Dienstleistung(en), zu deren Erbringung er entsandt wird, vor dessen Einreise in sein Hoheitsgebiet anzuzeigen; er kann dem Leistungserbringer auch auferlegen, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich bekanntzugeben.

## Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten lassen Dienstleistungserbringern, die außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind, keine günstigere Behandlung zuteil werden als solchen, die innerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie sind nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zulässig. In diesem Fall gilt die Richtlinie 64/221/EWG entsprechend.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Ausstellung des EG-Dienstleistungsausweises und der befristeten Aufenthaltstitel sowie für die Entgegennahme der in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Angaben zuständigen Behörden. Sie teilen diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Förmlichkeiten, Fristen und Verfahren für die Einholung dieser Titel soweit wie möglich zu vereinfachen. Die Ausstellung der betreffenden Titel erfolgt unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags, der die Ausstellungsgebühr von Personalausweisen für Inländer nicht übersteigen darf.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen die Zusammenarbeit der Behörden vor, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie zuständig sind.

Die Zusammenarbeit besteht insbesondere darin, begründete Auskunftersuchen zu beantworten. Die gegenseitige Amtshilfe erfolgt unentgeltlich und unverzüglich.

*Artikel 5a*

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Soweit auf diesen Absatz Bezug genommen wird, kommt das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 dieses Beschlusses zur Anwendung.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird mit drei Monaten bemessen.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens an dem in Artikel 8 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 7*

Spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 8 genannten Zeitpunkt erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung dieser Richtlinie Bericht und schlägt erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. Juni 2002 die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 9*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 10*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit auf in der Gemeinschaft niedergelassene Staatsangehörige dritter Länder <sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 271 endg. — 1999/0013(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Mai 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 67 vom 10.3.1999, S. 17.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gehört gemäß Artikel 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zu den Zielen der Gemeinschaft. Der freie Dienstleistungsverkehr kann auf Selbständige ausgedehnt werden, die nicht Unionsbürger sind, sondern die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und rechtmäßig in der Gemeinschaft niedergelassen sind.

(1) Die Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gehört gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) EG-Vertrag zu den Zielen der Gemeinschaft. Der freie Dienstleistungsverkehr kann auf Selbständige ausgedehnt werden, die nicht Unionsbürger sind, sondern die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und rechtmäßig in der Gemeinschaft niedergelassen sind.

(2) Diese Ausdehnung ist bereits seit mehr als vierzig Jahren im EG-Vertrag vorgesehen. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß ein Staatsangehöriger eines Drittlands, der in dauerhafter und tatsächlicher Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats steht, eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 58 EG-Vertrag gründen muß, um in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs zu gelangen, während sie als selbständige natürliche Person mit Staatsangehörigkeit dritter Länder von diesem Recht ausgenommen sind.

(2) Diese Ausdehnung ist bereits seit mehr als vierzig Jahren im EG-Vertrag vorgesehen. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß ein Staatsangehöriger eines Drittlands, der in dauerhafter und tatsächlicher Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats steht, eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 48 EG-Vertrag gründen muß, um in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs zu gelangen, während sie als selbständige natürliche Person mit Staatsangehörigkeit dritter Länder von diesem Recht ausgenommen sind.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 3.2.2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. C 209 vom 22.7.1999, S. 5.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige dritter Länder sind, können entsandt werden, wohingegen Selbständige, deren Tätigkeit für die Wirtschaft eines Mitgliedstaats von Nutzen ist, kein Recht auf eine grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im gesamten Binnenmarkt haben. Die Ausdehnung des freien Dienstleistungsverkehrs auf Selbständige, die Staatsangehörige dritter Länder sind, berührt nicht die Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften über einen gewissen sozialen Schutz dieser Personen, wie er auch für die Arbeitnehmer gilt.

(4) Es ist daher zweckmäßig, diese Ausdehnung zu dem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem die Gemeinschaft durch die Richtlinie .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates eine Klarstellung der Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige dritter Länder sind, im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen vornimmt. Aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 EG-Vertrag kann der persönliche Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie nur durch einen besonderen, aufgrund der Bestimmungen des EG-Vertrags über den Verkehrssektor erlassenen Rechtsakt auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs ausgedehnt werden.

(5) Ein Selbständiger, der Staatsangehöriger eines Drittlands ist, darf in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Dienstleistungen erbringt, kein Niederlassungsrecht besitzen. Diese Richtlinie stellt jedoch im übrigen keine Beeinträchtigung der Rechte dar, die auf der Ebene der Gemeinschaft, der einzelnen Mitgliedstaaten oder kraft internationaler Abkommen bereits anerkannt sind, einschließlich der im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte, insbesondere in bezug auf das Familienleben.

(6) Der vorübergehende Charakter einer Dienstleistungserbringung ist nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. Dies schließt nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer aus, sich mit einer bestimmten Infrastruktur auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.

Unverändert

(4) Es ist daher zweckmäßig, diese Ausdehnung zu dem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem die Gemeinschaft durch die Richtlinie .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates eine Klarstellung der Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige dritter Länder sind, im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen vornimmt. Aufgrund von Artikel 51 Absatz 1 EG-Vertrag kann der persönliche Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie nur durch einen besonderen, aufgrund der Bestimmungen des EG-Vertrags über den Verkehrssektor erlassenen Rechtsakt auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs ausgedehnt werden.

Unverändert

(5a) Ein Selbständiger, der Staatsangehöriger eines Drittlands ist, kann nur dann in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs kommen, wenn er seine Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat beibehält und wenn er dort für zumindest zwölf Monate einen rechtmäßigen Wohnsitz unterhält. Ist bei einer von einem Staatsangehörigen eines Drittlands ausgeübten Tätigkeit zweifelhaft, ob es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt, so bedarf es einer genaueren Festlegung des Begünstigten der Richtlinie.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (7) Unmittelbar verbunden mit dem freien Dienstleistungsverkehr ist das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Leistung erbracht wird. In Ermangelung einheitlicher einzelstaatlicher Dokumente, die alle Aspekte im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Leistungserbringung abdecken, sollte ein „EG-Dienstleistungsausweis“ genanntes Dokument das Instrument sein, das die grenzüberschreitende Leistungserbringung im Hinblick auf tatsächliche oder mögliche Ortsveränderungen im Rahmen der normalen Tätigkeit erleichtert. Es hängt von der Entscheidung des Dienstleistungserbringers ab, ob er den EG-Dienstleistungsausweis beantragt. Die Richtlinie berührt im übrigen nicht die Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) <sup>(1)</sup>. Der EG-Dienstleistungsausweis darf nur die Daten enthalten, die nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(2)</sup> erforderlich sind.
- (8) Der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellende Mitgliedstaat berücksichtigt Erwägungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung zwecks Bekämpfung der illegalen Zuwanderung, indem die Ordnungsgemäßheit der Situation in dem Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, bescheinigt wird. Damit wird gewährleistet, daß der Selbständige seine Haupttätigkeit in dem Mitgliedstaat ausübt, in dem er niedergelassen ist. Der EG-Dienstleistungsausweis muß daher fälschungssicher sein. Das Erfordernis eines Einreisevisums ist folglich nicht mehr notwendig.
- (9) Der von dem Mitgliedstaat, in dem der Selbständige niedergelassen ist, ausgestellte EG-Dienstleistungsausweis sollte auf diese Weise die Gewähr bieten, daß jeder andere Mitgliedstaat, in dem eine Leistung erbracht wird, die Einreise und den Aufenthalt der betreffenden Person zum Zwecke der Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen zuläßt, d. h. den Aufenthalt während und gelegentlich der Erbringung der Dienstleistung. Diese Garantie ist mit der Verpflichtung verbunden, die grenzüberschreitende Leistungserbringung nicht als Unterbrechung des Aufenthalts und der ursprünglich zugelassenen selbständigen Tätigkeit zu betrachten, und insbesondere die entsandte Person unter allen Umständen wieder in das Hoheitsgebiet zuzulassen. Der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, verzichtet daher auf seine eigenen Anforderungen hinsichtlich der Einreise, des Aufenthalts und des Zugangs zu einer selbständigen Tätigkeit.

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 190.

<sup>(2)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Jeder Mitgliedstaat muß verlangen können, daß der betreffende Dienstleistungserbringer vor der Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Landes seine Anwesenheit und die von ihm zu erbringende(n) Dienstleistung(en) anzeigt. Die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige soll es diesem Mitgliedstaat ermöglichen, im konkreten Einzelfall die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Maßnahmen innerhalb der in der Richtlinie vorgegebenen Grenzen zu treffen. Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, muß außerdem verlangen können, daß nach der Einreise ein befristeter Aufenthaltstitel eingeholt wird, wenn die Dienstleistung(en), zu deren Erbringung sich der Selbständige in diesem Mitgliedstaat aufhält, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine Frist von sechs Monaten überschreitet. Die Gültigkeitsdauer des befristeten Aufenthaltstitels kann auf die Gültigkeitsdauer des EG-Dienstleistungsausweises beschränkt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat bei Aufhalten von über zwölf Monaten einen Aufenthaltstitel nach seinen innerstaatlichen Vorschriften ausstellen will.
- (11) Die praktische Wirksamkeit einer solchen Ausdehnung setzt auch voraus, daß Staatsangehörige dritter Länder und Unionsbürger in ihrer Eigenschaft als Leistungserbringer in bezug auf die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die innerhalb der Gemeinschaft erworben wurden, gleichbehandelt werden. Diese Gleichbehandlung sollte auf die Erbringung von Dienstleistungen beschränkt werden. Sie sollte nicht für Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gelten, die in einem Drittland erworben und lediglich von einem Mitgliedstaat anerkannt wurden.
- (12) Die Mitgliedstaaten dürfen Selbständigen, die in einem Drittland niedergelassen sind, keine günstigere Behandlung zuteil werden lassen als denjenigen, die innerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind. Die Mitgliedstaaten sollten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit Ausnahmen von dieser Richtlinie beschließen können. Die Grenzen dieser Ausnahmen sind gegenüber Leistungserbringern, die Staatsangehörige dritter Länder sind, entsprechend der in der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/35/EWG <sup>(2)</sup>, vorgesehenen Koordinierung festzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 850.

<sup>(2)</sup> ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 14.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(13) Für die Durchführung dieser Richtlinie ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unerlässlich. Es ist weiterhin für die Behörden der Mitgliedstaaten von Nutzen, den EG-Dienstleistungsausweis einheitlich zu gestalten. Die Befugnis für den Erlass des einheitlichen Vordrucks und der sonstigen Modalitäten des EG-Dienstleistungsausweises sollte der Kommission entsprechend dem in der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung <sup>(1)</sup> vorgesehenen Verfahren übertragen werden.

(13a) Da es sich bei den erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> handelt, sollten sie gemäß dem Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden.

(14) Die Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in der Frage, welche Drittstaatsangehörigen sie zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zulassen, unter welchen Voraussetzungen diese Zulassung verlängert werden kann, und welche beruflichen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat reglementiert sind oder nicht.

Unverändert

(15) Nach dem in Artikel 3b dritter Absatz EG-Vertrag festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs erforderliche Maß hinaus. Sie gestattet den Mitgliedstaaten die Anwendung ihrer Kontrollen, um festzustellen, ob ein Drittstaatsangehöriger grenzüberschreitend Leistungen erbringt, die vorübergehenden Charakter besitzen, oder ob er im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als dem seiner Hauptniederlassung dauerhaft einer selbständigen Tätigkeit nachgeht. Die Richtlinie bleibt ferner auf die Erbringung von Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat beschränkt, die eine Höchstdauer von zwölf Monaten nicht überschreiten, sowie auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die innerhalb der Gemeinschaft erworben wurden.

(15) Nach dem in Artikel 5 dritter Absatz EG-Vertrag festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs erforderliche Maß hinaus. Sie gestattet den Mitgliedstaaten die Anwendung ihrer Kontrollen, um festzustellen, ob ein Drittstaatsangehöriger grenzüberschreitend Leistungen erbringt, die vorübergehenden Charakter besitzen, oder ob er im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als dem seiner Hauptniederlassung dauerhaft einer selbständigen Tätigkeit nachgeht. Die Richtlinie bleibt ferner auf die Erbringung von Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat beschränkt, die eine Höchstdauer von zwölf Monaten nicht überschreiten, sowie auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die innerhalb der Gemeinschaft erworben wurden.

(16) Zur Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten ein System geeigneter Sanktionen einrichten.

Unverändert

(17) Spätestens vier Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie hat die Kommission die Anwendungsmodalitäten dieser Richtlinie zu überprüfen, um, falls erforderlich, Änderungsvorschläge zu unterbreiten —

<sup>(1)</sup> ABL L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Staatsangehörige dritter Länder, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzen in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs kommen.

(2) Diese Richtlinie gilt weder für Staatsangehörige dritter Länder, die Empfänger grenzüberschreitender Dienstleistungen sind, noch für Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs.

(3) Als Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Richtlinie gilt jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Drittlands besitzt und in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist,

a) ordnungsgemäß ihre Hauptniederlassung errichtet hat, von der aus sie als Selbständiger seit mindestens zwölf Monaten in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats steht;

a) ordnungsgemäß ihre Hauptniederlassung errichtet hat, von der aus sie als Selbständiger in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats steht;

Als tatsächliche und dauerhafte Verbindung gilt die Erbringung von Dienstleistungen seit mindestens zwölf Monaten gegen Vergütung durch zumindest zwei in diesem Staat tätige Dienstleistungsempfänger.

b) sich gemäß den nationalen Vorschriften für zumindest zwölf Monate aufhält, außer es handelt sich um Personen, die nur über Dokumente verfügen, die bestätigen, daß ihr Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates in Erwartung ihrer Abschiebung geduldet wird;

c) nicht auch gleichzeitig als Arbeitnehmer tätig ist.

Unverändert

*Artikel 2*

(1) Beabsichtigt ein Dienstleistungserbringer, im Rahmen seiner üblichen Tätigkeiten in andere(n) Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen aufzuhalten, so stellt der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, ihm auf Antrag ein „EG-Dienstleistungsausweis“ genanntes Dokument aus.

(1) Beabsichtigt ein Dienstleistungserbringer, im Rahmen seiner üblichen Tätigkeiten in einen, mehrere oder alle andere(n) Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen aufzuhalten, so stellt der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, ihm auf Antrag ein „EG-Dienstleistungsausweis“ genanntes Dokument aus.

Im Hinblick auf Unterabsatz 1 muß festgestellt werden,

(1a) Der Ausweis darf nur ausgestellt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nachweist,

daß der Dienstleistungserbringer dem sozialen Sicherungssystem des zuständigen Mitgliedstaates gegen die Risiken Krankheit und Arbeitsunfälle angegliedert ist, oder, in Ermangelung einer solchen Angliederung, während der Dauer der Leistungserbringung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten gegen Krankheit und Arbeitsunfälle versichert ist.

a) daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 3 erfüllt;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der EG-Dienstleistungsausweis zwölf Monate

Er kann nur erneuert werden, wenn die für die Erteilung geltenden Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

(3) Der EG-Dienstleistungsausweis ist ein eigenständiges Dokument, dessen Inhaber der Dienstleistungserbringer ist. Angaben:

a) den Dienstleistungserbringer

b) die Gültigkeitsdauer;

c) die ausstellende Behörde und den ausstellenden Mitgliedstaat

Die genauen Modalitäten für diese Angaben, ein einheitlicher Vordruck des auszustellenden Dokuments und die technischen Spezifikationen für den Schutz vor Fälschungen werden in einer Durchführungsverordnung nach dem in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

b) daß er gegen die Risiken Krankheit und Arbeitsunfälle während der Leistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat bei einem Sozialversicherungsträger des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, oder bei einer privaten Versicherung versichert ist.

(2) Der EG-Dienstleistungsausweis wird für einen Zeitraum ausgestellt, während dessen der Leistungserbringer sich weiterhin in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem er niedergelassen ist, außer es handelt sich um Personen, die nur über Dokumente verfügen, die bestätigen, daß ihr Aufenthalt in Erwartung ihrer Abschiebung geduldet wird, und dort weiterhin Dienstleistungen gegen Vergütung durch Dienstleistungsempfänger in diesem Staat erbringt. Die Gültigkeitsdauer darf zwölf Monate keinesfalls überschreiten.

(2a) Der EG-Dienstleistungsausweis kann nur erneuert werden, wenn die für die Erteilung geltenden Voraussetzungen gemäß Absatz 1, 1a und 2 erneut erfüllt sind.

(2b) Die Gültigkeit des EG-Dienstleistungsausweises erlischt, wenn eine der in den Absätzen 1, 1a und 2 genannten Voraussetzungen aufgrund von Ereignissen, die nach Ausstellung des Ausweises eingetreten sind, nicht mehr erfüllt sind.

(3) Der EG-Dienstleistungsausweis ist ein eigenständiges Dokument, dessen Inhaber der Dienstleistungserbringer ist. Der Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, verpflichtet diesen, den Ausweis, sobald dieser seine Gültigkeit verloren hat, unverzüglich der zuständigen Behörde zurückzugeben. Der Ausweis enthält Angaben über:

a) den Dienstleistungserbringer einschließlich der Art seiner Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist;

Unverändert

c) die ausstellende Behörde und den ausstellenden Mitgliedstaat;

d) der oder die Mitgliedstaaten, für die der Ausweis gilt.

Die genauen Modalitäten für diese Angaben, ein einheitlicher Vordruck des auszustellenden Dokuments und die technischen Spezifikationen für den Schutz vor Fälschungen werden nach dem in Artikel 5a Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Der Mitgliedstaat, der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellt, darf die grenzüberschreitende Leistungserbringung nicht als Unterbrechung des Aufenthalts oder der selbständigen Tätigkeit des Leistungserbringers in seinem Hoheitsgebiet ansehen.

Unverändert

Der Mitgliedstaat, der den EG-Dienstleistungsausweis ausstellt, darf die Wiedereinreise des Leistungserbringers in sein Hoheitsgebiet nach innerstaatlichen Vorschriften nicht verweigern, ganz gleich welches die Gründe für eine solche Weigerung sein könnten.

*Artikel 3*

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, läßt die Einreise und den Aufenthalt eines Selbständigen, der Staatsangehöriger eines dritten Landes ist, in sein Hoheitsgebiet zum Zwecke der Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen zu, wenn die betreffende Person während der gesamten Dauer der Leistungserbringung im Besitz des EG-Dienstleistungsausweises, und eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist,

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, läßt die Einreise und den Aufenthalt eines Selbständigen, der Staatsangehöriger eines dritten Landes ist, in sein Hoheitsgebiet zum Zwecke der Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen zu, wenn die betreffende Person während der gesamten Dauer der Leistungserbringung im Besitz des EG-Dienstleistungsausweises, eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und einer Erklärung des Dienstleistungsempfängers ist, aus der die zu erbringende konkrete Dienstleistung und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts hervorgeht.

(2) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, verlangt vom Leistungserbringer

Unverändert

a) weder ein Einreise- oder Ausreisevisum,

b) noch einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltserlaubnis außer dem in Absatz 3 vorgesehenen Titel,

c) noch eine Genehmigung zum Zwecke der Leistungserbringung wie Arbeitserlaubnis, Gewerbeausweis für Ausländer oder Legitimationskarte,

d) noch irgendein sonstiges Dokument, das den unter Buchstaben a), b) und c) genannten gleichwertig ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, kann vom Leistungserbringer verlangen, seine Anwesenheit, die voraussichtliche Dauer seines Aufenthalts und die Dienstleistung(en), zu deren Erbringung er einreist, vor seiner Einreise in sein Hoheitsgebiet anzuzeigen. Wenn die Gesamtdauer der betreffenden Dienstleistungserbringung(en) innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten die Dauer von sechs Monaten überschreitet, stellt dieser Mitgliedstaat nach Einreise zur Feststellung der Zulassung des Aufenthalts einen befristeten Aufenthaltstitel aus.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Um die Erbringung einer Dienstleistung zu erleichtern, gewährleistet der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, daß Staatsangehörige dritter Länder und Unionsbürger in ihrer Eigenschaft als Leistungserbringer in bezug auf die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die sie im Hinblick auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft erworben haben und die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaat ausgestellt wurden, gleichbehandelt werden.

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten lassen Selbständigen, die außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind, keine günstigere Behandlung zuteil werden als denjenigen, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind.

(2) Ausnahmen von dieser Richtlinie sind nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zulässig. In diesem Fall gilt die Richtlinie 64/221/EWG entsprechend.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Ausstellung des EG-Dienstleistungsausweises und der befristeten Aufenthaltstitel sowie für die Entgegennahme der in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Angaben zuständigen Behörden. Sie teilen diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Förmlichkeiten, Fristen und Verfahren für die Einholung dieser Titel soweit wie möglich zu vereinfachen. Die Ausstellung der betreffenden Titel erfolgt unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags, der die Ausstellungsgebühr von Personalausweisen für Inländer nicht übersteigen darf.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen die Zusammenarbeit der Behörden vor, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie zuständig sind.

Die Zusammenarbeit besteht insbesondere darin, begründete Auskunftersuchen zu beantworten. Sie erfolgt unentgeltlich und unverzüglich.

*Artikel 5a*

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 eingesetzten Ausschuß unterstützt.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens an dem in Artikel 8 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

*Artikel 7*

Spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 8 genannten Zeitpunkt erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung dieser Richtlinie Bericht und schlägt erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. Juni 2002 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 9*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 10*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(2) Soweit auf diesen Absatz Bezug genommen wird, kommt das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses zur Anwendung

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird mit drei Monaten bemessen.

Unverändert

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nahrungsergänzungen**

(2000/C 311 E/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 222 endg. — 2000/0080(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Mai 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Gemeinschaft werden immer mehr Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr gebracht, die Nährstoffkonzentrate enthalten und zur Ergänzung der Zufuhr dieser Nährstoffe aus der normalen Ernährung dargeboten werden.
- (2) Für diese Erzeugnisse gelten in den Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die den freien Verkehr mit diesen Erzeugnissen behindern, zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unmittelbar beeinträchtigen können. Daher müssen Gemeinschaftsvorschriften über diese als Lebensmittel in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse erlassen werden.
- (3) Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Gesunderhaltung erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die im Rahmen allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, daß dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.
- (4) Infolge ihrer besonderen Art der Lebensführung oder aus anderen Gründen entscheiden sich die Verbraucher mitunter dafür, die Zufuhr bestimmter Nährstoffe durch Nahrungsergänzungen zu ergänzen.
- (5) Um ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten und ihre Wahl zu erleichtern, müssen die Erzeugnisse, die in den Verkehr gebracht werden, sicher und mit einer sachgerechten, geeigneten Kennzeichnung versehen sein.
- (6) Nahrungsergänzungen können eine breite Palette von Nährstoffen und anderen Zutaten enthalten, unter anderem Vitamine, Mineralien, Aminosäuren, essentielle Fettsäuren, Ballaststoffe und verschiedene Pflanzen- und Kräuterextrakte. Diese Richtlinie soll zunächst jedoch nur für

Nahrungsergänzungen gelten, die Vitamine und Mineralien enthalten.

- (7) In Nahrungsergänzungen sollten nur Vitamine und Mineralien zugelassen werden, die in der Ernährung normalerweise vorkommen, als Bestandteil der Ernährung verzehrt und als essentielle Nährstoffe betrachtet werden, was jedoch nicht bedeutet, daß sie darin vorkommen müssen. Eine mögliche Kontroverse darüber, um welche essentielle Nährstoffe es sich dabei handelt, sollte vermieden werden. Daher ist die Ausarbeitung einer Positivliste dieser Vitamine und Mineralien angebracht.
- (8) Die chemischen Stoffe, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen als Vitamin- und Mineralquellen verwendet werden, müssen sicher und auch für die Verwertung durch den Körper verfügbar sein. Daher sollte auch für diese Stoffe eine Positivliste erstellt werden. Die Stoffe, die der Wissenschaftliche Ausschuß für Lebensmittel anhand der genannten Kriterien für die Verwendung von Lebensmitteln für Kleinkinder und Säuglinge und von anderen Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, gebilligt hat, können auch bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden.
- (9) Um mit den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, ist gegebenenfalls eine schnelle Überarbeitung der Listen erforderlich. Diese Überarbeitungen stellen technische Durchführungsmaßnahmen dar, deren Erlaß zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung der Kommission übertragen werden sollte.
- (10) Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralien kann nachteilige Wirkungen haben, weshalb sichere Höchstmengen für diese in Nahrungsergänzungen enthaltenen Stoffe erforderlich sind. Diese Mengen müssen die Gewähr dafür bieten, daß der normale Gebrauch der Erzeugnisse gemäß den Anweisungen des Herstellers für den Verbraucher sicher ist.
- (11) Deshalb sollten bei der Festsetzung dieser sicheren Höchstmengen sowohl die sicheren Höchstmengen an Vitaminen oder Mineralien, die durch eine wissenschaftliche Risikobewertung auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden, als auch die Zufuhr dieser Nährstoffe aus der normalen Ernährung und die Tatsache, daß im Falle bestimmter Nährstoffe die sicheren Höchstmengen in etwa der empfohlenen Einnahmemenge entsprechen, berücksichtigt werden. Der zuletzt genannte Aspekt ist besonders wichtig, wenn aufgrund allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten erwiesen ist, daß eine zu hohe Zufuhr der betreffenden Vitamine und Mineralien nachteilige Wirkungen verursachen.

- (12) Nahrungsergänzungen werden von den Verbrauchern zur Ergänzung der Zufuhr aus der Ernährung gekauft. Damit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird, sollten Vitamine und Mineralien, wenn sie auf dem Etikett von Nahrungsergänzungen angegeben sind, in signifikanter Menge im Erzeugnis enthalten sein.
- (13) Die Annahme spezieller Mindest- und Höchstmengen für in Nahrungsergänzungen enthaltene Vitamine und Mineralien auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und einer angemessenen wissenschaftlichen Beratung stellt eine Durchführungsmaßnahme dar, mit der die Kommission betraut werden sollte.
- (14) Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, enthält allgemeine Etikettierungsvorschriften und Definitionen, die nicht wiederholt zu werden brauchen. Die vorliegende Richtlinie kann somit auf die erforderlichen zusätzlichen Vorschriften beschränkt werden.
- (15) Die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln <sup>(3)</sup> gilt nicht für Nahrungsergänzungen. Informationen über den Nährstoffgehalt von Nahrungsergänzungen sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Käufer eine sachkundige Wahl treffen und sie sachgerecht und sicher verwenden kann. In Anbetracht der Art der Erzeugnisse sollten sich diese Informationen auf die tatsächlich darin enthaltenen Nährstoffe beschränken und zwingend vorgeschrieben sein.
- (16) Wegen des besonderen Charakters von Nahrungsergänzungen sollten die für die Überwachung zuständigen Stellen zusätzlich zu den üblichen Mitteln über weitere Instrumente verfügen, damit die effiziente Überwachung dieser Erzeugnisse erleichtert wird.
- (17) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> handelt, sollten sie nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren angenommen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie gilt für Nahrungsergänzungen, die verpackt als Lebensmittel in den Verkehr gebracht und als solche aufgemacht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, die unter die Richtlinie 89/398/EWG des Rates <sup>(5)</sup> fallen;
- b) Arzneimittel, die unter die Richtlinie 65/65/EWG des Rates <sup>(6)</sup> fallen.

#### Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) „Nahrungsergänzungen“ sind Lebensmittel, die aus Einfach- oder Mehrnährstoff-Konzentraten der in Buchstabe b) definierten Nährstoffe bestehen, in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden und dazu bestimmt sind, die Zufuhr dieser Nährstoffe im Rahmen der normalen Ernährung zu ergänzen.
- b) „Nährstoffe“ sind die folgenden Stoffe:
- i) die in Anhang I unter Punkt 1 aufgeführten Vitamine,
- ii) die in Anhang I unter Punkt 2 aufgeführten Mineralien.
- c) „in dosierter Form“ bedeutet in Form von z. B. Kapseln, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeutel, Flüssigampullen und Flaschen mit Tropfensätzen.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß diejenigen Nahrungsergänzungen, die die (unter Artikel 2 Buchstabe b) aufgeführten) Nährstoffe enthalten, in der Gemeinschaft nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

#### Artikel 4

- (1) Nur die in Anhang I aufgeführten Vitamine und Mineralien sowie die in Anhang II aufgeführten Vitaminformulierungen und zugelassenen Mineralstoffe dürfen für die Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden.

- (2) Die Reinheitskriterien für die Stoffe, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

- (3) Änderungen der Listen, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

<sup>(5)</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27.

<sup>(6)</sup> ABl. 22 vom 9.2.1965, S. 369/65.

### Artikel 5

(1) Für Vitamine und Mineralien, die in Nahrungsergänzungen enthalten sind, werden Höchstmengen, bezogen auf die vom Hersteller empfohlene tägliche Verzehrsmenge, festgesetzt, wobei folgenden Mengen Rechnung zu tragen ist:

- a) den sicheren Höchstmengen an Vitaminen und Mineralien, die durch eine wissenschaftliche Risikobewertung auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt werden,
- b) den Referenzmengen für die Vitamin- und Mineralzufuhr für die Bevölkerung, sofern diese annähernd den sicheren Höchstmengen entsprechen, sowie
- c) den Mengen an Vitaminen und Mineralien, die im Rahmen der Ernährung aus anderen Quellen zugeführt werden.

(2) Um zu gewährleisten, daß Nahrungsergänzungen Vitamine und Mineralien in signifikanten Mengen enthalten, sind pro herstellerseitig empfohlener täglicher Verzehrsmenge entsprechende Mindestmengen festzusetzen.

(3) Die Mindest- und Höchstmengen, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

### Artikel 6

(1) Die Verkehrsbezeichnung der Erzeugnisse, die unter diese Richtlinie fallen, ist mit dem Zusatz „Ergänzung“ sowie der Bezeichnung der Klasse des Nährstoffs (bzw. der Nährstoffe) zu versehen, der (die) für das Erzeugnis charakteristisch ist (sind). Die Bezeichnung der Nährstoffklasse kann durch die spezielle Bezeichnung des Nährstoffs (bzw. der Nährstoffe), das (die) für das Erzeugnis charakteristisch ist (sind), ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Die Kennzeichnung, die Aufmachung und die Werbung dürfen Nahrungsergänzungen keine Eigenschaften zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Humanerkrankung zuschreiben oder auf diese Eigenschaften hinweisen.

(3) Unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 79/112/EWG muß die Kennzeichnung die folgenden, zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten:

- a) die empfohlene tägliche Verzehrsmenge in Portionen des Erzeugnisses,
- b) einen Warnhinweis bezüglich möglicher Gesundheitsrisiken bei einer Überschreitung der täglichen empfohlenen Verzehrsmenge in Portionen,
- c) einen Hinweis darauf, daß Nahrungsergänzungen nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden sollten.

(4) Ist die Form der Aufmachung der in Arzneibüchern festgelegten Form der Aufmachung eines pharmazeutischen Erzeugnisses ähnlich, so ist der Hinweis „Dies ist kein Arzneimittel“ auf dem Etikett anzubringen.

### Artikel 7

Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungen darf keinen Hinweis enthalten, mit dem behauptet oder suggeriert wird, daß die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen im Rahmen einer geeigneten, abwechslungsreichen Ernährung nicht möglich sei.

### Artikel 8

(1) Die Menge des Nährstoffs (der Nährstoffe), der (die) in Artikel 2 Buchstabe b) genannt und in dem Erzeugnis enthalten ist (sind), ist in numerischer Form auf dem Etikett anzugeben. Es sind die in Anhang I angegebenen Einheiten zu verwenden.

(2) Die Angabe der Nährstoffmengen hat pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge des Erzeugnisses, die auf dem Etikett angegeben ist, und pro Einzeldosis zu erfolgen. Die angegebenen Mengen entsprechen den Mengen, die im verzehrfertigen Erzeugnis enthalten sind.

(3) Informationen über Vitamine und Mineralien sind auch als Prozentsatz der im Anhang der Richtlinie 90/496/EWG genannten Referenzwerte anzugeben.

### Artikel 9

(1) Die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Werte sind Durchschnittswerte, die auf der Analyse des Erzeugnisses durch den Hersteller beruhen.

Die Vorschriften für die Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes im Hinblick insbesondere auf Unterschiede zwischen den angegebenen Werten und denjenigen, die bei offiziellen Überprüfungen ermittelt werden, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.

(2) Der in Artikel 8 Absatz 3 genannte Prozentsatz der Referenzwerte für Vitamine und Mineralien kann auch in graphischer Form angegeben werden.

Vorschriften für die Durchführung dieses Absatzes können nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

### Artikel 10

Um eine effiziente amtliche Überwachung der Nahrungsergänzungen zu erleichtern, erstattet der Hersteller des Erzeugnisses oder, falls das Erzeugnis in einem Drittland hergestellt wird, der Einführer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bei dem Inverkehrbringen Meldung, indem er ihr ein Modell des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts übermittelt.

Die Mitgliedstaaten können davon absehen, dies vorzuschreiben, sofern sie der Kommission nachweisen können, daß eine Meldung für die effiziente Überwachung dieser Erzeugnisse auf ihrem Staatsgebiet nicht erforderlich ist.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, Herstellungsmerkmale, Aufmachung oder Kennzeichnung untersagen oder beschränken, wenn diese der vorliegenden Richtlinie und den etwaigen aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

(2) Unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere der Artikel 28 und 30, berührt Absatz 1 nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen, die in Ermangelung von aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen gelten.

#### Artikel 12

(1) Stellt ein Mitgliedstaat mit eingehender Begründung anhand neuer Informationen oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Informationen nach dem Erlaß dieser Richtlinie oder einer der Gemeinschaftsbestimmungen zu ihrer Durchführung fest, daß ein in Artikel 1 genanntes Erzeugnis die menschliche Gesundheit gefährdet, obwohl es den genannten Bestimmungen entspricht, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung mit.

(2) Die Kommission prüft so bald wie möglich die von dem Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß. Anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die vorliegende Richtlinie oder die Gemeinschaftsbestimmungen zu ihrer Durchführung geändert werden müssen, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie zum Erlaß dieser Änderungen das in Artikel 13 Absatz 2 genannte Verfahren ein. Der Mitgliedstaat, der die Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann sie in diesem Fall beibehalten, bis die Änderungen erlassen worden sind.

#### Artikel 13

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluß 69/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup> eingerichteten Ständigen Lebensmittelausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, ist das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Regelungsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 dieses Beschlusses anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum beträgt drei Monate.

#### Artikel 14

Vor dem Erlaß von Vorschriften, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, ist der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß anzuhören.

#### Artikel 15

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Mai 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden dergestalt angewandt, daß

- a) der Verkehr mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab dem 1. Juni 2002 zugelassen wird;
- b) der Verkehr mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, spätestens ab dem 1. Juni 2004 untersagt wird.

Bei dem Erlaß der Vorschriften gemäß Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### Artikel 16

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

## ANHANG I

**Vitamine und Mineralien, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden dürfen**

## 1. Vitamine

Vitamin A ( $\mu\text{g RE}$ )  
 Vitamin D ( $\mu\text{g}$ )  
 Vitamin E (mg  $\alpha\text{-TE}$ )  
 Vitamin K ( $\mu\text{g}$ )  
 Vitamin B1 (mg)  
 Vitamin B2 (mg)  
 Niacin (mg NE)  
 Pantothensäure (mg)  
 Vitamin B<sub>6</sub> ( $\mu\text{g}$ )  
 Folsäure ( $\mu\text{g}$ )  
 Vitamin B12 ( $\mu\text{g}$ )  
 Biotin ( $\mu\text{g}$ )  
 Vitamin C (mg)

## 2. Mineralien

Calcium (mg)  
 Magnesium (mg)  
 Eisen (mg)  
 Kupfer ( $\mu\text{g}$ )  
 Jod ( $\mu\text{g}$ )  
 Zink (mg)  
 Mangan (mg)  
 Natrium (mg)  
 Kalium (mg)  
 Selen ( $\mu\text{g}$ )  
 Chrom ( $\mu\text{g}$ )  
 Molybdän ( $\mu\text{g}$ )  
 Fluor (mg)  
 Chlor (mg)  
 Phosphor (mg)

## ANHANG II

**Vitamine und Mineralstoffe, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden dürfen**

## 1. Vitamine

VITAMIN A  
 — Retinol  
 — Retinylacetat  
 — Retinylpalmitat  
 — Beta-Carotin  
 VITAMIN D  
 — Cholecalciferol  
 — Ergocalciferol  
 VITAMIN E  
 — D-alpha-Tocopherol  
 — DL-alpha-Tocopherol  
 — D-alpha-Tocopherylacetat  
 — DL-alpha-Tocopherylacetat  
 — D-alpha-Tocopherylsäuresuccinat  
 VITAMIN K  
 — Phylloquinon (Phytomenadion)  
 VITAMIN B1  
 — Thiaminhydrochlorid  
 — Thiaminmononitrat  
 VITAMIN B2  
 — Riboflavin  
 — Riboflavin 5'-phosphate, Natrium  
 NIACIN  
 — Nicotinsäure  
 — Nicotinamid

## PANTOTHENSÄURE

— Calcium-D-pantothenat  
 — Natrium-D-pantothenat  
 — D-Panthenol

## VITAMIN B6

— Pyridoxinhydrochlorid  
 — Pyridoxin-5'-phosphat

## FOLSÄURE

— Pteroylmonoglutaminsäure

## VITAMIN B12

— Cyanocobalamin  
 — Hydroxocobalamin

## BIOTIN

— D-Biotin

## VITAMIN C

— L-Ascorbinsäure  
 — Natrium-L-ascorbat  
 — Calcium-L-ascorbat  
 — Kalium-L-ascorbat  
 — L-Ascorbyl 6-palmitat

## 2. Mineralstoffe

Calciumcarbonat  
 Calciumchlorid  
 Calciumsalze der Zitronensäure  
 Calciumgluconat  
 Calciumglycerophosphat  
 Calciumlactat

Calciumsalze der Orthophosphorsäure	Zinklactat
Calciumhydroxid	Zinkoxid
Calciumoxid	Zinkcarbonat
Magnesiumacetat	Zinksulphat
Magnesiumcarbonat	Mangancarbonat
Magnesiumchlorid	Manganchlorid
Magnesiumsalze der Zitronensäure	Mangancitrat
Magnesiumsagluconat	Manganguconat
Magnesiumglycerophosphat	Manganglycerophosphat
Magnesiumsalze der Orthophosphorsäure	Mangansulphat
Magnesiumlactat	Natriumbicarbonat
Magnesiumhydroxid	Natriumcarbonat
Magnesiumoxid	Natriumchlorid
Magnesiumsulphat	Natriumcitrat
Eisencarbonat	Natriumgluconat
Eisencitrat	Natriumlactat
Eisenammoniumcitrat	Natriumhydroxid
Eisengluconat	Natriumsalze der Orthophosphorsäure
Eisenfumarat	Kaliumbicarbonat
Eisennatriumdiphosphat	Kaliumcarbonat
Eisenlactat	Kaliumchlorid
Eisensulphat	Kaliumcitrat
Eisendiphosphat (Eisenpyrophosphat)	Kaliumgluconat
Eisensaccharat	Kaliumglycerophosphat
elementares Eisen (Carbonyl + elektrolytisch + wasserstoffreduziert)	Kaliumlactat
Kupfercarbonat	Kaliumhydroxid
Kupfercitrat	Kaliumsalze der Orthophosphorsäure
Kupfergluconat	Natriumselenat
Kupfersulphat	Natriumhydrogenselenit
Kupferlysinkomplex	Natriumselenit
Natriumiodid	Chrom (III) Chlorid
Natriumiodat	Chrom (III) Sulphat
Kaliumiodid	Ammoniummolybdat (Molybdän (VI))
Kaliumiodat	Natriummolybdat (Molybdän (VI))
Zinkacetat	Kaliumfluorid
Zinkchlorid	Natriumfluorid
Zinkcitrat	
Zinkgluconat	

---

## Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung der Sonderfazilität für Kriseneinsätze

(2000/C 311 E/14)

KOM(2000) 119 endg. — 2000/0081(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ziel, Frieden und Freiheit zu wahren, ist in der Präambel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausgesprochen.
- (2) Die Gemeinschaft ist über die Zunahme von Krisen besorgt, die die politische und soziale Stabilität und Sicherheit beeinträchtigen und nicht nur den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, sondern auch die Grundsätze Freiheit, Demokratie und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die rechtsstaatliche Ordnung gefährden.
- (3) Die Ausweitung von Krisen oder ihre Eskalierung zu bewaffneten Konflikten müssen verhindert werden, um eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern.
- (4) Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999 wird „ein Mechanismus zur nichtmilitärischen Krisenbewältigung geschaffen, um parallel zu den militärischen auch die verschiedenen nichtmilitärischen Mittel und Ressourcen, die der Union und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, zu koordinieren und ihre Wirksamkeit zu erhöhen“.
- (5) Nach dem den genannten Schlußfolgerungen beiliegenden Bericht des Vorsitzes zur nichtmilitärischen Krisenbewältigung sind „Mechanismen zur zügigen Finanzierung wie die Einrichtung eines Sonderfonds für Kriseneinsätze bei der Kommission“ zu schaffen, „damit für EU-Maßnahmen, für Beiträge zu Operationen unter Führung anderer internationaler Organisationen sowie gegebenenfalls die Finanzierung von NRO-Maßnahmen schneller finanzielle Mittel bereitgestellt werden können“.
- (6) Bei der Unterstützung bestehender Gemeinschaftsprogramme im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern muß rasch und wirksam vorgegangen werden, um auch außerhalb der Europäischen Union überall dort, wo Leben und körperliche Unversehrtheit von Männern und Frauen sowie die Wahrung der Solidarität unter den Menschen von einer Intervention der EU abhängen, Sicherheit und Stabilität zu fördern.
- (7) Die Früherkennung von Krisen durch die Gemeinschaft und Mechanismen für eine rasche Reaktion müssen weiterentwickelt werden, um einen raschen Einsatz von finanziellen und anderen Ressourcen zu ermöglichen und so zu verhindern, daß sich Krisen ausweiten oder zu bewaffneten Konflikten eskalieren.

(8) In Fällen sicherheitsrelevanter Krisensituationen bedarf es kurzfristig beschleunigter Beschlußfassungsmechanismen für spezifische, wenn nötig in Zeit und Umfang begrenzte Sofortmaßnahmen als Vorläufer regulärer Gemeinschaftsinstrumente, in deren Rahmen diese Maßnahmen später fortgeführt werden können.

(9) Die Gemeinschaftsmaßnahmen müssen mit allen außenpolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft sowie mit ihrer Sicherheits-, Wirtschafts-, Sozial- und Entwicklungspolitik in Einklang stehen.

(10) Im Rahmen dieser Verordnung sollten keine Maßnahmen finanziert werden, die unter die ECHO-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates<sup>(1)</sup>, fallen.

(11) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(2)</sup> sollten die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden.

(12) Es bedarf größtmöglicher Transparenz bei der Umsetzung der finanziellen Hilfe der Gemeinschaft sowie einer ordnungsgemäßen Kontrolle der Mittelverwendung.

(13) Der Schutz der Finanzinteressen der Gemeinschaft sowie die Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten sollten Bestandteil dieser Verordnung sein.

(14) Die zum Erlaß dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nur in Artikel 308 vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung wird bezweckt, zur Unterstützung bestehender Programme im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern die Verfahren zur Schaffung eines rasch in Gang zu setzenden, effizienten und flexiblen Mechanismus (nachstehend: Sonderfazilität für Kriseneinsätze) festzulegen, mit dessen Hilfe auf Krisensituationen oder sich anbahnende Krisen reagiert und für Operationen ohne Kampfeinsätze im Rahmen dringender Maßnahmen zur Krisenbewältigung und Konfliktvermeidung unverzüglich Finanzhilfe bereitgestellt werden kann, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Grundsätze von Freiheit und Demokratie, die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die rechtsstaatliche Ordnung als Grundlage für eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Drittländer zu fördern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.



(2) Auslöser für die Inanspruchnahme der Sonderfazilität für Kriseneinsätze sind Krisensituationen oder sich anbahnende Krisen — etwa Situationen, in denen Recht und Ordnung durch zunehmende Gewalt gefährdet sind, Fälle von Friedensbruch oder Ausbruch von Kämpfen, bewaffnete Konflikte, Massenwanderbewegungen, außergewöhnliche Umstände mit sicherheitsrelevanten Folgen und Belangen oder große, sicherheits- und stabilitätsgefährdende Umweltkatastrophen.

(3) Die Sonderfazilität für Kriseneinsätze bezieht sich auf den Anwendungsbereich bestehender Gemeinschaftsverordnungen mit Ausnahme der ECHO-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1257/96. Ihr spezieller Mehrwert liegt in der Schnelligkeit, mit der in Situationen äußerster Gespanntheit eingegriffen werden kann, und in der Möglichkeit, verschiedene Interventionsinstrumente miteinander zu kombinieren und so in sicherheitsrelevanten Notsituationen ein umfassendes und kohärentes Vorgehen zu ermöglichen. Fallen in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen in den Anwendungsbereich anderer Verordnungen, so ist die vorliegende Verordnung nur anwendbar, wenn

- a) es sich um eine Sofort- und Ad-hoc-Maßnahme zur Erfüllung der dringendsten Sicherheitsbedürfnisse von Gemeinschaften und Menschen in Drittländern handelt und
- b) die Maßnahme zeitlich begrenzt ist, wie in Artikel 7 noch weiter ausgeführt wird.

#### Artikel 2

(1) Hauptziele der Maßnahmen im Rahmen der Sonderfazilität für Kriseneinsätze in Krisensituationen oder bei sich anbahnenden Krisen sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit, die Förderung des Dialogs und der Aussöhnung oder die Vermittlung zwischen verschiedenen Gruppen einer Gesellschaft sowie der Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen, gegen Diskriminierung aus ethnischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen des Geschlechts sowie gegen Gewaltanwendung.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung können alle Maßnahmen ohne Kampfeinsätze finanziert werden, mit denen sich anbahnende Krisen oder ernstlich drohende Konfliktausbrüche abwehrt bzw. gelöst werden sollen; ferner alle logistischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung solcher Maßnahmen einschließlich Informations- und Kommunikationsmanagement, technische Hilfe und Ausbildung, Kauf bzw. Lieferung wichtiger Waren und Ausrüstungen, sichere Beförderung und sämtliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen sowie den Maßnahmen für eine verstärkte Koordinierung der Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen Geberländern, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen (NRO) und ihren Vertretern.

(3) Kommt für die Maßnahmen eine Finanzierung durch ECHO in Betracht, so werden sie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanziert. In Fällen, in denen es um Sicherheit oder Krisenbewältigung geht, kann die Kommission beschließen, daß ein Eingreifen unter Inanspruchnahme der

Sonderfazilität für Kriseneinsätze — im Bedarfsfall mit einer ECHO-Maßnahme kombiniert — angemessener ist. In solchen Fällen wird zwar sowohl in der Zentrale als auch vor Ort an einer klaren Arbeitsteilung zwischen ECHO und der Sonderfazilität festgehalten, aber für eine enge Koordinierung gesorgt, um insgesamt größtmögliche Kohärenz zu erlangen und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten.

#### Artikel 3

- (1) Gemeinschaftsfinanzierungen im Rahmen dieser Verordnung erfolgen in Form von Zuschüssen.
- (2) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sind von Steuern, Gebühren, Abgaben und Zöllen befreit.

#### Artikel 4

(1) Als Durchführungspartner im Rahmen dieser Verordnung kommen die Regierungen der begünstigten Länder und ihnen nachgeordnete Stellen, regionale und internationale Organisationen und ihre Unterorganisationen, nichtstaatliche Organisationen sowie öffentliche und private Akteure mit entsprechenden Spezialkenntnissen und Erfahrungen in Betracht.

(2) Die Kommission kann mit einschlägigen Regierungsstellen, internationalen Organisationen, NRO sowie privaten oder öffentlichen Akteuren je nach deren Fähigkeit zur raschen Ausführung von Krisenmanagementmaßnahmen Rahmenabkommen schließen. Wird in bestimmten Situationen ein besonderes persönliches Fachwissen benötigt oder hängen die Glaubwürdigkeit einer Maßnahme und das Vertrauen der Parteien von einer bestimmten Person ab, wie dies bei Vermittlungs-, Schlichtungs- oder Beratungsmaßnahmen der Fall sein kann, so kann die Kommission mit einzelnen Organisationen bzw. Akteuren auch Verträge schließen, ohne daß zuvor eine Rahmenvereinbarung getroffen wurde.

(3) Nachdem die Kommission gemäß Artikel 5 einen Finanzierungsbeschluß gefaßt hat, wird sobald dies praktisch durchführbar ist, mit den für die Durchführung der Maßnahme ausgewählten NRO, privaten oder öffentlichen Akteuren auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenvereinbarung ein Finanzierungsabkommen geschlossen.

(4) Nichtstaatliche Organisationen müssen, um für Finanzierungsabkommen zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung in Betracht zu kommen, folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie müssen eine gemeinnützige, selbständige Organisation sein.
- b) Sie müssen ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in dem Drittland haben, das Gemeinschaftshilfe erhält.

In Ausnahmefällen darf sich ihre Zentrale in einem anderen Drittland befinden.

(5) Bei der Feststellung, ob ein privater Akteur oder eine NRO für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommt, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) ihre Verwaltungs- und Finanzverwaltungskapazität;

- b) ihre technische und logistische Kapazität unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der geplanten Maßnahmen;
  - c) ihre Erfahrung in dem betreffenden Bereich;
  - d) ihre Bereitschaft, sich, falls erforderlich, an einem speziellen Koordinierungssystem zu beteiligen, das bei der Durchführung der Maßnahme eingesetzt wird;
  - e) nachgewiesene und verbürgte Unparteilichkeit bei der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben.
- (6) Die Kommission unterrichtet den durch Artikel 8 eingesetzten Ausschuß über die Wahl der durchführenden Stelle und begründet sie.

#### Artikel 5

Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden von der Kommission nach den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren beschlossen.

Sie werden von der Kommission nach den geltenden Haushalts- und sonstigen Verfahren, darunter denen in den Artikeln 116 und 118 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt.

#### Artikel 6

- (1) Alle im Rahmen dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und Verträge enthalten Bestimmungen, wonach die Kommission, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Rechnungshof nach den geltenden Vorschriften Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen können.
- (2) Die Kommission kann Kontrollen und Überprüfungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2185/96 des Rates <sup>(1)</sup> vornehmen. Die von der Kommission getroffenen Maßnahmen müssen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 des Rates <sup>(2)</sup> gewährleisten.

#### Artikel 7

- (1) Die Gemeinschaftsbeiträge für im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen dürfen 12 Mio. EUR nicht übersteigen.
- (2) Die Durchführungsdauer der Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung darf einen begrenzten Zeitraum von höchstens neun Monaten nicht überschreiten.
- (3) Erweist sich in Ausnahmefällen, daß der Zeitraum wegen der Besonderheiten oder der Schwere der betreffenden Krise nicht ausreicht, um die in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Ziele zu erreichen, so legt die Kommission dem durch Artikel 8 eingesetzten Ausschuß spätestens einen Monat vor dem Auslaufen der ursprünglichen Aktion einen Bericht vor. Hernach darf die Kommission dem Ausschuß einen Entwurf für eine Verlängerung der Maßnahme mit dem entsprechenden Finanzbedarf für dieselbe Krise vorlegen. Diese Anschlußmaßnahme muß den Anforderungen in Artikel 1 entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

- (4) Erfordern die im Rahmen dieser Verordnung geplanten Maßnahmen einen Gemeinschaftsbeitrag von mehr als 5 Mio. EUR oder liegt eine Ausnahmesituation im Sinne von Absatz 3 vor, so faßt die Kommission erst nach Anhörung des durch Artikel 8 eingerichteten Ausschusses einen Beschluß.

#### Artikel 8

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß (nachstehend: Krisenausschuß) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

#### Artikel 9

- (1) Der Krisenausschuß trägt bei der Annahme seiner Geschäftsordnung gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 1999/468/EG den Zielen der Sonderfazilität für Kriseneinsätze Rechnung, insbesondere

- a) der Notwendigkeit rascher Beschlußfassungen und einer raschen Durchführung aufgrund der Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit der Krisensituationen, die den Rückgriff auf die Sonderfazilität für Kriseneinsätze auslösen,
- b) der nötigen Flexibilität, um der weiteren Entwicklung der Krise zu begegnen.

- (2) Der Krisenausschuß kann auch andere Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung erörtern, vor allem in bezug auf die Modalitäten für die Überwachung und die Fortführung einer Maßnahme durch andere Instrumente nach ihrer Beendigung im Rahmen dieser Verordnung.

#### Artikel 10

- (1) Um die Kohärenz und Komplementarität zu steigern, sorgt die Kommission für eine effektive Koordinierung ihrer Krisenmanagement-Maßnahmen mit denen der Mitgliedstaaten, wobei sie sich auf einen regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustausch stützt, der auch an Ort und Stelle stattfindet.

- (2) Im Interesse einer allgemeinen Kohärenz der Gemeinschaftsstrategie für eine rasche Reaktion auf Krisen unter Einsatz ziviler Instrumente kann auch der Krisenausschuß als Forum für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission genutzt werden.

- (3) Die Kommission fördert die Koordinierung und Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen.

- (4) Es werden Maßnahmen zur Sichtbarmachung des Gemeinschaftsbeitrags getroffen.

*Artikel 11*

(1) Die Kommission bewertet regelmäßig die Krisenmanagement-Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, um festzustellen, ob die Ziele der Maßnahmen erreicht wurden und um Leitlinien zur Steigerung der Wirksamkeit künftiger Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich spätestens am 30. April einen zusammenfassenden Bericht über die Kriseneinsatz-Maßnahmen im vorangegangenen Jahr vor und bewertet nach Abschluß der im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Maßnahmen deren Umsetzung.

*Artikel 12*

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der im Rahmen dieser Verordnung von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen sowie Vorschläge zu ihrer Änderung vor.

*Artikel 13*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates <sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 301 endg. — 1999/0204(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 376 E vom 28.12.1999, S. 42.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen <sup>(1)</sup> wird ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch eingeführt, das ab 1. Januar 2001 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Nach demselben Artikel werden auf Vorschlag der Kommission allgemeine Vorschriften für dieses obligatorische System vor diesem Zeitpunkt erlassen werden.

(1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen <sup>(1)</sup> wird ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch eingeführt, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Nach demselben Artikel werden auf Vorschlag der Kommission allgemeine Vorschriften für dieses obligatorische System vor diesem Zeitpunkt erlassen werden.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 vom 21. Dezember 1999 mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch <sup>(2)</sup> ist vorgesehen, daß diese allgemeinen Regeln nur vorläufig für höchstens acht Monate gelten, d. h. vom 1. Januar bis 31. August 2000.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. [. . .].

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (2) Diese allgemeinen Vorschriften sollten in die Verordnung (EG) Nr. 820/97 aufgenommen werden. Im Interesse der Klarheit sollte die Verordnung aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (3) Angesichts der Destabilisierung des Marktes für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse aufgrund der Krise im Zusammenhang mit der Spongiformen Rinderenzephalopathie wurden die Produktions- und Vermarktungsbedingungen dieser Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Herkunftssicherung, transparenter gestaltet, was sich auf den Verbrauch von Rindfleisch positiv ausgewirkt hat. Um das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch zu erhalten und zu stärken, müssen die Verbraucherinformationen auf dem Etikett verbessert werden.
- (4) Entscheidend dabei ist, daß für die Stufe der Erzeugung ein effizientes System zur Kennzeichnung und Registrierung für Rinder eingeführt und für die Stufe der Vermarktung eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierungsregelung für den Rindfleischsektor geschaffen wird.
- (5) Mit den Garantien, die dank dieser Verbesserungen gegeben werden können, wird auch bestimmten Forderungen im allgemeinem Interesse, insbesondere dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, entsprochen. Daher ist Artikel 152 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Verordnung.
- (6) Das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen wird somit gestärkt.
- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup> müssen für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Tiere nach den Vorschriften der Gemeinschaftsregelung gekennzeichnet und so registriert sein, daß der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen die Tiere stammen bzw. in denen sie sich aufgehalten haben, ermittelt werden kann; diese Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen vor dem 1. Januar 1993 auf das Verbringen von Tieren innerhalb der Gebiete der Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Im Interesse der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 820/97 aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (4) Angesichts der Destabilisierung des Marktes für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse aufgrund der Krise im Zusammenhang mit der Spongiformen Rinderenzephalopathie wurden die Produktions- und Vermarktungsbedingungen dieser Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Herkunftssicherung, transparenter gestaltet, was sich auf den Verbrauch von Rindfleisch positiv ausgewirkt hat. Um das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch zu erhalten und zu stärken und einer Täuschung der Verbraucher vorzubeugen, müssen die Verbraucherinformationen auf dem Etikett verbessert werden.
- (5) Entscheidend dabei ist, daß für die Stufe der Erzeugung ein effizientes System zur Kennzeichnung und Registrierung für Rinder eingeführt und für die Stufe der Vermarktung eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierungsregelung für den Rindfleischsektor geschaffen wird.
- (6) Mit den Garantien, die dank dieser Verbesserungen gegeben werden können, wird auch bestimmten Forderungen im allgemeinem Interesse, insbesondere dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, entsprochen. Daher ist Artikel 152 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Verordnung.
- (7) Das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen wird somit gestärkt.
- (8) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup> müssen für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Tiere nach den Vorschriften der Gemeinschaftsregelung gekennzeichnet und so registriert sein, daß der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen die Tiere stammen bzw. in denen sie sich aufgehalten haben, ermittelt werden kann; diese Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen vor dem 1. Januar 1993 auf das Verbringen von Tieren innerhalb der Gebiete der Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (AbL. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (AbL. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (8) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(1)</sup> müssen diese Tiere, ausgenommen Schlachttiere und registrierte Equiden, nach den genannten Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet und registriert werden.
- (9) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung bestimmter Beihilferegelungen der Gemeinschaft zugunsten der Landwirtschaft ist die Einzelkennzeichnung bestimmter Arten landwirtschaftlicher Nutztiere erforderlich. Die Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen daher zur Anwendung und Kontrolle derartiger Maßnahmen geeignet sein.
- (10) Zur sachgemäßen Anwendung dieser Verordnung muß ein zügiger und wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten <sup>(2)</sup>, und mit der Richtlinie Nr. 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten <sup>(3)</sup>, wurden entsprechende Gemeinschaftsvorschriften erlassen.
- (11) Die geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sind Gegenstand der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren <sup>(4)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates. Diese Richtlinie hat sich im Fall von Rindern in der Praxis als nicht ganz zufriedenstellend erwiesen und ist verbesserungsbedürftig. Es empfiehlt sich daher, zur Erweiterung der Vorschriften der genannten Richtlinie eine Verordnung speziell für Rinder zu erlassen.
- (12) Wichtig ist, daß dem Erzeuger keine übermäßigen verwaltungstechnischen Formalitäten abverlangt werden, damit die Einführung eines verbesserten Kennzeichnungssystems akzeptiert wird. Die Fristen für die Durchführung müssen praktikabel sein.
- (9) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(1)</sup> müssen diese Tiere, ausgenommen Schlachttiere und registrierte Equiden, nach den genannten Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet und registriert werden.
- (10) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung bestimmter Beihilferegelungen der Gemeinschaft zugunsten der Landwirtschaft ist die Einzelkennzeichnung bestimmter Arten landwirtschaftlicher Nutztiere erforderlich. Die Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen daher zur Anwendung und Kontrolle derartiger Maßnahmen geeignet sein.
- (11) Zur sachgemäßen Anwendung dieser Verordnung muß ein zügiger und wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten <sup>(2)</sup>, und mit der Richtlinie Nr. 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten <sup>(3)</sup>, wurden entsprechende Gemeinschaftsvorschriften erlassen.
- (12) Die geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sind Gegenstand der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren <sup>(4)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates. Diese Richtlinie hat sich im Fall von Rindern in der Praxis als nicht ganz zufriedenstellend erwiesen und ist verbesserungsbedürftig. Es empfiehlt sich daher, zur Erweiterung der Vorschriften der genannten Richtlinie eine Verordnung speziell für Rinder zu erlassen.
- (13) Wichtig ist, daß dem Erzeuger keine übermäßigen verwaltungstechnischen Formalitäten abverlangt werden, damit die Einführung eines verbesserten Kennzeichnungssystems akzeptiert wird. Die Fristen für die Durchführung müssen praktikabel sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56; Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbL. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 144 vom 2.6.1981, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 (AbL. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56; Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbL. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 144 vom 2.6.1981, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 (AbL. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (13) Zur zügigen und zuverlässigen Herkunftssicherung von Tieren aus Gründen der Kontrolle der gemeinschaftlichen Beihilferegulungen sollten in jedem Mitgliedstaat elektronische Datenbanken geschaffen werden, in denen die Identität von Tieren, alle im nationalen Hoheitsgebiet ansässigen Betriebe und alle Tierumsetzungen erfaßt werden, wie es in der Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup> vorgesehen ist, die die viehseuchenrechtlichen Anforderungen festlegt, denen eine solche Datenbank genügen muß.
- (14) Es ist dafür zu sorgen, daß technische Voraussetzungen geschaffen werden, die garantieren, daß der Erzeuger in optimaler Weise mit der Datenbank umgehen kann und daß diese Datenbanken in großem Umfang genutzt werden.
- (15) Um Umsetzungen von Rindern zurückverfolgen zu können, müssen die Tiere an beiden Ohren mit Ohrmarken gekennzeichnet und grundsätzlich von einem Rinderpaß begleitet sein. Die Vorschriften für diese Ohrmarken und Pässe sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Für jedes Rind, das mit Ohrmarken gekennzeichnet wurde, muß grundsätzlich ein Paß ausgestellt werden.
- (16) Für Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG aus Drittländern eingeführt werden, gelten dieselben Kennzeichnungsvorschriften.
- (17) Die Tiere müssen ihre Ohrmarken das ganze Leben behalten.
- (18) Auf der Grundlage von Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle prüft die Kommission derzeit die Möglichkeit, die Tiere auf elektronische Weise zu kennzeichnen.
- (19) Tierhalter, mit Ausnahme der Transporteure, müssen über die in ihrem Betrieb befindlichen Tiere Buch führen und diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten. Die Vorschriften für diese Buchführung sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.
- (20) Die Mitgliedstaaten können die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen auf den gesamten Rindfleischsektor verteilen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (14) Zur zügigen und zuverlässigen Herkunftssicherung von Tieren aus Gründen der Kontrolle der gemeinschaftlichen Beihilferegulungen sollten in jedem Mitgliedstaat elektronische Datenbanken geschaffen werden, in denen die Identität von Tieren, alle im nationalen Hoheitsgebiet ansässigen Betriebe und alle Tierumsetzungen erfaßt werden, wie es in der Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup> vorgesehen ist, die die viehseuchenrechtlichen Anforderungen festlegt, denen eine solche Datenbank genügen muß.
- (15) Jeder Mitgliedstaat muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die einzelstaatliche elektronische Datenbank baldmöglichst voll betriebsfähig ist.
- (16) Es ist dafür zu sorgen, daß technische Voraussetzungen geschaffen werden, die garantieren, daß der Erzeuger in optimaler Weise mit der Datenbank umgehen kann und daß diese Datenbanken in großem Umfang genutzt werden.
- (17) Um Umsetzungen von Rindern zurückverfolgen zu können, müssen die Tiere an beiden Ohren mit Ohrmarken gekennzeichnet und grundsätzlich von einem Rinderpaß begleitet sein. Die Vorschriften für diese Ohrmarken und Pässe sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Für jedes Rind, das mit Ohrmarken gekennzeichnet wurde, muß grundsätzlich ein Paß ausgestellt werden.
- (18) Für Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG aus Drittländern eingeführt werden, gelten dieselben Kennzeichnungsvorschriften.
- (19) Die Tiere müssen ihre Ohrmarken das ganze Leben behalten.
- (20) Auf der Grundlage von Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle prüft die Kommission derzeit die Möglichkeit, die Tiere auf elektronische Weise zu kennzeichnen.
- (21) Tierhalter, mit Ausnahme der Transporteure, müssen über die in ihrem Betrieb befindlichen Tiere Buch führen und diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten. Die Vorschriften für diese Buchführung sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.
- (22) Die Mitgliedstaaten können die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen auf den gesamten Rindfleischsektor verteilen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (21) Es sind die für die Anwendung der einzelnen Titel dieser Verordnung zuständige Behörde oder zuständigen Behörden zu benennen.
- (22) Im Rahmen des durch diese Verordnung festgelegten Etikettierungssystems gelten als Rindfleisch bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup> genannte Erzeugnisse.
- (23) Es wird ein System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch eingeführt. Im Rahmen des obligatorischen Systems müssen Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf dem Etikett Angaben zu bestimmten Merkmalen des Rindfleisches und des Schlachthofs des Tieres oder der Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, machen.
- (24) Das System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch wird ab dem 1. Januar 2003 anwendbar. Gemäß diesem obligatorischen System müssen Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf dem Etikett zusätzlich Angaben zur Herkunft und insbesondere Angaben darüber machen, wo das Tier oder die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden.
- (25) Die obligatorische Herkunftsangabe kann frühestens zum 1. Januar 2003 eingeführt werden. Hauptgrund dafür, daß die obligatorische Herkunftsangabe nicht vor dem 1. Januar 2003 eingeführt wird, ist der, daß lückenlose Angaben über die Umsetzungen von Rindern in der Gemeinschaft nur für die Tiere verlangt werden, die nach dem 1. Januar 1998 geboren wurden.
- (26) Im öffentlichen Interesse sollte das obligatorische Etikettierungssystem auch auf Rindfleisch Anwendung, das in die Gemeinschaft eingeführt wird. Es muß jedoch auch berücksichtigt werden, daß ein Marktteilnehmer oder eine Organisation eines Drittlandes möglicherweise nicht über alle Informationen verfügen, die für die Herkunftsangabe auf dem Etikett erforderlich sind. Daher müssen die Mindestangaben festgelegt werden, die auf dem Etikett von Drittländern zu machen sind.
- (27) Für Marktteilnehmer oder Organisationen, die Hackfleisch, Fleischabschnitte oder Teilstücke von Rindfleisch erzeugen und vermarkten, und für Marktteilnehmer oder Organisationen, die Rindfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen und möglicherweise nicht in der Lage sind, sämtliche Angaben gemäß dem obligatorischen Etikettierungssystem für Rindfleisch zu machen, sind vorbehaltlich bestimmter Mindestangaben Ausnahmen vorzusehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (23) Es sind die für die Anwendung der einzelnen Titel dieser Verordnung zuständige Behörde oder zuständigen Behörden zu benennen.
- (24) Im Rahmen des durch diese Verordnung festgelegten Etikettierungssystems gelten als Rindfleisch bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup> genannte Erzeugnisse.
- (25) Es wird ein System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch eingeführt. Im Rahmen des obligatorischen Systems müssen Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf dem Etikett Angaben zu bestimmten Merkmalen des Rindfleisches und des Schlachthofs des Tieres oder der Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, machen.
- (26) Das System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch wird ab dem 1. Januar 2003 anwendbar. Gemäß diesem obligatorischen System müssen Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf dem Etikett zusätzlich Angaben zur Herkunft und insbesondere Angaben darüber machen, wo das Tier oder die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden.
- (27) Die obligatorische Herkunftsangabe kann frühestens zum 1. Januar 2003 eingeführt werden. Hauptgrund dafür, daß die obligatorische Herkunftsangabe nicht vor dem 1. Januar 2003 eingeführt wird, ist der, daß lückenlose Angaben über die Umsetzungen von Rindern in der Gemeinschaft nur für die Tiere verlangt werden, die nach dem 1. Januar 1998 geboren wurden.
- (28) Im öffentlichen Interesse sollte das obligatorische Etikettierungssystem auch auf Rindfleisch Anwendung, das in die Gemeinschaft eingeführt wird. Es muß jedoch auch berücksichtigt werden, daß ein Marktteilnehmer oder eine Organisation eines Drittlandes möglicherweise nicht über alle Informationen verfügen, die für die Herkunftsangabe auf dem Etikett erforderlich sind. Daher müssen die Mindestangaben festgelegt werden, die auf dem Etikett von Drittländern zu machen sind.
- (29) Für Marktteilnehmer oder Organisationen, die Hackfleisch, Fleischabschnitte oder Teilstücke von Rindfleisch erzeugen und vermarkten, und für Marktteilnehmer oder Organisationen, die Rindfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen und möglicherweise nicht in der Lage sind, sämtliche Angaben gemäß dem obligatorischen Etikettierungssystem für Rindfleisch zu machen, sind vorbehaltlich bestimmter Mindestangaben Ausnahmen vorzusehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (28) Ziel der Etikettierung ist es, bei der Vermarktung von Rindfleisch ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen. Marktteilnehmer und Organisationen, die das von ihnen vermarktete Rindfleisch so etikettieren, daß eine genaue Herkunftssicherung des Tiers gewährleistet ist, sollte es erlaubt sein, das Rindfleisch mit einem besonderen Logo zu etikettieren.
- (29) Für sämtliche Angaben, die nicht unter das obligatorische Etikettierungssystem für Rindfleisch fallen, ist ebenfalls ein Gemeinschaftsrahmen erforderlich. Aufgrund der Vielfalt der Beschreibungen von vermarktetem Rindfleisch in der Gemeinschaft ist die Einrichtung eines freiwilligen Etikettierungssystems für Rindfleisch am geeignetsten. Die Effizienz eines Etikettierungssystems hängt von der Möglichkeit ab, etikettiertes Rindfleisch auf das Herkunftstier bzw. die Herkunftstiere zurückzuverfolgen. Die Etikettierungsregelung eines Marktteilnehmers oder einer Organisation ist ungültig, wenn die Spezifikation der zuständigen Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt worden ist. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung der Person, die für die Angaben auf dem Etikett verantwortlich ist, sind Marktteilnehmer und Organisationen zur Etikettierung von Rindfleisch nur berechtigt, wenn auf dem Etikett ihr Name und ihr Erkennungslogo erscheinen. Damit die Etikettierungsspezifikationen gemeinschaftsweit anerkannt werden, ist ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen.
- (30) Auch Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen, wollen ihre Erzeugnisse möglicherweise nach dem freiwilligen Etikettierungssystem für Rindfleisch etikettieren. Daher sind Vorschriften vorzusehen, die eingeführtes Rindfleisch in dieses System einbeziehen. Diese Vorschriften müssen gewährleisten, daß die Etikettierung von eingeführtem Rindfleisch ebenso zuverlässig ist wie die Etikettierung, die für gemeinschaftliches Rindfleisch festgelegt wurde.
- (31) Der Übergang von den Vorschriften in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu denen in dieser Verordnung könnte zu Schwierigkeiten führen, die in dieser Verordnung nicht behandelt werden. Um auf diese Möglichkeit vorbereitet zu sein, sollte vorgesehen werden, daß die Kommission die erforderlichen Übergangsmaßnahmen erläßt. Die Kommission könnte ermächtigt werden, besondere praktische Probleme zu regeln.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (30) Ziel der Etikettierung ist es, bei der Vermarktung von Rindfleisch ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen. Marktteilnehmer und Organisationen, die das von ihnen vermarktete Rindfleisch so etikettieren, daß eine genaue Herkunftssicherung des Tiers gewährleistet ist, sollte es erlaubt sein, das Rindfleisch mit einem besonderen Logo zu etikettieren.
- (31) Die Bestimmungen dieser Verordnung dürfen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 des Rates<sup>(1)</sup> zum Schutz der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen nicht beeinträchtigen.
- (32) Für sämtliche Angaben, die nicht unter das obligatorische Etikettierungssystem für Rindfleisch fallen, ist ebenfalls ein Gemeinschaftsrahmen erforderlich. Aufgrund der Vielfalt der Beschreibungen von vermarktetem Rindfleisch in der Gemeinschaft ist die Einrichtung eines freiwilligen Etikettierungssystems für Rindfleisch am geeignetsten. Die Effizienz eines Etikettierungssystems hängt von der Möglichkeit ab, etikettiertes Rindfleisch auf das Herkunftstier bzw. die Herkunftstiere zurückzuverfolgen. Die Etikettierungsregelung eines Marktteilnehmers oder einer Organisation ist ungültig, wenn die Spezifikation der zuständigen Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt worden ist. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung der Person, die für die Angaben auf dem Etikett verantwortlich ist, sind Marktteilnehmer und Organisationen zur Etikettierung von Rindfleisch nur berechtigt, wenn auf dem Etikett ihr Name und ihr Erkennungslogo erscheinen. Damit die Etikettierungsspezifikationen gemeinschaftsweit anerkannt werden, ist ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen.
- (33) Auch Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen, wollen ihre Erzeugnisse möglicherweise nach dem freiwilligen Etikettierungssystem für Rindfleisch etikettieren. Daher sind Vorschriften vorzusehen, die eingeführtes Rindfleisch in dieses System einbeziehen. Diese Vorschriften müssen gewährleisten, daß die Etikettierung von eingeführtem Rindfleisch ebenso zuverlässig ist wie die Etikettierung, die für gemeinschaftliches Rindfleisch festgelegt wurde.
- (34) Der Übergang von den Vorschriften in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu denen in dieser Verordnung könnte zu Schwierigkeiten führen, die in dieser Verordnung nicht behandelt werden. Um auf diese Möglichkeit vorbereitet zu sein, sollte vorgesehen werden, daß die Kommission die erforderlichen Übergangsmaßnahmen erläßt. Die Kommission könnte ermächtigt werden, besondere praktische Probleme zu regeln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(32) Um die Zuverlässigkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Etikettierungsvorschriften zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, angemessene und wirksame Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Kommission analog gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> durchführt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind befugt, die Genehmigung einer Spezifikation im Fall von Unregelmäßigkeiten zurückzuziehen.

(33) Für Verstöße gegen diese Verordnung sollten angemessene Sanktionen vorgesehen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

**KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON RINDERN***Artikel 1*

(1) Nach Maßgabe dieses Titels schafft jeder Mitgliedstaat ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (im folgenden „Tiere“ genannt).

(2) Dieser Titel gilt unbeschadet von Seuchentilgungs- und Seuchenbekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft und unbeschadet der Richtlinie 91/496/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92. Die Bestimmungen der Richtlinie 92/102/EWG, die speziell Rinder betreffen, verlieren jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Tiere gemäß dem vorliegenden Titel gekennzeichnet werden müssen, ihre Geltung.

*Artikel 2*

Für diesen Titel gelten folgende Definitionen:

- „Tier“: Rind im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 97/12/EG;
- „Betrieb“: Anlage, Gebäude oder, im Fall eines landwirtschaftlichen Freilandbetriebs, jeder andere Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an dem Tiere im Sinne dieser Verordnung gehalten, aufgezogen oder anderweitig behandelt werden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 (ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4).

(35) Um die Zuverlässigkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Etikettierungsvorschriften zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, angemessene und wirksame Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Kommission analog gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> durchführt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind befugt, die Genehmigung einer Spezifikation im Fall von Unregelmäßigkeiten zurückzuziehen.

(36) Für Verstöße gegen diese Verordnung sollten angemessene Sanktionen vorgesehen werden —

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 (ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4).

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- „Tierhalter“: jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Tiere verantwortlich ist;
- „zuständige Behörde“: die in einem Mitgliedstaat für die Durchführung der Veterinärkontrollen bzw. die Durchführung dieses Titels zuständige Zentralbehörde bzw. zuständigen Behörden oder damit beauftragten Stellen bzw. — hinsichtlich der Kontrolle der Prämien — die mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 beauftragten Stellen.

*Artikel 3*

Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf folgenden Elementen:

- a) Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Tieren,
- b) elektronischen Datenbanken,
- c) Tierpässen,
- d) Registern in jedem Betrieb.

Die Kommission und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats haben Zugang zu allen unter diesen Titel fallenden Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß alle Betroffenen, darunter auch einschlägige von dem Mitgliedstaat anerkannte Verbraucherorganisationen, Zugang zu diesen Informationen erhalten können, sofern die im einzelstaatlichen Recht vorgeschriebenen Erfordernisse der Vertraulichkeit und des Datenschutzes gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

*Artikel 4*

(1) Alle Tiere eines Betriebs, die nach dem 1. Januar 1998 geboren sind oder nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Beide Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können. Abweichend davon dürfen Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1998 gemäß der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet werden. Außerdem dürfen in Abweichung von Vorstehendem Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum zur sofortigen Schlachtung für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1999 gemäß der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet werden. Rinder, die für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen (mit Ausnahme von Messen und Ausstellungen) bestimmt sind, können statt mit einer Ohrmarke nach einem von der Kommission anerkannten Kennzeichnungssystem gekennzeichnet, das gleichwertige Garantien bietet.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Ohrmarke wird innerhalb einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Frist nach der Geburt des Tieres angebracht, in jedem Fall jedoch, bevor das Tier seinen Geburtsbetrieb verläßt. Diese Frist beträgt bis zum 31. Dezember 1999 nicht mehr als 30 und nach diesem Termin nicht mehr als 20 Tage.

Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 10 bezeichneten Verfahren festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern dürfen.

Nach dem 1. Januar 1998 geborene Tiere dürfen einen Betrieb nur verlassen, wenn sie nach den Vorschriften dieses Artikels gekennzeichnet sind.

(3) Aus Drittländern eingeführte Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG kontrolliert wurden und die im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verbleiben, werden innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Frist von höchstens 20 Tagen nach Durchführung dieser Kontrolle im Bestimmungsbetrieb, in jedem Fall jedoch vor Verlassen des Bestimmungsbetriebs, mit einer Ohrmarke gekennzeichnet, die den Anforderungen dieses Artikels entspricht.

Die Kennzeichnung erübrigt sich jedoch, wenn es sich beim Bestimmungsbetrieb um einen Schlachthof handelt und dieser Schlachthof in dem Mitgliedstaat liegt, in dem die genannte Kontrolle durchgeführt wurde, und wenn die betreffenden Tiere innerhalb von 20 Tagen nach Durchführung der Kontrolle geschlachtet werden.

Die ursprüngliche Kennzeichnung des Ausfuhrdrittlands wird zusammen mit dem vom Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilten Kenncode in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 oder, wenn diese noch nicht vollständig einsatzbereit ist, in den in Artikel 3 genannten Buchführungssystemen erfaßt.

(4) Tiere aus anderen Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Ohrmarke.

(5) Ohrmarken dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt oder ersetzt werden.

(6) Ohrmarken sind stets bestimmten Betrieben zugeteilt; sie werden von der zuständigen Behörde vergeben und nach deren Anweisung an den Ohren der betreffenden Tiere befestigt.

(7) Spätestens am 31. Dezember 2001 beschließen das Parlament und der Rat auf der Grundlage eines Berichts und etwaiger Vorschläge der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 95 des Vertrags, ob in Anbetracht der in diesem Bereich erzielten Fortschritte elektronische Kennzeichnungsvorrichtungen eingeführt werden können.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 5*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen eine elektronische Datenbank gemäß den Artikeln 14 und 18 der Richtlinie 97/12/EG.

Die elektronische Datenbank ist spätestens am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig und enthält von diesem Zeitpunkt an alle aufgrund der vorgenannten Richtlinie erforderlichen Daten.

*Artikel 6*

(1) Ab 1. Januar 1998 stellt die zuständige Behörde für jedes Tier, das nach Artikel 4 gekennzeichnet werden muß, binnen 14 Tagen nach Anzeige seiner Geburt bzw. bei aus Drittländern eingeführten Tieren binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Neukennzeichnung durch den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 3 einen Paß aus. Die zuständige Behörde kann unter den gleichen Bedingungen Pässe für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten ausstellen. In diesem Fall wird der für das betreffende Tier mitgeführte Paß bei seiner Ankunft der zuständigen Behörde ausgehändigt, die ihn alsdann an den Ausstellungsmitgliedstaat zurücksendet.

Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 10 festlegen, unter welchen Umständen die Höchstfrist verlängert werden kann.

- (2) Der Paß begleitet das Tier bei jeder Umsetzung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

— können Mitgliedstaaten, welche über eine elektronische Datenbank verfügen, die nach Auffassung der Kommission gemäß Artikel 5 bereits vor dem 1. Januar 2000 voll betriebsfähig ist, vorsehen, daß ein Paß nur für Tiere ausgestellt wird, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, und daß der Paß die Tiere ausschließlich bei der Umsetzung vom Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begleitet; in diesem Fall enthält der Paß Angaben, die auf der elektronischen Datenbank beruhen.

In diesen Mitgliedstaaten wird der Paß, der ein Tier bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, bei der Ankunft des Tieres der zuständigen Behörde ausgehändigt.

— können Mitgliedstaaten bis 1. Januar 2000 gestatten, daß für Tierbestände, die innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats umgesetzt werden, Sammeltierpässe ausgestellt werden, sofern diese Bestände die gleiche Herkunft und Bestimmung haben und von einem Veterinärdokument begleitet werden.

(4) Beim Tod eines Tieres reicht der Tierhalter den Paß binnen sieben Tagen bei der zuständigen Behörde ein. Wird das Tier zu einem Schlachthof verbracht, so ist der Schlachthofbetreiber gehalten, den Paß der zuständigen Behörde zuzusenden.

— können Mitgliedstaaten, welche über eine elektronische Datenbank verfügen, die nach Auffassung der Kommission gemäß Artikel 5 voll betriebsfähig ist, vorsehen, daß ein Paß nur für Tiere ausgestellt wird, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, und daß der Paß die Tiere ausschließlich bei der Umsetzung vom Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begleitet; in diesem Fall enthält der Paß Angaben, die auf der elektronischen Datenbank beruhen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(5) Bei der Ausfuhr von Tieren nach Drittländern reicht der letzte Tierhalter die Pässe bei der zuständigen Behörde des Ausfuhrorts ein.

*Artikel 7*

(1) Tierhalter — mit Ausnahme der Transporteure — müssen folgende Anforderungen erfüllen:

— sie führen ein Register,

— sie teilen der zuständigen Behörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die elektronische Datenbank voll betriebsfähig ist, die genauen Daten jeder Umsetzung von Tieren in den oder aus dem Betrieb sowie die Daten aller Tiergeburten und Todesfälle bei Tieren im Betrieb binnen 15 Tagen und ab dem 1. Januar 2000 binnen sieben Tagen nach dem betreffenden Ereignis mit. Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 10 festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern können,

(2) Die Tierhalter ergänzen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 6 die Pässe unmittelbar nach jedem Zugang und unmittelbar vor jedem Abgang von Tieren und tragen dafür Sorge, daß der Paß das betreffende Tier stets begleitet.

(3) Die Tierhalter legen der zuständigen Behörde auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vor, die sie besessen, gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet haben.

(4) Das Register erhält die von der zuständigen Behörde genehmigte Form, wird manuell oder digital auf dem neuesten Stand gehalten und ist der zuständigen Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum, zumindest jedoch für drei Jahre, auf ihr Verlangen hin jederzeit zur Einsicht offenzulegen.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zuständig ist, und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission darüber.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten können die Tierhalter nach Artikel 2 mit den Kosten belasten, die aufgrund der Systeme nach Artikel 3 und der in diesem Titel vorgesehenen Kontrollen anfallen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

— sie teilen der zuständigen Behörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die elektronische Datenbank voll betriebsfähig ist, die genauen Daten jeder Umsetzung von Tieren in den oder aus dem Betrieb sowie die Daten aller Tiergeburten und Todesfälle bei Tieren im Betrieb binnen sieben Tagen nach dem betreffenden Ereignis mit. Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 10 festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern können, und für verschiedene Orte in Bergregionen spezifische Regelungen für die Verbringung von Rindern auf Sommerweiden erlassen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 10*

Unbeschadet des Artikels 8 des Beschlusses 1999/468/EG <sup>(1)</sup> legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EG) 1258/1999 des Rates <sup>(2)</sup> Durchführungsvorschriften zu diesem Titel fest, die insbesondere folgendes betreffen:

- a) Vorschriften für Ohrmarken,
- b) Vorschriften für die Pässe,
- c) Registrierungsvorschriften,
- d) Mindestkontrollregelung,
- e) Verwaltungsanktionen,
- f) Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Anwendung dieses Titels.

## TITEL II

**ETIKETTIERUNG VON RINDFLEISCH UND  
RINDFLEISCHERZEUGNISSEN***Artikel 11*

Marktteilnehmer oder Organisationen gemäß der Definition des Artikels 12, die

— nach Abschnitt I dieses Titels zur Etikettierung von Rindfleisch an der Stätte des Verkaufs verpflichtet sind und/oder

— nach Abschnitt II dieses Titels bei der Etikettierung von Rindfleisch am Ort des Verkaufs andere als die in Artikel 13 festgelegten Angaben zu bestimmten Merkmalen oder zu Bedingungen der Erzeugung des etikettierten Fleisches oder Tieres, von dem das Fleisch stammt, machen möchten,

müssen dabei nach diesem Titel vorgehen.

Dieser Titel findet jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG des Rates Anwendung.

— nach Abschnitt I dieses Titels zur Etikettierung von Rindfleisch auf allen Handelsstufen verpflichtet sind und/oder

Unverändert

Dieser Titel findet unbeschadet der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere derjenigen über Rindfleisch, Anwendung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 12

Unverändert

Für diesen Titel bedeutet der Ausdruck

- „Rindfleisch“: Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91;
- „Etikettierung“: die Anbringung eines Etiketts an ein einzelnes Stück oder mehrere Stücke Fleisch oder ihre Verpackung mit den Angaben für den Verbraucher am Ort des Verkaufs;
- „Organisation“: eine Gruppe von Marktteilnehmern desselben oder verschiedener Zweige des Rindfleischhandels.

- „Etikettierung“: die Anbringung eines Etiketts an ein einzelnes Stück oder mehrere Stücke Fleisch oder ihre Verpackung bzw. im Falle nicht vorverpackter Erzeugnisse geeignete schriftliche und klar erkennbare Informationen für den Verbraucher am Ort des Verkaufs;

Unverändert

## Abschnitt I

**EG-System zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch**

## Artikel 13

**Allgemeine Vorschriften**

(1) Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch in der Gemeinschaft vermarkten, müssen dies gemäß den Vorschriften dieses Artikels etikettieren.

Mit dem obligatorischen Etikettierungssystem soll gewährleistet werden, daß zwischen der Kennzeichnung des Schlachtkörpers, der Schlachtkörpervierteil oder der Fleischstücke einerseits und dem Einzeltier bzw. — wenn dies zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett ausreicht — den betreffenden Tieren andererseits eine Verbindung besteht.

(2) Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

- eine Referenznummer oder ein Referenzcode, mit dem die Verbindung zwischen dem Fleisch und dem Tier bzw. den Tieren gewährleistet werden kann. Diese Nummer kann die Kennnummer des Tieres, von dem das Fleisch stammt, oder die Kennnummer einer Gruppe von Tieren sein,
- die Zulassungsnummer des Schlachthofs, in dem das Tier oder die Tiergruppe geschlachtet wurde, und die Region oder der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Schlachthof liegt. Die Angabe muß lauten: „Geschlachtet in [Name der Region oder des Mitgliedstaats oder des Drittlands] [Zulassungsnummer]“,
- die Zulassungsnummer des Zerlegungsbetriebs, in dem Schlachtkörper oder die Gruppe von Schlachtkörpern entbeint wurden, und die Region oder der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Zerlegungsbetrieb liegt. Die Angabe muß lauten: „Entbeint in [Name der Region oder des Mitgliedstaats oder des Drittlands] [Zulassungsnummer]“,

- die Zulassungsnummer des Schlachthofs, in dem das Tier oder die Tiergruppe geschlachtet wurde, und der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Schlachthof liegt. Die Angabe muß lauten: „Geschlachtet in [Name des Mitgliedstaats oder des Drittlands] und [Zulassungsnummer]“,
- die Zulassungsnummer des Zerlegungsbetriebs, in dem Schlachtkörper oder die Gruppe von Schlachtkörpern entbeint wurden, und der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Zerlegungsbetrieb liegt. Die Angabe muß lauten: „Entbeint in [Name des Mitgliedstaats oder des Drittlands] [Zulassungsnummer]“,



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

— die Kategorie des Tieres oder der Tiere, von denen das Rindfleisch stammt,

Unverändert

— das Schlachtdatum des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem/der das Rindfleisch stammt.

— der ideale Mindestzeitraum für die Reifung des Rindfleischs.

Entfällt

(3) Mitgliedstaaten, in denen ausreichende Angaben über das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder gemäß Titel I vorliegen, können für Fleisch von Rindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, vorschreiben, daß auf dem Etikett zusätzliche Angaben gemacht werden müssen.

Unverändert

(4) Ein obligatorisches System im Sinne des Absatzes 3 darf nicht zu Störungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Die Durchführungsbestimmungen, nach denen Absatz 3 in den Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.

(5) Ab 1. Januar 2003 sind von den Marktteilnehmern und Organisationen zusätzlich folgende Angaben auf den Etiketten zu machen:

— Mitgliedstaat, Region oder Betrieb oder Drittland, in dem das Tier geboren wurde,

— Mitgliedstaat oder Drittland, in dem das Tier geboren wurde,

— alle Mitgliedstaaten, Regionen oder Betriebe oder Drittländer, in denen die Mast durchgeführt wurde,

— alle Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen die Mast durchgeführt wurde,

— Mitgliedstaat, Region oder Schlachtbetrieb oder Drittland, in dem die Schlachtung erfolgt ist,

— Mitgliedstaat oder Drittland, in dem die Schlachtung erfolgt ist.

— Mitgliedstaat, Region oder Zerlegungsbetrieb oder Drittland, in dem die Entbeinung erfolgt ist.

Entfällt

Erfolgten Geburt, Aufzucht, Schlachtung und Entbeinung der Tiere, von denen das Fleisch stammt,

Erfolgten Geburt, Aufzucht und Schlachtung der Tiere, von denen das Fleisch stammt,

— in ein und demselben Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: [Name des Mitgliedstaats]“ oder „Herkunft: EG“,

— in ein und demselben Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: [Name des Mitgliedstaats]“,

— in mehr als einem Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: EG“ oder „Herkunft: mehr als ein Mitgliedstaat der EG“,

Unverändert

— in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern, so kann die Angabe wie folgt lauten: „[Herkunft: EG- und Drittländerzeugnis]“,

— in einem oder mehreren Drittländern, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: Name des Drittlandes oder Namen der Drittländer“ oder „Herkunft: Drittlandserzeugnis“.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 14

**Ausnahmeregelung für das Obligatorische Etikettierungssystem**

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2, den ersten drei Gedankenstrichen von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 6 müssen Marktteilnehmer oder Organisationen, die Hackfleisch, Fleischabschnitte oder Teilstücke von Rindfleisch erzeugen, auf dem Etikett zumindest die Mitgliedstaaten, Regionen oder Zerlegungsbetriebe oder Drittländer angeben, in denen die Erzeugung des Rindfleischs erfolgt ist.

Wurde dieses Rindfleisch erzeugt

- in ein und derselben Region oder in ein und demselben Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Erzeugt in [Name der Region oder des Mitgliedstaats]“ oder „Erzeugt in der EG“,
- in mehr als einem Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Erzeugt in [Namen der Mitgliedstaaten]“ oder „Erzeugt in der EG“,
- in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern so kann die Angabe wie folgt lauten: „Erzeugt in [Namen der Mitgliedstaaten und Drittländer]“ oder „Erzeugt in der EG und Drittländern“,
- in einem oder mehreren Drittländern, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Erzeugt in [Name des Drittlandes oder der Drittländer]“ oder „Erzeugt in Drittländern“.

(2) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 sechster Gedankenstrich kann ein Marktteilnehmer oder eine Organisation Kalbfleisch etikettieren, ohne den Mindestzeitraum für die Reifung des Fleisches anzugeben.

## Artikel 15

**Obligatorische Etikettierung von Rindfleisch aus Drittländern**

Abweichend von Artikel 13 ist in die Gemeinschaft eingeführtes Rindfleisch, für das nicht sämtliche Angaben gemäß Artikel 13 vorliegen, wie folgt zu etikettieren:

„Herkunft: Drittlandserzeugnis“ oder „Geschlachtet in [Name des Drittlandes]“.

## Artikel 16

**Herkunftssicherung Rindfleisch — Tier**

Ein Marktteilnehmer oder eine Organisation, die eine Verbindung zwischen der Kennzeichnung des Rindfleischs und dem einzelnen Tier, von dem das Rindfleisch stammt, gewährleisten, sind befugt, das Rindfleisch mit einem besonderen Logo zu etikettieren.

## Artikel 14

**Ausnahmeregelung für das Obligatorische Etikettierungssystem**

Abweichend von Artikel 13 Absatz 2, den ersten drei Gedankenstrichen von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 6 müssen Marktteilnehmer oder Organisationen, die Hackfleisch, Fleischabschnitte oder Teilstücke von Rindfleisch erzeugen, auf dem Etikett zumindest die Mitgliedstaaten, Regionen oder Zerlegungsbetriebe oder Drittländer angeben, in denen die Erzeugung des Rindfleischs erfolgt ist.

Unverändert

Entfällt

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Abschnitt II

**Freiwilliges Etikettierungssystem***Artikel 17***Allgemeine Vorschriften**

(1) Für andere als die Etiketten gemäß Abschnitt I dieses Titels legt jeder Marktteilnehmer oder jede Organisation der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Rindfleisch erzeugt oder vermarktet wird, eine Spezifikation zur Information vor. Diese vorherige Mitteilung erfolgt mindestens einen Monat vor der Durchführung der Etikettierung. Die zuständige Behörde kann zur Verwendung in diesem Mitgliedstaat ebenfalls Spezifikationen unter der Voraussetzung festlegen, daß deren Anwendung nicht obligatorisch ist.

In den Spezifikationen zur freiwilligen Etikettierung ist folgendes anzugeben:

- die Angaben, die das Etikett enthalten muß,
- die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Richtigkeit der Angaben getroffen werden müssen,
- das Kontrollsystem, das auf allen Erzeugungs- und Vermarktungsstufen angewendet wird, einschließlich der Kontrollen, die von einer von der zuständigen Behörde anerkannten und vom Marktteilnehmer oder der Organisation zu bezeichnenden unabhängigen Stelle durchzuführen sind. Diese Stellen müssen die Kriterien gemäß der europäischen Norm EN/45011 erfüllen,
- im Fall einer Organisation die Maßnahmen, die hinsichtlich eines Mitglieds getroffen werden, das die Spezifikation nicht einhält.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß die Kontrollen statt von einer unabhängigen Stelle von einer zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die zuständige Behörde muß in diesem Fall über entsprechende qualifizierte Mitarbeiter und Mittel verfügen, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Die Kosten der nach diesem Titel durchgeführten Kontrollen tragen die Marktteilnehmer oder Organisationen, die das Etikettierungssystem anwenden.

(2) Mit einer Spezifikation soll außerdem sichergestellt werden, daß zwischen der Kennzeichnung des Schlachtkörpers, der Schlachtkörpervierteil oder der Fleischstücke einerseits und dem einzelnen Tier bzw. — wenn dies zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett ausreicht — den betreffenden Tieren andererseits eine Verbindung besteht.

(3) Das Etikett enthält Angaben, die — der Marktteilnehmer oder die Organisation machen möchte und die der zuständigen Behörde zuvor mitgeteilt wurden,

Die Kosten der nach diesem Abschnitt durchgeführten Kontrollen tragen die Marktteilnehmer oder Organisationen, die das Etikettierungssystem anwenden.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- richtig und nachprüfbar sind und mit der der zuständigen Behörde übermittelten Spezifikation übereinstimmen,
- klar und nicht irreführend sind und auf alles Rindfleisch zutreffen, das gemischt wurde und von verschiedenen Tieren stammt.

(4) Wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats ab dem Tag, der auf die Vorlage der Spezifikation folgt, nicht Einspruch gegen die Spezifikation erhebt oder zusätzliche Informationen verlangt, darf der betreffende Marktteilnehmer oder die betreffende Organisation Rindfleisch gemäß der Spezifikation und unter der Voraussetzung etikettieren, daß auf dem Etikett sein bzw. ihr Name oder Logo aufgeführt ist.

(5) Wird das Rindfleisch in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erzeugt oder verkauft, sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet,

- sich gegenseitig zu unterstützen, um einen wirksamen Informationsaustausch über die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Etikettierungsspezifikationen zu gewährleisten,
- die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Spezifikationen anzuerkennen.

*Artikel 18***Freiwilliges Etikettierungssystem für Rindfleisch aus Drittländern**

(1) Erfolgt die Erzeugung von Rindfleisch ganz oder teilweise in einem Drittland, so dürfen die Marktteilnehmern oder Organisationen das Rindfleisch nur dann gemäß diesem Abschnitt etikettieren, wenn sie zuvor ihre Spezifikationen der zuständigen Behörde vorgelegt haben, die zu diesem Zweck von jedem der betreffenden Drittländer benannt wurde, und wenn die zuständige Behörde nicht binnen eines Monats Einspruch gegen die Spezifikation erhebt oder zusätzliche Informationen verlangt.

(2) Damit die in einem Drittland gültige Spezifikation in der Gemeinschaft Gültigkeit erlangt, muß das Drittland der Kommission vorher folgendes mitteilen:

- die benannte zuständige Behörde,
- die Verfahren und Kriterien, die die zuständige Behörde bei der Prüfung der Spezifikation einhalten muß,
- die einzelnen Marktteilnehmer und Organisationen, deren Spezifikationen die zuständige Behörde angenommen hat.

Die Kommission leitet diese Mitteilungen an die Mitgliedstaaten weiter.

Kommt die Kommission auf der Grundlage der vorgenannten Mitteilungen zu dem Schluß, daß die in einem Drittland geltenden Verfahren und/oder Kriterien den Normen dieser Verordnung nicht gleichwertig sind, beschließt die Kommission nach Anhörung des betreffenden Drittlands, daß die Spezifikationen dieses Drittlandes in der Gemeinschaft nicht gültig sind.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 19***Sanktionen**

Wird festgestellt, daß ein Marktteilnehmer oder eine Organisation die in Artikel 17 Absatz 1 genannte Spezifikation nicht eingehalten hat, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet der Maßnahmen, die von der Organisation selbst oder der in Artikel 17 genannten Kontrollstelle ergriffen wurden, zusätzliche Bedingungen vorschreiben, die für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Etiketts erfüllt werden müssen.

## Abschnitt III

**Allgemeine Vorschriften***Artikel 20***Durchführungsbestimmungen**

(1) Die Kommission legt unbeschadet des Artikels 8 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel und insbesondere folgendes fest:

- die Höchstzahl der Tiere in einer Gruppe gemäß Artikel 13,
- die Kategorien von Tieren gemäß Artikel 13 Absatz 2 vierter Gedankenstrich,
- die Definition von Hackfleisch, Fleischabschnitten oder Teilstücken von Rindfleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1,
- das Logo gemäß Artikel 16,
- die besonderen Angaben, die auf den Etiketten aufgeführt werden können.

(2) Nach demselben Verfahren erläßt die Kommission außerdem

- a) die erforderlichen Maßnahmen, um den Wechsel von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu den Vorschriften dieses Titels zu erleichtern,
- b) die erforderlichen Maßnahmen für die Lösung konkreter praktischer Probleme. Diese Maßnahmen dürfen, sofern sie hinlänglich begründet sind, in bestimmten Teilen von diesem Titel abweichen.

*Artikel 21***Benennung der zuständigen Behörden**

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden, die für die Umsetzung dieses Titels verantwortlich sind, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

*Artikel 21***Benennung der zuständigen Behörden**

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden, die für die Umsetzung dieses Titels verantwortlich sind, spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## TITEL III

Unverändert

**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN***Artikel 22*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Kommission analog gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 durchführen kann.

Etwaige Sanktionen, die die Mitgliedstaaten verhängen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Sofern gerechtfertigt, können die Sanktionen eine Beschränkung des Tierverkehrs aus dem oder zum Betrieb des Tierhalters beinhalten.

(2) Wenn die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung es erfordert, können Veterinärsachverständige der Kommission

(2) Veterinärsachverständige der Kommission

a) überprüfen gemeinsam mit den zuständigen Behörden, ob die Mitgliedstaaten, die genannten Vorschriften einhalten;

Unverändert

b)führen gemeinsam mit den zuständigen Behörden Vor-Ort-Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Kontrollen gemäß dieser Verordnung vorgenommen werden.

(3) Ein Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle stattfindet, stellt den Veterinärsachverständigen der Kommission alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zur Verfügung.

Das Ergebnis der Kontrollen muß vor der Erstellung und Weiterleitung eines Abschlußberichts mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats erörtert werden.

(4) Die Kommission befaßt sich im Ständigen Veterinärausschuß mit der Situation, wenn sie dies in Anbetracht der Ergebnisse der Kontrollen für gerechtfertigt hält. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 22a die notwendigen Entscheidungen erlassen.

(4) Die Kommission befaßt sich im Ständigen Veterinärausschuß mit der Situation, wenn sie dies in Anbetracht der Ergebnisse der Kontrollen für gerechtfertigt hält. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 23 die notwendigen Entscheidungen erlassen.

(5) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Situation. Sie kann die Entscheidungen gemäß Absatz 3 je nach dieser Entwicklung gemäß dem Verfahren des Artikels 22a ändern oder aufheben.

(5) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Situation. Sie kann die Entscheidungen gemäß Absatz 3 je nach dieser Entwicklung gemäß dem Verfahren des Artikels 23 ändern oder aufheben.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 22a erlassen.

*Artikel 22a*

(1) Bei der Durchführung von Artikel 22 wird die Kommission durch den mit dem Beschluß 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß nach dem in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehenen Verfahren unter Einhaltung von deren Artikel 8 unterstützt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

*Artikel 23*

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 820/97 wird aufgehoben.

(2) Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Zur Orientierung dient die Konkordanztafel im Anhang.

*Artikel 24*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab [einen Monat nach dem Tag ihres Inkrafttretens] für Rindfleisch von Tieren, die ab dem 1. September 2000 geschlachtet werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

*Artikel 23*

Unverändert

*Artikel 24*

Unverändert

*Artikel 25*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Rindfleisch von Tieren, die ab dem 1. September 2000 geschlachtet werden.

## ANHANG

## KONKORDANZTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 820/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 24
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13	Artikel 12
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 15	Artikel 18
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2, erster Gedankenstrich
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 20
Artikel 19	—
Artikel 20	Artikel 21
Artikel 21	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 24



**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 in bezug auf die befristeten mengenmäßigen Beschränkungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Schweden verbracht werden**

(2000/C 311 E/16)

KOM(2000) 295 endg. — 2000/0118(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren<sup>(1)</sup> gestattet Schweden, bis zum 30. Juni 2000 weiterhin die in der Beitrittsakte Schwedens festgelegten Beschränkungen auf die Menge von alkoholischen Getränken und Tabakwaren anzuwenden, die ohne weitere Entrichtung von Verbrauchsteuern von Privatpersonen für den Eigenverbrauch in das schwedische Hoheitsgebiet verbracht werden darf.
- (2) Diese Ausnahmeregelung wurde gewährt, weil in einem Europa ohne Binnengrenzen mit stark voneinander abweichenden Verbrauchsteuersätzen eine sofortige und vollständige Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zu einer untragbaren Verlagerung des Handels und der Einnahmen sowie zu Wettbewerbsverzerrungen in denjenigen Mitgliedstaaten geführt hätte, die die betreffenden Waren als wichtige Einnahmequelle und aus gesundheitspolitischen und sozialen Gründen herkömmlicherweise mit hohen Verbrauchsteuern belegen.
- (3) Finnland und Dänemark wurde die Anwendung ähnlicher Beschränkungen bis zum 31. Dezember 2003 genehmigt.
- (4) Schweden hat die Beibehaltung der Beschränkungen für denselben Zeitraum wie Finnland und Dänemark beantragt, da es eine längere Anpassungszeit für die Anpassung der Alkoholpolitik an die vollständige Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen benötigt.

(5) Gleichzeitig verpflichtet sich Schweden zu einer schrittweisen Anhebung der Mengen von alkoholischen Getränken und Tabakwaren, die aus einem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Entrichtung von Verbrauchsteuern nach Schweden befördert werden dürfen, um eine allmähliche Anpassung an Artikel 8 und 9 der Richtlinie 92/12/EWG zu erreichen und die vollständige Beseitigung der innergemeinschaftlichen Beschränkungen für diese Waren bis zum 31. Dezember 2003 zu gewährleisten.

(6) Da Artikel 26 eine Ausnahme von einem Grundprinzip des Binnenmarktes, und zwar dem Recht der Bürger, Waren für den Eigenverbrauch innerhalb der Gemeinschaft ohne erneute Entrichtung der Verbrauchsteuer zu befördern, darstellt, müssen die Wirkungen der Regelung so weit wie möglich begrenzt werden.

(7) Es empfiehlt sich daher, Schweden eine zusätzliche Anpassungszeit durch die Verlängerung der in Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG festgelegten Frist bis zum 31. Dezember 2003, ohne weitere Verlängerungsmöglichkeit, einzuräumen und Maßnahmen für eine schrittweise Aufhebung der Beschränkungen bis zu ihrer endgültigen Abschaffung zum vorgesehenen Datum festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 92/12/EWG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 von Artikel 26 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Unbeschadet des Artikels 8 wird Schweden ermächtigt, auf alkoholische Getränke und Tabakwaren die im Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen anzuwenden.“

Die Ermächtigung soll die Menge an alkoholischen Getränken und Tabakwaren betreffen, die Privatpersonen ohne weitere Entrichtung von Verbrauchsteuern für den Eigenverbrauch in das schwedische Hoheitsgebiet verbringen dürfen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/99/EG (ABl. L 8 vom 11.1.1997, S. 12).

Sie soll bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar sein.“

2. Es wird ein neuer Anhang aufgenommen, der dieser Richtlinie beigelegt ist.

amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

#### ANHANG

„ANHANG

#### Artikel 26 Absatz 3

**Menge an alkoholischen Getränken und Tabakwaren betreffen, die Privatpersonen ohne weitere Entrichtung von Verbrauchsteuern für den Eigenverbrauch in das schwedische Hoheitsgebiet verbringen dürfen**

##### Alkoholische Getränke

	Ab 1. Juli 2000	Ab 1. Januar 2001	Ab 1. Januar 2002	Ab 1. Januar 2003
Branntweine	1 l	1 l	2 l	5 l
Zwischenerzeugnisse	3 l	3 l	3 l	3 l
Weine (einschl. Schaumweine)	20 l	26 l	26 l	52 l
Bier	24 l	32 l	32 l	64 l

##### Tabakwaren

	Ab 1. Juli 2000
Zigaretten oder	400
Zigarillos oder	200
Zigarren oder	100
Rauchtabak	550 g*

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen**

(2000/C 311 E/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 179 endg. — 2000/0121(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Mai 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf die hohe Zahl von Schiffsunfällen mit Massengutschiffen und die damit verbundenen Verluste an Menschenleben müssen im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik weitere Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Seeverkehrs zu stärken.
- (2) Untersuchungen der Ursachen von Massengutschiffsunfällen zeigen einerseits, daß Fehler beim Laden und Löschen fester Massengüter entweder durch übermäßige Belastung der Schiffsverbauteile oder durch mechanische Beschädigung tragender Elemente in den Laderäumen zu Verlusten von Massengutschiffen beitragen können; andererseits kann der Schutz der Sicherheit von Massengutschiffen durch gezielte Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr baulicher Schäden und von Verlusten infolge unsachgemäßer Be- oder Entladung verbessert werden.
- (3) Auf internationaler Ebene hat die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO in einer Reihe von Entschlüssen Empfehlungen zur Sicherheit von Massengutschiffen ausgesprochen, in denen die Schnittstelle zwischen Schiff und Hafen im allgemeinen und der Lade- und Löschbetrieb im besonderen angesprochen ist.
- (4) Mit der Entschlüsselung A.862(20) ihrer Versammlung hat die IMO einen Verhaltenscode für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (BLU-Code) verabschiedet und die Regierungen der Vertragsstaaten dringend aufgefordert, diesen Code sobald wie möglich umzusetzen und der IMO alle Nichteinhaltungen anzuzeigen; mit der gleichen IMO-Entschlüsselung wurden die Regierungen, in deren Hoheitsgebiet sich Massengut-Umschlagsanlagen befinden, aufgefordert, Rechtsvorschriften einzuführen, die bewirken, daß einige für die Umsetzung dieses Codes entscheidende Hauptforderungen durchgesetzt werden können.
- (5) In Anbetracht des weltweiten Charakters der Massengutschiffahrt haben die Auswirkungen des Umschlagsbetriebs auf die Sicherheit der Massengutschiffe grenzübergreifende Rückwirkungen; da die einzelnen Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, angemessene und wirksame Maßnahmen zu treffen, erfolgt die Entwicklung von Aktionen zur Verhinderung des Verlusts von Massengutschiffen infolge unsachgemäßer Lade- und Löschpraktiken am besten auf Gemeinschaftsebene.
- (6) Ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist die wirksamste Art, harmonisierte Vorschriften und Verfahrensregeln zu schaffen, um die in der IMO-Entschlüsselung A.862(20) und in dem Code für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen niedergelegten Empfehlungen umzusetzen.
- (7) Im Hinblick auf das in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegte Subsidiaritätsprinzip ist eine Richtlinie das geeignete Rechtsinstrument, da sie den Rahmen für eine einheitliche und zwingende Anwendung der Vorschriften und Verfahrensregeln für die sichere Be- und Entladung von Massengutschiffen schafft, es den einzelnen Mitgliedstaaten aber überläßt zu entscheiden, welche Umsetzungsinstrumente in Anbetracht ihrer internen Systeme am besten geeignet sind. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt sich diese Richtlinie auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß.
- (8) Die Sicherheit von Massengutschiffen und ihrer Besatzungen läßt sich verbessern durch Einschränkung der Gefahr von Fehlern beim Be- oder Entladen dieser Schiffe an den Massengut-Umschlagsanlagen; dies kann erfolgen durch Festlegung harmonisierter Verfahrensregeln für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Schiff und Umschlagsanlage und Einführung von Eignungskriterien für Schiffe und Umschlagsanlagen.
- (9) Im Interesse der Erhöhung der Sicherheit von Massengutschiffen und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten die harmonisierten Verfahrensregeln ebenso wie die Eignungskriterien für alle Massengutschiffe gleich welcher Flagge und für alle Umschlagsanlagen in der Gemeinschaft gelten, die diese Schiffe zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen.
- (10) Massengutschiffe, die Umschlagsanlagen zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen, müssen für diesen Zweck geeignet sein; die Betreiber von Umschlagsanlagen sollten prüfen, ob die einkommenden Massengutschiffe den im BLU-Code niedergelegten und für sie relevanten Eignungskriterien entsprechen.

- (11) Auch die Umschlagsanlagen müssen für die Aufnahme und das Be- und Entladen der einkommenden Massengutschiffe geeignet sein; sie sollten daher den im BLU-Code niedergelegten Eignungskriterien entsprechen, soweit sich diese auf die Liegeplätze, die Ladungsumschlags- und -wägeeinrichtungen sowie auf den Ausbildungsstand und die Arbeitszeiten des Personals der Umschlagsanlage beziehen.
- (12) Im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Kapitän zu Fragen des Ladens und Löschens fester Massengüter sollten die Betreiber von Umschlagsanlagen einen Vertreter der Umschlagsanlage benennen und den Kapitänen Informationsbroschüren zur Verfügung stellen, die Angaben über die gemäß den Bestimmungen des BLU-Codes im Hafen und an der Umschlagsanlage geltenden Vorschriften enthalten.
- (13) Durch Entwicklung, Einführung und laufende Unterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems könnten die Umschlagsanlagen sicherstellen, daß die Planung und Realisierung der Zusammenarbeit und Kommunikation ebenso wie die der eigentlichen Lade- und Löscharbeiten in einem harmonisierten, international anerkannten und überprüfbaren Rahmen erfolgt; im Hinblick auf die internationale Anerkennung dieses Qualitätsmanagementsystems sollte es sich auf die von der Internationalen Organisation für Normung angenommene Normenreihe ISO 9000 stützen.
- (14) Um zu gewährleisten, daß die Lade- und Löscharbeiten zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der baulichen Sicherheit des Schiffs sorgfältig vorbereitet, vereinbart und durchgeführt werden, sollten die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kapitäns und des Vertreters der Umschlagsanlage gemäß den einschlägigen Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens, der IMO-Versammlungs-Entscheidung A.862(20) und des BLU-Codes festgelegt werden; für den gleichen Zweck und aufgrund der gleichen internationalen Instrumente sollten auch die Verfahrensregeln für die Vorbereitung, Vereinbarung und Durchführung der Lade- und Löscharbeiten festgelegt werden.
- (15) Die Gemeinschaft hat ein allgemeines Interesse daran, Schiffe, die nicht den international anerkannten Normen entsprechen, davon abzuhalten, ihre Häfen anzulaufen, und daher sollte zu den Aufgaben des Vertreters der Umschlagsanlage, u. a. die Pflicht gehören, die Hafenstaatkontrollbehörden über alle angeblichen Mängel an Bord eines Massengutschiffs zu informieren, die die Sicherheit des Be- oder Entladens beeinträchtigen könnten.
- (16) Es ist notwendig, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die Lade- oder Löscharbeiten zu unterbinden oder anzuhalten, wenn Hinweise vorliegen, daß die Sicherheit von Schiff oder Besatzung durch diese Arbeiten gefährdet sein könnte; die genannten Behörden sollten im Interesse der Sicherheit von Schiff und Besatzung auch eingreifen, wenn sich der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage über die Anwendung dieser Verfahrensregeln nicht einigen können.
- (17) Es ist notwendig, Verfahrensregeln festzulegen, die sicherstellen, daß im Verlaufe des Be- oder Entladens eintretende Beschädigungen der Schiffe gemeldet und nötigenfalls repariert werden; in Fällen, in denen solche Schäden die Sicherheit oder Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen könnten, sollte die Entscheidung über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reparatur von den Hafenstaatkontrollbehörden in Konsultation mit der Verwaltung des Flaggenstaats getroffen werden; in Anbetracht der für diese Entscheidung erforderliche Sachkenntnis sollten die genannten Behörden das Recht haben, eine anerkannte Organisation zu beauftragen, den Schaden zu besichtigen und sie über die Notwendigkeit von Reparaturen zu beraten.
- (18) Die Durchsetzung dieser Richtlinie sollte in den Mitgliedstaaten durch Einführung eines Überwachungssystems unterstützt werden, das u. a. unangemeldete Inspektionen während der Lade- und Löscharbeiten umfassen sollte; die laufende Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Überwachungsaktionen sollte wertvolle Informationen über die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie niedergelegten Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln liefern.
- (19) Die IMO hat in der Entschließung A.797(19) ihrer Versammlung über die Sicherheit von Schiffen, die feste Massengüter befördern, die Behörden der Hafenstaaten aufgefordert, ihr zu bestätigen, daß die Umschlagsanlagen für feste Massengüter die Codes und Empfehlungen der IMO zur Zusammenarbeit zwischen Schiff und Landseite einhalten. Die Notifizierung der Verabschiedung dieser Richtlinie an die IMO ist eine angemessene Reaktion auf diese Aufforderung und ein klares Signal an die internationale Schifffahrtswelt, daß die Gemeinschaft entschlossen ist, die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Sicherheit beim Be- und Entladen von Massengutschiffen aktiv zu unterstützen.
- (20) Bei den Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie handelt es sich um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup>; daher sollten sie nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden.
- (21) Nach demselben Verfahren sollten gewisse Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie geändert werden können, um sie an internationale Instrumente anzupassen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie oder dem für die Durchführung der in dieser Richtlinie dargelegten Verfahrensregeln festgelegten Datum verabschiedet oder geändert werden oder in Kraft treten, ohne jedoch den Anwendungsbereich der Richtlinie auszuweiten.
- (22) Wohingegen die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(2)</sup> und ihre relevanten Einzelrichtlinien vollständig auf die Arbeit in bezug auf das Laden und Entladen von Massengutschiffen anwendbar sind —

<sup>(1)</sup> ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABL L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Zweck

Diese Richtlinie soll dazu dienen, die Sicherheit der Massengutschiffe zu verbessern, die Umschlagsanlagen in der Gemeinschaft zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen, indem die Gefahren einer übermäßigen Belastung oder mechanischen Beschädigung der Schiffsverbandteile gemildert werden durch Festlegung von

1. einheitlichen Kriterien für die Eignung dieser Schiffe und Umschlagsanlagen und
2. harmonisierten Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit zwischen diesen Schiffen und Umschlagsanlagen.

#### Artikel 2

##### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

1. alle Massengutschiffe gleich welcher Flagge, die zum Laden oder Löschen fester Massengüter eine Umschlagsanlage anlaufen, und
2. alle Umschlagsanlagen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Internationale Übereinkommen“: geltende Übereinkommen im Sinne der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 95/21/EG des Rates <sup>(1)</sup> gegebenen Definition.
2. „SOLAS-Übereinkommen von 1974“: das geltende internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See einschließlich der dazu ergangenen Protokolle und Änderungen.
3. „BLU-Code“: die inzwischen geänderte Fassung des im Anhang der IMO-Entschließung A.862(20) vom 27. November 1997 enthaltenen Codes für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen.

4. „Massengutschiff“: ein Massengutschiff gemäß der Definition in Regel IX/1.6 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 und deren Interpretation in der Entschließung Nr. 6 der SOLAS-Konferenz von 1997:

- ein Schiff, das im allgemeinen als Eindecker mit oberen Seitentanks und Hopper-Seitentanks in Laderäumen gebaut wird und in erster Linie dafür bestimmt ist, Massengüter in loser Schüttung zu befördern, oder
- ein Erzfrachtschiff, d. h. ein Eindeck-Seeschiff, das über die ganze Länge des Ladebereichs mit zwei Längsschotten und Doppelboden ausgestattet und dazu bestimmt ist, lediglich in den mittleren Laderäumen Erzladungen zu befördern, oder
- ein kombiniertes Tank-/Massengutschiff gemäß der Definition in Regel II-2/3.27 des SOLAS-Übereinkommens von 1974.

5. „Trockenmassengut“ oder „festes Massengut“: festes Massengut gemäß der Definition in Regel XII/1.4 des SOLAS-Übereinkommens von 1974, außer Getreide.

6. „Getreide“: Getreide gemäß der Definition in Regel VI/8.2 des SOLAS-Übereinkommens von 1974.

7. „Umschlagsanlage“: jede ortsfeste, schwimmende oder bewegliche Einrichtung, die für das Be- und Entladen von Massengutschiffen mit festen Massengütern ausgerüstet ist und benutzt wird.

8. „Betreiber der Umschlagsanlage“: der Eigentümer der Umschlagsanlage oder die von diesem mit dem Betrieb der Umschlagsanlage betraute Person oder Organisation.

9. „Vertreter der Umschlagsanlage“: die vom Betreiber der Umschlagsanlage benannte und mit umfassender Verantwortlichkeit und Befugnis für die Überwachung der von der Umschlagsanlagen zur Be- oder Entladung eines bestimmten Massengutschiffs durchgeführten Lade- und Löscharbeiten ausgestattete Person.

10. „Kapitän“: die Person, die ein Massengutschiff befehligt oder ein vom Kapitän für die Lade- oder Löscharbeiten benannter Schiffsoffizier.

11. „anerkannte Organisation“: eine gemäß Artikel 4 der Richtlinie 94/57/EG des Rates <sup>(2)</sup> anerkannte Organisation.

12. „Verwaltung des Flaggenstaats“: die zuständigen Behörden des Staates, dessen Flagge das Massengutschiff zu führen berechtigt ist.

13. „Hafenstaatkontrollbehörde“: die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ermächtigt ist, die Kontrollbestimmungen der Richtlinie 95/21/EG auszuführen.

14. „zuständige Behörde“: eine nationale, regionale oder örtliche Behörde in einem Mitgliedstaat, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften ermächtigt ist, die Bestimmungen dieser Richtlinie auszuführen und durchzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20.

15. „Angaben über die Ladung“: die in Regel VI/2 des SOLAS-Übereinkommens vorgeschriebenen Informationen über die Ladung.
16. „Lade- oder Lösplan“: der in Regel VI/7.3 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 erwähnte und nach dem in Anhang II des BLU-Code wiedergegebenen Muster zu erstellende Plan.
17. „gemeinsame schiffs- und landseitige Sicherheitsprüfliste“: die in Abschnitt 4 des BLU-Code erwähnte und nach dem in Anhang III des BLU-Code wiedergegebenen Muster zu erstellende gemeinsame Sicherheitsprüfliste für Schiff und Umschlagsanlage.
18. „Erklärung über die Dichte fester Massengutladungen“: die gemäß der Regel XII/10 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 zu liefernden Informationen über die Dichte des Ladeguts.

#### Artikel 4

##### Kriterien für die Eignung von Massengutschiffen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Betreiber der Umschlagsanlagen die Eignung der Massengutschiffe für das Laden oder Löschen fester Massengutladungen prüfen, indem sie die Einhaltung der in Anhang I aufgeführten Bestimmungen kontrollieren.

#### Artikel 5

##### Kriterien für die Eignung von Umschlagsanlagen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Umschlagsanlagen:

1. den in Anhang II aufgeführten Bestimmungen entsprechen;
2. für jedes die Umschlagsanlage zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufende Massengutschiff einen Vertreter der Umschlagsanlage benannt haben;
3. Informationsbroschüren erstellt haben, die neben Angaben über die Vorschriften der Umschlagsanlage und der zuständigen Behörden die im Anhang I des BLU-Code aufgeführten Informationen über den Hafen und die Umschlagsanlage enthalten, und diese Broschüren den Kapitänen der die Umschlagsanlage zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufenden Massengutschiffe zur Verfügung stellen, und
4. ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt und eingeführt haben, das nach der ISO-Norm 9001:2000 zertifiziert und nach den Leitlinien der ISO-Norm 10011:1991 überprüft wird, und dieses System ständig anwenden.

#### Artikel 6

##### Verantwortlichkeiten der Kapitäne und der Vertreter der Umschlagsanlagen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Kapitäne und der Vertreter der Umschlagsanlagen die nachstehenden Grundsätze eingehalten und angewendet werden:

##### 1. Pflichten des Kapitäns:

- a) der Kapitän ist zu allen Zeiten verantwortlich für das sichere Be- und Entladen des unter seinem Befehl stehenden Massengutschiffs;
- b) der Kapitän muß der Umschlagsanlage rechtzeitig vor der erwarteten Ankunftszeit des Schiffes an der Umschlagsanlage die in Anhang III aufgeführten Informationen liefern;
- c) vor dem Beginn des Ladens fester Massengüter muß der Kapitän sicherstellen, daß er die in Regel VI/7.2 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 vorgeschriebenen Angaben über die Ladung und gegebenenfalls die Erklärung über die Dichte des Ladeguts erhalten hat. Diese Angaben sind in eine Ladungserklärung aufzunehmen, deren Muster in Anhang 5 des BLU-Code wiedergegeben ist;
- d) vor dem Beginn und während der Lade- oder Löscharbeiten muß der Kapitän die in Anhang IV aufgeführten Aufgaben erfüllen.

##### 2. Pflichten des Vertreters der Umschlagsanlage:

- a) nach Erhalt der ersten Mitteilung des Schiffes über seine voraussichtliche Ankunftszeit muß der Vertreter der Umschlagsanlage dem Kapitän die in Anhang V erwähnten Informationen liefern;
- b) der Vertreter der Umschlagsanlage muß dafür sorgen, daß der Kapitän die in der Ladungserklärung enthaltenen Angaben so früh wie möglich erhält;
- c) der Vertreter der Umschlagsanlage muß der Hafenstaatskontrollbehörde unverzüglich alle mutmaßlichen Mängel an Bord eines Massengutschiffs melden, die das sichere Laden oder Löschen fester Massengüter gefährden könnten;
- d) vor dem Beginn und während der Lade- oder Löscharbeiten muß der Vertreter der Umschlagsanlage die in Anhang VI aufgeführten Aufgaben erfüllen.

#### Artikel 7

##### Zusammenarbeit von Massengutschiffen und Umschlagsanlage

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß beim Be- oder Entladen von Massengutschiffen mit festen Massengütern die folgenden Verfahrensregeln eingehalten werden:

1. Vor dem Laden oder Löschen fester Massengüter müssen sich der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage auf einen Lade- oder Löschplan im Sinne der Regel VI/7.3 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 einigen. Dieser Lade- oder Löschplans ist nach dem in Anhang II des BLU-Code wiedergegebenen Muster zu erstellen, und der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen, daß sie dem Plan zustimmen. Jede Änderung des Lade- oder Löschplans ist von beiden Parteien in der Form eines geänderten Plans zu erstellen, anzunehmen und zu vereinbaren. Der vereinbarte Lade- oder Löschplan und alle später vereinbarten Änderungen sind vom Schiff und von der Umschlagsanlage sechs Monate lang aufzubewahren; eine Kopie ist bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.
2. Vor Beginn des Ladens oder Löschens füllen der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage die nach dem Muster von Anhang IV des BLU-Code erstellte gemeinsame schiffs- und landseitige Sicherheitsprüfliste gemeinsam aus und unterzeichnen diese.
3. Zwischen dem Schiff und der Umschlagsanlage ist eine wirksame Nachrichtenverbindung zu schaffen, die in der Lage ist, den erforderlichen Austausch von Informationen über die Lade- oder Löscharbeiten zu gewährleisten und sicherzustellen, daß eine etwaige Anweisung des Kapitäns oder des Vertreters der Umschlagsanlage, das Laden oder Löschen zu unterbrechen oder einzustellen, unverzüglich befolgt wird.
4. Der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage sorgen dafür, daß das Laden oder Löschen in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Plan erfolgt. Der Vertreter der Umschlagsanlage ist dafür verantwortlich, daß beim Laden oder Löschen der Massengutladung die im Lade- oder Löschplan enthaltenen Vorgaben über die Reihenfolge der Laderäume, die Ladungsmengen und die Lade- oder Löschgeschwindigkeit eingehalten werden. Ohne vorherige Abstimmung und schriftliche Vereinbarung mit dem Kapitän darf er von dem vereinbarten Lade- oder Löschplan nicht abweichen.
5. Nach Abschluß der Lade- oder Löscharbeiten bestätigen der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage gemeinsam schriftlich, daß das Laden oder Löschen gemäß dem Lade- oder Löschplan und den vereinbarten Änderungen erfolgt ist. Wird die Ladung gelöscht, ist in diese gemeinsame Erklärung auch die Feststellung einzuschließen, daß die Laderäume geleert und gemäß den Anforderungen des Kapitäns gereinigt wurden. Ferner hat die gemeinsame Erklärung Angaben über am Schiff entstandene Schäden und gegebenenfalls ausgeführte Reparaturen zu enthalten.

#### Artikel 8

##### Die Rolle der zuständigen Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um — unbeschadet der in Regel VI/7.7 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 niedergelegten Rechte und Pflichten des

Kapitäns — sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden ermächtigt sind, das Laden oder Löschen fester Massengüter zu verhindern oder anzuhalten, wenn Hinweise vorliegen, daß hierdurch die Sicherheit des Schiffs gefährdet ist.

- (2) In Fällen, in denen der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage über die Anwendung der in Artikel 7 vorgesehenen Verfahrensregeln keine Einigung erzielen, greift die zuständige Behörde ein, wenn dies im Interesse der Sicherheit und/oder des Schutzes der Meeresumwelt geboten ist.

#### Artikel 9

##### Reparatur von beim Laden oder Löschen entstandenen Schäden

- (1) Wenn die Schiffsverbandteile oder die Ausrüstungen des Schiffs im Verlaufe der Lade- oder Löscharbeiten beschädigt werden, sind die Schäden vom Vertreter der Umschlagsanlage an den Kapitän zu melden und wenn nötig zu reparieren.
- (2) Ist der Schaden geeignet, die bauliche Festigkeit oder die Wasserhaltigkeit des Schiffskörpers oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen mechanischen Einrichtungen des Schiffs zu beeinträchtigen, sind die Verwaltung des Flaggenstaats oder eine von diesem anerkannte und in seinem Namen handelnde Organisation sowie die Hafenstaatkontrollbehörde zu unterrichten, damit entschieden werden kann, ob die Reparatur unverzüglich zu erfolgen hat oder aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidung trifft die Hafenstaatkontrollbehörde unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung des Flaggenstaats oder der von ihr anerkannten und in ihrem Namen handelnden Organisation.
- (3) Für die Zwecke der gemäß Absatz 2 zu treffenden Entscheidung kann die Hafenstaatkontrollbehörde eine anerkannte Organisation beauftragen, den Schaden zu besichtigen und sie über die Notwendigkeit einer sofortigen Reparatur oder deren möglichen Aufschub zu beraten.

#### Artikel 10

##### Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Umschlagsanlagen regelmäßig auf Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 genannten Bestimmungen. Im Zuge dieser Überwachung werden während der Lade- oder Löscharbeiten unangemeldete Besichtigungen durchgeführt.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überwachungsmaßnahmen. Dieser Bericht enthält auch eine Bewertung der Wirksamkeit der in dieser Richtlinie aufgestellten Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Massengutschiffen und Umschlagsanlagen. Der Bericht ist spätestens bis zum 30. April des auf die beiden Berichtsjahre folgenden Jahres vorzulegen.

*Artikel 11***Mitteilung an die IMO**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten die IMO von dem Erlaß dieser Richtlinie unter Bezugnahme auf Absatz 1.7 des Anhangs zu der IMO-Entschließung A.797(19) vom 23. November 1995 über die Sicherheit von Schiffen, die feste Massengüter befördern.

*Artikel 12***Ausschußverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

*Artikel 13***Änderungsverfahren**

(1) Die Begriffsbestimmungen, die Bezugnahmen auf internationale Übereinkommen und Codes, auf IMO-Entscheidungen und -Rundschreiben und auf ISO-Normen sowie die Verweise auf Gemeinschaftsinstrumente und die Anhänge können gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 geändert werden, um sie an internationale oder gemeinschaftsrechtliche Instrumente anzupassen, die nach Erlaß dieser Richtlinie angenommen oder geändert worden oder in Kraft getreten sind, soweit damit der Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht ausgeweitet wird.

(2) Gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 können Bestimmungen zur Durchführung der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrensregeln und deren Einbeziehung in Artikel 7 und die Anhänge beschlossen werden, soweit diese Bestimmungen keine Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie bewirken.

*Artikel 14***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens an dem in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

*Artikel 15***Umsetzung und Anwendung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am (18 Monate nach deren Inkrafttreten) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2003 an.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Text aller nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 17***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABL L 247 vom 5.10.1993, S. 19.



## ANHANG I

**PRÜFUNG DER EIGNUNG VON MASSENGUTSCHIFFEN FÜR DAS LADEN UND LÖSCHEN FESTER MASSENGUTLADUNGEN**

(Bezugnahme in Artikel 4)

Massengutschiffe, die Umschlagsanlagen in der Gemeinschaft zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen, sind auf die Erfüllung der folgenden Eignungskriterien zu prüfen:

1. Sie müssen Laderäume und Ladeluken genügender Abmessungen besitzen, die so gestaltet sind, daß das Laden, Stauen, Trimmen und Löschen fester Massengüter auf vorschriftsmäßige Weise erfolgen kann;
2. Ihre Ladeluken müssen Kennnummern tragen, die mit denen übereinstimmen, die im Lade- oder Löschplan verwendet werden. Diese Lukennummern müssen nach Anbringungsort, Schriftgröße und Farbe so ausgeführt sein, daß sie für den Führer des Lade- oder Löschgeräts der Umschlagsanlage klar sichtbar und erkennbar sind;
3. Ihre Ladeluken, Lukenabdeckungssysteme, Bedienungselemente und Sicherheitsvorrichtungen müssen in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sein und dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgesehen sind;
4. Sofern eine Krängungsanzeige vorhanden ist, muß sie vor dem Laden oder Löschen auf einwandfreie Funktion überprüft werden;
5. Wenn vorgeschrieben ist, an Bord einen zugelassenen Beladungsrechner mitzuführen, muß dieser zertifiziert und in der Lage sein, während des Ladens und Löschens Belastungsberechnungen durchzuführen;
6. Wenn bordeigenes Umschlagsgeschirr vorhanden ist, muß dieses zertifiziert und einwandfrei gewartet sein und darf nur unter der Oberaufsicht entsprechend befähigten Schiffspersonals benutzt werden;
7. Die gesamte Hauptantriebs- und Hilfsmaschinenanlage muß in einwandfreiem Betriebszustand sein;
8. Die Ausrüstung an Deck für das Anlegen und Festmachen muß in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sein.

## ANHANG II

**KRITERIEN FÜR DIE EIGNUNG VON UMSCHLAGSANLAGEN FÜR DAS LADEN UND LÖSCHEN FESTER MASSENGÜTER**

(Bezugnahme in Artikel 5 Absatz 1)

1. Die Betreiber der Umschlagsanlage müssen gewährleisten, daß sie nur solche Massengutschiffe zum Laden oder Löschen fester Massengüter an ihrer Umschlagsanlage annehmen, die an den Lade- und Löscheinrichtungen der Anlage sicher anlegen können, wobei neben der Wassertiefe am Liegeplatz und der maximal zulässigen Schiffsgröße u. a. die Festmachereinrichtungen, die Befenderung, die sichere Zufahrt und alle möglichen Behinderungen des Lade- oder Löschvorgangs zu berücksichtigen sind.
2. Das Lade- und Löschgerät der Umschlagsanlage muß vorschriftsgemäß zertifiziert und einwandfrei gewartet sein; es muß den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen und darf nur von Personal bedient werden, das ausreichend befähigt ist und gegebenenfalls die vorgeschriebenen Zeugnisse besitzt.
3. Die Umschlagsanlagen müssen Ladungs-Wägevorrichtungen verwenden, die einwandfrei gewartet und in regelmäßigen Abständen geprüft und geeicht werden und im Bereich der üblichen Laderaten eine Genauigkeit  $\pm 1\%$  der Sollmengen aufweisen.
4. Die an den Umschlagsanlagen Beschäftigten müssen entsprechend ihren jeweiligen individuellen Aufgaben in allen Aspekten des sicheren Be- und Entladens von Massengutschiffen ausgebildet sein. Diese Ausbildung muß darauf gerichtet sein, die betroffenen Personen mit den allgemeinen Gefahren des Ladens und Löschens fester Massengüter und den nachteiligen Folgen vertraut zu machen, die ein unsachgemäßes Laden oder Löschen für die Sicherheit des Schiffs haben kann.
5. Die Betreiber der Umschlagsanlagen haben sicherzustellen, daß die mit dem Laden und Löschen beschäftigten Personen die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen erhalten und benutzen, und daß ausreichende Ruhezeiten vorgesehen sind, um übermüdungsbedingte Unfälle zu vermeiden.

## ANHANG III

**VOM KAPITÄN AN DIE UMSCHLAGSANLAGE ZU LIEFERNDE ANGABEN**

(Bezugnahme in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b))

1. So früh wie möglich: die voraussichtliche Ankunftszeit (ETA) des Schiffs vor dem Hafen. Diese Angabe ist bei Bedarf zu aktualisieren.
  2. Bei der ersten Meldung der voraussichtlichen Ankunftszeit:
    - a) Schiffsname, Rufzeichen, IMO-Nummer, Flaggenstaat, Heimathafen;
    - b) der Lade- oder Löschplan unter Angabe der Ladungsmenge und der Stauung nach Luken, die Reihenfolge des Ladens oder Löschens, die je Schüttung zu ladende oder in den einzelnen Phasen des Entladens zu löschende Menge;
    - c) die Tiefgänge bei Ankunft und die voraussichtlichen Tiefgänge bei Abfahrt des Schiffs;
    - d) der Zeitbedarf für Ballastaufnahme oder -abgabe;
    - e) die Gesamtlänge und größte Breite des Schiffs; Länge des Ladebereichs vom vorderen Süll der vordersten bis zum achteren Süll der hintersten für das Laden oder Löschen zu benutzenden Ladeluke;
    - f) der Abstand von der Wasserlinie bis zur vordersten zu be- oder entladenden Luke und von der Bordwand des Schiffs bis zur Lukenöffnung;
    - g) der Ausbringungsort des Landgangs des Schiffs;
    - h) die Überwasserhöhe (höchster Punkt über der Wasserlinie);
    - i) Einzelheiten und Leistungsfähigkeit des bordeigenen Ladegeschirrs (soweit vorhanden);
    - j) die Anzahl und Art der Festmacheleinen;
    - k) besondere Anforderungen, wie z. B. Trimmen oder laufende Messung des Wassergehalts des Ladeguts;
    - l) Einzelangaben über evtl. notwendige Reparaturen, die das Anlegen, den Beginn des Ladens oder Löschens oder die Ausfahrt des Schiffs nach Beendigung der Lade- oder Löscharbeiten verzögern können;
    - m) sonstige, von der Umschlagsanlage angeforderte Angaben über das Schiff.
-

## ANHANG IV

**PFLICHTEN DES KAPITÄNS VOR UND WÄHREND DER LADE- ODER LÖSCHARBEITEN**

(Bezugnahme in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d))

Vor Beginn und während der Lade- oder Löscharbeiten muß der Kapitän dafür sorgen, daß:

1. das Laden oder Löschen des Ladeguts und die Abgabe oder Aufnahme von Ballastwasser unter Aufsicht des diensthabenden Ladungsoffiziers seines Schiffs erfolgt;
2. die Verteilung von Ladung und Ballastwasser während des gesamten Lade- oder Löschvorgangs ständig überwacht wird, um sicherzustellen, daß die Schiffsverbandteile übermäßig belastet werden;
3. das Schiff aufrecht gehalten wird oder, wenn aus betrieblichen Gründen eine Krängung erforderlich ist, der Krängungswinkel so gering wie möglich gehalten wird;
4. das Schiff unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Wetterbedingungen und -vorhersagen stets sicher vertäut ist;
5. eine ausreichende Anzahl von Schiffsoffizieren und Mannschaften an Bord bleiben, um die Anpassung der Festmacheleinen zu besorgen und alle sonstigen im Normal- und Notfall anfallenden Arbeiten zu erledigen, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Besatzung ausreichende Ruhezeiten gewährt werden müssen, um Übermüdung zu vermeiden;
6. der Vertreter der Umschlagsanlage über die Erfordernisse für das Trimmen der Ladung informiert ist, die den Bestimmungen des IMO-Schüttgut-Codes entsprechen müssen;
7. der Vertreter der Umschlagsanlage über die notwendige Abstimmung zwischen der Abgabe oder Aufnahme von Ballastwasser und der Lade- oder Löschräte sowie über Abweichungen vom Ballastplan und alle sonstigen Umstände informiert ist, die sich auf die Lade- oder Löscharbeiten auswirken können;
8. das Ablassen von Ballastwasser so erfolgt, daß es dem vereinbarten Ladeplan entspricht und es nicht zum Überfluten des Kais oder in der Nähe liegender Schiffe kommt. Wenn es dem Schiff aus praktischen Gründen nicht möglich ist, das Ballastwasser vor Beginn der Trimmphase des Ladens vollständig abzulassen, muß der Kapitän mit dem Vertreter der Umschlagsanlage vereinbaren, zu welchen Zeiten und auf wie lange die Ladearbeiten möglicherweise unterbrochen werden müssen;
9. mit dem Vertreter der Umschlagsanlagen vereinbart ist, welche Maßnahmen bei Regen oder sonstigen Wetterveränderungen zu treffen sind, wenn eine solche Veränderung der Bedingungen in Anbetracht der spezifischen Eigenschaften des Ladeguts mit Gefahren verbunden sein könnte;
10. während des Aufenthalts des Schiffs am Liegeplatz keine heißen Arbeiten an Bord oder in der Nähe des Schiffs ausgeführt werden, es sei denn mit Erlaubnis des Vertreters der Umschlagsanlage und unter Einhaltung aller Vorschriften der zuständigen Behörde;
11. während der Endphasen des Ladens oder Löschens eine besonders enge Überwachung des Lade- oder Löschbetriebs und des Schiffs gewährleistet ist;
12. der Vertreter der Umschlagsanlage unverzüglich verständigt wird, wenn die Lade- oder Löscharbeiten einen Schaden oder eine gefährliche Situation verursacht haben oder zu verursachen drohen;
13. der Vertreter der Umschlagsanlage rechtzeitig verständigt wird, wenn das abschließende Trimmen des Schiffs beginnen muß, um das Förderbandsystem entleeren zu können;
14. das Entladen eines Laderaums auf der Backbordseite parallel zum Entladen auf der Steuerbordseite des gleichen Laderaums erfolgt, um ein Verwinden des Schiffskörpers zu vermeiden;
15. beim Einlassen von Ballastwasser in einen oder mehrere Laderäume auf die Möglichkeit des Austretens brennbarer Dämpfe geachtet wird und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, bevor in unmittelbarer Nähe oder oberhalb dieser Laderäume heiße Arbeiten zugelassen werden.

## ANHANG V

## VON DER UMSCHLAGSANLAGE AN DEN KAPITÄN ZU LIEFERNDE ANGABEN

(Bezugnahme in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a)

1. die Bezeichnung des Liegeplatzes, an dem das Laden oder Löschen erfolgen soll und geschätzte Zeitangaben für das Anlegen und den Abschluß der Lade- oder Löscharbeiten <sup>(1)</sup>;
  2. die Merkmale der Lade- und Löscheinrichtungen der Umschlagsanlage mit Angaben über die nominelle Lade- oder Löschleistung der Anlage und die Zahl der zum Einsatz vorgesehenen Lade- oder Löschköpfe sowie über den geschätzten Zeitbedarf für die einzelne Schüttung oder — im Fall des Löschens einer Massengutladung — den geschätzten Zeitbedarf für die einzelnen Phasen des Entladevorgangs.
  3. spezifische Merkmale des Liegeplatzes oder des Anlegers, mit denen der Kapitän vertraut sein muß, wie z. B. die Position fester oder beweglicher Hindernisse, Fender, Poller und der Einrichtungen für das Festmachen des Schiffs;
  4. die Mindestwassertiefen am Liegeplatz und im Fahrwasser zu und von dem Liegeplatz <sup>(1)</sup>;
  5. die Wasserdichte am Liegeplatz;
  6. die maximale Höhe von der Wasserlinie bis zur Oberkante der Lukenabdeckung oder der Lukensäule (je nachdem, welches Maß für den Lade- oder Löschbetrieb relevant ist) und die höchstzulässige Überwasserhöhe;
  7. die Vorkehrungen für das Anlegen von Gangways und sonstigen Zugängen;
  8. mit welcher Seite das Schiff am Liegeplatz längsseits gehen soll;
  9. die höchstzulässige Geschwindigkeit bei der Annäherung an den Pier und Angaben über die Verfügbarkeit von Schleppern und deren Art und Zugkraft;
  10. die beim Laden unterschiedlicher Teilladungen einzuhaltende Reihenfolge und etwaige sonstige Beschränkungen, wenn es nicht möglich ist, die Ladung nach Reihenfolge oder Wahl der Laderäume so zu laden, wie es für das Schiff am besten paßt;
  11. etwaige Eigenschaften des zu ladenden Gutes, die bei Kontakt mit anderen Ladungen oder Ladungsrückständen an Bord Gefahren mit sich bringen können;
  12. Vorabinformationen über die vorgesehenen Lade- oder Löscharbeiten oder Änderungen der bestehenden Lade- oder Löschräume;
  13. ob das Lade- oder Löscherät der Umschlagsanlage ortsfest oder in irgendeiner Weise in seiner Bewegung beschränkt ist;
  14. die benötigten Festmacheleinen;
  15. ein warnender Hinweis auf etwaige ungewöhnliche Festmacheleinrichtungen;
  16. Hinweise auf etwaige Beschränkungen bei der Aufnahme oder Abgabe von Ballast;
  17. der von der zuständigen Behörde zugelassene maximale Abfahrtstiefgang;
- sowie alle sonstigen, vom Kapitän angeforderten Informationen, die sich auf die Umschlagsanlage beziehen.

---

<sup>(1)</sup> Die Angaben über die geschätzten An- und Ablegezeiten und über die Mindestwassertiefe am Liegeplatz sind nach Erhalt weiterer Meldungen über die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffs fortlaufend zu aktualisieren. Informationen über die Mindestwassertiefe in Ansatz- und Abfahrtkanälen sollen vom Terminal oder der Hafenbehörde geliefert werden wie angebracht.

## ANHANG VI

**PFLICHTEN DES VERTRETERS DER UMSCHLAGSANLAGE VOR UND WÄHREND DER LADE- ODER LÖSCHARBEITEN**

(Bezugnahme in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d))

Vor Beginn und während der Umschlagarbeiten muß der Vertreter der Umschlagsanlage:

1. dem Kapitän die Namen der bei der Umschlagsanlage für den Lade- oder Löschbetrieb zuständigen Personen und den Verladeagenten nennen und ihm erläutern, wie er mit diesen Personen in Verbindung treten kann;
2. alle vorbeugenden Maßnahmen treffen, um eine Beschädigung des Schiffs durch das Lade- oder Löscherät zu vermeiden, und den Kapitän informieren, wenn ein Schaden eintritt;
3. bei Ladungen hoher Dichte oder bei hohem Gewicht der einzelnen Greiferladungen den Kapitän warnen, daß, solange die Oberseite der Tanks nicht völlig mit Ladung bedeckt ist, bei deren Aufschlagen insbesondere bei freiem Fall aus großer Höhe erhebliche örtliche Belastungen der Schiffsverbandteile auftreten können, und dafür sorgen, daß zu Beginn des Beladens der einzelnen Laderäume besonders vorsichtig vorgegangen wird;
4. dafür sorgen, daß zwischen dem Kapitän und dem Vertreter der Umschlagsanlage in allen Phasen und zu allen Aspekten der Lade- oder Löscharbeiten Übereinstimmung herrscht, daß der Kapitän von allen Änderungen der vereinbarten Laderate informiert wird und dem Kapitän nach jeder Schüttung das geladene Gewicht gemeldet wird;
5. Aufzeichnungen über das Gewicht und die Verteilung der geladenen oder gelöschten Ladung führen und sicherstellen, daß die Gewichte in den Laderäumen nicht von den Vorgaben des vereinbarten Lade- oder Löschplans abweichen;
6. dafür sorgen, daß bei der Berechnung der zum Erzielen des Abfahrtstiefgangs und -trimms erforderlichen Ladungsmengen berücksichtigt wird, daß die auf den Förderbandsystemen der Umschlagsanlage befindlichen Ladungsmengen ablaufen können, so daß diese Systeme bei Beendigung des Ladevorgangs leer sind. Zu diesem Zweck muß der Vertreter der Umschlagsanlage dem Kapitän neben dem normalen Tonnagegehalt des Förderbandsystems der Umschlagsanlage auch alle Erfordernisse für das Leerfahren des Systems bei Beendigung des Ladens mitteilen;
7. den Kapitän beim Löschen von Ladung möglichst frühzeitig verständigen, wenn die Zahl der Entladeköpfe erhöht oder verringert werden soll und dem Kapitän mitteilen, wenn das Entladen eines Laderaums für abgeschlossen angesehen wird;
8. dafür sorgen, daß während des Aufenthalts des Schiffs am Liegeplatz keine heißen Arbeiten an Bord oder in der Nähe des Schiffs ausgeführt werden, außer mit Erlaubnis des Kapitäns und unter Einhaltung aller Vorschriften der zuständigen Behörde.

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten**

(2000/C 311 E/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 303 endg. — 2000/0127(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nr. 2 Buchstaben a) und b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich einer gemeinsamen europäischen Asylregelung ist ein wesentlicher Bestandteil des Unionsziels des schrittweisen Aufbaus eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der allen offensteht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig um Schutz in der Europäischen Union nachsuchen.
- (2) In den vergangenen Jahren haben die Massenzuströme von Vertriebenen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, in Europa drastisch zugenommen. Es bedarf häufig einer Sonderregelung über den vorübergehenden Schutz, die den betreffenden Personen befristet einen sofortigen Schutz bietet, damit es nicht zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Asylsystems kommt.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft haben ihre Besorgnis angesichts der Lage der Vertriebenen in den Schlußfolgerungen über Vertriebene aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Ausdruck gebracht, welche die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister auf ihren Tagungen vom 30. November und 1. Dezember 1992 in London und vom 1. und 2. Juni 1993 in Kopenhagen angenommen haben.
- (4) Der Rat hat am 25. September 1995 eine Entschließung zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen<sup>(1)</sup> angenommen und am 4. März 1996 den Beschluß 96/198/JI über ein Warn- und ein Dringlichkeitsverfahren zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen<sup>(2)</sup> gefaßt.

(5) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998<sup>(3)</sup> sieht vor, daß gemäß den Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam so schnell wie möglich Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz Vertriebener aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu ergreifen sind.

(6) Der Rat hat am 27. Mai 1999 Schlußfolgerungen betreffend die Vertriebenen aus dem Kosovo angenommen. In diesen Schlußfolgerungen werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Ausarbeitung von Maßnahmen gemäß dem Vertrag auf ihre bei der Bewältigung der Kosovo-Krise gewonnenen Erfahrungen zurückzugreifen.

(7) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere bekräftigt, daß in der Frage des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene auf der Grundlage der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt werden muß.

(8) Daher erscheint es erforderlich, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festzulegen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.

(9) Diese Normen und Maßnahmen sind aus Gründen der Effizienz, der Kohärenz und der Solidarität sowie zur Vermeidung von Sekundärbewegungen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen europäischen Asylsystems eng miteinander verknüpft. Sie sollten daher in demselben Rechtsinstrument festgelegt werden.

(10) Es ist wichtig, daß der vorübergehende Schutz mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des Flüchtlingsrechts in Einklang steht; vor allem darf er nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen des von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung berühren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 7.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 63 vom 19.3.1996, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

- (11) Es ist sicherzustellen, daß das Mandat des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge und andere Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, geachtet wird und der dem Vertrag von Amsterdam im Anhang beigefügten Erklärung Nr. 17 zu Artikel 73k, jetzt Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen Folge geleistet wird.
- (12) Es ist vorzusehen, daß diese Richtlinie nicht auf Personen angewandt wird, die vor ihrem Inkrafttreten im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz Aufnahme gefunden haben.
- (13) Da es sich um Mindestnormen handelt, steht es den Mitgliedstaaten naturgemäß frei, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen für die durch den vorübergehenden Schutz begünstigten Personen günstigere Bedingungen vorzusehen oder beizubehalten.
- (14) Angesichts der Besonderheit des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und der Tatsache, daß die quantitativen Kriterien für diesen Massenzustrom nicht im voraus festgelegt werden können, ist es erforderlich, eine Höchstdauer des vorübergehenden Schutzes vorzusehen und dessen Durchführung in einem Ratsbeschluß zu regeln ist. Dieser Beschluß sollte in allen Mitgliedstaaten gegenüber den im Ratsbeschluß aufgeführten Vertriebenen verbindlich sein. Ferner sind die Bedingungen für die Geltungsdauer dieses Beschlusses vorzulegen.
- (15) Den Mitgliedstaaten ist, sofern sie dies wünschen, zu gestatten, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen neben den im Ratsbeschluß genannten Kategorien von Vertriebenen weiteren Personengruppen, die aus denselben Gründen aus demselben Herkunftsland vertrieben wurden, vorübergehenden Schutz zu gewähren und dafür entsprechende Bedingungen festzulegen.
- (16) Es gilt, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Personen festzulegen, die im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden.
- (17) Jede Ungleichbehandlung sollte verhindert werden, die dem Ziel der Weiterentwicklung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch im Hinblick auf die Asylpolitik und den vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen abträglich sein kann.
- (18) Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen des Vertrags müssen Regeln für den Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festgelegt werden.
- (19) Es gilt, Grundsätze und Maßnahmen für die Rückkehr ins Herkunftsland und die Lage in den Mitgliedstaaten bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen.
- (20) Es muß ein Solidaritätsmechanismus geschaffen werden, um eine ausgewogene Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu fördern, die sich im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Aufnahme dieser Personen und den damit verbundenen Folgen ergeben. Dieser Mechanismus umfaßt zwei Aspekte, zum einen die Finanzierung, zum anderen die Aufnahme der betreffenden Personen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der doppelten Freiwilligkeit, d. h. der Freiwilligkeit seitens der Aufnahmemitgliedstaaten und seitens der Vertriebenen. Die Möglichkeit der Nichtanwendung des zweiten Aspekts sowie die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind vorzusehen.
- (21) Bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes ist eine Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden geboten.
- (22) Die Fälle, in denen Personen vom vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen auszuschließen sind, müssen definiert werden.
- (23) Die Mitgliedstaaten müssen die Sanktionen festlegen, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie zu verhängen sind.
- (24) Es ist regelmäßig zu bewerten, inwieweit die Richtlinie angewandt wird.
- (25) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung von Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichender Weise erreicht werden; sie können wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.

## Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen“ ein ausnahmealber einzusetzendes Instrumentarium, das im Falle eines bedeutenden Zustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, wenn das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann; nachstehend als „vorübergehender Schutz“ bezeichnet;
- b) „Genfer Flüchtlingskonvention“ das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967;
- c) „Vertriebene aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können“ Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland haben verlassen müssen, in das sie wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und unter menschenwürdigen Bedingungen zurückkehren können, und gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Schutzinstrumenten fallen. Dies gilt insbesondere
  - für Personen, die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht;
  - für Personen, die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind;
- d) „Massenzustrom“ den Zustrom einer großen Zahl Vertriebenen aus Drittländern in die Gemeinschaft, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können und aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen;
- e) „Flüchtlinge“ Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention;
- f) „unbegleitete Minderjährige“ Staatsangehörige von Drittländern unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden;
- g) „Aufenthaltstitel“ die von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte und entsprechend den Rechtsvorschriften ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung, die dem Staatsangehörigen eines dritten Landes die Wohnsitznahme in seinem Gebiet gestattet;
- h) „Zusammenführender“ den Staatsangehörigen eines Drittlands, der in einem Mitgliedstaat durch den vorübergehenden Schutz begünstigt wird und den Nachzug eines oder mehrerer Familienangehöriger beantragt.

## Artikel 3

- (1) Der vorübergehende Schutz berührt nicht die Anerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.
- (2) Die Mitgliedstaaten führen den vorübergehenden Schutz unter Wahrung der Menschenrechte durch, die in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden.
- (3) Die Einleitung, Durchführung und Beendigung des vorübergehenden Schutzes sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (nachstehend „UNHCR“) und anderen einschlägigen Organisationen.
- (4) Die Richtlinie findet nicht auf Personen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufgenommen wurden.
- (5) Die Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, für Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten.

## KAPITEL II

**Dauer und Durchführung des vorübergehenden Schutzes**

## Artikel 4

Die Dauer des vorübergehenden Schutzes beträgt ein Jahr. Wird der vorübergehende Schutz nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) beendet, verlängert er sich automatisch um jeweils sechs Monate bis zur Höchstdauer von einem Jahr.

Die Gesamtdauer des vorübergehenden Schutzes beträgt höchstens zwei Jahre.

## Artikel 5

(1) Der Rat stellt in einem Beschluß den Massenzustrom von Vertriebenen fest. Dieser Beschluß wird auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll, mit qualifizierter Mehrheit gefaßt. Aufgrund des Beschlusses des Rates wird in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, durchgeführt. Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ist der Beschluß befristet.

Er enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird;
- b) Zeitpunkt der Durchführung des vorübergehenden Schutzes;
- c) Erklärungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25.



(2) Der Rat stützt sich bei der Beschlußfassung auf folgende Elemente:

- a) Prüfung der Lage und Umfang der Bevölkerungsbewegungen;
- b) Bewertung der Zweckmäßigkeit der Einleitung des vorübergehenden Schutzes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Gewährung von Soforthilfe und für vor Ort zu treffende Maßnahmen, wobei er entscheidet, ob diese ausreichen;
- c) von den Mitgliedstaaten, der Kommission, dem UNHCR und sonstigen beteiligten Organisationen übermittelte Angaben.

(3) Gegebenenfalls können die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates für Notfälle zur Anwendung kommen.

(4) Das Europäische Parlament wird über den Beschluß des Rates informiert.

#### Artikel 6

(1) Der vorübergehende Schutz wird beendet:

- a) bei Erreichen der Höchstdauer;
- b) jederzeit aufgrund eines Beschlusses des Rates, den dieser auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll, mit qualifizierter Mehrheit faßt.

(2) Der Ratsbeschluß gründet auf der Feststellung, daß die Lage im Herkunftsland eine dauerhafte, sichere Rückkehr der Betroffenen unter menschenwürdigen Bedingungen zuläßt und Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention wie auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte eingehalten werden. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluß in Kenntnis gesetzt.

#### Artikel 7

Den Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen, den vorübergehenden Schutz weiteren Gruppen von Personen zu gewähren, die aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland kommen, sofern sie nicht von dem Ratsbeschluß gemäß Artikel 5 erfaßt sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend den Rat und die Kommission.

### KAPITEL III

#### **Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden**

#### Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Begünstigten für die gesamte Dauer des vorübergehenden Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen. Sie stellen entsprechende Dokumente aus.

(2) Ungeachtet der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel gemäß Absatz 1 muß die Behandlung, die die Mitgliedstaaten den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes gewähren, zumindest der in den Artikeln 9 bis 15 festgelegten Behandlung entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die sie zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes zulassen, jede Hilfe zur Erlangung der erforderlichen Visa, einschließlich Transitvisa. Diese Visa sind unentgeltlich. Die Förmlichkeiten sind angesichts der Dringlichkeit der Lage auf das Mindestmaß zu begrenzen.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten stellen den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes ein Dokument in der bzw. den Amtssprachen des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes aus, in dem die Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz eindeutig wiedergegeben sind.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gestatten Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, die Ausübung einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit unter den gleichen Bedingungen wie Flüchtlingen. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung von Begünstigten des vorübergehenden Schutzes und Flüchtlingen gilt auch für die Entlohnung, die soziale Sicherheit im Rahmen der abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten, tragen dafür Sorge, daß Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt sind, angemessen untergebracht werden oder gegebenenfalls Mittel für eine Unterkunft erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Begünstigten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie medizinische Versorgung erhalten. Unbeschadet von Absatz 4 umfaßt die erforderliche Hilfe im Hinblick auf die medizinische Versorgung mindestens die Notversorgung und die Behandlung von Krankheiten.

(3) Üben die Begünstigten eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit aus, ist bei der Festlegung der beabsichtigten Unterstützung ihrer Fähigkeit, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen, Rechnung zu tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden und besondere Bedürfnisse haben, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, geeignete medizinische oder sonstige Hilfe.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Minderjährigen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, in gleicher Weise wie den Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang zum Bildungssystem. Die Mitgliedstaaten können den Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränken. Als minderjährig gelten Personen, die noch nicht das Lebensalter erreicht haben, das in dem betreffenden Mitgliedstaat zum Erreichen der Volljährigkeit vorgeschrieben ist.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten Erwachsenen, die durch vorübergehenden Schutz begünstigt werden, den Zugang zur allgemeinen Bildung sowie zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder Umschulung.

#### Artikel 13

(1) Werden im Zuge des Massenzustroms im Herkunftsland gegründete Familien auseinandergerissen, gestatten die Mitgliedstaaten folgenden Personen die Einreise und den Aufenthalt:

- a) dem Ehegatten oder nicht verheirateten Partner, der mit dem Betreffenden eine dauerhafte Beziehung führt, sofern in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats unverheiratete Paare mit verheirateten Paaren gleichgestellt werden;
- b) den Kindern des Paares nach Buchstabe a) oder des Zusammenführenden, sofern diese ledig und unterhaltsberechtigt sind; eine unterschiedliche Behandlung von ehelich oder außerehelich geborenen oder adoptierten Kindern ist nicht zulässig;
- c) sonstigen Familienangehörigen, sofern sie gegenüber dem Zusammenführenden unterhaltsberechtigt sind, besonders schwere Traumata erlebt haben oder eine besondere medizinische Behandlung benötigen.

(2) Die Zusammenführung kann jederzeit, bis zu zwei Monaten vor Ende der zweijährigen Höchstdauer des vorübergehenden Schutzes, erfolgen. Die Aufenthaltstitel der zusammengeführten Personen werden im Rahmen des vorübergehenden Schutzes gewährt.

(3) Der Antrag auf Zusammenführung wird von dem Zusammenführenden in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die beteiligten Familienangehörigen mit der Zusammenführung einverstanden sind.

(4) Für Entscheidungen in Anwendung von Absatz 1 dürfen fehlende Dokumente zum Nachweis der familiären Beziehung nicht automatisch als Hinderungsgrund angesehen werden. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen alle spezifischen faktischen Umstände und Gegebenheiten und bewerten die Stichhaltigkeit der vorgelegten Nachweise sowie die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Beteiligten.

(5) Werden die Mitglieder ein und derselben Familie gemäß Absatz 1 in verschiedenen Mitgliedstaaten durch den vorübergehenden Schutz begünstigt, gestatten die Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung der familiären Einheit im Aufnahmemitgliedstaat ihrer Wahl unter den in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen. Bei der Überstellung zwecks Familienzusammenführung in diesem Aufnahmemitgliedstaat wird der Aufenthaltstitel, der im Mitgliedstaat, der verlassen wird, ausgestellt wurde, eingezogen; die Verpflichtungen gegenüber dem bzw. den Betreffenden im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutz im verlassenen Mitgliedstaat erlöschen.

Der Antrag auf Zusammenführung wird in dem Aufnahmeland gestellt, in dem die Mitglieder der betreffenden Familie zusammengeführt zu werden wünschen. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die beteiligten Mitglieder der Familie mit dieser Zusammenführung einverstanden sind.

(6) Der betreffende Mitgliedstaat prüft den Antrag auf Zusammenführung so rasch wie möglich. Eine ablehnende Entscheidung ist ordnungsgemäß zu begründen. Gegen die Ablehnung kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden. Im Verlauf der Antragsprüfung berücksichtigen die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß das Wohl des minderjährigen Kindes.

(7) Die praktische Umsetzung dieses Artikels kann in Zusammenarbeit mit den beteiligten internationalen Organisationen erfolgen.

#### Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so rasch wie möglich für die Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden; diese erfolgt durch einen gesetzlichen Vormund oder durch eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen der Minderjährigen verantwortlich ist, oder auf andere geeignete Weise.

(2) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes sorgen die Mitgliedstaaten für die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen

- a) bei volljährigen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder anderen Unterkünften mit geeigneten Einrichtungen für Minderjährige.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein unbegleiteter Minderjähriger, dessen Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden konnten, gegebenenfalls mit einer oder mehreren Personen, die sich seiner auf der Flucht angenommen haben, zusammengeführt werden kann. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob der unbegleitete Minderjährige und die betreffende(n) Person(en) mit der Zusammenführung einverstanden sind.

#### Artikel 15

Die Mitgliedstaaten kommen den in den Artikeln 8 bis 14 niedergelegten Verpflichtungen ohne Diskriminierung der Begünstigten aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung nach.

#### KAPITEL IV

### Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes

#### Artikel 16

(1) Durch den vorübergehenden Schutz begünstigten Personen ist — sofern sie dies wünschen — Zugang zu einem Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewähren.

(2) Dieser Zugang ist spätestens bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes zu gewähren. Ist der Asylantrag vor Beginn oder während des vorübergehenden Schutzes gestellt worden und wurde die Prüfung des Antrags ausgesetzt, darf sich diese Aussetzung nicht über das Ende des vorübergehenden Schutzes hinaus erstrecken. Es steht den Mitgliedstaaten frei, Verfahren zur Bestätigung des Asylantrags festzulegen, wobei angemessene Fristen und eine umfassende Information der Antragsteller vorzusehen sind.

#### Artikel 17

Die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, finden Anwendung.

#### Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte nicht mit dem Status eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird, kumuliert werden können.

(2) Wird eine Person, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hat, nach Prüfung ihres Asylantrags nicht als Flüchtling anerkannt, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 vor, daß die betreffende Person für die verbleibende Dauer des vorübergehenden Schutzes weiterhin durch diesen Schutz begünstigt wird.

### KAPITEL V

#### **Rückkehr und Maßnahmen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes**

##### Artikel 19

Nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes finden die allgemeinen Bestimmungen der Mitgliedstaaten über Schutz, Einreise und Aufenthalt von Ausländern Anwendung.

##### Artikel 20

Die Mitgliedstaaten prüfen, ob zwingende humanitäre Gründe vorliegen, die in bestimmten Fällen eine Rückkehr als unmöglich oder kaum realistisch erscheinen lassen.

##### Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden oder deren vorübergehender Schutz abläuft, die freiwillige Rückkehr unter sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erleichtern. Sie tragen dafür Sorge, daß diese Personen ihre Entscheidung zur Rückkehr in Kenntnis der Sachlage treffen. Sie können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen.

(2) Solange der vorübergehende Schutz weiterbesteht, prüfen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Lage im Herkunftsland wohlwollend die Anträge davon begünstigter

Personen, die ihr Recht auf freiwillige Rückkehr wahrgenommen haben, auf Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes können die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Kapitel III bis zum Zeitpunkt der Rückkehr auf die Personen ausdehnen, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hatten und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen.

#### Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen betreffend die Aufenthaltsbedingungen von Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt worden sind und besondere Maßnahmen wie eine ärztliche oder psychologische Behandlung benötigen, damit eine solche Behandlung trotz Ablauf des vorübergehenden Schutzes nicht zu Lasten ihrer medizinischen Versorgung unterbrochen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, sofern sie dies wünschen, Aufenthaltsbedingungen zugestanden werden, die es den betreffenden Kindern ermöglichen, den laufenden Schulabschnitt zu beenden.

#### Artikel 23

Die Mitgliedstaaten fördern durch geeignete Maßnahmen nach Rücksprache mit den betroffenen Personen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen die Umsiedlungsprogramme, die sich als erforderlich erweisen könnten.

### KAPITEL VI

#### **Solidarität**

##### Artikel 24

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen werden aus Mitteln des mit der Entscheidung . . . errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen finanziert.

##### Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Sinne der Gemeinschaftssolidarität Personen auf, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben. Sie geben allgemein oder anhand von Zahlen ihre Aufnahmekapazität oder aber die Gründe an, aus denen sie besagte Personen nicht aufnehmen können. Diese Angaben werden in eine Erklärung der Mitgliedstaaten aufgenommen, die dem Beschluß nach Artikel 5 beigefügt wird. Nach Annahme dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten zusätzliche Aufnahmekapazitäten durch eine entsprechende Mitteilung an den Rat und die Kommission angeben. Der UNHCR ist hierüber umgehend zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen dafür Sorge, daß sich die in dem Beschluß nach Artikel 5 aufgeführten Personen, die sich noch nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden, freiwillig dorthin begeben.

### Artikel 26

(1) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls bei der Verlegung des Wohnsitzes durch den vorübergehenden Schutz begünstigter Personen in einen anderen Mitgliedstaat zusammen. Eine solche Wohnsitzverlegung kann nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

(2) Jeder Mitgliedstaat informiert die anderen Mitgliedstaaten über die beantragten Überstellungen und unterrichtet hierüber die Kommission und den UNHCR. Die Mitgliedstaaten teilen dem antragstellenden Mitgliedstaat ihre Aufnahmekapazität mit.

(3) Erfolgt eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, verliert der in dem ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel seine Gültigkeit und erlöschen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats gegenüber den betreffenden Personen. Der neue Aufnahmemitgliedstaat gewährt diesen Personen vorübergehenden Schutz.

(4) Die Mitgliedstaaten verwenden das im Anhang enthaltene Muster eines Laissez-passer für die Überstellung durch den vorübergehenden Schutz begünstigter Personen in einen anderen Mitgliedstaat.

### Artikel 27

Die Anwendung der Artikel 25 und 26 berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung.

## KAPITEL VII

### Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

#### Artikel 28

(1) Im Hinblick auf die bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden benennen die Mitgliedstaaten eine nationale Kontaktstelle, deren genaue Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen sind. Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig unverzüglich die Zahl der unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen sowie alle erforderlichen Angaben zu den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des vorübergehenden Schutzes.

## KAPITEL VIII

### Besondere Bestimmungen

#### Artikel 29

(1) Vom vorübergehenden Schutz ausschließen können die Mitgliedstaaten Personen, wenn diese als Gefahr für die nationale Sicherheit anzusehen sind, aus triftigen Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie ein Kriegsverbrechen oder ein

Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben oder wenn bei Prüfung des Asylantrags festgestellt worden ist, daß die in Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Ausschlußklauseln Anwendung finden.

(2) Diese Ausschlußgründe dürfen sich nur auf das persönliche Verhalten der betreffenden Personen beziehen. Die entsprechenden Beschlüsse oder Maßnahmen haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, in dem jeweiligen Mitgliedstaat Rechtsmittel einzulegen.

## KAPITEL IX

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 30

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens an dem in Artikel 32 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

#### Artikel 31

(1) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 32 gesetzten Frist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

(2) Nach Vorlage des in Absatz 1 vorgesehenen Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

#### Artikel 32

Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 33

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 34

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Muster eines Laissez-passer für die Überstellung unter vorübergehendem Schutz stehender Personen

LAISSEZ-PASSER

Referenznummer (1):

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie .../.../EG vom ... über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

Gültig ausschließlich für die Überstellung von ..... (1) nach ..... (2); die Person muß sich vor dem (3) in ..... (4) einfinden.

Ausgestellt am: .....

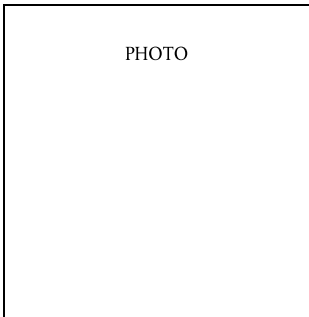
Name: .....

Vornamen: .....

Geburtsort und -datum: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Ausstellungsdatum: .....



STEMPEL

Im Auftrag des Innenministers .....

Der Inhaber dieses Laissez-passer ist von den Behörden identifiziert worden ..... (5) (6)

Dieses Dokument wird ausschließlich in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie .../.../EG vom ... ausgestellt. Es ist keinesfalls mit einem zum Überschreiten der Außengrenze berechtigenden Reisedokument oder einem Ausweispapier vergleichbar.

(1) Die Referenznummer wird von dem Land zugeteilt, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.
(2) Mitgliedstaat, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.
(3) Mitgliedstaat, in den die Person überstellt wird.
(4) Frist, bis zu der sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat an dem angegebenen Ort einzufinden hat.
(5) Ort, an dem sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat einzufinden hat.
(6) Anhand der den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweisapapire.
(7) Anhand sonstiger Dokumente.

**Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 <sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 321 endg. — 1999/0208(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 25. Mai 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 E vom 29.2.2000.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 149 und 150,

auf Vorschlag der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

Unverändert

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Präambel des EG-Vertrags heißt es, daß die Mitgliedstaaten: „entschlossen sind, durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung auf einen möglichst hohen Wissensstand ihrer Völker hinzuwirken“.

(2) In Artikel 18 EG-Vertrag ist das Recht jedes Unionsbürgers festgelegt, „... sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ... frei zu bewegen und aufzuhalten“. Für die uneingeschränkte Ausübung dieses Rechts sind Fremdsprachenkenntnisse unerlässlich.

<sup>(1)</sup> COM(1999) 485 final vom 13. Oktober 1999.

<sup>(2)</sup> CES 1129/99 (1999/0208COD).

<sup>(3)</sup> CdR 465/99 fin.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) In Artikel 151 des EG-Vertrags ist festgelegt, daß die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt leistet und bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung trägt; dabei kommt insbesondere jenen große Bedeutung zu, die die Sprachen betreffen.
- (4) Alle Sprachen Europas — in mündlicher wie schriftlicher Form — haben den gleichen kulturellen Wert und die gleiche kulturelle Würde und sind ein Bestandteil der europäischen Kultur und Zivilisation.
- (5) Der Aspekt der Sprachen ist eine der Herausforderungen des europäischen Aufbauwerks, und daher werden aus den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Sprachen wertvolle Lehren für die Durchführung von Aktionen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt gezogen werden können.
- (6) In Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union ist festgelegt, daß die Union die Grundrechte achtet, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind.
- (7) Der Zugang zum reichen literarischen Erbe in der jeweiligen Originalsprache würde zur Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses beitragen sowie dem Konzept der Unionsbürgerschaft einen greifbaren Inhalt verleihen.
- (8) Es ist wichtig, Sprachen zu lernen, da dies ein verstärktes Bewußtsein für die kulturelle Vielfalt schaffen und einen Beitrag zur Ausmerzung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz leisten kann.
- (9) Neben den menschlichen, kulturellen und politischen Vorteilen stellt das Erlernen von Sprachen auch ein beträchtliches Wirtschaftspotential dar.
- (10) Die Beherrschung der eigenen Muttersprache und Kenntnisse in den klassischen Sprachen, insbesondere Latein und Altgriechisch, können das Erlernen anderer Sprachen erleichtern.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) In den Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 zur sprachlichen Vielfalt und zur Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union wird betont, daß „nach Auffassung des Rates ... die Vielfalt der Sprachen erhalten und die Mehrsprachigkeit in der Union bei unterschiedsloser Respektierung der Sprachen der Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gefördert werden (sollte).“ Durch den Beschluß 2493/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der am 23. Oktober 1995 gefaßt wurde und in dem das Jahr 1996 zum Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens erklärt wurde <sup>(1)</sup>, hat man herausgestellt, welche große Rolle dem lebenslangen Lernen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, einschließlich sprachlicher Kompetenzen, während des gesamten Lebens zukommt.
- (4) In dem Weißbuch der Kommission von 1995 „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft <sup>(2)</sup>“ wurde als allgemeines Ziel Nr. 4 festgelegt, daß jeder drei Gemeinschaftssprachen beherrschen sollte. Im Grünbuch der Kommission von 1996 „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität <sup>(3)</sup>“ findet sich die Schlußfolgerung: „Das Erlernen von wenigstens zwei Gemeinschaftssprachen ist zu einer unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden, daß die Bürger der Union die beruflichen und persönlichen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen der Binnenmarkt bietet“.
- (4a) In der Entschließung des Rates vom 31. März 1995 betreffend die qualitative Verbesserung und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europäischen Union heißt es, daß Schüler allgemein die Möglichkeit erhalten sollten, in der Pflichtschulzeit jeweils mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang und nach Möglichkeit über einen längeren Zeitraum zwei Fremdsprachen neben ihrer/-n Muttersprache(-n) zu erlernen.
- (11) Es gilt, die Verantwortlichen im öffentlichen und privaten Bereich dafür zu sensibilisieren, wie wichtig ein einfacher Zugang zum Erlernen von Sprachen ist.
- (12) In den Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 zur sprachlichen Vielfalt und zur Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union wird betont, daß „nach Auffassung des Rates ... die Vielfalt der Sprachen erhalten und die Mehrsprachigkeit in der Union bei unterschiedsloser Respektierung der Sprachen der Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gefördert werden (sollte).“ Durch den Beschluß 2493/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der am 23. Oktober 1995 gefaßt wurde und in dem das Jahr 1996 zum Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens erklärt wurde <sup>(1)</sup>, hat man herausgestellt, welche große Rolle dem lebenslangen Lernen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, einschließlich sprachlicher Kompetenzen, während des gesamten Lebens zukommt.
- (13) In dem Weißbuch der Kommission von 1995 „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft <sup>(2)</sup>“ wurde als allgemeines Ziel Nr. 4 festgelegt, daß jeder drei Gemeinschaftssprachen beherrschen sollte. Im Grünbuch der Kommission von 1996 „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität <sup>(3)</sup>“ findet sich die Schlußfolgerung: „Das Erlernen von wenigstens zwei Gemeinschaftssprachen ist zu einer unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden, daß die Bürger der Union die beruflichen und persönlichen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen der Binnenmarkt bietet“.
- (14) In der Entschließung des Rates vom 31. März 1995 betreffend die qualitative Verbesserung und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europäischen Union <sup>(4)</sup> heißt es, daß Schüler allgemein die Möglichkeit erhalten sollten, in der Pflichtschulzeit jeweils mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang und nach Möglichkeit über einen längeren Zeitraum zwei Fremdsprachen neben ihrer/-n Muttersprache(-n) zu erlernen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 26.10.1995.

<sup>(2)</sup> Weißbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ (auf der Grundlage von KOM(95) 590 endg., 29. November 1995), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996.

<sup>(3)</sup> Grünbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ (auf der Grundlage von KOM(96) 462 endg., 2. Oktober 1996), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 26.10.1995.

<sup>(2)</sup> Weißbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ (auf der Grundlage von KOM(95) 590 endg., 29. November 1995), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996.

<sup>(3)</sup> Grünbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ (auf der Grundlage von KOM(96) 462 endg., 2. Oktober 1996), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996.

<sup>(4)</sup> ABl. C 207 vom 12.8.1995, S. 1.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (5) Die am 28. Juli 1989 im Rahmen von Beschluß 89/489/EWG des Rates <sup>(1)</sup> angenommenen Maßnahmen des Lingua-Programms wurden verstärkt und teilweise als bereichsübergreifende Maßnahmen in das Sokrates-Programm einbezogen, das am 14. März 1995 durch den Beschluß 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> aufgestellt und am 23. Februar 1998 durch den Beschluß 576/98/EG <sup>(3)</sup> abgeändert wurde. Diese Maßnahmen haben die Kenntnis der Sprachen der Union gefördert und damit zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einer stärkeren Solidarität der Völker der Union beigetragen. Der Rat schlägt in seinem gemeinsamen Standpunkt vom 21. Dezember 1998 vor, die Maßnahmen in der zweiten Phase des Sokrates-Programms <sup>(4)</sup> weiterzuentwickeln und zu verstärken.
- (6) Das am 6. Dezember 1994 durch den Beschluß 94/819/EG <sup>(5)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Programm Leonardo da Vinci hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Lingua-Programms Aktivitäten zur Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten als Teil von Maßnahmen der beruflichen Bildung unterstützt. Diese Unterstützung wird in der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci weiterentwickelt und verstärkt werden, die am 26. April 1999 durch den Beschluß 99/382/EG des Rates <sup>(6)</sup> aufgestellt worden ist.
- (7) Durch die Entscheidung des Rates 96/664/EG vom 21. November 1996 wurde ein mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft angenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 239 vom 16.8.1989.

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 20.4.1995.

<sup>(3)</sup> ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 49 vom 22.2.1999, S. 42.

<sup>(5)</sup> ABl. L 340 vom 29.12.1994.

<sup>(6)</sup> ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (15) Die am 28. Juli 1989 im Rahmen von Beschluß 89/489/EWG des Rates <sup>(1)</sup> angenommenen Maßnahmen des Lingua-Programms wurden verstärkt und teilweise als bereichsübergreifende Maßnahmen in das Sokrates-Programm einbezogen, das am 14. März 1995 durch den Beschluß 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> aufgestellt und am 23. Februar 1998 durch den Beschluß 576/98/EG <sup>(3)</sup> abgeändert wurde. Diese Maßnahmen haben die Kenntnis der Sprachen der Union gefördert und damit zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einer stärkeren Solidarität der Völker der Union beigetragen. Der Rat schlägt in seinem gemeinsamen Standpunkt vom 21. Dezember 1998 vor, die Maßnahmen in der zweiten Phase des Sokrates-Programms <sup>(4)</sup> weiterzuentwickeln und zu verstärken.
- (16) Das am 6. Dezember 1994 durch den Beschluß 94/819/EG <sup>(5)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Programm Leonardo da Vinci hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Lingua-Programms Aktivitäten zur Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten als Teil von Maßnahmen der beruflichen Bildung unterstützt. Diese Unterstützung wird in der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci weiterentwickelt und verstärkt werden, die am 26. April 1999 durch den Beschluß 99/382/EG des Rates <sup>(6)</sup> aufgestellt worden ist.
- (17) Das am 14. Februar 2000 durch den Beschluß 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Programm „Kultur 2000“ trägt insbesondere durch die Betonung der kulturellen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit ebenfalls dazu bei, daß die Menschen in Europa die kulturellen Werke der anderen europäischen Völker besser.
- (18) Durch die Entscheidung des Rates 96/664/EG vom 21. November 1996 wurde ein mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft angenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 239 vom 16.8.1989.

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 20.4.1995.

<sup>(3)</sup> ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 49 vom 22.2.1999, S. 42.

<sup>(5)</sup> ABl. L 340 vom 29.12.1994.

<sup>(6)</sup> ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (8) In dem Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit <sup>(1)</sup>, der der Kommission am 18. März 1997 vorgelegt wurde, betrachtete man „die Vielfalt der europäischen Sprachen . . . als einen zu hütenden Schatz“ und schlug Maßnahmen zur Förderung der Sprachausbildung und der Verwendung von Sprachen in der Gemeinschaft vor.
- (9) Nach den Kriterien des in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzips lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, u. a. deswegen, weil eine kohärente, gemeinschaftsweite Informationskampagne benötigt wird, bei der Doppelarbeit vermieden wird und Skaleneffekte erreicht werden. Diese Ziele können angesichts der transnationalen Dimension von Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Dieser Beschluß geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (10) Eine angemessene Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit dem Europarat muß entwickelt werden, damit Übereinstimmung zwischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und Aktionen des Europarats gewährleistet wird. Eine derartige Zusammenarbeit wird in Artikel 149 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich erwähnt.
- (19) In dem Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit <sup>(1)</sup>, der der Kommission am 18. März 1997 vorgelegt wurde, betrachtete man „die Vielfalt der europäischen Sprachen . . . als einen zu hütenden Schatz“ und schlug Maßnahmen zur Förderung der Sprachausbildung und der Verwendung von Sprachen in der Gemeinschaft vor.
- (20) Nach den Kriterien des in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzips lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, u. a. deswegen, weil eine kohärente, gemeinschaftsweite Informationskampagne benötigt wird, bei der Doppelarbeit vermieden wird und Skaleneffekte erreicht werden. Diese Ziele können angesichts der transnationalen Dimension von Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Dieser Beschluß geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (21) Trotzdem ist dessen ungeachtet auch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wichtig, um die Maßnahmen auf europäischer Ebene durch kleinere Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu ergänzen, die den Erfordernissen der jeweiligen Zielgruppe und der jeweiligen Situation vielleicht eher entsprechen und so die kulturelle Vielfalt stärken.
- (22) Eine angemessene Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit dem Europarat muß entwickelt werden, damit Übereinstimmung zwischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und Aktionen des Europarats gewährleistet wird. Eine derartige Zusammenarbeit wird in Artikel 149 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich erwähnt.
- (23) Es gilt zu berücksichtigen, daß das Europäische Jahr der Sprachen in einem Kontext stattfindet, in dem die Erweiterung der Union vorbereitet wird.

<sup>(1)</sup> Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1998, Kapitel V.

<sup>(1)</sup> Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1998, Kapitel V.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (11) In dem vorliegenden Beschluß wird für die gesamte Programmlaufzeit ein Finanzrahmen festgesetzt, der im Sinne von Ziffer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bildet <sup>(1)</sup>.
- (12) In der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. Mai 1999 werden die praktischen Modalitäten für die Durchführung des in Artikel 251 EG-Vertrag festgelegten Verfahrens niedergelegt <sup>(2)</sup>.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (24) In dem vorliegenden Beschluß wird für die gesamte Programmlaufzeit ein Finanzrahmen festgesetzt, der im Sinne von Ziffer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bildet <sup>(1)</sup>.
- (25) In der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. Mai 1999 werden die praktischen Modalitäten für die Durchführung des in Artikel 251 EG-Vertrag festgelegten Verfahrens niedergelegt <sup>(2)</sup>.
- (26) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 über die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> erlassen werden.

BESCHLIESSEN:

Unverändert

*Artikel 1***Ausrufung des Europäischen Jahres der Sprachen**

(1) Das Jahr 2001 wird zum „Europäischen Jahr der Sprachen“ erklärt.

(2) Während des Europäischen Jahres finden Informations- und Fördermaßnahmen zum Thema Fremdsprachenerwerb statt; das Ziel besteht darin, alle in den Mitgliedstaaten legal ansässigen Menschen zum Erlernen von Sprachen anzuhalten, insbesondere dadurch, daß auf die Bedeutung von Sprachkenntnissen für die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit stärker aufmerksam gemacht wird. Diese Maßnahmen werden die Amtssprachen der Gemeinschaft, sowie Irisch, Letzebuergesch und andere Sprachen von den Mitgliedstaaten anerkannte Sprachen zum Gegenstand haben.

(2) Während des Europäischen Jahres finden Informations- und Fördermaßnahmen zum Thema Fremdsprachenerwerb statt; das Ziel besteht darin, alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Menschen zum Erlernen von Sprachen anzuhalten. Diese Maßnahmen werden die Amtssprachen der Gemeinschaft, sowie Irisch, Letzebuergesch und andere Sprachen, die von den Mitgliedstaaten mit Blick auf die Umsetzung dieses Beschlusses angegeben werden, zum Gegenstand haben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999.

<sup>(2)</sup> ABl. C 148 vom 28.5.1999.

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999.

<sup>(2)</sup> ABl. C 148 vom 28.5.1999.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 2

## Unverändert

**Zielsetzungen**

Das Europäische Jahr der Sprachen hat folgende Zielsetzungen:

- a) Es soll das Bewußtsein vertieft werden, welchen Reichtum die sprachliche Vielfalt in der Europäischen Union darstellt.
- b) Es soll einer möglichst großen Zahl von Menschen nahe gebracht werden, welche Vorteile Kenntnisse mehrerer Sprachen mit sich bringen; diese stellen ein wesentliches Element dar bei der persönlichen Entwicklung, beim Verständnis für andere Kulturen, bei der vollen Nutzung der Rechte der Unionsbürgerschaft und bei der Stärkung des wirtschaftlichen Potentials von Einzelpersonen und Unternehmen sowie der Gesellschaft insgesamt.
- c) Sämtliche in den Mitgliedstaaten legal ansässigen Personen sollen ermutigt werden, sich lebenslang Sprachkenntnisse und sprachbezogene Fähigkeiten anzueignen, ganz ungeachtet ihres Alters, ihrer bisherigen Lebensumstände oder früherer Bildungserfahrungen und -leistungen.
- d) Es sollen Informationen gesammelt und verbreitet werden, die den Sprachunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen betreffen sowie auch Fähigkeiten, Verfahren und Instrumente, die dabei von Nutzen sind und/oder die Kommunikation zwischen Benutzern verschiedener Sprachen erleichtern.
- a) Es soll das Bewußtsein vertieft werden, welchen Reichtum die sprachliche und kulturelle Vielfalt in der Europäischen Union und welchen Wert dieser Reichtum für Kultur und Zivilisation darstellt, wobei der Grundsatz anzuerkennen ist, demzufolge alle Sprachen den gleichen kulturellen Wert und die gleiche Würde haben. Ferner soll die Mehrsprachigkeit gefördert werden.
- b) Es soll einer möglichst großen Zahl von Menschen nahe gebracht werden, welche Vorteile Kenntnisse mehrerer Sprachen mit sich bringen; diese stellen ein wesentliches Element dar bei der persönlichen und beruflichen Entwicklung der Einzelpersonen (auch bei der Suche nach einer Erstanstellung), beim Verständnis für andere Kulturen, bei der vollen Nutzung der Rechte der Unionsbürgerschaft und bei der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Potentials von Unternehmen sowie der Gesellschaft insgesamt. Die Zielgruppen umfassen unter anderem Schüler und Studenten, Eltern, Arbeitnehmer, Arbeitsuchende, Sprecher bestimmter Sprachen, Einwohner von Grenzregionen und Regionen in Randlage, kulturelle Einrichtungen, sozial benachteiligte Gruppen, Zuwanderer usw.
- c) Sämtliche in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollen ermutigt werden, sich gegebenenfalls vom Vorschul- und Volksschulalter an lebenslang Sprachkenntnisse und sprachbezogene Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Sprache zu spezifischen, insbesondere beruflichen, Zwecken anzueignen, ganz ungeachtet ihres Alters, ihrer bisherigen Lebensumstände, ihrer sozialen Situation oder früherer Bildungserfahrungen und -leistungen.
- d) Es sollen Informationen gesammelt und verbreitet werden, die den Sprachunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen betreffen sowie auch Fähigkeiten, Verfahren (insbesondere innovative Methoden) und Instrumente — einschließlich jener, die im Rahmen anderer Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen erarbeitet werden —, die dabei von Nutzen sind und/oder die Kommunikation zwischen Benutzern verschiedener Sprachen erleichtern.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 3

Unverändert

**Gegenstand der Maßnahmen**

Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 niedergelegten Zielsetzungen können insbesondere folgende Punkte umfassen:

— Verwendung eines gemeinsamen Logos und von Slogans;

— Verwendung eines gemeinsamen Logos und von Slogans gemeinsam mit dem Europarat gemäß Artikel 10;

— eine gemeinschaftsweite Informationskampagne;

Unverändert

— die Organisation von Treffen, Wettbewerben, Vergabe von Preisen und Veranstaltungen auf gemeinschaftlicher, transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene

— die Organisation von Treffen, Wettbewerben, die Vergabe von Preisen und andere Aktivitäten;

— die Durchführung von Wettbewerben, die Vergabe von Preisen auf gemeinschaftlicher, transnationaler, nationaler und regionaler Ebene;

Entfällt

— finanzielle Unterstützung von Initiativen auf transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, mit denen die Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Sprachen verwirklicht werden sollen.

Nähere Einzelheiten sind dem Anhang zu entnehmen.

## Artikel 4

## Artikel 4

**Durchführung****Durchführung des Beschlusses und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

(1) Die Kommission sorgt für die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine entsprechende Stelle, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr sowie für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständig ist; darunter fällt auch die Unterstützung bei dem in Artikel 7 beschriebenen Auswahlverfahren.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere entsprechende Stellen, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr sowie für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständig sind; darunter fällt auch die Unterstützung bei dem in Artikel 7 beschriebenen Auswahlverfahren.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 5*

Unverändert

**Ausschuß**

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der durchzuführenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, ggf. durch Abstimmung.

Entfällt

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen, darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so finden unbeschadet von Artikel 8 Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 6*

Unverändert

**Finanzierung**

(1) Gemeinschaftsweite Maßnahmen gemäß der Beschreibung in Teil A des Anhangs können vollständig über den Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

(2) Lokale, regionale, nationale oder transnationale Maßnahmen gemäß der Beschreibung in Teil B des Anhangs können über den Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Gesamtkosten kofinanziert werden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 7***Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Bewerbungen um eine Kofinanzierung von Maßnahmen aus dem Gemeinschaftshaushalt gemäß Artikel 6 Absatz 2 sind der Kommission über die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bezeichnete Stelle vorzulegen.

(2) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 6 werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Tätigkeitsbereichen.

(1) Bewerbungen um eine Kofinanzierung von Maßnahmen aus dem Gemeinschaftshaushalt gemäß Artikel 6 Absatz 2 sind der Kommission über die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bezeichnete(n) Stelle(n) vorzulegen. Sie enthalten Angaben, auf deren Grundlage die Endergebnisse nach objektiven Kriterien bewertet werden können. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die von den betroffenen Stellen durchgeführte Bewertung.

(2) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 6 werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter den verschiedenen in Artikel 1 genannten Sprachen, und den einschlägigen Tätigkeitsbereichen.

(3) Die Kommission gewährleistet (insbesondere über ihre nationalen und regionalen Anlaufstellen) in Zusammenarbeit mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Stellen, daß die Ausschreibungen rechtzeitig und auf einer möglichst breiten Basis erfolgen.

*Artikel 8***Kohärenz**

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher:

- daß zwischen den in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen, insbesondere im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Übereinstimmung besteht;
- daß eine optimale Komplementarität des Europäischen Jahres mit sonstigen bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Initiativen und Ressourcen umgesetzt wird, insofern diese dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu verwirklichen.

*Artikel 9***Haushalt**

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung der Maßnahme während des Zeitraums von 1. Januar bis 31. Dezember 2001 beläuft sich auf 8 Mio. EUR.

Unverändert

- daß zwischen den in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen, insbesondere im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Kultur, Übereinstimmung besteht;

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mittelzuweisungen werden innerhalb der Grenzen der finanziellen Vorausschau von der Haushaltsbehörde bewilligt.

*Artikel 10***Internationale Kooperation**

Im Rahmen des Europäischen Jahres und gemäß dem in Artikel 5 niedergelegten Verfahren kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Insbesondere trifft sie angemessene Vorkehrungen für eine Kooperation mit dem Europarat

Im Rahmen des Europäischen Jahres und gemäß dem in Artikel 5 niedergelegten Verfahren kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Insbesondere werden eine enge Kooperation und Koordination mit dem Europarat vorgesehen. Ferner werden gemeinsame Initiativen mit dem Europarat zur Stärkung des Bandes zwischen den Völkern in Europa durchgeführt.

*Artikel 11***Begleitung und Evaluierung**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2002 einen Bericht über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen vor.

Unverändert

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2002 einen detaillierten Bericht mit objektiven Daten über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung aller in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen vor.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unverändert

---



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## ANHANG

## ANHANG

Unverändert

## 1. ART DER IN ARTIKEL 3 ERWÄHNTEN MASSNAHMEN

**(A) Maßnahmen, die bis zu 100 % aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können**

Die Richtzuweisung für diese Maßnahmen beträgt 40 % der Gesamtmittel, wobei dieser Prozentsatz von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 angepaßt werden kann.

## 1. Treffen und Veranstaltungen:

Unverändert

- a) Durchführung von Treffen auf Gemeinschaftsebene;
- b) Durchführung von Veranstaltungen zur Bewußtmachung der sprachlichen Vielfalt, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlußveranstaltungen des Europäischen Jahres;
- c) Organisation einer oder mehrerer Präsentationen des Europäischen Jahres.

- c) Organisation einer oder mehrerer Präsentationen des Europäischen Jahres in allen Mitgliedstaaten, wobei diese Präsentationen zahlreiche Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft ansprechen müssen.

## 2. Informations- und Förderkampagnen:

Unverändert

- a) Ausarbeitung eines Logos und von Slogans für das Europäische Jahr zur Verwendung in dem für alle einschlägigen Aktivitäten vorgesehenen Rahmen;
- b) eine Informationskampagne in gemeinschaftsweitem Maßstab;
- c) die Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln für den Einsatz in der gesamten Gemeinschaft wirksame Unterrichts- und Lerntechniken mit denen der Öffentlichkeit klar gemacht werden soll, welche und Bedingungen für ein erfolgreiches Erlernen von Sprachen gegeben sein müssen worin bestehen;

- b) eine Informationskampagne in gemeinschaftsweitem Maßstab, in deren Rahmen vor allem eine interaktive Website eingerichtet wird und Informationen über Projekte (einschließlich der unter Abschnitt (C) genannten Vorhaben) verbreitet werden;

- d) die Durchführung von europäischen Wettbewerben, mit denen Leistungen und Erfahrungen im Bereich der Themen des Europäischen Jahres hervorgehoben werden sollen.

Unverändert

## 3. Sonstige Maßnahmen:

Erhebungen und Studien in gemeinschaftsweitem Maßstab, vor allem mit dem Ziel, folgendes genauer zu umreißen:

Erhebungen und Studien in gemeinschaftsweitem Maßstab, nach Möglichkeit vor allem mit dem Ziel, folgendes genauer zu umreißen:

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- Stand der Entwicklung in Europa im Hinblick auf Sprachen und ihre Verwendung sowie Sprachunterricht und Erlernen von Sprachen;
- Erwartungen verschiedener Zielgruppen, was die Zielsetzungen des Europäischen Jahres betrifft;
- Art und Weise, in der die Gemeinschaft diesen Erwartungen sowohl während des Europäischen Jahres als auch danach gerecht werden könnte, insbesondere im Rahmen ihrer Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung;
- Studien zur Evaluierung der Effizienz und der Auswirkungen des Europäischen Jahres.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Stand der Entwicklung in Europa im Hinblick auf Sprachen (einschließlich der Gebärdensprachen und der klassischen Sprachen) und ihre Verwendung (u. a. in der wissenschaftlichen Forschung, auch an Universitäten) sowie Sprachunterricht und Erlernen von Sprachen und sprachbezogenen Fähigkeiten; nach Möglichkeit werden dabei alle in Artikel 1 genannten Sprachen einbezogen;
- Erwartungen verschiedener Zielgruppen (auch in zweisprachigen Gebieten), was die Erlernung von Sprachen und die Art und Weise betrifft, wie die Gemeinschaft diesen Erwartungen entsprechen kann;
- Studien zur Evaluierung der Effizienz und der Auswirkungen des Europäischen Jahres, wobei die bewährtesten Modelle im Bereich des Sprachunterrichts und der Sprachausbildung zu untersuchen und die Ergebnisse in allen Mitgliedstaaten bekannt zu machen sind.

Entfällt

**(B) Maßnahmen, die über den Gemeinschaftshaushalt kofinanziert werden können**

Die Richtzuweisung für diese Maßnahmen beträgt 60 % der Gesamtmittel, wobei dieser Prozentsatz von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 angepaßt werden kann.

Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene kommen für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Kosten in Frage, je nach Art des Vorschlags und der Begleitumstände. Zu diesen Maßnahmen können u. a. gehören:

Unverändert

1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des Europäischen Jahres;
2. Informationsaktionen und Aktionen zur Verbreitung bewährter Verfahren, die nicht unter die in Teil 1(A) des Anhangs beschriebenen Maßnahmen fallen;
3. Vergabe von Preisen oder Durchführung von Wettbewerben;
4. Erhebungen und Studien, die nicht unter 1(A) fallen;
5. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen, vorausgesetzt, daß sie nicht für eine Finanzierung im Rahmen bestehender Gemeinschaftsprogramme und -initiativen in Frage kommen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

**(C) Maßnahmen, die nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt unterstützt werden**

Die Gemeinschaft bietet ihre moralische Unterstützung — einschließlich einer schriftlichen Genehmigung zur Verwendung des Logos und sonstiger Materialien im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr — für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen an, sofern diese zur Zufriedenheit der Kommission nachweisen können, daß die betreffenden Initiativen während des Jahres 2001 ausgeführt werden und geeignet sind, einen bedeutsamen Beitrag zu einer oder mehrerer der Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu leisten.

**2. TECHNISCHE HILFE**

Bei der Durchführung von Maßnahmen kann die Kommission auf Organisationen für technische Hilfe zurückgreifen, deren Finanzierung im Rahmen des Gesamthaushalts des Programms vorgesehen werden kann. Die Kommission kann unter denselben Bedingungen auch Sachverständige heranziehen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen kann die Kommission auf Organisationen für technische Hilfe zurückgreifen, deren Finanzierung im Rahmen des Gesamthaushalts des Programms vorgesehen werden kann. Die Kommission kann unter denselben Bedingungen auch Sachverständige heranziehen. Die Kommission konsultiert den Ausschuß nach Artikel 5 zu den finanziellen Auswirkungen dieser technischen Hilfe.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG „zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)“ zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte OGAW-Prospekte <sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/20)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 331 endg. — 98/0242(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 272 vom 1.9.1998, S. 7.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren von Artikel 189 b des Vertrags,

gemäß dem Verfahren von Artikel 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/220/EWG <sup>(2)</sup>, hat bereits beträchtlich zur Vollendung des Binnenmarktes in diesem Bereich beigetragen, indem sie zum ersten Mal für den Finanzdienstleistungssektor den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung sowie andere Bestimmungen festgeschrieben hat, mit denen der freie Verkehr von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds („unit trusts/common funds“) oder Investmentgesellschaften), die von dieser Richtlinie abgedeckt sind, innerhalb der Europäischen Union erleichtert wird.

(1) Die Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG <sup>(3)</sup>, hat bereits beträchtlich zur Vollendung des Binnenmarktes in diesem Bereich beigetragen, indem sie zum ersten Mal für den Finanzdienstleistungssektor den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung sowie andere Bestimmungen festgeschrieben hat, mit denen der freie Verkehr von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds („unit trusts/common funds“) oder Investmentgesellschaften), die von dieser Richtlinie abgedeckt sind, innerhalb der Europäischen Union erleichtert wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 100 vom 19.4.1988, S. 31.

<sup>(1)</sup> ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (2) Die Richtlinie 85/611/EWG regelt jedoch nicht in umfassender Weise die Behandlung der Gesellschaften, die die Organismen für gemeinsame Anlagen verwalten (sogenannte „Verwaltungsgesellschaften“). Insbesondere enthält die Richtlinie 85/611/EWG keine Bestimmungen, mit denen gleichwertige Marktzugangsvorschriften und Tätigkeitsbedingungen für derlei Gesellschaften in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Überdies regelt die Richtlinie 85/611/EWG nicht die Gründung von Zweigniederlassungen und den freien Dienstleistungsverkehr für diese Gesellschaften in den Mitgliedstaaten, die nicht ihr Herkunftsmitgliedstaat sind.
- (3) Bei einer Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft muß dem Anlegerschutz und der Stabilität des Finanzsystems Rechnung getragen werden. Mit dem verfolgten Ansatz soll die grundlegende Harmonisierung gewährleistet werden, die erforderlich und ausreichend ist, um die gegenseitige Anerkennung der Zulassung und der Aufsichtssysteme sicherzustellen, womit wiederum die Erteilung einer einmaligen, europaweit gültigen Zulassung sowie die Anwendung der Herkunftslandaufsicht möglich gemacht werden soll.
- (4) Für den Anlegerschutz ist es erforderlich, die interne Aufsicht einer Verwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, und zwar insbesondere durch eine Zwei-Personen-Verwaltung sowie durch angemessene interne Kontrollverfahren.
- (5) Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung sind die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften zur Ausübung der Dienstleistungen, für die sie eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Europäischen Union mittels der Gründung von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs befugt. Die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Investmentfonds („common funds/unit trusts“) fällt in die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft.
- (6) In bezug auf die gemeinsame Portfolioverwaltung (Verwaltung von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) sowie von Investmentgesellschaften) sollte die einer Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erteilte Zulassung es der Gesellschaft gestatten, in den Aufnahmemitgliedstaaten die folgenden Tätigkeiten auszuüben: Vertrieb der Anteile an Investmentfonds („unit trusts/common funds“), die von dieser Gesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gegründet wurden; Vertrieb der Anteile an Investmentgesellschaften, die von einer derartigen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden; Wahrnehmung aller anderen Funktionen und Aufgaben, die zur Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung gehören; Verwaltung der Sondervermögen von Investmentgesellschaften, die in den Mitgliedstaaten, die nicht ihr Herkunftsmitgliedstaat sind, gegründet wurden; Wahrnehmung — auf der Grundlage von Mandaten im Namen der in Mitgliedstaaten, die nicht ihr Herkunftsmitgliedstaat sind, gegründeten Verwaltungsgesellschaften — der Aufgaben, die zur Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung gehören.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (4) Für den Anlegerschutz ist es erforderlich, die interne Kontrolle einer Verwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, und zwar insbesondere durch eine Zwei-Personen-Verwaltung sowie durch angemessene interne Kontrollverfahren.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(7) Diese Richtlinie stellt deshalb einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Organismen für gemeinsame Anlagen dar.

(8) Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Herkunftslandkontrolle schreiben vor, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Zulassung nicht erteilen bzw. entziehen sollten, wenn aus Gegebenheiten wie dem Inhalt des Geschäftsprogramms, der geographischen Streuung bzw. den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten klar hervorgeht, daß sich eine Verwaltungsgesellschaft für das Rechtssystem eines Mitgliedstaats entschieden hat, um den strengereren in einem anderen Mitgliedstaat gültigen Vorschriften zu entgehen, in dessen Hoheitsgebiet sie den Großteil ihrer Tätigkeiten auszuüben gedenkt bzw. tatsächlich ausübt. Im Sinne dieser Richtlinie muß eine Verwaltungsgesellschaft in dem Mitgliedstaat zugelassen sein, in dem sie ihren eingetragenen Sitz hat. Gemäß dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle kann lediglich der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren eingetragenen Sitz hat, als für die Genehmigung der Vertragsbedingungen der Investmentfonds („unit trusts/common funds“), die von einer derartigen Gesellschaft gegründet wurden, sowie für die Wahl der Verwahrstelle zuständig angesehen werden.

(9) Die Richtlinie 85/611/EWG beschränkt den Tätigkeitsbereich der Verwaltungsgesellschaften auf die alleinige Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) sowie von Investmentgesellschaften (gemeinsame Portfolioverwaltung). Um den jüngsten Entwicklungen in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten jedoch Rechnung zu tragen und diesen Gesellschaften die Erzielung wichtiger Skaleneffekte zu gestatten, ist es wünschenswert, diese Einschränkung zu überprüfen. Aus diesem Grunde sollte diesen Gesellschaften auch die Ausübung der Tätigkeit der Verwaltung von Anlageportfolios auf einer Einzelkundenbasis gestattet werden (individuelle Portfolioverwaltung), zu der auch die Verwaltung von Pensionsfonds sowie einiger spezifischer Nebendienstleistungen zählt, die an die Haupttätigkeit gebunden sind. Die Solidität dieser Gesellschaften wird durch eine Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der Verwaltungsgesellschaft nicht gefährdet. Allerdings sollten spezifische Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten für den Fall eingeführt werden, daß die Verwaltungsgesellschaften zur Ausübung sowohl der gemeinsamen als auch der individuellen Portfolioverwaltung berechtigt sind.

(8) Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Herkunftslandkontrolle schreiben vor, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Zulassung nicht erteilen bzw. entziehen sollten, wenn aus Gegebenheiten wie dem Inhalt des Geschäftsprogramms, der geographischen Streuung bzw. den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten klar hervorgeht, daß sich eine Verwaltungsgesellschaft für das Rechtssystem eines Mitgliedstaats entschieden hat, um den strengereren in einem anderen Mitgliedstaat gültigen Vorschriften zu entgehen, in dessen Hoheitsgebiet sie den Großteil ihrer Tätigkeiten auszuüben gedenkt bzw. tatsächlich ausübt. Im Sinne dieser Richtlinie muß eine Verwaltungsgesellschaft in dem Mitgliedstaat zugelassen sein, in dem sie ihren eingetragenen Sitz hat. Gemäß dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle kann lediglich der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren eingetragenen Sitz hat, als für die Genehmigung der Vertragsbedingungen der Investmentfonds („unit trusts/common funds“), die von einer derartigen Gesellschaft gegründet wurden, sowie für die Wahl der Verwahrstelle zuständig angesehen werden. Um einer Aufsichtsarbitrage vorzubeugen und das Vertrauen in die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch den Herkunftsmitgliedstaat zu stärken, darf ein OGAW nur zugelassen werden, wenn der Vermarktung seiner Anteile im Herkunftsmitgliedstaat keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Unabhängig davon kann der OGAW nach seiner Zulassung frei darüber entscheiden, in welchem Mitgliedstaat bzw. in welchen Mitgliedstaaten seine Anteile im Einklang mit dieser Richtlinie vermarktet werden sollen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Die Tätigkeit der Verwaltung von Anlageportfolios ist eine Wertpapierdienstleistung, die bereits von der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie/„Investment Services Directive“/ISD) <sup>(1)</sup> abgedeckt ist. Um einen homogenen Rechtsrahmen in diesem Bereich zu gewährleisten, ist es wünschenswert, die Verwaltungsgesellschaften, deren Zulassung auch diese Tätigkeit abdeckt, den Tätigkeitsbedingungen der ISD zu unterwerfen.
- (11) Ein Herkunftsmitgliedstaat kann grundsätzlich auch strengere Vorschriften als die in dieser Richtlinie festgeschriebenen erlassen, insbesondere was die Zulassungsbedingungen, die Aufsichtsanforderungen und die Vorschriften für die Offenlegung und Prospekte betrifft.
- (12) Es ist wünschenswert, Vorschriften für die Definition der Voraussetzungen festzulegen, denen zufolge eine Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von Mandaten spezifische Aufgaben und Funktionen auf Dritte übertragen kann, um so die Effizienz ihrer Geschäftstätigkeit zu erhöhen. Um die ordnungsgemäße Funktionsweise der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung und der Herkunftslandkontrolle sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten, die eine derartige Übertragung der Aufgaben gestatten, gewährleisten, daß die Verwaltungsgesellschaft, der sie eine Zulassung erteilt haben, ihre Aufgaben nicht insgesamt auf einen oder mehrere Dritte überträgt, um so zu einer „Briefkastengesellschaft“ zu werden, und daß das Vorhandensein von Mandaten eine tatsächliche Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft nicht behindert. Die Tatsache, daß die Verwaltungsgesellschaft eigene Aufgaben übertragen hat, darf auf keinen Fall die Haftung dieser Gesellschaft und der Verwahrstelle gegenüber den Anteilhabern und den zuständigen Behörden beeinträchtigen.
- (13) Um den jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologien Rechnung zu tragen, ist es wünschenswert, den derzeitigen Informationsrahmen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG zu überprüfen. Insbesondere sollte dabei zusätzlich zum vorhandenen vollständigen Prospekt eine neue Art von Prospekten für OGAW (vereinfachter Prospekt) eingeführt werden. Dieser neue Prospekt sollte anlegerfreundlich sein und eine Quelle wertvoller Informationen für den Durchschnittsanleger darstellen. Er sollte die wichtigsten Informationen über den OGAW in einer klaren, synthetischen und leicht verständlichen Weise enthalten. Durch einen deutlichen Hinweis in dem vereinfachten Prospekt ist der Anleger jedoch stets darauf aufmerksam zu machen, daß detailliertere Informationen in dem vollständigen Prospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht über den OGAW enthalten sind, die kostenlos auf Anfrage erhältlich sind. Der vereinfachte Prospekt sollte den Zeichnern vor Abschluß des Vertrages stets kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies ist eine ausreichende Vorbedingung, um die rechtlichen Anforderungen gemäß dieser Richtlinie zu erfüllen, denen zufolge den Zeichnern vor Abschluß des Vertrages Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(14) Bei der Erbringung identischer Dienstleistungen sind gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Vermittlern im Finanzdienstleistungsbereich sicherzustellen, so wie auch eine Mindestharmonisierung des Anlegerschutzes zu gewährleisten ist. Eine Mindestharmonisierung der Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit stellt die wesentliche Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarkts für diese Marktteilnehmer dar. Lediglich mit einer verbindlichen Gemeinschaftsrichtlinie, in der die vereinbarten Mindestnormen festgeschrieben sind, können die erwünschten Zielsetzungen erreicht werden. Diese Richtlinie betrifft lediglich die erforderliche Mindestharmonisierung.

(15) Vorläufig gibt es noch keine harmonisierten Vorschriften für Entschädigungsvorkehrungen für Anteilinhaber, die dann in Kraft träten, wenn eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Investmentgesellschaft nicht mehr in der Lage wäre, die Anteile von den Anteilhabern zurückzunehmen und auszuzahlen. In der Richtlinie 97/9/EG<sup>(1)</sup> sind harmonisierte Vorschriften für Entschädigungszahlungen an Anleger festgelegt, die die Wertpapierdienstleistungen von Wertpapierfirmen (einschließlich Banken) in Anspruch nehmen. Gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Je nach dem Ergebnis dieses Berichts könnte die Kommission die Vorlage eines Vorschlags für die Einführung von Entschädigungsvorkehrungen für Anteilinhaber ins Auge fassen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 85/611/EWG wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende Artikel 1a eingefügt:

*„Artikel 1a*

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. Verwahrstelle jede Einrichtung, die mit der Durchführung der in Artikel 7 und 14 genannten Aufgaben betraut ist sowie den sonstigen in den Abschnitten III und IV genannten Bedingungen unterliegt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(15) Nach Annahme der Änderungsvorschläge wird die Kommission zu gegebener Zeit vielleicht in Betracht ziehen, eine Kodifizierung der OGAW-Richtlinien vorzuschlagen.

Unverändert



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. Verwaltungsgesellschaft jede Gesellschaft, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung („unit trusts/common funds“) und von Investmentgesellschaften (gemeinsame Portfolioverwaltung) besteht;
3. Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft den Mitgliedstaat, in dem sich der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet;
4. Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft den Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um den Herkunftsmitgliedstaat handelt und in dessen Hoheitsgebiet eine Verwaltungsgesellschaft eine Niederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt;
5. Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW:
  - a) in bezug auf einen OGAW, der als Investmentfonds („unit trust/common fund“) gegründet wurde, den Mitgliedstaat, in dem sich der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet;
  - b) in bezug auf einen als Investmentgesellschaft gegründeten OGAW den Mitgliedstaat, in dem sich der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet;
6. Aufnahmemitgliedstaat eines OGAW den Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Investmentfonds („common fund/unit trust“) bzw. der Investmentgesellschaft vertrieben werden;
7. Zweigniederlassung jeden Unternehmenssitz, der Bestandteil der Verwaltungsgesellschaft ist und über keinerlei Rechtspersönlichkeit verfügt sowie Dienstleistungen erbringt, für die die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat. Alle von einer Verwaltungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat gegründete Unternehmenssitze sind als eine einzige Zweigniederlassung anzusehen;
8. zuständige Behörden die Behörden, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Richtlinie 85/611/EWG bestimmt;
9. enge Verbindungen eine Situation, so wie sie in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 95/26/EG <sup>(1)</sup> definiert ist;

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Verwaltungsgesellschaft jede Gesellschaft, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung des Vermögens von OGAW in Form von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und/oder von Investmentgesellschaften (gemeinsame Portfolioverwaltung von OGAW) einschließlich der in Anhang II genannten Aufgaben besteht;

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 168 vom 8.7.1995, S. 7.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

10. qualifizierte Beteiligung das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte einer Verwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Verwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird.

=14>Bei der Anwendung dieser Definition werden die in Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG <sup>(1)</sup> erwähnten Stimmrechte berücksichtigt;

11. ISD die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen <sup>(2)</sup> („Investment Services Directive“).

12. Gruppe Emittenten oder Einrichtungen, die in der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG <sup>(3)</sup> beschriebenen Weise miteinander verbunden sind; Emittenten oder Einrichtungen mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat, die auf analoge Weise entweder mit Emittenten oder Einrichtungen in einem Mitgliedstaat oder in einem Nichtmitgliedstaat verbunden sind, gelten ebenfalls als Gruppe im Sinne dieser Richtlinie.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Unverändert

„(3) Die zuständigen Stellen dürfen die Zulassung eines OGAW nicht erteilen, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht den Vorbedingungen von Abschnitt III dieser Richtlinie genügt. Auch dürfen die zuständigen Behörden die Zulassung eines OGAW nicht erteilen, wenn die Leiter der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle nicht ausreichend gut beleumdet sind und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend erfahren sind. Deshalb sind die Namen der Leiter der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle sowie jeder der ihnen im Amt folgenden Personen den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.“

„(3) Die zuständigen Stellen dürfen die Zulassung eines OGAW nicht erteilen, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht den Vorbedingungen von Abschnitt III dieser Richtlinie genügt. Auch dürfen die zuständigen Behörden die Zulassung eines OGAW nicht erteilen, wenn die Leiter der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle nicht ausreichend gut beleumdet sind und ausreichende Erfahrungen besitzen, und zwar auch in bezug auf den Typ des zu verwaltenden OGAW. Deshalb sind die Namen der Leiter der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle sowie jeder der ihnen im Amt folgenden Personen den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.“

Unter ‚Leiter‘ versteht man jene Personen, die die Investmentgesellschaft oder die Verwahrstelle rechtmäßig oder im Sinne der Satzung vertreten bzw. die die Politik der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.“

Unverändert

3. Die Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„ABSCHNITT III

### **Verpflichtungen betreffend die Verwaltungsgesellschaften**

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 17.12.1988, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Titel A

**Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit**

Artikel 5

(1) Der Zugang zur Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften unterliegt der vorherigen offiziellen Zulassung seitens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. Die im Rahmen dieser Richtlinie einer Verwaltungsgesellschaft erteilte Zulassung ist in allen Mitgliedstaaten gültig.

(2) Keine Verwaltungsgesellschaft darf Tätigkeiten ausüben, die nicht die Verwaltung von Investmentgesellschaften betreffen.

Zu der Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und Investmentgesellschaften gehören im Sinne dieser Richtlinie die in Anhang II genannten Tätigkeiten.

(3) In Abweichung von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten Verwaltungsgesellschaften — zusätzlich zu der Verwaltung von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und Investmentgesellschaften — eine Zulassung für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen erteilen:

— Individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschließlich der im Besitz von Pensionsfonds befindlichen — mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Abschnitt B der ISD genannten Instrumente enthalten.

— Als Nebendienstleistungen:

a) Anlagenberatung für eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs der ISD genannten Instrumente;

b) Verwahrung und Verwaltung in bezug auf die Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen.

(2) Keine Verwaltungsgesellschaft darf Tätigkeiten ausüben, die nicht die Verwaltung von OGAW in Form von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und von Investmentgesellschaften betreffen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet, die nicht unter diese Richtlinie fallen und damit nicht in anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie vermarktet werden können.

Zu der Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und Investmentgesellschaften gehören im Sinne dieser Richtlinie die in Anhang II genannten Aufgaben, wobei es sich dabei um keine erschöpfende Aufzählung handelt.

Unverändert

b) Verwahrung und Verwaltung in bezug auf die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Auf keinen Fall dürfen Verwaltungsgesellschaften im Rahmen dieser Richtlinie befugt werden, einzig und allein die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen oder

(4) Artikel 2 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 13 der ISD finden auf Verwaltungsgesellschaften Anwendung, deren Zulassung die im ersten Gedankenstrich von Absatz 3 genannten diskretionären Portfolioverwaltungsdienstleistungen abdeckt.

## Artikel 5a

(1) Unbeschadet sonstiger Bedingungen allgemeiner Tragweite, die im einzelstaatlichen Recht festgeschrieben sind, dürfen die zuständigen Behörden einer Verwaltungsgesellschaft nur dann eine Zulassung erteilen, wenn:

— sie mit dem folgenden ausreichenden Anfangskapital von

a) bei der Zulassung zur alleinigen Verwaltung von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und von Investmentgesellschaften 50 000 ECU;

b) wenn die Zulassung auch die in Artikel 5 Absatz 3 erster Gedankenstrich genannte diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistung abdeckt, zusätzlich zu dem in Buchstabe a) genannten Betrag einen Kapitalbetrag, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 93/6/EWG<sup>(1)</sup> je nach der Art der besagten Dienstleistung festzulegen ist;

— die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, gut beleumdet sind und ausreichende Erfahrungen besitzen, und zwar auch in bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW. Über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen;

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Auf keinen Fall dürfen Verwaltungsgesellschaften im Rahmen dieser Richtlinie befugt werden, einzig und allein die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen zu erbringen, wenn sie nicht befugt sind, die in Absatz 3 erster Spiegelstrich genannten Dienstleistung zu erbringen.

(4) Artikel 2 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 13 der ISD gelten für die in Absatz 3 genannten Dienstleistungen von Verwaltungsgesellschaften.

(5) Die zuständigen Behörden erteilen keine Zulassung, wenn der OGAW aus rechtlichen Gründen (z. B. aufgrund einer Bestimmung in den Vertragsbedingungen oder der Satzung) seine Anteile nicht in seinem Herkunftsmitgliedstaat vermarkten darf,

## Unverändert

— sie mit einem ausreichenden Anfangskapital von 125 000 EUR ausgestattet ist und darüber hinaus über das für die nachstehend genannten Fälle vorgeschriebene zusätzliche Kapital verfügt:

a) sofern die Verwaltungsgesellschaft OGAW verwaltet, die in andere Instrumente investieren, die keine übertragbaren Wertpapiere sind: 0,05 % des verwalteten OGAW-Portfolios, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 EUR;

b) sofern die Verwaltungsgesellschaft auch Leistungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 erster Spiegelstrich erbringt: zusätzliches Anfangskapital in Höhe von 125 000 EUR, wobei die Mitgliedstaaten diesen Betrag auf 50 000 EUR herabsetzen können, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht befugt ist, Gelder und/oder Wertpapiere ihrer Kunden zu halten, sowie zusätzliches laufendes Eigenkapital, das sich gemäß Anhang IV der Richtlinie 93/6/EWG<sup>(1)</sup> berechnet.

## Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- dem Antrag auf Zulassung ein Geschäftsplan beigefügt wird, aus dem u. a. der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft hervorgeht;
- sich sowohl ihre Hauptverwaltung als auch ihr eingetragener Sitz in ein und demselben Mitgliedstaat befinden.

(2) Bestehen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung außerdem nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern.

Die zuständigen Behörden lehnen die Zulassung ferner ab, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.

Die zuständigen Behörden verlangen, daß die Verwaltungsgesellschaften ihnen die angeforderten Angaben übermitteln, damit sie sich davon überzeugen können, daß die Bedingungen dieses Absatzes auf Dauer erfüllt werden.

(3) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft sofort mit ihrer Tätigkeit beginnen.

(5) Die zuständigen Behörden dürfen einer unter diese Richtlinie fallenden Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Verwaltungsgesellschaft

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;
- d) der Richtlinie 93/6/EWG nicht mehr genügt, sofern die Zulassung auch die Erbringung der diskretionären Portfolioverwaltungsdienstleistung gemäß Artikel 5 Absatz 3 erster Spiegelstrich abdeckte;
- e) in schwerwiegender Weise systematisch gegen die Bestimmungen verstoßen hat, die infolge dieser Richtlinie erlassen wurden;
- f) oder wenn ein anderer in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.

*Artikel 5b*

(1) Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als juristische oder natürliche Personen eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft halten, mitgeteilt wurden.

Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen bei der Aufnahme oder Weiterführung der Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit eingetragenem Sitz außerhalb der Europäischen Union keine Bestimmungen anwenden, die dazu führen, daß diese günstiger behandelt werden als Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat.

(3) Im Fall der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist eine vorherige Konsultation der zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats vorzusehen,

- wenn ein Tochterunternehmen einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaft, Wertpapierfirma oder eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts errichtet wird,
- oder wenn ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaft, Wertpapierfirma oder eines dort zugelassenen Kreditinstituts errichtet wird

oder

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- wenn die Verwaltungsgesellschaft von denselben natürlichen oder juristischen Personen wie eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, Wertpapierfirma oder ein dort zugelassenes Kreditinstitut kontrolliert wird.

Titel B

**Beziehungen zu Drittländern**

Artikel 5c

- (1) Die Beziehungen zu Drittländern sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 7 der Richtlinie 93/22/EWG geregelt.

Im Sinne dieser Richtlinie sind die Bezeichnungen ‚Firma‘ bzw. ‚Wertpapierfirma‘ und ‚Wertpapierfirmen‘ in Artikel 7 der ISD als ‚Verwaltungsgesellschaft‘ bzw. ‚Verwaltungsgesellschaften‘ zu lesen; die Formulierung ‚Erbringung von Wertpapierdienstleistungen‘ in Artikel 7 Absatz 2 der ISD ist in ‚Erbringung von Dienstleistungen‘ umzuändern.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zudem alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die die OGAW beim Vertrieb ihrer Anteile in Drittländern stoßen.

Titel C

**Bedingungen für die Ausübung**

Artikel 5d

- (1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft verlangen von einer von ihnen zugelassenen Verwaltungsgesellschaft, daß sie die in Artikel 5 und Artikel 5a Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie genannten Bedingungen fortwährend erfüllt.

- (2) Die Aufsicht über eine Verwaltungsgesellschaft obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, unabhängig davon, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder Dienstleistungen erbringt; die Bestimmungen dieser Richtlinie, die eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 5e

- (1) Qualifizierte Beteiligungen an Verwaltungsgesellschaften unterliegen denselben Vorschriften wie den in Artikel 9 der ISD festgelegten.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Im Sinne dieser Richtlinie sind die Begriffe ‚Firma‘, ‚Wertpapierfirma‘ bzw. ‚Wertpapierfirmen‘ von Artikel 9 der ISD durch die Begriffe ‚Verwaltungsgesellschaft‘ bzw. ‚Verwaltungsgesellschaften‘ zu ersetzen.

## Artikel 5f

(1) Jeder Herkunftsmitgliedstaat erläßt Aufsichtsregeln, die die Verwaltungsgesellschaften, deren Zulassung lediglich die Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und von Investmentgesellschaften abdeckt, fortwährend einzuhalten hat.

Insbesondere haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats — auch unter Berücksichtigung des Typs des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW — vorzuschreiben, daß jede dieser Verwaltungsgesellschaften über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Schutzbestimmungen für die elektronische Datenverarbeitung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen muß. Damit soll unter anderem gewährleistet werden, daß die Vermögenswerte der Investmentfonds („unit trusts/common funds“) bzw. der Investmentgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, gemäß den Vertragsbedingungen der Fonds bzw. den Satzungen der Investmentgesellschaften sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen investiert werden.

(2) Jede Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung die in Artikel 5 Absatz 3 erster Spiegelstrich genannte diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistung abdeckt:

- ist nicht befugt, einen Teil oder das gesamte Vermögen des Anlegers in Anteile der von ihr verwalteten Investmentfonds („unit trusts/common funds“) bzw. der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften zu investieren, es sei denn, sie erhält vom Kunden vorher eine allgemeine Zustimmung;
- ist nicht befugt, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistung für die Verwahrstelle zu erbringen, die für eben diese Verwaltungsgesellschaft die in Artikel 7 und Artikel 14 dieser Richtlinie genannten Aufgaben wahrnimmt;

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind die Begriffe ‚Firma‘, ‚Wertpapierfirma‘ bzw. ‚Wertpapierfirmen‘ von Artikel 9 der ISD durch die Begriffe ‚Verwaltungsgesellschaft‘ bzw. ‚Verwaltungsgesellschaften‘ zu ersetzen.

## Unverändert

Insbesondere haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats — auch unter Berücksichtigung des Typs des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW — vorzuschreiben, daß jede dieser Verwaltungsgesellschaften über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Schutzbestimmungen für die elektronische Datenverarbeitung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen muß. Damit soll unter anderem gewährleistet werden, daß jede Transaktion mit dem Fonds nach Herkunft, Geschäftspartner, Art, Ort und Zeit rekonstruiert werden kann, sofern diese Informationen der Verwaltungsgesellschaft zugänglich sind, und daß die Vermögenswerte der Investmentfonds („unit trusts/common funds“) bzw. der Investmentgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, gemäß den Vertragsbedingungen der Fonds bzw. den Satzungen der Investmentgesellschaften sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen investiert werden.

## Unverändert



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- unterliegt den Vorschriften der Richtlinie 97/9/EG über Anlegerentschädigungssysteme unterliegen<sup>(1)</sup>.

## Artikel 5g

(1) Gestattet ein Mitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage spezifischer Mandate, daß sie zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung Dritte damit beauftragt, in ihrem Namen eine oder mehrere der in Anhang II genannten Aufgaben wahrzunehmen, die zu der Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß Anhang 2 zählen,

(2) Die zuständigen Behörden genehmigen, daß das Mandat nur dann, wenn sie sich von der Erfüllung der folgenden Voraussetzungen überzeugt haben:

- das Mandat beeinträchtigt die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise;
- um Interessenkonflikte zu vermeiden, darf der Verwahrstelle oder Personen, die qualifizierte Beteiligungen am Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle halten, bzw. anderen Personen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber kollidieren können, Mandat übertragen werden;
- es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, in die Lage versetzen, die Tätigkeiten der Person, der das Mandat übertragen wurde, jederzeit zu überwachen;
- das Mandat hindert die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, nicht daran, der Person, der die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen bzw. ihr das Mandat jederzeit zu entziehen;

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- unterliegt für Dienstleistungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 den Vorschriften der Richtlinie 97/9/EG über Anlegerentschädigungssysteme unterliegen<sup>(1)</sup>.

(1) Gestattet ein Mitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft, daß sie zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung Dritte damit beauftragt, in ihrem Namen eine oder mehrere ihrer in Anhang II genannten Aufgaben wahrzunehmen, muß die Verwaltungsgesellschaft die zuständigen Behörden über jedes Mandat informieren. Im Falle ihrer Hauptaufgabe — der Anlageverwaltung — kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anlageentscheidungen an Intermediäre delegieren, die der Aufsicht unterliegen; die Entscheidungen müssen die von der Verwaltungsgesellschaft in regelmäßigen Abständen festgelegten Kriterien für die Anlagesteuerung erfüllen.

(2) Die zuständigen Behörden stellen sicher, daß das Mandat die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- das Mandat beeinträchtigt die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise; es darf vor allem weder verhindern, daß die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anleger handelt, noch, daß ein OGAW im Interesse seiner Anleger verwaltet wird;
- wenn das Mandat einem Intermediär aus einem Drittland übertragen wird, der dort der Aufsicht unterliegt, muß die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden gewährleistet sein;
- um Interessenkonflikte zu vermeiden, darf der Verwahrstelle oder Personen, die qualifizierte Beteiligungen am Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle halten, bzw. anderen Personen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber kollidieren können, kein Mandat für die Hauptaufgabe der Verwaltungsgesellschaft — die Anlageverwaltung — übertragen werden;
- es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, in die Lage versetzen, die Tätigkeiten der Person, der das Mandat übertragen wurde, jederzeit wirksam zu überwachen;

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

— unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben hat die Person, auf die diese Aufgaben übertragen werden, ausreichende berufliche und finanzielle Garantien beizubringen

— unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muß die Person, auf die diese Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen und

— in den OGAW-Prospekten sowie in allen weiteren Werbeschriften sind die Aufgaben aufgelistet, die die Verwaltungsgesellschaft delegieren darf.

— in den OGAW-Prospekten sind die Aufgaben aufgelistet, die die Verwaltungsgesellschaft delegieren darf.

(3) Auf keinen Fall wird die Haftung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle durch die Tatsache beeinträchtigt, daß die Verwaltungsgesellschaft eigene Aufgaben auf Dritte übertragen hat.

(3) Auf keinen Fall wird die Haftung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle durch die Tatsache beeinträchtigt, daß die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben auf Dritte übertragen hat.

*Artikel 5h*

Entfällt

Der Rat und das Europäische Parlament nehmen die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß sie auf der Grundlage des Ergebnisses des Berichts, den die Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie 97/9/EG über Anlegerentschädigungssysteme ihnen bis zum 31. Dezember 1999 vorzulegen hat, ggf. die Einführung von Entschädigungsvorkehrungen für Anteilinhaber von OGAW vorschlagen wird.

*Titel D*

Unverändert

**Freie Niederlassung und freier Dienstleistungsverkehr***Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Verwaltungsgesellschaften, die gemäß dieser Richtlinie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats zugelassen worden sind, in ihren Hoheitsgebieten die Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung erhalten haben, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben können.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Errichtung einer Zweigniederlassung oder die Erbringung von Dienstleistungen weder von einer Zulassung noch von einem Dotationskapital noch von einer sonstigen Voraussetzung gleicher Wirkung abhängig machen.

*Artikel 6a*

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die die Bedingungen von Artikel 5 und Artikel 5a erfüllt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten möchte, teilt dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 folgende Informationen und Dokumente vorzulegen hat:

## I. Allgemeine Informationen:

- a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie eine Zweigniederlassung errichten möchte;
- b) ein Geschäftsprogramm und der Organisationsstruktur der Zweigniederlassung;
- c) die Anschrift, unter der die Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
- d) die Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassungen.

II. Informationen über den von der Zweigniederlassung vorgenommenen Vertrieb von Anteilen an Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und Investmentgesellschaften, die dieser Richtlinie unterliegen und von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden:

- a) Einzelheiten über den geplanten Vertrieb und die Vereinbarungen, die für die Vermarktung der Anteile in diesem anderen Mitgliedstaat getroffen wurden;
- b) für jeden betreffenden Investmentfonds („unit trusts/common funds“) bzw. jede betreffende Investmentgesellschaft: die Vertragsbedingungen des Fonds bzw. die Satzung der Investmentgesellschaft; die Prospekte und gegebenenfalls der letzte Jahresbericht und jeder folgende Halbjahresbericht;

(3) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats in Anbetracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund haben, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen oder der Finanzlage der betreffenden Verwaltungsgesellschaft anzuzweifeln, übermitteln sie die Angaben gemäß Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und teilen dies der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mit.

- b) ein Geschäftsprogramm mit Angabe der geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen im Sinne des Artikels 5 Absätze 2 und 3 und der Organisationsstruktur der Zweigniederlassung;

Unverändert

II. eine Aufstellung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten und gemäß Artikel 46 gemeldeten OGAW, deren Anteile die Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat vermarkten wird.

Entfällt

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Überdies übermitteln sie folgendes:

— Einzelheiten über etwaige Entschädigungssysteme, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

— eine Bescheinigung für jeden Investmentfonds (unit trust/common fund) bzw. für jede Investmentgesellschaft, deren Anteile im Aufnahmeland vertrieben werden, daß er/sie die von dieser Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Verweigern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, so nennen sie der betreffenden Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

(4) Bevor die Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeiten aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Eingang der in Absatz 2 genannten Angaben über einen Zeitraum von zwei Monaten, um die Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft vorzubereiten und gegebenenfalls die Bedingungen — einschließlich der in Artikel 44 und 45 genannten geltenden Vorschriften im Aufnahmemitgliedstaat und der im Falle der Erbringung der Portfolio-verwaltungsdienstleistung im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 einzuhaltenen Wohlverhaltensregeln — mitzuteilen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

(5) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile an Investmentfonds (unit trusts/common funds) bzw. an Investmentgesellschaften beginnen, die dieser Richtlinie unterliegen und die sie verwaltet, sofern die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht — im Rahmen eines begründeten Beschlusses, der vor Ablauf dieses Zwei-monatszeitraums zu fassen und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu übermitteln ist — feststellen, daß die Vereinbarungen für den Vertrieb der Anteile nicht den Bestimmungen von Artikel 44 Absatz 1 und von Artikel 45 entsprechen.

Entfällt

Unverändert

(4) Bevor die Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeiten aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Eingang der in Absatz 2 genannten Angaben über einen Zeitraum von zwei Monaten, um die Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft vorzubereiten und gegebenenfalls die Bedingungen — einschließlich der in Artikel 44 und 45 genannten geltenden Vorschriften im Aufnahmemitgliedstaat und der im Falle der Erbringung der Portfolio-verwaltungsdienstleistung im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 sowie im Falle der Anlageberatung und der Verwahrung einzuhaltenen Wohlverhaltensregeln — mitzuteilen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Im Falle einer Änderung des Inhalts von gemäß Absatz 2 Abschnitt I Buchstaben b), c) oder d) sowie Abschnitt II übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit sich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 3 und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 4 zu dieser Änderung äußern können.

(7) Im Falle einer Änderung der gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 übermittelten Angaben teilen die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dies den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mit.

## Artikel 6b

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die ihre Tätigkeit erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats folgendes mit:

## I. Allgemeine Informationen:

Entfällt

a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit ausüben möchte;

Unverändert

b) ein Geschäftsprogramm mit Angabe der, die sie erbringen möchte

b) ein Geschäftsprogramm mit Angabe der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Sinne von Artikel 5 Absätze 2 und 3, die sie erbringen möchte;

II. Informationen über den Vertrieb im Aufnahmemitgliedstaat von Anteilen an den Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und an den Investmentgesellschaften, die dieser Richtlinie unterliegen und von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden:

Entfällt

a) Einzelheiten über den geplanten Vertrieb und die Vereinbarungen, die für die Vermarktung der Anteile in diesem anderen Mitgliedstaat getroffen wurden;

b) für jeden betreffenden Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. jede betreffende Investmentgesellschaft: die Vertragsbedingungen des Fonds bzw. die Satzung der Investmentgesellschaft; die Prospekte sowie gegebenenfalls der letzte Jahresbericht und jeder folgende Halbjahresbericht;

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bringen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Mitteilung nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Überdies übermitteln sie folgendes:

- Einzelheiten über etwaige Entschädigungssysteme, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.
- eine Bescheinigung für jeden Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. für jede Investmentgesellschaft, deren Anteile im Aufnahmeland vertrieben werden, daß er/sie die von dieser Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

(3) Daraufhin kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen. Mit dem Vertrieb der Anteile an Investmentfonds („unit trusts/common funds“) bzw. an Investmentgesellschaften, die dieser Richtlinie unterliegen, kann einen Monat nach Eingang der in Absatz 1 und 2 genannten Informationen bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats begonnen werden, sofern die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht — im Rahmen eines begründeten Beschlusses, der vor Ablauf dieses Einmonatszeitraums zu fassen und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu übermitteln ist — feststellen, daß die Vereinbarungen für den Vertrieb der Anteile nicht den Bestimmungen von Artikel 44 Absatz 1 und von Artikel 45 entsprechen.

Gegebenenfalls teilen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bei Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen der Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen — einschließlich der im Falle der Erbringung der Portfolioverwaltungsdienstleistung im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 einzuhaltenden Wohlverhaltensregeln — mit, denen die Verwaltungsgesellschaft aus Gründen des Allgemeininteresses im Aufnahmemitgliedstaat nachzukommen hat.

(4) Bei einer Änderung des Inhalts der nach Absatz 1 Unterabsatz I Buchstabe b) und Unterabsatz II übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls von jeder Änderung oder Ergänzung der nach Absatz 2 mitzuteilenden Angaben unterrichten können.

(5) Eine Verwaltungsgesellschaft unterliegt dem in diesem Artikel festgeschriebenen Meldeverfahren auch dann, wenn sie einen Dritten mit dem Vertrieb der Anteile in einem Aufnahmemitgliedstaat betraut.

#### Artikel 6c

(1) Die Aufnahmemitgliedstaaten können für statistische Zwecke verlangen, daß jede Verwaltungsgesellschaft mit einer Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die in ihrem Hoheitsgebiet getätigten Geschäfte erstattet.

Entfällt

(3) Daraufhin kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat unbeschadet des Artikels 46 aufnehmen.

Gegebenenfalls teilen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bei Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen der Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen — einschließlich der im Falle der Erbringung der Portfolioverwaltungsdienstleistung im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 sowie im Falle der Anlageberatung und der Verwahrung einzuhaltenden Wohlverhaltensregeln — mit, denen die Verwaltungsgesellschaft aus Gründen des Allgemeininteresses im Aufnahmemitgliedstaat nachzukommen hat.

(4) Bei einer Änderung des Inhalts der nach Absatz 1 Buchstabe b) und übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls von jeder Änderung oder Ergänzung der nach Absatz 2 mitzuteilenden Angaben unterrichten können.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Aufnahmemitgliedstaaten können in Ausübung der ihnen mit dieser Richtlinie übertragenen Befugnisse von den Zweigniederlassungen der Verwaltungsgesellschaften die gleichen Angaben verlangen, die sie zu diesem Zweck von den Inlandsverwaltungsgesellschaften verlangen.

Die Aufnahmemitgliedstaaten können von den Verwaltungsgesellschaften, die in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, die Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der auf diese Verwaltungsgesellschaften anwendbaren Normen der Aufnahmemitgliedstaaten durch diese Gesellschaften zu kontrollieren; diese Anforderungen dürfen jedoch nicht strenger sein, als die Anforderungen, die diese Mitgliedstaaten den niedergelassenen Verwaltungsgesellschaften zur Überwachung der Einhaltung derselben Normen auferlegen.

(3) Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, daß eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht beachtet, die in Anwendung der eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats beinhaltenden Bestimmungen dieser Richtlinie in diesem Staat erlassen wurden, so fordern die Behörden die betreffende Verwaltungsgesellschaft auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

(4) Kommt die Verwaltungsgesellschaft der Aufforderung nicht nach, so setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats treffen unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, damit die betreffende Verwaltungsgesellschaft die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mitzuteilen.

(5) Verletzt die Verwaltungsgesellschaft trotz der vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen — oder wenn sich die betreffenden Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiter die in Absatz 2 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Maßnahmen ergreifen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann er dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet den Verwaltungsgesellschaften zugestellt werden können.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Befugnis der Aufnahmemitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten in ihrem Gebiet zu verhindern oder zu ahnden, die gegen die von ihnen aus Gründen des Gemeinwohls erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen. Dies umfaßt auch die Möglichkeit, einer Verwaltungsgesellschaft, die sich vorschriftswidrig verhält, neue Geschäfte in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen.

(7) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 4, 5 und 6, die Sanktionen oder Einschränkungen für die Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft enthält, ist ordnungsgemäß zu begründen und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen. Gegen jede dieser Maßnahmen können die Gerichte des Mitgliedstaats angerufen werden, von dem sie ergriffen wurden.

(8) In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor der Einleitung des in den Absätzen 3, 4 und 5 vorgesehenen Verfahrens die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Anleger oder sonstigen Personen, denen Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten sind von solchen Maßnahmen umgehend zu unterrichten.

Die Kommission kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

(9) Bei Widerruf der Zulassung werden die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats davon unterrichtet; sie treffen entsprechende Maßnahmen, damit die betreffende Verwaltungsgesellschaft nicht neue Geschäfte im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats tätigt und die Interessen der Anleger gewahrt werden. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem Kontaktausschuß, der gemäß Artikel 53 dieser Richtlinie eingesetzt wurde, einen Bericht über diese Fälle.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen die Zulassung gemäß Artikel 6a verweigert wurde oder Maßnahmen nach Absatz 5 getroffen worden sind. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem Kontaktausschuß, der gemäß Artikel 53 dieser Richtlinie eingesetzt wurde, einen Bericht über diese Fälle.“



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. Vor Artikel 7 wird folgendes eingefügt:

„ABSCHNITT IIIa

**Verpflichtungen betreffend die Verwahrstelle“**

5. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Verwaltungsgesellschaft — für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds („unit trust“) — und von der Investmentgesellschaft sind zu veröffentlichen:

- ein vereinfachter Prospekt,
- ein vollständiger Prospekt,
- ein Jahresbericht je Geschäftsjahr und
- ein Halbjahresbericht, der sich auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erstreckt.“

6. Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sowohl der vereinfachte Prospekt als auch der vollständige Prospekt müssen die notwendigen Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage ein fundiertes Urteil bilden können.

(2) Der vollständige Prospekt muß mindestens die Angaben enthalten, die in Schema A im Anhang dieser Richtlinie vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft enthalten sind, die dem vollständigen Prospekt gemäß Artikel 29 Absatz 1 als Anhang beigelegt werden.

(3) Der vereinfachte Prospekt muß zumindest der wichtigsten Informationen enthalten, die in Schema C im Anhang dieser Richtlinie vorgesehen sind. Er ist so aufzubauen und abzufassen, daß er für den Durchschnittsanleger leicht verständlich ist. Die Mitgliedstaaten können es gestatten, daß der vereinfachte Prospekt dem vollständigen Prospekt als herausnehmbarer Teil angefügt wird.

(1) Sowohl der vereinfachte Prospekt als auch der vollständige Prospekt müssen die notwendigen Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und vor allem über die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Der vollständige Prospekt muß — unabhängig von der Art der Instrumente, in die investiert wird — eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten.

Unverändert

(3) Der vereinfachte Prospekt muß eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen enthalten, die in Schema C im Anhang dieser Richtlinie vorgesehen sind. Er ist so aufzubauen und abzufassen, daß er für den Durchschnittsanleger leicht verständlich ist. Die Mitgliedstaaten können es gestatten, daß der vereinfachte Prospekt dem vollständigen Prospekt als herausnehmbarer Teil angefügt wird. Der vereinfachte Prospekt kann als Marketinginstrument dienen, da er so konzipiert ist, daß er — abgesehen von einer Übersetzung — unverändert für alle Mitgliedstaaten verwendet werden kann. Die Mitgliedstaaten dürfen daher keine weiteren Unterlagen oder zusätzlichen Angaben verlangen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Sowohl der vollständige als auch der vereinfachte Prospekt können in ein schriftliches Dokument aufgenommen oder auf einem dauerhaften Kommunikationsträger gespeichert werden, der die gleiche von den zuständigen Behörden gebilligte Rechtsstellung hat.“

Unverändert

7. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

(1) Die Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder die Satzung der Investmentgesellschaft gehören zum vollständigen Prospekt und sind beizufügen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Dokumente brauchen dem vollständigen Prospekt jedoch nicht beigelegt zu werden, wenn der Anteilinhaber davon unterrichtet wird, daß er diese Dokumente entweder auf Antrag erhalten oder wenn er auf Anfrage erfahren kann, an welcher Stelle er sie in jedem Mitgliedstaat, in dem die Anteile angeboten werden, einsehen kann.“

8. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im vereinfachten sowie im vollständigen Prospekt sind auf dem neuesten Stand zu halten.“

9. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

OGAW müssen ihren vereinfachten Prospekt und ihren vollständigen Prospekt und deren Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte den zuständigen Stellen übermitteln.“

10. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

(1) Der vereinfachte Prospekt ist den potentiellen Zeichnern vor Vertragsabschluß kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Überdies sind der vollständige Prospekt sowie die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte den Zeichnern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Die Jahres- und Halbjahresberichte müssen dem Publikum an den im vollständigen Prospekt und im vereinfachten Prospekt angegebenen Stellen bzw. mittels anderer von den zuständigen Behörden gutgeheißener Instrumente zugänglich sein.“

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## 11. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 35

Jede Werbung, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines OGAW enthält, muß auf das Vorhandensein von Prospekten hinweisen sowie die Stellen bezeichnen, wo diese Prospekte für das Publikum erhältlich sind, bzw. die Art und Weise des möglichen Zugangs des Publikums zu ihnen angeben.“

## 12. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 46

Wenn eine Investmentgesellschaft beabsichtigt, ihre Anteile in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, zu vertreiben, so muß sie dies den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaats vorher anzeigen. Zugleich muß sie den Stellen des anderen Mitgliedstaats folgendes vorlegen:

- eine Bescheinigung der zuständigen Stellen, daß sie die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt;
- ihre Satzung;
- ihren vollständigen und ihren vereinfachten Prospekt;
- gegebenenfalls den letzten Jahresbericht und den anschließenden Halbjahresbericht sowie
- Angaben über die vorgesehenen Modalitäten für den Vertrieb ihrer Anteile in diesem anderen Mitgliedstaat.

Eine Investment- kann mit dem Vertrieb ihrer Anteile in diesem anderen Mitgliedstaat einen Monat nach Vorlage dieser Unterlagen beginnen, es sei denn, die Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten stellen durch begründeten Beschluß vor Ablauf des Zeitraums von einem Monat fest, daß die von der Investmentgesellschaft vorgesehenen Vertriebsmodalitäten nicht den in Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 45 genannten Vorschriften entsprechen.“

## 13. Artikel 47 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 47

Vertreibt ein OGAW seine Anteile in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, sind in diesem anderen Mitgliedstaat — jedoch gemäß den Modalitäten des Herkunftsmitgliedstaats — die folgenden Unterlagen zu veröffentlichen:

Wenn eine Verwaltungsgesellschaft in bezug auf die von ihr verwalteten OGAW oder eine Investmentgesellschaft beabsichtigt, ihre Anteile in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, zu vertreiben, so muß sie dies den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaats vorher anzeigen. Zugleich muß sie den Stellen des anderen Mitgliedstaats folgendes vorlegen:

Unverändert

- ihre Vertragsbedingungen oder ihre Satzung;

Unverändert

Eine Investment- bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann mit dem Vertrieb ihrer Anteile in diesem anderen Mitgliedstaat einen Monat nach Vorlage dieser Unterlagen beginnen, es sei denn, die Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten stellen durch begründeten Beschluß vor Ablauf des Zeitraums von einem Monat fest, daß die von der Investmentgesellschaft vorgesehenen Vertriebsmodalitäten nicht den in Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 45 genannten Vorschriften entsprechen.“

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

1. der vereinfachte Prospekt und die anderen in den Artikeln 29 und 30 dieser Richtlinie genannten Informationen in einer Sprache, die für die Anleger in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat leicht verständlich ist;
  2. der vollständige Prospekt sowie die Jahres- und die Halbjahresberichte in der Amtssprache bzw. in einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats bzw. in einer anderen Sprache, vorausgesetzt, daß in dem besagten Mitgliedstaat diese andere Sprache im Finanzbereich geläufig ist, von den zuständigen Behörden akzeptiert wird und gegebenenfalls sonstige von diesen Behörden vorgeschriebene Bedingungen erfüllt sind.“
14. Nach Artikel 52 werden die folgenden Artikel eingefügt:

*„Artikel 52a*

(1) Werden Verwaltungsgesellschaften im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten tätig, so arbeiten die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten eng zusammen.

Sie liefern einander auf Anfrage alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Verwaltungsgesellschaften, die deren Beaufsichtigung erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Kontrolle dieser Gesellschaften zu erleichtern. Insbesondere arbeiten die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zusammen, um den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Erfassung der in Artikel 6c Absatz 2 genannten Angaben zu ermöglichen.

(2) Soweit für die Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse erforderlich, werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über alle vom Aufnahmemitgliedstaat nach Artikel 6c Absatz 6 ergriffenen Maßnahmen unterrichtet, die die gegenüber einer Verwaltungsgesellschaft verhängten Sanktionen oder Beschränkungen ihrer Tätigkeiten beinhalten.

*Artikel 52b*

(1) Die Aufnahmemitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaft, die ihre Tätigkeit über eine Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft — nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats — die in Artikel 52a genannten Informationen selbst oder durch zu diesem Zweck benannte Personen vor Ort überprüfen können.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft können auch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft um diese Überprüfung ersuchen. Die ersuchten Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Überprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden Behörden dazu ermächtigen, oder aber gestatten, daß ein Wirtschaftsprüfer oder Sachverständiger die Überprüfung vornimmt.

(3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in Ausübung der ihnen aufgrund dieser Richtlinie obliegenden Aufgaben vor Ort Prüfungen von in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Zweigniederlassungen vorzunehmen.“

15. Schema A des Anhangs wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Informationen über die Investmentgesellschaft“ ist nach Ziffer 1.2 folgendes einzufügen:

„1.3. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Anlagezweigen, Angabe dieser Anlagezweige.“

In der Spalte „Informationen über die Investmentgesellschaft“ ist unter Ziffer 1.13 folgender Satz einzufügen:

„Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Anlagezweigen, gegebenenfalls Angabe der Art und Weise, wie ein Anteilinhaber von einem Anlagezweig in den anderen wechseln kann und welche Kosten damit verbunden sind.“

Nach Ziffer 4 sind die folgenden Ziffern 5 und 6 anzufügen:

„5. Weitere Anlageinformationen

5.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. der Investmentgesellschaft;

5.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. die Investmentgesellschaft konzipiert ist.

6. Wirtschaftliche Informationen

6.1. Etwaige Provisionen oder Gebühren, wobei es sich nicht um die in Ziffer 1.17 genannten Kosten handelt und zwischen denjenigen unterschieden wird, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind, und jenen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. der Investmentgesellschaft zu zahlen sind.“

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### Artikel 2

(1) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der ISD, die lediglich zur Erbringung von in Abschnitt A Ziffer 3 und in Abschnitt C Ziffer 1 und Ziffer 6 des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannten Dienstleistungen zugelassen sind, können eine Zulassung im Rahmen dieser Richtlinie erhalten, um Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und Investmentgesellschaften zu verwalten und selbst als „Verwaltungsgesellschaften“ aufzutreten. In diesem Falle müssen diese Wertpapierfirmen ihre Zulassung gemäß der Richtlinie ISD zurückgeben.

(2) Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 31. Dezember 2002 in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäß der Richtlinie 85/611/EWG eine Zulassung für die Verwaltung von Investmentfonds („unit trusts/common funds“) und Investmentgesellschaften erhalten haben, gelten im Sinne dieser Richtlinie als zugelassen, wenn die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Gesellschaften zur Aufnahme dieser Tätigkeit den Bedingungen genügen müssen, die den in den Artikeln 5a und 5b dieser Richtlinie genannten gleichwertig sind.

(3) Die am 31. Dezember 2002 bereits tätigen Verwaltungsgesellschaften, die nicht zu den in Absatz 2 genannten Verwaltungsgesellschaften gehören, können ihre Tätigkeit fortsetzen, sofern sie vor dem 31. Dezember 2005 gemäß den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaats die Zulassung für die Fortsetzung der Tätigkeit gemäß den Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erhalten.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit gelten für diese Verwaltungsgesellschaften erst nach Erteilung dieser Zulassung.

### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens zum 30. Juni 2002 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Diese Vorschriften treten spätestens am 31. Dezember 2002 in Kraft. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

### Artikel 4

Diese Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

### Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

## ANHANG I

## Schema C

Unverändert

## INHALT DES VEREINFACHTEN PROSPEKTS

*Kurzdarstellung des OGAW*

- Datum seiner Gründung und Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. die Investmentgesellschaft registriert/gegründet wurde,
- (gegebenenfalls) Verwaltungsgesellschaft,
- (gegebenenfalls) erwartete Existenzdauer,
- Verwahrstelle,
- Abschlußprüfer
- den OGAW anbietende Finanzgruppe (z. B. eine Bank).

*Anlageinformationen*

- Kurzdefinition des Anlageziels/der Anlageziele des OGAW,
- im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Anlagezwecken, Angabe dieser Gegebenheit,
- Anlagestrategie des Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. der Investmentgesellschaft,
- (gegebenenfalls) bisherige Ergebnisse des Investmentfonds („common fund“) bzw. der Investmentgesellschaft,
- Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. die Investmentgesellschaft konzipiert ist.

- Anlagestrategie des Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. der Investmentgesellschaft und kurze Beurteilung des Risikoprofils des Fonds (gegebenenfalls einschließlich der Informationen nach Artikel 24a und Artikel 24b),
- (gegebenenfalls) bisherige Ergebnisse des Investmentfonds („unit trust“/„common fund“) bzw. der Investmentgesellschaft,

Unverändert

*Wirtschaftliche Informationen*

- geltende Steuerregeln,
- Ein- und Ausstiegsprovisionen,
- etwaige sonstige Provisionen und Gebühren, wobei zwischen denjenigen unterschieden wird, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind, und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds („unit trust/common fund“) bzw. der Investmentgesellschaft zu zahlen sind.

*Den Handel betreffende Informationen*

- Art und Weise des Erwerbs der Anteile,
- Art und Weise der Veräußerung der Anteile,

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Anlagezweigen, ggf. Angabe der Art und Weise, wie von einem Anlagezweig in den anderen gewechselt werden kann, und Angabe der damit verbundenen Kosten,
- (gegebenenfalls) Termin und Art und Weise der Ausschüttung der Dividenden,
- Häufigkeit und Ort/Art und Weise der Veröffentlichung bzw. Zurverfügungstellung der Kurse,
- Angabe einer Kontaktstelle (Person/Abteilung; Zeiten usw.), bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können.

*Zusätzliche Informationen*

- Hinweis darauf, daß auf Anfrage der vollständige Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos vor und nach Vertragsabschluß angefordert werden können.

## ANHANG II

**Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung**

- Anlagetätigkeiten:
  - a) Anlageverwaltung
  - b) Anlageadministration (wie z. B. Ausbildung von Brokern, Arrangierung der Abrechnung, Hilfestellung für die Verwahrstelle bei der Ausübung der Stimmrechte).
- Marketing:
  - a) Erstellung von Unterlagen
  - b) Vertrieb der Anteile an Investmentfonds („unit trusts/common funds“) bzw. an Investmentgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden
  - c) Beziehungen zu den Vertriebsbrokern.
- Administrative Tätigkeiten:
  - a) gesetzlich und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
  - b) Kundenbefragungen
  - c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
  - d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
  - e) Führung des Anteilinhaberregisters
  - f) Gewinnausschüttung
  - g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
  - h) Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
  - i) Führung von Aufzeichnungen.



**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) <sup>(1)</sup>**

(2000/C 311 E/21)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 329 endg. — 98/0243(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 280 vom 9.9.1998, S. 6.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unverändert

(1) Der Geltungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/220/EWG <sup>(2)</sup>, war zunächst auf die Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs beschränkt, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben und deren einziges Ziel die Anlage in Wertpapieren ist (OGAW). In den Erwägungsgründen der Richtlinie 85/611/EWG war vorgesehen, daß die nicht unter diese Richtlinie fallenden Organismen Gegenstand einer späteren Koordinierung sein sollten.

(1) Der Geltungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG des Rates <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG <sup>(3)</sup>, war zunächst auf die Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs beschränkt, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben und deren einziges Ziel die Anlage in Wertpapieren ist (OGAW). In den Erwägungsgründen der Richtlinie 85/611/EWG war vorgesehen, daß die nicht unter diese Richtlinie fallenden Organismen Gegenstand einer späteren Koordinierung sein sollten.

(2) Angesichts der Marktentwicklungen sollten die Anlagemöglichkeiten der OGAW auch auf andere hinreichend liquide Finanzanlagen als Wertpapiere ausgedehnt werden.

(2) Angesichts der Marktentwicklungen sollten die Anlagemöglichkeiten der OGAW auch auf andere hinreichend liquide Finanzanlagen als Wertpapiere ausgedehnt werden. Die Finanzinstrumente, die als Anlagevermögenswerte eines OGAW-Portfolios in Frage kommen, werden in Artikel 19 Absatz 1 genannt. Bei den in Artikel 21 genannten „Wertpapierleihgeschäften“ handelt es sich nicht um ein „Anlageinstrument“, sondern um eine Technik zur Verbesserung der Portfoliorendite. Die Investition eines Portfolios mittels der Nachbildung eines Indexes ist eine Managementtechnik. Bei den Instrumenten, die eben zur Nachbildung des Indexes erworben werden, handelt es sich um Wertpapiere oder um Derivate, die ebenfalls in Artikel 19 Absatz 1 genannt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 100 vom 19.4.1988.

<sup>(1)</sup> ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Definitionen der Wertpapiere, und der Geldmarktpapiere zählen, gilt gelten nur für diese Richtlinie und berühren folglich in keiner Weise die verschiedenen Definitionen von Finanzinstrumenten, die in den einzelstaatlichen Vorschriften für andere Zwecke, z. B. Steuerzwecke, verwendet werden. Darüber hinaus gilt die Wertpapierdefinition nur für marktfähige Titel, die üblicherweise auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden. Die von Gesellschaften wie den „building societies“ oder den „Industrial and Provident societies“ ausgegebenen Aktien oder Aktien gleichstellenden Wertpapiere, bei denen das Eigentum in der Praxis nur übertragen werden kann, wenn sie von der ausgebenden Gesellschaft zurückgekauft werden, fallen folglich nicht unter diese Definition.
- (4) Als Geldmarktpapiere die werden die Kategorien von Wertpapieren anzusehen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wie Schatzwechsel, Kommunalobligationen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte. Um den bestehenden strukturellen Unterschieden auf den Geldmärkten der verschiedenen Länder Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten selbst die Möglichkeit haben, anhand objektiver Kriterien zu bestimmen, welche Geldmarktpapiere zu dieser Kategorie zu rechnen sind.
- (5) Ein OGAW sollte sein Vermögen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs anlegen können, die ebenfalls nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere investieren. Die von einem in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investierenden OGAW geforderte Risikostreuung ist indirekt gegeben, da ein solcher OGAW lediglich in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren kann, der die Risikostreungskriterien der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt. Wichtig ist, daß dieser OGAW den Anlegern gegenüber in angemessener Weise offenlegt, er in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert.
- (6) Um den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen und in Anbetracht der Vollendung der WWU sollten die OGAW auch in Bankeinlagen investieren können.
- (3) Die in dieser Richtlinie enthaltene Definition der Wertpapiere, zu denen auch auf geregelten Märkten gehandelte Geldmarktpapiere zählen, gilt nur für diese Richtlinie und berührt folglich in keiner Weise die verschiedenen Definitionen von Finanzinstrumenten, die in den einzelstaatlichen Vorschriften für andere Zwecke, z. B. Steuerzwecke, verwendet werden. Darüber hinaus gilt die Wertpapierdefinition nur für marktfähige Titel. Die von Gesellschaften wie den „building societies“ oder den „Industrial and Provident societies“ ausgegebenen Aktien oder Aktien gleichstellenden Wertpapiere, bei denen das Eigentum in der Praxis nur übertragen werden kann, wenn sie von der ausgebenden Gesellschaft zurückgekauft werden, fallen folglich nicht unter diese Definition.
- (4) Als Geldmarktpapiere sind auch Wertpapiere anzusehen, die üblicherweise nicht auf geregelten Märkten, sondern auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wie Schatzwechsel, Kommunalobligationen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte.
- (5) An dieser Stelle ist es zweckmäßig sicherzustellen, daß der in dieser Richtlinie verwendete Begriff der geregelten Märkte dem in der Richtlinie 93/22/EWG <sup>(1)</sup> verwendeten entspricht.
- (6) Ein OGAW sollte sein Vermögen in Anteilen von OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs anlegen können, die ebenfalls nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere investieren. OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein OGAW investiert, sollten ebenfalls einer wirksamen Aufsicht unterliegen. Anlagen in Anteile von OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nicht zu Kaskaden von Fonds führen. OGAW müssen den Anlegern gegenüber in angemessener Weise offenlegen, ob sie in Anteile eines OGAW und/oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
- (7) Um den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen und in Anbetracht der Vollendung der WWU sollten die OGAW auch in Bankeinlagen investieren können. Um eine angemessene Liquidität der Anlagen in Bankeinlagen zu gewährleisten, sollten die Bedingungen dieser Einlagen eine Schutzklausel enthalten. Werden die Einlagen bei einem Kreditinstitut in einem Nichtmitgliedstaat getätigt, so sollte dieses Kreditinstitut einer wirksamen Aufsicht unterliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (7) Nicht nur ein OGAW, der gemäß seinen Vertragsbedingungen oder seinen Satzungen in Bankeinlagen investiert, sondern alle OGAW sollten zusätzliche flüssige Mittel wie Sichteinlagen und/oder Bargeld halten können. Das Halten derartiger zusätzlicher flüssiger Mittel kann beispielsweise in folgenden Fällen gerechtfertigt sein: Deckung laufender oder unerwarteter Zahlungen; im Falle von Verkäufen, bis die Gelder wieder in Wertpapieren und/oder anderen von der Richtlinie vorgesehenen Finanzanlagen angelegt werden können; für einen absolut notwendigen Zeitraum, wenn aufgrund ungünstiger Marktbedingungen die Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzanlagen ausgesetzt werden muß.
- (8) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sollten die OGAW eine übermäßige Konzentration von Bankeinlagen bei ein und demselben Kreditinstitut vermeiden
- (9) Es sollte den OGAW gestattet werden, ihr Vermögen in standardisierten Optionen und Terminkontrakten anzulegen, die auf geregelten Derivatmärkten gehandelt werden. Um eine angemessene Deckung der damit verbundenen Risiken sicherzustellen, muß ein solcher OGAW jederzeit Vermögenswerte in ausreichender Höhe und von der richtigen Art halten (z. B. Wertpapiere bei einem Engagement in Wertpapieren; Bargeld oder Wertpapiere, die auf die richtige Währung lauten oder innerhalb kurzer Zeit in Bargeld der richtigen Währung umgewandelt werden können, bei einem Engagement in Geld). Ein solcher OGAW muß ebenfalls nach dem Grundsatz der Risikostreuung arbeiten. Da der Wert des Portfolios eines derartigen OGAW stark schwanken kann, sollten derartige OGAW nur erfahrenen Anlegern oder Anlegern zugänglich sein, deren finanzielle Situation es ihnen erlaubt, die mit der Anlage in Anteilen eines derartigen OGAW verbundenen Risiken zu tragen. Die damit verbundenen Risiken sind dem investierenden Publikum gegenüber in den Prospekten und sonstigen Werbeschriften in angemessener Weise offenzulegen.
- (10) Neue Portfolioverwaltungsmethoden für Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in Aktien investieren, basieren auf der Nachbildung von Aktienindizes. Ein OGAW sollte allgemein bekannte und anerkannte Aktienindizes nachbilden können. Daher müssen für die in Aktien investierenden OGAW flexiblere Risikostreuungsregeln eingeführt werden. Um die Transparenz der Aktienindizes, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten von harmonisierten OGAW nachgebildet werden können, und eine breite Akzeptanz dieser Indizes zu gewährleisten, sollte für eine angemessene Veröffentlichung der Liste der nachbildbaren Aktienindizes gesorgt werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (8) Nicht nur ein OGAW, der gemäß seinen Vertragsbedingungen oder seinen Satzungen in Bankeinlagen investiert, sondern alle OGAW sollten zusätzliche flüssige Mittel wie Sichteinlagen und/oder Bargeld halten können. Das Halten derartiger zusätzlicher flüssiger Mittel kann beispielsweise in folgenden Fällen gerechtfertigt sein: Deckung laufender oder unerwarteter Zahlungen; im Falle von Verkäufen, bis die Gelder wieder in Wertpapieren und/oder anderen von der Richtlinie vorgesehenen Finanzanlagen angelegt werden können; für einen absolut notwendigen Zeitraum, wenn aufgrund ungünstiger Marktbedingungen die Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzanlagen ausgesetzt werden muß.
- (9) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sollten die OGAW eine übermäßige Konzentration von Bankeinlagen bei ein und demselben Kreditinstitut vermeiden bzw. bei Instituten, die der gleichen Gruppe angehören.
- (10) Den OGAW sollte es ausdrücklich gestattet sein, im Rahmen ihrer allgemeinen Anlagepolitik und/oder zu Hedgingzwecken in derivative standardisierte und OTC-Finanzinstrumente investieren zu können. Im Hinblick auf die OTC-Derivate sind zusätzliche Anforderungen in bezug auf die Eignung der Gegenparteien und der Instrumente, die Liquidität und die laufende Bewertung der Position vorzuschreiben. Mit diesen zusätzlichen Vorschriften soll ein angemessenes Anlegerschutzniveau gewährleistet werden, das dem Niveau der auf den geregelten Märkten gehandelten Derivate entspricht.
- (11) Neue Portfolioverwaltungsmethoden für Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in Aktien investieren, basieren auf der Nachbildung von Aktienindizes und/oder Schuldtitelindizes. Ein OGAW sollte allgemein bekannte und anerkannte Aktienindizes und/oder Schuldtitelindizes nachbilden können. Daher müssen für die in Aktien und/oder Schuldtitel investierenden OGAW flexiblere Risikostreuungsregeln eingeführt werden. Um die Transparenz der Indizes, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten von harmonisierten OGAW nachgebildet werden können, und eine breite Akzeptanz dieser Indizes zu gewährleisten, sollte für eine angemessene Veröffentlichung der Liste der nachbildbaren Indizes sowie einen Hinweis darauf, wo aktualisierte Informationen, gegebenenfalls auf elektronischem Weg, erhältlich sind, gesorgt werden. Die OGAW können den Index auch durch angemessene Investitionen in andere Instrumente, wie z. B. den standardisierten Derivaten nachbilden. OGAW, die einen Index nachzeichnen, können einen Teil ihres Portfolios auch darauf verwenden, negative Entwicklungen des nachgebildeten Indexes aufzufangen, sofern dies den offengelegten Anlagezielen und der von der Richtlinie gesetzten Frist entspricht.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (11) Die Verwendung neuer Methoden und Instrumente im Interesse einer effizienten Portfolioverwaltung darf nicht gestattet werden, wenn diese Methoden und Instrumente nicht mit den Grundsätzen der Richtlinie übereinstimmen und die zuständigen Behörden an einer effektiven Beaufsichtigung hindern.
- (12) Angesichts der in den letzten Jahren entwickelten neuen Portfolioverwaltungsmethoden sollte den OGAW für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung die Verwendung aller Arten von derivativen Instrumenten gestattet werden. Zur Gewährleistung des Anlegerschutzes ist ein einheitlicher Rahmen für die Verwendung von Finanzderivaten und eine adäquate Deckung der aus derartigen Geschäften erwachsenden Risiken vorzusehen. Geschäfte mit Finanzderivaten, die nicht auf spezialisierten Derivatemärkten gehandelt werden (OTC-Derivate), bergen das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei. Daher sind die Gegenparteien für solche Geschäfte nur unter den von den zuständigen OGAW-Behörden zugelassenen, geeigneten Instituten auszuwählen.
- (13) Unbeschadet von Artikel 41 der Richtlinie 85/611/EWG sollte den OGAW für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung der Zugang zu Wertpapierverleihgeschäften gestattet werden. Um das mit derartigen Geschäften verbundene Risiko zu begrenzen, müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen ein OGAW bei einem Wertpapierverleihgeschäft als Verleiher auftreten kann.
- (12) Geschäfte mit Derivaten dürfen niemals dazu verwendet werden, die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Grundsätze und Bestimmungen zu umgehen. Vor allem im Hinblick auf die Gewährleistung der Risikostreuung müssen die Derivate Begrenzungen unterworfen werden, die sich nach den Basiswerten richten. Für die OTC-Derivate sind zusätzliche Risikostreuungsregeln für Risiken einzuführen, die sich auf eine einzige Gegenpartei bzw. auf eine Gruppe von Gegenparteien beziehen. Um schließlich eine ständige Beobachtung der sich aus den Derivategeschäften ergebenden Risiken und Engagements sicherzustellen und die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überprüfen, hat ein OGAW die sich aus den Derivategeschäften ergebenden Risiken und Verpflichtungen auf kontinuierlicher Basis zu überwachen.
- (13) Um den Anlegerschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, die OGAW-Engagements aus Finanzderivaten zu begrenzen, so daß sie bestimmte Prozentsätze in bezug auf den Gesamtnettowert des OGAW-Portfolios nicht übersteigen. Um den Anlegerschutz im Rahmen der Offenlegung sicherzustellen, werden die OGAW ihre Strategien, Techniken und Anlagebegrenzungen für Derivategeschäfte in den entsprechenden dem Publikum und den zuständigen Behörden zugänglichen Unterlagen beschreiben. Überdies haben in Derivate investierende OGAW in einer Risikowarnung an die möglichen Anleger deutlich zu machen, daß ein Teil des OGAW in OTC-Derivate investiert wird. Dadurch können die Anleger eine gutunterrichtete Entscheidung in bezug auf das Niveau des Risikos treffen, das mit der Anlage in Anteile dieser OGAW verbunden ist.
- (14) Unbeschadet von Artikel 41 der Richtlinie 85/611/EWG sollte den OGAW der Zugang zu Wertpapierverleihgeschäften gestattet werden. Um das mit derartigen Geschäften verbundene Risiko zu begrenzen, müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen ein OGAW bei einem Wertpapierverleihgeschäft als Verleiher auftreten kann. In Anbetracht der Tatsache, daß die Liquidität eines OGAW-Portfolios sicherzustellen ist, werden Wertpapierverleihgeschäfte lediglich für Teile des Portfolios und auf vorübergehender Basis getätigt.
- (15) Die Entwicklung von Anlagemöglichkeiten eines OGAW in OGAW und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sollte erleichtert werden. Deshalb muß unbedingt sichergestellt werden, daß durch derartige Anlagetätigkeiten der Anlegerschutz nicht verringert wird. Mit Rücksicht auf den Charakter von Anlagen in ausreichend diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen kann es notwendig sein, die Möglichkeit von OGAW zu begrenzen, ihre Direktanlagen in eine liquide Finanzanlage mit den Investitionen zu kombinieren, die über diese OGAW bzw. diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Wegen der verbesserten Möglichkeiten eines OGAW zur Anlage in Anteilen anderer OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen müssen bestimmte Vorschriften für quantitative Grenzen sowie die Offenlegung von Informationen zur Verhütung des Kaskade-Phänomens festgelegt werden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (14) OGAW, die unter diese Richtlinie fallen, dürfen für keinen anderen Zweck als für die gemeinsame Anlage der vom Publikum beschafften Gelder gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln genutzt werden. In den in dieser Richtlinie genannten Fällen darf ein OGAW Tochtergesellschaften nur unterhalten, wenn dies erforderlich ist, um bestimmte, ebenfalls in der Richtlinie festgelegte Tätigkeiten zu seinen eigenen Gunsten effizient durchzuführen. Eine effektive Beaufsichtigung der OGAW muß gewährleistet sein. Deshalb wird die Gründung einer OGAW-Tochtergesellschaft in Drittländern nur in den Fällen und zu den Bedingungen gestattet, die in der Richtlinie genannt sind. Die allgemeine Pflicht, allein im Interesse der Anteilshaber zu handeln, und insbesondere das Ziel einer größeren Kostenwirksamkeit rechtfertigen keine Handlungen seitens der OGAW, durch die die zuständigen Behörden an einer effektiven Beaufsichtigung gehindert werden.
- (15) Die Stelle, die das Vermögen eines OGAW verwahrt, übt eine entscheidende Kontrollfunktion darüber aus, ob ein OGAW das Gesetz, seine Vertragsbedingungen oder seine Satzung einhält. Aus diesem Grunde ist es wichtig, eine echte Unabhängigkeit von Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sicherzustellen. Gehören sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Verwahrstelle zu demselben Konzern oder verfügt die Verwahrstelle über eine qualifizierte Beteiligung am Kapital der Verwaltungsgesellschaft oder umgekehrt oder übt die Verwahrstelle sonst einen nennenswerten Einfluß auf die Verwaltungsgesellschaft oder umgekehrt aus, so müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Unabhängigkeit der beiden Stellen voneinander sichergestellt werden kann. Kann eine Verwaltungsgesellschaft, die zugunsten der von ihr verwalteten Investmentfonds oder Investmentgesellschaften handelt, Geschäfte mit der Verwahrstelle vornehmen, so müssen Vereinbarungen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden und sicherzustellen, daß das Geschäft mit dem Gesetz und den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW vereinbar ist.
- (16) Angesichts der Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilseignern und der Komplexität ihrer Kontrollaufgaben sollten nur der Aufsicht unterliegende Institute mit angemessenen finanziellen Mitteln und einer angemessenen Organisationsstruktur den Kategorien von Instituten zugerechnet werden, die als Verwahrstellen in Frage kommen.
- (16) OGAW, die unter diese Richtlinie fallen, dürfen für keinen anderen Zweck als für die gemeinsame Anlage der vom Publikum beschafften Gelder gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln genutzt werden. In den in dieser Richtlinie genannten Fällen darf ein OGAW Tochtergesellschaften nur halten, wenn dies erforderlich ist, um bestimmte, ebenfalls in der Richtlinie festgelegte Tätigkeiten zu seinen eigenen Gunsten effizient durchzuführen. Eine effektive Beaufsichtigung der OGAW muß gewährleistet sein. Deshalb wird die Gründung einer OGAW-Tochtergesellschaft in Drittländern nur in den Fällen und zu den Bedingungen gestattet, die in der Richtlinie genannt sind. Die allgemeine Pflicht, allein im Interesse der Anteilshaber zu handeln, und insbesondere das Ziel einer größeren Kostenwirksamkeit rechtfertigen keine Handlungen seitens der OGAW, durch die die zuständigen Behörden an einer effektiven Beaufsichtigung gehindert werden.
- (17) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sollten OGAW eine übermäßige Konzentration auf liquide Finanzanlagen vermeiden, die von einem einzigen Organismus emittiert oder dort getätigt werden, und zwar unabhängig davon, ob ihre Anlagepolitik Investitionen in verschiedenartige liquide Finanzanlagen oder eine Spezialisierung auf eine bestimmte Gruppe derartiger Anlagen vorsieht.
- (18) Die Stelle, die das Vermögen eines OGAW verwahrt, übt eine entscheidende Kontrollfunktion darüber aus, ob ein OGAW das Gesetz, seine Vertragsbedingungen oder seine Satzung einhält. Aus diesem Grunde ist es wichtig, eine echte Unabhängigkeit von Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sicherzustellen. Gehören sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Verwahrstelle zu demselben Konzern oder verfügt die Verwahrstelle über eine qualifizierte Beteiligung am Kapital der Verwaltungsgesellschaft oder umgekehrt oder übt die Verwahrstelle sonst einen nennenswerten Einfluß auf die Verwaltungsgesellschaft oder umgekehrt aus, so müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Unabhängigkeit der beiden Stellen voneinander sichergestellt werden kann. Kann eine Verwaltungsgesellschaft, die zugunsten der von ihr verwalteten Investmentfonds oder Investmentgesellschaften handelt, Geschäfte mit der Verwahrstelle vornehmen, so müssen Vereinbarungen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden und sicherzustellen, daß das Geschäft mit dem Gesetz und den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW vereinbar ist.
- (19) Angesichts der Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilseignern und der Komplexität ihrer Kontrollaufgaben sollten nur der Aufsicht unterliegende Institute mit angemessenen finanziellen Mitteln und einer angemessenen Organisationsstruktur den Kategorien von Instituten zugerechnet werden, die als Verwahrstellen in Frage kommen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(17) Der freie grenzübergreifende Vertrieb der Anteile eines breiteren Spektrums von Organismen für gemeinsame Anlagen muß gewährleistet und gleichzeitig für ein einheitliches Mindestniveau an Anlegerschutz gesorgt werden. Daher können die angestrebten Ziele nur mit einer verbindlichen Gemeinschaftsrichtlinie, in der abgestimmte Mindeststandards festgelegt werden, erreicht werden. Mit dieser Richtlinie erfolgt lediglich die erforderliche Mindestharmonisierung.

(20) Der freie grenzübergreifende Vertrieb der Anteile eines breiteren Spektrums von Organismen für gemeinsame Anlagen muß gewährleistet und gleichzeitig für ein einheitliches Mindestniveau an Anlegerschutz gesorgt werden. Daher können die angestrebten Ziele nur mit einer verbindlichen Gemeinschaftsrichtlinie, in der abgestimmte Mindeststandards festgelegt werden, erreicht werden. Mit dieser Richtlinie erfolgt lediglich die erforderliche Mindestharmonisierung.

(21) Die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sind Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup>. Sie sollten mittels des Rückgriffs auf das in Artikel 5 dieses Beschlusses genannte Regelungsverfahren angenommen werden.

(22) Die Kommission kann den Vorschlag einer Kodifizierung innerhalb einer angemessenen Frist nach Annahme der Vorschläge in Betracht ziehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Unverändert

*Artikel 1*

Die Richtlinie 85/611/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen in Artikel 19 dieser Richtlinie genannten liquiden Finanzanlagen anzulegen.“

„— deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen in Artikel 19 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten liquiden Finanzanlagen anzulegen, und“

2. Dem Artikel 1 wird der folgende Absatz angefügt:

Unverändert

„(8) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) ‚Wertpapiere‘

‚Wertpapiere‘:

- Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel

- Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere (‚Aktien‘),
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (‚Schuldtitel‘),
- Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf geregelten Märkten gehandelt werden und von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a), b) bzw. c) abgedeckt sind, und

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,

mit Ausnahme der in Artikel 21 genannten Techniken und Instrumente.

- b) ‚Geldmarktpapiere‘: die im Sinne dieser Richtlinie als Wertpapiere verstanden werden, die Kategorien von Wertpapieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die die Mitgliedstaaten als:

- liquide ansehen und
- deren Wert jederzeit oder zumindest in den nach Artikel 34 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann, mit Ausnahme der in Artikel 21 genannten Techniken und Instrumente.“

3. Dem Artikel 19 werden folgende Unterabsätze angefügt:

- „e) Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich,

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.“

Entfällt

3. In Artikel 19 wird Absatz 1 Buchstabe a) wie folgt ersetzt:

- „a) Wertpapieren, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen in einem Mitgliedstaat notiert oder gehandelt werden; und/oder“

4. Dem Artikel 19 Absatz 1 werden folgende Punkte angefügt:

- „e) Anteilen von OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich, sofern

- der andere Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Rechtsvorschriften zugelassen ist, die vorsehen, daß er einer Beaufsichtigung unterliegt, die nach Auffassung der für OGAW zuständigen Behörden derjenigen gleichwertig ist, die in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist;

- das Schutzniveau für Anteilseigner in dem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen dem für Anteilseigner in einem OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften dieser Richtlinie über Anleihen, Darlehen und Leerverkäufe von Wertpapieren eingehalten werden;

- Halbjahres- und Jahresberichte über die Wirtschaftstätigkeit des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erstellt werden, um eine Evaluierung der Aktiva und Passiva, der Einnahmen und Geschäftstätigkeiten während des Berichtszeitraums zu ermöglichen; und/oder

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

f) Einlagen bei Kreditinstituten und/oder

g) standardisierten Finanzterminkontrakten, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorangehenden Buchstaben b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder

h) standardisierten Optionen auf den Kauf oder Verkauf von unter diesen Artikel fallenden Instrumenten, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorangehenden Buchstaben b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden. Diese Kategorie umfaßt insbesondere Devisen- und Zinsoptionen

und/oder

i) Geldmarktpapieren, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern nicht schon die Emission dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und Sparer geregelt ist und sofern sie:

f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Wunsch rückzahlbar sind oder innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als zwölf Monaten zurückgezogen werden bzw. fällig werden können, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Firmensitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der eingetragene Firmensitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, sofern für dieses Institut Aufsichtsregelungen gelten, die nach Auffassung der für OGAW zuständigen Behörden den in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Regelungen gleichwertig sind; und/oder

g) standardisierten derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorangehenden Buchstaben a), b) und c) („standardisierte Derivate“) genannten geregelten Märkte gehandelt werden; diese Kategorie umfaßt insbesondere Devisen- und Zinsoptionen, die auf den zuvor genannten Märkten gehandelt werden; und/oder

h) derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr („over-the-counter“) gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

— die Gegenparteien bei OTC-Derivategeschäften Institute sind, die Aufsichtsregelungen unterliegen und zu den von den für OGAW zuständigen Behörden anerkannten Kategorien gehören,

— es sich bei den Basiswerten um Instrumente handelt, die von Artikel 19 Absatz 1 abgedeckt sind, sowie um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen, in die die OGAW gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen, die wiederum in den Vertragsbedingungen des Fonds bzw. in seiner Satzung festgeschrieben sind, und

— die OTC-Derivate einer verlässlichen und nachprüfbaren Bewertung unterliegen und auf Tagesbasis verkauft und liquidiert werden können;

und/oder

i) Geldmarktpapieren, bei denen es sich nicht um diejenigen handeln darf, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 Absatz 8 fallen, sofern nicht schon die Emission dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und Sparer geregelt ist und sofern sie:



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- von einer zentralstaatlichen, einer regionalen oder lokalen Körperschaft, von der Zentralbank eines Mitgliedstaats, von der Europäischen Zentralbank, von der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder — im Falle eines Bundesstaats — von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden oder
- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf anderen geregelten, regelmäßig operierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Märkten gehandelt werden oder zugelassen sind,
- von einer Stelle begeben werden oder garantiert sind, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien der Aufsicht unterstellt ist, oder von einer Stelle, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die, die durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt wurden.“

4. Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 werden gestrichen.

5. Artikel 20 wird gestrichen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere zum Handel auf anderen geregelten Märkten zugelassen sind, so wie sie in den Buchstaben a), b) oder c) genannt sind, oder

Unverändert

5. Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 werden gestrichen.

6. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb einer angemessenen Frist sämtliche Informationen, die gemäß den einschlägigen Artikeln dieser Richtlinie beizubringen sind. Auch übermitteln sie jegliche Änderungen zu den entsprechenden Informationen und nennen eine Quelle, über die aktualisierte Informationen erhalten werden können oder zugänglich sind. Die von diesem Artikel abgedeckten Informationen sind dem Publikum auf Ersuchen von dem jeweiligen Inhaber der Informationen offenzulegen, sofern sie nicht gemeinhin öffentlich gemacht werden.

(2) Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die erhaltenen Informationen zusammen mit entsprechenden, von ihr als nützlich erachteten Kommentaren. Diese Mitteilungen können dann gemäß dem Verfahren von Artikel 53 Absatz 4 Gegenstand eines Informationsaustausches im Rahmen des Kontaktausschusses werden. Die Kommission wird die erhaltenen Informationen und die dazu in angemessener Weise vorgenommenen Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen bzw. diese Informationen auf zweckmäßige Art und Weise öffentlich zugänglich machen.“

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

6. Dem Artikel 21 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In diesem Zusammenhang kann ein OGAW Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten — auch mit anderen als den in Artikel 24b genannten — tätigen, sofern die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken gemäß den Vorschriften des Artikels 24b gedeckt sind.

Tätigt der OGAW Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), so müssen die Gegenparteien bei solchen Geschäften geeignete Institute der Kategorien sein, die von den für OGAW zuständigen Behörden zugelassen wurden.“

(4) Darüber hinaus kann ein OGAW im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung an Wertpapierverleihgeschäften teilnehmen und dabei als Verleiher auftreten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Wertpapierverleihgeschäfte dürfen nur mit anerkannten Wertpapierclearingstellen oder Börsen oder mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die bevollmächtigte Experten für diese Art von Geschäften sind und auf Gemeinschaftsebene der Aufsicht unterliegen; Kreditinstitute der Zone A im Sinne der Richtlinie 89/647/EWG oder Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG sind; oder anerkannte Investmentgesellschaften eines Drittlands sind und Aufsichtsregelungen unterliegen und einhalten, die von den für OGAW zuständigen Behörden als mindestens so streng angesehen werden wie die Vorschriften der Richtlinie 93/6/EWG.
- b) Bei jedem Wertpapierverleihgeschäft sind angemessene Sicherheiten zu leisten, um das Risiko eines Ausfalls des Entleihers abzudecken. Der Wert der Sicherheit muß während der gesamten Laufzeit des Vertrags mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Finanzinstrumente entsprechen.

Wenn ein OGAW Wertpapierverleihgeschäfte mit der Verwahrstelle tätigen darf, die für diesen OGAW die in den Artikeln 7 und 14 dieser Richtlinie genannten Aufgaben wahrnimmt, tragen die zuständigen Behörden dafür Sorge, daß die Sicherheit während der gesamten Vertragslaufzeit bei einem Dritten hinterlegt wird und daß Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, daß die Verwahrstelle die Sicherheit verwendet.“

7. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

Entfällt

In einem begrenzten von den Mitgliedstaaten festgelegten Rahmen kann ein OGAW an Wertpapierverleihgeschäften teilnehmen und dabei als Verleiher auftreten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Wertpapierverleihgeschäfte dürfen nur mit anerkannten Wertpapierclearingstellen oder Börsen oder mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die bevollmächtigte Experten für diese Art von Geschäften sind und auf Gemeinschaftsebene der Aufsicht unterliegen; Kreditinstitute der Zone A im Sinne der Richtlinie 89/647/EWG <sup>(1)</sup> oder Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG sind; oder anerkannte Investmentgesellschaften eines Drittlands sind und Aufsichtsregelungen unterliegen und einhalten, die von den für OGAW zuständigen Behörden als mindestens so streng angesehen werden wie die Vorschriften der Richtlinie 93/6/EWG <sup>(2)</sup>.
- b) Bei jedem Wertpapierverleihgeschäft sind angemessene Sicherheiten zu leisten, um das Risiko eines Ausfalls des Entleihers abzudecken. Der Wert der Sicherheit muß während der gesamten Laufzeit des Vertrags mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Finanzinstrumente entsprechen und ist als Sicherheit zu halten.
- c) Werden die Wertpapierverleihgeschäfte von anerkannten Wertpapierclearingstellen und/oder Börsen getätigt, müssen die Sicherheiten gemäß den einschlägigen Vorschriften dieser Institute gehalten werden. Die Sicherheiten sind also als Sicherheiten zu halten und dürfen von den OGAW nicht für weitere Anlagen verwendet werden.

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

7. Der folgende Artikel 22a wird eingefügt:

„Artikel 22a

(1) Unbeschadet der in Artikel 25 festgelegten Grenzen können die Mitgliedstaaten die in Artikel 22 genannten Grenzen für Anlagen in Aktien ein und desselben Emittenten auf maximal 35 % anheben, wenn es gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW Ziel seiner Anlagestrategie ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktienindexes nachzubilden

8. Artikel 22 Absatz 1 und 2 sowie der zweite Unterabsatz von Absatz 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein OGAW darf nicht mehr als 5 % seines Vermögens in jedes der nachfolgend genannten Instrumente investieren, die von ein und demselben Institut emittiert bzw. bei ihm gebildet werden bzw. bei denen ein und dasselbe Institut die Gegenpartei darstellt:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i),
- Einlagen,
- derivative OTC-Finanzinstrumente.

Die Mitgliedstaaten können es gestatten, die Anlagen in verschiedene Instrumente bei ein und demselben Institut bzw. ein und derselben Gegenpartei bis zu 15 % zu kumulieren. Unternehmen innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe werden bei der Berechnung der in diesem Artikel genannten Obergrenzen als einziges Institut angesehen.

(2) Die Mitgliedstaaten können den in Absatz 1 erster Satz genannten Schwellenwert auf höchstens 10 % anheben und im Falle von Gruppeninvestitionen auf maximal 15 %; der zweite Satz von Absatz 1 findet hier keine Anwendung. Der Gesamtwert der OGAW-Anlagen in die in Absatz 1 genannten Instrumente in bezug auf ein einziges Institut bzw. eine einzige Gegenpartei oder aber eine einzige Unternehmensgruppe, in die jeweils mehr als 5 % der Anlagen investiert werden, dürfen in diesem Fall 40 % des Wertes des OGAW-Vermögens nicht übersteigen.

(5) (. . .)

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Folglich dürfen die in die unter Artikel 19 Absatz 1 genannten Instrumente getätigten Anlagen bei einem einzigen Institut oder einer einzigen Gegenpartei bzw. einer einzigen Unternehmensgruppe, die im Sinne der Absätze 1, 2, 3 und 4 getätigt werden, auf keinen Fall insgesamt 35 % der Vermögenswerte eines OGAW übersteigen.“

9. Der folgende Artikel 22a wird eingefügt:

Unverändert

(1) Unbeschadet der in Artikel 25 festgelegten Grenzen können die Mitgliedstaaten die in Artikel 22 genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % anheben, wenn es gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW Ziel seiner Anlagestrategie ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktienindexes oder eines Schuldtitelindexes nachzubilden, der von den zuständigen OGAW-Behörden anerkannt ist, wobei

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Nachbildbare Aktienindizes sind Indizes, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten:

— eine hinreichend diversifizierte Zusammensetzung aufweisen;

— leicht nachzubilden sind;

— der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Aktienmarkt darstellen, auf den sie sich beziehen;

— in angemessener Weise veröffentlicht werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste der Aktienindizes, die seiner Ansicht nach von einem OGAW nachgebildet werden können, und eine detaillierte Beschreibung der Merkmale dieser Aktienindizes. Jede Änderung der vorgenannten Liste ist in ähnlicher Weise mitzuteilen. Die Kommission veröffentlicht mindestens einmal jährlich die vollständige Liste der nachbildbaren Aktienindizes und die entsprechenden Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Diese Liste kann Gegenstand eines Meinungsaustausches im Kontaktausschuß gemäß dem in Artikel 53 Absatz 4 festgelegten Verfahren sein.

(4) Die Merkmale der nachgebildeten Aktienindizes werden in den Vertragsbedingungen des OGAW oder in seiner Satzung, seinen Prospekten und allen seinen Werbeschriften beschrieben.

Diese Unterlagen enthalten auch einen deutlichen Hinweis darauf, daß die Anlagestrategie des OGAW darauf abzielt, einen bestimmten Aktienindex nachzubilden und daß er deshalb einen bedeutenden Teil seines Vermögens in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen kann.“

8. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

(1) Ein OGAW darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich, erwerben, sofern er höchstens 10 % seines eigenen Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW anlegt.

Entfällt

— seine Anlagepolitik die Zusammensetzung dieses Index widerspiegelt,

— seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist;

Entfällt

— der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

— er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(2) Wie in Artikel 20 Absatz 1 festgelegt übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission zum Zwecke der Information und im Hinblick auf die Erleichterung eines gemeinsamen Ansatzes, dem zufolge die Indizes anerkannt werden können, eine Liste der Aktienindizes, die seiner Ansicht nach von einem OGAW nachgebildet werden können, und eine detaillierte Beschreibung der Merkmale dieser Indizes. Das in Artikel 20 Absatz 2 genannte Verfahren findet hier Anwendung.

Entfällt

10. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

Unverändert

(1) Ein OGAW darf Anteile eines OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e genannt werden, erwerben, sofern er höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert. Die Mitgliedstaaten können diese Schwelle auf höchstens 20 % anheben.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Grenze auf maximal 35 % anheben. In diesem Fall muß der OGAW jedoch in mindestens fünf verschiedene der in Absatz 1 genannten Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

(3) Ein OGAW darf nicht in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich investieren, der mehr als 10 % seines eigenen Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegt.

(4) Der Erwerb von Anteilen eines Investmentfonds, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist nur im Falle eines Investmentfonds, der sich gemäß seinen Vertragsbedingungen auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert hat, und unter der Bedingung zulässig, daß der Erwerb von den zuständigen Stellen genehmigt wird. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Investmentfonds seine Absicht, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, angekündigt hat und wenn diese Möglichkeit in seinen Vertragsbedingungen ausdrücklich erwähnt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf bei Geschäften mit Anteilen des Investmentfonds keine Gebühren oder Kosten berechnen, wenn Teile des Fondsvermögens in Anteilen eines anderen Investmentfonds angelegt werden, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

(5) Absatz 4 gilt auch in Fällen, in denen eine Investmentgesellschaft Anteile einer anderen Investmentgesellschaft erwirbt, mit der sie im Sinne des vorstehenden Absatzes verbunden ist.

Absatz 4 gilt auch in dem Fall, in dem eine Investmentgesellschaft Anteile eines Investmentfonds erwirbt, mit dem sie verbunden ist, sowie in dem Fall, in dem ein Investmentfonds Anteile einer mit ihm verbundenen Investmentgesellschaft erwirbt.

(6) Die Merkmale der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in deren Anteile der OGAW investieren darf, werden in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW, in seinen Prospekten sowie in all seinen Werbeschriften beschrieben.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß, wenn ein OGAW Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben hat, das Vermögen dieses OGAW oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen nicht bis zu den Grenzen gemäß Artikel 22 kombiniert werden muß.

(3) Ein OGAW darf nicht in Anteile eines anderen OGAW und/oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, der selbst mehr als 10 % in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegt.

Unverändert

Entfällt

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Diese Unterlagen müssen auch einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, daß der OGAW einen Teil oder die Gesamtheit seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegt.“

9. Die folgenden Artikel 24a und 24b werden eingefügt:

„Artikel 24a

(1) Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 19 Absatz 4 darf ein OGAW sein Vermögen in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen, die ausreichende finanzielle und berufliche Garantien bieten, sofern der OGAW höchstens 10 % seines Vermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut oder bei Kreditinstituten desselben Konzerns anlegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Grenze auf maximal 35 % anheben. In diesem Falle muß der OGAW jedoch sein Vermögen in Einlagen bei mindestens fünf verschiedenen Kreditinstituten oder in Einlagen von Kreditinstituten anlegen, die mindestens fünf verschiedenen Konzernen angehören.

(3) Die Vertragsbedingungen oder die Satzung des OGAW, seine Prospekte und alle seine Werbeschriften müssen einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, daß der OGAW die Gesamtheit oder einen Teil seines Vermögens in Einlagen bei Kreditinstituten anlegt.

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten nicht, daß ein OGAW in Einlagen bei einem Kreditinstitut investiert, das für diesen OGAW die in den Artikeln 7 und 14 genannten Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnimmt.

11. Die folgenden Artikel 24a und 24b werden eingefügt:

Unverändert

Beabsichtigt der OGAW, seine Vermögenswerte in andere Instrumente als Wertpapiere zu investieren, so werden die Vertragsbedingungen des OGAW bzw. seine Satzung sowie seine Prospekte und alle etwaigen Werbeschriften folgendes enthalten:

- im Falle von Anlagen gemäß Artikel 22a werden sie die Merkmale der nachgebildeten Indizes beschreiben und mit einem eindeutigen Verweis auf die Tatsache aufmerksam machen, daß das Ziel der OGAW-Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Index nachzubilden und daß aus diesem Grunde der OGAW einen bedeutenden Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere ein und desselben Emittenten investieren darf,
- im Falle von Anlagen gemäß Artikel 24 ist ein klarer Hinweis auf die Tatsache aufzunehmen, daß der OGAW in Anteile anderer OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sowie auch die Merkmale der anderen OGAW sowie der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen zu beschreiben sind, in deren Anteile der OGAW investieren darf,
- im Falle der Anlagen gemäß Artikel 24b ist ein klarer Verweis auf die Tatsache aufzunehmen, daß der OGAW in standardisierte und/oder in OTC-Derivate investiert so wie auch davor zu warnen ist, daß diese Anlagen u. U. riskanter sind und sich die Anlage in Anteilen eines solchen OGAW nur für erfahrene Anleger und für Anleger eignet, deren finanzielle Situation es ihnen gestattet, die mit der Anlage in Anteilen eines solchen OGAW verbundenen Risiken zu tragen,
- im Falle der Anlagen in Einlagen ist ein eindeutiger Hinweis auf die Tatsache aufzunehmen, daß der OGAW alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte in Einlagen bei Kreditinstituten investiert,
- für den Fall, daß der Nettovermögenswert eines OGAW aufgrund der Portfoliozusammensetzung oder wegen der verwendeten Managementtechniken hochvolatil sein dürfte, ist ein klarer Hinweis auf diese besondere Eigenschaft des OGAW aufzunehmen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 24b

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 21 darf ein OGAW als Teil seiner allgemeinen Anlagestrategie in die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben g) und h) genannten Finanzterminkontrakte und Optionen investieren, sofern das mit dem Abschluß eines solchen Derivate-Geschäfts verbundene maximale Risiko während der gesamten Vertragslaufzeit durch Vermögenswerte des OGAW in ausreichender Höhe und von der richtigen Art gedeckt ist.

(2) Das maximale Risiko darf zu keiner Zeit den Gesamtwert des Vermögens des OGAW übersteigen. Die Vertragsbedingungen oder die Satzung des OGAW, seine Prospekte und alle seine Werbeschriften müssen einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, daß der OGAW als Teil seiner allgemeinen Anlagestrategie in Finanzterminkontrakte und Optionen investiert.

Diese Unterlagen sollten auch den warnenden Hinweis enthalten, daß sich die Anlage in Anteilen eines solchen OGAW nur für erfahrene Anleger und für Anleger eignet, deren finanzielle Situation es ihnen gestattet, die mit der Anlage in Anteilen eines solchen OGAW verbundenen Risiken zu tragen.“

## Unverändert

(1) Ein OGAW darf als Teil seiner allgemeinen Anlagestrategie und/oder zu Hedgingzwecken in die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben g) und h) genannten derivativen Instrumente investieren, sofern

- die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft über ein Risikomanagementverfahren verfügt, das sie in die Lage versetzt, das relevante Risiko der Positionen täglich zu beobachten und zu bewerten sowie den Beitrag der Positionen zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios einzuschätzen,
- die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft über ein Verfahren für die korrekte und unabhängige Bewertung des Wertes der derivativen OTC-Instrumente verfügt.

(2) Wenn ein OGAW beabsichtigt, im Rahmen seiner allgemeinen Anlagepolitik und/oder zu Hedgingzwecken in die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben g) und h) genannten derivativen Finanzinstrumente zu investieren, so hat er diese Absicht in den in Artikel 24a genannten Dokumenten offenzulegen. Insbesondere muß er auflisten, mit welchen Instrumenten gehandelt werden kann und wie sich die Derivate auf die Risiken und die Renditen des gesamten Portfolios auswirken. Auch müssen Informationen über die quantitativen Obergrenzen offengelegt werden, die entweder in dieser Richtlinie oder aber in OGAW-Anlagezielen festgelegt sind und für das tägliche Anlagerisiko in diese Instrumente gelten; zudem sind die Methoden zur Berechnung dieser Obergrenzen zu erläutern.

(3) Auf jeden Fall

- darf der Wert sämtlicher vom OGAW mittels derivativer Finanzgeschäfte eingegangenen Verpflichtungen den Gesamtnettowert des OGAW-Portfolios nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Werts der Verpflichtungen ist auf den Marktwert der Basiswerte Bezug zu nehmen; und
- darf der Wert sämtlicher vom OGAW mittels der Geschäfte mit OTC-Derivaten eingegangenen Verpflichtungen 30 % des Gesamtnettowerts des OGAW-Portfolios nicht übersteigen. Bei der täglichen Berechnung des Werts dieser Verpflichtungen ist auf den Marktwert der Basiswerte Bezug zu nehmen.

(4) Wenn der Basiswert eines derivativen Finanzinstruments aus Instrumenten besteht, für die die Richtlinie quantitative Obergrenzen festlegt, so muß der Basiswert bei der Berechnung dieser Obergrenzen mitberücksichtigt werden. Wenn ein Wertpapier ein Derivat umfaßt, so muß letzterem bei der Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen Rechnung getragen werden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Unter keinen Umständen
- darf die Verwendung von Derivaten den OGAW dazu verleiten, von seinen Anlagezielen abzuweichen, so wie sie im OGAW-Prospekt dargelegt sind,
  - wird der OGAW Geschäfte mit den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben g) und h) genannten derivativen Finanzinstrumenten tätigen, die Wertpapierleerverkäufen entsprechen.
- (6) Zum Zwecke der Berechnung der in Artikel 22 für das Gegenparteiausfallrisiko genannten Obergrenzen muß die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaft das Gegenparteiausfallrisiko eines OGAW für OTC-Finanzderivate gemäß der Methode berechnen, die in Anhang II Absatz 5 der Richtlinie 93/6/EWG, geändert durch die Richtlinie 98/33/EG <sup>(1)</sup>, festgelegt ist, allerdings ohne Zugrundelegung der Gewichtungen für das Gegenparteiausfallrisiko.“
10. In Artikel 25 Absatz 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
- „— 10 % der Geldmarktpapiere ein und desselben Emittenten.“
11. In Artikel 25 Absatz 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
- „Die unter dem zweiten und dem vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktpapiere oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen läßt.“
12. Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
- „e) auf Aktien, die eine Investmentgesellschaft am Kapital von in einem Mitgliedstaat eingetragenen Tochtergesellschaften besitzt, die ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten zugunsten dieser Investmentgesellschaft ausüben.“
12. In Artikel 25 Absatz 2 wird der dritte Spiegelstrich ersetzt und der folgende vierte Spiegelstrich angefügt:
- „— 10 % der Anteile eines jeden OGAW und/oder eines jeden anderen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und des zweiten Spiegelstrichs von Artikel 1 Absatz 2;
- 10 % der Geldmarktpapiere im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i) ein und desselben Emittenten.“
13. In Artikel 25 Absatz 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
- „Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktpapiere oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen läßt.“
14. Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
- „e) auf Aktien, die eine Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften besitzt bzw. besitzen, die lediglich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, zum Zwecke des Rückkaufs von Anteilen auf Ersuchen der Anteilseigner zugunsten dieser Investmentgesellschaft bzw. -gesellschaften ausüben.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 29.



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## 13. Artikel 26 Absatz 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Trotz ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten den neu geschaffenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 22, 22a, 23, 24, 24a und 24b abzuweichen.“

## 14. Artikel 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren oder anderen in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben e), g), h) und i) genannten Finanzinstrumenten durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.“

## 15. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Leerverkäufe von Wertpapieren oder anderen in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben e), g), h) und i) genannten Finanzinstrumenten tätigen dürfen weder:

- die Investmentgesellschaften noch
- die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle für Rechnung von Investmentfonds.“

## 16. Nach Artikel 53 wird der folgende Artikel 53a eingefügt:

„Artikel 53a

Die technischen Änderungen, die in den nachstehend genannten Bereichen an dieser Richtlinie vorgenommen werden müssen, werden nach dem Verfahren beschlossen, das zu einem späteren Zeitpunkt in einer Richtlinie zur Änderung dieser Richtlinie geregelt wird:

- Erläuterung der Definitionen, um überall in der Gemeinschaft eine einheitliche Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten;
- Anpassung der in Abschnitt V und in Artikel 36 Absatz 2 genannten Höchstwerte, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen, sofern diese Anpassungen nicht zu strengeren Anforderungen an die OGAW führen;
- Angleichung der Terminologie und Abfassung von Definitionen in Übereinstimmung mit späteren Rechtsakten zu den OGAW und zu angrenzenden Themenbereichen.“

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## 15. Artikel 26 Absatz 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Trotz ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten den neu geschaffenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 22, 22a, 23, 24 und 24b abzuweichen.“

## 16. Artikel 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Unverändert

## 17. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

Unverändert

## 18. Nach Artikel 53 wird der folgende Artikel 53a eingefügt:

Unverändert

(1) Zusätzlich zu seinen in Artikel 53 Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben kann der Kontaktausschuß auch als Regelungsausschuß im Sinne von Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG zusammentreten, um die Kommission bei der Vornahme der technischen Änderungen in den nachstehend genannten Bereichen an dieser Richtlinie zu unterstützen:

Unverändert

Entfällt

- Angleichung der Terminologie und Abfassung von Definitionen in Übereinstimmung mit späteren Rechtsakten zu den OGAW und zu angrenzenden Themenbereichen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Es findet das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren unter Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 statt.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum beträgt drei Monate.“

*Artikel 2*

Unverändert

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 30. Juni 2002 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Diese Vorschriften treten spätestens am 31. Dezember 2002 in Kraft. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt**

(2000/C 311 E/22)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 279 endg. — 2000/0116(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Mai 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Potential zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wird in der Gemeinschaft derzeit nur unzureichend genutzt. Es ist daher notwendig, durch geeignete Maßnahmen für eine bessere Ausschöpfung dieses Potentials im Rahmen des Elektrizitätsbinnenmarkts zu sorgen.
- (2) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>(1)</sup> stellt einen wichtigen Schritt zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts dar.
- (3) Nach Artikel 6 EG-Vertrag müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen einbezogen werden.
- (4) Wie im Weißbuch über erneuerbare Energieträger (nachstehend: Weißbuch)<sup>(2)</sup> ausgeführt, ist die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion für die Gemeinschaft von hoher Priorität. Dies wurde vom Rat in seiner Entschließung vom 8. Juni 1998 über erneuerbare Energieträger<sup>(3)</sup> und vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung zum Weißbuch<sup>(4)</sup> bestätigt.
- (5) Der Rat im Besonderen hat in seiner Entschließung vom 8. Juni 1998 das im Weißbuch vorgeschlagene Ziel eines

Anteils von Elektrizität, Wärme und Biobrennstoffen aus erneuerbaren Energiequellen in Höhe von 12 % am Bruttoinlandsverbrauch der Gemeinschaft bestätigt und zu verstärkten Bemühungen auf Gemeinschaftsebene sowie in den Mitgliedsstaaten aufgerufen, wobei den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

- (6) Die angestrebte 12%-Marke wurde im Weißbuch in einen spezifischen Verbrauchsanteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen umgerechnet. Nach dem in dieser Richtlinie erläuterten aktualisierten Elektrizitätsverbrauchsszenario entspricht die angestrebte 12%-Marke einem Anteil von 22,1 % der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen am Gesamtelektrizitätsverbrauch.
- (7) Ein harmonisierter Rahmen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ist Teil des im Weißbuch umrissenen Aktionsplans.
- (8) Die zunehmende Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Einhaltung des Kyoto-Protokolls benötigt wird, sowie der politischen Maßnahmen zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen. Den Umweltauswirkungen, die unterschiedliche erneuerbare Energiequellen letztlich haben, sollte bei der Verwirklichung verschiedener Maßnahmen Rechnung getragen.
- (9) Die zunehmende Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist nicht nur zur Verringerung der Treibhausgasemissionen notwendig, sondern auch zur Verringerung der Emissionen anderer Schadstoffe wie SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>.
- (10) Der Rat in seiner Schlußfolgerung vom 11. Mai 1999<sup>(5)</sup> und das Europäische Parlament in seiner Entschließung über Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vom 26. Mai 1998<sup>(6)</sup> haben die Kommission aufgefordert, einen konkreten Vorschlag für einen Gemeinschaftsrahmen über den Zugang von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zum Binnenmarkt vorzulegen. Außerdem betonte das Europäische Parlament in der Entschließung vom 30. März 2000 betreffend Energie aus erneuerbaren Energieträgern und den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>(7)</sup>, daß auf einzelstaatlicher Ebene bindende und ehrgeizige Zielvorgaben für erneuerbare Energieträger für das Erreichen konkreter Ergebnisse und der Gemeinschaftsziele von entscheidender Bedeutung sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

<sup>(2)</sup> KOM(97) 599 endg.

<sup>(3)</sup> ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> A4-0207/98.

<sup>(5)</sup> 8013/99.

<sup>(6)</sup> A4-0199/98.

<sup>(7)</sup> A5-0078/2000.

- (11) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip müssen die allgemeinen Grundsätze, die einen Rahmen und Ziele vorsehen, auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, während die Festlegung der Modalitäten im einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, so daß sie jeweils die Regelung wählen können, die ihrer spezifischen Situation am besten entspricht. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (12) In großen Wasserkraftanlagen erzeugte Elektrizität ist derzeit die wichtigste Form von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und in der Regel gegenüber konventionell erzeugter Elektrizität wettbewerbsfähig. Daher wird sie von den meisten Bestimmungen des Vorschlags, außer jenen zu den nationalen Verbrauchszielen und den Herkunftsnachweisen, ausgenommen.
- (13) Zur Verbesserung der mittelfristigen Marktdurchdringung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ist es notwendig, alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, nationale Ziele für den Stromverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen und detaillierte Pläne zur Realisierung dieser Ziele aufzustellen.
- (14) Diese nationalen Verbrauchsziele müssen einzeln und insgesamt mit den gesteckten Zielen vereinbar sein: Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energiequellen am Bruttoinlandsenergieverbrauch der Gemeinschaft bis 2010, wie im Weißbuch vorgeschlagen, und Erfüllung der von der Gemeinschaft in Kyoto zum Klimaschutz eingegangenen Verpflichtungen sowie aller einzelstaatlichen Klimaschutzverpflichtungen in diesem Zusammenhang. Ein Rahmen sollte auf der Grundlage einer bewährten und transparenten Methodik für die Erarbeitung dieser nationalen Einzelziele erstellt werden.
- (15) Die Kommission sollte die nationalen Ziele und die Politik der Mitgliedstaaten und insbesondere die Einhaltung des Weißbuchs und die von der Gemeinschaft in Kyoto eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen und legt zur Verwirklichung dieser Vorgaben erforderlichenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge für verbindliche Einzelziele der Mitgliedstaaten vor.
- (16) Bessere Möglichkeiten für Handel und Wettbewerb würden dazu beitragen, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in der Gemeinschaft zu erhöhen, da die Kosten sinken würden und es einfacher würde, das unter anderem von geographischen Faktoren abhängige Marktpotential von Strom aus erneuerbaren Energiequellen der Gemeinschaft optimal zu nutzen.
- (17) Zur Förderung des Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen und zur Verbesserung der Transparenz bei der Wahl des Verbrauchers zwischen konventionell und erneuerbaren erzeugtem Strom ist ein garantierter Herkunftsnachweis für diesen Strom notwendig. Es ist wichtig, daß Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in jeder Form von solchen Herkunftsnachweisen erfaßt wird. Daher sollten die Bestimmungen zu den garantierten Herkunftsnachweisen für große Wasserkraftanlagen gelten.
- (18) Die staatliche Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen fußt auf der Annahme, daß der erzeugte Strom langfristig gegenüber konventionell erzeugter Elektrizität wettbewerbsfähig ist. Diese Förderung ist zum Erreichen des angestrebten Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen insbesondere so lange notwendig, wie die Strompreise im Binnenmarkt die sozialen und ökologischen Kosten und Vorteile der genutzten Energieträger nicht voll widerspiegeln. Die Notwendigkeit einer öffentlichen Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen wird daher in dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen anerkannt<sup>(1)</sup>. Die Bestimmungen des EG-Vertrags und insbesondere die Artikel 87 und 88 gelten jedoch auch weiterhin für solche öffentliche Förderung.
- (19) Die Mitgliedstaaten praktizieren auf nationaler Ebene unterschiedliche Fördermechanismen für erneuerbare Energiequellen, einschließlich Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen, -erleichterungen oder -erstattungen und direkte Preisstützungsregelungen.
- (20) Für eine Entscheidung über einen Gemeinschaftsrahmen für Förderregelungen ist es wegen der mangelnden Erfahrung mit einzelstaatlichen Systemen und dem gegenwärtig geringen Anteil subventionierten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen in der Gemeinschaft noch zu früh.
- (21) Allerdings müssen Förderregelungen mittelfristig an die Grundsätze des sich entwickelnden Elektrizitätsbinnenmarktes angepaßt werden. Deshalb sollte die Kommission verpflichtet werden, die Situation zu beobachten und einen Bericht über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung einzelstaatlicher Regelungen vorzulegen. Falls es sich nach den Schlußfolgerungen dieses Berichts als notwendig erweist, sollte die Kommission einen Vorschlag für einen Gemeinschaftsrahmen für Regelungen zur Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen erarbeiten. Dieser Vorschlag sollte mit den Prinzipien des Elektrizitätsbinnenmarkts vereinbar sein. Er muß den Besonderheiten verschiedener Technologien Rechnung tragen, einfach und wirksam sein und die zur Wahrung des Investorenvertrauens und zur Vermeidung von „Stranded Costs“ notwendigen Übergangsbestimmungen beinhalten.
- (22) Bei der Förderung des Marktes für erneuerbare Energiequellen müssen die positiven Auswirkungen auf Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt berücksichtigt werden.
- (23) Eine erhöhte Marktdurchdringung des erneuerbaren erzeugten Stroms ermöglicht Größenvorteile und damit eine Verringerung der Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 92 vom 10.3.1994, S. 3.

- (24) Kleine und mittlere Unternehmen und unabhängige Energieerzeuger spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, und ihr Zugang zum Markt für Strom aus erneuerbaren Energiequellen sollte gefördert werden, wodurch auch eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Unternehmen in diesem Sektor erreicht werden kann.
- (25) Die spezifische Struktur des Sektors der erneuerbaren Energie, auf dem zahlreiche mittelständische Unternehmen tätig sind, sollte vor allem bei der Überprüfung der Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Baugenehmigung für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigt werden.
- (26) Die Kosten für den Anschluß neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien sollten transparent und nicht-diskriminierend sein und der Nutzen, den eingebundene Erzeugungsanlagen für das Netz mit sich bringen, sollte angemessen berücksichtigt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

Mit dieser Richtlinie soll ein gemeinsamer Rahmen geschaffen werden, um einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Elektrizitätserzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt Vorschub zu leisten.

#### Artikel 2

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 96/92/EG.

Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. erneuerbare Energiequellen: erneuerbare nichtfossile Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wasser-, Wellen- und Gezeitenkraftwerke mit einer Kapazität von weniger als 10 MW sowie Biomasse, d. h. land- und forstwirtschaftliche Produkte, pflanzlicher Abfall aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie sowie unbehandelte Holz- und Korkabfälle);
2. Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen: Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen; einschließlich des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die insbesondere für Reservezwecke auch konventionelle Energieträger einsetzen;
3. Förderregelung: einen Mechanismus, bei dem ein Erzeuger von Elektrizität aufgrund einer staatlichen Regelung direkt oder indirekt eine Unterstützung der öffentlichen Hand insbesondere in Form eines direkten Preisstützungszuschusses

je bereitgestellter und verkaufter kWh erhält (z. B. Quotensysteme zur Ausschreibung oder „grüne Zertifikate“, feste Einspeisungspreise und feste Prämiensysteme), Investitionsbeihilfen und Steuererleichterungen;

4. Elektrizitätsverbrauch: die inländische Stromerzeugung zuzüglich Einfuhren, abzüglich Ausfuhren.

#### KAPITEL II

### NATIONALE ZIELE FÜR DEN VERBRAUCH VON ELEKTRIZITÄT AUS ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sich entsprechend den in Absatz 2 beschriebenen Zielen entwickelt. Zu diesem Zweck werden Wasserkraftwerke einer Kapazität über 10 MW als erneuerbare Energiequelle betrachtet.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen und veröffentlichen spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre einen Bericht, in dem die nationalen Ziele für den künftigen Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen abgesteckt werden. Diese Ziele legen die nationalen Vorgaben für den künftigen Verbrauchsanteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in verbrauchten kWh oder als Prozentsatz des Stromverbrauchs jährlich für die nächsten 10 Jahre fest. Sie müssen mit dem im Weißbuch über erneuerbare Energieträger vorgeschlagenen Ziel, bis 2010 einen Anteil erneuerbarer Energiequellen von 12 % am Bruttoinlandsverbrauch zu erreichen, sowie insbesondere mit dem im Anhang erläuterten Ziel, im gleichen Zeitraum für den Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen einen spezifischen Anteil von 22,1 % am Gesamtelektrizitätsverbrauch der Gemeinschaft zu erreichen, vereinbar sein, ebenso wie mit den nationalen Auflagen, die sich aus den von der Gemeinschaft beim Klimagipfel in Kyoto und im Anschluß daran zum Klimaschutz eingegangenen Verpflichtungen ergeben. Ferner sind in dem Bericht die auf nationaler Ebene zum Erreichen dieser Ziel ergriffenen und zu ergreifenden Maßnahmen darzulegen.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jedes Jahr einen Bericht, in dem der Erfolg im Hinblick auf die Vorjahresziele analysiert wird und der Angaben darüber enthält, inwiefern die ergriffenen Maßnahmen den zum Klimaschutz eingegangenen nationalen Verpflichtungen entsprechen.

(3) Anhand der in Absatz 2 genannten Berichte prüft die Kommission jedes Jahr, inwieweit die nationalen Ziele einzeln und insgesamt mit den festgelegten in Absatz 2 genannten Vorgaben in Einklang stehen und veröffentlicht ihre Schlußfolgerungen in einem Bericht.

(4) Falls der in Absatz 3 genannte Bericht die Schlußfolgerung enthält, daß es fraglich ist, ob die nationalen Ziele den festgelegten in Absatz 2 genannten Vorgaben entsprechen, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge für verbindliche Einzelziele der Mitgliedstaaten vor.

## KAPITEL III

**ZUGANG VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN ZUM ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT**

## Artikel 4

**Förderregelungen**

Die Kommission beobachtet die Anwendung von Förderregelungen in den Mitgliedstaaten und legt spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung und dem parallelen Bestehen unterschiedlicher Förderregelungen in den Mitgliedstaaten vor. Falls es sich nach den Schlußfolgerungen dieses Berichts als notwendig erweist, erarbeitet die Kommission einen Vorschlag für einen Gemeinschaftsrahmen für Regelungen zur Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen. Dieser Vorschlag muß

- a) mit den Prinzipien des Elektrizitätsbinnenmarkts vereinbar sein;
- b) den Besonderheiten verschiedener Technologien Rechnung tragen;
- c) einfach und wirksam sein;
- d) Übergangsregelungen beinhalten, die das Vertrauen der Investoren wahren.

Die Bestimmungen des Vertrags, insbesondere die Artikel 87 und 88, gelten für Förderregelungen.

## Artikel 5

**Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energiequellen**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dafür, daß die Herkunft des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms im Sinne dieser Richtlinie nach von den Mitgliedstaaten festgelegten objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Zu diesem Zweck stellen sie Garantiezertifikate aus. Zur Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels werden Wasserkraftwerke einer Kapazität über 10 MW als erneuerbare Energiequelle betrachtet. In den Zertifikaten ist die zur Elektrizitätserzeugung genutzte Energiequelle anzugeben. Bei Wasserkraftanlagen ist anzugeben, ob deren Kapazität 10 MW übersteigt oder nicht.

(2) Die Garantiezertifikate sollen Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen den Nachweis ermöglichen, daß der von ihnen verkaufte Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie stammt. Zu diesem Zweck sind die Zertifikate von den Mitgliedstaaten gegenseitig anzuerkennen. Eine Verweigerung der Anerkennung von Zertifikaten, insbesondere aus Gründen, die mit der Betrugsbekämpfung in Zusammenhang stehen, kann sich nur auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen. Streitfälle schlichtet die Kommission.

(3) Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine in bezug auf die Stromerzeugung und -verteilung unabhängige Stelle, die für die Ausstellung dieser Garantiezertifikate zuständig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zertifizierung sicherzustellen und erläutern in dem Bericht nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Zertifizierungssystems zu gewährleisten.

(5) Nach Anhörung nationaler Sachverständiger erörtert die Kommission in dem Bericht nach Artikel 8 Form und Modalitäten, nach denen die Mitgliedstaaten die Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energiequellen ausstellen sollten. Erforderlichenfalls schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Verabschiedung gemeinsamer Regeln hierzu vor.

## KAPITEL IV

**VERWALTUNGSVERFAHREN**

## Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen den bestehenden rechtlichen und regulatorischen Rahmen hinsichtlich der Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Hinblick auf eine Straffung und Beschleunigung der Verfahren auf der entsprechenden Verwaltungsebene und um sicherzustellen, daß die Vorschriften objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind und den Besonderheiten der verschiedenen Energietechnologien umfassend Rechnung tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Prüfung des Absatzes 1 und beschreiben darin die Maßnahmen, die getroffen werden, um regulatorische und andere Hemmnisse bei der Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen abzubauen. Der Bericht erfaßt insbesondere folgende Themen:

- a) Koordinierung zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen, die mit dem Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen befaßt sind;
- b) angemessene Fristen für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge;
- c) Einrichtung eines zügigen Planungsverfahrens für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen;
- d) gegebenenfalls Einrichtung von Mechanismen, wonach eine Genehmigung automatisch als erteilt gilt, wenn die für den Antrag zuständigen Stellen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums geantwortet haben;
- e) Einrichtung einer einzigen Annahmestelle auf der entsprechenden Verwaltungsebene für Genehmigungsanträge zur Errichtung von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen;
- f) Ermittlung geeigneter Standorte für die Errichtung neuer Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;

- g) spezifische Planungsleitlinien für Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;
- h) Benennung einer (öffentlichen oder privaten) Stelle, die bei Streitfällen zwischen den für die Erteilung der Genehmigungen zuständigen Behörden und den Antragstellern als Vermittler fungieren kann;
- i) Einführung umfassender Informations- und Schulungsprogramme über Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger für das mit den Genehmigungsverfahren befaßte Personal.

(3) Im Hinblick auf die Förderung einer breiteren Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bewertet die Kommission in dem Bericht nach Artikel 8 unter Zugrundelegung der Berichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 2, welche Verfahren sich beim Abbau regulatorischer und anderer Hemmnisse bewähren.

#### KAPITEL V

### NETZANSCHLUSS

#### Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze auf ihrem Hoheitsgebiet der Übertragung und Verteilung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vorrangigen Zugang gewähren.
- (2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilungsnetze die Aufstellung und Veröffentlichung von Grundregeln zur Anlastung der Kosten technischer Anpassungen wie Netzanschluß und Netzausbau, die zur Einbindung neuer Einspeiser von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Verbundnetz notwendig sind.

Diese Regeln müssen sich auf objektive, transparente und nicht-diskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche künftigen Kosten und Vorteile für das Verbundnetz berücksichtigen, die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen mit sich bringen.

- (3) Die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze legen dem neuen Erzeuger, der angeschlossen werden möchte, einen umfassenden und detaillierten Voranschlag der durch den Anschluß entstehenden Kosten vor.
- (4) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilungsnetze die Aufstellung und Veröffentlichung von Grundregeln zur Aufteilung der Kosten von Systemanlagen wie Netzanschlüssen und Netzerweiterungen zwischen allen Erzeugern, die daraus Nutzen ziehen.

Die Kostenteilung wird durch einen geeigneten Ausgleichsmechanismus sichergestellt und basiert auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien, die auch den Nutzen berücksichtigen, der den zuerst und den später angeschlossenen Erzeugern sowie Betreibern von Übertragungs- und Verteilungsnetzen aus den Anschlüssen erwächst.

(5) In dem Bericht nach Artikel 6 Absatz 2 prüfen die Mitgliedstaaten auch die Maßnahmen, die zu treffen sind, um den Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern. Insbesondere ist in dem Bericht die Notwendigkeit einer Zweizeige-Verbrauchsmessung zu untersuchen.

#### KAPITEL VI

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 8

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, spätestens jedoch am 31. Dezember 2004 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor. Sie berücksichtigt darin u.a. die in der Europäischen Gemeinschaft bis zum 1. Januar 2004 gemäß der Richtlinie 96/92/EG erzielten Fortschritte sowie die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen in bezug auf den Klimaschutz und stützt sich auf die Berichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2.

Spätestens am 1. Januar 2009 wird die Kommission einen Abschlußbericht vorlegen.

Diese Berichte befassen sich mit den Fortschritten bei der Berücksichtigung externer Kosten von nicht aus erneuerbaren Energieträgern erzeugter Elektrizität und mit den Auswirkungen von Staatlichen Beihilfen für nicht aus erneuerbaren Energieträgern erzeugte Elektrizität.

Im Abschlußbericht finden insbesondere die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die im Rahmen von Artikel 3 festgesetzten Ziele erreichen zu können, und die etwaige Diskriminierung von Energiequellen Berücksichtigung.

Gegebenenfalls fügt die Kommission den Berichten weitere Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat bei.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Mai 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlaß der Vorschriften nach Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG

## RICHTWERTE FÜR DIE ZIELE DER MITGLIEDSTAATEN

Dieser Anhang enthält Hinweise für die Festsetzung einzelstaatlicher Ziele für die Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen („EE-Strom“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2.

**1. Grundlagen der Analyse**

Zur Analyse und Errechnung der Daten in der Tabelle in Abschnitt 3 wurden folgende Elemente herangezogen:

- Aktualisierte Fassung des Szenarios der besten Verfahren nach der Studie TERES II <sup>(1)</sup> unter Berücksichtigung jüngster Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energiequellen („EE“).
- Offizielle Daten von Eurostat (1997) für die Nutzung erneuerbarer Energieträger in den einzelnen Mitgliedstaaten.
- Bruttoelektrizitätsverbrauch je Mitgliedstaat nach dem Basisszenario in „Energy in Europe — European Union Energy Outlook to 2020“, veröffentlicht im November 1999 <sup>(2)</sup>.
- Von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Aktionspläne, Strategiepapiere, Weißbücher usw. sowie diverse einschlägige Studien und Berichte jüngeren Datums, in denen Potentiale und Tendenzen im Bereich der erneuerbaren Energieträger analysiert werden, fanden als wichtige Quellen Eingang in die Analyse.

**2. Methodik**

Die Berechnung von Näherungszielen der Mitgliedstaaten für die Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen stützt sich auf den Grundsatz, daß die Ziele insgesamt mit dem im Weißbuch gesteckten Ziel vereinbar sein sollten, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoinlandsenergieverbrauch bis 2010 auf 12 % zu verdoppeln, was durch eine konzertierte Anstrengung auf der Grundlage der technologischen und wirtschaftlichen Potentiale aller Mitgliedstaaten erreicht werden sollte.

Der zwölfprozentige Anteil der erneuerbaren Energiequellen am Bruttoinlandsenergieverbrauch wurde im Weißbuch in einen spezifischen Anteil für den Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen von 22,1 % umgerechnet. Mit anderen Worten: Das Weißbuch enthält Hochrechnungen für die Entwicklung von EE-Strom, die sich vollziehen muß, damit das Gesamtziel von 12 % erreicht werden kann. Nach den Ergebnissen dieser Hochrechnungen ist eine Verdopplung der Nutzung von EE-Strom von 337 TWh (14,3 %) im Jahr 1995 auf 675 TWh (23,5 %) im Jahr 2010 erforderlich. Diese Hochrechnungen wurden der Analyse zugrundegelegt.

Die bestehenden Einzelziele der Mitgliedstaaten erweisen sich bei näherer Betrachtung als nicht hinreichend ehrgeizig, um das Gesamtziel von 12 % oder den im Weißbuch angegebenen spezifischen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zu erreichen.

Um eine Reihe von Zielrichtwerten für die Mitgliedstaaten festzulegen, die mit dem Ziel des Weißbuchs vereinbar sind, wurde eine aktualisierte Fassung des dem Weißbuch zugrundeliegenden Energiemodells als wichtigste analytische Grundlage verwendet, wobei die neuesten verfügbaren Daten berücksichtigt wurden (bei der Modellrechnung wurden Eurostat-Daten aus dem Jahr 1997 sowie Zahlen für den Bruttoelektrizitätsverbrauch aus dem Basisszenario <sup>(3)</sup> verwendet; ferner wurden technologische Entwicklungen der jüngsten Zeit wie Fortschritte bei der Nutzung der Windenergie sowie Marktdurchdringungskurven in die Berechnungen einbezogen).

Als Energiemodell wurde das Modell Safire (Strategic Assessment Framework for the Implementation of Rational Energy) zugrundegelegt, das ursprünglich im Rahmen des Programms JOULE II entwickelt und bereits für die TERES II-Studie eingesetzt wurde <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> TERES II — Europäische Studie im Bereich der erneuerbaren Energiequellen, Europäische Kommission, 1997. In der Studie wird mit Hilfe unterschiedlicher Szenarien der Umfang der politischen Maßnahmen analysiert, die notwendig sind, um die Gemeinschaftsziele für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen zu erreichen. Die Studie TERES II wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des Altener-Programms vorbereitet und war die wichtigste analytische Grundlage für die Erstellung des Weißbuchs.

<sup>(2)</sup> Energy in Europe — European Union Energy Outlook to 2020, Sonderausgabe November 1999, Europäische Kommission — Shared Analysis Project.

<sup>(3)</sup> S. Fn 14.

<sup>(4)</sup> Safire, Europäische Kommission, Generaldirektion XII, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, 1995.



Safire ist eine hochkomplexes Datenbank- und Computermodell, das unter anderem landesspezifische Datenbanken mit Informationen über den sektorspezifischen Energiebedarf, Energiepreise, Technologiekosten und verfügbare erneuerbare Energiequellen einschließt. Im vorliegenden Fall wurde Safire für alle 15 Mitgliedstaaten einzeln angewandt, wobei das Szenario der besten Verfahren zugrundegelegt wurde, auf dem auch das im Weißbuch genannte Ziel des zwölfprozentigen Anteils basiert.

Die jüngsten Ziele und politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten dienen als Bezugsrahmen, um die bei der Aktualisierung von TERES II errechneten Ergebnisse zu validieren und die Übereinstimmung zwischen den Modellhochrechnungen und den derzeitigen Zielen der Mitgliedstaaten zu prüfen.

### 3. Richtwerte für die Ziele der Mitgliedstaaten

Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werte für Prozentsätze und Energiemengen (TWh je Mitgliedstaat) sind das Ergebnis der oben beschriebenen Analyse. Die Richtwerte für die Ziele der Mitgliedstaaten sind allesamt mit dem im Weißbuch gesteckten Ziel vereinbar und lassen nach der aktualisierten Analyse bis zum Jahr 2010 den Anteil von EE-Strom am Gesamtelektrizitätsverbrauch der EU 22 % erreichen <sup>(1)</sup>. Die Richtwerte für die Ziele der einzelnen Mitgliedstaaten werden als Prozentsatz des Bruttoelektrizitätsverbrauchs im Jahre 2010 angegeben <sup>(2)</sup>. Die Angaben in TWh dienen als Bezugspunkte.

Die Daten zum Bruttoelektrizitätsverbrauch der Mitgliedstaaten wurden dem Basisszenario von „Energy in Europe“ entnommen. Danach soll der Endenergiebedarf zwischen 1995 und 2010 jährlich um 1,2 % ansteigen. Wenn die Mitgliedstaaten einen niedrigeren Bruttoelektrizitätsverbrauch als im Basisszenario vorgesehen erreichen, führt der gleiche Prozentsatz zu einem geringeren absoluten Verbrauch (in TWh) von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen.

*Zielrichtwerte der Mitgliedstaaten für den Beitrag von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zum Bruttoelektrizitätsverbrauch im Jahr 2010*

	Prozentualer Anteil (*)	TWh
Österreich	78,1	55,3
Belgien	6,0	6,3
Dänemark	29,0	12,9
Finnland	35,0	33,7
Frankreich	21,0	112,9
Deutschland	12,5	76,4
Griechenland	20,1	14,5
Irland	13,2	4,5
Italien	25,0	89,6
Luxemburg	5,7	0,5
Niederlande	12,0	15,9
Portugal	45,6	28,3
Spanien	29,4	76,6
Schweden	60,0	97,5
Vereinigtes Königreich	10,0	50,0
<b>Europäische Union</b>	<b>22,1 %</b>	<b>674,9</b>

(\*) Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen als Anteil des im Basisszenario prognostizierten Bruttoelektrizitätsverbrauchs von 3 058 TWh

(1) Die Prognosen des Weißbuchs stützten sich auf ein älteres Szenario für den Elektrizitätsverbrauch. Für diese Berechnung wurde das neue Elektrizitätsverbrauchsszenario von 1999 zugrundegelegt, wobei sich der im Weißbuch genannte Anteil von 23,5 % EE-Strom am Energieverbrauch auf 22,1 % verminderte. Daher entspricht der im Weißbuch zum Erreichen der 12 %-Marke errechnete Verbrauch erneuerbarer Energie von 675 TWh einem Anteil von 22,1 % alternativer Energieträger am Elektrizitätsverbrauch.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie wird „Elektrizitätsverbrauch“ in Artikel 2 definiert als „die inländische Stromerzeugung zuzüglich Einfuhren, abzüglich Ausfuhren“ (Bruttoverbrauch).

4. Vergleich der offiziellen EUROSTAT-Daten der Mitgliedstaaten für die Nutzung von EE-Strom mit den Zielrichtwerten für 2010

	Anteil von EE-Strom 1997 [%]	Anteil von EE-Strom 2010 [%]	Anteil von EE-Strom 1997 ohne große Wasserkraftanlagen [%]	Anteil von EE-Strom 2010 ohne große Wasserkraftanlagen [%]
Österreich	72,7	78,1	10,7	21,1
Belgien	1,1	6,0	0,9	5,8
Dänemark	8,7	29,0	8,7	29,0
Finnland	24,7	35,0	10,4	21,7
Frankreich	15,0	21,0	2,2	8,9
Deutschland	4,5	12,5	2,4	10,3
Griechenland	8,6	20,1	0,4	14,5
Irland	3,6	13,2	1,1	11,7
Italien	16,0	25,0	4,5	14,9
Luxemburg	2,1	5,7	2,1	5,7
Niederlande	3,5	12,0	3,5	12,0
Portugal	38,5	45,6	4,8	21,5
Spanien	19,9	29,4	3,6	17,5
Schweden	49,1	60,0	5,1	15,7
Vereinigtes Königreich	1,7	10,0	0,9	9,3
<b>Europäische Union</b>	<b>13,9 %</b>	<b>22,1 %</b>	3,2	12,5 %

Die Möglichkeiten zur Nutzung großer Wasserkraftanlagen hängen weitgehend von geographischen Gegebenheiten ab. Um dem Rechnung zu tragen, werden die obigen Vergleiche sowohl mit Berücksichtigung als auch unter Ausschluß großer Wasserkraftanlagen angestellt. Die Unterschiede in den Zahlen einzelner Mitgliedstaaten zur derzeitigen Marktdurchdringung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ohne große Wasserkraftanlagen zeigen in gewissem Umfang, ob Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieträger erfolgreich waren.

Die Entwicklungen nach 1997, für die noch keine offiziellen Eurostat-Daten vorliegen, lassen in einigen Mitgliedstaaten positive Entwicklungen und eine intensive Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen erkennen.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung betreffend die Trennung zwischen interner Auditfunktion und ex-ante-Finanzkontrolle (Artikel 24 Absatz 5 der Haushaltsordnung)**

(2000/C 311 E/23)

KOM(2000) 341 endg. — 2000/0135(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 279,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 78 h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 183,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung folgender Gründe:

- (1) Die Tatsache, daß derzeit der Finanzkontrolleur gemäß Artikel 24 Absatz 5 (2. Satz) der Haushaltsordnung auch interne Auditaufgaben wahrnimmt, könnte eine Zerstreuung der beiden Funktionen auslösen, ohne ein gutes Gleichgewicht zwischen den beiden sicherzustellen.
- (2) Bis zur Annahme der neugefaßten Haushaltsordnung scheint es daher dringend geboten, die Funktion des internen Audit baldmöglichst von den übrigen Aufgaben des Finanzkontrolleurs zu trennen. Dies wird zur Folge haben, daß der Finanzkontrolleur weiterhin seine bisherigen Funktionen, einschließlich der ex-ante-Kontrolle, wahrnimmt, das Audit jedoch aus seinem Zuständigkeitsbereich herausgenommen und einem unabhängig vom Finanzkontrolleur tätigen Innenrevisor übertragen wird.
- (3) Dieser Innenrevisor hat Anspruch auf dieselben Rechte, wie sie dem Finanzkontrolleur gemäß Artikel 24 der Haushaltsordnung eingeräumt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Absatz 5 von Artikel 24 der Haushaltsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle anhand der Unterlagen über die Ausgaben und Einnahmen sowie erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor.“

*Artikel 2*

Es wird ein Artikel 24a eingefügt:

*„Artikel 24a*

Die interne Auditfunktion des Organs wird von einem internen Rechnungsprüfer unabhängig vom Finanzkontrolleur wahrgenommen. Dieser wird für jedes Organ nach dem gleichen Verfahren wie der Finanzkontrolleur bestimmt. Er hat in Ausübung seines Amtes dasselbe Zutrittsrecht auf Informationen wie der Finanzkontrolleur; um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten, genießt er die gleichen Privilegien, die diesem gemäß den Absätzen 8 und 9 des Artikels 24 zustehen.

Das interne Audit umfaßt unter anderem die Bewertung der Effizienz der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsvorgänge. Diese Funktion wird nach Maßgabe der in Artikel 139 festgelegten Durchführungsbestimmungen ausgeübt.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien**

(2000/C 311 E/24)

KOM(2000) 289 endg. — 2000/0122(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Juni 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. März 1995 nahm der Rat Allgemeine Angelegenheiten Verhandlungsdirektiven für den Abschluß eines Wirtschafts- und Handelsabkommens einschließlich eines Finanzprotokolls mit Kroatien an. Das Finanzprotokoll beinhaltete eine Sonderdarlehensfazilität der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 230 Millionen EUR für Kroatien mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Wegen des Beginns der militärischen Operationen in der Krajina kündigte der Vorsitz des Rates am 4. August 1995 die Aussetzung der Verhandlungen mit Kroatien über das Wirtschafts- und Handelsabkommen an.
- (2) Die durch die Ergebnisse der Anfang 2000 abgehaltenen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ausgelösten jüngsten Entwicklungen haben die politische Landschaft in Kroatien grundlegend verändert. Die neue kroatische Führung hat sich uneingeschränkt zur Umsetzung eines Politik- und Wirtschaftsreformprogramms verpflichtet, das mit den Bedingungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Europäischen Union für die Länder Südosteuropas im Einklang steht.
- (3) Der Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 24. Januar 2000 verabschiedete eine spezifische Stellungnahme zu Kroatien und erklärte erneut seine Bereitschaft, Kroatien bei der Bewältigung der Herausforderungen, denen es sich bei der Entwicklung einer engeren Beziehung zur Europäischen Union gegenübersteht, zu unterstützen.
- (4) Am 14. Februar 2000 ersuchte der Rat Allgemeine Angelegenheiten die Kommission, in einem Bericht zu prüfen, ob Verhandlungen mit Kroatien über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufgenommen werden könnten. Die Kommission plant, einen solchen Durchführbarkeitsbericht bis Juni 2000 vorzulegen.
- (5) Es ist dringend erforderlich, daß die Europäische Union durch Förderung der Infrastrukturinvestitionen und des Privatsektors Kroatien jetzt bei der Umsetzung des Politik- und Wirtschaftsreformprogramms unterstützt, das das Land nach den Anfang 2000 abgehaltenen Wahlen im Einklang mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozeß der Europäischen Union erstellt hat.

(6) Daher ist es angemessen, der EIB ein Garantiemandat einzuräumen, damit sie in Kroatien Darlehen unterzeichnen kann. Die EIB hat zu erkennen gegeben, daß sie in der Lage und dazu bereit ist, gemäß ihrer Satzung Darlehen aus eigenen Mitteln in Kroatien zu vergeben.

(7) Am 31. Oktober 1994 erließ der Rat die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999<sup>(2)</sup>.

(8) Mit dem Beschluß 2000/24/EG<sup>(3)</sup> wird der EIB eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) gewährt.

(9) Die Globalgarantie, die sich auf das allgemeine EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern im Sinne des Beschlusses 2000/24/EG bezieht, sollte auf Kroatien ausgedehnt werden. Daher sollte der Beschluß 2000/24/EG entsprechend geändert werden. Die Darlehenshöchstbeträge sollten angehoben werden, um entsprechende Darlehensfazilitäten in Kroatien vergeben zu können.

(10) Die für die Annahme dieses Beschlusses erforderlichen Befugnisse sind im EG-Vertrag nur in Artikel 308 vorgesehen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 1 des Beschlusses 2000/24/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Teil wird „18 410 Millionen EUR“ durch „18 660 Millionen EUR“ ersetzt.
  - b) Im ersten Gedankenstrich wird „8 680 Millionen EUR“ durch „8 930 Millionen EUR“ ersetzt.
2. In Absatz 2 erster Gedankenstrich wird nach dem Wort „Bulgarien“ das Wort „Kroatien“ eingefügt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

<sup>(1)</sup> ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24.

## Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

(2000/C 311 E/25)

KOM(2000) 278 endg. — 2000/0151(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer Gemeinsamen Agrarpolitik einhergehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis unterschiedliche Formen annehmen kann.
- (2) Das Gleichgewicht auf dem gemeinschaftlichen Reismarkt ist stark gestört. Die Interventionsbestände weisen ein beachtliches Volumen auf, das rund einem Fünftel der Gemeinschaftserzeugung entspricht und jedes Jahr spürbar zunimmt. Zurückzuführen ist diese Störung auf die Ausweitung der EU-Erzeugung, die Zunahme der Einfuhren sowie die Beschränkung der erstattungsbegünstigten Ausfuhren aufgrund der Bestimmungen des Übereinkommens über die Landwirtschaft.
- (3) Um Abhilfe zu schaffen, ist eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Reis erforderlich, die zu einer Rückführung der Erzeugung, einem besseren Gleichgewicht und einer stärkeren Fluidität des Marktes sowie einer Verbesserung der Wettbewerbsposition der Landwirtschaft der Gemeinschaft führen sollte, ohne die anderen Ziele von Artikel 33 des Vertrages, wie etwa die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der Erzeuger, aus den Augen zu verlieren.
- (4) Nach einer eingehenden Prüfung aller Aspekte der Situation ist die Einbeziehung des Reissektors in die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2704/1999 <sup>(2)</sup>, in Verbindung mit der Abschaffung der Interventionspreisregelung die beste Lösung. Diese Einbeziehung erfolgt durch die Verordnung (EG) Nr. .../2000 <sup>(3)</sup>.
- (5) Durch die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren in Verbindung mit einer stärkeren Fluidität des Marktes können das Marktgleichgewicht wiederhergestellt und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftserzeugung verbessert werden. Die Erzeuger erhalten durch die erwähnte Stützungsregelung einen Ausgleich für die Abschaffung der Interventionsregelung.
- (6) Es muß jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung zu gewähren und Maßnahmen treffen zu können, wenn der Gemeinschaftsmarkt gestört ist oder eine Störung droht, und damit die Verwirklichung der Ziele von Artikel 33 des Vertrags gefährdet ist.
- (7) Für Reisstärke und daraus hergestellte Erzeugnisse sollte wie für die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(5)</sup>, mit denen sie in direktem Wettbewerb stehen, eine Produktionserstattung gewährt werden.
- (8) Die Verwirklichung des einheitlichen Marktes für Reis erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen. Eine Handelsregelung mit einem System von Einfuhrzöllen und Ausfuhrerstattungen ist grundsätzlich geeignet, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren. Diese Handelsregelung beruht auf den im Rahmen der multilateralen Handelsvereinbarungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen.
- (9) Um eine ständige Überwachung des Warenverkehrs zu ermöglichen, ist ein System von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen vorzusehen, deren Erteilung an die Leistung einer Sicherheit gebunden ist, um zu gewährleisten, daß die Geschäfte, für die die Lizenzen beantragt wurden, tatsächlich getätigt werden.
- (10) Um etwaige nachteilige Auswirkungen von Einfuhren bestimmter Erzeugnisse auf den Gemeinschaftsmarkt zu verhindern bzw. zu beheben, können auf die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Zölle angewendet werden.
- (11) Die Kommission sollte ermächtigt werden, Zollkontingente zu eröffnen und zu verwalten, die sich aus den gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkommen oder anderen Rechtsakten des Rates ergeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 12.

<sup>(3)</sup> Siehe S. ... dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

- (12) Die Möglichkeit, innerhalb der in dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft genannten Grenzen bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen zu gewähren, ist geeignet, den Anteil der Gemeinschaft am Welthandel mit Reis zu wahren. Für diese Erstattungen gelten mengen- und wertmäßige Beschränkungen.
- (13) Die Einhaltung der wertmäßigen Beschränkungen kann bei der Festsetzung der Erstattungen und durch die Überwachung der Zahlungen im Rahmen der Regelung über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sichergestellt werden. Die Überwachung wird durch die obligatorische Vorausfestsetzung der Erstattungen erleichtert, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, im Fall differenzierter Erstattungen die vorgesehene Bestimmung innerhalb eines geographischen Gebiets mit einheitlichem Erstattungssatz zu ändern. Bei einer Änderung der Bestimmung ist der für die tatsächliche Bestimmung geltende Erstattungsbetrag zu zahlen, der jedoch nicht höher sein darf als der Erstattungsbetrag für die im voraus festgesetzte Bestimmung.
- (14) Um die Einhaltung der mengenmäßigen Beschränkungen zu gewährleisten, muß ein zuverlässiges und effizientes Überwachungssystem eingeführt werden. Zu diesem Zweck ist die Gewährung einer Erstattung von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz abhängig zu machen. Die Erstattungen sollten im Rahmen der verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der betreffenden Erzeugnisse gewährt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse, für die keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten, und für die Nahrungsmittelhilfe erlaubt sein, für die keinerlei Beschränkung gilt. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß für Erzeugnisse, bei deren erstattungsbegünstigter Ausfuhr eine Überschreitung der mengenmäßigen Beschränkungen nicht möglich ist, von den strengen Verwaltungsvorschriften abgewichen werden kann.
- (15) Ergänzend zu der vorstehend beschriebenen Regelung ist, soweit dies für ihr reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs reglementiert und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.
- (16) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu verzichten. Allerdings kann sich der Binnenmarkt- und Zollmechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den Gemeinschaftsmarkt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Gemeinschaft in diesen Fällen die Möglichkeit haben, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sollten mit den Verpflichtungen aus den betreffenden WTO-Übereinkommen in Einklang stehen.
- (17) Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen gefährdet. Die Vertragsbestimmungen, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen überprüft und mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbarende Beihilfen untersagt werden können, sollten daher auch für den Reissektor gelten.
- (18) Für die Überwachung der Entwicklung des gemeinsamen Marktes im Reissektor ist es erforderlich, daß sich die Mitgliedstaaten und die Kommission einander die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Informationen mitteilen.
- (19) Zur leichteren Durchführung dieser Verordnung sollte ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt werden. Die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen.
- (20) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung sollten von der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(2)</sup> übernommen werden.
- (21) Die gemeinsame Marktorganisation für Reis sollte gleichzeitig den Zielen der Artikel 33 und 131 des Vertrags angemessen Rechnung tragen.
- (22) Die in der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(4)</sup>, festgelegte gemeinsame Marktorganisation für Reis ist mehrfach geändert worden. Diese Rechtsakte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Komplexität und ihrer Verteilung auf verschiedene Amtsblätter schwer zu handhaben und entbehren somit der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Aus diesem Grund sollten die Texte in einer neuen Verordnung konsolidiert und die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgehoben werden. Ferner ist aufgrund der Abschaffung des Interventionspreismechanismus die Verordnung (EG) Nr. 3073/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Standardqualität für Reis <sup>(5)</sup> aufzuheben, mit der zuvor der Interventionspreis festgesetzt wurde.
- (23) Der Übergang von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung könnte zu Schwierigkeiten führen, die derzeit noch nicht abzuschätzen sind. Um darauf reagieren zu können, sollte die Kommission ermächtigt werden, die notwendigen Übergangsmaßnahmen zu treffen. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Regelung sicherzustellen, sollte die Kommission in Ausnahmefällen und für einen befristeten Zeitraum ermächtigt werden, bestimmte spezifische Probleme zu lösen.

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

(3) ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

(4) ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

(5) ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 33.

(24) Die neue gemeinsame Marktorganisation sollte ab 1. Juli 2001 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Reis umfaßt eine Regelung für den Binnenmarkt und eine Regelung für den Handel mit Drittländern und gilt für folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1006 10 21 bis 1006 10 98	Rohreis (Paddy-Reis)
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert
b) 1006 40 00	Bruchreis
c) 1102 30 00	Reismehl
1103 14 00	Grobgrieß und Feingrieß von Reis
1103 29 50	Reispellets
1104 19 91	Reisflocken
1108 19 10	Reisstärke

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind Rohreis (Paddy-Reis), geschälter Reis, halbgeschliffener Reis, vollständig geschliffener Reis, rundkörniger Reis, mittelkörniger Reis, langkörniger Reis und Bruchreis die im Anhang A Teil I definierten Erzeugnisse.

Körner und Bruchreis, die nicht von einwandfreier Qualität sind, sind in Anhang A Teil II definiert.

Nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2

— setzt die Kommission die Umrechnungssätze für die verschiedenen Reisverarbeitungsstufen, die Verarbeitungskosten und den Wert der Nebenerzeugnisse fest,

— kann die Kommission die Definitionen gemäß Absatz 2 ändern.

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt unbeschadet der in der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgesehenen Maßnahmen zur Stützung der Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.

## TITEL I

### BINNENMARKT

#### Artikel 3

(1) Für Stärke und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Reis und Bruchreis, die zur Herstellung bestimmter Waren verwendet werden, kann eine Produktionserstattung gewährt werden.

Die Erstattung wird in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzt.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 legt die Kommission folgendes fest:

a) die Erzeugnisse, für die die Erstattung gewährt wird;

b) die Erstattungsbeträge;

c) die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

### Artikel 4

(1) Werden Erzeugnisse des KN-Codes 1006 (mit Ausnahme des KN-Codes 1006 10 10), die aus den Mitgliedstaaten stammen und auf die eine der Bedingungen von Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags zutrifft, in das französische Überseedepartement Reunion geliefert, um dort verbraucht zu werden, so kann eine Beihilfe gewährt werden.

Die Festsetzung des Beihilfebetrags erfolgt unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs von Reunion anhand der Differenz zwischen den Notierungen bzw. Preisen der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und deren Notierungen bzw. Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie erforderlichenfalls anhand der Preise dieser Erzeugnisse frei Reunion.

(2) Der Beihilfebetrag wird in regelmäßigen Zeitabständen neu festgesetzt. Die Kommission kann diesen Betrag, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

Der Beihilfebetrag kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden.

(3) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2.

Der Beihilfebetrag wird nach demselben Verfahren festgesetzt.

### Artikel 5

Wird auf dem Gemeinschaftsmarkt ein erheblicher Preisanstieg oder Preisrückgang festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen können insbesondere in einer Beihilfe für die private Lagerhaltung bestehen.

### Artikel 6

Die Erzeugermitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich gemäß den nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 festzusetzenden Modalitäten die nach Sorten aufgeschlüsselten detaillierten Angaben über Reisanbauflächen, Erzeugung, Erträge sowie Bestände bei den Erzeugern und den Reismühlen. Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten eine von ihnen verwaltete und überwachte Meldepflichtregelung für Erzeuger und Reismühlen ein.

## TITEL II

## HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

## Artikel 7

(1) Für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Lizenz erforderlich.

Diese Lizenz wird unbeschadet der Bestimmungen über die Anwendung von Artikel 10 von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenz hängt von der Leistung einer Sicherheit ab, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird; außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist erfolgt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

## A b s c h n i t t I

## Einfuhrbestimmungen

## Artikel 8

(1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei der Einfuhr von zum Verbrauch oder zur Verwendung an Ort und Stelle bestimmten Erzeugnissen in das französische Überseedepartement Reunion

a) kein Zoll für Erzeugnisse des KN-Codes 1006 10 und der KN-Codes 1006 20 und 1006 40 00 erhoben;

b) bei Erzeugnissen des KN-Codes 1006 30 der Koeffizient 0,30 angewendet.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen. Diese umfassen insbesondere, soweit in bestimmten Fällen angebracht, die Möglichkeit, daß die Marktteilnehmer vor dem Eintreffen der betreffenden Sendungen die anzuwendende Belastung erfahren können.

## Artikel 9

(1) Zur Vermeidung oder Behebung nachteiliger Auswirkungen, die sich aus der Einfuhr bestimmter in Artikel 1 genannter Erzeugnisse für den Markt der Gemeinschaft ergeben können, wird für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse neben dem Zoll gemäß Artikel 8 ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die Bedingungen von Artikel 5 des gemäß Ar-

tikel 300 des Vertrags im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllt sind, es sei denn, die Einfuhren können keine Störung des Gemeinschaftsmarktes verursachen oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

(2) Die Preise, deren Unterschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslösen können, sind der Welthandelsorganisation von der Gemeinschaft übermittelt worden.

Die Mengen, deren Überschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, werden insbesondere auf der Grundlage der Einfuhren in die Gemeinschaft festgelegt, die in den drei Jahren vor dem Jahr erfolgt sind, in dem die in Absatz 1 genannten nachteiligen Auswirkungen auftreten oder auftreten könnten.

(3) Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden unter Zugrundelegung der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt.

Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt überprüft.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen. Sie betreffen insbesondere

a) die Erzeugnisse, auf die zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erhoben werden;

b) die sonstigen Kriterien, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Absatz 1 im Einklang mit Artikel 5 des genannten Übereinkommens angewendet wird.

## Artikel 10

(1) Die Zollkontingente für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen oder aus jedem anderen im Rahmen des Vertrags vom Rat erlassenen Rechtsakt ergeben, werden nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 festgelegten Modalitäten eröffnet und verwaltet.

(2) Zur Verwaltung der Kontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren angewendet werden:

— Berücksichtigung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs (sogenanntes „Windhund-Verfahren“),

— Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (sogenanntes „Verfahren der gleichzeitigen Prüfung“),



— Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (sogenanntes „Verfahren traditionelle Einführer/neue Antragsteller“).

Weitere Verfahren können angewendet werden.

Die angewendeten Verfahren gewährleisten, daß nicht gerechtfertigte Diskriminierungen zwischen den Marktteilnehmern vermieden werden.

(3) Mit dem gewählten Verwaltungsverfahren wird gegebenenfalls dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und dem Erfordernis der Erhaltung des Marktgleichgewichts Rechnung getragen, und zwar unbeschadet der Rechte, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen ergeben.

(4) Die Durchführungsbestimmungen sehen vor, daß die Kontingente auf einer jährlichen Basis und mit einer geeigneten Staffelung eröffnet werden, und legen erforderlichenfalls das anzuwendende Verwaltungsverfahren fest; gegebenenfalls umfassen sie

- a) Bestimmungen zum Nachweis der Art, der Herkunft und des Ursprungs des Erzeugnisses;
- b) Bestimmungen betreffend die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der Nachweise gemäß Buchstabe a);

und

- c) die Bedingungen für die Erteilung der Einfuhrlicenzen und die Gültigkeitsdauer derselben.

## Abschnitt II

### Ausfuhrbestimmungen

#### Artikel 11

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand oder in Form von Waren des Anhangs B auf der Grundlage der Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, kann die Differenz zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, innerhalb der Grenzen der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in Form von Waren des Anhangs B darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem gewährt wird.

(2) Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das

- a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung

der verfügbaren Mittel ermöglicht, dem Erfordernis einer effizienten Abwicklung der Ausfuhren und ihrer Struktur Rechnung trägt, ohne zu einer Diskriminierung zwischen kleinen und großen Marktteilnehmern zu führen;

- b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse in administrativer Hinsicht für die Marktteilnehmern am wenigsten schwerfällig ist;

- c) keine Diskriminierung zwischen den betroffenen Marktteilnehmern bewirkt.

(3) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich.

Sie kann je nach Bestimmung auf unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn dies angesichts der Lage auf dem Weltmarkt oder aufgrund der spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erforderlich ist.

Die Erstattungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 festgesetzt. Die Festsetzung kann insbesondere erfolgen

- a) in regelmäßigen Zeitabständen oder

- b) im Wege der Ausschreibung bei Erzeugnissen, für die ein solches Verfahren angebracht erscheint.

Die Kommission kann die in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzten Erstattungen, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

Die Erstattungen werden regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Monat, festgesetzt.

(4) Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Elemente festgesetzt:

- a) Lage und voraussichtliche Entwicklung

— der Preise für Reis und Bruchreis und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,

— der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt;

- b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die das Marktgleichgewicht und eine natürliche Entwicklung von Preisen und Handel gewährleisten sollen;

- c) Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen;

- d) Erfordernis, Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhindern;

- e) wirtschaftliche Aspekte der geplanten Ausfuhren.

(5) Für Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden die Erstattungen anhand der folgenden spezifischen Kriterien festgesetzt:

- den auf den repräsentativen Gemeinschaftsmärkten geltenden Preisen,
- den Ausfuhrpreisen,
- den günstigsten Vermarktungs- und den günstigsten Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft im Sinne des ersten Gedankenstrichs bis zu den Häfen oder den sonstigen diese Märkte bedienenden Ausfuhrorten in der Gemeinschaft sowie den Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Die Ermittlung der in Absatz 1 genannten Weltmarktpreise erfolgt unter Berücksichtigung

- der Preise auf den Drittlandsmärkten,
- der günstigsten Preise für Drittlandseinfuhren in den Bestimmungsdrittländern,
- der Angebotspreise frei Gemeinschaftsgrenze.

#### Artikel 12

(1) Für Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, wird die Erstattung nur auf Antrag und nach Vorlage einer Ausfuhrlizenz gewährt.

(2) Der Betrag der Erstattung für in unverändertem Zustand ausgeführte Erzeugnisse ist der Betrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt, und im Fall einer differenzierten Erstattung der an demselben Tag geltende Betrag

a) für die in der Lizenz angegebene Bestimmung  
oder

b) für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht. In diesem Fall darf der anwendbare Betrag nicht höher sein als der Betrag, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt.

Zur Vermeidung von Mißbrauch der in diesem Absatz vorgesehenen Flexibilität können geeignete Maßnahmen getroffen werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates <sup>(1)</sup> auf die Erzeugnisse ausgedehnt werden, die in Form von Waren des Anhangs B ausgeführt werden.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 kann von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bei Erzeugnissen abgewichen werden, für die Erstattungen im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe gewährt werden.

(5) Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sowie für die in Artikel 1 genannten, in Form von Waren des Anhangs B ausgeführten Erzeugnisse kann die Erstattung entsprechend der Entwicklung der Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 angepaßt werden. Die Kommission kann diese Anpassungen erforderlichenfalls ändern.

(6) Die Erstattung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß

— es sich um Erzeugnisse handelt, die im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden, mit Ausnahme der Fälle, in denen Absatz 6 Anwendung findet,

— die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,

und

— bei einer differenzierten Erstattung die Erzeugnisse die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe b) festgesetzt worden war. Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

Ergänzende Bestimmungen können nach demselben Verfahren festgelegt werden.

(7) Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von Reis, der aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt wird, es sei denn, der Ausführer weist nach, daß

— das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist,

und

— alle Einfuhrabgaben bei der Überführung dieses Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr erhoben worden sind.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich dem bei der Einfuhr erhobenen Zoll, wenn dieser niedriger ist als die anzuwendende Erstattung; ist der erhobene Zoll höher als die anzuwendende Erstattung, so wird letzterer Betrag gewährt.

(8) Die Einhaltung der mengenmäßigen Beschränkungen, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen ergeben, wird auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen gewährleistet, die für die vorgesehenen Bezugszeiträume erteilt werden und für die betreffenden Erzeugnisse gelten. Hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen ergeben, wird die Gültigkeit der Lizenzen durch das Ende eines Bezugszeitraums nicht berührt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

*Artikel 13*

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 11 und 12, einschließlich der Bestimmungen über die Neuverteilung der ausführbaren Mengen, die nicht zugeteilt oder nicht ausgeschöpft wurden, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen. Im Rahmen dieser Bestimmungen kann die Kommission Vorschriften über die Qualität der Erzeugnisse erlassen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann.

Die Änderung des Anhangs B erfolgt nach demselben Verfahren.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 Absatz 1 für die Erzeugnisse, die in Form von im Anhang B genannten Waren ausgeführt werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erlassen.

**A b s c h n i t t III****Gemeinsame Bestimmungen***Artikel 14*

(1) Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Reis erforderlich ist, kann der Rat in besonderen Fällen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt die Kommission in den Fällen, in denen die in Absatz 1 genannte Situation ein Eingreifen dringend erforderlich macht und der Gemeinschaftsmarkt aufgrund der Regelung des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs gestört wird oder gestört zu werden droht, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht überschreiten darf und die sofort anwendbar sind. Wird die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, so faßt sie innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Rat innerhalb einer Woche ab dem Tag, an dem ihnen der Beschluß der Kommission mitgeteilt worden ist, mit diesem Beschluß befassen. Der Rat kann den Beschluß der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben. Faßt der Rat binnen einer Frist von drei Monaten keinen Beschluß, so gilt der Beschluß der Kommission als aufgehoben.

*Artikel 15*

(1) Die allgemeinen Tarifierungsvorschriften zur Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Anwendungsvorschriften finden auf die Einreihung der Erzeugnisse Anwendung, die unter diese Verordnung fallen. Das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wie auch die

Definitionen gemäß Anhang A Teil I werden in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich der Bestimmungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:

- die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
- die Anwendung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

*Artikel 16*

(1) Wird der Gemeinschaftsmarkt für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Ein- oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele von Artikel 33 des Vertrags gefährden könnten, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewendet werden, bis die Marktstörung behoben ist oder keine Störung mehr droht.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unverzüglich anzuwenden sind. Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, so faßt sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Rat innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Tag, an dem ihnen die Maßnahme mitgeteilt worden ist, mit dem Beschluß der Kommission befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie ihm vorgelegt wurde, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels wird den Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 300 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung getragen.

**TITEL III****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel 17*

Die Artikel 87 bis 89 des Vertrags sind auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

*Artikel 18*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die mitzuteilenden Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 festgelegt. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach demselben Verfahren erlassen.

*Artikel 19*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel [23] der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 eingesetzten Verwaltungsausschuß für Getreide unterstützt.

(2) Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt einen Monat.

*Artikel 20*

Der Ausschuß kann alle Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

*Artikel 21*

Die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften gelten für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

*Artikel 22*

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist den in den Artikeln 33 und 131 des Vertrags genannten Zielen gleichermaßen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

## TITEL IV

**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 23*

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2

- a) die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 auf die Bestimmungen dieser Verordnung; diese Maßnahmen umfassen insbesondere den Absatz der im Rahmen der genannten Verordnung zur Intervention angekauften Erzeugnisse;
- b) die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung spezifischer praktischer Probleme. Mit diesen Maßnahmen kann bei entsprechender Begründung in bestimmten Punkten von dieser Verordnung abgewichen werden.

*Artikel 24*

(1) Die Verordnungen (EG) Nr. 3072/95 und (EG) Nr. 3073/95 werden aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Übereinstimmungstabelle in Anhang C zu lesen.

*Artikel 25*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG A

## I. DEFINITIONEN

1. a) *Rohreis (Paddy-Reis)*: Reis in der Strohähle, gedroschen.
  - b) *Geschälter Reis*: Rohreis, bei dem nur die Strohähle entfernt wurde. Hierunter fällt insbesondere Reis mit den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“.
  - c) *Halbgeschliffener Reis*: Rohreis, bei dem die Strohähle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt wurden.
  - d) *Vollständig geschliffener Reis*: Rohreis, bei dem die Strohähle, die äußeren und die inneren Schichten des Perikarps, der Keim bei langkörnigem und mittelkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise entfernt wurden, bei dem jedoch bis zu 10 % der Körner weiße Längsrillen aufweisen können.
2. a) *Rundkörniger Reis*: Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt.
  - b) *Mittelkörniger Reis*: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter und bis zu 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt.
  - c) *Langkörniger Reis*:
    - i) Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite mehr als 2 und weniger als 3 beträgt;
    - ii) Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt.
  - d) *Messung der Körner*: Die Messung der Körner erfolgt an vollständig geschliffenem Reis nach folgender Methode:
    - i) Der Partie wird eine repräsentative Probe entnommen;
    - ii) die Probe wird sortiert, um nur ganze Körner, einschließlich unvollständig gereifter Körner, zu erhalten;
    - iii) zwei Messungen an jeweils 100 Körnern werden vorgenommen und der Durchschnitt errechnet;
    - iv) das Ergebnis wird in Millimetern, auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet, ermittelt.
3. *Bruchreis*: Gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

## II. DEFINITION DER KÖRNER UND DES BRUCHREISES, DIE NICHT VON EINWANDFREIER QUALITÄT SIND

## A. Ganze Körner

Körner, bei denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns entfernt wurde.

## B. Gestutzte Körner

Körner, bei denen der ganze Zahn entfernt wurde.

## C. Gebrochene Körner oder Bruchreis

Körner, bei denen ein Teil oberhalb des Zahns entfernt worden ist. Bruchreis umfaßt:

- groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht),
- mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen),
- feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen),
- Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen); längsgespaltene Körner gelten als Bruchstücke.

*D. Grüne Körner*

Nicht vollständig ausgereifte Körner.

*E. Körner mit natürlichen Mißbildungen*

Als natürliche Mißbildungen gelten alle erblichen oder nicht erblichen Verformungen gegenüber den typischen morphologischen Sortenmerkmalen.

*F. Kreidige Körner*

Körner, deren Oberfläche mindestens zu drei Vierteln ein undurchsichtiges und mehliges Aussehen hat.

*G. Körner mit roten Rillen*

Körner, die als Rückstand des Perikarps rote Längsrillen in unterschiedlicher Stärke und Färbung aufweisen.

*H. Gefleckte Körner*

Körner, die einen kleinen, genau abgegrenzten kreisförmigen Fleck aus dunkler Farbe von mehr oder weniger regelmäßiger Form aufweisen; ferner gelten Körner als gefleckt, die schwache schwarze und flache Rillen haben. Die Rillen und Flecken dürfen keinen gelben oder dunklen Strahlenkranz aufweisen.

*I. Fleckige Körner*

Körner, auf deren Oberfläche an einem Punkt eine deutliche Veränderung ihrer normalen Farbe eingetreten ist. Die Flecken können von unterschiedlicher Färbung sein (schwärzlich, rötlich, braun usw.); außerdem gelten als Flecken alle tiefen schwarzen Rillen. Sind die Flecken von intensiver und sofort auffallender Färbung (schwarz, rosa, rotbraun) und gleich groß oder größer als die Hälfte des betreffenden Korns, so ist dieses als gelbes Korn anzusehen.

*J. Gelbe Körner*

Gelbe Körner sind solche, deren natürliche Farbe sich auf andere Weise als durch Trocknen ganz oder teilweise in verschiedene Tönungen von zitronen- bis orangefarbig verändert hat.

*K. Bernsteinfarbene Körner*

Bernsteinfarbene Körner sind solche, die eine einheitliche, leichte und allgemeine, nicht durch Trocknen verursachte Verfärbung aufweisen, die ihnen ein helles, bernsteingelbes Aussehen verleiht.

## ANHANG B

KN-Code	Warenbezeichnung
0403	Buttermilch, Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade):
1704 90 51 bis 1704 90 99	— — andere
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, außer den Unterpositionen 1806 10, 1806 20 70, 1806 90 60, 1806 90 70 und 1806 90 90
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni, Couscous, auch zubereitet:
1902 20 91	— — — gekocht
1902 20 99	— — — andere
1902 30	— andere Teigwaren:
1902 40 90	— — andere
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl oder Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke oder ähnliche Waren
1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke oder ähnliche Waren
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10 91	— — — Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 20 10	— — Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2008 11 10	— — — Erdnußbutter
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 12	— — Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee
2101 20 92	— — — Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen
2101 20 98	und Konzentraten oder auf der Grundlage von Tee oder Mate
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke), außer veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
ex 3809	Appretur- und Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse oder Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 3809 10	— auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten

## ANHANG C

## ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 3072/95	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
	Artikel 2
Artikel 2	—
Artikel 3	—
Artikel 4	—
Artikel 5	—
Artikel 6	—
Artikel 7	Artikel 3
Artikel 8	—
Artikel 9	Artikel 7
Artikel 10	Artikel 4
	Artikel 5
	Artikel 6
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 12 Absätze 1, 2, 3 und 4	Artikel 9 Absätze 1, 2, 3 und 4
	Artikel 10
Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 13 Absätze 4 und 5	Artikel 11 Absätze 4 und 5
Artikel 13 Absatz 6	—
Artikel 13 Absätze 7 bis 14	Artikel 12
Artikel 13 Absatz 15	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	—
Artikel 17	Artikel 16
Artikel 18	—
Artikel 19	Artikel 17
Artikel 20	—
Artikel 21	Artikel 18
Artikel 22	Artikel 19
Artikel 23	Artikel 20
Artikel 24	Artikel 22
Artikel 25 Absätze 1, 2, 3, 4	Artikel 24
Artikel 25 Absatz 5	Artikel 23
Artikel 26	Artikel 21
Artikel 27	Artikel 25
Anhang A	Anhang A — Teil I
	Anhang A — Teil II
Anhang B	Anhang B
Anhang C	Anhang C



**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zur Einbeziehung von Reis**

(2000/C 311 E/26)

KOM(2000) 278 endg. — 2000/0152(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgabe der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die in Artikel 33 des Vertrags genannten Ziele unter Berücksichtigung der Marktlage zu verwirklichen.
- (2) Das Gleichgewicht auf dem gemeinschaftlichen Reisemarkt ist stark gestört. Die Interventionsbestände weisen ein beachtliches Volumen auf, das rund einem Fünftel der Gemeinschaftserzeugung entspricht und jedes Jahr spürbar zunimmt. Zurückzuführen ist diese Störung auf den Anstieg der EU-Erzeugung, die Zunahme der Einfuhren sowie die Beschränkung der Ausfuhren mit Erstattung aufgrund des allgemeinen Übereinkommens über die Landwirtschaft.
- (3) Würde die mit der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup> eingeführte Preisstützungsregelung beibehalten, so würden die Interventionsbestände angesichts der Schwierigkeit, Absatzmärkte für diese Bestände zu finden, regelmäßig zunehmen, was einen deutlichen Anstieg der Haushaltsausgaben zur Folge hätte.
- (4) Um Abhilfe zu schaffen, ist eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Reis erforderlich, die zu einer Rückführung der Erzeugung, einem besseren Gleichgewicht und einer stärkeren Fluidität des Marktes sowie einer Verbesserung der Wettbewerbsposition der Landwirtschaft der Gemeinschaft führen sollte, ohne die anderen Ziele von Artikel 33 des Vertrages wie etwa die Gewährleistung angemessener Einkommen der Erzeuger aus den Augen zu verlieren. Diese Änderung erfolgt durch die Verordnung (EG) Nr. .../2000.
- (5) Nach eingehender Prüfung aller Aspekte der Situation ist die Einbeziehung des Reissektors in die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2704/1999 <sup>(3)</sup> sowie der Verordnung (EG) Nr. .../2000 zur Einbeziehung von Faserflachs und -hanf in Verbindung mit der Abschaffung der Interventionspreisregelung die beste Lösung.

- (6) Da sich der Ertrag von Reis von dem anderer Getreidearten unterscheidet, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, für dieses Erzeugnis einen spezifischen Ertrag vorzusehen.
- (7) Die Einbeziehung von Reis in die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hat in einigen Mitgliedstaaten eine Änderung der Durchschnittserträge zur Folge. Die in der Verordnung aufgeführten Angaben zu diesen Durchschnittserträgen sind daher entsprechend anzupassen.
- (8) Aufgrund der Abschaffung der Interventionspreise ist der für alle landwirtschaftlichen Kulturpflanzen geltende einheitliche Grundbetrag bereits ab dem ersten Wirtschaftsjahr auf Reis anzuwenden.
- (9) Zur leichteren Durchführung dieser Verordnung sollte ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt werden. Die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die bewässerte Grundfläche entspricht dem Durchschnitt der von 1989 bis 1991 für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen bewässerten Fläche, einschließlich deren Aufstockung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92. Für Reis sind im Rahmen dieser gesonderten Fläche die Flächen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 zu berücksichtigen.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

Die bewässerte Grundfläche in Portugal wird für die Flächen, bei denen die Bewässerungsinvestitionen nachgewiesenermaßen nach dem 1. August 1992 begonnen haben, stufenweise um bis zu 60 000 ha aufgestockt. Diese Aufstockung kann teilweise oder ganz der bewässerten Maisgrundfläche nach Artikel 3 Absatz 2 hinzugerechnet werden.“

2. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten können in ihren Regionalisierungsplänen für Reis die Anwendung eines spezifischen Ertrags für jede Erzeugungsregion vorsehen. Diese spezifischen Erträge werden so festgesetzt, daß ihr gewogenes Mittel für Italien 6,04, für Spanien 6,35, für Griechenland 7,48, für Portugal 6,05 und für Frankreich 5,86 beträgt. In diesem Fall ist für Reis eine gesonderte Grundfläche gemäß Artikel 2 Absatz 2 auszuweisen.“

3. Dem Artikel 3 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die etwaige Neufassung der Regionalisierungspläne mit den Angaben über Reis bis spätestens 1. August 2000.“

4. Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschließt ein Mitgliedstaat in Anwendung von Absatz 1, Erzeugungsregionen auszuweisen, deren Abgrenzung nicht derjenigen der regionalen Grundfläche entspricht, so übermittelt er der Kommission eine summarische Aufstellung aller Zahlungsanträge und der darin genannten Erträge. Geht aus diesen Angaben hervor, daß im Falle eines Mitgliedstaats der sich aus dem 1993 geltenden Regionalisierungsplan ergebende Durchschnittsertrag oder im Falle von Österreich, Finnland und Schweden der sich aus dem 1995 geltenden Plan ergebende Durchschnittsertrag oder im Falle Italiens, Spaniens, Griechenlands, Portugals und Frankreichs der auf 4,00 t/ha, 2,95 t/ha, 3,48 t/ha, 3,00 t/ha bzw. 6,02 t/ha festgesetzte Ertrag überschritten wird, so werden alle in diesem Mitgliedstaat für das folgende Wirtschaftsjahr zu leistenden Zahlungen proportional zu der festgestellten Überschreitung gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die in Tonnen Getreide ausgedrückte Menge, für die Anträge gestellt wurden, die Menge nicht überschreitet, die sich aus der Multiplikation der gesamten Grundflächen des Mitgliedstaats mit dem obengenannten Durchschnittsertrag ergibt.“

5. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 wird der Durchschnittsertrag für Getreide für alle Kulturpflanzen zugrundegelegt. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Anwendung eines spezifischen Ertrags gemäß Artikel 3 Absatz 3a, wird dieser Ertrag für Reis, und der Durchschnittsertrag für Getreide für die anderen Kulturpflanzen als Reis zugrundegelegt.“

Wird Mais getrennt ausgewiesen, so wird für Mais der Maisertrag und für Getreide, Ölsaaten, Reis, Leinsamen sowie Faserflachs und -hanf der Ertrag für anderes Getreide als Mais zugrundegelegt.“

6. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird durch folgende Worte ergänzt:

„für Reis:

— 63,00 EUR/t ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002.“

7. Zu Artikel 6 Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz hinzugefügt:

„Die Erzeugermitgliedstaaten schicken der Kommission bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Umweltsituation in der Reiserzeugung zu, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in traditionellen Anbaugebieten. Die Auswirkungen etwaiger nationaler Maßnahmen zum Umweltschutz in Reisanbaugebieten auf stillgelegten Flächen werden dabei in Betracht gezogen.“

8. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Kapitel werden gemäß dem Verfahren von Artikel 9a Absatz 2 erlassen; sie betreffen insbesondere“

b) In Unterabsatz 1 wird nach dem fünften Gedankenstrich der folgende Gedankenstrich eingefügt:

„— bei Reis gegebenenfalls die Festsetzung der spezifischen Grundfläche unter Berücksichtigung der Flächen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.“

c) Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

„ii) zertifiziertes Saatgut im Falle von Hartweizen, Reis sowie Faserflachs und -hanf.“

9. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel [23] der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 eingesetzten Verwaltungsausschuß für Getreide unterstützt.

(2) Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt einen Monat.“

10. In Artikel 10 Absatz 3 letzter Unterabsatz und Artikel 12 wird die Bezugnahme auf „Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92“ durch die Bezugnahme auf „Artikel 9a Absatz 2“ ersetzt.

11. In Anhang I wird folgende Ziffer VI angefügt:

*Artikel 2*

KN-Code	Warenbezeichnung
VI. REIS	
1006 10	Reis

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---